# Geſchichte der badiſchen Juden

## ſeit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909)

von

**Adolf Lewin.**

Kommiſſionsverlag der G. Braunſchen Hofbuchdruckerei
in Karlsruhe
1909.

Digitized by Project Zikaron
Touro University-NY Libraries
www.zikaron.tourolib.org
2025

Alle Rechte vorbehalten.

Universitätsdruckerei H. M. Poppen & Sohn, Freiburg i. B.

# Vorwort.

Für die Jahrhundertfeier der badischen Landessynagoge hat der Großherzogliche Oberrat der Israeliten die Herausgabe einer „Geschichte der badischen Juden im neunzehnten Jahrhundert" beschlossen und mir deren Abfassung übertragen. Die Annahme dieses ehrenvollen Auftrages ist mir durch die Aufnahme erleichtert worden, welche meine Schrift „Juden in Freiburg" gefunden hat. Enthält doch das Schreiben, mit welchem Großherzog Friedrich I. die Überreichung derselben am 11. Oktober 1890 zu erwidern geruht hat, den Satz:

„Ihre aus sicheren Quellen geschöpfte Darstellung des Judenthums in Freiburg während früherer Jahrhunderte ist ein anerkennenswerter Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Stadt und Ihrer Glaubensgenossen; ich habe deshalb Ihre Schrift mit Vergnügen entgegengenommen."

Als ich an die Arbeit herantrat, ergab sich die Notwendigkeit, auf die Anfänge der Regierung Karl Friedrichs zurückzugehen.

Für das mir geschenkte Vertrauen, wie für vielfache Förderung meiner Arbeit bin ich dem Großh. Oberrate dankbar. Er hat nicht allein die Durchforschung seines Archivs und seiner Registratur mir gestattet, sondern durch seine Fürsprache auch bewirkt, daß die Benützung der Registratur des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts wie der Akten des Großh. General-Landesarchivs mir in weitgehendem Maße ermöglicht wurde. Wie von diesen hohen Staatsbehörden und ihren Beamten habe ich freundliche Förderung und Unterstützung erfahren von der Universitätsbibliothek, dem städtischen Archiv und der Bibliothek des Bertholdsgymnasiums in Frei-

burg, dem jüdiſch-theologiſchen Seminar in Breslau, den Synagogenräten zu Mannheim, Karlsruhe, Bruchſal, Heidelberg, Gernsbach, ſowie von vielen lieben Freunden und verehrten Männern. Ihnen allen ſtatte ich verbindlichen Dank ab. Zu beſonderem Danke aber bin ich dem Einen verbunden, der, als Krankheit mir die Arbeitskraft lähmte, hilfreich ſeinen Beiſtand lieh und beſonders in den Abſchnitten 14 bis 19 faſt mehr als Mitarbeiter wurde. Leider will er mir nicht geſtatten, ſeinen Namen zu nennen.

Doch trotz aller Hilfe und Mitarbeiterſchaft trage ich allein für Inhalt und Form des Buches die volle Verantwortung. Keine Behörde hat Einfluß auf meine Darlegungen geübt. Soweit möglich, habe ich Objektivität angeſtrebt und deshalb in weitgehendem Maße Urkunden, Akten, Reden und Berichte wörtlich angeführt.

Freiburg i. B. 1909.

**Adolf Lewin.**

# Inhalts-Übersicht.


Seite

Erster Abschnitt.
Die Markgrafschaft Baden . . . . . 1

Zweiter Abschnitt.
Versuch zur Besserstellung. — Toleranzedikt Josephs II. . . 13

Dritter Abschnitt.
Einwirkung des Toleranzedikts auf Baden . . . . . 22

Vierter Abschnitt.
Hoheitslande und Pfalz . . . . . 51

Fünfter Abschnitt.
Die neue Organisation . . . . . 76

Sechster Abschnitt.
Entwicklung und Hemmungen bis 1812, Steuerfragen . . 111

Siebenter Abschnitt.
Die Durchführung der neuen Gesetze . . . . . 142

Achter Abschnitt.
Der neue Kurs . . . . . 162

Neunter Abschnitt.
Vom Wiener Kongreß zur badischen Verfassung 1818 . . 176

Zehnter Abschnitt.
Erster Kampf um die Gleichstellung . . . . . 197

Elfter Abschnitt.
Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Oberrats . . . . . 221

Zwölfter Abschnitt.
Der Beginn der liberalen Ära . . . . . 236

Dreizehnter Abschnitt.
Revolution und Reaktion . . . . . 275

Seite

Vierzehnter Abschnitt.

Die äußere Entwicklung unter Großherzog Friedrich bis 1862 294

Fünfzehnter Abschnitt.

Die innere Entwicklung 1852–1862. Einführung der Orgel und Reform des Gebetbuchs . . . . . 318

Sechzehnter Abschnitt.

Die äußere Entwicklung 1863—1909 . . . . . 335

Siebzehnter Abschnitt.

Innere Entwicklung von der Emanzipation bis zur Einführung der Synodalverfassung (1862—1894) . . . . . 380

Achtzehnter Abschnitt.

Innere Entwicklung seit Einführung der Synodalverfassung (1895—1909) . . . . . 423

Neunzehnter Abschnitt.

Die neueren Veranstaltungen auf sozialem Gebiete insbesondere . . . . . 493

Zwanzigster Abschnitt.

Die Jahrhundertfeier der israelitischen Religionsgemeinschaft 502

## Erſter Abſchnitt.

# Die Markgrafſchaft Baden.

Am 16. Oktober 1752 erließ Markgraf Karl Friedrich[1] eine neue Judenordnung, nachdem die den jüdiſchen Einwohnern der Reſidenzſtadt Karlsruhe auf dreißig Jahre erteilten Begnadigungen und Freiheiten abgelaufen waren und eine Neuordnung der am 21. Auguſt 1727 vom Markgrafen Karl Wilhelm der unterländiſchen Judenſchaft verliehenen Verordnung ſich als nötig erwieſen hatte.

Zu dieſer Zeit ſind die Juden Fremdlinge, die man im Lande duldet, ſolange ſie Vermögen beſitzen, Steuern zahlen und Geſchäfte betreiben, welche man nicht entbehren kann. Ihre Kinder ſind um nichts heimiſcher in dem Lande und dem Orte ihrer Geburt[2]. Wenn es dem Fürſten beliebt, wenn die Schutzzeit verfloſſen iſt, wenn ſie verarmen oder in Konkurs geraten, werden ſie ausgetrieben. Freilich, die Praxis war menſchlicher als die Theorie des Geſetzes. Die Armen wurden ungeſtört gelaſſen, das Schutzgeld wurde geſtundet und ſogar geſchenkt. Von 1763 ab ſollen bei Volkszählungen und in der Zu- und Abnahmetabelle auch die Juden „beim wirklichen Erfund des Volkes eingetragen werden". Nach außen bilden die Juden eine Gemeinſchaft von Handeltreibenden, nach innen nicht eine Religionsgemeinde, ſondern ein religiöſes Konventikel. Das Hineintreiben der einzelnen in den Gottesdienſt durch Strafmandate zeigt eine Auffaſſung der Religion, die alles eher als

[1] Geb. 1728, regierte von 1738 bis 1811, als Großherzog ſeit 1806.

[2] Noch am 13. Februar 1745 heißt es im § 12 einer Verordnung, ſie ſollten, da nur ein Kind der Gnade des Schutzes teilhaft wird, ihre Kinder, ſobald Alter und Kräfte es zulaſſen, bei anderen unterbringen.

jüdiſch iſt. Auch ſonſt iſt das Judengericht ein Spott den Nichtjuden, ein Ärgernis den Juden geworden. Wohl ſind es die durch den Heidelberger Eiſenmenger[1] verbreiteten Schmähungen des Talmuds und der Rabbiner, aus denen die Mißachtung und das Vorurteil ihre Nahrung erhalten. Aber gegenſeitige Gehäſſigkeit, aufgeregtes, vorſchnelles Aburteilen verſtimmen nicht allein nach außen, ſondern ſind die Quelle der häßlichen Streitigkeiten und Zänkereien, welche einen großen Teil der Gemeindegeſchichte dieſer Zeit ausfüllen. Die Beſſerung der Verhältniſſe wird kaum angeſtrebt, ſcheitert aber unfehlbar daran, daß den Juden nichts bewilligt wird, was die Chriſten beeinträchtigen könnte. Mehr als in dem Verſagen der Weidegerechtigkeit zeigt ſich dies in der hohen Strafe, mit der den Judenwirten der Verkauf von Wein an Nichtjuden unterſagt iſt.

Die vierundvierzig Abſchnitte der oben erwähnten neueren Judenordnung, welche zum Teil wörtlich aus der Ordnung vom 21. Auguſt 1727 herübergenommen ſind, zeigen dieſe wenig erquicklichen inneren und äußeren Verhältniſſe der jüdiſchen Geſamtheit in Baden-Durlach ſo deutlich, daß eine Darſtellung derſelben ein umfaſſendes Zeitbild liefert:

Nur der Rabbiner hat anzuordnen, wie der Gottesdienſt nach Brauch gehalten werden ſoll. Weder der, „in deßen Hauße die Schul gehalten wird", noch „der Schultheiß oder Anwalt" haben in der Synagoge etwas zu befehlen. Wenn Ungebührliches vorkommt, ſollen ſie es dem Rabbiner „mit ſtiller Beſcheidenheit" anzeigen, der geringere Verſehen ſofort abwehrt, wirkliche „Verbrechen gegen die jüdiſchen Ceremonien" aber nach dem Gebete unter Zuziehung des Schultheißen beſtraft. Geldbußen bis 10 Gulden dürfen ſie ausſprechen; höhere nur das Oberamt (jetzt Bezirksamt), an welches auch innerhalb 20 Tagen Appellation gegen den Spruch des Rabbiners gerichtet werden darf. Später wird beſtimmt, daß in „Religionsſachen" gegen Strafen bis zu 6 Gulden, in Zivilſachen bis zu 10 Gulden

[1] Johann Andreä Eiſenmengers, Profeſſors der orientaliſchen Sprachen bey der Univerſität Heydelberg, Entdecktes Judenthum, gedruckt Königsberg 1711.

Appellation nur dann zuläſſig iſt, wenn nachgewieſen werden kann, daß das Verfahren nichtig oder gehäſſig geführt iſt. Rabbiner und Schultheiß beſtimmen den neu in den Schutz Aufgenommenen den Synagogenſitz und die Reihenfolge, in der ſie zur Thora gerufen werden. Wer dagegen handelt, büßt jedesmal 1 Gulden 30 Kreuzer, wovon — wie faſt bei allen Strafen — eine Hälfte der Herrſchaft, die andere dem „Judenallmoſen" gehört. Wer ohne Vorwiſſen des Rabbiners „am Schabbas oder Feyertage" aus der Synagoge bleibt, zahlt 1 Gulden, am Montag und Donnerstag — „ohne Urſache und Anzeige" — 30 Kreuzer. „Nachdem auch fünftens die jüdiſche Ceremonien erfordern, daß Kein Gottesdienſt in geringerer anzahl als Von zehen Perſonen, deren Keine unter dreyzehen Jahr alt ſeye, gehalten werden ſolle: So hat der Rabbiner dahin zu ſehen, daß ein jeder der allhieſigen Judenſchafft, ſo Viel ſeine Handelsgeſchäffte zulaßen, die Schule Beſuchen, auch wann er anderswo beſchäfftiget iſt, einen anderen in ſeinem nahmen doch nicht unter dreyzehen Jahren Schicken möge und ſolle derjenige, ſo ſolches übertrittet, um ein halb Pfund Wachs da von der Wehrt des halben Theils Unß, die andere Hälfte aber dem allmoſen zu Kommet, ſo offt hierwieder gehandelt wird, geſtraffet werden."

Dem Rabbiner und Schultheißen wird Rechtſprechen bei „Civil Strittigkeiten" von geringer Wichtigkeit überlaſſen, jedoch nur nach Vorſchrift des Landrechts und der Verordnungen, weil die Oberbeamten von den Juden oft unnötigerweiſe überlaufen werden. Das Judengericht hat das Urteil dem Obergericht vorzulegen und um Exekution desſelben zu bitten. In erheblichen Straffſachen haben die Judenrichter dem Oberamte Anzeige zu machen, beſonders in allen Vorfällen, „welche Malefizſachen Betreffen, als Mord, Ehebruch, Hurerey, Diebſtahl, falſch Münzen, alle andere frevel und grobe Iniuren, auch Schlaghändel". Den § 7 würde man eher in einer Gemeindeſatzung oder einem Vereinsſtatut als in einer ſtaatlichen Verordnung ſuchen, denn er verbietet ſämtlichen Juden alles Würfel-, Karten- und Kegelſpielen bei einer Strafe von $1^1/_2$ Gulden. Nur an Halbfeſten, bei Hochzeiten, „auch denen Kindbetterinen Aderläßen

und Kranken zu einem zeitVertreibe" ist Spielen in solcher Weise gestattet, daß der Verlust nicht über 4 Gulden ansteigt. Sonst wird das „Vorspieldergeld" konfisziert, der Spieler aber und der es gewußt und nicht angezeigt hat, wegen Verfehlung gegen fürstliche Polizeiverordnung in die genannte Strafe genommen[1]. Unnütze Reden und Kredit schädigende Verleumdungen eines Juden gegen den andern kosten 3 Gulden Strafe. In Privatstreitigkeiten haben die Juden der mündlichen oder schriftlichen Vorladung von Rabbiner und Schultheiß unweigerlich Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben wird zum ersten Male mit 1 Gulden 30 Kreuzer, zum zweiten mit 3, zum dritten mit 6 Gulden gebüßt. Zugleich aber wird der Renitente „in der Schule Von der gesamten Judenschafft für einen wiederspenstigen ausgeruffen und so lange er wiederspenstig bleibet, Ihme täglich fünfzehn Creuzer Straffe angerechnet und auch so er acht Tagelang in solcher wiederspenstigkeit Verharret, als dann in den Bann gethan werden, und so lange Er darinnen Verbleibet und deßen Keine Erlaßung aus Halsstarrigkeit begehren wird, ferners jeden Tag dreysig Creuzer Straffe geben". Damit Rauf- und Zankhändel nicht verglichen, sondern bestraft werden, sollen die jüdischen Richter von dem Beklagten ein Pfand im Werte von 10—15 Gulden nehmen und bis zur oberamtlichen Entscheidung und Bezahlung der Strafe behalten. Von dieser Strafe erhält die fürstliche Kasse zwei Drittel, der Almosen ein Drittel. Die Juden sollen dieser Ordnung gemäß leben. Deshalb soll die erste Instanz in Sachen, die bisher schon vor sie gebracht wurden, den jüdischen Richtern nicht genommen werden. Appellation gegen ihren Spruch ist an das Oberamt und dann an das Hofgericht binnen 10 Tagen jedem Teile gestattet „und sonderheitlich dem Rabbiner oder Schultheißen auf dem fall, da er Von einem Juden geschmähet oder wieder seinen respect gehandelt wird, sich selbsten Recht zu schaffen Keinesweges, wohl aber dem Verbrecher ein

[1] Am 22. Februar 1794 erging noch ein Erlaß an das Oberamt Karlsruhe, daß den Juden alle Hazardspiele, wes Namens immer, auch Lotto, verboten, jedoch Billardspiel um eine Tasse Kaffee und das Partiegeld erlaubt sei.

Pfand etwann drey oder nach beſchaffenheit des Verbrechens meher gulden Wehrt ab zu nehmen, und die ſache Vor Oberamt zu bringen, erlaubet ſeyn ſolle." Die jüdiſchen Richter dürfen wegen ihres Spruches nicht vor das Oberamt zitiert werden, ſondern bleiben „von aller weiteren Rede und Antwort befreit", wenn ſie ein Protokoll mit den Entſcheidungsgründen dem Appellanten verſiegelt, oder dem Oberamt ſelbſt übergeben haben. Iſt eine Sache jedoch vor dem „Judengerichte confus oder Verworren verhandelt worden", dann haben die Judenvorſteher, welche die Sache abgeurteilt haben, vor dem Oberamt mündlich oder ſchriftlich die nötige Auskunft und Erläuterung zu geben. In Polizeiſachen, aber nur in dieſen, unterſtehen die Karlsruher Juden „gleich anderen" dem Stadtmagiſtrat. An Sabbat- und Feiertagen ſollen ſie auch in zuſtändigen Sachen nicht „citieret oder mit arrest beleget werden".

Die Ehe dürfen ſie nach ihrer Gewohnheit ſchließen, jedoch haben ſie ſich hinſichtlich der Verwandtſchaftsgrade nach dem Geſetze Moſis und dem fürſtlichen Landesrechte zu richten und deshalb in jedem Einzelfalle um den obrigkeitlichen „Consens" nachzuſuchen[1]. Die Ehepakten — ſogenannte „Stores"[2] — errichtet das Judengericht. Doch müſſen die „Storesſchreiber" oder ſogenannten „Beglaubte"[3] vom Oberamt in Eid und Pflicht genommen, die Ehepakten in deutſcher Sprache verfaßt, das Heiratsgut der Braut und das Vermögen des Bräutigams vor dem Judengericht[4] von den Brautleuten und ihren Eltern „körperlich beſchwohren" und von den Ehepakten eine Abſchrift an das Oberamt gegeben werden.

---

[1] 1753 wurde zugelaſſen, daß bezüglich der verbotenen Verwandtſchaftsgrade nur das Geſetz Moſis zur Richtſchnur genommen werde, jedoch ſolle nicht der Brauch „und Juden Gewiſſen", ſondern allein der klare Buchſtabe des Geſetzes Moſis beachtet werden.

[2] שְׁטָרוֹת = Dokumente.

[3] Überſetzung von נֶאֱמָן

[4] Ihm werden 1753 auch die in den Oberämtern Pforzheim und Stein wohnenden Juden wieder unterſtellt.

Dem Judengericht steht auch Versiegelung des Nachlasses und Aufnahme der „Inventarien" zu. „Es sollen aber solche gleicher gestalten in teutscher Sprach abgefaßet, das Inventurgeschäft mit Behöriger Legalitaet verrichtet, der Manifestations Eyd würklich abgelegt, und wann fremde und Ausländische Personhnen eine Erbschafft oder Vermächtnus zufallet, bey OberAmt davon bey Vermeydung hoher Straffe die gleichbaldige Anzeige gethan", auch von den Inventuren dem Oberamt eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden, damit dieses in Streitfällen in der Sache erkennen möge. Testamente aller Art müssen in deutscher Sprache verfaßt sein; „und obwohl wir die Judenschafft von denen bey solchen letzten Willens Dispositionen ansonsten in rechten erforderliche Feuer- und Zierlichkeiten hiermit los zehlen, so sollen jedennoch dabey alles, was den natürlichen Rechten nach zu Erlangung der Gewißheit von einer solchen letzten Willens Meynung erforderlich seyn mag ohnfehlbar beobachtet" werden. Ist kein Testamentsvollstrecker ernannt, so soll das Oberamt es tun, an welches Appellationen in Testamentssachen zu richten sind. Vormünder werden auf Vorschlag des Gerichtes vom Oberamt ernannt. Das Judengericht — dem außer den Karlsruhern alle in den Orten des Oberamts Durlach sich aufhaltenden Juden zugewiesen sind — nimmt die Erbteilungen und die Auszahlung des der Witwe Zustehenden vor. Ist es jedoch eine „Gantsache"[1], oder ist ein Christ dabei interessiert, dann erledigt das Oberamt diese Geschäfte, wie auch bei Beschwerden gegen die Anordnungen des Judengerichtes. Artikel 19 wiederholt die bisher geltende Verordnung, daß der Jude, der in Konkurs gerät, des Schutzes verlustig geht und außer Landes gewiesen wird. Außerdem „wollen wir auch gestatten, daß ein solcher fallit . . . in den Bann gethan, und in so lang darinn behalten werden möge, bis er seine samtliche inländische Creditores befriediget haben wird". Das Reskript des Markgrafen Karl vom 8. Oktober 1733, das durch ein weiteres vom 11. März 1748 in Rücksicht auf das Landrecht Part. V, Tit. 12 eingeschränkt

[1] Konkurs.

worden war, wird nunmehr dahin erklärt, „daß bey ſich ergebenden Fallimenten die Judenweiber in allen ſolchen fällen, wo ſie ſich in die Handlung ihrer EheMänner gemenget, oder daran Theil genommen, oder durch ihre ſchlechte Haushaltung oder Luxurioses Leben zu dem Falliren mit Anlaß gegeben oder auch in ihren eigenen Beutel gehauſet haben, nach der Vorſchrifft unſeres Landrechts und rescriptes de anno 1733 verfahren werden ſolle". Das wurde 1753 dahin geändert, daß „welche ſich in die Handlung gemenget" geſtrichen wurde und nur die Frauen mit haftbar ſein ſollen, welche außer der Hälfte ihrer Mitgift auch einen Teil des Gewinns an ſich genommen und durch ihre Wirtſchaft den Konkurs mitverſchuldet haben. Aus Karlsruhe ſollen diejenigen, „welche ſich durch ihre Aufführung verdächtig gemacht", mit ihren Familien fort und aus den fürſtlichen Landen ausgewieſen werden, dagegen die Familienhäupter, welche ſich derartiges nicht haben zu ſchulden kommen laſſen, „mit ſothanem Schutz bis zu ihrem folgenden Abſterben und in ſolang ferner weil begnadigen in ſo lange ſelbige keine Banquierout ſpielen, oder ſich etwelchen Verbrechens theilhaftig machen".

Der Schutz bezieht ſich nur auf die Perſon und nicht auf die Kinder. Es wird „von unſerm gnädigſten Wohlgefallen einzig und allein abhangen, ob wir eines ihrer Kindern Mann oder Weiblichen Geſchlechts, das erſtere oder ein anderes mit unſern LandesFürſtlichen Schutz begnadigen wollen". Wenn das einem erſten Sohn eines Karlsruher Schutzjuden zuteil wird, ſoll er mit ſeiner Frau, gleich ob ſie aus dem Lande oder eine Fremde iſt, ein reines, ſchuldenfreies Vermögen von 1500 Gulden beſitzen, vorzeigen und „mit einem feuerlichen Juden Eyd erhärten, daß es ihr Eigenthum und auf keinerley weiſe mit anderm verhaftet ſeye". Dasſelbe gilt von einer Tochter eines Einheimiſchen, die den Sohn eines ſolchen heiraten will. Iſt der Bräutigam ein Fremder, dem der Schutz verliehen wird, ſo müſſen ſie, auch wenn die Braut die Witwe eines Schutzjuden iſt, 2000 Gulden haben. Geht eine ſolche Witwe die Ehe mit dem Sohn eines Schutzjuden ein und erhalten ſie Erlaubnis zur Niederlaſſung, ſo genügt ein Vermögen von

1000 Gulden „unter welche in dieſen paragrapho beſtimmte VermögenſchaftsSumme jedennoch keine derjenige bishero üblichen oder etwann hinkünftig annoch zum gemeinen Judenſchaftweſen verordnenden Praesationen, als worunter auch die Anerkaufung eines Seſſels in der Synagoge u. dergleichen zu verſtehen, mit eingerechent werden dürfe". Die Tochter eines Schutzjuden erhält zu billigeren Bedingungen den Schutz, wenn derſelbe nicht für einen Bruder beanſprucht wird. Auch die „Juden-Vorgeſetzten" haben über das Vermögen der Brautleute zu berichten, und wenn „über kurtz oder lang" ſich zeigt, daß das nicht richtig angegeben war, verfallen dieſe Vorgeſetzten in eine Strafe von 200 Gulden, und die Aufgenommenen werden des Schutzes verluſtig. Eine beſtimmte Zahl für die Schutzaufnahmen wird nicht feſtgeſetzt; das fürſtliche Wohlgefallen und die Rückſicht auf das allgemeine Beſte ſollen maßgebend ſein. Eingeborene Juden, die das erforderte Vermögen beſitzen und deren Aufführung tadellos iſt, haben vor Fremden ein Vorrecht. Die Karlsruher Schutzjuden waren bei Erbauung der Stadt zum Errichten modellmäßiger Häuſer verpflichtet geweſen, und ein unter dem Namen „Baujude" bekannter ausländiſcher Jude hatte der beſonderen Gunſt des Markgrafen Karl Wilhelm ſich erfreut. Jetzt wird ihnen anheimgeſtellt, eigene Häuſer zu erwerben oder die ihrigen an chriſtliche Einwohner zu verkaufen. Die in ihrem Beſitz bleibenden Häuſer ſollen ſie „zu mahlen von außen her ſamt denen daran ſtoßenden gaßen reinlich halten und nach Vorſchrifft unſrer jüngſthin in Betreff des hieſigen Bauweſens ergangenen Verordnung in guten bau auch beſſeren und vorbeſchriebenen zierlichen Stand ſetzen".

Jeder Hausvater in Karlsruhe zahlt jährlich 12, eine Witwe 6 Gulden Schutzgeld in Vierteljahrsraten vom 23. Juli 1752 ab. Saumſelige Zahler ſollen ohne Nachſicht den Schutz verlieren und fortgewieſen werden. Die Niederlaſſung Karlsruher Juden in Dörfern bedarf vorheriger fürſtlicher Erlaubnis. Verheiratete Kinder dürfen ohne Schutz ein Jahr bei den Eltern bleiben, natürlich mit An- und Abmeldung. Von Schutzgeld frei ſollen die Beamten der Gemeinde ſein. In Karlsruhe ſind

dies ein Rabbiner, ein Vorsinger, ein Büttel oder Schulklöpfer, ein Spitalpfleger, ein Schächter, ein Krankenwärter und zwei bis drei ledige Studenten als Hausschulmeister, die sich alle des Handels enthalten sollen. Armenhaus und Synagoge, die die Juden nach Gefallen unter Beachtung der Bauordnungen zu bauen und in gutem Stand zu erhalten haben, sind der ordentlichen Steuer ledig, nicht aber die Wohnung des Rabbiners und die „Gemein Judenwirthschafft". Rabbiner und Schultheiß werden vom Fürsten selbst bestätigt; der andern Angestellten Herkunft und Wandel soll das Oberamt untersuchen und ihnen den Schutz verleihen. Ein Judendoktor wird nicht gestattet, weil „an von uns bestellten geschickten und erfahrenen Medicis kein Mangel erscheint". Dagegen wird eine jüdische Hebamme vom Schutzgeld frei gelassen, „wenn sie eine hiesige ist". Sollte der Mann derselben „mit Handel und Wandel" umgehen, so hat er das Schutzgeld zu geben. An Sonntagen, den christlichen Fest-, Feier- und Bettagen haben sich die Juden still und eingezogen in ihren Häusern zu halten, während des Gottesdienstes weder Gewerbe noch Handel zu treiben, bei 10 Talern Strafe. Dasselbe zahlen die Juden, welche an solchen Tagen in den Dörfern getroffen werden.

Wasser soll der Karlsruher Judenschaft gleich den andern Bürgern gemeinschaftlich zugewiesen werden. Ihre Bitte um Weide (Benützung der Gemeindewiesen) bleibt unerfüllt, weil die Bürgerschaft damit nur zur Not versehen werden kann. Später wird erlaubt, daß sie an den Straßen und in den Gräben ihr Vieh weiden lassen dürfen. Wacht und Einquartierung müssen sie übernehmen, dürfen jedoch mit dem Stadtrat wegen einer Abfindungssumme in Unterhandlung treten. Da alle Einwohner des Unterlands „insofern sie sich der Handelschafft wegen der Straßen bedienen" Weg- und Brückengeld bezahlen, wurde dasselbe bisher von allen Juden ohne Unterschied gefordert, weil sie „gemeiniglich des Handels halber die Straße betretten". In Zukunft sollen nur solche Juden diese Abgaben entrichten, „welche zahlbare Waaren tragen". Sowohl die Karlsruher als alle im gesamten Unterlande gestorbenen Juden dürfen „an dem

vor dem Rüppurer Thor erkauften Platze gegen Bezahlung des bisher gewöhnlichen Todtfalls[1] begraben werden". Später wird das dahin eingeschränkt, daß die „während der verflossenen Freyheits-Jahren[2] in Unsere ResidenzStadt Carolsruhe aufgenommen worden, Keinen Todtfall zu entrichten haben", die später Aufgenommenen dagegen ebenso wie die sonst im Lande Wohnenden ihn geben müssen. Das für Pfingsten und Laubhütten nötige grüne Laub und Birkenreisig wird den Juden für Bezahlung nach vorheriger Anmeldung beim Forstamt geliefert.

Im § 37 wird zugesichert: „Ferner wollen wir keinesweges gestatten, daß die von uns mit unserem Landfürstlichen Schutze begnädigste Jud verschimpft, oder verachtet werden, sondern selbige dagegen schützen und Ihme gleich andern unsern Unterthanen zu ihrem Recht bey denen benachbarten Herrschafften vermittelst unserer Vorschriben so viel thunlich beförderlich seyn".

Zwei Judenwirtschaften[3] waren schon vorher in Karlsruhe erlaubt worden. Im Ohmgeld[4] sollen sie den Christenwirtschaften gleich gehalten werden. Bei Strafe von 10 Reichstalern ist ihnen verboten, Wein an Nichtjuden zu verkaufen. Betreffs der Schlachtbefugnis der Judenmetzger wird eine besondere Verordnung vorbehalten[5], ebenso in bezug auf Handwerke und Handelschaft. Die Verordnung vom 23. Januar 1747 über die Verzinsung von Darlehen[6] bleibt in Kraft, ebenso die Bestimmung, daß die Handelsbücher in deutscher Sprache geführt werden müssen. Das Ersuchen der Juden, daß die Forderungen, gegen welche der christliche Schuldner binnen zwei Monaten

---

[1] „Todtfall" wurde als Totengeleit von der Hinterlassenschaft der im Lande Verstorbenen oder durch das Land zum Begräbnis Geführten erhoben.

[2] Freyheits-Jahre, die Zeit, in welcher die an der Erbauung Karlsruhes Mitwirkenden steuerfrei blieben.

[3] Die Bestellung der Wirte ist den Vorstehern überlassen.

[4] Ohmgeld = Getränksteuer.

[5] 1753 wird bestimmt, daß es vorerst beim alten bleibt.

[6] Bei kleineren Darlehen höchstens 6 %, gewöhnlich 5 %.

nicht Klage erhoben hat, als begründet angenommen werden ſollen, wird ſcharf zurückgewieſen. Das Oberamt iſt angewieſen, dem Judengericht bei der Exekution der Beiträge und Strafen behilflich zu ſein.

Auf Bitten der Juden wurden ſchon am 2. April 1753 einige Änderungen zugeſtanden, die bei den betreffenden Stellen von uns angemerkt worden ſind.

In den Oberlanden — den Oberämtern Rötteln, Badenweiler, Hochburg — ſind die Verhältniſſe gleich, oder, weil die Gemeinden kleiner, die Verhältniſſe kleinlicher ſind, noch ſchlimmer. Die Trauung eines Auswärtigen mit der Tochter eines Schutzjuden wird noch 1796 nur unter der Bedingung geſtattet, daß das Brautpaar „gleich nach der Copulation ſich von Sulzburg fort und in ihren Schutzort begeben ſollen“[1]. Selbſt 1805 wird eine ſolche Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt, daß das junge Ehepaar am zweiten Tage nach der Kopulation den Ort verläßt[2].

Wenn die Oberämter ſich um die Juden, ihr Leben und Sterben kümmern, ſo gilt es der Eintreibung von Steuern, wie bei der Aufforderung an den Rabbiner zu Sulzburg, die Todesfälle von Juden in der Herrſchaft Badenweiler vom 23. Januar 1753—54 unter Angabe des Alters anzugeben, „damit der Todtfall von ſelbige eingezogen werden kann“[3]. Daß ein Ganturteil eines Nichtiſraeliten publiziert werden wird, ſoll in der Synagoge verkündet werden, damit die Gläubiger zum Termin erſcheinen[4]. Daß die Judenſchaft als eine Geſellſchaft Handeltreibender betrachtet und behandelt wird, bekundet ein Schriftſtück Sulzburg 31. Januar 1766, nach welchem der allhieſigen Judenſchaft zu verkünden iſt, daß bis zum 3. Februar der „Kupfer- und anderer Waren Handel in dem Röteler Ober Amt, welchen bisher die daſige Judenſchafft in Beſtand gehabt, neuer-

---

[1] Aktenſtück vom 4. Februar 1791.

[2] Sulzburg.

[3] 28. Februar 1754.

[4] 20. Mai 1761. — 1—4 aus der Bez.-Syn. Sulzburg.

dingen auf einige Jahre veradmodiert werde“[1]. Am 26. Mai 1784 wird verordnet, daß, da die österreichischen Juden die bisher üblich gewesenen 60 Gulden an Baden nicht mehr zahlen, die diesseitige Judenschaft sie entrichten soll, um sich die Geleitsfreiheit im Österreichischen zu erhalten. Der Lörracher Vorsteher Reutlinger wehrt sich wacker dagegen. Die Forderung sei um so unbegreiflicher, als „wir vor die uns so wie allen andern Juden von Sr. Glorwürdigst Regierenden Kaiserl. Majestätt allergnädigst angediehenen Freyheit, welche wir Lebenswürig dankgebängtest erkennen werden, anjezo jenseithige freymachen, um die Bisher von Ihnen erlegt werden müßende 60 fl. dißorts bezahlen sollen“. Sie hätten sich dazu nicht verpflichtet, hätten auch wenig Verkehr im Österreichischen und würden lieber den üblichen Zoll jenseits zahlen. Einer ähnlichen „höchstzupreisenden Wohlthat“ hätten sie sich im Französischen, ja im ganzen Elsaß zu erfreuen, während die dortigen Juden in Baden Zoll zahlten. Wenn sie nun auch diese freikaufen und für sie bezahlen müßten, „wären sämtliche die höchst Wohlthaten und Freyheiten kein geschenk und weder Vortheil noch Nuzen“. Am 25. August 1747 wurde das Gesuch der Sulzburger Juden, man möchte das Schutzgeld nicht quartaliter im voraus fordern, abgewiesen. Der Rabbiner sollte publizieren: „demjenigen aber, dem es auff diese Arth nicht anständig, solle sich einen anständigeren Schutz zu suchen, ohn verwehrt seyn“.

1771 wird Baden-Baden mit Baden-Durlach vereinigt und am 1. Januar 1772 die Regierung von Rastatt nach Karlsruhe verlegt. Dort zahlen die Juden ein geringeres Schutzgeld als in Baden-Durlach, wo es zwischen 15 (in Karlsruhe 20) und 40 Gulden beträgt. Dafür gibt es dort größere Nebenabgaben: pro receptione 20, pro expeditione 7,30 usw., im ganzen 30,45, wozu noch 6 % von dem Vermögen der Brautleute als Pflastergeld für Rastatt kommen, während in Baden-Durlach, wo für das Gymnasium 5 Gulden und für das

[1] Copia 6. Juni 1784 aus den Akten der Bezirkssynagoge Freiburg-Sulzburg.

Waisenhaus die Hälfte des jährlichen Schutzgeldes erhoben wird, 15,45 und jene Hälfte zu zahlen sind. Seit dem 28. August 1754 wird den im Durlachischen aufgenommenen Juden die Verpflichtung auferlegt, für 200 Gulden Wollwaren aus der Pforzheimer Fabrik zu kaufen. Das ist eine den Unternehmern der Pforzheimer Wollmanufaktur erwiesene Gnade, die bis 1799 die Juden belastet. Wie in Preußen, wo man die Juden bei ihrer Verheiratung zwingt, für 200 Taler Porzellan aus der königlichen Manufaktur zu entnehmen, ist man auch hier der falschen Ansicht, dadurch die Industrie zu fördern.

## Zweiter Abschnitt.

# Versuche zur Besserstellung. — Toleranzedikt Josephs II.

In den vereinten markgräflichen Landen wohnen 1790 unter 169 076 Einwohnern in 14 von den 18 Ämtern 323 jüdische Ehepaare, 20 Witwer und 61 Witwen, 23 Junggesellen und 12 ledige Mädchen, 611 Knaben und 551 Mädchen, 99 männliche und 163 weibliche Dienstboten, im ganzen 2186 Seelen in 405 Haushaltungen mit einem Vermögen von 749 405 Gulden (davon 415 340 in Karlsruhe, wo 551 Seelen in 93 Familien leben). Seit 1760 beträgt die Zunahme der Familien mehr als zwölf. Sie bezahlen ein jährliches Schutzgeld von 5745,54 Gulden (Karlsruhe 1247,24), davon sind sie seit mehreren Jahren mit 4034,36 Gulden im Rückstand[1]. Von Immobilien sind die „übliche Schatzung und gewöhnliche Beschwerde" zu zahlen. Zu außerordentlichen Kriegs- und Kontributionsauflagen haben sie beizutragen, zu Pfundzoll, Akzis[2] sind sie verpflichtet. In Baden-Baden zahlt die Gesamtjudenschaft eines Ortes dafür ein „Accis-Surrogat".

---

[1] Die Organisation der Juden. Fascic. III, 1801.

[2] Accis = Gewerbesteuer.

Die Bestrebungen, die Juden aus der Erniedrigung emporzuheben, sind nicht erst, wie allgemein geglaubt wird, durch die französische Revolution angeregt worden. Vielmehr sind es die Einwirkungen des Lebens, wie der Schriften Mendelssohns und die Zeitbestrebungen, die Karl Friedrich, den Anhänger der physiokratischen Schule, besonders bestimmen, alles zu versuchen, was sein Volk glücklich machen könnte. Schon 1775 hat in Emmendingen Oberamtmann Schlosser mit den Vorstehern der jüdischen Gemeinden seines Bezirks und den Lehrern der christlichen Schulen wegen der Schulbildung der israelitischen Jugend verhandelt[1]. Man kennt Schlosser gewöhnlich nur als den Schwager Goethes. Mit seinem humanen, seiner Zeit in sozialem Streben weit vorauseilenden Wirken hat er sich aber auch aus eigener Kraft ein Denkmal gesetzt. Eigene Schulen können diese Juden nicht haben, da die Gemeinden zu klein und ihre Mitglieder gar arm sind. Wegen dieser Armut empfiehlt Schlosser in demselben Jahre die Aufnahme eines aus Tiengen Stammenden, der eine dortige Witwe heiraten will, als sechsten Schutzjuden in Ihringen; denn der Bräutigam besitzt 100 neue Louisdors und die Braut 1500 Gulden und für 200 Gulden Mobiliar. Diese Frau verspricht am 3. Februar 1775, daß ihre beiden Töchter alles lernen sollen, was der Fürst nach dem neuen Plane anzuordnen belieben wird. Die jüdischen Kinder können die christliche Schule nicht besuchen, „als welches ihnen wegen der Unart der christlichen Jungen zu gefährlich schiene". So einigt man sich endlich dahin, daß die Lehrer in Emmendingen, Eichstetten und Ihringen je vier Wochenstunden in den gewöhnlichen Juden-Schulstuben erteilen und dafür je 3 Gulden monatlich erhalten sollen. Dadurch wird der seltsame Einwand, den das Spezialat[2] erhoben hatte, beseitigt: „Das malpropre Wesen der Judenkinder, welche größtenteils in der Kleidung und anderen Stücken den Betteljuden, mit welchen sie den Umgang

---

[1] Hochberg, Juden-Sache, die Errichtung einer deutschen Schreib-, Rechnungs- und Les-Schule betr. 1775—83.

[2] Spezialat = Geistliche Behörde.

nicht vermeiden können, an den Werktagen gleichkommen, verſchließt ihnen und nicht mit Unrecht, den Zutritt in die Schulſtuben der Chriſten." Auch den Unterricht in den Häuſern der Juden durch chriſtliche Lehrer wolle man nicht, er werde nicht ohne Grund manchen Einwendungen ausgeſetzt ſein. Dagegen hat das Spezialat empfohlen, die jüdiſchen Schulmeiſter in Karlsruhe leſen, rechnen und ſchreiben lernen zu laſſen, damit ſie den Unterricht ſelbſt erteilen. „Der jüdiſche Schulkandidat iſt eine erwachſene und nicht gerade malpropre Perſohn". Unterrichtsſtunden und Lehrbücher ſind beliebig zu wählen. In den chriſtlichen Schulen ſind alle Bücher, ſelbſt die ABC-Fibeln, chriſtlich gehalten. Nur bis in das 13. Lebensjahr erſtreckt ſich dieſer Unterricht auf Wunſch der Juden, da die Knaben dann ſelbſtändig werden. Mädchen ſollen den Unterricht nicht mitnehmen; dagegen wird verſichert, daß ſie alle ſpinnen, ſtricken und nähen. Wer das nicht kann, wird bei den Juden nicht geachtet. Dem Wiſſen und der Methode der jüdiſchen Lehrer wird kein gutes Zeugnis gegeben. Wenn die Lehrer nicht mehr Ausländer ſein werden, ſondern aus dem Lande ſelbſt ſtammen und genügende Kenntniſſe haben, ſoll ihnen der Unterricht zur Pflicht gemacht werden. Der Hofrat in Karlsruhe genehmigt am 24. März 1775 dieſe Übereinkunft und ſtellt den Knaben frei, die „oeconomische Schule" zu beſuchen. Die Mädchen, welche nicht gut nähen und ſtricken können, müſſen es in dieſer Schule erlernen.

Trotzdem eine ziemliche Anzahl „aus den gemeinen Seelen" beim Oberamt Beſchwerde gegen dieſe neuen Schulen teils aus „Bigotisme", teils aus Furcht, daß die Judenſchaft überſetzt wird, weil eine Begünſtigung der Witwen verheißen iſt, führt, liegen bis 1786 Berichte und Proben von dem „Fortgang der Teutſchen Juden Schule" vor, die von dem Hofrat mit Zufriedenheit entgegengenommen worden ſind. In Emmendingen, Niederemmendingen und Eichſtetten unterrichten tüchtige Juden, in Ihringen der Schulmeiſter in Nebenſtunden. Auf die Anfrage an den Landrabbiner und die Vorſteher in Karlsruhe, welches Leſebuch zu wählen ſei, wird der Pſalter genannt, den

die Juden lieber haben, als Sirach. In Karlsruhe war die Eröffnung einer solchen Schule zur Pflicht gemacht worden, als das Gesuch, daß die Witwen den erlangten Schutz auf ihre zweiten Männer übertragen dürfen, genehmigt wurde. Am 15. Dezember 1795 ernennt der Fürst den Schulkandidaten Link zum Lehrer, und 1797 werden dem Hofrat Schreib- und Rechenproben vorgelegt[1].

1777 kommen von Schlosser an den Markgrafen persönlich Vorschläge zur Besserung der Lage der Juden. Er hat mit den Vorstehern beraten und ihre Vorschläge geprüft. Sie wünschen die Erlaubnis zum Hausieren. Das sei für die Dörfer nicht vorteilhaft. Dagegen ist ihnen der Kramhandel in Läden und Häusern nicht verboten. Deshalb möge man ihnen „völlige Freiheit" geben, mit allem zu handeln, außer mit Sensen, Schleifsteinen und dergleichen, solange diese „admodiation"[2] nicht aufhört, jedoch ohne zu hausieren und aufzukaufen. Die Metzger beschweren sich über die Konkurrenz der Juden. Da diese aus Armut gutes Vieh nicht kaufen können, ist das von ihnen geschlachtete oft nicht koscher, und sie müssen es an Nichtjuden verkaufen. So bleibt den Metzgern das ihrige liegen. Wird den Juden befohlen, seltener zu schlachten, so haben sie für den Haushalt nicht genügend Fleisch. Die Juden verlangen eine Metzig[3]. Das ist im Interesse der christlichen Metzger nicht zulässig. Schlosser wünscht eine Verordnung, welche den Juden bei 10 Gulden Strafe verbietet, mehr zu schlachten, als ihnen verordnet ist. Das lebende Vieh sollen sie besichtigen lassen, dann braucht das unkoschere nicht eingerechnet zu werden. Jeder Metzger soll bei 10 Gulden Strafe verpflichtet sein, für die Juden zu schlachten, wenn sie sich beizeiten melden. Wer aber schlachten will, soll dem Judenvorsteher Nachricht geben, da sonst

---

[1] Eine von dem Rabbiner Isaac Kahn in Sulzburg im Jahre 1784 anläßlich der Geburt eines Enkelsohnes Karl Friedrichs aus Bibelversen in deutscher Sprache zusammengesetzte und eigenhändig niedergeschriebene Hymne zeigt eine bedeutende Fertigkeit in Sprache und Schrift.

[2] Admodiation = Privileg.

[3] Metzig = Metzgerei.

die Juden auch schlachten und die Erlaubnis des Oberamts einholen, mit dem übrigbleibenden Fleisch zu hausieren.

Zugleich befürwortet Schlosser die Herabsetzung des Schutzgeldes der städtischen Juden, welches ohne Grund fast doppelt so hoch ist, wie das der auf dem Lande wohnenden. So hat der Marktflecken Eichstetten mehr als 300 Bürger und sei nahrhafter, als das nur 100 Bürger zählende Emmendingen. Die Lage Eichstettens gebe den Juden größere Handelsgelegenheit. Die Niederemmendinger hätten dieselben Geschäftsverhältnisse, wie die Emmendinger[1] und zahlten nur 15 Gulden Schutz. Der Hofratsreferent Eichrodt befürwortet die Erlaubnis zum Warenhandel und die Verbilligung des Schutzes. In einem eingeforderten genaueren Bericht kommt das Oberamt Hochberg zu dem Antrage, es soll den Juden in jedem Orte ein Tag überlassen werden, an dem sie zum Verkaufen schlachten dürfen. Hausschlachtung soll dem Zunftmeister angezeigt und das Vieh lebend und tot vom Fleischbeschauer besichtigt werden. Wohl schädigt die Freigebung des Warenhandels die Krämer, aber das Publikum hat den Nutzen, da die Preise billiger werden. Auch der Handel mit Sicheln usw. ist freizugeben. Dem Oberamt wird durch das Hofratsprotokoll vom 27. Mai 1778 anheimgegeben, den Schlachttag für die Juden ein für allemal zu bestimmen. Das Schutzgeld setzt man am 16. Dezember 1778 gleich dem Sulzburger auf 30 Gulden herab, „bis sie sich durch die ihnen letzthin zugestandene uneingeschränkte Freiheit des Handels", — also der Erlaubnis, in Läden und Häusern Warenhandel zu betreiben — „in beßern Vermögensumständen" befinden werden. 1784 erbitten die Juden, weil sie durch Urbarmachung und Verteilung der Weide an die Bürger das „Waidrecht" verloren haben, Herabsetzung des Schutzgeldes. Die Rentkammer beschließt, es bei 30 Gulden zu lassen. Diejenigen, welche ihre Kinder in den Fabriken — genannt wird die „Vogelische Fabrik" — arbeiten lassen, sollen bis zur Hälfte des Schutzgelds — für jedes Kind 3—4 Gulden weniger — zahlen. Wer 6 Jahre

[1] Beide Orte bilden jetzt eine Stadt.

dort gearbeitet hat, lesen, schreiben und rechnen — Mädchen spinnen, stricken und nähen — kann, darf eher auf Schutzaufnahme hoffen.

Das sind die ersten Spuren einer modernen Behandlung der Juden, wo sie nicht allein als Steuerobjekt, sondern als Menschen, als Landeskinder angesehen werden, ihr Wohlergehen und ein Gleichwerden mit den anderen Landeseinwohnern in Sprache und Wissen angestrebt wird.

Im August 1781 erscheint Dohms geradezu schicksalgestaltendes Buch „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden"[1], und schon am 18. Oktober desselben Jahres erläßt Kaiser Joseph II. das Toleranzedikt. Jüdische Schulen — Elementar- und Mittelschulen — sollen errichtet werden, das Erlernen von Handwerken, Künsten, Wissenschaften den Juden gestattet, die Universität ihnen geöffnet und auch der Betrieb des Ackerbaus unter gewissen Beschränkungen erlaubt sein. Öffentliche Geltung sollen nur solche Schriftstücke haben, welche in deutscher Sprache ausgestellt sind. Hierin hat die Judenordnung Karl Friedrichs von 1754 schon ähnliches gefordert. Beim Unterrichte soll alles für ihren Glauben Anstößige weggelassen werden. Am 2. November fordert der Kaiser von den Christen, daß sie die Juden als Nebenmenschen achten und behandeln, von den Juden, daß sie sich allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Unter dem 19. Dezember hebt Joseph II. den Leibzoll, Passierschein, Nachtzettel und alle ähnlichen Plackereien auf und stellt die Juden den christlichen Einsassen, nicht den Bürgern, gleich.

In späteren Akten aus dem damals zu Österreich gehörenden Breisach werden diese Verordnungen spezialisiert[2]. Am 20. Oktober 1781 wird verordnet, daß die jüdische Nationalsprache vom 1. Januar 1782 in zwei Jahren nur noch im Gottesdienst verwendet werden darf. Sonst soll allein nur die gerichtsübliche Sprache Anwendung finden. Die Kinder müssen entweder in die christlichen Schulen geschickt oder durch jüdische

[1] Graetz, Geschichte der Juden XI, S. 75 ff.
[2] Acta generalia, Judensache, 1791/92.

Lehrer in eigenen Schulen bei der Hauptsynagoge unterrichtet werden. Die Lehrer sollen sich in Freiburg ausbilden lassen. Die Schulen stehen wie die Christenschulen unter der königlich kaiserlichen Schuldirektion. Vermögliche Judensöhne sind zur Universität zuzulassen „mit dem Anhange jedoch, daß nicht nur allein aller Handel mit anderen studierenden Christenkindern unterbleibe, sondern auch die neu einzuführenden jüdischen Bücher nicht außer den Erblanden gedruckt und übrigens die Lesung nach der Censur Grundsätzen gestatteten Bücher unbenommen sein solle". Güter dürfen sie pachten, wenn sie sie selbst bebauen und Fuhrwerk haben. Handwerke — Schneider, Schuster, Maurer, Zimmermann — sollen sie bei christlichen Meistern erlernen, „aus freier Hand, ohne sich zünftig einlassen zu müssen". Doch müssen sie dieselbe Abgabe wie die Zünftigen zahlen. Wenn sie recht gelernt haben, dürfen sie auch Baumeister und Architekten, Kunsttischler, Maler, Bildhauer sein, „somit die freye Kunst ausüben" und alle Fabrikarbeit machen („Spinnen, Weben, Taffet machen"), wozu besonders kostbare Maschinen nötig sind. Dann wird ihnen Freiheit gegeben, sich nach Belieben zu kleiden „oder mit einem langen, kurzen oder ohne Bart einherzugehen". 1787 schicken am 2. November die Gemeindevertreter von Breisach mit der Adresse „Wol Würdig Hochgelahrter Insbesonders Hoch zu Ehrender Herr Ober Rabbiner" die Originalurkunden nach Sulzburg ein, in welchen mit Unterschrift des dazu gewählten „Kreißdeputaten Abraham Marx Wertheimer" die von den einzelnen nach der „aller Höchsten" Verordnung vom 23. Juli desselben Jahres und vom Januar 1788 „an zu nennende Teutsche- Vor- und GeschlechtsNähmen" verzeichnet sind.

Unterschrieben ist auch ein Gedeon Jakob Uffenheimer. Er ist in Kippenheim und Alt-Breisach ansässig. In Kippenheim besitzt er Gebäude, die einen Wert von 6450 Gulden haben, und „fahrende Haab" für 15416 fl. 37½ kr., sichere Ausstände 30100 fl. 10 kr. Er ragt durch den Wagemut, mit dem er Fabriken errichtet, über seine Zeitgenossen weit hervor. In Altbreisach hat er „die Wolle fabrique" im Wert von 8070 fl.

47 kr. und „die Lein et ſeide fabrique", die mit 11 195 fl. 54 kr. zu Buch ſteht, errichtet. Die „fabrique geräthſchafft" ſind mit 1006 fl. 3 kr. berechnet. Die Außenſtände betragen 14 457 fl. 13 kr. So beziffert ſich ſein Vermögen auf zirka 88 000 fl., von dem Schulden im Geſamtbetrage von 23 502 fl. 31 kr. abgehen, ſo daß er zirka 65 000 fl. beſitzt. In den Breiſacher Archiven iſt nichts über ihn zu finden. Dagegen erzählt Gothein[1]: „Um 1785 pachtete Goetz Uffenheimer das Zuchthaus in Breiſach und richtete eine Hanf- und Leinenſpinnerei ein. Zugleich beſchäftigte er in den öſterreichiſchen Dörfern am Kaiſerſtuhl gegen 330 freie Arbeiter. Auch nach der Baar ſucht der unternehmungsluſtige Mann überzugreifen, dem es auch gelungen iſt, die teilweiſe Freigebung des Lederhandels zu erwirken. Er, der Freiburg nicht betreten durfte, hatte dicht vor den Thoren der Stadt Macht über Hunderte von Arbeitern." Der Amtmann von Neuſtadt knüpfte 1756 mit ihm Verbindung an, daß er dort Hausinduſtrie für Baumwollſpinnen einführe, wobei täglich 5—7 kr. zu verdienen waren.

Aus ſpäteren Beſchwerden ergibt ſich, daß Abgaben der Gemeinde Breiſach an Kapuziner- und Auguſtinermönche von Joſeph II. abgeſchafft wurden, die Stadt aber ein „Schurmgeld" von 8 Gulden 90 Kreuzer von jeder Familie auch ſpäter gefordert hat, weil nur landſtändiſches und nicht ſtädtiſches Schutzgeld aufgehoben worden iſt. Ebenſo fordert die Münſterfabrik eine „recognition", die „neben denen Thalern von der Synagog annoch wegen dem Freythof" jährlich 3 Gulden, im ganzen 18 Gulden macht. Die 10 Gulden „an den Stadtpfarrer" „für alle pfarrliche Rechten und daher kommen mögenden Anſprüch", die ſeit 1755 gezahlt worden ſind, verſchwinden ebenfalls in Kaiſer Joſephs Zeit. Nicht unerwähnt ſoll bleiben, daß am 18. März 1782[2] die Breiſacher Judenſchaft die vorderöſter-

[1] Handelsgeſchichte des Schwarzwalds Bd. I, S. 756 u. 761. Die Angaben über das Vermögen entſtammen einem Aktenblatte im Beſitz der Bezirksſynagoge Freiburg.

[2] Acta generalia, Judenſache 1782.

reichiſche Regierung gebeten hat, dem Städtchen Endingen, das ſie wegen der angeblichen Ermordung der „unſchuldigen Kinder" durch Juden im Jahre 1462 nicht betreten dürfen, zu befehlen, ſie gleich anderen Nationen ungehindert handeln und wandeln zu laſſen. Schloſſer[1] hat am 19. März, „da der Kaiſer jedem Menſchen in allen öſterreichiſchen Staaten ohne Unterſchied der Religion den Zutritt erlaubt", namens der badenſchen Judenſchaft dasſelbe nachgeſucht. Die Abweiſung vom 21. Auguſt wird damit begründet, das ſei eine gerechte Strafe, welche durch Kaiſer Maximilian 1517 zu einem Privileg Endingens geſtaltet und wieder mit den übrigen ſtädtiſchen Freiheiten und Gerechtſamen am 26. März 1782 beſtätigt worden ſei. Wie die befreienden Verordnungen Kaiſer Joſephs auf die Juden gewirkt haben, zeigt ein Oktavblatt, auf welchem der damalige Landrabbiner von Sulzburg, Iſaak Kahn, eigenhändig niedergeſchrieben hat: „Folgendes ſollen die Haubt puncten ſein, welche der Kayſer vor ſeiner abreiſ den Juden zu geſtanden. 1. Die JudenKinder ſollen alle offentlich ſchuhlen Beſuchen können, und Nach geendigtin ſtudiern, wen ſie mit Zeugniſen des Fleißes verſehen ſind, zu aller öffentlich aemtern fähig ſeyn, 2. aller Kleidungsunterſchied hört auff, und können die Juden ſich Tragen wie ſie wollen, 3. ſie können Vor Ihr Geld wohnen wo ſie wollen, 4. da ſie Bei Ihren ſchwehren Abgaben von Ihrem geringen Handel nicht leben können und alſo wuchern müſen, ſo wird Ihnen der Handel mit alle Möglich Fabrikwahren und die Eigene an Legung dero ſelben ErLaubt, 5. ſie ſollen alle Arten von gütter in pacht nehmen können und Ihre acker nicht mehr durch Criſten ſondern perſenlich ſelbſten bebauen. 6. um Ihre processe ſchleuniger zu Endigen und die überſetzungsKoſten zu ſpahren, ſollen ſie nicht mehr mit hebraiſchen Buchſtaben, ſondern alles zum Handel gehörige deutſch ſchreiben.

von Ihro Kaiſerl. Maieſt.
in der Zeitung den 22 Juni 1781."

---

[1] Judenrechte 1754—1804. K. 15. G. 4.

## Dritter Abschnitt.

# Einwirkung des Toleranzedikts auf Baden.

Dieses Vorgehen Josephs II. fand bei den deutschen Fürsten Verständnis, vor allen bei Karl Friedrich von Baden. Dieser verlangt schon am 1. Februar 1782[1] von dem Hofrate Bericht darüber, ob und was „aus der neuen österreichischen Verordnung und deren Nachtrag über die Juden hier zu applicieren" sei „und wie ferne die Juden zur Erlernung der Handwerker anzuweisen tunlich und rätlich seie, auch wie derselbe Nahrungsstand ohne Nachteil derer übrigen Untertanen verbessert werden könne[2]." Hofrat v. Knieſtett, Kirchenrat Tittel und Rat Kloſe erhalten den Auftrag „ad votandum". Kloſe zieht aus den Akten aus, was wegen der Spinn-, Näh- und Strickſchule, wegen der Schreib- und Rechenſchule, wegen des Erlernens einiger (nichtzünftiger) Handwerke, wie Malen, Glasſchleifen, Petſchaftſtechen, Goldſchlagen u. dergl., bisher verhandelt und was wegen der deutſchen Sprache und ihrer alleinigen Anwendung bei Kontrakten feſtgeſetzt worden iſt. Tittel bemerkt, daß man „ſeit vielen Jahren" beſonders deutſche Schulung der Judenkinder angeſtrebt habe, um ſie für mancherlei nützliche Beſchäftigungen „vorzubereiten". Durch die „teutſche Leſ-, Schreib- und Rechenſchule" hätten „JudenBurſche ſchon Zugang zur Realſchule" gewonnen. Einigen ſei ſchon geſtattet worden, die öffentlichen „Lektionen über Naturhiſtorie oder andere ihnen nüzliche Wiſſenſchaften" zu beſuchen. Für Mädchen ſei die Spinn-, Strick- und Nähſchule eingerichtet worden. Dabei ſei die Armut der Karlsruher Juden das Haupthindernis. Da kein Gemeindeeigentum vorhanden ſei, müßten ſie alles durch Umlagen decken, und die wenigen Reichen könnten die Laſt allein nicht tragen. Die freien Handwerke und Künſte nähren ſelten ihren Mann.

---

[1] Kurbad. Markgrafſchaft. Die Organiſierung der Juden 1782 bis 1798 (Generalia, Fasc. 1).

[2] Damals lebten in den Badenſchen Landen 2265 Juden, mithin 1,17 % der Geſamtbevölkerung.

Gegen Erlernen der zünftigen Handwerke erklären sich die Christen. Er selbst fürchtet, „daß die Juden bei ihrer bekannten Fähigkeit und Offenheit des Kopfes in manchen Stücken vorzügliche Geschicklichkeit erlangen und den besten Verdienst an sich ziehen mögen". Meisterliche Aufnahme in die Zünfte werden sie nicht erlangen[1]. Gestattet man ihnen, Schneiderei, Schusterei usf. ohne innungsgemäße Schranken zu betreiben, so muß man es auch Christen erlauben. Das würde aber andern das Brot nehmen und auch sonst schaden. Zudem fehlen die Mittel, das Lehrgeld für die Armen zu schaffen. Vorteilhafter wäre es, sie zu Ackerbauern und Fuhrhaltern zu erziehen. Aber christliche Grundbesitzer würden ihnen Land nicht verpachten, und die Fuhrknechte würden keine Stelle finden. Zu selbständigem Betriebe aber fehlt das Geld. Darum soll man „langsam machen". Auch in Österreich hat die Verordnung noch keine Wirkung erzielt.

v. Knieſtett bemerkt, daß der Ober-Hoffaktor Mayer Elias ihm geschrieben habe, in Mannheim könne das Schneiderhandwerk billig erlernt werden, bei 3 Jahren Lehrzeit 150 fl. Lehrgeld, bei 4 Jahren 75 fl. Sogar jüdische Meister gäbe es.

Am 23. Mai regt Wielandt[2] an, die Ämter zu fragen, „welche Hinderung zur Erlaubnis zünftiger Handwerker vorliege, welche Anreizmittel zu freien Künsten, was für ein Praemium für die Juden, die Taglöhner sind oder ein ganzes Gut bauen, empfohlen werde und ob die Landesgesetze den Juden die Erkaufung eines Gutes erlauben?" Auch solle durch Gesetz bestimmt werden, daß nur der in Schutz genommen wird, der deutsch lesen und schreiben kann. Im „Allgemeinen Intelligenz- oder Wochen-

[1] Obschon die „Reformation guter Polizei von 1530, Tit. 17", für das Reich anordnet, daß sie zu „Handtierung und Handarbeit" angehalten werden sollen und Art. 4 der Schutzbriefe ihnen allerhand im römischen Reiche erlaubte Handtierung gleich anderen Untertanen gestattet, folgt die Einschränkung, daß dadurch den christlichen Handwerkern in ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geschehe.

[2] Karl Ludwig, Amtmann in Durlach und Hofrats-Assessor seit 1779, später Hofrat und Regierungsrat im Hofratskollegium — 1807 Vizedirektor der Regierung des Mittelrheinkreises, 1810 Staatsrat im Justizministerium.

blatt für ſämmtliche Hochfürſtliche Badiſche Lande" Nr. 40 wurden Donnerstag, 30. Oktober 1782, in einem Generaldekret an ſämtliche Oberämter und Ämter außer Beinheim und Rodenmachern dieſe Fragen geſtellt.

Die Antworten ſind großenteils wohlwollend, verkennen jedoch die Schwierigkeiten nicht. Der Schutz ſoll nur ſolchen verliehen werden, die Baukunſt, Schwertfegerei, Verfertigen ſeidener Strümpfe, Tücher, Zizdrucken[1] oder Wachsziehen erlernt haben und als Gewerbe betreiben. Das Kind, das das Gewerbe übernimmt, ſoll auch den Schutz bekommen. Kinder unter 13 Jahren ſollen nicht Handel treiben dürfen (Bühl). Gernsbach fordert, daß nur die Kinder in Schutz genommen werden, die ein Gewerbe erlernt haben. Heidelberg will dieſe Begünſtigung auch denen erteilen, welche für die Hälfte des erforderten Vermögens Äcker oder Wieſen kaufen und ſie ſelbſt bauen. Dieſes Selbſtbauen der Äcker iſt eine Hauptforderung der öſterreichiſchen Verordnung und kehrt noch in mehreren Antwortſchreiben der Ämter wieder. Dann ſollen ſie auch Weide für ihr Vieh bekommen. Raſtatt betont die Armut der Juden. Steinbach, Mahlberg, Stein weiſen auf die Hemmniſſe hin, die von den Sabbatgeſetzen dem Gewerbebetriebe entſtehen, Ettlingen auf die von den Speiſegeſetzen herrührenden.

Hat Steinbach außerdem die Juden für faul erklärt, ſo entwirft Karlsruhe eine beſonders arge Charakteriſtik derſelben. Sie haben die Anlage zum Handeln ſchon mit der Muttermilch eingeſogen „und halten alle übrigen Handthierungen vor knechtiſche Beſchäftigungen, die den Stand eines Iſraeliten verunehren. Seine Bequemlichkeit und Liebe zur müſigen Ruhe läßt ihme auch nicht zu, ſeine Geiſtes- und körperlichen Kräfte daran zu ſtrecken und über einem Geſchäfte, wenn es nicht juſt Geldzählen iſt, ein paar Stunden, geſchweige wie der Handwerksmann ganze Täge, ja ſogar die ganze Zeit ſeines Lebens hinzuſitzen." „Selbſt die geringſte Geſchäfte in ſeinem Hauſe, die der Chriſt noch neben ſeinem Handwerke in Feierſtunden ver-

[1] Zizdruckerei = Bedrucken von Kattunſtoffen.

richtet, verabſcheuet er. Mit langſam zuſammen erhandelten Kreuzern zahlet der arme Jude, in deßen Fauſt die Axt und Säge ebenſo gut als beym Chriſten ſtände, lieber den Holzſpalter vor das aus der Salomoniſchen Stiftung erhaltene AlmoſenHolz, als daß er ſeinem Stande die Unehr und die Mühe machet, ſolches zu ſeinem Gebrauche ſelbſt zuzubereiten." Den Hausgarten vernachläſſigt er aus Faulheit. Seinem Nationalcharakter nach ſchickt ſich der Jude nicht zu Handwerk und „Kunſtgeſchäften" „und verabſcheut ſomit auch die Wißenſchaften, worüber er ſeinen Kopf eine Weile verbrechen und die Zeit in melancholiſcher Stille zu Hauße zubringen muß." Das ſind vorſchnelle Schlüſſe aus perſönlichen und lokalen Erfahrungen. In Karlsruhe mag es damals Juden gegeben haben, die Gegner des Schreib-, Leſe- und Rechnen-Inſtituts geweſen ſind, von denen der Beamte das Recht hatte, zu ſagen: „Der Alte hält es für unnütz und Zeit verderblich und der Junge, der eine Stunde des Tages ſich in einem Schulzwang halten muß, hält es für NahrungsAbbruch oder doch als eine Beſchränkung der Freiheit." Damit werden die getroffen, welche nur ihre „jüdiſche Sprache und Ceremonien lernen" wollen. Aber unrichtig iſt der Schluß: „Mit einem Worte er hat keinen inneren anhaltenden Trieb weiter hinaufzuſtreben als ſein ebenſo unwiſſender Vater." „Auch die Morgen- und AbendAndachten, die er in der Schule halten muß", bringen ihn um Taglohn. Ihr Streben in damaliger Zeit iſt damit mißverſtanden. Die Folgezeit hat ſattſam bekundet, daß beſonders für die Wiſſenſchaften Anlage und Eifer vorhanden ſind.

Der Berichterſtatter, ein Herr D. v. Schwartzenau, erzählt weiter, daß einem armen Juden in Durlach Steinklopfen mit dem Tageslohn von 7 Batzen ſtatt der Unterſtützung angeboten wurde. Da riß er aus und rief: „O weh, die Schande waſcht mir der Rhein nicht ab!" „Der Jude bleibet aber immer Jude!" Und doch haben in eben dieſem Durlach zu derſelben Zeit zwei Buben des Abraham Falk von Schwetzingen durch Nadelſchleifen in der „Oberndorferiſchen Fabrik" ſich zu ernähren geſucht.

Praktiſche Vorſchläge macht Schloſſer, der unter Hinweis auf Dohms Schrift fordert, ein reicher Jude ſoll eine Fabrik anlegen, die von Zoll und Akzis, Schatzung und Abgaben befreit wird und das Recht hat, auch Juden, die nicht im Schutze ſind, zu beſchäftigen. Den Schutzjuden ſoll erlaubt werden, Handwerke frei vom Zunftzwange zu betreiben. Ihr Meiſterſtück haben ſie dem Oberamt vorzulegen. Am weiteſten und richtigſten geht v. Liebenſtein (Idar) vor, der Nachfolger Schloſſers in Emmendingen und Vater des bekannten Parlamentariers: Da die bisherige Einſchränkung die Schuld an dem unſeligen Zuſtande trägt, ſoll man ſie aufheben. Wenn nicht zu Ämtern, möge man die Juden doch zu Handwerk und Landbeſitz zulaſſen. Dazu wird es keiner anderen Belohnung bedürfen, als daß ſie den Schutz erhalten. Die Zünfte hindern nicht, weil der Landesherr ſie aufheben oder die Handwerker von der Aufnahme befreien kann.

Die Hofratsentſchließung vom 2. Oktober 1784[1] gibt den Oberämtern den Auftrag, die Juden zu vernehmen, ob es nicht möglich wäre, ſtatt eines, mehrere Judenkinder ohne Nachteil in Schutz zu nehmen und zwar dadurch, daß die Schutzjuden angewieſen werden, ihre Kinder außer deutſch leſen, ſchreiben und rechnen auch „Wollenſtreichen und ſchlumpfen, Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf Spinnen" oder ſonſtige nicht in zünftige Gewerbe eingreifende Arbeit lernen zu laſſen. Die Pforzheimer Fabrik ſoll gefragt werden, wie der Abſatz dieſer Waren zu bewirken ſei. Die Juden — beſonders kräftig Bühl und Lörrach — lehnen dieſe Handwerke ab. Dabei würden in 20 Jahren „lauter Bettelleute von Juden" im Lande wohnen. Wenn ſie Handwerke lernen ſollten, ſo müßten es ſolche ſein, die ihren Mann ernähren. Sie fordern gleiche Vorrechte wie die Chriſten, die bei mehr Vorrechten hie und da verarmen, „oft auch deswegen, weil ſie die Lebensart nicht ergreifen können, für die ſie geeignet ſind". Das trifft bei den Juden noch öfter zu.

[1] 1783 war die Leibeigenſchaft abgeſchafft und die Abzugsfreiheit eingeführt worden.

Kirchenrat Tittel faßt die Antworten zusammen. Um den Juden eine andere Beschäftigung als das bisherige übertriebene und nachteilige Handeln und Schachern zu verschaffen und „nüzliche und industriöse Untertanen" aus ihnen zu bilden, eignen sich die „Freikünste" nicht. Die Judenburschen haben zu ihnen wenig Lust; es fehlt an Gelegenheit, sie zu erlernen; auch die Mittel für das Lehrgeld sind nicht vorhanden, weil der größte Teil zu arm ist, und auf dem Lande sind sie brotlose Künste. Für zünftige Handwerke fehlten das Lehrgeld und die Meister. Auch die Gesellen würden „bei dem noch zu allgemeyn herrschenden Vorurteil" keine Arbeit bekommen. Ob sie ohne Zunftzwang lernen dürfen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Gegen Ackerbau ist er, weil er nicht gewillt ist, „irgend eine andere Classe von Menschen auf Kosten des christlichen Volkes zu begünstigen". Der Unterhalt der Christen darf nicht verkürzt, der Jude darf auf keine Weise über den Christen gesetzt werden. Da aber dem Müßiggang unter den Juden gesteuert werden muß, wie man „Faulenzen unter den Christen auch nicht leidet", so soll der Judenbettel ebenso wie der Christenbettel gänzlich abgestellt werden. Nur ein Sohn darf handeln, die andern sollen vom 12. Jahre ab eine „Freykunst oder ehrliche Handthierung" lernen, „da man müßiggehende Judenbursche fürhin im Lande nicht dulden werde". Grundeigentum sollten sie „wie christliche Hintersassen und fürstliche Bediente" mit Dispensation erwerben und nur durch Juden bauen lassen. Arme, die nicht Arbeiter oder Taglöhner sind, seien auszuweisen. Eine Fabrik sollte nach Schlossers Antrag gestattet werden, aber nur mit inländischen Juden, damit nicht „ein ganzes Heer fremder, Zusammengelaufener Juden zuletzt dem Lande zur Last falle". Schutzaufnahme und Erlaß oder Minderung des „ohnehin für manchen fast unerschwinglichen Schutzgeldes" sollen die Prämien sein.

Bis 1791 scheint nichts weiter geschehen zu sein. Da regt Baumgärtner[1], der Mitglied der Karlsruher Polizeideputa-

[1] Der Vater des Professors der Medizin und Ehrenbürgers von Freiburg Karl Heinrich Baumgärtner.

tion war und ein Reſpiziat über eine wegen der Betteljuden im Oberrheinkreiſe zu erlaſſende Verordnung hatte, die Sache wieder an. Er gibt zu, daß ihr Handel ſchädlich iſt, da ſie wohlfeile, ſchlechte Waren bringen („Babel") und durch zu viel Handel Betrügereien entſtehen. Die Schuld trägt der Staat durch die Behandlung, die er ihnen zuteil werden läßt. Sie ſollen angewieſen werden, ſolche Handwerke zu erlernen, die mit der Induſtrie verknüpft ſein müſſen, um ertragreich zu ſein, beſonders ſolche, die noch nicht im Lande betrieben werden, wie Waffeninduſtrie. Damit werden ſie ſich unzweifelhaft ernähren. „Denn Leute, die es durch ihren Kopf ſoweit bringen, daß ſie mit einem elenden Handel ſich ernähren, werden ihre Gewerbſamkeit gewiß auch ſoweit treiben, daß ſie ihren fabricirten Waaren Abſatz verſchaffen." Er erkennt es als Pflicht des Staates, ſie zu Wiſſenſchaft, Kunſt und Handwerk anzueifern, ſie nicht fernzuhalten, und ſpricht ſich gegen das unſittliche Verſagen der Heiratslizenz aus. Wenn unter den obwaltenden Verhältniſſen die Vermehrung ein offenbarer Schaden für den Staat iſt, müſſen die Verhältniſſe geändert werden. Zu nichtzünftigen Gewerben ſollen ſie dadurch gezwungen werden, daß ſie nur unter dieſer Bedingung Schutz erhalten. Alle weniger als 22 Jahre alten müſſen ein ſolches Handwerk lernen. Außerdem ſoll in jedem Orte eine beſtimmte Anzahl berechtigt werden, Tuch-, Ellen- und Eiſenwaren, Vieh- und Pferde-Trödelhandel zu betreiben, wenn ſie die dazu nötigen Kenntniſſe ſich erwerben und nachweiſen. Auswärtige dürfen aufgenommen werden, ſobald ſie ein beträchtliches Vermögen beſitzen und eine „Judentochter" heiraten, oder eine ganz vorzügliche Geſchicklichkeit in einem „Metier" haben. Auswärtige Frauen, die ins Land heiraten, müſſen ſehr viel Vermögen mitbringen, „damit eher Inländerinnen geheiratet werden". Das Lernen der Armen ſoll ermöglicht werden durch eine freiwillige Steuer der Judenſchaft, „die in ſolchen Fällen freigebig zu ſein pflegt", ſowie durch Taxen, die bei der Schutzannahme erhoben werden, durch die Verpflichtung der chriſtlichen Handwerker bei der Annahme, ein Judenkind unentgeltlich in die Lehre zu nehmen, das die Koſt bei ſeinen Eltern

hat, ferner durch Unterstützungen des Fürsten in Einzelfällen und später durch eigene technische Schulen in größeren Orten.

Das Hofratsprotokoll vom 31. März 1792 ordnet eine Befragung der Bezirksämter nach den Vorschlägen Baumgärtners an. Die Antworten bringen wenig neues. Ein Teil wiederholt die bekannten Anschuldigungen und Bedenken. Eberstein bringt Auszüge aus einem Aufsatze im vierten Stücke des Journals von und für Deutschland 1790 „Gedanken über die neuern Vorschläge zur bürgerlichen Verbesserung der Juden". Speisegesetze, Sabbat und Feste wie der unruhige, nicht zum „Sitzleben" geeignete Geist sind die Hindernisse. Auch werden sie zu „Betrug und Schalkheit" erzogen. Seltsamerweise wird der Feldbau als passend empfohlen. Wielandt in Durlach weist auf Dohm hin und berichtet, daß in Grötzingen ein jüdischer Schlosser seit geraumer Zeit wohnt, der als Armer auf die Hälfte des Schutzgeldes gesetzt ist.

Baumgärtner gibt zu, daß die Juden noch keine Lust zu schweren, körperlichen Arbeiten infolge ihrer Gewöhnung haben. Die Religion verweichlicht sie nicht, sondern übt sie in Mäßigkeit. Der ihnen vorgeworfene Stolz ist nicht schlimm. Immer haben sie sich als friedliche, ruhige Bürger betragen. Brunnenvergiftung und dergleichen sind von Haß und Aberglauben erzeugte Lügen. Auch dagegen wehrt er sich, daß sie in besserer Lage sich zu sehr vermehren würden. Übersetzt sind allein die Handwerke, welche „der innern Consumtion" dienen. „Speculative" dagegen, die Absatz ins Ausland brauchen, fehlen zum Teil gänzlich. Sechzig größtenteils unzünftige Handwerke zählt er auf, dazu vierzig im Lande nicht geübte. Von letzteren seien genannt: Bildhauer, Brillenmacher, Dosenmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Former, Geschmeidemacher, Gewichtmacher, Goldschläger, Handschuhmacher, Korbmacher, Kupferstecher, Kupferdrucker, Pfeifenmacher, Rotgießer, Sämisch- oder Gemsenfellarbeiter, Stärke- und Pudermacher, Oblatenbäcker, steinerne Krugbäcker, Tapetenmacher, Wachszieher, Holzschuhmacher. Die so arg betonte Unsauberkeit ist unter gleichem Verhältnis auch unter den Christen zu finden. Die Zeremonialgesetze bereiten wohl manche Hindernisse;

aber, wenn die Lehrlinge mehr Lehrgeld zahlen und die Gesellen auf Akkord arbeiten, wird es gehen. Gibt es dann jüdische Meister, wird es ganz leicht werden. Kaiser Joseph ist nicht vorsichtig vorgegangen. Spanien vor 1492, die Türkei, Prag, Fürth, Frankfurt, Holland, England beweisen, daß die Juden nur durch die Verbote von Handwerk, Kunst und Wissenschaft zurückgehalten werden. Fortan soll keiner in Schutz kommen, der nicht nachweist, daß er eines davon zu seiner Ernährung erlernt hat. Um Lehrgeld zahlen zu können, schlägt Baumgärtner vor, jedenfalls einen Fonds aus freiwilligen Gaben zu bilden, statt des Ankaufs von Wollwaren für 200 Gulden von den in den Schutz tretenden 20—25 Gulden dafür zu nehmen; ferner Nachgeborenen den Schutz für eine Taxgebühr von 60 bis 300 Gulden zu geben, das Schutzgeld für Arme, das bisher gar nicht einging, zu ermäßigen und die Hälfte dieser Einkünfte dem Fonds zu überweisen. Das Fehlende soll eine Auflage der gesamten Judenschaft bringen; zum Ersatz werden die Bettler aus dem Lande gewiesen. Auch sonstige Lasten der Juden, wie das „Schmußgeld"[1] bei der Verheiratung, die Abgaben an den Vorsänger, die Kosten der Inventuren und Teilungen[2], sollen zum Teil dem Fonds überwiesen werden.

Am 20. Dezember werden Gelder für diesen Fonds zinstragend angelegt, dabei 25 Louisdor, welche Nathan Levi aus Eichstetten wegen der Schutzaufnahme seines zweiten Sohnes[3], und 300 Gulden, welche ein Mann aus Pforzheim für die Umwandlung einer Freiheitsstrafe gezahlt hatte. Hierzu soll die Reinhardsche Stiftung treten. Geh. Rat Reinhard hatte ihm von den Röttelner Juden geschenktes Geld zu einer Schulstiftung gemacht. 1790 betrug sie 124 fl. 22 kr. Die Taxe, welche an die Stelle des Ankaufs der Wollenware getreten ist, hat bis 1800 1552 fl. geliefert. Am 6. Oktober 1792[4] trägt der

[1] Kuppelgeld.

[2] Erbteilungen.

[3] Dieser Judas Levi stellte am 24. Februar 1794 einen Revers aus, daß er seine Kinder deutsch lesen und schreiben werde lernen lassen.

[4] Judenrechte, Vol. 2, Fasc. 26.

Kammeraſſeſſor v. Kalm ein ſehr ausführliches Gutachten vor, das ſich an dasjenige Baumgärtners anſchließt: Die Verbeſſerung iſt Pflicht gegen die chriſtlichen Landesbewohner, „deren Blut-Igel die Juden bisher geweſen ſind". — Dohm urteilt zu günſtig, weil er Mendelsſohn und die andern jüdiſchen Philoſophen Berlins im Auge hat. Die Zeremonial-Geſetze ſind vormals erhaben, obwohl großenteils „lokal" geweſen, paſſen aber in die jetzigen Zeiten nicht mehr. Durch die „unächten Auslegungen, durch den Aberglauben und die Tummheit der jüdiſchen Rabbiner, die in dem Studio des Thalmuds, eines mit elenden Fabeln, Traditionen und Sophiſtereyen angefüllten, in zwölf Bänden beſtehenden Folianten ihren Grund hat", — „und ſo ihre urſprünglich wahre Religion, das iſt die reine Lehre Moſis, mit einer ſolchen Menge von Albernheiten, die gar nicht zum Weßentlichen der Religion gehören, verwebt, daß dadurch der Charakter dießes Volkes eine gänzlich ſchiefe Richtung erhalten hat, die eine gründliche Nuzbarmachung der Juden für den Staat und für ſich ſelbſt immer die größten Hinderniße in den Weg legen wird". Darum: „Man arbeite der Dummheit und dem Aberglauben der Rabinen entgegen". Vermögende haben zu Hauſe jüdiſche Lehrmeiſter in ihrer Religion „oder eigentlich vielmehr in denen zum weßentlichen derſelben gar nicht gehörigen abergläubiſchen und abgeſchmackten CeremonialGeſezen". Die Lehrmeiſter ſind oft hergelaufene Betteljuden und von ſchlechteſtem Charakter. Ärmere lernen nichts, „und kommt der Jude vollends in die Synagog, oder in die Kirche, ſo hört und ſieht er nichts anderes, als albernes Gezeug und muß Geſänge und Gebette nachplärren, die er nicht verſteht". Als Beweis ihres Truges dienen ihm ein Paar geleimte Schuhe, die er in Prag gekauft hat. Bei Juden gibt es immer zehn Betrüger, wo bei Chriſten zwei.

Die Forderung, daß bei der Erziehung anzufangen ſei, iſt trotz dieſes ſchiefen, grau in grau gemalten Bildes richtig. Schloſſers Vorgehen gefällt ihm. Nichtzünftige Handwerke ſollten auf einer techniſchen Schule gelehrt werden, — aber das iſt unausführbar. So ſollten alle Knaben von 14—10 Jahren

ſich für ein Handwerk oder eine Kunſt entſcheiden. Die Fruchtbarkeit der Juden iſt ihm eine Folge der Speiſegeſetze, durch welche „geſunde Säfte und ein reins Blut" bereitet wird. Die Juden ſind arm und doch koſtet der Kantor mit Baß und Diskant die Karlsruher Gemeinde jährlich gegen 1000 Gulden. Die Vernünftigen verlangen, daß der Schächter das beſorgt. Darüber iſt ein Prozeß beim Hofgericht im Gang. Dabei und durch Abſchaffen der Betteljuden kann viel geſpart werden. Den Ackerbautreibenden kann Handel mit Maſtvieh und anderem erlaubt werden. Außer Leſen und Schreiben ſollte Naturrecht und Moral gelehrt werden. Die Lehrer, auch die Religionslehrer, müßten in deutſcher Sprache unterrichten, damit auch Chriſten es verſtehen und ſich ein Urteil darüber bilden könnten. In Karlsruhe zahlten die vor 1764 in Schutz Genommenen 12 fl., die ſpäter Hinzugekommenen anfangs 40, jetzt 20, in andern Ämtern 40 bis 15 fl. Fremde, die ſeit 1761 in Schutz gekommen ſind, jährlich 75, was jetzt keiner mehr zahlen könne. Wohl entſprächen gleichen Pflichten gleiche Rechte. Das ſei zurzeit nicht möglich. Die Juden könnten wegen des „Klebens an albernem Ceremonial-Geſetz" nicht Soldaten werden und nicht Frohnd leiſten. Beſſerung auch des Vermögens ſei nur durch andere Nahrungszweige möglich. Bis dahin ſchaffe man Erleichterung, indem man ihre Selbſtſchatzung zugrunde lege. Alle 4 bis 5 Jahre nehmen ſie ſolche für das Unterland in Karlsruhe, für Baden-Baden in Bühl, für das Oberland in Sulzburg vor. Die Vorſteher dieſer Orte mit Deputierten der Diſtriktsgemeinden werden vom Rabbiner in der Synagoge vereidigt, daß ſie unparteiiſch und gewiſſenhaft zu Werke gehen. Dann ſetzen ſie die Beiträge zu den Koſten, Unterhaltung der Gemeindebaulichkeiten, des Rabbiners, Vorſängers, Almoſens für fremde Betteljuden uſf. feſt, verteilen ſie auf Gemeindevermögen und Umlage. Der Jude hält den Eid ſehr heilig und ſchätzt, da die „Jalouſie bei ihnen weit ſtärker iſt, als bei den Chriſten", ſehr genau ein. Bis 5000 beträgt der Steuerſatz 1 %, bis 10000 $^1/_2$ %, was darüber, iſt frei. Da dieſe Schatzung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird, kann ſie auch zur Grundlage für die

Staatsſteuer gemacht werden, von der ein Drittel für das Inſtitut für Schulen und Handwerk beſtimmt iſt. Da der Staat für jüdiſche Arme und Schulen nichts tut, darf er dafür auch von den Juden nichts fordern. Deshalb fallen die Taxen für das Gymnaſium und das Waiſenhaus fort.

Beſonders Friedländers[1] Schriften haben den Ingrimm gegen die Zeremonien geſteigert und die Augen ſo blind gemacht, daß ſie die ſtrengen Sabbat- und Speiſegeſetze in den fünf Büchern Moſis nicht ſehen. Selbſt Holzmann, der von hervorragender Bedeutung für die Förderung und den Abſchluß dieſer Beſtrebungen und Verordnungen geweſen iſt, wird dadurch ungünſtig beeinflußt.

Am 16. Januar 1796 berichtet das Oberamt Badenweiler, daß wegen des Inſtituts für Judenkinder zur Erlernung von Handwerken bisher nichts geſchehen ſei. Der Referent der Rentkammer Aſſeſſor Bernhard verlangt am 5. Juni 1797 eine gemeinſame Beratung. Sein Gutachten geht dahin, es ſolle durch vernünftige Erziehung, guten Unterricht in Moral, Naturrecht und im alten Teſtament mehr Aufklärung unter den Juden beider Geſchlechter verbreitet werden. Die Lehrer ſollten einer Prüfung unterzogen werden, in der ſie nachweiſen, daß ſie deutſch leſen können. Aus ihnen ſoll der Rabbiner genommen werden. Die Kinder ſollen die weltlichen Fächer in den Stadt- und Landſchulen mitnehmen. Der Fonds dazu ſei derſelbe, wie der für das Lernen von Handwerken. Unter Leitung der fürſtlichen Regierung ſei dazu eine eigene Kommiſſion zu ernennen. Den meiſten Vorſchlägen des Hofrats ſtimmt er zu. Die Jünglinge von 18 Jahren und darunter ſollen ohne Dispens Handwerke erlernen. Die Zahl der handeltreibenden Juden ſoll mit Rückſicht auf die dort etablierten chriſtlichen Handelsleute, die Lage und die Verhältniſſe des Ortes feſtgeſtellt werden. Von Auswärtigen iſt ein Vermögen von mindeſtens 8000, von einer Judentochter 2000 Gulden zu fordern. Der Kauf von Wollwaren

[1] Aktenſtücke „Die Reform der jüdiſchen Colonie in den Preußiſchen Staaten", Berlin 1793.

ist aufzuheben. Statt aller weiteren Taxen soll ein Drittel des Schutzgeldes und 3 % des Heiratsgutes an den Fonds fallen. Die Juden in Baden-Baden und Baden-Durlach sind in allen Lasten gleichzustellen. Der Güterbau ist ihnen zu gestatten, wenn sie selbst oder durch andere Juden bauen. Die Frohnden sollen sie in Geld leisten. Frauen, deren Männer Handwerker sind, dürfen nicht Handel treiben. Die Judentöchter sollen die Näh-, Spinn- und Strickschule besuchen.

Am 28. August 1797 erstattet der neue Hofratsreferent Holzmann das Gegenreferat. Ob der Wald der Zeremonien nicht zu lichten sei, das solle die Regierung der Zukunft überlassen und den Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten festhalten. Nicht mehr sollten die Juden eigene Gerichtsbarkeit haben, nicht mehr in Religionsdingen das weltliche Strafrecht. Allein eine in den Schranken der kirchlichen Sozietät sich haltende Zensur möge ihnen gelassen werden, wenn nicht, nach Friedländer, die gänzliche Aufhebung der Verbindung beliebt wird. Er führt die preußische Verordnung vom 18. Dezember 1789 als Muster an, daß jüdische Freimeister ins Land geholt werden, wenn christliche Meister die Annahme jüdischer Lehrlinge verweigern. Alle Künste und Wissenschaften sollen ihnen erlaubt sein, nur die überfüllten nicht. Da sie nicht wandern können, solange in andern Ländern ihnen die Handwerke nicht gestattet sind, sollen sie vor dem 25. Lebensjahre weder Meister werden noch heiraten, „damit sie sich nicht zu sehr vermehren". Auch die Erstgeborenen und Vermöglichen sollen später nur angenommen werden, wenn sie ein Gewerbe erlernt haben. Jeder Handel ist denen offen, die ihn gehörig erlernt haben. Dann sollen für sie dieselben Polizeigesetze gelten, die für die Christen erlassen sind. Er wünscht, daß die Gemeinde nicht für die Einzelnen aufzukommen habe, weil die Aufnahme nicht durch sie erwirkt wird. Das Konsistorium soll gefragt werden, ob die Juden am Unterricht teilnehmen dürfen. Güterbau ist zu gestatten.

Die Oberämter werden am 22. September angewiesen, die Judenvorsteher über diese Vorschläge zu hören. Der Oberamtsverweser Baumgärtner in Pforzheim soll mit der Woll-

fabrik über gütliche Aufgabe des die Juden belaſtenden Privilegs unterhandeln. Das Kirchenratsprotokoll vom 28. März 1798 möchte jüdiſche Kinder in chriſtlichen Schulanſtalten zulaſſen. Leſen ſolle man aus ſtaatlichen Leſebüchern und dem alten Teſtament. Aber ein beſonderer Platz muß ihnen angewieſen werden, „weil ſie ſelten nur die unter Chriſten übliche Reinlichkeit an ſich beobachten und noch weit ſeltener ihren ideoſyncratiſchen Geruch ablegen oder verbergen können". Der zweite Satzteil macht die Unterſuchung, ob die Behauptung richtig iſt, überflüſſig. Obſchon Sabbate und Feſttage und das dieſer Nation „eigene Feſthalten am Alten" hinderlich ſind, und „die Judenkinder nicht mit den andern werden gleichen Schritt halten können", auch ſonſtige Schwierigkeiten, beſonders das Mißtrauen, die Schulung könnte der Religion ſchaden, entgegenſtehen, ſoll man doch beginnen und langſam ohne Zwang vorgehen. Wo viele Kinder ſind, ſollen die Lehrer ſie gegen Entgelt vorbereiten. Nach Angabe der Kinderzahl werden die Einzelbeſtimmungen getroffen werden. Für die jüdiſchen Lehramtskandidaten braucht man keine beſondere Anſtalt. Obſchon das Üben an Chriſtenkindern unmöglich iſt, genügen die beſtehenden Anſtalten.

Am 20. November 1798[1] wird dem Markgrafen Bericht erſtattet, in welchem die Schwierigkeit der Vermehrung der Handwerker betont wird. Die chriſtlichen Einwohner würden eingeſchränkt werden. Das Schmußgeld iſt durch Reſkript vom 30. Oktober 1789 auf 1 % von jedem der Verlobten feſtgeſetzt worden; davon ſollen die Kuppler nur drei Viertel bekommen und ein Viertel an den Schulfonds fallen. Solange der Rabbiner Thias Weil lebt, können die Gebühren nicht geändert werden. Da man auch keine neue Steuer auflegen kann, ſoll für den Fonds ein Kapital geliehen werden.

Die Karlsruher Vorſteher[2] haben am 7. September 1798 ihrer Freude darüber Ausdruck gegeben, daß „Gleichheit der bürgerlichen Vorteile als Baſis" der Verbeſſerung angenommen

[1] Kurbadiſche Markgrafſchaft. Judenrechte. Die Organiſation der Juden. Fascic. II. 1799—1800.

[2] Hayum Levi, Iſaak Ettlinger.

iſt. Dann wird die Judenſchaft jede „bürgerliche Laſt" mit Vergnügen und dem wärmſten Dank übernehmen. Mit dem Vorſchlage wegen des Unterrichts ſind ſie einverſtanden. Zwei Knaben lernen ſchon jetzt Handwerke, einer wird Schmied und einer Schneider. Die Zünfte freilich ſind dagegen, aber unzünftige Handwerke genügen nicht; man könnte für jedes zünftige Handwerk einen auswärtigen Judenmeiſter kommen laſſen. Den Fonds ſoll die Regierung nach ihrem Willen geſtalten. Die ſiebzehn Ettlinger Juden wollen alle Abgaben für eine beſſere Erziehung tragen, ſogar zum Kapital beiſchießen, damit es ſchneller bewirkt werde. Auch das Pflaſtergeld, 6 % von der Mitgabe der Braut, von Fremden, die ins Land heiraten, 8 %, ſoll dazu verwendet werden. Der kinderloſe Schutzjude Mayer Jakob ſchenkt 25 Gulden dazu. Münzesheim erklärt, daß Schmußgelder die Belohnung des Rabbiners für die Kopulation ſind. Darum ſoll nur die Hälfte dem Fonds zugewieſen werden. Die Gebühren für Inventuren betragen für 300 fl. 5, für 1000 fl. 10, von 2000—3330 fl. 27, von 4000—6000 fl. 33 fl. 45 kr. Davon ſoll ein Fünftel fortfallen, ein Fünftel dem Fonds zugewieſen werden, und drei Fünftel ſollen dem Rabbiner verbleiben[1].

Aus Emmendingen berichtet Liebenſtein, daß die Juden durch Krieg und Viehſeuche ſo verarmt ſind, daß ſie nichts geben können. Dasſelbe ſagen am 26. März 1798 die Vorſteher des Oberlandes. Sie wollen Handwerke lernen, die ſie auch unter Bauern betreiben können, und erbitten Beſſerſtellung, deren ſie ſich nicht unwürdig halten.

1799 verzichtet die Pforzheimer Wollwarenfabrik Wohnlich, Grab und Sohn auf das Kaufen der Juden und erhält dafür das Privileg, gleich fürſtlichen Dienern nur unter dem Hofgericht zu ſtehen[2]. Eine Verordnung vom 20. Oktober 1799 ſetzt für Baden-Durlach die Geldabgabe zu dem Inſtitut zur Erziehung armer Judenkinder feſt: a) für die, welche noch keine Geſchwiſter im Schutz und auf die Annahme Anſpruch haben,

---

[1] Fascic. 1. 2. Juni 1798.

[2] Generalia Baden. Judenrechte. K. 15 G.-A.

1 % ihres Vermögens, b) für nachgeborene, inländiſche Judenkinder, welche der Vater nicht vorgeſchlagen und die ſchon „ein Geſchwiſter" in Schutz haben, 2 %, für Fremde 3 %. Bei hohem Vermögen iſt „Minderungsantrag ad Serenissimum" zu richten. Während die meiſten Juden ſich dafür ausſprechen, die Kinder in die chriſtliche Schule zu ſchicken und nur darin Vorbehalte machen, daß das Leſebuch nichts gegen ihre Religion enthalte, erklärt ſich die Gemeinde Karlsruhe dagegen[1]. „Die Kinder vom 6. bis nach zurückgelegtem 13. Jahre werden vor- und nachmittags in den Religionsgrundſätzen unterrichtet und haben deshalb keine Zeit zum Beſuch der Schulanſtalten". Im Leſen, Rechnen und Schreiben laſſen ſie ſie ohnehin unterrichten. So ſoll man es auch laſſen. Sollte aber ein oder das andere Kind Genie haben, ſo behalten ſie ſich vor, dasſelbe am öffentlichen Unterrichte teilnehmen zu laſſen. Die Maieriſche und Fradeliſche Stiftung[2] kann nicht für die geplante Judenſchule verwendet werden. Die Witwe Maier will überhaupt nichts zum Beſten der Geſamtheit tun.

Das iſt der Geiſt, der ſich an den Druck und die Erniedrigung ſo gewöhnt hat, daß er ſich ein Judentum in einer andern Verfaſſung gar nicht vorſtellen kann. Eng wird dabei Herz und Sinn. Nicht einmal beachtenswerte Erfolge beim Talmudſtudium läßt er aufkommen. Nirgends ein hervorragender Kenner der rabbiniſchen Wiſſenſchaften, dagegen Abgeſtumpftheit und höchſtens kabbaliſtiſcher Formenkram. Bezeichnend iſt das Wort, das der Oberlandrabbiner Thias Weil bei ſeinem Anſuchen, den Juden ſolle das Tragen eines Zopfes verboten werden, an das Miniſterium geſchrieben hat[3]: „. . . ſondern auch einem Juden ſich zu tragen gebührt, wie ein Jud und ein Chriſt wie ein Chriſt"[4]. Das Echo ſolcher Geſinnung tönt aus

---

[1] 10. September 1799 — Jakob Iſaak Ettlinger.

[2] Hofagent Salomon Maier, Schulſtiftung, zu der ſeine Frau 1000 Gulden geſtiftet hat.

[3] Am 22. Februar 1796.

[4] Löwenſtein hat in ſeinem Nathanael Weil (1898) dieſes Verbot und den dasſelbe betreffenden Bericht als einen Beleg für den ſittlich

Amtsberichten, wie dem Raſtatter vom 19. September 1800, heraus, der gegen Freigeben des Güterbeſitzes ſich ausſpricht, weil die Chriſten ſolche Gleichſtellung nicht wollen und die Juden Ackerbau für ein verächtliches Geſchäft halten. Sie würden ſich nicht ſo weit wegwerfen, Chriſten zu dienen. „Ihre Meinung von ihrem großen Vorzug gegen die Goye und andere Religionsverwandte iſt bekanntlich mit ihren Religions-Begriffen noch ſo ſehr verwoben, daß ſie noch wirklich nur aus dem Grunde glauben, als könnten die Juden mit den Weibern der Chriſten keinen Ehebund treiben, weil die Chriſten als ein verworfenes Volk zur Ehe unwürdig ſein ſollen“ [1]. In ähnlichem Sinne lautet ein Bericht aus Stein vom 8. Januar 1801: Die Einwohnerſchaft wird es nicht zulaſſen, daß die Judenkinder in die Schule gehen. Da würde es beim Hinausgehen Schlägereien geben, „wo vorher gelehrt von der Juden Irrtum und daß ſie Kriſtum gekreuzigt“.

Das Hofratsprotokoll vom 23. November 1799 hatte an Stelle des Wollwarenkaufes feſte Taxen bei der Aufnahme in den Schutz gefordert. Jedoch die fürſtliche Entſcheidung vom 10. Dezember beſtätigt das Separatvotum von Herzberg's, wonach der erſte aus einer Familie 1 %, der Nachgeborene 2 % und der Fremde 3 % des Vermögens bis zu 200 Gulden zahlen ſoll. Wo es mehr beträgt, wird ein beſonderer Vertrag abgeſchloſſen. Die Ämter kaſſieren dieſe Beiträge zum Schulfonds ein und führen ſie an die Landſchreiberei Karlsruhe ab, die das Geld zinstragend bis zur Ernennung eines jüdiſchen

religiöſen Ernſt, mit welchem R. Thia ſeinen Beruf auffaßte, angeführt. Fürſt, Regierung und ein Teil der Karlsruher Gemeinde haben anders darüber gedacht, indem das von dem Rabbiner und den Vorſtehern der Judenſchaft „für ſich gemachte Verbott des Zopftragens und Beſuches der masquirten Bälle als auf kein Geſetz ſich gründend und die Sittlichkeit keineswegs befördernd“ durch das Reſkript vom 29. Juli 1799 Nr. 655 aufgehoben und dem Rabbiner und den Vorſtehern „Sorge für die Sittlichkeit ihrer Gemeinde durch Beiſpiel und gute Ermahnungen“ empfohlen wird.

[1] Hierbei wird nicht bedacht, daß das Landesgeſetz dem Juden die Verheiratung mit Chriſten verbot.

Verrechners anlegt. Dazu wird am 6. Februar 1802 Kusel David[1] ernannt, der die Mühewaltung unentgeltlich leisten will.

Nach einer 1801 von Holzmann zusammengestellten Tabelle gibt es in Karlsruhe Oberhof- und Hoffaktoren, welche Lieferanten für den Hof und den Staat sind. Vieh- und Pferdehandel treiben die meisten. Daneben wird Krämerei angegeben, auch Altkleiderhandel, Sackhandel, Courtage, Geschäfte mit Silber und Juwelen, Weinstein und alt Eisen. Rabbiner, Schulmeister, Vorsinger — aber auch Wanzenarzt und Mausfänger[2] —, auch weibliche und männliche Dienstboten werden aufgezählt. Sonst ernähren sich weibliche Personen mit Stricken. Über die Menge fremder Knechte klagt das Oberamt Rastatt am 14. Juni 1799. Sie stammen aus fremden Ländern, handeln für sich und geben dem angeblichen Herrn eine jährliche Abgabe. Um die Ausweisung zu verhüten, attestiert der Oberlandrabbiner „Tihas Weyl am 26. Mai 1799, daß viele Juden sowohl hier als auf den land aus ländische Knächt haben in dinste, welche vor Sie handlen, auch ist es jezt miten in den Zihl, wo man keinen andren haben kan, wo vir denselben tauglich seye". Mehrere Ämter halten das für ein Dienstverhältnis und wünschen nur eine Verordnung, daß, solange einheimische Knechte zu haben sind, man Ausländer nicht nehmen soll. Die Polizeideputation regt im Protokoll vom 20. August 1800 an: Nachdem Karlsruher Schutzjuden um Fortweisung der emigrierten Juden — es sind nämlich, wie auch Lörrach berichtet, nach der französischen Revolution Elsässer und Lothringer Juden ins Land gekommen — gebeten haben, sollte, besonders weil in Aussicht steht, daß Frankreich schärfere Maßregeln[3] gegen die Rückkehr von Emigranten plant, diesen Vertriebenen die Hälfte des Handelsgeleits (also 24 Kreuzer täglich) auferlegt werden. Am 20. Juli 1801 wird reskribiert, daß sie ausgewiesen werden sollen. Besonders hart erscheint es, daß auch dem Jakob Mayer aus Kuppenheim das

[1] Kurbad. Markgrafschaft. Die Organisation der Juden. Fascic. IV. 1802—1808.

[2] Die Organisation der Juden, Fasc. III, 1801.

[3] Baden, Judensache, Halten fremder Judenknechte, 1799—1802.

Geſuch abgeſchlagen wird, ſeinen Knecht Gerſon Jonas behalten zu dürfen, der vor 8 Jahren als dreizehnjähriger bettelarmer Knabe ins Land gekommen und von dem Unglücklichen, dem ſeine Kinder geſtorben waren, adoptiert worden iſt. Zwei Brüder des Adoptivvaters haben ihn denunziert. Auch aus Ettlingen, wohin er ſich begeben, wird er am 9. Januar 1802 ausgewieſen. Am 2. September 1800 remonſtrierte die Fürſtlich Speyerſche Regierung zu Kurpfalz gegen die Verordnung vom 20. Februar 1754, die um „vor ſolchen unbarmherzigen Blutſaugern Unſre liebe Unterthanen zu verwahren", alles Geldborgen von fremden oder ausländiſchen Juden verboten hatte. Sie droht mit ebenſolchem Vorgehen gegen die badiſchen Juden. — So wird auf Antrag der Rentkammer jene alte Verfügung am 6. Februar 1801 aufgehoben.

1802 fordert die Rentkammer, nachdem der Viehſtand trotz Krieg und Seuche wieder ein guter iſt, die Leute aber an manchen Orten durch das Wiederanſchaffen in ziemliche Schulden gekommen „und dadurch dem Wucher und der unerſättlichen Gewinnſucht der Juden beim Viehhandel und Verſtellung des Viehs[1] preisgegeben" ſind, daß man die Verordnung von 1771, welche den Zinsfuß auf 5 % feſtſetzt, erneuere. Der Hofrat verweigert die Zuſtimmung, ſolange der Plan zu beſſerer Organiſation der Juden, der Sereniſſimo vorliegt, keine Reſolution erhalten hat. Auch die angeregte Abſchaffung des Halbviehes nach der Speyeriſchen Verordnung, datiert Bruchſal, 1. Auguſt 1785, erfolgt nicht.

Im Februar und März 1801 faßt Ph. Holzmann als Referent des Hofrates alles bisher Beratene, Beſchloſſene und ins Werk Geſetzte in einem umfangreichen Berichte zuſammen, den er in 129 Paragraphen und außer der Einleitung in fünf Abſchnitte geteilt hat. Zur Geſchichte entnehmen wir ſeiner Darſtellung, daß am 13. April 1796 die unterländiſche Judenſchaft durch ihre Abgeordneten für 3 Jahre die höchſte Schatzung

[1] Der Beſitzer teilt den Gewinn mit demjenigen, bei dem das Vieh in Futter iſt.

auf 40000, die niederſte auf 200 fl. (bei Witwen 100) feſtgeſetzt und beſtimmt hat, daß die Umlage für den Rabbiner- und Vorſingergehalt halb nach der Schatzung, halb nach Familienhäuptern, bei anderen Bedürfniſſen zwei Drittel und ein Drittel verteilt wird[1]. Hausrat und was ſonſt nicht zum Verkaufen dient, unterliegt der Schatzung nicht. Die Unverheirateten werden nach dem Ertrage ihres Geſchäftes geſchätzt. Bei Geringbemittelten bis 500 fl. bleibt ein halbes Haus, das zu eigener Wohnung dient, außer Anſatz. Auf Beſchwerde ergeht die Anweiſung, weder ein Maximum noch ein Minimum bei der Schatzung anzunehmen. Ähnlich wird es auch in Sulzburg gehalten. In Karlsruhe beſitzt die Gemeinde die erſt vor kurzem ganz neu hergeſtellte Synagoge, ein eigenes Kranken- und Armenhaus, die von den ordentlichen Abgaben frei ſind, Wohnung für den Rabbiner, die „Metzel" und die zwei Wirtshäuſer. Nach Aufhebung der Leibeigenſchaft wird für Baden-Baden am 10. November 1799 verordnet, daß die Juden gleich den Chriſten keinen „Abzug" beim Überſiedeln in ein anderes Land zu zahlen haben, es ſei denn, ſie zögen in ein Land, mit dem keine Konvention wechſelſeitiger Abzugsfreiheit geſchloſſen iſt. Das gilt für Baden-Durlach ohne beſondere Verordnung, da ſie dort darin bisher ſchon den übrigen Untertanen gleich geweſen ſind. Auch der „Todtfall" oder „Todtengeleit", welcher in Baden-Durlach von „alter Mannsperſon 12 fl., Weibsperſon 6, lediger Mannsperſon über 14 Jahre 6 fl., Weibsperſon 3, von einem Kinde männlichen Geſchlechts 3 fl., weiblichen 1 fl. 30 kr." betrug, fällt mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft (23. Juli 1783) fort[2].

[1] Die Verteilung nach Familienhäuptern ראש בית leitet ſich von dem für jede Familie gleichen Schutzgeld her und hat ſich in Baden bis 1895 erhalten.

[2] Loewenſtein, Nathanael Weil, S. 23, ſchildert die ſynagogale Dankfeier für dieſen Erlaß. Unrichtig iſt es, daß er den Todtfall als Gebührenentſchädigung an die chriſtliche Geiſtlichkeit bei einem jüdiſchen Sterbefall erklärt. In § 9 der genannten Verordnung wird die Leibeigenſchaft „und damit folgende herrſchaftliche Abgaben ſowohl in Anſehung der Chriſten als auch der Wiedertäufer und der Juden" aufgehoben.

Baden-Baden weiß von einer ſolchen Abgabe nichts. Die von der Judenordnung vom 11. März 1758, Art. 16, geforderte „Grabgebühr" wird von den Ämtern nicht eingezogen. Nur das ehemalige Amt Stollhofen berichtet am 20. Auguſt 1776, daß an der Zollſtatt von jeder Leiche eines jüdiſchen Erwachſenen 1 fl., eines Kindes 30 kr. erhoben werden. In den Orten müſſen die Juden für Benützung des Waſſers, der Brücken und des Pflaſters, auch zum Unterhalt der Brunnen uſw. beitragen. Durch das Generalreſkript vom 14. November 1800 wird ihnen in beiden Landesteilen der Erwerb von Häuſern gleich den Chriſten geſtattet mit den Beſchränkungen, daß dieſe Häuſer weder mit irgend einer Seite unmittelbar gegenüber der Seitenfläche einer Kirche, noch auf den eine Kirche umgebenden freien Platz näher als in der Entfernung von 200 Schuh, von der nächſten Fläche ſolcher Kirche an gerechnet, ſtoßen dürfen und daß die den Bürgern zuſtehende Loſungsgerechtigkeit, wo ſie nicht durch ausdrückliche Geſetze oder erweisliche Obſervanz aufgehoben iſt, vorbehalten bleibt. Liegende Güter dürfen ſie nur mit landesherrlicher Dispenſation erwerben. In den Oberämtern Rötteln und Badenweiler (außer dem Orte Kirchen) iſt Obſervanz, daß ſie mit Vorbehalt der bei öffentlicher Verſteigerung nicht eintretenden Bürgerloſung kaufen. In Baden-Baden gehen Herrſchaft und milde Stiftungen ihrer Hypothek voran. Ein erſteigertes Gut muß binnen Jahresfriſt an Chriſten verkauft werden. Ihre Kontrakte und Kaufabſchlüſſe werden vor dem Ortsſchultheißen und zwei Zeugen verbrieft. Im April 1775 ſind dieſe und weitere beengende Vorſchriften über Aufkaufen von Nahrungsmitteln, Viehverſtellen u. dergl. auch auf Baden-Baden übertragen worden und beſtehen 1801 noch zu Recht. Am 14. September 1798 haben die Karlsruher Vorſteher gegen dieſe Beſtimmungen eingewendet, daß dabei viel Zeit verloren geht, Koſten entſtehen, und viele ſich ſchämen, öffentlich als Kreditnehmer bekannt zn werden. Die meiſten Oberämter und der Referent ſelbſt ſind ſolange gegen die Aufhebung, als den Juden nicht noch anderer Erwerb geöffnet wird. Dann ſollen ordentlich geführte Handelsbücher geſetzliche Beweiskraft haben.

Nach dem Generaldekret vom 24. Dezember 1799 wird als Heiratsalter für Männer das zurückgelegte 25., für Frauen das 18. Lebensjahr festgesetzt. Nur nach ausdrücklicher Dispensation darf eine Heirat vorher stattfinden. Den Eid haben sie in der Formel aus der kaiserlichen Kammergerichtsordnung, I. Teil, 98. Titel, welche „von einem odio gegen die Juden zeugt", zu leisten.

Holzmann verlangt die Aufhebung der jüdischen Gerichtsbarkeit. Der Staat hat sich um der Juden Religionsübung nur soweit zu kümmern, als sie in den Zweck des Staates, Sicherung der Person und des Eigentums, eingreift. Wozu aber räumt er ihnen eine gewissermaßen bürgerliche Gemeindeverfassuug ein? Auch, wie oft sie die Synagoge besuchen, ist für den Staat gleichgültig. „Der Staat hindert dadurch vielleicht die Annäherung seiner jüdischen Unterthanen an die christlichen, statt daß er solche befördern sollte." Das Strafrecht der Vorsteher soll auf eine „in den Schranken kirchlicher SocietätsRechte sich haltende Censur, deren höchste Befugnis auf Ausschließung von dem Genuß der kirchlichen Societätsrechte gehet", beschränkt werden. In bürgerlicher Beziehung aber sollen die Juden nur der Staatsgewalt und der von dieser gesetzten Obrigkeit unterworfen sein, „weil sie darin vor den übrigen Unterthanen nichts voraushaben können". Steuern zahlt der Jude ebensoviel wie jeder Bürger „ohne Genuß der bürgerlichen Vortheile und Rechte der Bürger".

Als bestes Mittel, die Juden von ihren Vorurteilen abzubringen, befürwortet Holzmann die Verleihung des Bürgerrechts. „Der Staat hat sich nicht darum zu bekümmern, wie die Juden es mit ihren religiösen Meinungen halten, wenn sie nur als dessen Bürger ihre Pflicht tun, und daß sie dieses tun, dazu hat der Staat die wirksamsten Mittel in den Händen". Die Juden haben eine Religions- nicht eine Volksverfassung, ebenso wie die Katholiken im protestantischen Staate.

Nicht das Temperament der Juden, sondern die staatlichen Beschränkungen haben den Wuchergeist verschuldet: „der systematische Haß der Juden gegen die Christen ist eine offenbare

Chimäre, welche Eiſenmenger und Conſorten erfunden und andere denſelben nachgebetet haben". Im Gegenteile ſind ſie bei dem größten Teil der Chriſten verhaßt und verachtet, daß ſelbſt der Name „Jude" ein Schimpf iſt. Wenn der Staat ſie als Untertanen behandelt, werden ſie ihm anhänglich werden. Der Chriſt wird durch die Geſetze angeregt, den Juden zu prellen. Er beſtimmt ihn, etwas gegen die Vorſchrift zu tun, und dann erhebt er die Einrede der Nichtigkeit. Das bringt nicht Liebe. Die höchſte Reſolution vom 6. November 1800 hat gegen den Antrag des Hofrats auf Geſtattung des Erwerbs von Grundſtücken die Bedenken, daß ſie der zwei Ruhetage wegen Frondienſt nicht leiſten und nicht Soldaten werden könnten, ſowie daß dadurch die Nahrungszweige der Chriſten gemindert werden. Er weiſt nach, daß dieſe Bedenken leicht zu heben ſind. Man kann geſtatten, daß am Sabbate andere für ſie fronen, oder daß ſie dafür Geld geben. „Im Notfalle muß der Jude arbeiten, wie ein Chriſt am Sonntag. Sie müſſen ſchaffen lernen. Eine anhaltende Bildung der Juden zum Kriegsdienſte wird dieſelben ſo gut wie andere Unterthanen des Staates zu brauchbaren Vertheidigern desſelben machen, beſonders, wenn ſie durch menſchenfreundliche und brüderliche Behandlung von ihren chriſtlichen Streitgenoſſen dazu angefeuert und nicht durch Verachtung und liebloſe Begegnung davon zurückgeſchreckt werden". Die Religion geſtattet Verteidigung und Angriff am Sabbate. Mendelsſohn hat nach Dohm das als geſtattet bezeichnet, und ein Rabbiner in Holland hat 1781 den Juden, die freiwillig im Kampf gegen England auf der Flotte Dienſt genommen hatten, ſeinen Segen gegeben. Wenn die Juden den Acker am Sabbat nicht bauen wollen, darf ihnen nicht — wie Dohm es wünſcht — geſtattet werden, am Sonntag zu ſchaffen. Aber das iſt nur eine Unbequemlichkeit, die den Staat nicht kümmert. Mögen ſie's machen, wie ſie wollen. Auch die Proteſtanten dürfen in katholiſchen Ländern an katholiſchen Feiertagen öffentliche und lärmende Arbeiten nicht verrichten. Den Einwand, daß durch den Grundbeſitz der Juden den Chriſten die Gelegenheit, ſich zu nähren, abgekürzt wird, nimmt er ernſter und führt

den Vorteil des Staates dagegen an, der noch einen beträchtlichen Zuwachs von Landleuten brauchen kann, die den Landbau zu höherer Kultur bringen. Noch werden nicht alle Produkte, die der Boden bringen kann, erzeugt. Auch kann der Boden noch verbessert werden. Die rechtsrheinischen 65 Quadratmeilen werden nur von 175 000 Seelen bewohnt, die Quadratmeile von etwa 2692, während die bevölkertsten Teile Deutschlands (Cleve und Ladenburg) mehr als 5000 auf die Quadratmeile haben. Die Juden bilden nur den neunundsiebzigsten Teil der Bevölkerung und werden den achtundsiebzig andern Teilen nicht viel wegnehmen. In Rötteln und Badenweiler ist man schon daran gewohnt, und in den andern Landesteilen darf man sich von der befürchteten Widersetzlichkeit nicht abschrecken lassen. Bodenwucher sollen die Juden nicht treiben, sondern nach dem Dekret vom 11. Januar 1799 das Land selbst bauen oder durch Glaubensgenossen bauen lassen. Später beim Erhalten der gleichen Rechte und nachdem sie den Landbau gelernt haben werden, soll diese Bedingung fortfallen. Der Wunsch der Juden, daß ihnen Landbesitz gestattet werde, weist die Angaben zurück, daß sie ihn als ein verächtliches Gewerbe betrachten, was auch die Geschichte widerlegt. Dem Handwerksbetriebe bereiten Sabbat und Feiertage Schwierigkeiten. Sie werden mehr Zeit und wegen der Speisegesetze mehr Geld zum Erlernen brauchen, eine Prüfung aber wird zeigen, daß sie das Gewerbe zum Vorteil des Publikums betreiben können. Sonstige Schwierigkeiten, daß sie keinen Meister finden, daß christliche Gesellen nicht mit ihnen arbeiten wollen, werden durch Lernen im Auslande, durch Selbstbeköstigung und Stückarbeit oder durch technische Schulen gleich der Karlsruher architektonischen Zeichenschule beseitigt. Jüdische Meister werden leichter christliche Gesellen bekommen, wenn der Staat die Arbeit bei ihnen in den ersten 10 Jahren als Wandern anrechnet. Sonst soll er den Dingen ihren Lauf lassen. Die Zeit bringt auch die Abstumpfung der Vorurteile. Den Hemmnissen der Zunftverfassung gegenüber soll man einige jüdische Meister von außerhalb des Landes einlassen, welche Juden unentgeltlich unterrichten. Die tüchtigen Zöglinge werden wieder

als Freimeiſter zur Aufnahme in die Zunft vom Fürſten befähigt erklärt. Dann wird mit der Zeit auch das Vorurteil der Zünfte ſchwinden. Zwingen ſoll man ſie nicht. Dem Staate erwächſt der Vorteil, daß er mehr tätige und arbeitſame Bürger bekommt und der Wetteifer der Arbeiter die Güte der Waren mehrt. Eine Überfüllung der Handwerke iſt nicht zu befürchten, weil „durch Freiheit und weiſe gemäßigte Aufſicht der Obrigkeit bald das richtige Verhältnis" von ſelbſt entſteht.

Wohl ſind die Juden zu Ämtern nicht untauglich, auch die Religion macht ſie nicht dazu, da ſie nach Mendelsſohn, wenn der Staat es braucht, auch am Sabbat ihre Pflicht tun werden. Aber in allernächſter Zeit werden ſie dazu nicht befähigt ſein. Der kaufmänniſche Geiſt ſoll erſt durch körperliche Arbeit gebrochen und ſo tätige, dem Staate nützliche Untertanen erzogen werden. Sie werden zunächſt nur „tolerirte Untertanen, jedoch mit Einräumung mehrerer bürgerlichen Rechte". Hochberg, Badenweiler und Rötteln fordern freilich die volle Gleichſtellung als Vorbedingung aller Verbeſſerung. Die Rentkammer und das fürſtliche Kollegium dagegen haben ſich mit der beſcheideneren Forderung Baumgärtners einverſtanden erklärt.

Nach der Verfügung vom 11. Januar 1799 ſind die Juden über den Schulbeſuch befragt worden. Alle außer Karlsruhe und Yberg haben ſich für die öffentlichen Schulen mit geſondertem Religionsunterricht entſchieden. Die Schule ſoll nicht nur für einen Erwerbszweig vorbilden, ſondern auch dem Staat tüchtige Bürger erziehen. „Die Menſchen haben ja doch als ſolche — ſeyen ſie auch für ſich welchen Glaubens und welcher Religion ſie wollen — ein gemeinſchaftliches Band, das ſie aneinander knüpft, die Sittlichkeit, die ſie zu Menſchen macht und die im Juden, Heiden, Muhamedaner und Chriſten angetroffen wird." Neue Leſebücher ſind auch für die Chriſten erwünſcht. Das Leſen aus der Bibel hat Widerwillen gegen die Bibel erregt. Die Schule wird die Chriſten, jung und alt, gewöhnen, die Juden als Brüder und Mitmenſchen zu behandeln. Vom üblen Geruch weiß er nichts „und ſo manche Große finden ihn im Umgange nicht". Der Sabbatvormittag ſoll (was bis

in die heutige Zeit geblieben ist) für den Religionsunterricht der christlichen Jugend verwendet werden. Der Jude hat Schulgeld zu zahlen und zur Unterhaltung der Schulgebäude beizutragen. Für die Armen soll aus dem Almosen, und wenn dieser nicht zureicht, aus dem Fonds gezahlt werden. Karlsruhe, dessen Gemeinde gewiß 300 000 Gulden besitzt, kann zwei bis drei gebildete und mit religiösen Kenntnissen ausgerüstete jüdische Lehrer besolden. Daher soll es eine eigene Schule mit „gebildeten Lehrern ihres Glaubens" errichten. Wenn man solche Lehrer nicht in Prag, Frankfurt oder Berlin bekommt, so sollen zuerst christliche Lehrer angestellt werden, bis geeignete jüdische herangebildet sind. Aus diesen Schulen sollen Lehrer für andere Orte, zunächst der drei oberländischen Ämter, hervorgehen.

Am 21. April 1797 waren die Ämter um ein Gutachten gefragt worden, ob nach 5 Jahren einheimische Juden die Stellungen als Zehngebotschreiber, Schächter, Vorsinger, Schulmeister und sonstige Offizianten werden ausfüllen können, da man dann die Besetzung durch Fremde verbieten würde. Dieses Verbot soll jetzt erlassen werden. Rabbiner sollen die anzustellenden Lehrer in den Religionsfächern, geschickte Pädagogen aber in den „Kenntnissen der allgemeinen Moral" und den zur Erziehung der Jugend erforderlichen „Realwissenschaften" in Gegenwart der Obrigkeit prüfen und das Protokoll der fürstlichen Regierung vorlegen. Im Theologischen soll der Sulzburger Rabbiner durch den Karlsruher, dieser durch einen auswärtigen geprüft werden. Solange noch Schutzgelder erhoben werden, wird ein Teil davon zur Bildung des Schulfonds verwendet, dessen Hauptstock aus einer Anleihe der Judenschaft dotiert wird und dem auch Beiträge, gleich denen, welche die Christen bei der Krämereikonzession zum Waisenhaus und ad pios usus leisten, zufließen mögen. Dieser Fonds soll die Rechte der frommen Fonds und Stiftungen erhalten.

Eine Tabelle wird aufgestellt, die nachweist, welche Gewerbe zu häufig, im rechten Maß, wenig oder gar nicht in den einzelnen Ämtern betrieben werden. Aus ihr kann der jüdische Handwerksmeister ersehen, wo er sein Gewerbe betreiben

kann. Baumgärtners Vorſchlag, auch in den verſchiedenen Handelszweigen eine beſtimmte Zahl der Berechtigten für jeden Ort feſtzuſetzen, wird empfohlen. Hauſieren bleibt nur auf Jahrmärkten geſtattet. Fremde Judenknechte müſſen obrigkeitliche Aufführungsatteſte mitbringen. Aus andern Ländern darf fortan kein Jude ins Land, der nicht ein Handwerk oder einen ſonſt erlaubten Nahrungszweig gelernt hat. Auch ſoll den Juden nicht verwehrt ſein, wie bisher alle möglichen Künſte als „Malen, Kupferſtechen, Bildhauen, Buchdrucken, Reiten, Fechten, Tanzen, Muſik, Gärtnerei" u. a. m. zu erlernen und zu treiben. „Ebenſowenig wird den Juden, die ſich der Philoſophie, Mathematik, Geſchichte, Arznei- und Wundarzneiwiſſenſchaft und anderen Wiſſenſchaften widmen, deren Lehren und Ausübung im Staate verſagt werden". Hierbei kommt es nicht in Betracht, daß ſie ihrer Religion wegen „blos tolerirte Unterthanen" ſind. Von öffentlichen Ämtern bleiben ſie, „ſolange die Religionsverfaſſung mit unſerer Staatsverfaſſung in Verbindung ſteht, ausgeſchloſſen". Sie werden nicht Gemeindebürger, ſondern Hinterſaſſen „oder Schutzbürger" und haben deshalb an Gemeindenutzen und -Laſten keinen Teil. Für Weg und Steg, Waſſer, Waid und Sicherheitspolizei leiſten ſie Beiträge an die Gemeindekaſſe. Das Rechtsverhältnis der Juden ſoll ſich folgendermaßen geſtalten: Sie werden wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft; deswegen fallen alle Einſchränkungen ihrer Duldung fort. Sie erhalten das Indigenat, das alle Kinder, nicht nur eins, von den Eltern als ihr Recht überkommen. Dafür ſind die Eltern verpflichtet, dieſen Kindern die vom Staate angeordnete Erziehung angedeihen zu laſſen und ein von demſelben erlaubtes Gewerbe zu betreiben. Fremde können das Indigenat gleich Chriſten in derſelben Lage nachſuchen. Durchreiſende haben ein „Paßirgeleit", das 24 kr. für 8 Tage koſtet, im Lande Geſchäfttreibende ein „Handelsgeleit" (24 kr. für zweimal 24 Stunden) ſolange zu löſen, als es ihre Herrſchaft von unſern Juden verlangt. Ausländiſche jüdiſche Bettler ſollen nicht geduldet, die ſie beherbergen, beſtraft werden.

Für die Religion mit ihren Zeremonien beantragt Holzmann „Duldung", inſolange deren Übung ſich in den Schranken

eines Privatgottesdienſtes hält und der Sicherheit der Perſon und des Eigentums nicht entgegen iſt. Die Gerichtsbarkeit wird auf die Teilnahme an den religiöſen Sozietätsrechten beſchränkt. Lehrer, Rabbiner und Gemeindebeamte werden unter Aufſicht des Staates angeſtellt. Der Bann wird unterſagt, das zu frühe Beerdigen nicht mehr zugelaſſen. In Eheſachen und ähnlichem ſollen, wie bei den Katholiken, die beſonderen Rechte und Gebräuche beachtet werden. Nach dem Ableben der beiden Landrabbiner gehen Inventuren, Erbteilungen und Ehepakten an die Obrigkeit über. In den Staatsabgaben werden die Juden den Chriſten gleichgeſtellt. Das Schutzgeld fällt fort, und dafür zahlen ſie ein jährliches Beiſaſſengeld, alle Reallaſten gleich den Chriſten, ebenſo alle Gewerbeſteuern gleich den andern Schutzverwandten. Militärdienſt leiſten ſie, wenn es verlangt wird, perſönlich. Abzugs- und Manumiſſionsgebühren geben ſie gleich den Chriſten ihres Ortes. Privatrechtlich ſtehen ſie den Chriſten gleich und müſſen Kontrakte und dergl. in deutſcher Sprache abfaſſen. Das „müßige Schachern" ſoll nicht mehr geſtattet ſein. Wer betrügt, wird nach den Geſetzen beſtraft, da „ebenſoviel von Chriſten, als von Juden betrogen wird". Die Rentkammer möchte das Schutzgeld auf 1 oder ½ % reduzieren, aber nicht aufgeben. Die Neuordnung — ſo ſchließt Holzmann — iſt der Geſinnung des beſten und aufgeklärteſten Regenten angemeſſen.

Dieſe Akten werden am 27. Dezember 1803 aus der Regiſtratur wieder hervorgeholt. Inzwiſchen hat Karl Friedrich als Kurfürſt 26 Landesteile hinzuerworben, das Land in drei Provinzen geteilt: Markgrafſchaft, Pfalzgrafſchaft und Fürſtentum am See, deren Regierungsbehörden die Hofratskollegien in Karlsruhe, Mannheim und Meersburg ſind. Dieſe 122 Quadratmeilen ſind von 434000 Seelen, darunter 6510 Juden = 1,5 % bewohnt.

Am 11. Februar 1803 werden durch das Religionsedikt die drei chriſtlichen Religionen einander in der Religionsübung gleichgeſtellt, und am 20. Januar 1804 der Judenleibzoll oder das Judengeleit aufgehoben[1].

[1] Baden, General., Judenrechte, K. 15, f. 6, Fasc. 1.

Am 4. Mai 1803 hatte Israel Jacobsohn, damals Hofagent des Herzogs von Braunschweig, durch Direktor Eichrodt dem Kurfürsten ein Bittschreiben übergeben, in welchem eindringlich geschildert wird, wie quälend und erniedrigend diese Abgabe wirkt. Der Herzog von Braunschweig hat sie am 16. April aufgehoben und die Pächter aus seiner Schatulle zu entschädigen befohlen. Im Hofratsprotokoll vom 18. Mai wird bemerkt, Sereniſſimus habe schon früher den Wunsch geäußert, diese unpaſſende Abgabe abzuschaffen. Aber die drei Hofratskollegien sollten erst berichten, wieviel dadurch dem Staat verloren gehe, ob der freie Handel einen Ersatz dafür verheiße und ob eine Deckung des Ausfalls vorzuschlagen sei. Die verschiedenen Territorien haben die mannigfachsten Verhältniſſe. In der Pfalz bringt dieser Zoll trotz seiner drückenden Form nicht so viel als das Taschengeleit. Im ehemaligen Fürstentum Bruchsal zahlt der Jude Leibzoll „von seinem Leib, als einer zollbaren Waare", Taschengeleit[1] für Sicherheit durch Geleitsbrief, dazu beim Betreten der Stadt Bruchsal 6 kr. Stadtzoll pro camera und Warenzoll, jenachdem, wie viel er hat. Meersburg berichtet, daß wohl nur die Städte solchen Zoll erheben.

Jacobsohn gratuliert am 29. Dezember 1803 dem Kurfürsten zum Jahreswechsel und bringt seine Bitte in Erinnerung. Nun beschließt es der Hofrat, und das Reskript lautet, daß „die jüdiſche Nation von der für die Erlaubnis durch das Land zu reiſen in Unſeren Alten und dem größten Theil Unſerer neuen Lande unter dem Nahmen JudenGeleit, PaßierGeleit u. dergl. üblich geweſene Abgabe zu befreyen" sei. Für Handeltreibende wird eine „recognition" ohne Unterschied der Nation eingeführt und das jüdiſche Handelsgeleit von 24 kr. auf zweimal 24 Stunden nur für Auswärtige beibehalten.

Erst am 5. November 1808 wird die Verordnung auch auf die Hoheitslande ausgedehnt. Der Kurfürst hat die Aufhebung am 1. Februar 1804 selbst Jacobsohn mitgeteilt. Das Schreiben

---

[1] 1 fl. 23 kr. zahlt der Inländer. Von den Ausländern wurde es „mit Beſcheidenheit erhoben, um nicht Repreſſalien heraufzubeſchwören".

geht nicht ab, weil Jacobſohn inzwiſchen wieder durch Eichrodt ein Dankſchreiben nebſt 1000 fl. zum Beſten einer Armenanſtalt hat überreichen laſſen, die Karl Friedrich halb für das geplante Siechenhaus und halb für das iſraelitiſche Spital beſtimmt (24. Februar). Am 20. Auguſt 1808 verkündet die Kammer des Niederrheins im Provinzialblatt Mannheim, daß auf höhere Verordnung auch die Erhebung des Taſchengeleits für inländiſche Juden aufhöre.

## Vierter Abſchnitt.

## Hoheitslande und Pfalz.

Mit den neuen Gebietsteilen waren dem Lande Juden zugeführt worden, die unter erheblich beſſeren geſetzlichen wie geſchäftlichen Verhältniſſen und ſolche, die unter noch ſchlechteren bisher gelebt hatten. Zu letzteren gehören die Juden in den ſogenannten Hoheitslanden, den ſtandesherrlich Wertheimſchen, Leiningiſchen, ſowie den ehemals biſchöflich Speyeriſch-Mainziſchen, Würzburgiſchen und anderen Beſitzungen, zu den erſteren die jüdiſchen Bewohner der Pfalz und beſonders der Stadtgemeinde Mannheim.

In Bruchſal iſt am 11. Februar 1772 verordnet worden, daß ein Drittel vom „angebenden Vermögen" für den Schutz bezahlt werden muß. 1797 verlangt das Domkapitel ein Viertel. Wer nicht 400 Gulden beſitzt, wird nicht aufgenommen. Der Schutz beträgt auf 800 fl. = 20 Dukaten, 850 = 30, 1000 = 40, 1500 = 50, 6000 fl. = 100 Dukaten[1]. Ein Biſchof hat befohlen, die Söhne müſſen ſich verbindlich machen, nach dem Tode ihrer Eltern ein Drittel des Erbes nachzuzahlen. Das wird am 20. Mai 1797 auf Bitten der Judenſchaft aufgehoben, aber gefordert, daß die Geſamtheit für die Jahresgelder ſich verbindlich mache. Auf erneutes Bitten wird davon abgeſehen, jedoch die Renovationsgebühr von 5 auf 10 Gulden erhöht. Die Aufnahme wird als „ein fürſtliches regale" von den Biſchöfen betrachtet, bei dem ſie nach ihrem Gefallen verfahren dürfen.

[1] Fürſtentum Bruchſal 1797—1809. Bruchſal gehörte zum Bistum Speyer.

Die Lage ſchildert eine Bittſchrift vom 24. Februar 1784 an den Biſchof im Namen aller Juden in den Hochſtifts-Speyeriſchen Landen: Da ſie überall weniger würden, ſollten in einander nahen Orten genügend Haushaltungen geduldet werden, um einen Lehrer zu halten, damit die Kinder nicht ganz verwilderten. In Philippsburg und noch mehreren Orten ſei nur noch eine Haushaltung. Da „die Chriſten Unterthanen alle Communication mit den Juden verabſcheuen, folglich dieſe in Notfällen keiner menſchlichen Hilfe, keines Rats und Troſtes und ſozuſagen nicht einmal der Darreichung eines einzigen Trinkwaſſers ſich zu verſprechen haben, ſondern ſie ſind und bleiben halt unglückliche Sclaven ihres ſie betreffenden Schickſaals, die Armen ohne Brod, die Kranken ohne Labung und die Alten ohne Unterſtützung". Es ſollten 6—8 ganz Arme vom Schutzgeld befreit, an ihrer Stelle Vermögliche aufgenommen und den Witwern geſtattet werden, wie es Kardinal Schönborn getan, gegen Erlegung eines Dukaten ſich wieder zu verheiraten.

Zum Schutzgeld von 20 Gulden treten Nebenkoſten im Betrage von 9 Gulden hinzu. Dazu in Miltenberg[1] gleich den Chriſten Schatzung[2] von Haus und Liegenſchaft. Von jedem Juden erhält der Stadtpfarrer 30 kr., die Stadt für Beerdigung eines Erwachſenen 1 fl., eines Kindes 45 kr., für die Synagoge das Erzbiſchöfliche Kommiſſariat Aſchaffenburg 3 fl. Dazu kommt die herrſchaftliche Schatzung (damals 67 fl. 5 kr.) und als Nachſteuer von dem außer Landes gehenden jüdiſchen Vermögen an die Hofkammer ein Jahrespauſchale von 200 fl., ſowie Abzüge von Mitgift und Erbſchaft zur Zahlung der jüdiſchen Schulden. In Mosbach zahlt jeder 30 Gulden Schutzgeld, alle Abgaben der Chriſten, Taſchengeld und Huſarengeld. Das Rabbinat Buchen hat zu Mainz gehört. Alle Juden des Erzbistums bilden einen Landtag, der mit landesherrlicher Genehmigung ſich verſammelt und die Schatzung vornimmt, welche die 1200 Reichstaler an Kurmainz, das Gehalt des Oberrabbiners

---

[1] Leiningen. Acta Judenſchaft 1803/06. Vol. 1.

[2] Beed.

und die Zinsen der 1264 fl. 24 kr. Schulden aufbringen muß. Heiratet ein Inländer eine Inländerin, so zahlt er 21 Dukaten, heiratet er eine Ausländerin, 28 Dukaten. Ausländer zahlen 50 Dukaten (6 ans Amt, das andere an die Schatulle). Neujahrsgelder müssen an die Beamten, vom Direktor an, im Betrage von 10 Konventionstalern gezahlt werden. Die Würzburger Juden haben 1801 insgesamt 7504 fl. 47½ kr. zu zahlen.

Leiningen stellt noch 1805 gedruckte Judentaschengeleitzettel in folgender Form aus:

Amorbach. Hochfürstl. Leiningische Hofkammer:
Vorzeiger dieses der . . . . . .
Schutzjud . . . . . von . . . . . .
welcher
. . . Jahre alt
von Statur . . .
v. Haaren . . . .
. . . v. Augen ist, soll für Person und Hausgenossen, welche die besondere Bescheinigung Nr. . . erhalten haben, für das laufende Jahr an den Hochf. Leiningischen Zollstätten Leibzollfrey belassen werden. Amorbach, 11. Januar 180 . . .
Hochf. Leiningische Hofkammer
(geschrieben) Ludwig
(Sig). vdt. Singer.

Hausgenossen bekommen besondere Zettel. Dafür zahlen einheimische Hausväter 3 fl., fremde 4 fl., Knechte 30 kr.

Auf Beschwerde der Hoffenheimer Judenschaft wegen der Erhöhung des Judentaschengeleits und Leibzolles im Leiningischen hat der badische Geheimrat am 26. Juni 1807 die Aufhebung desselben dekretiert, „indem man, solange derselbe bestehe, nach einer neuerlich im Fuldaischen gemachten Erfahrung gegen Kaiserlich französische Reclamationen nicht sicher wäre". Das allgemeine Taschengeleit bleibt in derselben Höhe bestehen. Statt des Leibzolls wird, wie in der diesseitigen Pfalz, Handelsgeleit mit einer Gebühr von 12 Kreuzern für Ausländer neu eingeführt. Noch 1808 nahmen die Standesherren Juden in Schutz, ohne den Fürsten darum zu fragen.

Gegen die Forderung der Gräflich Löwenstein-Wertheimschen Domanial-Kanzlei vom 17. September 1808, die Juden

ſollten alle 3 Jahre von jedem Haushalt in der Stadt 3 fl. 22, auf dem Lande 3 fl. 7½ kr. inkl. Stempel der Kanzlei für Erneuerung der Schutzbriefe, Regulierung des Kopfgeldes und Feſtſetzung der Vermögensſteuer — die geringſte ſollte 9 fl. betragen — zahlen, tritt der Landvogt von Hinkeldey in Wertheim energiſch auf und erwirkt am 5. Januar 1809 die Miniſterialentſcheidung: Nach dem VI. Konſtitutionsedikt haben die Juden feſte Wohnſitze. Die Mobiliarſchatzung hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Schutzgelder ſind auf einen beſtimmten Betrag feſtzuſetzen.

Gedruckte Schutzbriefe, die 6½ Seiten füllen und zwanzig Punkte enthalten, ſind unter Karl Friedrich noch ausgegeben worden. Ihre Einleitung lautet:

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz, uſw.

Wir haben den gnädigſten Entſchluß gefaßt, dem Juden . . . . den Schuz zu . . . . . gegen Entrichtung eines jährlichen Schuzgeldes von . . . . . welches Er — bei Verluſt des Schuzes — quartaliter anticipando zu erlegen hat, in Gnaden angedeihen zu laſſen, und ertheilen Ihme zu ſolchem Ende hiermit folgenden Schuz-Brief.

Aus der Pfalz[1] ſind die Juden durch ein Staatsgrundgeſetz — die Landesordnung von 1577, P. 18, § 5 — vollſtändig ausgeſchloſſen geweſen. Die Wormſer Juden zahlen 1618 und noch in den fünfziger Jahren ein Pauſchquantum als Taſchengeleit und ſtellen Geleitſcheine aus[2], die an den pfälziſchen Zollſtellen vorgezeigt werden müſſen.

Kurfürſt Karl Ludwig ruft die Juden 1652 nach Mannheim, wohin er alle ehrlichen Leute von allen Nationen eingeladen hat. Doch Bürger können ſie nicht werden. Als Beiſaſſen genießen ſie keine Zollfreiheit für Wein und Holz, dürfen aber Handwerke treiben, weil keine Zunft beſteht. Den Schneidern arbeiten Juden mit zu viel Geſellen und den Schuſtern verkaufen ſie zu viel

[1] Benützt wurde: Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart (Jubiläumsgabe der Stadt, 1907), und Gothein, Mannheim im erſten Jahrhundert.

[2] Das Recht dazu haben ſie durch das Pauſchquantum erworben.

Schuhe. Der Rechtsboden, auf dem die Juden ſtehen, wird durch die zwei Konzeſſionen gebildet, welche 1660 an deutſche und an portugieſiſche Juden verliehen worden ſind.

Die erſten jüdiſchen Anſiedler ſind fünf Familien aus Pfeddersheim, die ein Schutzaufnahmegeld zahlen. Solange ſie ſtädtiſche Zoll- und Steuerfreiheit haben, müſſen ſie Wormſer Taſchengeleitzettel bei dieſer Gemeinde ſich verſchaffen. Sobald ſie ſtädtiſche und Staatsſteuern zahlen, fällt das weg. Nach den 20 Freijahren werden ſie zu Schutzgeld, jährlich 10 Reichstaler für eine Familie, 5 für eine Witwe, verpflichtet. Die Gemeinde zahlt für alle und legt je nach dem Vermögen alles, was ſie braucht, um. Frei ſind Rabbiner[1], Vorſinger, Schulmeiſter. Vor jeder Hochzeit haben ſie 3, bei jeder Beerdigung 1½ Gulden zu zahlen. Die Strafgelder kommen zur Hälfte dem ſtädtiſchen und dem jüdiſchen Almoſen zu. Die Konzeſſion der Portugieſen iſt nicht mehr aufzufinden, doch ſteht es feſt, daß ſie von Taſchengeleit und Baupflicht frei geweſen ſind.

Die erſte Verpflichtung der deutſchen Juden lautet dahin, daß eine jede Familie ein Haus von mindeſtens drei Stockwerken zu 10 Fuß mit ſteinernem Giebel, 30 Fuß breit und 30 Fuß tief, baue. Nur den Jungverheirateten, welche das erſte Jahr ihrer Ehe bei den Eltern Koſt haben, iſt während dieſer Zeit das Bauen erlaſſen. Reichlich ein Drittel aller Häuſer und die beſten an der Hauptſtraße werden von Juden gebaut. Als einer der tüchtigſten Häuſerſpekulanten wird der Judendoktor Hayum namhaft gemacht, der zu den Ärzten gehört, welche den Kurfürſten Karl Ludwig in ſeiner letzten Krankheit bis zum 28. Auguſt 1689 behandeln. 1664 wird eine Konzeſſionserläuterung mit den Juden vereinbart. 1666 dekretiert der Kurfürſt, daß Synagoge, Friedhof und alle Zeremonien den Portugieſen, die ſonſt bevorzugt waren, und den Deutſchen gemeinſam ſein ſollen. Liſelotte[2] ſchreibt 1709, daß in Mannheim eine „artige, wohlgebaute Synagoge“ ſei.

[1] 1797 waren es neun Rabbiner an der Klaus, die zehnte Stelle war nicht beſetzt, ein Vorſinger, ein Schuldiener und vier Rabbinerwitwen.

[2] Die Prinzeſſin Charlotte Louiſe, welche den Bruder Ludwigs XIV. geheiratet hat.

Am 14. Juli 1682 wird eine neue Konzeſſion erlaſſen. Der Stadtrat iſt gegen die Juden, aus Furcht, ſie würden ſtärker und mächtiger als die Chriſten werden und dieſen Handel und Nahrung gänzlich entziehen.

150 Familien wohnen in Mannheim, als es 1687 niederbrannte. 35 Familien mit 167 Perſonen flüchten nach Heidelberg. Im Juli 1689 gebietet ihnen die Regierung, binnen wenigen Stunden dieſe Stadt zu verlaſſen, „weil ſie der Bürgerſchaft in ihrem Handel Abbruch tun könnten". Auf Bitten, die von dem Vorſteher Nathan Fult, Iſaak Kann, Loeb Hayum, Samuel Lorſch u. a. unterſchrieben waren, dürfen ſie bleiben. 1707 beim Hundertjahrjubiläum gibt die Judenſchaft zwei ſilberne Becher und eine vergoldete Schale als Prämien für das Freiſchießen.

Trotz mancher Bedrängnis gewinnen die Juden an Anſehen und Einfluß in dem Maße, wie Staat und Fürſt ihr Geld brauchen. Bei der Huldigung an Karl Philipp, der Mannheim zu ſeiner Reſidenz wählt, geben der Rabbiner und die Vorſteher „nomine omnium" dem Kommiſſar Handtreu. Der Kurfürſt wohnt in dem Oppenheimerſchen Hauſe am Markte. Dieſes hatte Emanuel, Sohn des 1679 von Heidelberg nach Wien übergeſiedelten Samuel Oppenheimer, der kaiſerlicher Hofjude und Oberfaktor geworden war, gebaut. Dieſem kaiſerlichen Obermilizfaktor[1] half Kurfürſt Johann Wilhelm 1703 aus bedrängter Lage. Zum Dank baute er in Mannheim dieſes anſehnliche Haus, „das einzige, in dem der Magiſtrat den hohen Herrn empfangen und zu Gaſt bitten konnte". Der Hofbankier Lemle Moſes war in Mannheim der Vertreter dieſes Oppenheimer. Damals (zwiſchen 1720 und 1735) lebte auch Michel May[2], der dem Kurfürſten 80 000 Gulden leihen konnte. Daß die Mannheimer Juden eine ſehr hervorragende und einflußreiche Stellung ſchon in dieſer Zeit hatten, bezeugt auch das 1738 unter dem Titel Amusement des eaux de

[1] Kaufmann, der die Verpflegung einer Armee übernimmt. Faſt alle deutſchen Kontingente hatten durch das 18. Jahrhundert Juden als Proviantlieferanten.

[2] Starb 1735 in Schlangenbad und iſt in Mainz beerdigt.

Schwalbach und bald auch in deutſcher Überſetzung erſchienene Pamphlet — der ungenannte Verfaſſer war der Chirurg David Franz Wunderlich —, in welchem Mannheim das „neue Jeruſalem" genannt und darüber Klage geführt wird, daß die Einkünfte, „die nicht aufgehen, in die Hände der Juden und unbeſchnittenen Wucherer kommen".

Der Staat hat Manufakturen errichtet — auf Vorſchlag eines Barons v. Pancorbo eine Tabakfabrik, die 1733 nicht weniger als 318000, 1740 ſogar 695899 fl. Paſſiva hatte. — Die zum Bezahlen nötigen Summen verſchaffen Mayer Levi, Emanuel Mayer u. a. Zahlreiche Juden waren Krämer, Viehhändler, Metzger (15), „von denen einer mehr verkauft, als alle Chriſten". 1728 beruft ſich Elkan Levi Bacharach darauf, daß ſein Vater Leibarzt des Kurfürſten Karl Ludwig geweſen ſei, und erlangt vom Kurfürſten die von der Heidelberger Fakultät verweigerte Zulaſſung zum ärztlichen Examen.

Unverkennbar iſt die geiſtige Regſamkeit der Juden Mannheims, bei denen auch auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft in der Zeit des Erſtarrens Leben und Streben ſich erhält. Eine Kunde davon gibt die große Stiftung, welche der Hoffaktor Laemle Moſes Reinganum[1] errichtet, reich ausſtattet und am Sabbat-Abſchnitt Ki ssowoh 5468 (September 1708) einweihen läßt, nämlich die ſogenannte „Klaus". Sie ſoll nicht, wie oft gemeint wird, in erſter Reihe ein Bethaus, ſondern ein Lehrhaus ſein. Auf drei Säulen ſoll das Haus gegründet ſein, auf der Lehre, dem Gottesdienſte und dem Wohltun. Die Einweihung vollziehen die Oberrabbiner David Ulf von Mannheim, Matthias Ahrweiler von Bingen und Leſer von Kanitz, welcher als erſter Lehrer angeſtellt wird. Die andern Lehrer ſind Iſak, bisher Oberrabiner und Vorſteher in Worms, Menachem Emanuel Oni, Wolf, Sohn des Vorſtehers Aron aus Mannheim, Falk, Sohn des berühmten R. Nathanael, und als Vorſteher aller

[1] D. h. aus Rheingönnheim. Er iſt ſchon 1680 in Mannheim, 1699 hat er mit Andern das pfälziſche Salzmonopol gepachtet und beſorgt Geldgeſchäfte für den Kurfürſten, wie dort überhaupt ohne Beteiligung von Juden keine größere Finanzoperation ins Werk geſetzt worden iſt.

eben dieſer R. Nathanael. Dazu noch ſechs tüchtige Bachurim (Meiſterſchüler) und ſechs Behelfer (Unterlehrer). Die ſieben Lehrer ſind die Profeſſoren, welche alles anzuordnen haben, was die Lehrweiſe und die Pflege guter Zucht erfordern. Sie haben im Herbſt und im Frühſommer je 7 Wochen über wichtige talmudiſche Abſchnitte zu leſen und jeden Dienstag und Donnerstag eine Disputation darüber zu halten. Die übrigen Lehrer und Schüler haben dieſe Materien gründlich zu ſtudieren. Die Bachurim ſollen nach Schluß der Schule das Neugelernte mit den Behelfern und Schülern wiederholen, damit dieſe am Donnerstag beim Examen beſtehen. Im Winter von Chanuka[1] ab und im Sommer von Schowuos[2] ſoll je 7 Wochen lang ein beſtimmtes Thema aus dem Talmud mit allen Erklärungen ſo vorgetragen werden, daß der Scharfſinn der Schüler dadurch geübt wird. Nach ihrer Rangordnung haben die Bachurim in jeder Woche eine Disputation zu halten. An jedem Vormittag ſoll ein Blatt Talmud kurſoriſch von den Lehrern gemeinſchaftlich gelernt und von den Bachurim gründlich ſtudiert, abends ein Kapitel der Miſchna geleſen werden. In jeder Nacht — mit Ausnahme der Sabbate, Ganz- oder Halbfeiertage — lernen die Lehrer „partienweiſe“. Die fortgehende Abteilung weckt die Erſatzabteilung. Die übrige Zeit des Jahres haben die Lehrer täglich etwa zwei Lektionen in den Deciſoren, dem Talmud und der hebräiſchen Grammatik zu erteilen. Die Nacht auf Donnerstag muß von den Bachurim, Behelfern und Schülern durchwacht werden, wobei ſie das in der Woche Gelernte wiederholen. Die Schüler müſſen Talmud leſen und verſtehen können. Jeder Bachur hat einen Schüler zu unterrichten. Die Behelfer ſind verpflichtet, mit den Schülern das Gelernte zu wiederholen. Die Behelfer bekommen 15, die Schüler 6 kr. die Woche. Nichtwiſſen wird mit Abzug am Wochengeld (von 1 kr. bis zu einem Viertel des Ganzen) gebüßt. Die Schüler ſollen nicht zu Dienſtverrichtungen gebraucht werden. Beſtimmte Plätze werden

[1] Weihefeſt.
[2] Pfingſten.

den Abteilungen und innerhalb derſelben den einzelnen angewieſen. Wer einen beſſern Platz beanſprucht, ſoll ſeinen Vordermann zu einem geiſtigen Turnier herausfordern. Dem Sieger ſpricht der Lehrer den höhern Platz zu. Der Beſiegte zahlt ſeinem Gegner für jeden Fehler 1 kr. und darf während eines Monats keine weitere Herausforderung wagen. Den Kämpfern ſtehen Sekundanten zur Seite. Von Samstag Abend bis Freitag Mittag müſſen alle in der Klaus ſein. Zum Ausgehen iſt die Erlaubnis von zwei Lehrern erfordert. Die Lehrer werden auf 3 Jahre mit 200 fl. jährlich, die Bachurim auf 2 Jahre mit 50 Reichstalern (wöchentlich zahlbar) aufgenommen. Der Büttel — „Knellgabbai" — erhält ebenſoviel, der Vorbeter die Woche 1 fl. und Geſchenke der zur Thora Gerufenen. Dann erſt folgen die Beſtimmungen über die Synagoge und den Gottesdienſt, wobei über Kleidung und anderes die minutiöſeſten Anordnungen getroffen ſind. 1807 beſteht das Vermögen der Stiftung aus den Häuſern F 1 Nr. 2, zur Brandkaſſe mit 13500 fl. verſichert, A 1 Nr. 19 mit 3000 fl. Brandverſicherungsanſchlag und aus 100000 fl. Obligationen zu 4 %.

Gegenüber der Miſere und Engherzigkeit, die man faſt durchweg in dem Leben und Verhalten der jüdiſchen Gemeinden des 18. Jahrhunderts findet, berührt der Zug ins Große in Mannheim und der Pfalz gar angenehm. So verteilt die Judenſchaft Blanko-Schutzbriefe[1], die ſie für die Konzeſſionsgelder erhält, an ärmere Glaubensgenoſſen. Die Chewra Kadiſcha[2] und die jüdiſche Krankenverpflegungsbruderſchaft (dieſe alle 2 Jahre) ſtatten arme Mädchen aus und geben ihnen auch den Schutz als Mitgift. Die dort im Waiſenhauſe und ſelbſt im Zuchthauſe befindlichen Juden verpflegt die Gemeinde auf ihre Koſten, ohne wie Pforzheim und Bruchſal, von der Heimatgemeinde Erſatz zu fordern.

In vielen Stücken wirkt das auf die pfälziſche Landjudenſchaft ein, die einen eigenen Verband mit beſonderem Vorſtand

[1] Z. B. 1782, 25; 1792, 15; 1794, 6; 1797 wieder 25.

[2] „Heilige Bruderſchaft", Verein zur Krankenpflege und Beſtattung der Leichen.

und eigener Landjudenschaftskasse hat. Mayer Elias Seeligmann führte sie in Vertretung seines Bruders Aaron Elias Seeligmann. Nach des Elias Tode verwaltete sie Liebmann Seeligmann, ein anderer in Leimen wohnender Bruder. Er übernahm am 1. Juni 1776 3663 fl. 40 kr. und lieferte am 1. November 1804 14 000 fl. in pfälzischen Obligationen ab. Ausgegeben hatte er an Konzessionsgeldern 54 125 fl., der Judenkommission Diäten (für die Land- und Stadtjudenschaft) 3180 fl. 55 kr., Regierungstaxe für Schutzbriefe 6269 fl. 09 kr., Neujahrsgelder an Dikasterien 5367 fl. 12 kr., Auslage für das Gesuch an den Kurfürsten, Gold und Silber tragen zu dürfen, 200 fl., Besoldung an den Landjudenschaftsrabbiner Moses Hirsch jährlich 250 fl., bis Mai 1801: 6850 fl., von da ab bis September 1805 der Witwe jährlich 150 fl., dem Leiningischen Oberlandesrabbiner Gottschalk Abraham ebenfalls 250 fl. jährlich, dem Landjudenschaftsdoktor Joel für die Oberämter Mosbach und Boxberg jährlich 50 fl. (von Mai 1776 bis Oktober 1785) und dem Landjudenschaftsschreiber jährlich 75 fl. Die Einnahmen betrugen in 28¼ Jahren 188708 fl. 56½ kr.

Die genannte Familie Seeligmann in Leimen ist durch ihr Oberhaupt Aaron Elias Seeligmann sehr in den Vordergrund gebracht worden. Er hat in Leimen eine Tabakmanufaktur in der Form einer Aktiengesellschaft errichtet, zu der Kurfürst Karl Theodor ihm am 15. März 1779 sehr große Privilegien[1] verlieh, darunter auch das, jährlich vier jüdische Familien vom Schutzgeld freizumachen. Am 1. August 1784 verzichtet er auf dieses Privileg, erhält dafür als Hofagent 200 Gulden jährlich Gehalt und eine der ihm selbst verliehenen gleiche Schutzfreiheit für seine in

[1] Auf 30 Jahre Freiheit für die Schnupf- und Rauchtabakfabrik in dem Oberamt und der Hauptstadt Heidelberg, besonders in Leimen Gebäude zu erwerben, zu bauen und Mühlen zu errichten. Freiheit von allem „Accis", Wasser- und Landzoll, Chaussee-, Weg- und Pflaster-, auch Waggeld, sowie allen Abgaben bei Einkauf und Beifuhr, von Zoll, Mauth und Accis wie bei Wein. Die Arbeiter und sonst notwendigen haben ebensolange Personalfreiheit und keine Nahrungsschätzung. Wenn die Leute Juden sind, zahlen sie kein Schutzgeld.

Leimen wohnende Mutter und vier Brüder. Dadurch werden sie auch von allen Judenschaftskonzessionen ausgenommen. 1802 erst wird das Privileg der Tabakmanufaktur aufgehoben. Aber schon am 28. Juni 1799 hat Aaron Seeligmann auf Veranlassung und Antrag der Präsidialversammlung für sich, seine sämtlichen Kinder und Tochtermänner „als Belohnung seiner Verdienste[1] um das Land" das vollkommene Bürgerrecht[2] nebst der Befugnis, sich allenthalben in der Kurpfalz niederzulassen, erhalten. Er ist um die Wende des Jahrhunderts Vorsteher der Landjudenschaft, gilt als Mann mit weitem Horizont und wirkt eifrig für die Verbesserung der Lage seiner Glaubensgenossen. Nachdem die Pfalz zu Baden gekommen ist, siedelt er nach München über, wo er als Baron von Eichthal geadelt wird.

Über Steuern, Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Judenfamilien, über Vorschriften, die das Mißtrauen gegen ihre Geschäftsweise in greller Weise zum Ausdruck bringen, wie über die jüdische Gerichtsbarkeit wird beständig verhandelt, Neues bestimmt oder das Alte wiederhergestellt. 1779 verweigern es Juden, sich der Amtshandlung des kurpfälzischen Oberlandrabbiners bei Streitigkeiten wegen des Einbringens[3] und des „EheStaars", Abhör[4] zwischen Vormund und Pflegling und Testamentsvollziehungen zu unterwerfen. Sie wenden sich viel

---

[1] 1792 besorgt er und Herr Schmalz die ganze Kontribution des Domstiftes Speyer an Frankreich und hat sich dabei so uninteressiert betragen, „daß er manchen Christen beschämt". Am 4. Oktober 1795 gibt dieselbe Firma eine Tratte von 200 000 österreichischen Gulden für die Mannheimer Kontribution.

[2] Die Großh. Bad. Regierung der Markgrafschaft frägt am 24. November 1807 die Regierung in Mannheim wegen des Bürgerrechts seines Sohnes, des in Karlsruhe wohnenden David, an. Darauf antwortet diese am 29. Dezember: „Wo Grafen und Fürsten ihre Freiheiten zum besten des Staates verlieren, wo die Schatzungsfreiheit der ganzen hiesigen Dienerschaft vernichtet worden, das Seeligmannsche Privilegium ohne Abgabe im Staate zu leben einem gleichen Schicksale in jedem Falle wohl ohne Härte unterworfen werden dürfte."

[3] Mitgift.

[4] Rechnungslegung.

lieber an das Hofgericht. Der Landrabbiner Hirsch Moyses, der vorher 18 Jahre Oberlandrabbiner bei dem hohen deutschen Orden war, verlangt, es solle, wie dort, höchstens an andere Landrabbiner appelliert werden dürfen. Die Frage wird durch den Frankfurter Magistrat dem dortigen Rabbinate vorgelegt. Der weitbekannte „Pincas Levi Horwiz" mit den „im Monat stehenden Baumeistern" (גבאי חדש) Abraham Schnapper und Abraham Wimpfen antwortet in deutscher Sprache, daß vor den jüdischen Richter allein gehören: „1) in Verhaltung erlaubte und unerlaubte EssenSpeise und zur Ehe und Heyrath erlaubt und unerlaubt, 2) in Copulation und ScheidungsSachen, 3) in SynagogeVerhaltung und deßen Bedienten, 4) in EheVerschreibung, die sowohl zur Zeit der Versprechung auch die zur Zeit der Hochzeit nach unsere Verordnung verfaßt werden und sonsten ereignende Differenten zwischen eines Ehepaar, 5) in Testaments- und Erbschafts-Vertheilung, in diese Stücken seinen zwar alle oder die mehreste unserer Religions- und Glaubensgenossen Juden sehr in gehalten, nicht abzugehen von die Rechte unsere heilige Thora für unsere jüdische Richter ihre Rechte zu suchen, und seinen dieselbe also in der Meynung, hiermit genug gethan zu haben, allein aber ist von denenselben sehr weit gefehlt und nicht vollkommenden ihre Gebott gehalten, denn die Grund vollkommende Wahrheit zeiget uns an, daß in geringsten kein Unterschied seyn und all zu erdenkende vorkommende Rechte gleich und egal alles wohl deutlich, jeder GrundSatz wohl benahmt ist, daß also wie oben gedacht, die Entschiedung geschehen muß, und seinen wir nach unser empfangene heilige Thora gemäß die Verbindung unsereReligion schuldig unsere rechte dadurch zu suchen. 1. Tewes 5542 = 18. December 1782." Die Rabbiner erhalten vom Frankfurter Magistrat einen Verweis dafür, daß sie Stellen einfließen lassen, „welche hiesiger Stadt Gerechtsamen nachteilig sind und auf eine Jurisdictions und Appellations Exemtion zielen". Vielmehr erklärt der Magistrat, daß die dortigen Juden „nirgends anders Recht geben und nehmen sollen, als vor des Reichs Gericht zu Frankfurt oder bei dem Rat und dahin es der Rat oder das Gericht

weiſt, vorbehältlich der Appellation an das höchſte Reichsgericht und blos in causis civilibus und liederliche Sachen, wie es die Stättigkeit § 98 nennt, denen Baumeiſtern zur gütlichen Entſcheidung überlaſſen ſind, consequenter alle in § 60 benahmte causae, wann die Parteien desfalls in Streitigkeiten geraten, zur obrigkeitlichen Deciſion gehören, ausgenommen jedoch den einzigen Punkt des Vormundes Beſtellung über jüdiſche Waiſenkinder und Rechnung, die man Baumeiſtern und Rabbiner gern überläßt[1]".

Die Judenſchaftskonzeſſionserläuterung von 1784 gibt in § 4 dem Rabbinerſtande das Erkennungsrecht über die zwiſchen Juden allein vorkommenden, ſowohl das jüdiſche Zeremonial als auch Zivilſtreitigkeiten betreffenden Fälle, beſonders über die Gültigkeit des Eheverſpruchs, der Ehe ſelbſt und ihrer Scheidung, wie auch der Schenkungen, Vermächtniſſe, der Erbeinſetzung und Teilung und ſchließt dabei ſogar die „Provokation" an den Zivilrichter aus. Am 22. Dezember 1786 wird verkündet, daß vi Clementissimi Rescripti vom 27. November in Rückſicht auf einen Revers des Landjudenſchaftsvorſtandes vom 6. November, der ihn bei Ungebühr haftbar macht, weil ſowohl die Staatskaſſe dabei beſſer fährt als auch die Juden mit Ausgaben weniger belaſtet werden, § 4 Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1784 aufgehoben und das Inventurgeſchäft wie die Bevormundung der Mündel den Vorſtehern und dem Oberlandrabbiner wiedergegeben wird. Am 14. Auguſt 1788 gibt auch der Mannheimer Vorſtand einen ebenſolchen Revers. Am 28. April 1790 erſcheint die Verordnung, daß bei Sterbefällen das Gericht Siegel anlegt, die bleiben, bis der Landjudenſchaftsſchreiber die Inventur und Teilung vorbereitet hat. Am 12. Februar 1806 wird dieſe Verordnung „weil nicht beachtet" erneut. 1797 wird wieder dagegen angekämpft und abermals ein Gutachten des Frankfurter Rabbinats eingeholt.

Um zu erwirken, daß bei den Inventuren der Juden nur verpflichtete Taxatoren genommen werden, wird 1796 ein Jude namens Halle, der auch beglaubigter Überſetzer aus dem Hebrä-

---

[1] Acta, das jüdiſche Ceremoniale in Provokationsfällen. Vol. II.

iſchen ins Deutſche iſt, als ſolcher angeſtellt. In Heidelberg iſt 1786 Judas Karlebach ſtädtiſcher Taxator. In der Pfalz und beſonders in Mannheim machen die reichen Juden Geſchäfte für den Staat und mit dem Staate, die unbemittelten treiben mancherlei Gewerbe. Lazarus Raphael aus Schwetzingen, Hauptverpflegungslieferant des Kaulaſchen Handelshauſes bei dem bayeriſchen Subſidienkorps, verpflegt 1795 die ausrückende Mannheimer Garniſon ohne ſofortige Bezahlung, hat 1797 für Lieferungen 130—140000 Gulden zu fordern und entreißt 1799 den einrückenden Feinden bedeutende Getreidevorräte.

Am 30. September 1798 wird auf Geſuch des Schutzjuden M. Sinzheim in Mannheim deſſen Vetter, dem bisher in Havre de Grace etablierten „Negotianten Joſeph Lallement" der „ohnmittelbare Höchſteſchutz, dann Chriſtlich burgerliche Rechte und Befreiung Churmildeſt" gewährt. Er ſoll alle Rechte gleich den chriſtlichen Einwohnern haben und dazu von der ſtadträtlichen Gerichtsbarkeit frei bleiben. Aus dem Nachlaſſe dieſes gebürtigen Mannheimers, der mit ſeiner Frau dort beerdigt iſt, beſitzt die iſraelitiſche Gemeinde im Archiv eine größere Anzahl Aſſignaten von 1789.

1785 werden „die bisher mit ohnverbrüchlicher Treue und ohnermüdet geleisteten Dienſte" des Oberhoffaktors Mayer Elias dadurch belohnt, daß auf Anſuchen auch ſein jüngſter Sohn Iſaak Hirſch Mayer zum Hoffaktor ernannt wird. Der ältere Sohn Gottſchalk Mayer hat dieſe Stellung ſchon früher erhalten. Die Erinnerung an dieſen Rabbi Moſche Getſchlik bewahrt in der Mannheimer Gemeinde ein Becher, den er 1766 von ſeinem Vater erhalten hat.

Jüdiſche Ärzte werden zu allen Zeiten genannt. Von Dr. Hayum iſt oben erzählt worden. 1766 haben drei Judenärzte als Gemeindeärzte zu fungieren, d. h. die Armen unentgeltlich zu behandeln. 1786 ſucht der Medicinae doctor Nathan Cannſtatt den Schutz für ſeinen Sohn Coßmann nach; Jakob von Mußpach im Oberamt Neuſtadt erbittet 1782 wegen Alters Schatzungsfreiheit; 1805 lebt in Mannheim „der Judenarzt Herr N. N. Baruch".

Von Graveuren werden genannt: der ſeit 1773 von Schutzgeld und Perſonalſchatzung freie Hillel Hayum in Mannheim; 1792 wird ſeine Tochter Sara in gleicher Weiſe für die Zeit begnadet, in der ſie das Kunſtgewerbe betreibt. Sie iſt die Gehilfin ihres Vaters und wird von der Hofkammer wegen ihrer Geſchicklichkeit dem Kurfürſten empfohlen. Der Hofgraveur und Steinſchleifer Joſel Benjamin, ebenfalls aus Mannheim, ſtirbt 1804 im Irrenhauſe Pforzheim.

Die Univerſität Heidelberg empfiehlt 1784 den Wolf Loeſer „wegen treibenden Bücherhandel" zur Schutzgeldbefreiung, die ihm bewilligt wird, ſolange er durch dieſen Handel ſich der Bibliothek nützlich macht. Gegen die Verleihung des Privilegs eines Antiquarius ſprechen ſich Univerſität und Stadtrat aus.

1783 werden dem Frankentaler Lazarus Goldſchmitt „in Zuverſicht, daß ſelbiger ſich beſtreben werde, ſein „Grenaden[1] Fabrick" durch Anſtellung eines Gehilfen wieder in Gang zu ſetzen, die ihm als Fabrikanten eingeräumten Freiheiten auf Weiteres ungeſtört belaſſen". In demſelben Jahre erhält „Glükge", Tochter des Mannheimer Schutzjuden Jakob Halle, eine „gelernte und aufgenohmene geſchwohrene" Hebamme, freien Schutz mit der Perſonal- und der übrigen Freiheit von allen herrſchaftlichen und anderen Abgaben, dazu die Erlaubnis, ſich mit wem ſie wolle auch ohne das konzeſſionsmäßige Vermögen zu verheiraten. 1792 wird der Witwe des dortigen „Lotterie-Collectors" Iſaak Schleſinger unentgeltlich Schutz und Perſonalfreiheit zuteil; 1793 befreit der Fürſt den Salomon Alberle in Mannheim von allen ſolchen, auch Schatzungsabgaben. Muſikanten und Zahnoperateuren werden 1789 und 1793 Privilegien verliehen.

Am 12. September 1783 und 14. Dezember 1787 wird die Leibſchatzung aller Landjuden aufgehoben. Noch 1808 fordert Baden dieſe Abgabe wieder. Nur ſchwer werden die einſchränkenden Geſetze gemildert. Wenn z. B. bei öffentlichem Verkaufe eines Landgutes der jüdiſche Gläubiger das höchſte Gebot gemacht hat, wird es dem Juden nur dann zugeſprochen,

[1] Geſchliffene Halbedelſteine.

wenn binnen 3 Monaten kein Christ es für diesen Preis will. Hat er es aber binnen 3 Jahren nicht an einen Christen verkauft, so wird er bestraft und das Gut öffentlich versteigert.

Die Bestrebungen, dem Luxus durch Verordnungen entgegenzuwirken, entsprechen dem Zeitgeiste. So beschränkt auf Anregung des Landjudenschaftsvorstandes die Regierung am 6. Dezember 1783 die Hochzeitsfeier auf den Kopulationstag; Musik darf nur an diesem Tage und in der darauffolgenden Nacht spielen. Der Braut entgegenzureiten, wird verboten. Bei Beschneidungen sollen nur 12—15 Personen, die Frauen nicht gerechnet, anwesend sein und die Mahlzeit darf nicht mehr als 12—15 Gulden kosten. 1789 erfolgt die Ausdehnung dieser Verordnung auch auf die Gemeinde Mannheim. Die Übertretung wird mit 20 Reichstalern, halb dem Kurfürsten und halb der Judenschaft, gebüßt.

Allmählich empfinden die Juden die Schmach der ungleichen Behandlung. Am 14. Dezember 1784 beschweren sie sich mit Erfolg darüber, daß der Stadtrat Heidelberg von ihnen doppeltes Brückengeld fordert. Sie bitten, man möge sie „andern Menschen gleich halten". Ihre Anteilnahme an den Ereignissen im Staatsleben bekundet sich z. B. durch den Festgottesdienst mit Predigt des Oberrabbiners Schauer in der Silvesternacht 1783 beim Jubiläum Karl Theodors.

1797 sind zum Wohnen in der Pfalz 300 Familien konzessioniert, davon in Bretten 28 mit 20 Häusern, von denen 17 in der Hauptstraße stehen, in Eppingen 16 mit 9½ Häusern, Heidelsheim 21 mit 15½, Heidelberg 31 mit 17 Häusern, in Mannheim 200, dabei der Oberrabbiner, 10 Rabbiner (an der Klaus), 1 Vorsinger, 5 Krankenwärter, 3 Schuldiener, 4 Rabbinerwitwen, ein Hospitalverpfleger, ein Koscherschneider[1] und ein Zehngebotsschreiber. Sie besitzen 39 Häuser in und 53 außer dem Bezirke. 66, die sie gebaut haben, sind in christlichen Besitz übergegangen.

---

[1] Schneider, der das Verbot von Schaatnes (Vermengung von Leinen und Wolle) beobachtet.

In Mannheim und Heidelberg drängen die Bürger auf Verminderung der Juden und Einschränkung der jüdischen Geschäftsläden. Die Mannheimer Juden erheben energischen Protest gegen solche Verkümmerung und weisen auf Joseph II. hin.

Am 20. Mai 1799 verlangt der Kurfürst von der Kommission[1] Vorschläge über die Zahl der künftig zu erteilenden Schutzbriefe, wie über „die Veredelung der Juden". Mit der ersten Frage war man bald im Reinen. Man möchte fortan jährlich nur fünf Schutzbriefe ausstellen, was den natürlichen Abgang nicht deckt, und so die Zahl der Juden allmählich verringern. Die andere Frage bewirkt ganz dasselbe, was Karl Friedrichs Reskript von 1782 in der Markgrafschaft Baden zur Folge gehabt hat. Es beginnt ein gewaltiges Fragen und Antworten, Beraten und Vortragen. Die Oberämter, Stadträte, der Vorstand der Stadt- und der Landjudenschaft werden zu Berichten aufgefordert, die Äußerungen der einen den andern vorgelegt und schließlich wird ein Aktenstück mit Vorträgen der Kommissionsmitglieder angelegt, das 1803 nach München mitgenommen, auf Requisition der badischen Regierung dieser zurückgegeben und sicherlich bei der Beratung über die Einfügung der Juden in die staatliche Gemeinschaft beachtet worden ist[2].

Der Landjudenschaftsvorstand hat erst am 3. Juli 1801 und der Vorstand der Gemeinde Mannheim (Abraham Salomon Nauen, Wolf Gabriel Mayer, David Ullmann, H. S. Otterberg) am 6. August Gelegenheit, sich zu den Fragen der Kommission zu äußern. Sie beklagen beide, daß die Beschränkung in Handel und Gewerbe noch über den Wortlaut der Konzessionserläuterungen von 1765 und 1784 hinausgeht. Während dort „alle ehrliche Handlung, Metzgerei und Spezereihandel" ihnen zugestanden wird, sind sie in Wirklichkeit fast allein auf Viehhandel und Geldausleihen angewiesen. Die Vorschriften sind

---

[1] Behörde für jüdische Angelegenheiten.

[2] Am 11. Oktober 1803 werden die kurbayerischen Bevollmächtigten um die Rückgabe angegangen. Es befindet sich in der Registratur des Oberrates der Israeliten.

dabei drückend und läſtig, wie die Juden in Deutſchland überhaupt hart behandelt und als Fremde angeſehen werden. Ihre Forderung geht dahin, daß ihnen, da die Verſchiedenheit der religiöſen Meinungen „kein Grund zu verſchiedener Behandlung und Zurückſetzung" iſt, voller und uneingeſchränkter Genuß der bürgerlichen Rechte, inſoweit es mit der Zeremonialverfaſſung vereinbar iſt, wenigſtens aber eine Abänderung der Konzeſſionserläuterung zugeſtanden werde, wie ſie den Wiedertäufern ſchon eingeräumt iſt, ferner daß ſie Immobilien unbeſchränkt erwerben und als Hypothekar- und ſonſtige Gläubiger den Chriſten gleichgeſtellt werden. Taſchengeleit und Huſarengelder ſollten fortfallen, da jetzt mittelmäßig Begüterte jährlich mehr als 50 Gulden Steuern zahlen. Die Landjudenſchaft möge wie die Mannheimer vom Taſchengeleit befreit werden, denn es ſei „ſo ſchimpflich als läſtig und mit beinahe unvermeidlichen Neckereien der unteren Zollbedienten verbunden". Die Mannheimer fordern, daß die Zahl der ſich Niederlaſſenden unbeſchränkt bleibe und jeder vom Vorſtand als zum Schutz geeignet Bezeichnete in der Stadt wohnen dürfe und Beitrag an die Gemeinde leiſten müſſe, welche Synagoge, Friedhof, Spital, Gemeindehäuſer und Beamte zu unterhalten hat. Der Sitz in der Synagoge möge als konzeſſionsmäßiges Vermögen gelten. Häuſer in allen Straßen zu erwerben, ſolle ihnen geſtattet ſein. Landjudenſchaft und Mannheimer fordern, daß Rabbiner und Vorſteher ſelbſt in Zivilſachen das volle Recht der erſten Inſtanz wieder erhalten und die Ehepakten hebräiſch bleiben mit beglaubigter Überſetzung für den Stadtrat „als in mehreren Fällen die abſchließenden Teile der deutſchen Sprache nicht kundig ſind". Seltſam iſt, daß beide Vorſtände gegen die „Ausherriſchen" Beſchränkungen beantragen.

Die Oberämter waren gefragt worden, „welche Maßregeln zu ergreifen ſeien, um ſowohl dieſe Menſchenklaſſe zu veredeln, als ein richtiges Verhältniß der Zahl und Beſchäftigung derſelben zu denen übrigen Volksklaſſen feſtzuſetzen ſei; ebenſo auch, welche Gegenleiſtungen des Staates denſelben für die Abgaben, ſo ſie entrichten und deren Ertrag in jedem Oberamt beizufügen ſei, ihnen zu Teil werden".

Angelthürn berichtet, daß von acht Familien eine Schutzgeld bezahlt. Einer iſt Taſchenſpieler. Boxberg befürwortet Gleichſtellung in den Staatslaſten und Zulaſſung zu allen Gewerben und Erwerbungen, — zu Staatsämtern nicht, „da noch zur Zeit ihre Vorliebe zu ihrer Religion ſie zu Ungerechtigkeiten verleiten dürfte". Da aber auf 300 Bauern nur ein Landjude proportionaliter kommen ſollte, muß ihre Zahl beſchränkt werden. Bretten dagegen kommt aus denſelben Vorderſätzen und der Darlegung, daß nur der Druck ſchädliche Eigenſchaften erzeugt habe und die Verunſtaltung der Religion Folge von Rabbinerſatzungen[1] iſt, zu dem Schluſſe, daß, wenn ihnen Ackerbau und Gewerbe geſtattet werden, es gleichgültig iſt, in welcher Zahl ſie ſich niederlaſſen. Hier bringt das Schutzgeld ohne die Konzeſſionsgelder gegen 1800 Gulden. Heidelberg iſt in der Theorie ſehr fortſchrittlich, in praxi aber dafür, alles beim alten zu laſſen: Für Steuern genießen die Juden „gleich allen andern Staatsbürgern den re und personal Landſchutz, ſowie noch andere mehrere Rechte und Freiheiten als die Ankaufung der Hausplätze und Häuſer, Übernahme und Bebauung der Güter auf drei Jahr, Treibung des Handels, Anlegung von Kramläthen, Errichtung von Fabriquen. Sie dürfen Anteil nehmen an mehreren öffentlichen Inſtituten, z. B. der öffentlichen Lehranſtalten und hohen Schuhle, ſogar wird denſelben, jedoch nach vorgängig abgelegter Prüf- und Würdigung, die öffentliche Ausübung der Heilkunſt geſtattet".

Dilsberg zitiert v. Sonnenfels, Grundſätze der Polizei, wohl ohne zu wiſſen, daß dieſer jüdiſcher Herkunft war, und nennt als Mittel der Veredlung die Regierung vermöge der von ihr angeordneten Erziehung ſowie die Religion. Nicht nur zum Menſchen, auch zum Bürger ſoll der Schüler erzogen werden. Der von der Regierung auserleſene Erzieher hat vor allem natürliche Religion und Sittenlehre zu unterrichten. Dieſe Volksſchule iſt für alle, auch „Mennoniſter und Juden". Das

[1] Man merkt hier Eiſenmengers Einwirkung, die durch Friedländer und Genoſſen verſtärkt worden iſt.

Naturrecht lehrt, daß die Religionseigenschaft im Staat weder bürgerliche Rechte geben, noch von diesen ausschließen kann. So soll man stufenweise ihnen die bürgerlichen Rechte verleihen, zuerst aber ihnen tüchtige Judenschullehrer schaffen. Ebenso befürwortet Schriesheim die Aufnahme in die Schulen, Zutritt zu allen Professionen, Erleichterung der Abgaben, um sie nicht zum Wucher zu zwingen. Dann soll ihnen später das Bürgerrecht mit Bürgernutzen und das Recht zum Selbstbauen eigener Äcker ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl verliehen werden. Wiesloch dagegen singt das alte Lied: die Juden sind eine Nation in der Nation. Diese Scheidewand hat der Talmud mit seinen Vorurteilen aufgerichtet. Eine Veredlung ist unmöglich, solange sie nicht mit den Christen essen und trinken und gleiche Nahrungsquellen haben. Keiner soll heiraten dürfen, der nicht eine Reihe von Jahren tadelfrei beim Militär gedient hat. In Amerika, Holland und Frankreich haben sie sich tapfer gezeigt, „freilich alles nur im Kriege gegen Fürsten und die bisher bestandene Ordnung der Dinge". So sollen die Fürsten fürchten, „was sie in diesen revolutionsschwangeren Zeiten von ihnen zu erwarten haben". Oberamtmann Stengel, der in solcher Weise warnt, tadelt ferner den Luxus der Jüdinnen, verlangt, daß die Juden Frondienste leisten, vom Handwerk fernbleiben, aber Fabriken mit jüdischen und christlichen Arbeitern errichten und mit deren Fabrikaten handeln dürfen.

Aus den Referaten sei hervorgehoben, daß Herr von Schweickhardt (10. August 1802) ihnen unbewegliches Eigentum zu besitzen, Wissenschaft, Kunst, Handwerk, Manufakturen, Fabriken und regelmäßigen Handel zu treiben gestatten will, dafür feste Familiennamen, Geburts- und sonstige von den Vorstehern geführte Register, die alljährlich der Polizei zu übergeben sind, sowie die Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache (nach den Verordnungen von 1741—1749) fordert. Ein mosaisches Lehrinstitut soll mit dem Stiftungsfonds der Klaus errichtet werden. Der Ertrag dieses Kapitals ist damals 4820 fl., später nur 4000 fl. und nach Abzug des Schatzungs- und Laternengeldes 3964 fl. jährlich. 4600 fl. Schulden, 17 000 fl.

zugesicherte Aussteuergaben und 3076 fl. Besoldungen und Gratiale nebst 447 fl. Bau- und sonstige Kosten lasten darauf. „Allein wenn die Rabbiner untauglich sind, müssen sie mit einer Pension in Ruhe gesetzt" und alle Ausgaben so eingeschränkt werden, daß das wichtigste, der Unterricht, gefördert werde. Die hebräische Sprache soll dabei ganz ausgeschlossen sein. Durch Preisausschreiben soll ein Lehrbuch der mosaischen Religion in deutscher Sprache angeregt werden, das unter Ausschluß aller andern Bücher eingeführt wird. Die Polizei soll „genau darauf sehen, daß alle schulfähigen Kinder neben den bürgerlichen Landesschulen die autorisierten religiösen besuchen". Erst wenn sie da „Mosaisten geworden sind und sich als solche verbinden, außer der Besuchung der Synagoge eine weitere Gemeinschaft mit einheimischen und auswärtigen Juden nicht zu unterhalten", sollen sie Bürger werden. Der „talmudistische Jud" müsse verschwinden. Eine sonderbare Vorstellung von der Verderblichkeit des Talmuds diktiert diese und die weiteren Vorschläge, es sei ein Landrabbiner aus Sachsen oder Preußen zu berufen, welcher „im Voraus sein Glaubensbekenntnis zur reinen mosaischen Lehre und die Absagung des Talmuds ablegt" und sich eidlich verpflichtet, nur in diesem Sinne zu lehren und junge Männer zu Lehrern heranzubilden, welche die Talmudisten zu verdrängen geeignet sind. Die Berliner Friedländer und Ben David sind die Nährväter dieser Furcht vor dem Talmud, dieses Abscheus vor den religiösen Zeremonien. Sinnlos, unpassend, nur vom Alter, nicht von der Vernunft geheiligt, das sind die maßvollsten Bezeichnungen, wobei in seltsamer Begriffsverwirrung unbeachtet bleibt, daß „die reine Lehre Moses" die am meisten befehdeten Sabbat- und Speisegesetze schon enthält.

Das umfangreichste Referat erstattet Freiherr v. Manger am 24. November 1801. Das Problem ist, den Juden die bürgerliche Verfassung der Christen zu geben, ohne daß ein Nachteil für diese entsteht. Auch bei ihm zeigen sich die verderblichen Einwirkungen Eisenmengers und der Berliner Reformer. Heute hat es ja etwas Komisches, den Judenhasser Michaelis als Gegengutachter gegen den Talmud mit der Be-

hauptung ſiegreich zu ſehen, daß die Arbeit der Sklaven die einzige am Sabbat verbotene Beſchäftigung geweſen ſei. Aber das iſt damals als bare Münze genommen und daraus gefolgert worden, daß die bürgerliche Freiheit nur unter der Bedingung tiefgreifender religiöſer Änderungen zugeſtanden werden dürfe. Ebenſo haben die Verkehrtheiten, daß die reservatio mentalis bei dem Eide der Juden religionsgeſetzlich zuläſſig und das Kolnidregebet eine Löſung der Schwüre ſei, allgemein Glauben gefunden. Darum leitet v. Manger ſeinen Geſetzentwurf damit ein, daß die Juden erſt dann Bürger werden können, wenn ſie ſich gleich den Chriſten zur Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten befähigt haben werden. Dann werde ihnen gleiches Recht zum Bauen und Erwerben von Häuſern in Städten wie auf dem Lande unter Aufhebung der Abſonderungsvorſchrift und des Auslöſungsrechtes verliehen. Land ſollen ſie nur ſoviel kaufen, als ſie zu eigenem Bedarf brauchen oder mit ihren eigenen Leuten bebauen können. Alle Gewerbe, die ſie erlernt haben, dürfen ſie betreiben. Deshalb ſoll es Zunftmeiſtern erlaubt ſein, jüdiſche Lehrlinge, und Juden, chriſtliche Geſellen zu beſchäftigen. Solange die Juden weder als Soldaten — die Annahme von Freiwilligen will er ſchon jetzt geſtatten — noch in der Verwaltung dem Staate dienen können, ſoll das Schutzgeld fortbezahlt werden. Allmählich möge einer oder der andere als Bürger aufgenommen werden und an Steuern, „bürgerlichen Freiheiten und Vorzügen" den chriſtlichen Untertanen gleichſtehen. Der Genuß des Bürgernutzens aber werde erſt dem folgenden Geſchlecht, das Militärdienſt leiſtet, zuteil. Teilnahme an der Staatsverwaltung bleibe ihnen vorenthalten, bis alle Juden Bürger ſind. Leibzoll und Taſchengeleit werden ebenſo wie das den Juden bisher zugeſtandene Handelsmonopol vollſtändig aufgehoben. Die zur Zeit der Eröffnung der Normalſchulen[1] das 10. Lebensjahr überſchritten haben, dürfen ſich dem Handel widmen. Später darf nur ein Sohn aus der Familie Handelsmann werden. Die Kinder der aus der Fremde

[1] Für Chriſten und Juden.

in die Pfalz ziehenden Juden haben Loskaufgeld zu zahlen, ihre Kinder sollen zum persönlichen Militärdienst verpflichtet sein, die im Lande Wohnenden 1830 dienstpflichtig werden. Nach 1816 sollen nur solche Juden in Schutz genommen werden oder Heiratserlaubnis erhalten, die den gesetzlichen Besuch der Normalschule nachweisen können. Wer die Rechte, Medizin, Chirurgie oder die mathematischen Wissenschaften studiert hat, wird von 1816 ab zu Advokaturen, Physikaten oder sonst angemessenen, „jedoch die Administration des Landes nicht unmittelbar betreffenden Stellen zugelassen werden". In den ersten 10 Jahren sollen zwölf, später immer sechs Stipendien für jüdische Studierende aus den Landeskassen gegeben werden. Wer einen Sohn Ackersmann werden läßt, dem wird die Hälfte des Schutzgeldes, wer mehrere diesem Fache widmet, das ganze Schutzgeld und die Hälfte der Schatzung während 8 Jahren nachgelassen. Freie Religionsübung, das Recht, Bethäuser zu erbauen, wird den Juden wie den Christen gewährt. Die Zahl der Rabbiner bleibt ungemindert und auch ein Oberrabbiner soll für Stadt und Land angestellt werden. Nach 1820 werden die Rabbiner nur den im Lande befindlichen Gelehrten entnommen. Sie stehen unmittelbar unter den fürstlichen Befehlen, wie die geistliche Obrigkeit der christlichen Religionen. Ihr Wirkungskreis wird auf den in deutscher Sprache zu erteilenden Religionsunterricht und die Führung des Standesregisters beschränkt. Damit ist die Aufhebung des jüdischen Gerichtes ausgesprochen. Die Gesetze über Wucher und Handel werden für alle Religionen gleich. Neuverheiratete dürfen nur bis 1818 das erste Jahr bei den Eltern bleiben. Mit Bestätigung der Ämter sollen für 20 Familien ein Vorsteher, bis 40 zwei, bis 80 vier und über 120 sechs angestellt werden.

Auch Freiherr v. Lamezan meint, daß die Religion die Assimilierung verhindere. Aber Abschaffen und Abändern werde erst verlangt werden können, wenn von christlicher Seite der erste bedeutende Schritt zur Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte getan sein wird. Die Juden sollen die besonderen Abgaben mit Kapitalien, die sie den Stiftungen entnehmen,

abkaufen und ebendaher die Mittel zur Heranbildung von Waiſen und anderen Kindern zu Handwerkern und Ackerbauern ſchöpfen. Errichtet der Staat Pfandhäuſer und Hypothekenbanken, dann werden die Juden andere Erwerbszweige aufſuchen müſſen. Aber alles erſcheint ihm zwecklos, wenn nicht der religiöſe Zuſtand der Juden und der darin feſtgeſetzte „Separationsgeiſt" geläutert und zumteil abgeändert wird.

Noch vor der Vereinigung der pfälziſchen Lande mit Baden erwacht bei reichen Juden das Streben nach dem Bürgerrecht, das Einzelnen ſchon verliehen worden war. Am 23. Juni 1801 ſucht Wolf Jakob mit dem Beinamen Würzweiler unter Bezugnahme auf die Dienſte, die er während des Krieges als oberrheiniſcher Kreisfaktor geleiſtet hat, um die Niederlaſſung in Mannheim mit Bürgerrecht nach. Der Stadtrat iſt dagegen, obſchon er ihm 40 fl. Nahrungsſteuer abfordert, mehr als das Haus Schmalz oder Reinhard zahlen. Ihm wird nur erlaubt, als Fremder zu bleiben. 1802 erneuert er ſein Geſuch und weiſt darauf hin, daß er wegen der Verpflegung der Münſteriſchen Kavallerie und der Garniſon Philippsburg nach Mannheim gekommen iſt, wo er ziemlich ausgedehnten Wechſelhandel betreibt. Der Stadtrat befürwortet jetzt die Bitte, weil Wolf Jakob „unter dem Schutze weltlicher Obrigkeit ſeines Rechtes beſſer (ſich) als durch einen Mandel Griff[1] verſichert glaubet", ſeine Kinder durch chriſtliche Lehrer bilden und „Jude im reinſten Verſtand ſein will". Auch Lamezan ſpricht für ihn unter der Bedingung, daß er ein dem Gewerbfleiß und der Induſtrie der hieſigen Bewohner angemeſſenes, „ihren Nahrungsſtand befriedigendes Etabliſſement" anlegt. Ihm gilt es als beſondere Empfehlung, daß „die beſonderen Religionsmeinungen der Juden, ihre ekelhafte Gebräuche und Lebensart, welche ſie gewönlich von der bürgerlichen Geſellſchaft trennen", bei dem „Wolf notoriſch keine Anwendung finden". Am 27. Juli wird das Geſuch für ſeine Perſon genehmigt. Auch ſein Schwiegerſohn

[1] Anfaſſen des Mantels als Symbol der Eigentumsübertragung. cfr. Buch Ruth 4,7. Raschi dazu deutet die talmudiſche Weiterbildung an.

Weißenburger erhält das persönliche Bürgerrecht unter der Bedingung, eine Baumwollfabrik einzurichten. Der Krieg verhinderte das Anschaffen englischer Maschinen. 1807 wird auch dem 20 Jahre alten Sohne des Würzweiler mit der Heiratserlaubnis das Bürgerrecht gegeben. Er hat in Heidelberg Vorlesungen gehört und sich der Landwirtschaft gewidmet. Die Braut besitzt außer der Aussteuer 18 000 fl. Er bekommt sofort vom Vater 32 000 fl. und ein Haus, das 17 000 fl. wert ist, freie Kost und ein Drittel des Geschäftes. 1808 wird Liebmann Seeligmann in Leimen, Bruder des Aron und Kassier der Landjudenschaftskasse, Bürger. Ebenso am 9. November Lazarus Raphael in und für Schwetzingen, wo seine Familie seit 30 Jahren seßhaft ist. Er hat 8000 Malter Korn in 10 Tagen, als eine Belagerung befürchtet wurde, herbeigeschafft und scheint „von Ihren Religionsmißbräuchen gänzlich gereinigt zu sein". 1803 wird das Gesuch eines Mohel[1] um das Bürgerrecht versagt, weil er ein geistliches Amt bekleide. Erst die Sanitätskommission macht es der Behörde klar, daß diese Verrichtung eigentlich eine „chirurgische Operation" sei, derentwegen das Ortsbürgerrecht nicht zu verweigern wäre. Die im November 1802 eingereichten Gesuche der Heidelberger Moses Fuld, L. und Moses Zimmern welche vorher ein Gesuch für alle Juden an den Reichstag in Regensburg gerichtet haben, werden von dem Markgrafen Karl Friedrich am 3. Februar 1803 mit der Bemerkung abgelehnt, daß bis nach vollendeter Organisation der Juden keiner mehr als Bürger aufgenommen wird. Bei dieser Gelegenheit faßt das interimistische Generallandeskommissariat (gez. v. Wöllwarth) die Forderungen der Juden zusammen und sucht zu zeigen, daß es ihnen nicht um „bürgerliche Ehre und Würdigung", sondern um ihren Vorteil zu tun ist. Der Bericht ermangelt jedoch der Folgerichtigkeit. Zuerst sagt er: „Solang die von Estor und Anderen auseinandergesetzten GlaubensArtikel vis-à-vis anderer Religions-Verwandte noch bei ihnen bestehen, hat der Staat die Staatsbürger vor ihnen zu schützen." Und weiter behauptet er:

[1] Der die Beschneidung vollzieht.

Nicht ihre Religion, ſondern ihre Grundſätze und Handlungsweiſe machen nicht rätlich, ihnen gleiche Rechte zu geben. Dann ſchließt er: Erſt wenn Erziehung und beſſere Bildung, hinreichende Aufklärung ihrer Religionsbegriffe ſie den übrigen Staatsbürgern mehr genähert haben, könne er der neuen Organiſation zuſtimmen.

Dieſer neuen Organiſation, auf welche von der Regierung öfters hingewieſen wird, ſieht der Landjudenſchaftsvorſtand ſehr hoffnungsvoll entgegen. Am 25. Auguſt 1803 richtet er an Karl Friedrich ein Geſuch um Verleihung des Bürgerrechts an alle, die ſchon die Fähigkeit dazu haben. Leider findet ſich darin die von Dohm entlehnte Verheißung, daß „ihre religiöſe Anhänglichkeit in eben dem Maaße abnehmen werde, in welchem ſie durch bürgerliche ſich feſter an den Staat verbinden". Uneingeſchränkte Zuſtimmung verdient der andere Satz[1]: „Haben Euer Kurfürſtliche Durchlaucht dem erſtaunten Deutſchland das Beiſpiel gegeben, die Feſſeln der Knechtſchaft der Kriſten zu zerbrechen, ſo wird auch nichts den Großmut hemmen, die nicht minder ſchmähliche Ausſchließung der Juden von den Wohltaten der bürgerlichen Geſellſchaft aufzuheben, dadurch eine nicht geringe Anzahl Familien ein neues Vaterland, den neuen Staate ſtatt Verachteter und nur gedrückter Fremdlinge treue und gute Bürger zu geben und ſchon in den erſten Tägen Hochdero weiſen Regierung mehr zu tun, als in dem verfloſſenen Jahrhundert geſchehen iſt."

## Fünfter Abſchnitt.

# Die neue Organiſation.

Die Verſchmelzung der neuen mit den alten Gebieten, die Herbeiführung gleichen Rechtes in den Landesteilen, die bisher den verſchiedenſten Herrſchaften zugehörten, Bistümern (Baſel, Speyer, Straßburg), Abteien (Schwarzach, Frauenalb, Gengenbach, Reichenau, Ettenheimmünſter, Allerheiligen uſw.), der

[1] Prov. Niederrhein, Juden, Burger-Aufnahmsgeſuch, Vol. I, S. 186.

Reichsritterſchaft, Reichsſtädten, wie Offenburg, Zell, Gengenbach, Wimpfen uff., Teilen von Öſterreich (Freiburg), Heſſen-Darmſtadt, Pfalz, wozu noch Deutſchordensland (Mergentheim) und die Ortenau und ſpäter (1806) die Beſitzungen der Fürſten Löwenſtein, Leiningen, Wertheim, Salm-Reifferſcheidt-Krautheim hinzutreten, iſt die ſchwierige Aufgabe, welche dem Herrſcher Badens geſtellt wird. In der oberrheiniſchen Provinz ſind 30 landesherrliche und 22 ſtandesherrliche Ämter, in der mittelrheiniſchen 19 landesherrliche, in der unterrheiniſchen 15 landesherrliche und 17 ſtandesherrliche. Karl Friedrich, der ſein auf 249,21 Quadratmeilen mit 902 498 Seelen (dabei etwa 1½ % Iſraeliten) angewachſenes Land ſeit 1806 als Großherzog regiert, hat zu dieſem Einswerden ſeiner Lande durch ſeine ſieben Konſtitutionsedikte von 1807—1809 den ſchönen Anfang und feſten Grund gelegt. Seine hervorragendſten Mitarbeiter ſind Sigmund Karl Johann Freiherr von Reizenſtein[1] und Karl Wilhelm Freiherr Marſchall von Biberſtein[2]; der Verfaſſer der Edikte aber der Geh. Rat Brauer[3], deſſen Wirken uns noch mehrfach begegnen wird. Auf die Fülle von Verordnungen und Umgeſtaltungen kann hier nur hingewieſen werden. Für die Juden wichtig und auch ihre Einfügung in den Volkskörper anbahnend ſind das erſte (14. Mai 1807) und das ſechſte Edikt (4. Juni 1808). Ihnen gehen einzelne Verordnungen voran, welche die Stellung der Juden höher faſſen und ſie als Mitmenſchen behandeln, ſo die vom 22. Juli 1800, daß bankerotte Juden den chriſtlichen Untertanen in derſelben Lage gleich zu behandeln ſind, vom 6. Februar 1801, welche das Edikt vom 20. Februar 1752 (Verbot alles Geldborgens von ausländiſchen Juden) aufhebt und Vieheinſtellen erlaubt, damit die „diesländiſchen Juden die nemliche Handelsfreiheit in andern Ländern“ finden, vom

[1] 1766–1847. Bis 1807 Geſandter in Paris, dann Kurator der Univerſität Heidelberg, ſeit November 1809 Staats- und Kabinettsminiſter.

[2] 1763—1817. 1806—1808 wirklicher Geheimerat und Vorſitzender des Polizeidepartements, 1809 Staats- und dann Miniſter des Innern.

[3] Johann Nikolaus Friedrich 1754—1813. Er hat auch den Code Napoleon für Baden bearbeitet.

29. November 1803, daß die Beſchneider vom Phyſikat geprüft und approbiert werden ſollen; die im Regierungsblatt 1803, Nr. 3, verkündete Verordnung, in deren § 37 beſtimmt wird, daß Eidesleiſtung von Juden nur in denſelben Fällen wie von Chriſten gefordert wird und daß „jeder Eid in ihrer Synagoge vor der Thora in Anweſenheit einer wenigſtens aus zehn erwachſenen Juden beſtehenden Gemeine und des Rabbiners oder ſonſt eines jüdiſchen Geſetzgelehrten" geleiſtet wird, der die Warnung vor Meineid gleichwie der Geiſtliche bei den Evangeliſchen ſpricht und die Stelle in der Thora zeigt, auf welche der Schwörende die Hand zu legen hat, die Eidesformel aber die der Kammergerichtsordnung angehängte bleibt, „ſolange Wir nicht eine verbeſſerte verkünden laſſen". Endlich die Verfügung vom 20. Januar 1804, welche die Brautzollgelder beim Paſſieren jüdiſcher Brautleute abſchafft. Der § 1 des Ediktes vom 14. Mai 1807, das die kirchliche Staatsverfaſſung des Großherzogtums regelt, ſtellt ein Prinzip feſt, das nicht allein mit der bisherigen Anſchauung: Staat und Religion ſtehen in inniger Verbindung, bricht, ſondern auch die Anordnungen des Ediktes ſelbſt als veraltete kennzeichnet. „Jeder Menſch, wes Glaubens er ſei, kann Staatsbürgerrecht genießen, ſo lang er keine Grundſätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch tun." Iſt hiermit dem einzelnen Juden die Aufnahme als Staatsbürger zuerkannt, ſo hat § 7 dem Judentume eine geſetzliche, wenn auch den chriſtlichen Kirchen gegenüber niedrigere Stellung im Staatsgefüge verliehen. Während jene „konſtitutionsmäßig aufgenommen" wurden, iſt die jüdiſche Kirche „konſtitutionsmäßig geduldet". Die hohe Bedeutung dieſer Beſtimmung wird dadurch klar, daß das Geſetz auch von Religionsgemeinſchaften ſpricht, welche „nur durch beſondere Verwilligung des Regenten und unter Vorbehalt der Aufkündigung" geduldet werden. Folgende Maxime, die in vielen Staaten noch jetzt gewohnheits-, wenn auch nicht mehr geſetzmäßig beſtimmend iſt, war damals ebenfalls ein Ergebnis

fortschrittlicher, freier Anschauung: Angehörige einer andern Religion, als der katholischen und protestantischen, sollen „von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sein"; die „Regierungsgewalt und deren Ausführung in direktiver und administrativer Ordnung" jedoch werden nur in die Hände von Katholiken und Protestanten gelegt. Diesem nur für jene Zeit bedeutsamen Bruche mit dem Hergebrachten reiht sich ein für alle Zeit Recht und Billigkeit begründender Satz an: „Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vorteil gewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Teilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vorteile zu geben . . ., keine geduldeten Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden." Für die Juden kaum von besonderem Werte ist die Bestimmung, daß „jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts nach eigener freier Überzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntnis zum andern übergehen darf, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, d. h. im 18. Lebensjahre[1]. Wichtiger und ganz neu mußte erscheinen: „Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben. Niemand aber auch auf einem oder dem anderen Wege Jemanden zu demselben hindrängen. . . . Hiegegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen amts- oder ortsbürgerlichen Rechte verloren gehen (außer wenn gesetzlich eine Religionszugehörigkeit zu dem Amt erfordert ist) . . . Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt".

Durch § 9 wird die Erwerbsfähigkeit und der Wegfall

---

[1] Wurde 1812, weil das Landrecht die Vollmündigkeit so bestimmt hatte, auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt.

aller Vorrechte in Gerichtsbarkeit und Steuern für die Güter der Kirche festgesetzt.

„Nicht weniger behält auch jede Kirche, ohne Unterschied der Confession oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin, zumal zu Gunsten einer andern Kirche, geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sey welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermeßen der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden."

Die der „Kirchengewalt" zugestandenen Befugnisse werden später auch der Oberbehörde des Judentums zuteil. Hier jedoch dürfen wir sie noch füglich übergehen, da sie 1807 nur für die christlichen Konfessionen bestimmt sind. § 22 läßt die Rabbiner „Staatsbeamte" werden. Er trägt die Überschrift: „Geistliche Staatsbeamte".

„Die Pfarrer, ingleichen die Rabbinen, sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses, bei dem Übertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte: Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Falle zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Falle unanstößig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten."

Auch § 24 muß hier Erwähnung finden, weil er allen Religionshandlungen vollkommene Sicherheit gegen Störungen, aber keine anderen Ehrenbezeigungen verheißt, als „jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden

muß". Keine „Religionspartei" darf der andern Vorſchriften machen. Auch die Staatspolizei muß beim Erlaß von Vorſchriften für äußere Handlungen darauf achten, daß ſie den Religionslehren keines davon betroffenen Religionsteils zuwider ſind.

Noch in demſelben Jahre wird am 22. Juli eine Verordnung erlaſſen, deren §§ 38 und 39 auch für die Juden Geltung haben. „Rückſichtlich aller in Unſeren Landen vorhandenen Religionen gebührt Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt." § 39 lautet:

„Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor, das Recht ihrer Religionsübung zu beſtimmen; die Zulaſſung der zu Kirchendienſten präſentirten Subjecte von Staatswegen; die Einwilligungsertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründreſignationen, Pfründinnungen und Theilungen; die Aufſicht auf die Amtsführung der Geiſtlichen, der Schullehrer und die Ordnung der Schule und Unterrichtsanſtalten; die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens."

Ein weiteres aus dem Konſtitutionsedikt von 1807 ſich ergebendes Spezialgeſetz iſt die Eheordnung vom 15. Juli 1807, die durch das Landrecht von 1810 Änderungen erfährt, aber nicht aufgehoben wird. Schon am 7. März 1804 iſt dem Geiſtlichen die Vornahme von Trauungen ohne dokumentierte Erlaubnis „ſeiner" obrigkeitlichen Behörde verboten worden, „er ſey Chriſt oder Jude". Nun wird die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag, ohne Aufhebung ihrer kirchlichen Natur, erklärt. Für Männer iſt zu gültiger Heirat mindeſtens die Zurücklegung des 18., für Frauen die des 14. Jahres feſtgeſetzt. Unbefugt — ohne beſondere durch die Polizeibehörde erteilte Erlaubnis — iſt die Ehe des Mannes vor dem 25., der Frau vor dem 18. Jahre. Männern vor dem 20. und Mädchen vor dem 14. Jahre kann allein der Regent Dispens erteilen. Verbotene Verwandtſchaftsgrade ſind: Ahnherren oder Ahnfrauen und ihre Abkömmlinge oder deren Hinterbliebene, Ehegatten, Geſchwiſter, Halb- und Stiefgeſchwiſter, beides ehelich oder unehelich, die „Muhme" und der eheliche Neffe. Unbefugt ſind, aber mit Dispens vom Staat können eingegangen werden Ehen mit der Witwe des Bruders,

der Schweſter der verſtorbenen Frau, der ehelichen Nichte, Geſchwiſter- und Halbgeſchwiſterkind. Haben die Brautleute von der Polizeibehörde den Trauſchein erhalten, dann werden ſie dreimal von 8 zu 8 Tagen in dem Kirchſpiel, deſſen Glieder ſie zu derſelben Zeit ſind, ausgerufen. Bei der Trauung müſſen außer dem Pfarrer (oder Rabbiner) und ſeinem Diener noch zwei Zeugen und Repräſentanten der Gemeinde gegenwärtig ſein.

Am 13. Januar 1808 ergeht eine ſehr beachtenswerte landesherrliche Verordnung gegen das „der allgemeinen Landesſicherheit ſo gefährliche und der erwerbenden Bürgerklaſſe, beſonders aber der Landesjudenſchaft ſo läſtige und koſtſpielige" Herumziehen fremder Betteljuden. Dieſe wandernden Gäſte, welche daneben auch einen kleinen, jedoch zur Nahrung „unhinlänglichen Handel mit Bändern, Brillen und dergl." treiben, oder durch Poſſen und Kunſtſtücke der Geſellſchaft zur Laſt fallen, ſollen einen Paß mit Marſchroute erhalten. Sie unterliegen beſonderer polizeilicher Aufmerkſamkeit. Haben ſie etwas Geld, ſo werden ſie zu einer verhältnismäßigen Leiſtung an den Juden-Almoſen der ſie beherbergenden Orte angehalten.

Das VI. Konſtitutionsedikt vom 14. Juni 1808 fördert die Juden, indem es ſie zu erbfreien Staatsbürgern macht. Sie ſind nicht mehr Landfremde, ſondern genießen als Staatsangehörige ein beſchränktes Untertanenrecht.

§ 10. Ortsſaſſenrecht. Die Staatsbürger können zugleich verfaſſungsmäſige Theilnehmer der Vortheile eines beſtimmten Orts und ſeiner Laſten ſeyn, Ortsſaſſen, und in dieſer Eigenſchaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen ſeinen Vortheilen und Laſten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewiſſer beſtimmter Vortheile und Laſten des Orts (Schuzbürger, Hinterſaſſen). Sind ſie keines von beiden, und haben ſie alſo in dem Ort wo ſie ſind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Laſten Antheil, welche von der allda aufgeſchlagenen Wohnung unzertrennlich ſind, ſo gehören ſie in die Klaſſe der Einwohner, die alsdann ihre Rechte aus ihren anderen Eigenſchaften als Fremde, StaatsGenoſſen, Einſaſſen, oder Staatsbürger zugemeſſen erhalten, und nur an denen mit dem bloſſen Aufenthalt verknüpften OrtsVortheilen und Laſten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a) Wählbarkeit zu Gemeinds-Aemtern; b) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathſchlagungen; c) Theilnahme an allen Allmendnieſſungen, d. h. an der Benuzung ſolcher Allmend-

Vortheile, worin der Genus des Einen den Genus anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d) Befugniß zur Markloſung; e) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schuzbürger können α) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Markloſungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lange sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β) von den GemeindsNieſſungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Orts-VerfaſſungsUrkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schuzbriefe ihnen bestimmt etwas zugebilligt ist; hingegen γ) haben sie das, keiner Markloſung blos stehende, ErkaufsRecht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

§ 19. Recht der Juden. Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und genieſen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten KonstitutionsEdikt über die KirchenVerfaſſung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher NahrungsArt und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und solange nicht daraufhin etwas Anderes durch die StaatsGeseze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelaſſen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schuzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den BürgerrechtsErfordernißen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen NahrungsArt, sich ausweiſet, jezo gleich schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, soweit ihre künftig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Mindernd es besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich anderen christlichen Schuzbürgern, müßen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Geſezen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre ReligionsVergünstigung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine beſſere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Dieſe Stellung hat natürlich die entſprechenden Pflichten zur Vorausſetzung. Die Verordnung über Aufhebung der Milizfreiheiten vom 7. März 1808 befiehlt die Juden als Schutzbürger gleich den Chriſten des „nemmlichen Orts in die Auswahl" zu nehmen, oder in den Städten[1] mit kommerzialer und politiſcher Wichtigkeit zur Mittragung der Werbkoſten anzuhalten. Gar ſchlimme Widerſprüche gegen dieſe freiheitlichen Prinzipien bieten die Steuergeſetze und beſonders die in den ſchutzherrlichen Landen geforderten Abgaben. Taſchengeleit darf nicht erhöht werden. Aber dieſes und Handelsgeleit (der alte Leibzoll mit neuem Namen) wird von allen Ausländern erhoben. Hier wird das Handelsgeleit neu eingeführt. Das Taſchengeleit beträgt für Fremde 4 fl., für einheimiſche Hausväter 3 fl. und für Knechte 1/2 fl.

In den zu Baden gekommenen pfälziſchen Landen war „Hofrat Gaum" vom Großherzog[2] beauftragt worden, eine Organiſation der „jüdiſchen Nation" zu entwerfen. Es waren Zwiſtigkeiten und Mißhelligkeiten entſtanden. Früher zum Beitrag verpflichtete Gemeinden ſind an andere Länder gefallen und verlangen ihren Anteil an dem Vermögen. Die Kaſſe hat ſeit lange nicht Rechnung gelegt und jetzt ſind 14 000 Gulden in Staatsobligationen angelegt, die keinen Kurs haben. Auf Antrag von Liebmann Seeligmann (Leimen), Benedikt (Bretten), Herz Marx (Heidelsheim), Lazarus Rafael (Schwetzingen), Joel (Rohrbach), Zacharias Levi (Ladenburg), Zimmern und Flegenheimer (Heidelberg) wird am 28. Dezember 1803 anheimgegeben, zu „deliberieren, ob es möglich wäre, den Landtag, der eigentlich alle 6 Jahre zuſammentreten ſollte, aber ſeit 20 Jahren nicht getagt hat, wegen der Herſtellung guter Ordnung und Abſtellung der Mißbräuche einzuberufen. Dieſer „Landtag" von Anfang Juli 1804 zeigt eine ſtarke Oppoſition gegen die Familie Seeligmann. Der Oberhoffaktor iſt abweſend. Der Referent im Hofrat will einen Vorſtand oder Judenſchaftsdirektor in der Perſon des

[1] Dieſe waren von perſönlicher Leiſtung der Militärpflicht frei.
[2] Am 31. März 1806. Nr. 1238.

Aaron E. Seeligmann, dem die Aufsicht über das Ganze überlassen werden soll; sein Stellvertreter und Generalkassier möge sein Bruder Liebmann werden. Der Hofrat entscheidet sich für Beibehaltung des Rabbiners und Subordinierung des Vorstehers, denn „unser Staat liebt weder affectirte Aufklärung, noch Amphibien". Dem Rabbiner soll später das Fixum erhöht, der Sportel erniedrigt werden.

Am 7. März 1806 ist endlich die Rechnung gestellt; am 11. April werden die beiden Seeligmann als Landvorsteher und Landjudenschaftskassier und der Landrabbiner Gottschalk Abraham bestätigt. In jedem einzelnen Orte werden Untereinnehmer (als Landvorstände) ernannt, so in Heidelberg Samuel Judas Karlebach, in Heidelsheim Emanuel Joseph Karlebach, in Schwetzingen Lazarus Rafael. Dabei wird auch von müßigliegenden Stiftungsgeldern gesprochen, welche größtenteils von der Familie Seeligmann für Bildungszwecke, besonders der „Jugend in Heidelberg" gestiftet worden sind. Durch den Tod des ersten Rabbiners und weil die Juden „auf eine bessere Erziehungsanstalt hoffen" ist der Fonds zinstragend liegen geblieben, so daß der Beitrag, den die Judenschaft zu dem Heidelberger[1] „Lizäum" gibt (c. 250 fl.), aus diesen Zinsen bestritten werden kann. Durch die Gesetzgebung von 1809 wird das Einziehen der Rückstände, die z. B. in Bretten seit 1802 auf 397 fl. 25 kr. angewachsen sind, immer schwieriger, sodaß sie endlich niedergeschlagen werden. Am 22. Mai 1807 empfiehlt der Referent, Hofrat Gaum, nach Vereinbarung mit der Judenschaft eine Einrichtung, die sich im wesentlichen dem Bestehenden anpaßt und die Ernennungen von 1806 aufrecht hält. Die Konzessionsgelder werden reguliert und schließlich auf 756 Gulden (statt 2400) festgesetzt. Er beantragt, für die Provinz des Mittelrheins einem ebensolchen Judenschaftskommissär bei der Karlsruher Regierung die oberste Aufsicht zu übertragen und ihn den „Rechnungsabhören" beiwohnen zu lassen. Bei Inventuren, die nur

[1] Das Aktenstück: Versammlung der Landjudenschaft in Heidelberg, Band 3, 1807/09 sagt „hiesigem".

das Vermögensverzeichnis liefern sollen, hat der Oberrabbiner nur dann tätig zu sein, wenn der Erblasser oder die Parteien es ausdrücklich fordern. Sonst fertigen sie die Vorsteher. Vormundschaftsrechnungen, Kopulationen, Fertigung „der Stores, wo solche verlangt werden", Eidabnahme, Eheſtreitigkeiten, wichtige „processalien", sowie alle Zeremonial- und Religionsgegenstände stehen ihm, wie bisher, zu. Sein Gehalt beträgt 400 fl. Bei auswärtigen Amtsgeschäften erhält er außer „freier voiture, Logis und Kost" 5 Gulden für vormittags 4 und nachmittags 3 Stunden, für 6 Stunden Arbeit daheim an Vormundschaftsrechnungen 3 Gulden, für Kopulationen neben Kost, Logis und Fuhrlohn 6 Gulden; die Stores werden nicht besonders bezahlt.

Der seit dem 25. Mai 1770 in Karlsruhe angestellte Oberlandrabbiner Thia Weil ist am 10. Oktober 1805 im 84. Lebensjahr gestorben. Er ist der Nachfolger seines Vaters, des gelehrten Rabbi Nathanael Weil, gewesen, der seit 1750 als Oberlandrabbiner in Karlsruhe gewirkt hatte. Als am 17. Oktober 1797 Rabbiner Isaak Kahn in Sulzburg, wo er seit den vierziger Jahren angestellt war, stirbt, beruft R. Thia sich auf das Hofratsdekret vom 5. August 1775, in welchem ihm die Bestallung für sämtliche fürstliche Lande erneut worden war, und schlägt seinen Sohn Abraham, der damals als Landrabbiner in Mühringen fungiert, zum Sulzburger Landrabbiner vor. Die auch von andern begehrte Stelle — der Eichstetter Rabbiner Marx Hemmerdinger war sehr gut empfohlen — wird Abraham Weil unter der Bedingung übertragen, daß er ein Rabbinatszeugnis[2] von Frankfurt oder Fürth beibringt. Durch fürstliches Dekret wird er am 4. Mai 1796 mit einem Gehalt von 200 Gulden angestellt. Der Rabbinatssitz war zwischen Sulzburg, Müllheim und Emmendingen strittig, blieb jedoch in Sulzburg. Neben ihm funktionieren in Eichstetten Hemmerdinger, in Breisach ein David, denen auch Trauungen nach Einholung des Kopulationsscheines von dem Landrabbiner gegen eine Gebühr von 5 fl. 30 kr. gestattet sind.

---

[2] קַבָּלָה

Der Landvogt von Hinkeldey in Wertheim rügt, daß in den dortigen Souveränitätslanden die Juden weder Geburts-, noch Kopulations- noch Sterberegister haben. Deshalb wird Umfrage gehalten, ob die angestellten Rabbiner diese Amtspflicht vollziehen können. In Salm-Krautheim und dem angrenzenden ritterschaftlichen Gebiet gibt es keinen Rabbiner. In Flehingen ist es der vom Grundherrn angenommene, 74jährige Isaak Veith. Miltenberg pastoriert der Rabbiner von Buchen, den Mainz vor etwa 30 Jahren angestellt und Leiningen bestätigt hat. Die 87 Familien in Walldürn, Hardheim, Bischofsheim, Külsheim, Königshofen und Königsheim zahlen 300 Gulden Gehalt. Zum Wertheimer Rabbiner halten die 11 Familien von Mergentheim sowie Kleinheubach; Rosenberg und Eubigheim gehören zum Rabbinat Bödigheim, Angelthürn zu Mannheim.

1807 wird die Regierung des Mittelrheins angefragt, ob dem Rabbiner die Jurisdiktion zu belassen sei. Die Antwort dieser Behörde geht dahin, es beim alten zu lassen. Nach dem Hinweis, daß in der Provinz des Niederrheins der Oberrabbiner außer den Glaubens- und Zeremonialsachen auch Justiz zu besorgen hat, betont ihr Bericht, daß jede Abänderung große Schwierigkeit verursachen würde, besonders da durch das neueste Staatsgesetz, (d. i. das sechste Konstitutionsedikt) ihnen „das Recht nach dem mosaischen Gesetz zu leben, eingeräumt ist, soweit ihre Religion die Vergünstigung einer notwendigen Enthebung vom bürgerlichen Gesetz mit sich bringt. Erbschaften, Testamente, Vormundschaften und Ehesachen, auch soweit sie das Mein und Dein angehen, sind Gegenstände des jüdischen Ritualgesetzes. Das alte Testament erkennt bloß in dem Priester den Richter, mit dem selbst die Könige in wichtigen Fällen zu Rath gehen mußten." Wollte man, meint der Bericht, sich über diesen Grund wegsetzen, so könne man doch einem Juden, ohne seiner religiösen Überzeugung zu nahe zu treten, nicht zumuten, in allen diesen Fällen die Vorschriften des mosaischen Rechts unbeachtet zu lassen. Der christliche Richter kennt sie und ihre Sprache nicht. Bei dem geringen Gehalte und dem immer Seltenerwerden jüdischer Gelehrter ist ein geeigneter Oberrabbiner schwer zu

finden. Die Regierung lobt den Oberrabbiner von Worms Samuel Levi, der Mitglied des ehemaligen Sanhedrin in Paris war, ein gebildeter, sehr vermöglicher Mann von ausgebreiteten Kenntnissen ist, und „wegen besonderer Verhältnisse Veränderung wünscht". Die Gemeinde aber zieht Asser Löw, den Rabbiner von Wallerstein, vor. Der Regierung scheint es wichtig, daß ein rechter Schreiber da sei, der Protokolle und Verhandlungen in deutscher Sprache führen kann.

An die Spitze der Karlsruher Provinzregierung tritt damals Philipp Rudolf Stößer, der, wie die badische Biographie mit Recht betont, an dem Neubau des Staates hervorragenden Anteil genommen hat. Die Gesetzgebung für die Israeliten hat er jedoch nicht gebilligt, ihrer Vollziehung und Entwickelung, soweit er es vermochte, Schwierigkeiten bereitet. Schon am 13. September 1808 äußert er dem Geheimen Rate in bezug auf das sechste Konstitutionsedikt die Befürchtung, die Betteljuden würden überhandnehmen, wenn man nicht mehr den Besitz eines großen Vermögens als Bedingung für die Heiratserlaubnis stellt. Die Christen würden zu Taglöhnern der Juden herabsinken, da diese weder Kriegsdienst leisten, noch als Handwerker wandern, auch nicht die Zunftunkosten tragen und somit Vorrechte haben, die ihnen nicht verbleiben dürfen. Der Geheime Rat weist unter dem 16. Dezember auf die allen Staatsbürgern gemeinsamen Polizeigesetze, auf die Verfügung über die Befähigung zum wirklichen Genusse dieser Rechte und darauf hin, daß Juden wie Christen zu Gewerben nur nach Bekundung ihrer Befähigung und Zustimmung der Gemeinde und der Zünfte zugelassen werden. Die Kriegspflicht der Juden ist ausgesprochen, und „wenngleich jetzt noch in der Ausführung modifiziert", wird sie mit der Zeit gleich werden. Die Regierung soll deshalb das sechste Konstitutionsedikt nur ausführen.

Die Karlsruher Gemeinde ist damals durch Streitigkeiten zerrüttet. 1801 werden Elkan Reutlinger und sein Schwager Seligmann (Seckel) Abraham zu Vorstehern gewählt. Hofagent Salomon Haber und Jakob Kusel „und viele angesehene Mitglieder der Judenschaft" führen Beschwerde zuerst dagegen, daß

zwei Nahverwandte zugleich Vorsteher sind, und später wiederholt gegen den „angeblichen Despotismus“ der beiden Schwäger. Am 20. Dezember 1808 berichtet die mittelrheinische Regierung an das Ministerium: „Da Elkan Reutlinger durch die bekannte große Unterstützungen der Armen von allen Religionen sich um den Staat viele Verdienste erworben hat und derselbe besonderen Werth auf die Vorsteherstelle legte, so wurde er dispensationsweise zugelassen.“ Die Ärmeren haben die Schwäger wiedergewählt, „um von den bekannten Unterstützungen nicht ausgeschlossen zu werden“. Deshalb möchte die Regierung sie nicht mehr als Vorsteher haben. Wird ja doch demnächst der Judenvorstand auf die Rechte der christlichen Ortsvorsteher herabgesetzt und die Judenschaft in Amts- und Amtsschreibereigeschäften den Christen gleich gehalten werden. „Wir glauben solche Gründe beibringen zu können, welche hohen Beifall verdienen dürften, wenn wir nicht gegen andere Staaten in der Aufklärung zurückblieben und wegen der blosen Form der Gottesverehrung einen Staat im Staat[1] gegen die in dem Mutterland Frankreich und in den bedeutendsten Bundesstaaten herrschenden Grundsätze der Einheit dulden wollen.“ Werden die Juden, wie es die Einsichtsvollen in ihrer Mitte selbst wollen, in dieser Weise behandelt, so genügt ein Vorsteher und ein Verrechner. Das Ministerium antwortet kurz, daß die jetzige Ordnung mit der späteren nichts zu tun hat. Am 22. Dezember beantragt dieselbe Regierung, daß jedes jüdische Ehepaar 2000 fl. Vermögen nachweisen soll, während von Christen kein Vermögensnachweis gefordert wird. Die Meisterschaft wird jedem gewährt, der 25 Jahre alt ist nnd die Bedingungen erfüllt, selbst wenn Gemeinde und Zunft dagegen sind. Juden aber sollen anders behandelt werden. Die „redemtion“ (Befreiung vom Kriegsdienst) solle ihnen um so weniger gestattet werden, als Jeder — welcher Religion immer — einen Ersatzmann stellen dürfe. Auch das wird vom Ministerium des

[1] Diesen Ausdruck braucht Stößer sehr oft gegen die Organisation der Juden.

Innern dahin beſchieden, daß das ſechſte Konſtitutionsedikt und die durch dasſelbe nicht geänderten früheren Verordnungen bis zum Erlaß einer neuen in Kraft bleiben. Dieſe Anſicht teile auch die Militärbehörde[1].

Dieſe Vorſtöße gegen das zum Vollzug fertige Judengeſetz ſind durch die Erklärung des Referenten im Miniſterium des Innern vom 29. Oktober 1808 angeregt, daß die Geſetzgebung für die Juden aufzuſchieben ſei, weil die für die Beiſaſſen nötige neue bürgerliche Geſetzgebung vorher erfolgen müſſe, damit kein Widerſpruch zwiſchen beiden entſtehe. Obſchon über dieſe neue bürgerliche Geſetzgebung mit dem Juſtizminiſterium verhandelt wird, ordnet am 13. Januar 1809 das Kabinettsminiſterium die Verkündigung des die Juden betreffenden Edikts an, indem es an das Miniſterium des Innern ſchreibt: Der Staatsrat Brauer hat die Verordnung über die bürgerlichen und kirchlichen Verhältniſſe der Juden entworfen, die das Miniſterium des Innern am 2. Auguſt 1808, Nr. 175, ohne Bemerkung übergeben hat. Darauf haben mit Brauer Verhandlungen über einige Modifikationen ſtattgefunden, von denen er einiges benützt hat. Dieſe Verordnung, das ſiebente Konſtitutionsedikt iſt vom 13. Januar 1809 datiert, am 11. Februar in der Nummer VI des Regierungsblattes von Seite 29—44 abgedruckt und trägt die Unterſchrift von Karl Friedrich allein, nicht wie ſchon eine Verordnung vom 2. Februar auch die des Erbgroßherzogs Karl. Wir betonen, daß das Edikt ſchon am 2. Auguſt im Miniſterium fertig vorgelegen hat, weil man, geſtützt darauf, daß Großherzog Karl Friedrich wegen Erkrankung am 26. November 1808 ſich von der Leitung der Staatsangelegenheiten zurückgezogen und ſie zum großen Teile dem Erbgroßherzog überlaſſen hat, hat glauben machen wollen, daß der große Begründer und Geſetzgeber Badens an dieſem Judenedikte keinen Anteil gehabt habe. Dieſes Datum des 2. Auguſt widerlegt alle dieſe Annahmen und beweiſt, daß Karl Friedrichs Unterſchrift mit vollſtem Rechte auch dieſes ſiebente Konſtitutionsedikt ziert, welches das Andenken des herrlichen

[1] 2. Januar 1809.

Fürſten und epochemachenden Geſetzgebers ehrt und ſein großes Werk der Befreiung und des Fortſchritts abſchließt. Dieſes Edikt hat folgenden Wortlaut:

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben durch Unſer ſechstes KonſtitutionsEdikt die Juden Unſeres Staats den Chriſten in den Staatsbürgerlichen Verhältniſſen gleich geſetzt.

Dieſe Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Würkung treten, wenn ſie, in politiſcher und ſittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht ſind; damit Wir nun dieſes Beſtrebens ſicher werden, und inzwiſchen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürgern gereiche; ſo ſezen und ordnen Wir in dieſer Hinſicht folgendes:

I. Kirchliche Verfaßung.

Die Judenſchaft des Grosherzogthums bildet einen eigenen konſtitutionsmäſig aufgenommenen Religionstheil unſerer Lande, der gleich den übrigen unter ſeinem eigenen angemeſſenen Kirchenregiment ſteht, wie ſolches weiter unten, näher beſtimmt wird.

II. Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt ſich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindsſinagoge hat, zu welcher ein beſtimmter Theil des von ihren Religionsgenoſſen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchenſpielsrechte genieſſet. Die Beſtimmung behalten Wir Uns nach vernommenem Vorſchlag bevor. Bis dieſe Eintheilung geſchehen iſt, gehören die Juden ferner zu derjenigen Sinagoge im Lande, zu welcher ſie ſich bis daher hielten; und wo ſie keiner beſtimmt angehörten, ſind ſie einſtweilen der im Lande nächſtgelegenen zuzurechnen.

III. Gottes Aeker.

Jeder SinagogenSprengel kann eigene Gottesäker, die er hat, ſolange nicht aus polizeylichen Urſachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beybehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizey dafür zuläſſig erkannten Plätzen ſolche anlegen; muß aber in Abſicht ihrer Einfaßung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigungen u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeygeſezen ſich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schuz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche BegräbnisStätten Landesverfaſſungsmäſig genieſſen.

IV. Bisherige eigene GemeindsSchulden.

Die Schulden, welche den einzeln jüdiſchen Gemeinheiten bisher, und bis zum Eintritt der Kraft dieſes Geſezes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zu Laſt, ſie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürger-

lichen Lebensverhältniſſen erwachſen ſeyn, und müſſen von denen, welchen ſie oblagen, durch desfallſig beſondere Umlagen gedekt, und ſobald es füglich geſchehen kann, getilgt werden, wogegen ſie auch an der Tilgung aller Schulden der chriſtlichen Gemeinden ihres Orts bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an denen Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetrettenen Gemeinds- oder Schuzbürgerrecht irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnismäſig ihren beſizenden oder erwerbenden Liegenſchaften oder Gewerben zufällt.

V. Künftige GemeindsSchulden.

Künftig können eigene jüdiſche örtliche Gemeindsſchulden nicht entſtehen, da für ihre kirchliche Bedürfniſſe alle Sprengel der ganzen Provinz zuſammen einſtehen müßen, und daraus alſo jüdiſche Provinzſchulden erwachſen; und da in allen Verhältniſſen, die das bürgerliche Leben betreffen, ſie mit den chriſtlichen Gemeinds oder Schuzbürgern des Orts, dem ſie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und ſie in allen geeigneten Vorfällen gleich dieſen durch die Gemeindskaſſe in gemeinen Leiſtungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden müſſen.

VI. Unvermiſchbarkeit der wechſelſeitigen Kirchen-Kaſſen.

Die jüdiſche kirchliche Geſellſchaft des Landes hat auf deſſen bisherige Kirchenkaſſen und auf die chriſtliche milde Stiftungen keinen Anſpruch, da ſolche der chriſtlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfeſſionen, denen ſie beſonders angehörten, ungeſchmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jezige und künftige Kirchenkaſſen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenoſſen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

VII. Hülfskaſſen.

Da das Armenweſen von jeher hauptſächlich als Anhang des Kirchenweſens behandelt wurde, und ſowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherley eigenen religiöſen Verpflichtungen welche die Juden desfalls auf ſich haben, abgeſondert bleiben muß; ſo haben dieſelbe ihre Armen, Waiſen und Kranken allein zu verſorgen, und können desfalls von den Chriſten andere als freiwillige Beyträge oder, Gnadenzuſchüſſe des Staates, wie er ſie andern armen Ortsſaßen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen ſie auch zu den chriſtlichen Armen VerſorgungsAnſtalten, an denen ſie nicht mitgenieſſen, beyzuſteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdiſche Gemeinde an einer gemeinſchaftlichen Armen oder Krankenverſorgungs-Anſtalt Theil nehmen will; ſo ſteht ihr ſolches gegen Leiſtung der Verhältnißmäſigen Beyträge frey, in ſo fern die älteren Intereſſenten dieſer Anſtalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der inneren Einrichtung keine Störung leidet.

VIII. Theilnahme an öffentlichen Anſtalten.

An jenen öffentlichen Anſtalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen LandesUmlagen unterhalten werden müſſen, haben ſie gegen Mit-Uebernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darinn fordern zu können, für welche ſie viel mehr, wo ſie nöthig würden, aus ihren beſonderen Mitteln zu ſorgen haben.

IX. Eigene Umlage.

Ihre beſondere Mittel, woraus ſie die Erforderniſſe ihres Kirchenregiments ihres Gottesdienſtes und ihrer Armenverſorgung zu beſtreiten haben, ſind in eigenen auf ſie nach den VermögensVerhältniſſen zu machenden Umlagen zu ſuchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der oberſten Staatsbehörde jährlich ausgeſchlagen werden dürfen.

X. Theilnahme an allgemeinen Schulen.

Bis dahin, daß einſt aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politiſchen Schulamts werden aufgewachſen ſeyn, und ihnen alsdenn eigene Landſchulanſtalten bewilligt werden können, ſollen ſie für Leſen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre, und Aufſäze machen, auch für Geographie und Geſchichte, wo dieſe gelehrt werden, mit und neben den chriſtlichen Ortskindern die Ortsſchulen beſuchen, und das Schulgeld gleich Chriſtenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgeſezte und Schullehrer ſind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anſtändigkeit wie die Chriſtenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von dieſen, noch vom Lehrer ſelbſt eine geringſchäzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

XI. Wahl zwiſchen verſchiedenen Ortsſchulen.

Wo zwey Ortsſchulen ſind, die ſich nach dem Geſchlechte theilen, da muß auch der Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder nach dieſer Theilungsregel ſich richten; wo ſie aber nach andern örtlichen Verhältniſſen getheilt ſind, da ſoll für das erſte, bis etwan bewegende Urſachen zu einer beſtimmten Eintheilung eintreten, den jüdiſchen Eltern frey ſtehen, in welche Schulen ſie ihre Kinder ſchiken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben ſind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsſchule eintreten, ſondern es werden dazu ſolche Urſachen erfordert, welche von der SchulpolizeyBehörde geprüft, und erheblich befunden worden ſind. Aus keinen andern Gründen können ſie ausgeſchloſſen werden, als aus den nämlichen Urſachen, welche bey den Chriſtenkindern ſtatt finden, mit denen ſie auch durchaus der gleichen Schulzucht unterliegen.

XII. Haußlehrer.

In Abſicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umſtänden den chriſtlichen Staatsbürgern geſtattet iſt, wozu ſie jedoch, ſie mögen jüdiſche oder chriſtliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als ſolche die von der allgemeinen dazu beſtimmte Behörden über ihre Fähigkeit zum politiſchen Unterricht geprüft, und zuläßig erfunden worden ſind.

XIII. Religions-Unterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landſchulen von den chriſtlichen ReligionsStunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutretten, dieſem Religionsunterricht ſolche Zeiten und Stunden angewieſen werden müßen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlaſſen werden können; ſo muß dagegen von der jüdiſchen Behörde geſorgt werden, daß ſie einen hinlänglichen und zwekmäſigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV. Vorſchriften für den Unterricht überhaupt.

Der Innhalt ihres Unterrichts für die Kinder, ſo wie jener in ihren Gottesdienſtlichen Verſammlungen für die Erwachſenen muß Sittlichkeit, allgemeine und beſondere Nächſtenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundſäzen aus Moſes und den Propheten einſchärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch ſie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben ſo verträglich werden, als ſie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV. Kirchliche Verſammlungen.

Ihre kirchliche Zuſammenkünfte müßen öffentlich in denen dazu gewidmeten Sinagogen an denen dazu beſtimmten Zeiten, oder wenn eine auſſerordentliche Verſammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorſtand geſchehen, damit dieſer für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er ſie gleich andern erlaubten kirchlichen Verſammlungen gegen alle Störung kräftigſt zu ſchüzen hat. In ihren Gottesdienſten haben ſie ſowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und deſſen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils auſſerordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäſen Art abzulegen.

XVI. Höhere Schul und Studienbildung.

Diejenige aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wiſſenſchaftlichen Bildung bedürfen, müßen die Mittelſchulen durchaus unter gleichen Rechten und Laſten wie Chriſtenkinder, unter ſolchen Umſtänden, beſuchen; unterliegen auch, ſoweit ſie weltliche höhere Studien ergreifen, in Abſicht der Beziehung der hohen Landesſchulen gleichen Geſezen; ſofern ſie ſich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die beſondere Anordnung, wie ſie ſich dazu zu befähigen haben,

in Beziehung auf den §. 38. dieser Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir unserm Ministerium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu lassen, und Uns binnen drey Monaten vorzulegen.

XVII. Berufswahl.

Diejenige, welche sich nicht zu höheren Studien widmen, und eignen, müßen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden, wo Zünfte oder Meister sich unterstehen würden, hierinn Hinderniße in den Weg zu legen, da ist die PolizeyObrigkeit verantwortlich, durch strengen Vollzug des Sazes 23. Litt. o. und Saz 24. Litt. k. im VI. KonstitutionsEdikte jene ordnungswidrige Anmaßungen zu erledigen.

XVIII. Gemeinds und BürgerRechts-Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle Ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlaßung im Lande gelaßen zu werden, er habe den zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähiget. Von der Handelschaft gehöret dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ehlenwaaren, Spezerey, Wechselgeschäften u. d. gl. betrieben wird, soweit sie sich wie die Christen ordnungsmäßig dazu befähigen. Ingleichen der freihe Handel, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. betrieben wird, in so fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahm und Ausgab gesezmäßig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freyern Gewerbsfleiße häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte.

XIX. Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls gesezliche Fürsorge statt findet) rechnen Wir die Mäklerey, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerey, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel

gehöret, da jemand im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuſchlagen; der Hauſierhandel, da jemand, es ſey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, ſein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung ſeiner Waaren berechnet, wobey das Beziehen der Märkte allein für ein ſolches Herumziehen nicht anzuſehen iſt, ſondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häuſern zu Erwekung einer Kaufluſtigkeit; der Trödelhandel, da jemand ſich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren ſucht; und der Leyhandel, da jemand mit Ausleyhung des Geldes im kleinen auf Fauſtpfänder, oder Handſchriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels ſich beſchäftigt.

XX. Verfügungen über den Nothhandel.

Auf dieſen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine eigene Niederlaſſung, ſey es auch nur als Schuzbürger, verlangen, der jezt nicht ſchon das vorgedachte Alter überſchritten hat, ſondern derſelbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts oder eigenen Verhältniſſen von einem ordentlich erlernten Gewerbe ſich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe denen, welche durch erweisliche Unfälle auſſer Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beſchränkung, daß ſie dazu obrigkeitlichen Schein alsdenn nehmen müſſen.

XXI. Erforderniß einer desfallſigen Urkunde.

Diejenige Juden, welche dermalen im Schuz ſtehen, und mit dergleichen Nothhandel ſich ernähren, behalten zwar nunmehr als Schuzbürger auch das Recht dazu fernerhin, wenn ſie nicht mittels rühmlicherer Anſtrengung ihrer Kräfte und zu Unſerm beſondern gnädigſten Wohlgefallen ein anderes ehrenvolleres Gewerb ergreifen wollen oder können; Sie müſſen aber bis zu dem Zeitpunkt wo dieſes Geſez in ſeine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizey-Vorgeſezten erklären, ob ſie ſich mit allen obgenannten Gattungen derſelben, oder mit welchen ſeither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit dieſe einen Schein darüber ausſtelle, der zu jeder Zeit für und wider ſie desfalls Urkund geben möge; dieſer ſoll jedoch (da ſie ſeiner Zeit ſchon ihre Schuzbriefe gelöſet haben) ihnen unentgeldlich blos gegen Zahlung des Stempfels mit ſechs Kreuzern gegeben werden.

XXII. AufnahmsAlter für künftige Betreibung des Nothhandels.

Wer noch nicht im Schuz iſt, aber doch jenes Alter überſchritten hat, in welchem er laut des Sazes 18. noch zur Nachholung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes ſchuldig iſt, hat zwar, er ſey erſter, zweyter oder folgender Sohn, gleich den chriſtlichen Eingebohrnen an ſeinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er be-

fähigt ist, das Schuzbürgerrecht, oder nach Befinden der Befähigung das GemeindsBürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst wenn er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe, oder Handel sich nähren will, und erst wenn er das dreyßigste zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beeden Fällen nur wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechts-Geseze vorgeschriebene Erforderniße, besonders eine gute von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bey ihm gefunden wird.

XXIII. Heiraths-Erlaubnis.

Heirathen kann sich künftig jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schuzbürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetretten, HeirathsAlter erreicht hat, und an sich alle Eheordnungsmäßige Rechtserforderniße nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie auser Orts, oder wenn gleich im Orte doch auser der Bürgerrechtsklaße, in welcher er selbst steht, gebohren ist, die Aufnahme zu seiner Bürgerklaße erlangt hat; dabey muß er in Absicht der verbottenen Grade, der bürgerlichen TrauungsErforderniße, der Ehezernichtung und Eheßcheidung, der Form und Feyerlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich darnach bequemen.

XXIV. Annahme erblicher Zunahmen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jezt schon einen auszeichnenten erblichen Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; deßen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit dießen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweyten Falle seyn, müßen noch vor der Zeit, wo dieses Geseß in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer deßen Stelle vertrettenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müßen alle mit StaatsErlaubnis neu im Lande sich niederlaßende jüdische Familienhäupter gleich bey Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfaßung ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

XXV. Kontrakte und lezte Willen.

In allen Kontrakten und lezten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen anderen Verpflichtungen, als welche in gleichem

Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freyern Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sie anzufeuern, diesen desto gewisser zu entsagen.

XXVI. Zeugenschaft.

In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen findet durchaus kein Unterschied statt: hingegen soll das Zeugnis solcher Personen, die sich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müssiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jud oder Christ seyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beyzumessenden Glaubens von dem übrigen sittlichen Karakter des Zeugen und seiner Aussagen abhangen.

XXVII. Eyde.

Auch wegen der Haupt- und NebenEide tritt jene Gleichstellung ein, nur mit Ausnahme des Innhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon Erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sancirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel; leztere aber so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Sinagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß.

XXVIII. Abgaben.

Wegen ihrer Abgaben, und wie diese von dem jetzigen Stand in denjenigen, den ihre Gemeinds- oder Schuzbürgerliche RechtsVerhältnisse fordern, übergehen sollen, bleibt noch bis zu Einlangung eines von jeder der drey ProvinzRegierungen und Kammern über die für alle Betheiligte vortheilhafteste Art und Einrichtung zu erstattenden Gutachtens (wozu solche anmit aufgefordert sind) eine besondere Verordnung vorbehalten.

XXIX. Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem was das bürgerliche Leben betrift, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müßen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als StaabsAmts oder Kanzleysäßig gleich allen andern Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben, und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und auser der Sinagoge zu üben bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der andern ReligionsBeamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.

XXX. Orts-Sinagogen.

Jede OrtsSinagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen OrtsRabiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäsig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der ProvinzRegierung bestättigt seyn

muß, und einem OrtsAlteſten, der aus den gebildetſten jüdiſchen Bürgern ernannt und von den Beamten unter welchen die Sinagoge liegt, beſtättigt ſeyn muß. Der erſtere iſt für den Religions-Unterricht und beide ſind für die Kirchenzucht, für die Unterſtüzung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die JudenGemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinz-Sinagoge erhaltenden geſezmäſigen Aufträge verantwortlich.

XXXI. Provinz-Sinagogen.

Alle Orts Sinagogen einer Provinz ſind von der Provinz-Sinagoge abhängig, wozu nach der noch zu erwartenden Benennung diejenige beſtimmt iſt, in welcher die mehrſte gebildete, und vermögliche jüdiſche Gemeindsglieder angeſeſſen ſind, und von welcher daher die ſicherſte Vorbereitung einer zwekmäſigen Bildung auf die übrige Orts Sinagogen der Provinz zu hoffen iſt.

XXXII. Kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen.

Die kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen beſtehen aus einem Landrabbiner, und zweyen LandAlteſten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Beſtättigung das nemliche, wie bey den Orts-Sinagogen gilt, nur da hier auch die beide Aelteſte ihre Beſtättigung von der Regierung zu erwarten haben. Dieſe ſind für die PflichtErfüllung der kirchlichen Beamten der OrtsSinagoge, für Ertheilung der zweckmäſigen Aufträge an ſie in den kirchlichen Angelegenheiten, und für die Betreibung des Vollzugs der an ſie ergehenden Staatsbefehle, und höherer kirchlicher Weiſungen verantwortlich.

XXXIII. Unmittelbare Kirchenbeamte der Orts-Sinagoge.

Der Land Rabbiner und jüngſte der Landälteſten ſind zugleich die unmittelbare Kirchenbeamte ihrer Orts-Sinagoge und haben als ſolche alle Rechte und Pflichten derſelben.

XXXIV. Oberrath.

Die ſämtlichen ProvinzSinagogen mit allen ihnen anhängigen OrtsSinagogen ſtehen unter einem in dem Siz der Staatsregierung aufzuſtellenden jüdiſchen Oberrath; dieſer beſteht aus einem eigenen Obervorſteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geiſtig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdiſchen Gemeinde genommen werden kann, ſonſt aber weder bey der Provinz noch bey der OrtsSinagoge eine weitere Anſtellung haben darf; aus zwey der drey Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz iſt, wo der Oberrath ſeinen Siz hat, aus zwey beſonders angeſtellten Oberräthen, welches weltliche zwekmäſige gebildete jüdiſche Gemeindsglieder ſeyn müſſen, aus drey zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwey Landälteſten einer Provinz ſeyn muß, und aus einem Oberrathsſchreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths beſorget.

XXXV. Gesammtheit und Ausschuß des Oberraths.

Dieser Oberrath soll theils in vollem Rathe, theils durch einen Ausschuß handeln. Der volle Rath versammelt sich jährlich zu einer noch zu bestimmenden Zeit um die dahin gewiesenen Hauptgeschäfte abzuthun. Durch den Ausschuß der aus dem Obervorsteher, dem an dem Siz anwesenden Landrabbiner, den zwey ständigen Oberräthen, und dem im Ausschuß, nicht aber in dem gesammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsschreiber besteht, und wobey in Abwesenheits oder VerhinderungsFällen des Obervorstehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anwesenden Landältesten an dessen Stelle einstweilen eintritt, werden nachmals die laufenden und alle nicht dem gesammten Rath zugewiesenen Geschäfte besorgt.

XXXVI. Bestellung des Oberraths.

Die Ernennung aller Glieder des Oberraths behalten Wir Uns jezt erstmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber soll solche in der Maaße geschehen, daß Uns zu der Stelle des Obervorstehers, der ständigen Oberräthe, und des Oberrathsschreibers bey jeder Eröffnung zwey Personen von dem gesammten Oberrath zu dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichste erscheint, daraus ernennen und anstellen. Die aus den Landrabbinern und Landältesten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausschusses über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

XXXVII. Einführung in das Amt.

Die Einführung ins Amt hat bey dem Obervorsteher ein von dem Ministerium des Innern dazu zu beauftragender Geheimer Referendär, bey den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorsteher zu besorgen.

XXXVIII. Ernennung der LandRabbiner und Landältesten.

Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschieht von dem gesammten Oberrath an die ProvinzRegierung, welche die Bestättigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung ins Amt durch einen Regierungsrath besorgen läßt.

XXXIX. Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten.

Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten geschieht von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, jedoch Erstere nur aus Personen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt sind, und geht an den einschlagenden Beamten, welcher die Einführung ins Amt zu besorgen hat.

XL. Geschäfte des gesammten OberRaths.

Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen auser dem was wegen der Ernennungen ihm zugewiesen ist;

1.) in dem Vorſchlag zur erſten Eintheilung der Sinagogen-Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung,

2.) in der Fixirung des Schuldenſtands der einzeln Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans;

3.) in der Feſtſezung des kirchlichen Umlagfußes, und der jährlichen Umlagsſummen;

4.) in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig ſind, um dem Religionsunterricht ſeine oben verordnete Stiftung und Wirkſamkeit zu geben;

5.) in Beurtheilung des PrüfungsErfunds derer, die bey ihnen Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorſchriften;

6.) in Entwerfung und Verbeſſerung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;

7.) in dem erſten Vorſchlag zu einer bey ihnen einzuführenden verbeſſerten Eidesformel;

8.) in dem Beſchluß desjenigen was zu Verbeſſerung der Kirchenzucht bey ihnen nöthig erſcheinet;

9.) in Berathung desjenigen, worüber der Regent ſein Gutachten fordert.

XLI. Geſchäfte des Ausſchuſſes des Oberraths.

Die Geſchäfte des Ausſchuſſes ſind auſſer jenen ihm oben zugewieſenen Ernennungen;

1.) Die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewieſenen Geſchäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;

2.) Die Vollziehung derer durch Landesherrliche Sanktion dazu reif gewordenen Beſchlüſſe des vollen Raths;

3.) Die Anordnung und Beſorgung alles deſſen, was zur laufenden Aufſicht auf die Kirchenverfaſſung gehöret;

4.) Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geſeze Anſtände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäſig belehret werde;

5.) Die Veranſtaltung, daß, ſolange noch nicht die beſondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang geſezt iſt, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollſtändig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geſchehen iſt, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beſchneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen laſſen, als bis ihnen der Schein der geſchehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt iſt;

6.) Die kirchliche Zulaſſung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;

7.) Die Vorſtellung über geſammte Angelegenheiten der jüdiſchen Kirchenparthey an den Regenten.

XLII. Vorbehalt höchſter Genehmigung.

Weder der volle Rath noch der Ausſchuß kann eine Verfügung erlaſſen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeſchaft, oder die kirchliche Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Gemeindsglieder unter ſich geändert werden, ohne bey dem einſchlagenden Miniſterium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII. Zeit des Vollzugs dieſer Verordnung.

Dieſes Geſez tritt in allem wo nicht Ausnahmsweiſe ein früherer Vollzug geordnet iſt, oder in einem oder anderm Punkte Vorbereitungsweiſe nachgeordnet werden wird mit dem erſten July d. J. in ſeine volle Kraft und Würkſamkeit.

Hiernach hat ſich Jedermann zu achten.

Gegeben Carlsruhe den 13. Januar 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L. S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit beſondern Befehl.

Vdt. Büchler.

Brauers Entwurf hatte ſtatt „Juden" „Untertanen des moſaiſchen Religionsbekenntniſſes", was durch die Seitenbemerkung begründet wurde: „um den gehäſſigen Sektennamen zugleich mit der alten Idee des eigenen Volkes, die daran haftet, zu beſeitigen, und ſo im Geſetze ſelbſt, das amalgamieren ſoll, keinen neuen Reiz zum Zwieſpalt zu verewigen". Aus demſelben Grunde wäre (meint das Kabinettsminiſterium) auch die ganze Einleitung in „milderen Ausdrücken und wohlwollenderem Tone" als die erſte Redaktion gehalten. Die hohe Bedeutung dieſes Ediktes, das in vielen Stücken noch heute die geſetzliche Grundlage für die kirchlichen Verhältniſſe der Iſraeliten Badens bildet und damit bekundet, wie weitſichtig ſeine Urheber und wie freiheitlich ſeine Vorſchriften für jene Zeit geweſen ſind, liegt beſonders darin, daß es als ſein Ziel die vollſtändige Gleichheit der Juden mit den Chriſten in politiſcher und ſittlicher Bildung ſetzt, ohne daß es von den Juden dafür das Aufgeben ihrer religiöſen Eigenart fordert. Wohl aber will es die Judenſchaft in den ſtaatlichen Organismus eingliedern, und indem es dieſe als „einen eigenen konſtitutionsmäßig aufgenommenen Religions-

theil unſerer Lande, der gleich den übrigen unter ſeinem eigenen angemeſſenen Kirchenregimente ſteht", bezeichnet, erklärt es die Geſamtheit der Iſraeliten der Gleichſtellung wert, begabt ſie mit derſelben und wandelt die konſtitutionsmäßige Duldung in konſtitutionsmäßige Aufnahme, während die Einzelperſonen für ſich den Nachweis der Gleichheit erſt erbringen müſſen, bevor ſie das Bürgerrecht erhalten. Der Geſamtheit, der Religionsgemeinſchaft aber iſt damals das Recht der öffentlichen Korporation zuerkannt worden. Dieſe Gemeinſchaft iſt eine religiöſe. Ihre ihr vom Staate geſtellte Aufgabe iſt es, die Einzelgemeinden zu organiſieren, durch dieſe Synagogen, Schulen und Friedhöfe zu erhalten und die Armenpflege zu beſorgen, größere Verbände zur Anſtellung von Rabbinern zu bilden und auf allen dieſen Gebieten eine fördernde, unterſtützende und kontrollierende Tätigkeit zu entfalten. Von ihren Lehrern und Rabbinern verlangt der Staat eine entſprechende Vorbildung. Die perſönliche Ehre des einzelnen Iſraeliten und die Ehre ſeiner Religion wird voll geachtet. Der Eid des Juden iſt beglaubt. Es fehlt jede beſchimpfende und verächtliche Bemerkung über den Talmud und die rabbiniſchen Schriften. Die niedrigere Stellung der Nothandeltreibenden wird damit erklärt, daß auf dieſen — ſeien ſie Juden oder Chriſten — der Verdacht des Wuchers ruht. Die veraltete eigene Gerichtsbarkeit fällt weg; nur die Kirchenzucht bleibt und eine kirchliche Behördenorganiſation wird geſchaffen, indem den Gemeindebehörden vorgeſetzte Inſtanzen (Bezirks-[1] und Provinzſynagogen) gebildet und von dem Oberrat als oberſter Inſtanz zuſammengefaßt werden. Auch dieſe Gliederung (unter Wegfall der Provinz- und ſtärkerem Hervortreten der Bezirksſynagogen) hat nunmehr ein ganzes Jahrhundert beſtanden, gewirkt und neben der geregelten Verwaltung für die Geſamtheit Schönes und Großes geſchaffen, deſſen Darſtellung einen Hauptteil des Folgenden ausmachen wird. „Ein weiſeres Geſetz", ſagt

[1] Unter der „Ortsſynagoge" des Edikts iſt nur ausnahmsweiſe (z. B. in Mannheim) die Verwaltungsbehörde einer Einzelgemeinde, dagegen regelmäßig die Bezirksſynagoge zu verſtehen (Inſtruktion für die iſraelitiſchen Provinz- und Orts-Synagogen vom 30. Juli 1814, II.

Joſt, „dürfte wohl in dieſem Jahrhundert und vielleicht in der ganzen Geſchichte der Iſraeliten nicht erſchienen ſein, denn auch ſelbſt in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, iſt auf die innere Entwickelung und organiſche Behandlung nirgends ſo väterlich Bedacht genommen worden“[1]. Die Ernennung der erſten Mitglieder des Oberrates wird folgendermaßen verkündigt[2]:

„Dienſt-Nachrichten.
(Conſtituirung des jüdiſchen Oberraths betreffend.)

Se. Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, in Gefolge des Höchſtlandesherrlichen Edicts über die kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Staatsbürger moſaiſchen Bekenntniſſes vom 13. Jenner l. J. (§ 36) den edictmäßig conſtituirten Oberrath zu beſetzen, und daher

als Ober-Vorſteher den Hoffactor Elkan Reutlinger dahier, als fernere conſtitutionsmäßig geiſtliche Mitglieder: Die Landrabbiner der Mittel- und Niederrheiniſchen Provinz, Aſcher Löw und den Mannheimer Stadtrabbiner Michael Schauer; als beſtändige weltliche Oberräthe: den Hoffaktor Haium Levi und den bisherigen mittelrheiniſchen Provinz-Vorſteher Seeligmann Ettlinger, und als Oberrath-Schreiber Herz Belta Epſtein von Bruchſal (deſſen Stelle, bis er von der Landes hohen Schule Heidelberg zurückkehrt, durch einen von dem Oberrath vorzuſchlagenden Stellvertreter zu erſetzen iſt) zu ernennen; dabey aber die Benennnng der drey noch übrigen zugeordneten Oberräthe bis dahin auszuſetzen, daß in Gefolge der §§ 32 und 38 erwähnten Edicts die Mittel-, Nieder- und Oberrheiniſchen ProvinzVorſtände ihre PerſonalOrganiſation erhalten haben werden.“ Am 30. Mai übergibt als Kommiſſär des Miniſteriums des Innern der Geheimerat Eichrodt, der beim Abſchaffen des Leibzolls mitgewirkt hatte, in der Synagoge zu Karlsruhe vor der verſammelten Gemeinde den Mitgliedern des Oberrats die „Signaturen“, wobei er folgende Anſprache hält:

---

[1] Neuere Geſchichte, S. 185.

[2] Regierungsblatt Nr. 22 vom 22. Mai 1809, S. 226.

„Die Veranlaſſung zu gegenwärtiger feierlichen Verſammlung liegt in jenen landesherrlichen Verordnungen, durch welche die kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der Staatsbürger moſaiſchen Bekenntniſſes näher beſtimmt und ihnen gnädigſt erlaubt worden iſt, einen eigenen Oberrat zu errichten.

Als im Lauf der gegenwärtigen außerordentlichen Weltbegebenheiten jener ſo hoch vor unſerem Blick ſtehende, allbewunderte, in der großen Welt- und Menſchengeſchichte faſt einzige Mann, deſſen Unternehmungen alle die göttliche Vorſehung bisher mit ſichtbarer Unterſtützung und unwiderſtehlicher Kraft begleitete, — als Kaiſer Napoleon, deſſen Gleichen die Welt vielleicht noch nicht ſahe und ſchwerlich ſehen wird, vor noch nicht langer Zeit auch das Schickſal Ihrer Nation ins umſichtige Auge faßte und ſich deſſen mit einer Sorgfalt annahm, wozu noch wenige Herrſcher ihm das Beiſpiel gaben, wer erkannte nicht auch darin einen Teil des großen Auftrags, den Er für die Wiedergeburt der Völker und Nationen von Gott erhalten zu haben ſcheint?

Er rief aus ſeinem weiten Reich die gelehrteſten und gebildetſten Männer Ihrer Nation zu dem großen Sanhedrin und zu der wichtigen Unterſuchung und Beratſchlagung zuſammen, auf welchem Wege Sie den Ihnen ſo lange ungerechter Weiſe vorenthaltenen vollen Rechten der Menſchheit und des Bürgerglücks wiedergegeben werden und allmählich wieder zu jener erhabenen Stufe von Bildung gelangen können, auf welcher Sie vor Jahrtauſenden einſt ſtanden und der frühern Welt ſchon die noch bewunderten Vorbilder großer Geſetzgeber, kraftvoller Volksführer und Regenten, tiefdenkender Weiſen und erhabener Dichter gaben. Und wenn auch die Bemühungen jener ehrwürdigen Verſammlung des großen Sanhedrins bisher jenem großen Zweck noch nicht ſo entſprochen haben, wie man erwartete, weil ſie zwiſchen das Gedräng anderer großen Weltbegebenheiten gerieten, die ihren Gang aufhielten, ſo iſt doch in jenem benachbarten Staat die Bahn dazu geöffnet und ruhigere Zeiten — von Gottes Vorſehung vielleicht bald erfleht — werden das angefangene große Werk vollenden.

Schon jetzt haben dort die Verhältniſſe Ihrer Nation eine würdigere, edlere, menſchenfreundlichere Anſicht gewonnen, als ſie bisher hatten, und was dort für Sie geſchah, wird Einfluß haben auf die ganze Welt, wo Brüder von Ihnen wohnen.

Bereits verbreitete ſich dieſer Einfluß auf unſer Land. Se. Königl. Hoheit, unſer gnädigſtregierender, allgemein verehrter Großherzog, deſſen Tage die göttliche Vorſehung bis auf die ſpäteſten Zeiten verlängern wolle, hat ſchon durch verſchiedene Conſtitutions-Edikte Ihre einſt auch hier wie überall äußerſt beſchränkte ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe ausgedehnt und erweitert, daß es nun nur von Ihrem künftigen Willen und Benehmen abhängt, gleich nützliche, geachtete und glückliche Staatsbürger

wie wir andere zu werden, und auch Ihre Nachkommen zu eben dieſem wohltätigen Zweck zu erziehen.

Sie haben durch dieſe Conſtitutionen Vorrechte erhalten, deren Sie bisher entbehren mußten, und ſollen nun auch einen eigenen Oberrat erhalten, der unmittelbar unter den höchſten Landesſtellen ſeine Geſchäfte zu beſorgen hat.

Ich habe den gnädigſten Auftrag, dieſen Oberrat in ſeine künftige Wirkſamkeit einzuſetzen. Vernehmen Sie alſo von mir Plan und Organiſation dieſes Oberrats und die Gegenſtände ſeiner künftigen Beſchäftigung.

Sie werden alſo nun von mir, kraft mir erteilten höchſten Auftrags, in Ihren neuen Dienſt eingewieſen. Entſprechen Sie in Erfüllung Ihrer Dienſtpflichten der Hoffnung, welche man in Ihre Tätigkeit, Einſichten, Rechtſchaffenheit ſetzt; bewirken Sie das allgemeine und beſondere Wohl der Ihnen anvertrauten großen Gemeinde und helfen Sie auch dadurch das allgemeine Staatswohl befördern.

Ihr erſtes Geſchäft ſei, ein Verzeichnis von Männern aus allen drei Provinzen zu fertigen und zu übergeben, welche zu einer allgemeinen Deputation einzuberufen ſind. Die Eröffnung dieſer Deputation, ihre Dauer und die Gegenſtände Ihrer Beratſchlagung ſollen Ihnen demnächſt vorgezeichnet werden. Erkennen Sie dankbar darin das edle landesväterliche Vorhaben, Ihren allgemeinen und beſonderen Wünſchen in der Verbeſſerung Ihrer ſtaatsbürgerlichen Lage entgegen zu kommen. — Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten unter dem Beiſtand Gottes und unter dem Staatsſchutz, der Ihnen vergönnt iſt; genießen Sie ſelbſt ſchon die wohltätigen Wirkungen davon; bereiten Sie dieſelben ſchöner noch Ihren Nachkommen vor und finden Sie in dem Dank und Segen derſelben Ihre höchſte Belohnung dafür."

Hierauf erwiderte der Obervorſteher Elkan Reutlinger folgendes:

„Mit dem innigſten Gefühle des Dankes erkenne ich die Würde und höchſte Gnade, mit der mich Se. Königliche Hoheit heute belehnen. Durch Hochdero Vertrauen als Erſter dieſer Verſammlung erhoben, kann ich meinen untertänigſten Dank nicht beſſer an den Tag legen, als durch Anſtrengung meiner Kräfte, den Höchſten Willen Sr. Königl. Hoheit mit meinen Kollegen zu erreichen zu ſuchen.

Meine Brüder und Mitbürger! Auch Eure Hilfe fordere ich zur Erreichung des hohen Zwecks auf: Gebt mir Mittel an die Hand, uns zu jenem großen Zweck hinaufzuſchwingen.

Laßt uns ſämtlich Gott den Allmächtigen anflehen, daß er uns in unſerem Vorhaben, das nur Gutes und allgemeines Wohl zur Richtſchnur haben ſoll, ſeine Hilfe und unendliche Gnade nicht verſage. Amen."

Bei Ausfertigung der Ernennungsurkunden ist die Frage erörtert worden, ob sie „blos von Ministeriumswegen auszufertigen sind" oder durch die Regierungen, oder ob sie zur Unterschrift Seiner Königl. Hoheit geeignet wären; das Letztere wurde beliebt. Die Urkunde lautet: „Wir Carl Friedrich u. s. w. finden uns gnädigst bewogen, den Hoffaktor Elkan Reutlinger dahier in Erwägung seiner vorzüglichen Eigenschaften und bisherigen Verdienste zum OberVorsteher des vermöge Unseres landesherrlichen Edikts vom 13. Jenner l. J. nunmehr constituirten jüdischen OberRats zu ernennen. Wir versehen Uns zu demselben, daß er unserem in ihn gesetzten besonderen Vertrauen entsprechen und seinen DienstObliegenheiten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit vorstehen werde und versichern ihn deßen zu mehren Urkunde durch Unsere eigenhändige NamensUnterschrift und unter Beydrückung unseres größeren Staatssiegels. Gegeben Carlsruhe, den 15ten May 1809." Für die andern Ernannten heißt es: „Wir erwarten von demselben, daß er den übernommenen Dienstobliegenheiten mit dem entsprechenden Eifer und im Sinne des gedachten Edikts nachkommen werde und versichern Ihn deßen durch gegenwärtige Fertigung unter Vordrückung unseres MinisterialInsiegels. Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl." Die Vollziehung seines Auftrages zeigt Geheimerat Eichrodt in folgender Weise an:

Nr. 3168 Min. d. In.

„Durchlauchtigster GrosHerzog

Euer Königlichen Hoheit zeige ich hiermit unterthänigst an, daß ich in Gemäsheit des erhaltenen höchsten Auftrags v. 15. d. M. den Oberrath für die Staatsbürger Mosaischen Bekenntnißes gestern Nachmittag in der Synagoge, im Beisein der ganzen Gemeinde förmlich constituirt, den gnädigst ernannten OberVorsteher und Oberräthe in ihre Dienstfunctionen eingewiesen und ihnen das an sie gerichtete Rescript wegen der vorgeschlagenen Landesdeputierten zur Folgeleistung mitgeteilt habe.

Carlsruhe, d. 31. Mai 1809. Eichrodt."

Der zum Mitglied des Oberrats berufene Karlsruher Oberlandrabbiner Ascher Löw ist am 29. April in sein Amt eingeführt worden. Er scheint jedoch damals noch nicht in Karls-

ruhe geblieben zu ſein, da er am 4. Juli noch nicht dort iſt. Außer dieſem aus Littauen ſtammenden, in Metz aufgewachſenen gelehrten, philoſophiſch und literariſch gebildeten Manne, der 1827 im Alter von 73 Jahren erblindet und 1837 ſtirbt, iſt beſonders der jugendliche Oberratsſekretär (ſchreiber) hervorzuheben, der am 11. Auguſt 1782 in Karlsruhe geborene Naftali Herz, älteſter Sohn des Bruchſaler Bezirksrabbiners Belta (Pelta) Epſtein. Schon der Lebenslauf des Vaters iſt nicht ohne Intereſſe. Er ſtammt aus Offenbach, beſucht die Talmudſchulen in Fürth und Prag, wird Hauslehrer bei der Familie Elliſſen in Frankfurt a. M., dann Talmudlehrer an der Modelſchen Stiftung in Karlsruhe. Dort verheiratet er ſich mit Veilchen Wormſer. Als die Vorſteher der Stiftung ihm kündigen wollen, läßt es R. Thia Weil nicht zu. Am 5. Juni 1777 wird er vom Oberamte in dieſem Dienſte beſtätigt. Mit ſeinem Schwager Hirſch Moſes Wormſer leitet er die hebräiſche Druckerei dieſer Familie, die zuerſt in Raſtatt errichtet war und im Juni 1789 ein Privileg von Karl Friedrich für beide Inhaber erhält. Gebetbücher und Teile der Bibel werden da gedruckt. 1798 wird Epſtein Vater Bezirksrabbiner von Bruchſal. Für ſeinen älteſten Sohn beruft er als Hauslehrer Joſef Hirſch aus Braunſchweig, der ihn 3 Jahre hindurch in Deutſch, Hebräiſch, Franzöſiſch und Latein unterrichtet. Seit 1803 wird der junge Epſtein Privatſchüler einiger geiſtlicher Herren, die Lehrer am Lyzeum ſind. Er lernt Logik und Metaphyſik, Arithmetik, Latein und Pädagogik. Im Sommerſemeſter 1809 bezieht er die Univerſität Heidelberg, an der er bis Frühjahr 1811 bei Fries, Creuzer, Wilkens, Schreiber Vorleſungen und Seminarkurſe in Deutſch, Latein und Lateinſchreiben, Philoſophie und Geſchichte hört. Noch 1813 darf er in ſeinem Geſuche um Befreiung von der Landwehrpflicht von ſich ſagen, daß er vielleicht der einzige junge Mann im Lande iſt, der jüdiſch-theologiſche mit wiſſenſchaftlicher Bildung verbindet. Erſt dann tritt er ſein Amt bei dem Oberrate an, das er zu Ehren und reicher Wirkſamkeit gebracht hat.

Bis zur Übernahme des Amts beſorgt ein Regiſtrator der Karlsruher Regierung, Metzger, gegen den Willen des

Präsidenten Stößer die Geschäfte des Sekretärs. Das Ministerium bedeutet diesem, daß es „gar nicht entehrend für den Großherzoglichen Dienst ist, wenn ein Großh. Diener die Secretärs-Stelle bei dem Oberrat besorgt, da dieser mit der Regierung und dem Oberkirchenrat in gleicher Kategorie und unmittelbar unter dem Ministerio steht". Metzger arbeitet beim Oberrat nur in Nebenstunden und hofft ein neu errichtetes Notariat zu bekommen. Am 21. Januar 1809 schreibt dieselbe Regierung an das Ministerium: „Es wird also eine ganz neue Einrichtung seyn, den Elkan Reutlinger und seine MitVorsteher zu Obervorstehern über alle Juden des Landes zu sezen. Ob es räthlich und für die entfernteren Juden nicht zu drückend, auch dem Geist der Zeit anpaßend seye, einem JudenVorstand einen so ausgedehnten Bezirk wie einer LandesRegierung anzuvertrauen und dadurch einen abgesonderten Juden-Staat in einem ChristenStaat zu bilden, überlassen wir höherem Ermeßen." Stößer ruht nicht, er bringt mit Übergehen der Ministerien seine Bedenken und Klagen bei „Serenissimo höchstselbst" an, die dann vom Kabinettsministerium dem Ministerium des Innern bekannt gegeben werden. Im Dezember schreibt er: „Davon, ob der sogenannte Oberrat und die sogenannten Provinzvorstände bestehen sollen, hängt auch die Frage ab, ob der Provinzvorstand den Ortsvorstand ernennt." Er ist für Wahl durch die Gemeinden. Gegen die Abgabe zur Bildung eines Fonds von 10 000 fl., um jährlich fünfzig Lehrlinge bei Handwerksmeistern unterzubringen, macht er geltend, daß die Armut der Juden selbst das Schutzgeld nur mühsam und teilweise beibringe. Würdet man ihnen noch die neue Auflage auf, so wird Schutzgeld überhaupt nicht mehr einkommen. Zudem werden dann fünfundzwanzigmal mehr Juden als Christen, von welchen doch ein beträchtlicher Teil durch den Kriegsdienst beansprucht wird, Handwerker werden. Alle diese Juden müssen zum Meisterrecht zugelassen werden oder durch Pfuscharbeit sich durchhelfen. Sie nehmen dann fremde Juden in Dienst und diese erlangen nach 10 Jahren das Staatsbürgerrecht. So werden alle Juden nach Baden kommen. Lebhaft beklagt er,

daß die Juden sich nicht zu den Arbeiten der Staatseinwohner der niederen Klasse hergeben wollen. Mancher wäre durch Lieferungen in den Stand gebracht, „daß er jezo Dinge vornehmen kann, die man vormals für unmöglich gehalten haben würde“ [1]. Das Ministerium des Innern erstattet am 30. Dezember einen ausführlichen Bericht über alle diese Klagen der Karlsruher Regierung und rügt es sehr, daß diese dreimal Rekurs an die höchste Behörde mit Übergehung des vorgesetzten Ministeriums ergriffen hat. Das Edikt vom 13. Januar ist zu der Zeit, als der Geheime Rat noch bestand, bei dessen Polizeidepartement entworfen, im Plenum geprüft und mit Befürwortung zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden. Man hofft, daß dieses Gesetz die große Aufgabe befriedigend lösen wird, den Bekennern der mosaischen Religion Rechtsgleichheit zu gewähren, ohne daß Nachteile für andere entstehen, und den schwierigen Übergang in den Genuß der Bürgerrechte leicht zu bewirken. Die Provinzkollegien, deren Auflösung schon beschlossen ist, möchte man nicht über die Wirkungen des Gesetzes fragen, weil dadurch ein „Geist der Besorgnuß und der Unruhe“ verbreitet würde, der das zu erwartende Gute hemmen, hindern und vereiteln dürfte. Nach kaum einem Jahre seien die Folgen noch nicht zu spüren. Doch könnte man schon einzelne segensreiche Wirkungen angeben.

Mit Bericht vom 12. Juni (Nr. 1) hatte „Großherzoglich Badischer Oberrat der Staatsbürger Mosaischen Bekenntnisses“ das Verzeichnis der Landesdeputierten vorgelegt und mit der Autorisierung, sie zum 30. Juni einzuberufen, zugleich erbeten, daß die Wirksamkeit des Edikts vom 13. Januar am 1. August beginnen möge, weil die Vorbereitungen, zu denen auch die Beratungen der Landesdeputierten gehören, bis zum 1. Juli nicht getroffen werden können.

Am 20. Juni werden einberufen aus der Provinz Oberrhein: Breisach: Goetsch Uffenheimer, Vorsteher. Sulzburg: Gottschalk Weil. Müllheim: Der Vorsteher N. N. Wangen:

---

[1] Hiermit zielt er auf den durch Lieferungen in den Kriegen Napoleons reich gewordenen Reutlinger.

Joſeph Mannes Wolf. Gallingen (d. i. Gailingen): Salomon Bloch, Simon David. Emmendingen: Lazarus Bloch. Eichſtetten: Baruch Levi. Lörrach: Weil Eſaias Reitlinger. Worblingen: Leopold Salomon. Provinz Mittelrhein: Karlsruhe: Levi Herz Marx, Kuſel David, Löw Homburger. Bruchſal: Sekel Machuel, Elias Samuel. Pforzheim: Seligmann Levi, Kaufmann Seligmann. Bühl: Samuel Joſeph, Raphael Löw. Ettenheim: Gumprich Sohn. Altdorf: Baruch Weil. Biſchofsheim am hohen Steg: Iſaak Meier, Vorſteher. Provinz Niederrhein: Stadt Mannheim: H. S. Ottenburger, Gottſchalk Mayer, Wolf Ladenburger, David Ullmann. Stadt Heidelberg: David Zimmern, N. Flegenheimer. Amt Heidelberg: Lippmann Seeligmann von Leimen, Lazarus Raphael von Schwetzingen. Michelfeld: Zacharias Oppenheimer, Elias Bär. Amt Mosbach: Elias Alexander in Schluchtern. Wertheim: Amſchel Gabriel, Vorſteher. Biſchofsheim bei Sinsheim: Koppel Moſes Bamberger. Miltenberg: Gabriel Bamberger Jachel (Jachiel), Simon Levi. Bretten: Löw Levi. Biſchofsheim a. d. Tauber: Lazarus Nathan.

## Sechſter Abſchnitt.

# Entwicklung und Hemmungen bis 1812, Steuerfragen.

Dieſe Deputierten ſchließen am 24. Auguſt ihre Beratungen, und das Miniſterium hebt den guten, willigen und dankbaren Geiſt hervor, mit dem dieſe Verſammlung die der Judenſchaft zugewandte „Landesväterliche Gerechtigkeit und Wohlthat“ aufnimmt und anerkennt. Sie hat ſich durchdrungen gezeigt von dem Geiſte der neuen Geſetzgebung, hat 10000 Gulden auf 6 Jahre für Förderung des Ackerbaues und Gewerbes unter den Iſraeliten bewilligt, um die Kinder zu wahren Bürgern zu machen. Ungern ſehen wir hier auch das Miniſterium ſchon in die Reihen derer einlenken, die von der neuen Ordnung

eine Minderung der religiösen Treue der Juden erhoffen, da es davon spricht, daß sie „durch den gewährten Genuß bürgerlicher Vorteile, sowie durch die lästige Empfindung der hierbei aus ihren religiösen Disziplinar-Gesetzen hervorgehenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten die talmudischen Begriffe, Gewohnheiten und Vorurteile, welche eigentlich die Hauptscheidewand zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern bilden", aufgeben werden. Zu der verordneten Annahme von Familiennamen zeigen die Juden sich gern bereit. Auch die Anstellung des bisherigen Oberrabbiners von Metz und Mitgliedes des Zentral-Konsistoriums in Paris, Ascher Löw, als Oberlandrabbiner wird als günstiges Symptom betrachtet. Die Tätigkeit der Vorsteher und Landesdeputierten für das jüdische Schulwesen ist sehr zu loben und bald wird der Plan für dasselbe und für die „zweckmäßige Reformation der sogenannten Klause in Mannheim" vorgelegt werden können. So möge man „Zeit und Geduld der keimenden Anstalt verstatten". Hierbei wird dem Staatsrat Brauer, dem Chef des Geheimen Rats-Polizeidepartements, ausdrücklich die Autorschaft der Vorlagen zugeschrieben. Der Bericht schließt mit der Perspektive, daß alles gemeinsam wird und nur Religion und kirchliche Gesellschaftsverhältnisse gesondert bleiben.

Am 7. September berichtet der Oberrat[1] über die Verhandlungen der Landesdeputierten. Trotz der harten Zeiten wollen sie ein beträchtliches Opfer zur Unterstützung der Armen bringen, deren Notstand durch den bisherigen Druck ins Ungeheure gesteigert worden ist. Auf Vorschlag eines Ausschusses hält man es für nötig, daß jeder israelitische Jüngling nach der Konfirmation (d. h. „nach zurückgelegtem 14. Jahre")[2], wenn er nicht studieren will, ein Gewerbe lerne. Die auf 6 Jahre als Umlage vom Vermögen zu erhebende Summe von 10000 fl. jährlich ermögliche, zweihundert Lehrlinge auszubilden, selbst wenn jeder 300 fl. koste, was kaum anzunehmen sei. Jedes Jahr sollen

[1] Nr. 90—92.

[2] Soll wohl heißen 13.

aus den Angemeldeten durch das Los oder pro rata der Armen in den drei Provinzen 50 Lehrlinge ausgewählt werden. Armut, günstige Begutachtung sowohl der Person als des gewählten Handwerks (ob es nicht „übersetzt" ist) durch die Distriktsältesten bei dem Provinz-Vorstand sind Vorbedingung für die Gewährung. Dorfbewohner sollen nicht verlangen, daß ihre Kinder ein Handwerk in der Stadt lernen. Für Beköstigung eines Lehrlings bekommen die Eltern höchstens 25 fl. jährlich. Die an Weihnachten Angemeldeten (die Anmeldungen werden beim Oberrat gesammelt) kommen bei der Schulentlassung Ostern in die Lehre. Die schon 17 oder 18 Jahre alten werden den jüngeren vorgezogen, außer wenn diese Landwirte, Maurer, Schmiede, Zimmerleute oder dergl. werden wollen. Wer bei einem tüchtigen Gutsbesitzer die Landwirtschaft erlernt, bekommt ein Geschenk von 300 fl., wofür ihm später ein Feld gekauft wird, das er 10 Jahre nach seiner Niederlassung weder verkaufen noch verpfänden darf und selbst bebauen muß. Wer von diesen Unterstützten Meister geworden ist, hat einen armen Jungen das Handwerk unentgeltlich zu lehren. Der Erlaß der Aus- und Einschreibgebühren für alle diese Armen wird erbeten. Vermögliche sollen gesetzlich zur Ergreifung eines Gewerbes angehalten werden. Die zur Zeit 14 bis 17 Jahre alten, welche noch kein Gewerbe ergriffen haben, sollen aufgezeichnet und ihre Pfleger ohne alle Nachsicht angehalten werden, für Erlernung irgend eines Gewerbes zu sorgen. „Durch diese Mittel werden unsere Glaubensgenossen sich in kurzer Zeit die gehörige Bildung und die erforderliche Gleichheit mit andern Staatsbürgern verschaffen, der Nothandel wird immer seltener werden und Ew. Königliche Hoheit werden bald die Früchte Ihrer wohltätigen Einrichtungen sehen." Klagen über Behinderung der Israeliten in Breisach beim Betreiben des Metzgergewerbes und des Handels, wie ihrer Ausschließung vom Rechte, offene Kramläden zu haben, und von Wangen, wo der Ankauf liegender Güter ihnen erschwert wird, schließen den Bericht ab.

Das Ministerium des Innern spricht am 8. November dem Oberrat und den Deputierten das besondere Höchste Wohl-

gefallen für ihre gründlichen Vorschläge und die Opferwilligkeit aus, genehmigt die Umlage, die nach dem Bedürfnis verteilt werden soll, verspricht Abhilfe in Breisach und Wangen und teilt mit, daß wegen des Gebührenerlasses von den Regierungen Bericht verlangt worden ist.

Die Mittelrheinische Regierung richtet wieder an den Fürsten eine Vorstellung gegen die Ernennung des Karlsruher Judenvorstandes und erhebt beim Ministerium namens der Armen Klagen gegen den neuen Fonds. Man solle hierüber wie über die Wirkung der neuen Einrichtung auf die politischen und religiösen Verhältnisse von den Provinz-Regierungen Bericht einholen. Dabei wird die Armut der Juden drastisch geschildert: „Nur durch Betteln oder auf Wegen, die für den Staat noch gefährlicher sind, suchen sie durchzukommen."

Der Regierung des Oberrheins ist das Edikt vom 13. Januar 1809 zu früh gekommen. Sie war mit Beantwortung der Frage, ob die Verfassung der Juden des Niederrheins für den Oberrhein passe, noch nicht fertig. Erst am 10. Juni begründet sie die Ablehnung jener Verfassung[1], die einen Oberlandrabbiner mit 800 fl. Gehalt, einen Schreiber mit 400 und einen Diener mit 75 fl. vorsieht, als für die Juden dieser Provinz sowohl nach ihrer Zahl als nach ihrem Vermögen zu groß angelegt. Auch die vorgesehenen Sporteln seien zu hoch. Trotzdem zeichnet sie folgende Organisations-Verfassung für diese Provinz: Der Oberrabbiner und der Obervorsteher sollen in Müllheim (wo eine wohlgebaute Synagoge ist, während in Sulzburg eine solche erst gebaut werden soll) wohnen, obschon Breisach eine größere Gemeinde hat, der Unterrabbiner in Gailingen. Dem erstern sind die Oberämter Rötteln, Müllheim, Breisach, Hochberg (die jetzigen Bezirkssynagogen Freiburg und Sulzburg), dem Unterrabbiner das Oberamt Konstanz und die standesherrlichen Gebiete zuzuweisen. Als Bewerber um das Oberrabbinat werden der Sulzburger Rabbiner Abraham Weil und Joseph

[1] Großherzogtum Baden. Judenrechte, Einführung der mittelrhein. Judenordnung für die Judenschaft des Oberrheins 1809 (Erlaß Nr. 1675).

Wolf Levi, Rabbiner in Wangen oder Gailingen, den das Oberamt Konstanz nach Privatnachrichten für kenntnisreicher und fähiger, älter und erfahrener, als den Sulzburger erklärt, vorgeschlagen. Jede Gemeinde bekommt einen Untervorsteher. — Dieses Aktenstück trägt den Vermerk des Ministeriums: „Da der jüdische Sanhedrin nun beendigt ist, so wird diese Sache zur weiteren Folge reproducirt. 26. September 1809."

Die Regierung des Niederrheins ist mit dem Edikt und besonders mit dem Oberrate wenig zufrieden. Dieser hatte von den Ämtern, aus deren Bezirk keine Deputierten berufen waren, Beantwortung der Frage gewünscht, wie viel jüdische Familien dort wohnen, an welchen Orten Synagogen sind, wie es mit Gemeindeschulden, Kirchen- und Stiftungskassen der Juden stehe, wie viel und welche Umlagen sie zahlen, wie es bisher mit dem Schulunterricht gehalten worden sei, ob Jünglinge dort leben, die nach höherer Bildung streben, welche bürgerlichen Gewerbe betrieben werden und welche Personen zu Vorstehern geeignet seien. Ladenburg hat am 15. Juli geantwortet, daß diese Auskunft keineswegs ein Geschäft der Ämter sei. Das Ministerium erteilt Ladenburg einen Verweis und verlangt Beantwortung. Die Provinzregierung nennt Ladenburgs Vorgehen berechtigt. Als nun der Oberlandrabbiner Gottschalk Abraham in Mannheim, der trotz zwölfjährigen Amtierens durch die Ernennung des Oberlandrabbiners Schauer zum Klausrabbiner degradiert worden ist, eine Anfrage der Regierung nicht beantwortet, weil er weder Amt noch Brot habe, da bricht der Unwille dieser Regierung gegen den Oberrat los, „der hier selbst die den Landes-Kollegien übertragene Gewalt überschreitet". Sie beschuldigt ihn, seine Befugnisse nicht zu kennen, wenn er ohne Vorwissen der Provinzregierungen sich an die Ämter wendet, wodurch ein Staat im Staate entsteht, und wenn der Oberlandrabbiner abgesetzt wird, ohne daß seine Bezüge geregelt werden. Sie betont, „daß wir die jüdische Nation im diesseitigen Staate bei weitem nicht auf dem Grade der Aufklärung und Kenntnissen finden, um sie allein auf diesen wichtigen Posten stellen und das Kirchliche Wohl ihrer Nation ihnen untergeben zu Können

und da dieſer Oberrat von allen Seiten ebenſo, wie die übrigen Kirchlichen Collegien mit der LandesPolizeyStellen in Berührung Kommen, ſo müßen bei ſeinem Mangel an Kenntnis des Geſchäftsganges, der StaatsEinrichtung, der Geſeze und Grundſäze eine Quelle ewiger Verwirrungen, benachtheiligung ihrer GlaubensGenoßen und Reklamationen entſtehen." Der Oberrat weiſt dagegen darauf hin, daß Gottſchalk Abraham von der Klaus 400 fl. Gehalt habe und nach dem Tode Schauers als Diſtriktsrabbiner für den Landbezirk angeſtellt worden ſei.

Die Judenſchaft des Oberlandes ſendet Vorſtellungen gegen die Organiſation, die für die Armen zu koſtſpielig ſei. Die Rabbiner ſeien mit geringerem Gehalt[1] zufrieden, andere Beamte ſeien unnötig; auch Unterrabbiner brauche man nicht, da faſt jede Gemeinde einen Ortsrabbiner zur Entſcheidung der Ritualien habe. Eine Kaſſe hätten ſie nie gehabt, ſondern die Bedürfniſſe durch Umlage gedeckt. Die Vorſteher und die Verwalter des Armenweſens erhielten keine Beſoldung und für das Lernen, auch des Deutſchen, ſeien die Eltern bisher beſorgt geweſen.

Die Schwierigkeiten, die 3000 fl.[2] für das Oberratsperſonal, die Koſten und Beſoldung der Provinzrabbiner und die 10 000 fl. für die Lehrlinge richtig umzulegen, während ſo mannigfaltige ſonſtige Steuern Geſamtheit und Einzelne beſchweren, dazu die bei jeder Art der Veranlagung zu hohe Belaſtung der Geſamtheit, verliehen den heftigen Remonſtrationen der mittelrheiniſchen Regierung gegen die ganze Organiſation vermehrtes Gewicht. Während Brauer hauptſächlich mit der Einführung des Code Napoléon und ſeinen Erläuterungen dazu beſchäftigt war, wird noch 1809 Stößer ſelbſt zum Staatsrat und Generaldirektor des Miniſteriums des Innern ernannt (bis 1819). Nun teilt am 9. Januar 1810 das Kabinettsminiſterium dem Miniſterium des Innern die Remonſtration der Karlsruher Regierung vom 15. Juli 1809 zu einem Gutachten

[1] Als 200 fl., mit Nebeneinnahmen 300 fl.

[2] Für den Sekretär Metzger 400 fl., vom 1. Juli an, für den Oberlandrabbiner Aſcher Loew 1300 fl.

für die Miniſterialkonferenz mit. Dieſes Gutachten wird von Stößer erſtattet. Da deſſen Anſichten für die Weiterentwicklung durchaus maßgebend werden, ſtellen wir die prägnanteſten Stellen daraus hier zuſammen.

Stößer nennt es mit dem Geiſt der Zeit, der wahren Aufklärung, mit der Gerechtigkeit gegen die chriſtlichen Staatsbürger unvereinbar, daß der Oberrat in gleicher Kategorie mit den Landesregierungen und den chriſtlichen Oberkirchenräten ſtehen ſoll. Man ſetze den Juden in Sachen, die die Religion nicht betreffen, ein Oberhaupt, während man die Kantonsverbindung der Ritter auflöſt. Dadurch belebe man den Gedanken, „daß der Meſſias kommen und das jüdiſche Reich auf Erden wieder gründen werde". Die Judenkinder ſaugen die Wucherideen mit der Muttermilch ein; das Glück erſtreben ſie nicht durch Wiſſenſchaft, Kunſtfleiß oder Gewerbe, ſondern „faſt immer durch wucherliche Geſchäfte". Iſt es da nicht zu befürchten, daß, wenn ſolche Menſchen ſich „unter einem Centralpunkt aus ihrer Mitte vereinigen und einen beſonderen Staat im Staate bilden, ſie das Mark des Hauptſtaates nach und nach auszuſaugen Anlaß und Gelegenheit finden werden?" Die „koſtbare Zuſammenkunft einer Menge Juden" und der „koſtſpielige Oberrat", dem ein gewiſſer äußerer Kollegialglanz beigelegt iſt, müſſen von den Landjuden mitbezahlt werden, von denen neun Zehntel dem Bettel nahe ſind. Die Zahl derſelben werde, da alle Schutz erhalten, bald ſich verdoppeln und ſo eine Pflanzſchule von Betteljuden entſtehen, von denen die meiſten von der Gnade einiger reichen Juden leben, deren Pläne ſie „in Vollzug ſezen", und wer bürge dafür, daß dieſe Pläne einer z. Zt. noch wucheriſchen Nation das Wohl des Staates nicht untergraben? Dem Chriſten ſetzt der Fürſt die vorgeſetzte Adminiſtration, der Jude wähle ſich ſeine aus Juden. Bisher hatte jeder Bezirk einen Rabbiner, wenn er konnte, wollte und die Regierung befragte. Warum ſoll das geändert werden? Kein Biſchof darf Pfarreien errichten, ohne ſich deshalb an die Regierung zu wenden. „Soll denn der Jude vor dem Biſchof ſo hohe Vorrechte haben?" Gegen die Einteilung der Synagogenbezirke, dagegen, daß „das

Schuldwesen der Juden von ihren Erwählten besorgt wird", erklärt er sich, denn immer „mitverwickelte Christen" würden dadurch geschädigt. Der Rabbiner sei zum jüdischen Gottesdienst nicht wesentlich. Der sogenannte Oberrat teile die Landjuden in Diözesen, setze in Karlsruhe einen „hohen Priester" ein und in die Bezirke Rabbiner. „Jezo sollen einige reiche Juden, welche an äußeren Glanz gewohnt sind, den armen Landjuden diese Ausgaben bestimmen." Daß der Oberrat Gutachten an den Regenten erstatten soll, scheint ihm die Regierungen, die nur an die Ministerien berichten, zu degradieren; „und wir schmeicheln uns, daß der Verstand der Christen noch nicht so erschöpft seye, daß zum Wohl des Staates Plane von Juden geschaffen nöthig seyn werden." Daß der Oberrat Studienpläne für Religionslehrer entwerfen und die Anstellung derselben genehmigen soll, bezeichnet er als unnötig. Im Lande sei keine „Juden-Universität". Deshalb brauche man keinen Plan. Wenn die Gemeinden oder Bezirke vereinzelt sind, dann würde die Scheidewand zwischen Juden und Christen um so sicherer fallen. Wenn keine Zentralisation angeordnet wäre, würden die Judenvorsteher nicht gleich „Großherzoglichen patentisirten Dienern" vom Wachdienst und anderen Lasten befreit werden. Hierbei bezieht er sich auf die Oberräte Reutlinger, Levi und Ettlinger und will, daß sie den Vorstehern einzelner Christengemeinden gleichgehalten würden. Auch die Entschädigung der Rabbiner für die entzogene Gerichtsbarkeit — der Oberrat hatte dafür 500 fl. mehr Fixum vorgeschlagen — billigt er nicht. Das wäre ein Privileg. Die katholischen Geistlichen sind für solchen Verlust auch nicht entschädigt worden. Der neue Rabbiner aber habe gewiß nichts verloren, weil er diese Geschäfte nie gehabt hat.

Die Ministerialkonferenz vom 27. Februar 1810 fordert das Ministerium des Innern zu gutachtlichem Berichte und Ruhenlassen aller Bürgerannahmsgesuche von Juden auf, da man im Begriffe stehe, eine verbindliche allgemeine Verordnung über die Judenannahme und ihre übrigen Verhältnisse zu fassen und dadurch das Edikt vom 13. Januar 1809 zu modifizieren. Die Änderung wird erst im Jahre 1812 teilweise durchgeführt.

Die formellen und sachlichen Schwierigkeiten, die dem Oberrat entstehen, treten besonders deutlich in der Frage hervor, ob die jüdischen Milizsoldaten am Sabbat Dienst tun sollen[1]. Das Oberamt Karlsruhe hatte unter der Adresse des Vorstandes dem Oberrate ein Dekret zugeschickt, in welchem gefordert wird, daß die israelitischen Bürgersoldaten bei der bevorstehenden Ankunft des Kaisers und Königs Napoleon auch am Sabbat gleich den Christen Dienst tun sollen und zwar bei 15 fl. Strafe. Der Oberrat verwahrt sich höchsten Ortes gegen dieses Dekret, indem er nach der höchsten Willensmeinung weder in corpore noch einzeln unter den Befehlen des Oberamtes stehe. Der Oberlandrabbiner erkläre, die Israeliten dürften höchstens den Dienst in der Stadt und zu Fuß versehen. Deshalb erbittet der Oberrat Weisung an das Oberamt, daß dieses Erbieten, „das seinen Grund einzig und allein in den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen hat", nicht als Präjudiz für künftige Fälle angesehen werden dürfe und „daß es sich aller befehlsweisen Fertigungen an uns sowohl als an den Oberlandrabbiner, der so wenig als wir unter demselben steht, zu enthalten und seine Erlasse den gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnissen gemäß einzurichten, auch zu beherzigen, daß die Verlegung des Sabbaths auf einen anderen Tag durchaus unthunlich und nicht erlaubt seye." „Höchstdieselbigen" — fährt der Oberrat fort — „haben uns bey mehreren Gelegenheiten die reine Beibehaltung unserer Religionsgrundsätze und namentlich durch den § 19 des höchsten Edikts vom 4. Juny v. J. sogar die Enthebung von denen Pflichten, deren Erfüllung mit den mosaischen Gesetzen unverträglich ist, huldreichst zu versichern geruhet. Einer der wichtigsten Punkte dieser Gesetze ist die strenge Feyer des Sabbaths, dessen Entheiligung durch irgendein, nicht durch unabweichliche Noth gebotenes Geschäft für die Israeliten eine schwere Sünde ist." Die Entschließung des Ministeriums hierauf lautete dahin: Die Bürgermilitär-

[1] K. 15, § 4 — Beiziehung der Juden zu den Militaire-Dienften bei außerordentlichen Fällen und Begebenheiten, besonders auf ihre Sabbathstag (324). O. R. 21. Oktober 1809. Nr. 98. Die Feyerlichkeiten bey dem Empfang Sr. Majestät des Kaisers Napoleon.

ordnung, welche Karl Friedrich 1806 genehmigt hat, gestattet jedem neuangehenden Bürger und Schutzjuden, in eine der zu Ehren der Residenzstadt Karlsruhe errichteten, uniformierten Kompagnien zu treten und bis in das fünfzigste Lebensjahr dabei zu bleiben. Den in diesem Reglement vorgeschriebenen Dienst hat auch der Jude „sich an welchem Tage immer gefallen" zu lassen. Außerdem haben sich die meisten hierzu „bereit und willig" erklärt. Der Stadtrat billigt das Vorgehen des Oberamts, welches sich nicht darum zu kümmern habe, daß dieselben Personen den Stadtvorstand wie den Oberrat bilden und daß der Stadtrabbiner zugleich Oberlandrabbiner sei. Jeder Jude habe bisher für den Wachdienst am Samstag Lohnwächter aus derselben Kompagnie bestellt; beim Ausrücken an diesem Tage sollen sie zu Fuß in die Stadt marschieren. Hier und in Mannheim sind Juden so zahlreich in die Miliz eingetreten, daß eine Kompagnie zur Hälfte aus solchen besteht. Unter den Christen errege es Unmut, daß, obschon das Pariser Sanhedrin die Dienstleistung am Sabbath als zulässig erklärt hat, die Israeliten sich derselben entziehen; der Sabbat scheine heiliger zu sein als der Sonntag. In Karlsruhe erscheinen zum Empfang Napoleons nur zwei, „der sich überall so vorteilhaft auszeichnende Kusel und Moses Löw".

Am 6. März 1810 erbittet Oberrat Hayum Levi vom Ministerium, daß für den Empfang der Kaiserin Marie Louise gleich wie 1809 verfügt werden soll. Am 1. März 1812 sucht der Vorstand von Mannheim die Verwendung des Oberrates bei dem Landeshoheitsdepartement dahin nach, daß Juden am Sabbat vom Wachtdienst frei bleiben. Das Neckardirektorium hatte gewünscht, daß diese Angelegenheit offiziell nicht beachtet werde, indem „scheinbares Anheimstellen auf eigene vernünftige Bestimmungsweise der guten Sache weit förderlicher seyn dürfte, als ein unmittelbares, von strengem Müssen begleitetes Zugreiffen". Da das Stadtamt aber berichtet hatte, so muß entschieden werden, daß die Israeliten beim Wachtdienst den übrigen Einwohnern gleich zu halten sind. Dabei wird in Mannheim wie in Karlsruhe von dem „elendsten micrologischen und bodenlosen Rabbinismus" gesprochen und ein lächerlicher Widerspruch zwischen

der „Forderung, den Bürgern gleichgestellt zu werden mit der Weigerung, die bürgerlichen Pflichten zu thun", festgestellt. —

Der Oberrat beantragt am 5. Juli 1809 einen Beitrag aus der Staatskasse zum Gehalt des Oberlandrabbiners, weil dessen Sporteln der Staatsschreiberei zugefallen sind. Die mittelrheinische Regierung berichtet darüber am 10. Februar 1811, daß sie bei Sereniſſimo die Verweigerung der Vergütung beantragt habe. Das Finanzministerium will eine Entschädigung, aber auch einen staatlichen Besoldungsbeitrag bewilligen, „da die Besoldung der Geistlichen der verschiedenen in demselben constitutionsmäßig aufgenommenen ReligionsTheile wo nicht ganz doch zum Theil gewöhnlich" vom Staate geleistet wird, und setzt 125 fl. Jahresbeitrag fest. Dadurch werde der Oberlandrabbiner um so mehr an den Staat gebunden. Der Oberrat hat auch darauf hingewiesen, daß das Kirchenvermögen durch Schenkungen aus dem Staatsvermögen entstanden sei, welchen Grund der Referent des Landeshoheitsdepartements akzeptiert. Die Juden seien in den Rechten den andern Untertanen gleichgestellt und werden, was die nächste Landesdeputation zu erörtern haben wird, auch alle öffentlichen Lasten und Abgaben tragen müssen. Deshalb wird ein Zuschuß in Höhe von 500 Gulden befürwortet. Für 2 Jahre sollen auch die im Finanzministerium bewilligten 125 fl. an den Rabbiner Ascher Löw gezahlt werden. Am 26. März 1812 werden die 500 fl. ab 23. April 1809 angewiesen. Nun wünschen auch der Mannheimer und der Sulzburger Rabbiner einen Zuschuß und der Oberrat die Kosten der Schreibmaterialien, weil die kirchlichen Geschäfte der israelitischen Untertanen „reine Landessache" sind. Das Finanzministerium stimmt dagegen.

Die Regelung des Einzugs der Umlagen der Israeliten, der am 1. Oktober 1809 beginnen sollte, ist noch 1817 nicht erfolgt. Die Steuerveranlagung gehört überhaupt zu den schwersten Problemen dieser Zeit. Da soll der Jude ebensoviel Steuer zahlen, wie der Christ, aber auch nicht mehr, denn „sie sind Menschen und haben als solche gleiche Rechte, wie die Christen". Nach dem Edikt über die Grundverfassung der Stände

ſind ſie Staatsbürger, haben daher gleiche Behandlung zu beanſpruchen. In dem Konſtitutionsedikt vom 22. Juli 1807 iſt aber den Standes- und Grundherren das Judenſchutzgeld als „Accidenz einer niederen Herrlichkeit" belaſſen worden. Die Juden ſind jedoch in keiner Hinſicht mehr Leibeigene oder Erbpflichtige, können demnach keinem Standes- oder Grundherrn mehr eine andere Abgabe ſchuldig ſein, als ſolche, die auch Chriſten an ſie bezahlen müſſen. Artikel 19 des Edikts vom 4. Juni iſt inhaltslos, ſolange ſie nicht auch in Abgaben den Chriſten gleichgeſtellt ſind. Die Milizpflicht iſt verwirklicht worden, warum nicht auch das andere? Die Rentkammer Mannheim (Freiherr v. Wrede) hat ſchon am 29. Oktober 1808 beantragt, alle Sonderabgaben der Juden aufzuheben und ſie in allen Steuern gleichzuſtellen. „Der Staat, die Standes- und Grundherren müſſen auch auf nutzbare Rechte verzichten, wenn ihnen der Geiſt des Zeitalters zuruft, daß die Menſchenrechte dadurch beleidigt werden". Das Miniſterium des Innern erklärt ſich am 19. Dezember 1808 damit ganz einverſtanden. Das Finanzminiſterium jedoch erhebt Einwände: Die Grundſätze der künftigen Beſteuerung ſind noch nicht feſtgeſtellt. Die Juden haben weder ſteuerbares Gewerbe, noch Grundſtücke, würden demnach da ſteuerfrei ſein, wo Perſonalſteuer nicht hergebracht iſt. Den Judenſchutzgeldern der Standesherren liege oft Privatrechtliches zugrunde. So müßte erſt beſtimmt werden, ob die Standesherren eine Entſchädigung erhalten ſollen. Das würde ſo lange dauern, bis ein neues Abgabenſyſtem eingeführt wird. Inzwiſchen ſoll das Miniſterium des Innern über die Rechtstitel des Judenſchutzgeldes und die Entſchädigungsberechtigung eine Unterſuchung einleiten. Da dieſes Miniſterium anderer Anſicht bleibt, wird die Frage der höchſten Entſcheidung unterbreitet, die beſtimmt, der Gegenſtand ſolle bis zur neuen Steuerperäquation beruhen (22. Auguſt 1809).

Die Landesdeputation hat dem Oberrat Angaben über die beſonderen Abgaben in verſchiedenen Landesteilen gemacht und feſtgeſtellt, daß die Juden alle ordentlichen und außerordentlichen Staatslaſten tragen und dazu noch beſondere Abgaben, „die ſie um ihres Religionsbekenntniſſes willen theils an die Herrſchaft,

theils an die Gemeindekaſſe bezahlen müſſen, ohne daß ſie dafür beſondere Rechte genoſſen hätten". Sie zählen auf: Schutzgeld (bis 40 fl.) und Annahmetaxen, in einer Stadt für Ausländer 86 fl., im Dorf 56 fl., in einer Stadt für den Inländer, wo er geboren iſt, der Erſtgeborene 39 fl. (wo er nicht geboren iſt 50 fl.), der Nachgeborene 50 fl. und für Siegel 1 fl., an die Ortsherrſchaften. Die Eigentumslande haben dieſelbe Summe, die Hoheitslande fordern ſehr verſchieden. Im Altbadiſchen koſten Waſſer und Waid an die Gemeinde 2—3 fl. jährlich, in Baden-Baden Pflaſtergeld bei Neuverheirateten 6 % von dem von beiden Seiten Beigebrachten, in der Rheinpfalz die erſt 1765 eingeführten, von der Geſamtheit gezahlten Konzeſſionsgelder[1], an Baden ſeit 1803 877 fl., nebſt 20 Talern Kanzleitaxe. Die Deputierten ſtimmen einmütig für Aufhebung aller dieſer und Tragen derſelben Steuern mit den andern Untertanen. Sie erinnern daran, daß die Verpflichtung zur Bildung und künftigen Beſtimmung der Jugend viele Mittel fordere, deren Aufbringung durch jene beſonderen Abgaben erſchwert wird. Der Großherzog hat die Leibeigenſchaft aufgehoben. Was damals zur Erleichterung des armen Landmanns geſchah, wird, da die Verhältniſſe ähnlich liegen, jetzt zugunſten der Iſraeliten geſchehen können. Es wird auch dem Lande dieſelben Vorteile bringen. „Bald wird eine große Zahl gebildeter, gewerbſamer und daher auch wohlhabender Leute unter dieſen Ihren Unterthanen ſein." Der Handel hat durch den Krieg ſehr gelitten, das Stellen der Erſatzmänner hat viel Geld gekoſtet. Deshalb hoffen ſie von den Laſten befreit zu werden, mit denen andere verſchont bleiben. Das Finanzminiſterium bleibt dabei, daß all das erſt ſpäter geregelt werden könne. Inzwiſchen werden Berichte der zehn Kreisdirektionen eingefordert, unter welchem Titel die Standes- und Grundherren das Schutzgeld erhalten, ob als Surrogat der Schatzung oder ob noch anderes darunter begriffen ſei (13. Juni 1810). Die meiſten nennen das Schutzgeld Schatzungsſurrogat, Gewerbsbewilligung, andere Schutzgeld

[1] Oben S. 59.

für die Erlaubnis, ſich im Lande aufzuhalten. Aus dem Seekreis berichtet v. Liebenfels, daß die Satzgelder[2] eine Ablöſung der Dienſtbarkeiten ſind, die den übrigen Amtsangehörigen obliegen. Die Judenheit in Gailingen, Worblingen, Wangen iſt in alte und neue Juden geſchieden. Die Alten müſſen je nach 25 Jahren den Schutz erneuern, und ebenſo wie Randegg, das damals zu Württemberg gehörte, dafür 600 fl. zahlen. Noch 1803 haben ſie 300 fl. gegeben. Weitere Zahlung hat das badiſche Oberamt verboten. Neben dem Schutzgeld beſteht im Nellenburgiſchen ein Kopfgeld von 1½ fl. Die Neuen zahlen bei der Aufnahme 50—75 fl., ſowie jährlich 3 fl. Kopfgeld und 4 fl. Leibzoll. Neujahrsgelder, Jagdfrongeld, Entſchädigung für eine fette Gans, Dienſtgeld (ſtatt der Handfronden) werden 1810 noch neben dem Schutzgeld gezahlt. Die Juden fangen Ende 1810 an, die Taxe für Schutzbürgeraufnahme und Heiratserlaubnis (in Neidenſtein werden 50 fl. dafür gefordert) zu verweigern. Das Direktorium des Dreiſamkreiſes frägt im Januar 1811, ob das Edikt vom 13. Januar 1809 durch die Verordnung vom 26. November 1809 abgeändert worden ſei. Nach jenem ſind ſie gleichgeſtellt, nach dieſem ſollen ſie Schutz gegen höhere Taxen erhalten. Am 15. März 1812 antwortet das Miniſterium des Innern, daß Nachgeborene für den Schutz 44 fl. zu zahlen haben, 11 der Herrſchaft, 33 den Grundherren. Um einen Begriff von den Leiſtungen der Juden zu geben, ſei erwähnt, daß 1809 in der oberrheiniſchen Provinz 391 Familien 5531½ fl. Schutzgeld, „Recognition", Beiſitzgeld und Steuern (letztere beide von Tiengen mit 287½ fl.) zahlten. Das Stadtamt Mannheim beantragt am 14. Juni 1810, daß Nothändlern, die kein Vermögen haben, das Heiraten nicht erlaubt werden ſoll; ſie können nicht arbeiten, ihre Kinder ſind auf Almoſen angewieſen. Der Antrag wird vom Miniſterium des Innern am 23. Juni genehmigt.

Inzwiſchen ſind manche Juden Ortsbürger geworden. In Heidelberg wird den Brüdern Löw und David Zimmern die

[2] So heißt dort das Schutzgeld.

Aufnahme als Ortsbürger und Handelsinnungsgenossen bereits am 4. Oktober 1808 zugestanden, nachdem der Magistrat bezeugt hat, daß sie zu den Gebildeten gehören; „ihr äußeres Benehmen mit Christen legt das über das Jüdische Erhabene deutlich am Tage"; die Kinder besuchen öffentliche christliche Lehranstalten und haben einen Hofmeister. Daselbst hatte der in Darmstadt geborene, seit 30. November 1789 in Schutz stehende Moses Flehinger am 22. Juli 1809 wiederholt das Bürgerrecht unter Hinweis darauf nachgesucht, daß er — was diesseits des Rheins ihm verboten — jenseits Gutsbesitzer und Anteilbesitzer des Schriesheim-Breuningsberger Vitriolbergwerks ist, also Bergbau und Fabrikation von Kupfer- und Eisenvitriol, Alaun- und Pottaschesiederei betreibt, was ihm achtbarer erscheint, als Krämerei, wobei der Detailleur nur der Kommis der Frankfurter Großhändler ist. Er beklagt dabei, daß die badische Gesetzgebung den israelitischen Kapitalisten so schlecht behandelt, da sie den Schuldner dazu treibt, dem Gläubiger Bewucherung anzudichten. In Heidelberg hat er „Pretiosen und Wechselcoursgeschäft". Er war 8 Jahre städtischer Kriegskassier gewesen. Da er 20000 fl. besitzt, wird sein Gesuch genehmigt. In Schriesheim wird Simon Samuel am 10. Oktober 1809 Gemeindebürger und in die Metzgerinnung aufgenommen. Einem Jakob Joseph in Schwetzingen, der mit Befürwortung der Lokalbehörden das Bürgerrecht erstrebt, um Sandboden zum Anlegen von Hopfengütern kaufen zu dürfen, wird dies ohne Bürgerrecht gestattet (7. Februar 1809).

Diese Bürger wollen natürlich weder doppelte Steuern zahlen, noch sich vor Gericht und sonst schlechter behandeln lassen, als die christlichen Bürger. Lazarus Rafael von Schwetzingen „Bürger und Handelsmann", der Güter gekauft hat und „einen beträchtlichen Ackerbau nicht bloß übersieht, sondern selbst betreibt", beklagt in seinen vielen Eingaben, daß er zwar „Bürger, Landmann und Handelsmann", „aber noch z. Z. Jud" ist und als solcher ... „an die JudenschaftsConceßionsErläuterungen[1] gebunden" ist. Er fordert, davon befreit zu werden.

[1] Siehe oben S. 55 und 65.

Auf ihn dürfte es zurückzuführen sein, daß Schwetzingen die Regierung des Niederrheins noch 1809 anfragt, ob die Juden Huldigungs- oder Bürgereid leisten sollen. Das Ministerium des Innern überläßt es am 10. Januar 1810 der Regierung, eine Formel, welche der der Christen analog ist, zu finden. Der Landrabbiner Gottschalk Abraham setzt eine solche Eidesformel auf, die mit einigen Abänderungen gebilligt wird. Auch dem von Mannheim nach Karlsruhe verzogenen Hofagenten David Seeligmann, der als Sohn des Aron E. Seeligmann Bürger war, mußte das Schutzgeld (5. Mai 1808) erlassen werden. Aus Karlsruhe, Bretten, Mannheim, Heidelberg kommen in den nächsten Jahren Vorstellungen wegen der Doppelbesteuerung an den Großherzog, die vom Oberrat mehrfach befürwortet, im Jahre 1812 eingehend, aber ergebnislos beraten werden. Alles soll bis zur Steuerperäquation beim alten bleiben. Die Frage, ob man den Standes- und Grundherren die bezüglichen Einkünfte ohne Entschädigung nehmen dürfe, oder ob und welche Entschädigung ihnen gebühre, auch woher sie zu holen sei, tritt dabei besonders hemmend hervor. Die Standesherrlichkeitsverfassung vom 25. August 1807 hatte in § 47 das Judenschutzgeld zwischen Großherzog und Standesherren zu teilen angeordnet, jedoch da, wo Judenschatzung[1] eingeführt ist, es den Standesherrn ganz belassen. Auch die Grundherrlichkeitsverfassung (§ 17) beläßt den Ortsherren die Schutzgelder, die gemindert werden, sobald die Juden zu Kopf- und Gewerbesteuern herangezogen werden. Anderseits war man sich bewußt, daß nach der Gesetzgebung von 1809 der Schutzzoll und was dazu gehört, nicht mehr zu Recht besteht. 1810 betont im Ministerium eine zu Protokoll gegebene Stimme, daß es sich um Menschen- und Staatsbürgerrechte handelt und keine Regierung bei der Besteuerung das Recht hat, zu fragen, welches Glaubens bist du, sondern allein: was besitzest du, was erwirbst du unter dem Schutze der Gesetze. Aber man wußte nicht, woher den Ausfall decken, und manche hätten die Gesetzgebung von 1809 gern wieder aufgehoben. So zahlen noch 1828 Königsbach,

[1] Zahlung des Schutzgeldes durch die Gemeinde.

Gemmingen, Ettlingen Zungengeld. Das Edikt vom 14. Mai 1813 hebt die Jurisdiktion der Grund- und Standesherren auf und damit wird ihnen das Recht, Schutzbriefe zu erteilen, genommen. Am 12. Oktober dieses Jahres wird verordnet, daß bei der Annahme die Juden keine höhere Taxe zahlen, als andere. Bei den jährlichen „Prästationen" soll es wie bisher gehalten werden; wo vor dem Edikt Juden nicht Bürger waren, da sollen sie Schutzgeld zahlen, also nur Schutzjuden bleiben. Mit Einführung der Gewerbesteuer hört für die Bürger, welche sie zahlen, das Schutzgeld, auch das an die Grundherrschaft gezahlte, auf. Auch die in Frankreich als Feudallasten abgeschafften Steuern fallen nur sehr allmählich. Königshofen z. B. weigert sich 1809, nach Mainz 3 fl. „Synagogicum" zu zahlen. Der Landvogt von Hinkeldey, seit 1803 Direktor des Neckarkreises, betont, daß die Juden an Geistliche keine Zahlungspflicht haben, was die Mannheimer Regierung bestätigt. 1817 hebt das Direktorium des Neckarkreises das Judenschutzgeld als eine auf dem bloßen Religionsunterschied beruhende Belastung auf; die Schutzbürger sind den christlichen Hintersassen gleich; wo die Grundherren dazu berechtigt sind, erhalten sie die Bürger- oder Schutzbürgerannahmetaxen der Juden.

Der Oberrat berichtet abermals am 13. August 1812 an das Ministerium des Innern über die Steuerlast der Juden unter Beziehung auf seinen Vortrag von 1809: Die Einführung der Accise, der in diesem Jahre zweimal vorgenommene Rekrutenzug, die neue Kriegssteuer und die nunmehr definitiv bestimmte Umlage von 15000 fl. zur Bildung eines Lehrgelderfonds für arme Jünglinge und Bestreitung verschiedener allgemeiner Bedürfnisse der israelitischen Untertanen haben die öffentlichen Lasten derselben auf einen so hohen Grad getrieben, daß es schon sehr schwer hält, nur diese aufzutreiben. Neben diesem müssen nun aber auch alle übrigen den Christen obliegenden ordentlichen und außerordentlichen Abgaben entrichtet werden. Wenn sie nun auch noch Lasten nach der früheren nicht mehr bestehenden Verfassung übernehmen sollen, so sei das bei so ungünstigem Nahrungsstand unmöglich. Am 18. November 1812

erhält der Oberrat den Beſcheid, daß demnächſt eine allgemeine Verfügung werde erlaſſen werden. Am 16. März 1813 erneuert der Oberrat ſeine Vorſtellung mit dem Hinweis, daß nach Aufhebung der „Reluitionsgelder" und Einführung der perſönlichen Dienſtleiſtung der Iſraeliten beim Militär (durch die Verordnung vom 28. Juni 1812) das Weiterleiſten des Schutzgeldes an die Standesherren die Lage der ärmeren Klaſſe unerträglich mache. Trotzdem und trotz vielſeitiger von den Direktorien befürworteter Geſuche einzelner Gemeinden wird am 29. Mai 1813 entſchieden, daß kein Iſraelit, der nicht wirklicher Bürger iſt, vom Schutzgeld bis zur allgemeinen Regulierung der Gewerbeſteuer dispenſiert werden könne.

Die Verhandlungen im Miniſterium, bei denen Wielandt und v. Müßig hervortreten, erörtern, welche Rechte den Standes- und Grundherren eingeräumt worden ſind, ob „grundvertragsmäßige oder vom Regenten verwilligte, welche er aus bewegenden Gründen wieder einziehen könne". Iſt letzteres der Fall, ſo könne der Regent die Juden in politiſcher Hinſicht den Chriſten gleichſtellen, und was von ihnen als Juden gefordert worden iſt, ſei ſomit aufgehoben. Am 24. März 1814 legt der Oberrat dar, daß viele Juden mit Koſten das Gemeindebürgerrecht erworben haben, weil eine Generalverfügung des Miniſteriums des Innern vom 16. Juni 1813 das Schutzgeld für die Bürger habe wegfallen laſſen, und nun müſſen ſie es doch bezahlen, weil das Miniſterium es als Gewerbeſurrogat interpretiert hat. Erſt die landesherrliche Verordnung vom 6. April 1815, deren § 2 lautet: „Die Schutzgelder der Juden hören mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes auf", ſchaffte hier Wandel. Inzwiſchen war auch die Erlangung des Bürgerrechts durch eine Verordnung vom 4. Mai 1812 geregelt worden[1]. Wie ſchwer die Behörden ſich daran gewöhnten, für die Juden die allgemeinen Taxgebühren anzuwenden, zeigen die Schriftſtücke, mit welchen der Oberrat den Benachteiligten Rat und Schutz gewährte[2]. Im Jahre 1816

[1] Siehe auch unten.

[2] Von uns in der Monatsſchrift für Geſchichte und Wiſſenſchaft des Judentums, Neue Folge 1905, S. 606 ff., veröffentlicht.

verlangt das Stadtamt Karlsruhe von der israelitischen Gemeinde, deren Mitglieder Orts- oder Schutzbürger geworden sind und auch an die Stadt Annahmetaxen gezahlt haben, die Taxen, welche von Fremden zu zahlen sind. Die Israeliten zahlen, um Exekution zu vermeiden, ca. 1500 fl. unter Protest. Die Beschwerde, welche die Unterschriften von Hayum Levi, Seligmann Ettlinger, Löw Homburger und Elias Wormser trägt, enthält folgende markante Stelle: „Dankbar erkennen wir zwar die allerhöchste Gnade, wodurch wir allen andern Untertanen gleich gesetzt werden, und sind auch bereit, alle Kraft aufzubieten, um uns derselben stets würdig zu beweisen, aber tief muß es uns kränken, daß unsere bisherige Teilnahme an den Beschwerden und dem Flor der hiesigen Residenz, an deren Erbauung unsere Vorältern sogar mitzuhelfen das Glück hatten, und zu deren Verschönerung viele aus unserer Mitte durch Anlage von neuen glänzenden Gebäuden und im In- und Auslande geschätzten Handelsetablissements nicht wenig beigetragen haben, so sehr von dem Vorstande der hiesigen Stadt verkannt werden soll, daß man uns als Fremdlinge betrachtet." Ebenso verlangt das Amt Radolfzell 1816 von den Juden Annahmetaxen, weil sie das Bürgerrecht nicht durch die Geburt erlangt haben. Das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises in Durlach unterstützt die Forderung, daß jeder Jude, Mann und Weib und schulentlassene Kinder, Annahmetaxen zahlen sollen, mit der Klage, unter hundert Israeliten gebe es einen Ackerbauer, zwei Gewerbetreibende, sieben, die geordneten Handel treiben, neunzig aber, die den verderblichen wucherlichen Nothandel treiben. Das Finanzministerium steht auf Seiten der Unterbehörden. Das Ministerium des Innern aber verfügt am 19. August 1816, daß die Kinder von Schutzjuden ein angeborenes Schutzrecht haben. War der Vater Gemeindebürger, so erben die Kinder dieses Recht, haben also keine Taxen zu zahlen. Wer das Gemeindebürgerrecht nachsucht, sich dazu eignet und es erhält, soll dem christlichen Schutzbürger, der Gemeindebürger wird, gleich gehalten werden und dann auch den Gemeindenutzen (Allmende) erhalten. Niemand aber soll zum Ortsbürgerrecht gezwungen werden.

Inzwiſchen war auch die Führung der Standesbücher dahin geregelt worden, daß in Orten, an denen kein Rabbiner wohnt, der älteſte Pfarrer die jüdiſchen Standesbücher zu führen und die Abſchrift alljährlich dem Bezirksamt einzuſchicken hat. Wo der Rabbiner „nicht des Schreibens in deutſcher Sprache hinlänglich erfahren“ [1] iſt, ſoll das Führen der Bücher dem Magiſtrat zur Pflicht gemacht werden.

Während der Tagung der Landesdeputation war der Oberrat und Oberrabbiner Schauer in der Nacht zum 14. Auguſt 1809 im 68. Lebensjahre geſtorben. Dem Miniſterium wird zur Kenntnis gebracht, daß die Beerdigung ſchon am folgenden Tage vor 6 Uhr abends erfolgt iſt. Das erneut die Klagen [2], daß die Juden ſich der 1803 erlaſſenen Vorſchrift der Leichenſchau nicht fügen, wonach erſt 48 Stunden nach Eintritt des Todes die Beerdigung erfolgen dürfe, obſchon dieſe Verordnung am 4. Juni 1808 unter beſonderer Erwähnung der Juden auf die neuen Lande ausgedehnt worden war. Der zum Bericht aufgeforderte Oberrat ſucht eine Entſchuldigung darin zu finden, daß die Verordnung der Karlsruher iſraelitiſchen Gemeinde nicht amtlich zur Kenntnis gebracht worden iſt und daß der Tod bei der Landesdeputation und beſonders bei dem Mannheimer Gemeindevorſtande, deſſen Ortsrabbiner der Verſtorbene geweſen iſt, ſolche Beſtürzung erregt habe, daß eine Unterbrechung der Verſammlung, die mehr als 40 Auswärtige zählte, zu befürchten geweſen ſei. Außerdem habe der Oberlandrabbiner Löw eine zweiſtündige Trauerrede gehalten, ſo daß die Leiche erſt um 8 Uhr abends ins Grab gebettet worden iſt. Dem Oberrat wird die Mißbilligung des Miniſteriums ausgeſprochen und zugleich werden ihm die Verfügungen über Leichenſchau und Begräbnisordnung zugeſtellt. Noch 1811 und 1812 verſucht die fromme Bruderſchaft Mannheim, eine Abänderung dieſer Vorſchriften zu erlangen. Am 4. April 1812, als feſtgeſtellt war, daß die Mehrheit der Juden gleich den Chriſten zweimal

[1] Aus dieſem Grunde ſchon war der Vorſchlag des Dreiſamdirektoriums, die Vorſinger als Standesbeamte zu nehmen, untunlich.

[2] 1806 von Bühl erhoben.

24 Stunden die Leichen über der Erde läßt, gestattet das Landespolizeidepartement, daß für eine Taxe von 2 Gulden Ausnahmen gemacht werden dürfen, nachdem der Leichenschauer den Tod bezeugt hat.

Die Armut der Landjuden beleuchtet ein wohl auch von andern Beweggründen beeinflußter Bericht des Amtes Gochsheim vom 16. September 1811: „Ärmer können ihre Vorfahren nicht vor den Ziegelöfen von Ägypten gestanden seyn, als diese verdorbenen Menschen in ihren elenden Hütten zu Gochsheim, Odenheim und Münzesheim liegen. Ihr Hunger und ihre Blöße nöthigen sie zu treiben, was ihr Talmud ihnen erlaubt. Alte und Gebrechliche werden von den Ihrigen aus Armut verlassen. Der Christ, der dem Mosaiten die Hand reichen würde, zieht solche vor dem Talmudisten wie vor einem gefährlichen Menschen zurück und denkt nur an seine Glaubensgenossen. Der Judenalmosen reicht kaum hin, ihre Thora in der Synagoge zu beleuchten, und die wenigen mittelmäßig begüterten Juden handeln mit angestammtem Eigennutz über die Gabe, die sie freywillig ihren darbenden Mitjuden reichen sollten." Dort ist ein armer, kranker 90jähriger Jude, der wohl reiche Verwandte in München, aber weder Reisegeld noch Paß hat, zu ihnen zu fahren. Für ihn und die andern Armen haben die Lokalfonds nichts, deshalb soll die gesamte Judenschaft dazu beitragen. Das unterstützt das Amt mit dem Kraftwort: „und wie die Judenschaft den Grundsatz Aug für Aug und Zahn für Zahn noch heute festhält, so wird sie auch den menschlichen Grundsatz: Alle für Einen adoptieren müssen." Nachdem das Pfinz- und Enz-Kreisdirektorium diesen Bericht dem Ministerium empfehlend vorgelegt hat, wird er am 9. November dem Oberrat mit dem Auftrage zugeschickt, Sorge um Abhilfe zu tragen und über Unterstützung aus den Mitteln aller Israeliten zu berichten. Am 5. Dezember rügt der Oberrat „die harten Ausfälle gegen unsere ganze Nation, welche für eine öffentliche Behörde unanständig und um so ungerechter sind, da ihnen jeder Beleg fehlet und sie mit der Wahrheit in offenbarem Widerspruche stehen". Die Juden haben — betont er weiter — aus christlichen Fonds nichts ver-

langt und ſtehen in der Wohltätigkeit den Chriſten voran. Die Schaffung eines Fonds aus allgemeinen Mitteln zur Unterſtützung armer Jünglinge iſt im Gange. Wenn die Reſolution darüber gefaßt iſt, ſoll auch für Gochsheim etwas geſchehen. Am 13. Dezember frägt das Miniſterium, da die Reſolution ſobald nicht kommen werde, an, ob nicht aus andern Fonds etwas getan werden könne. Darauf weiſt am 27. Februar 1812 der Oberrat auf den Erziehungsfonds hin, der durch das landesherrliche Reſkript vom 22. Dezember 1799 geſtiftet und von den prozentualen Beiträgen der den Schutz Antretenden gefüllt wird. Da in Zukunft für die Jünglinge in anderer Weiſe geſorgt wird, können dieſe Mittel zur Unterſtützung armer Familien in Gemeinden ohne Lokalfonds verwendet werden, mit der Maßnahme, daß dem bisher nur aus den alten Landen erhaltenen Fonds fortan auch aus den neuen Landen Abgaben zufließen. Schon vorher hatte das Miniſterium eine Synagogenſammlung für Gochsheim angeordnet, und das Amt Gochsheim die Anſtellung von Almoſenpflegern für jede Gemeinde gefordert, die dem Amtsreviſorat Rechnung zu legen haben. Im Anſchluß daran beantragt dasſelbe Amt, daß der Luxus bei den Beſchneidungen verboten werde: die Gevatterin traktiert beim Zubereiten der Wachskerzen die Weiber der übrigen Juden mit Kaffee und Backwerk, gibt außer der Kindbettskoſt ein großes Patengeſchenk und der Vater bewirtet am Beſchneidungstage eine ziemliche Anzahl von Männern und Weibern. Die für chriſtliche Landleute geltenden Beſchränkungen ſollten auch auf die Juden übertragen und die Taxe von 2 fl. für Haustaufen auch von Beſchneidungen im Hauſe erhoben werden. Das Miniſterium weiſt 23. Dezember 1812 den Oberrat an, die Leute zu belehren. Das Direktorium ſoll nicht zu ſtrenge Maßregeln treffen. Dieſes will nur vier Zeugen zulaſſen, für jeden mehr 1½ fl. Taxe erheben, und die im Ort wohnenden Perſonen ſollten nur Kuchen und Wein erhalten.

Die in § 27 des Edikts von 1809 in Ausſicht geſtellte ſchickliche Eidesformel wurde nach dem Entwurfe des Oberlandesrabbiners Löw genehmigt und unter dem 6. März 1813 ver-

bindlich erklärt. In Vorſchlag war auch die im Königreich Weſtfalen ſeit 1809 eingeführte Formel.

Der Wortlaut der Eidesvorbereitung iſt[1]:

„Im dritten Buche Moſis, Kap. 19 Vers 11. und 12. ſpricht der Ewige ſelbſt ſo: „Ihr ſollt einer dem andern nichts abläugnen und nicht lügen; Ihr ſollt bey meinem Namen nicht falſch ſchwören, und dadurch den Namen deines Gottes entheiligen. Ich der Ewige;

Und es ſagen unſere Talmudiſten: „Himmel und Erde wurden in jenem fürchterlichen Augenblicke erſchüttert, als der Allmächtige auf dem Berge Sinai geboten, nicht falſch zu ſchwören; denn (ſo drücken ſich unſere Lehrer aus) was Feuer und Waſſer nicht verzehren könne, das verzehrt der falſche Eid."

Und eben ſo ſprach der Prophet Sacharia im 5ten Kap., Vers 4. da heißt es: „Aber ich wills hervorbringen (nemlich den Fluch) ich wills hervorbringen, ſpricht der Herr Zebaoth, daß es ſoll kommen über das Hauß des Diebs und über das Hauß derer, die bey meinem Namen fälſchlich ſchwören, und ſoll bleiben in ihrem Hauße, und ſoll es verzehren ſammt Holz und Steinen."

Ferner ſagen unſre ReligionsLehrer: Bey allen Uebertretungen, die in dem Geſetze ſtehen, würde den Menſchen die göttliche Strafe auf zwey oder drey Geſchlechter aufgeſchoben, nemlich, wenn er ſonſt einige Tugenden und Verdienſt hätte; bey dem Meineid aber wird alsbald die Rache oder Strafe Gottes ausgeübt, und den Meineidigen können alſo ſeine guten Thaten dagegen nicht ſchützen.

Ich ermahne Sie alſo hiemit ernſtlich, daß Sie Sich wohl beſinnen, und dieſes alles wohl überlegen ſollen, bevor Sie den ihnen zuerkannten Eid abſchwören; denn es gilt und hilft dabey keine Liſt, keine falſche Auslegung von irgend einem Sterblichen der ganzen Welt, und wir laſſen keinen Eid nach irgend einem erzwungenen oder geheimen Sinn, nach irgend einer falſchen Meynung des Schwörenden ablegen, ſondern alles nach dem wahren, natürlichen und buchſtäblichen Sinne, alles nach anderer reinen Meynung, und vorzüglich nach der Meynung des rechtmäßigen Richters, mithin bei der gegenwärtig obwaltenden Streitſache nach der Meynung eines großherzoglichen N. N. und es läßt ſich dabey auch gar kein Unterſchied denken, ob der Eidſchwur eines Israeliten gegen Israeliten oder gegen einen andern Religionsbekenner betrifft; denn Gott hat uns alle erſchaffen, Er, der Vater, Schöpfer und Erhalter aller Weſen, Er, die Urquelle aller Gerechtigkeit und Wahrheit, beſtraft den Meineid überall und in jedem Geſchöpfe mit gleicher Stärke und ohne Unterſchied, und Er ließ unter jenen heiligen zehen Geboten auch dieſes folgende gött-

[1] Reg.-Blatt 1813, Nr. 8, S. 47 und 48.

liche Gebot mit der fürchterlichen Androhung auf dem Berge Sinai erſchallen, nemlich:

„du ſollſt den Namen des Ewigen nicht bey einer Unwahrheit ausſprechen, denn der Ewige wird nicht ungeſtraft laſſen denjenigen, welcher ſeinen Namen bey einer Unwahrheit ausſpricht:"

folglich muß jede Eidesleiſtung mit gutem Vorbedacht treulich und ohne alle Gefährde geſchehen, und zu Leiſtung eines ſolchen Eides habe ich Sie meinen Amtspflichten gemäß präpariren ſollen, und hiermit wirklich präparirt."

Die Eidesformel lautet:

„Adonai, Schöpfer aller Weſen: Mein Gott und Gott meiner Voreltern Abraham, Iſaak und Jacob! ich ſchwöre hiermit bey deinem heiligen Namen, daß ꝛc.
daß nun dieſes die reine Wahrheit ſeye, darauf ſchwöre ich treulich, ohne Argliſt und Gefährde, und wo ich nicht recht, oder nicht wahrhaft ſchwöre, ſo ſoll über mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in der Thora geſchrieben ſteht; wo ich aber recht und wahrhaft ſchwöre, ſo ſoll über mich der Segen Gottes kommen. Amen!"

Fortan ſchwören ſie vor dem Richter oder doch einer bürgerlichen Behörde in Gegenwart des der nächſten Synagoge vorſtehenden Rabbiners oder eines andern jüdiſchen Geiſtlichen. Der Richter belehrt über den Inhalt des zu leiſtenden Eides und über die weltlichen Strafen des Meineides; der Rabbiner, der außer Reiſekoſten und Diäten gewöhnlich 1/2 fl. und für Beeidigung in der Synagoge 3 fl. 30 kr. erhält, erklärt ſodann die religiöſe Wichtigkeit des Eides. Der Schwörende gibt dem Richter den Handſchlag und „indem er ſeine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Kapitels des V. Buches Moſis (eines in hebräiſcher Sprache gedruckten Buches) legt, ſpricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Beſtabung . . . nach." In beſonders wichtigen Fällen kann auf Verlangen der Gegenpartei oder des Richters der Eid vor der aufgerollten Thorarolle und mindeſtens zehn in der Synagoge verſammelten Erwachſenen, von denen jeder 15 kr. anzuſprechen hat, „jedoch mit Hinweglaſſung aller dabey bisher vorgeſchriebenen oder üblich geweſenen Nebenfeyerlichkeiten" abgenommen werden. Im Wegfall dieſer und der häßlichen Verwünſchungen der früheren Formeln beſteht der durch dieſe Neuerung erſtrebte Fortſchritt.

Die Regierung ſucht den Rabbinern die Inventuren und Erbteilungen zu nehmen und ſie den Amtsſchreibern zu übertragen. Der Oberrat und die Mannheimer Vorſteher dagegen ſuchen dieſe Funktionen den Rabbinern oder Ortsvorſtehern zu erhalten, weil das Verfahren billiger und das jüdiſche Recht ſehr einfach iſt. Am 3. Februar 1810 weiſt das Miniſterium den Oberrat ab. Alle ſollen gleich behandelt werden.

Die Annahme von Familiennamen wird verzögert und erſchwert, weil man den Juden nicht erlauben will, nach alter Sitte Ortsnamen dazu zu nehmen. Die Liſten ſollten bis zum 15. Juni 1809 vorliegen. Die Regierung der Markgrafſchaft (21. November 1809) möchte Namen wie Levi, Levit, Iſrael, Gideon, Moſes, Samſon, Lazarus, David, Aron, Jacob, Manes, Abraham, Salomon nur als Vornamen gelten laſſen, was zum Teil der uralten Namensbedeutung (Levi, Levit, Iſrael), zum andern dem alten Brauche, daß der Name des Vaters der Beiname des Sohnes iſt, zuwiderläuft. Trotzdem entſcheidet auch das Miniſterium dagegen. Das Amt Radolfzell ſpottet darüber, daß der Landesrabbiner den Namen Levi nicht ablegen will und dann ſich Spiro (ein weitbekannter Name vieler Gelehrten) nennt, „um damit anzudeuten, daß er noch athme“ [1]. Auch dem Oberrat Hayum Levi wird eine Namensänderung vergebens angeſonnen. In Frankreich und Weſtfalen waren Orts- und Ländernamen als Familiennamen verboten. Das ließ ſich hier nicht durchführen. Die jetzt viel verbreiteten Namen Model und Löſer werden unterſagt, dagegen zugelaſſen: Samstag, Grünkern, Pfifferling, Schledorn, Zwang, Sinn, Dukat. Der Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder regelt ſich auch nur allmählich. In den chriſtlichen Schulen gibt es Anſtände und Weigerungen von chriſtlichen Eltern und Kindern, obſchon das Miniſterium am 11. Dezember 1809 die Förderung des gemeinſamen Unterrichtes den Regierungen anempfahl. Deshalb wird in Nonnenweier, Kippenheim und anderwärts in der

[1] Dieſer Witz iſt verkehrt — Spiro oder Schapiro kommt von שָׁפַר ſchön, lieblich ſein, her.

Woche viermaliger geſonderter Unterricht der Judenkinder eingerichtet. Das Schulgeld für arme Kinder ſoll aus der jüdiſchen Unterſtützungskaſſe genommen werden. Sehr am Herzen liegt allen Faktoren „die Beförderung der bürgerlichen Berufswahl der Jugend moſaiſcher Religion“. Wenn auch die bewilligten 10 000 Gulden nicht einkamen (ſelbſt von den 600 für Bureaubedürfniſſe nötigen waren im Juni 1811 erſt 400 eingegangen), ſo werden doch durch die vom Oberrate ausgehenden und durch die Behörden verteilten Druckſachen Einzelne ermuntert, aus den vorhandenen Fonds Unterſtützungen gegeben und auch von den Ämtern durch Erlaß der Taxen das Erlernen von Handwerk und Ackerbau gefördert. Selbſt eine Erbſchaftsſteuer und eine Klaſſenſteuer in 4—6 Abſtufungen wird im Miniſterium im Jahre 1812 zu dieſem Zwecke geplant, auch eine Umwandlung der Klausſtiftung in Mannheim wieder erwogen. Im Dezember 1810 reicht der Oberrat einen Plan zur Diſtriktszuteilung der Gemeinden ein. Die Provinz des Niederrheins zerfällt in den Stadtbezirk Mannheim und 6 Diſtrikte: Heidelberg (26 Orte), Biſchofsheim (28), Bretten (17), Mosbach (19), Wertheim (22), Merchingen (15); die Provinz Mittelrhein in 6 Diſtrikte: Ettenheim (10), Bühl (8), Gernsbach (5), Karlsruhe (6), Pforzheim (3), Bruchſal (6); die Provinz Oberrhein in 2 Diſtrikte: Sulzburg (8), Gailingen (5); Randegg kommt erſt 1810 dazu. Für alle dieſe Orte hatten die Landesdeputierten Vorſteher vorgeſchlagen, über deren Ernennung bis 1811 mit dem Miniſterium und den Regierungen verhandelt wird.

Der Oberrat wird von den Juden als ihr Vertreter in allen Stücken angeſehen. So wenden ſich Ettenheim und Altdorf an ihn, als Staat und Gemeinde ihnen Kriegskoſten auferlegen. Die Fürſprache des Oberrats wird am 9. November 1809 von dem Miniſterium des Innern zurückgewieſen. Er ſoll „auf die Ediktmäſige Beſtimmung ſeines Wirkungskreiſes durch die höchſte Verordnung vom 13. Januar d. J. den Bedacht nehmen, daß die in Geſchäften anderer Art an ihn ſich wendenden Supplikanten an die kompetenten Behörden verwieſen werden.“ In gleicher Weiſe heißt es am 12. Oktober 1811, daß weder

der jüdische Ortsvorstand, noch der mosaische Oberrat „sich in deren bürgerliche Verhältnisse zu mischen hat". „Die Handhabung dieser letzteren steht allein der betreffenden polizeylichen Behörde zu, welche jedoch in den geeigneten Fällen mit dem jüdischen Ortsvorstande oder Oberrate zu communiciren hat." So war man selbst unsicher, wie weit die Aufgabe und die Kompetenz des Oberrates zu erstrecken ist. Am 30. Oktober 1811 wird der Oberrat als eine „geistliche Behörde bezeichnet, die Geldstrafen nicht ansetzen dürfe". Die Kreisdirektorien waren von dem Oberrate ersucht worden, Aufrufe, die Handwerkserlernung betreffend, zu verteilen und zu helfen, daß die umgelegten 13000 fl. eingehen. Darauf berichtet am 15. November 1810 das Neckarkreisdirektorium — Direktor war Regierungsrat von Manger — an das Ministerium des Innern (Generaldirektorium), ob es mit dem Oberrat in „Geschäftsbenehmen" treten soll, da in der neuesten Organisation der großherzoglichen Staaten desselben keine Erwähnung geschehen ist? In Folge hiervon wird die „nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments" nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809 entworfen und im Regierungsblatt 19 vom 25. Juni 1812 unter dem Datum des 4. Mai veröffentlicht und folgendermaßen eingeleitet: „Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13. Jänner 1809 an die Spitze der jüdischen Kirchenverfassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserem Organisations-Edikte vom 26. Nov. 1809 Beylage F. Nr. 15 lit. k. beauftragte Landes-Hoheits-Departement Unseres Min. d. Innern näher und auf eine Unseren jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte verordnen Wir." Dem Oberrat und dessen Ausschusse, die ihren Wirkungskreis behalten, wird ein Ministerial-Kommissarius vorgesetzt, der den Vorsitz in den Sitzungen führt und alle Beschlüsse mit unterschreibt. Er leitet die Geschäfte und wahrt die landesherrlichen Rechte über die jüdische

Kirche, iſt zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Miniſterial-departements mit Sitz und Stimme und iſt Referent über alle die jüdiſche Kirche betreffenden Gegenſtände, welche einer Miniſterial-Verfügung bedürfen. In reinen Religionsgegenſtänden bleiben der Oberrat und ſein Ausſchuß in ſolcher Weiſe die verfügende Stelle für die ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Synagogen. Obſchon die Einteilung in Provinzen aufgehoben war, blieb ſie nämlich für die jüdiſche Kirche beſtehen. Alle übrigen Gegenſtände aber und beſonders was die Aufbringung und Verwaltung der Fonds zum Kultus, Religionsunterricht und zur Unterſtützung der Armen betrifft, werden vom Oberrate vorbereitet und mit ſeinem gutachtlichen Antrage dem Landeshoheits-departement des Miniſteriums des Innern zur Entſchließung vorgelegt, welches ſie an die ihm untergebenen Staatsbehörden unmittelbar, an die jüdiſchen Kirchenbeamten durch den Oberrat erläßt. „Zur Erleichterung des Geſchäfts-Ganges haben jedoch Unſere Direktorien und Ämter den jüdiſchen Kirchen-Behörden auf ihr Erſuchen mit den in ihren Wirkungskreis einſchlagenden Notizen an Handen zu gehen.“ Die Ernennung der drei Land- oder Provinz-Rabbiner, wie des geſamten Oberratsperſonals (außer den drei zugeordneten Oberräten) behält Großherzog Karl ſich vor. Vorſchläge hat der Oberrat unter Benennung mehrerer Tauglichen zu machen und das Miniſterium des Innern Vortrag darüber zu halten. Die Landälteſten bei den Provinzſynagogen ſchlägt der Oberrat, die Ortsrabbiner die Provinzſynagoge vor, und das Landeshoheitsdepartement ernennt ſie nach Bericht des Kreisdirektoriums. Die Ortsälteſten ſchlägt die Provinzſynagoge vor und die Kreisdirektorien ernennen ſie. Die Ernennung der übrigen „geringern geiſtlichen und weltlichen Kirchen-Vorſtände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden“ geſchieht von den Ortsſynagogen aus der Reihe der vom Oberrat für tauglich Erklärten. Die weltlichen Vorſtände dieſer Klaſſe werden von den Gemeinden gewählt. Beide müſſen vom Bezirksamt beſtätigt werden. Bei Eröffnung dieſes Erlaſſes an den Oberrat wird die Einteilung in Diſtrikte abgelehnt. Es ſollen immer mehrere Synagogen unter

ediktmäßige Kirchenbeamte geſtellt werden, welche die Geſchäfte von Diſtriktsvorſtehern beſorgen. Ohne daß ſie angeſtellt werden darf der Oberrat ſich der Vorgeſchlagenen vorläufig bedienen. Wo es, wie in Karlsruhe, Anſtände wegen Beſetzung des Kirchenvorſtandes gibt, ſoll die Provinzſynagoge oder der Ausſchuß des Oberrates die Geſchäfte der Ortsſynagoge übernehmen. Nun ſollen die Bedürfniſſe des jüdiſchen Kirchen- und Armenweſens, ſowie „die Ausmittelung und Verwaltung des dazu nötigen Fonds“ organiſch geregelt werden. Zur Nachachtung geht dabei dem Oberrate eine Inſtruktion von 21 Paragraphen zu, die er den kirchlichen, das Miniſterium den ſtaatlichen Behörden mitteilen ſoll (22. Juli 1812).

Die Bedürfniſſe ſind Gemeinde-, Provinz- und allgemeine Bedürfniſſe. Die letzteren ſind der Aufwand für den Oberrat und deſſen Ausſchuß, die Beſoldung der drei Landrabbiner nach der Übereinkunft der Landesdeputation, die Ruhegehalte der Beſoldeten dieſer beiden Behörden, die Kirchen-, Schul- oder Armenunterſtützungs-Anſtalten, welche Allen zugute kommen, vom Staate verordnete Beiträge für Unterricht, Armen- und Krankenpflege und Waiſen, alſo ſolche, welche von Chriſten aus den Kirchenfonds beſtritten werden und an denen die Juden nach ihren Religionsgrundſätzen teilnehmen dürfen. Die Feſtſtellung dieſer Bedürfniſſe und der dazu erforderlichen Fonds, welche teils durch eine allgemeine Vermögensſteuer, teils durch andere dazu geeignete Mittel beſchafft werden, geſchieht auf Vorſchlag des Oberrats durch das Landeshoheitsdepartement. Solange dazu die Vermögensfaſſionen der einzelnen erforderlich ſind, wird das durch die Vorſteher und eine Art Schatzungsrat unter Leitung der Bezirksämter gemacht und von der Ortsſynagoge durch die Provinzſynagoge an den Oberrat gegeben Die Umlage wird nach Genehmigung des Landeshoheitsdepartements, das die Kreisdirektionen behufs Hilfe bei dem Eintreiben in Kenntnis ſetzt, durch den Oberrat bewirkt. Die Vorſteher ziehen das Geld ein und geben es an die Provinzſynagogen ab, die es an den Ausſchuß des Oberrats abliefern, der die Verwaltung und Verrechnung

hat. Das Landeshoheitsdepartement dekretiert die Zahlungen dieser Kasse und besorgt auch die Abhör der Rechnungen. Provinzbedürfnisse sind die Verwaltungskosten der Provinzsynagogen und sämtlicher ihnen untergebenen Ortssynagogen, die Besoldung der Ortsrabbiner und der in der Provinz angestellten Schullehrer und Religionslehrer, sowie die entsprechenden Ruhegehalte, die provinzialen Kirchen-, Schul- und Armenanstalten und die Unterstützung der jüdischen Gottesdienste wie der Armenpflege in den Gemeinden, welche die Kosten nicht erschwingen. Diese Kosten werden nach dem Umlagefuß der allgemeinen Steuern, nach dem an den Oberrat gerichteten Antrag der Provinzsynagoge umgelegt, wenn er von diesem befürwortet, vom Landeshoheitsdepartement genehmigt und den Kreisdirektionen bekannt gemacht ist. Die Provinzsynagoge zieht dann durch die Vorsteher ein, und verwendet den Ertrag nach Vorschrift nach Genehmigung des Landeshoheitsdepartements auf Dekretur des Oberrats, der auch die Rechnungen prüft, sie aber zur „Justificatur" dieser höchsten Behörde vorlegt. Die niederrheinische Provinzsynagoge verwaltet außerdem die Stiftungen und Fonds der ehemaligen Pfälzer Landjudenschaft. Die Ortssynagogen haben nur dann Verrechnungen, wenn Stiftungen mehreren Gemeinden gemeinsam sind; diese unterstehen dem Bezirksamte, und sobald die Gemeinden verschiedenen Ämtern angehören, den Kreisdirektionen und Revisoraten gleich wie bei den christlichen Kirchen- und milden Stiftungen. Obschon alle Bedürfnisse von den Provinzsynagogen zu zahlen sind, werden doch aus lokalen Mitteln die Bedürfnisse für Anschaffung und Unterhaltung der zu Gottesdienst, Unterricht und Begräbnis nötigen Grundstücke, Gebäude und Gerätschaften, Unterstützung für Arme, Kranke, Durchreisende, „wo solche nach den bestehenden Gesetzen noch stattfinden" darf, und ebenso Zuschüsse für allgemeine, lokale Anstalten bestritten. Diese Umlagen stellt die Gemeinde unter Genehmigung des Bezirksamts fest, die Armenpflege wird von der lokalen Polizeibehörde unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes normiert; keine Ausgabe darf ohne Anweisung erfolgen. Die Mittel

fließen aus den vorhandenen milden Stiftungen, den freiwilligen Beiträgen und Spenden sowie „den durch die mosaischen ReligionsGeseze dazu verordneten Abgaben einzelner sich in den dem Geseze unterstellten Falle befindenden Juden aus der Gemeinde". Das Fehlende wird nach dem Vermögen unter Genehmigung des Bezirksamts nach dem festgesetzten Umlagefuß umgelegt. Reicht es dann noch nicht, so hilft die Kasse der Provinzsynagoge aus. Die Verwaltung und Verrechnung aller dieser Stiftungen, Kirchen- und Armenfonds führen die Vorsteher derselben unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortssynagogen, die auch die Rechnungen alljährlich prüfen. Das Amtsrevisorat besorgt dann Abhör und Justifikatur.

Mit dem Beginn der Amtstätigkeit der Ministerial-Kommissäre beginnt die eigentliche, gedeihliche und geordnete Tätigkeit des Oberrats.

Dieser Abschnitt schließe mit dem Hinweis auf einige besonders hervorragende badische Israeliten des ersten Jahrzehnts des neunzehnten Jahrhunderts: In Breisach lebt der Sohn eines Rabbiners, Alexander Ries, der mehrere Jahre in Fürth studiert hat. Die Oberrheinische Regierung nennt ihn einen der gebildetsten und helldenkendsten Juden der Provinz und wünscht, daß auf ihn bei Besetzung der jüdischen Unterbehörde Rücksicht genommen werde. Er legt 1809 (13. Juli) eine Schrift vor, welche Vorschläge zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens und über Organisierung der Juden dieser Provinz enthält. Die Regierung glaubt zuerst, daß er die Schrift eines andern eingeschickt habe und erfrägt den Namen des Verfassers, um auf denselben bei der nahen Organisation der jüdischen Behörden Rücksicht zu nehmen. 1814 wird er zum Landältesten und Ortsrabbiner in Breisach ernannt. Das von David, einem Sohn des Aaron Seeligmann, in Karlsruhe errichtete Bankhaus Seeligmann und Comp. hat in den ersten Jahren des Jahrhunderts, in stürmischer, kriegerisch bewegter Zeit, bis zum 31. Dezember 1809 das Salzmonopol für 250000 fl. jährlich gepachtet. Wenn der Direktor der Flößereien in Pforzheim, Böhringer, es dann für 600000 fl. übernahm, so hat doch

Seeligmann es erſt ertragreich gemacht. Derſelbe bemühte ſich 1806, in Holland eine Anleihe von 1 Million holländiſcher Gulden zu 8½ % für den badiſchen Hof abzuſchließen. Napoleon hatte zugeſtimmt, aber Holland machte Schwierigkeiten. Es wurden zu hohe Prozente gefordert, ſo daß die Verhandlung erfolglos blieb. In derſelben Zeit beſorgte der am 3. November 1760 in Breslau geborene Salomon Haber, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts ſich in Karlsruhe niedergelaſſen hatte, die meiſten Geldgeſchäfte der Regierung. Seine großartigen Unternehmungen, verbunden mit Errichten von Fabriken, fallen in die nächſten Jahrzehnte. Seit 1792 hatte der Oberrat Hayum Levy von Karlsruhe bei Grötzingen eine Krappfabrik mit 50 Arbeitern. Derſelbe kaufte 1806 vom König von Bayern die mehrere hundert Morgen große Rheininſel Niederheck bei Knielingen, die er urbar machen und bebauen ließ. Der ſchon genannte David Seeligmann, Baron v. Eichthal, beſchäftigte in ſeiner Waffen- und Spinnmaſchinenfabrik St. Blaſien 300 bis 400 Arbeiter. Eine kleine Spielkartenfabrik mit 3 Arbeitern hat Semai Homburger-Karlsruhe errichtet.

## Siebenter Abſchnitt.

# Die Durchführung der neuen Geſetze.

Am 15. Juli 1812 iſt der Regierungsrat v. Müßig zum landesherrlichen Kommiſſar bei dem Oberrate und deſſen Ausſchuſſe ernannt worden. Vorbereitet zu dieſer Stellung war er durch ein von ihm erſtattetes eingehendes Referat über die Verhältniſſe der Juden. Die unaufhörlichen Bekämpfungen des Edikts von 1809 durch den ehemaligen Direktor der mittelrheiniſchen Regierung und nunmehrigen Stellvertreter des Miniſters des Innern Stößer haben dahin geführt, daß am 27. Februar 1810 die Miniſterialkonferenz durch eine neue allgemeine Verordnung jenes Edikt zu modifizieren beſchließt. Die Aufhebung lehnt man nur deswegen ab, weil es gegen die

Ehre des Gouvernements ſei, „wie es in den letzten Jahren Mode geworden iſt“, immer wieder umzuwerfen, was man kaum kurz vorher ſanktioniert hat, „ſodaß ordre, contreordre und désordre einander folgten“.

Müßigs Referat von 1811 ſpricht ſich gegen das Zurückſchrauben der Judengeſetze aus. Die ungleiche Behandlung nennt er weder gerecht, noch ſtaatsklug. Sie können nützliche Bürger werden. Dazu muß man ihnen die gleiche Möglichkeit einräumen, ihre bürgerliche Ehre herſtellen und nicht durch die Geſetze ſie verdächtigen. „Wir müſſen endlich aufhören, mittelſt Abſonderung der Juden in eigene politiſche Gemeinden unter zum Theil eigenen bürgerlichen Geſetzen und Richtern ſie in ihrem abergläubiſchen, ihrer Ausbildung vorzüglich nachtheiligen Iſolirungsſyſtem zu beſtärken.“ Gegen die mittelrheiniſche Regierung, die befürchtet, die Juden würden als Handwerker und Gewerbetreibende die Chriſten zu ihren Tagelöhnern und Knechten machen, erklärt das Referat, daß wenn die Juden Karlsruhes allen Handel an ſich gezogen haben, dies ein Beweis gegen die Tüchtigkeit der chriſtlichen Kaufleute ſei: „Wer immer ſein Gewerbe ordentlich und zur Zufriedenheit des Publikums betreibt und davon ſich und ſeine Familie redlich ernährt, iſt dem Staate, ſey er nun Chriſt oder Jude, ein nützlicher Bürger, den er dann auch mit gleicher Liebe behandeln muß.“ Daher wünſcht Müßig die Aufhebung der im ſechſten Edikt enthaltenen, ihrer Ausbildung nachteiligen Beſchränkung der Juden auf ihre bisherigen Wohnorte. Die Schulung der jüdiſchen Kinder ſoll ſehr ſtreng durchgeführt werden, um ſo mehr, als das Ortsſaſſengeſetz §§ 6—9 für die Annahme als Gemeinde- und Schutzbürger Fertigkeit im Leſen, Schreiben, Rechnen und Aufſätzemachen fordert. Die Bedenken der mittelrheiniſchen Regierung gegen die Beſteuerung der Juden für die Erlernung der Handwerke und des Ackerbaus ſind nichtig, denn durch die perſönliche Leiſtung des Militärdienſtes erſpart die Judenſchaft jährlich 18000 fl. Reluitionsgelder. Übrigens werden auch weniger als 10000 fl. durch ſechs Jahre zu dem Ziele bringen. Wandern können die jüdiſchen Handwerker in Böhmen, wo ihre Glaubensgenoſſen ſchon früher Handwerker geworden ſind, in Weſtfalen und allem dem fran-

zösischen Kaiserreiche Einverleibten, sowie in Preußen, wo die Zünfte aufgehoben und den Juden das Betreiben aller Gewerbe erlaubt ist. Da der Unterschied zwischen Erst- und Spätergeborenen nicht mehr besteht (VI. Konstitutions-Edikt), soll denen, die gleichen Nahrungszweig wie Christen betreiben, von der Ortsgemeinde die Einwilligung zur Niederlassung nicht versagt werden und die im Organisations-Edikt vom 26. November 1809 enthaltene abweichende und konstitutionswidrige Verfügung bei der gegenwärtigen Revision desselben unterdrückt „und dieses unrühmliche Denkmahl unserer lange genug an den Juden verübten politischen Sünden entfernt werden". Er fordert das Erscheinen des längst angekündigten Wuchergesetzes, die Gleichstellung der jüdischen Abgaben mit den christlichen und die Verkündigung der gebilligten neuen Formel des Judeneides. Die kirchliche Verfassung der Juden ist schon im ersten Konstitutions-Edikt § 7, gesichert. „Der Staat kann die Form ihrer äußern Religionsübung näher bestimmen, er kann ferner die jüdische Kirche als eine moralische Bildungsanstalt für die Rechtlichkeit der Gesinnungen ihrer Glaubensgenossen .... somit zu seinen eigenen Zwecken benützen." Mit der Kirche ist auch ihre Kirchengewalt — als notwendiges Mittel zum Zweck — in den Staat aufgenommen und anerkannt.

In einer noch in unserer Zeit von der Gesetzgebung als zutreffend anerkannten Weise unterscheidet er die Rechte der Kirche als rein geistliche, gemischte und rein weltliche. Für die ersten hat der Staat ein beständiges Aufsichtsrecht (placetum regium) zu fordern. Wo sie für weltliche Zwecke benutzt werden, liegt ein Mißbrauch vor. Bei den zweiten — äußerer Gottesdienst, geistliche Bildung, Anordnung der Kirchspiele usf. — hat der Staat das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig ist. Die dritten sind die rein weltliche Form der Religionsübung, Kircheneigentum, Stiftungen; da gibt der Staat Anerkennung durch Verleihung der Rechte einer privaten oder öffentlichen Körperschaft.

Dieser so wohlgesinnte Mann teilt hinsichtlich der jüdischen Religion als solcher natürlich die Auffassung seiner Zeit, „daß die

Lehre Moſis und der Propheten, ſowie das ganze Alte Teſtament nichts menſchenfeindliches, ſondern vielmehr eine fürtreffliche, ſelbſt in die Chriſtus-Religion übertragene Moral enthalte, iſt eine längſt ebenſo bekannte Sache, als daß die verderblichen Meinungen einiger Rabbiner im Talmud als der Moſes Religion entgegen in dieſem Buche auch ihre Widerlegung gefunden haben und ſomit nur dieſen Rabbinern, nicht aber der jüdiſchen Kirche angehören; aber ebenſo gewiß iſt es auch, daß Moſes ſeinem Volke manche Zeremonial-Geſetze vorſchrieb, die mit ſeinem politiſchen Syſtem genau zuſammenhingen, für die Juden in ihrer gegenwärtigen politiſchen Lage hingegen durchaus nicht mehr paſſen und daß der Talmud bei ungebildeten und unwiſſenden Religions-Lehrern leicht Mißverſtand und ſchädliche Irrthümer erzeugen kann. Die jüdiſche Religion und ihre Kirche würden demnach an und für ſich und unter der Leitung vernünftiger und aufgeklärter Lehrer für den Staat ebenfalls eine ſehr brauchbare Sittenbildungsanſtalt abgeben und einen gleichen Antheil an der öffentlichen Erziehung nehmen können. Da es ihr aber gerade an ſolchen Religions-Lehrern durchaus gebricht, da dieſe in der großen Regel nur unwiſſende, bigotte und abergläubiſche Menſchen ſind, welche deſto engbrüſtiger und eifriger an den zufälligen Formen und Gebräuchen ihrer Religion hängen, je weniger ſie aus Mangel an den nötigen Vorkenntniſſen in ihren lebendigen Geiſt einzudringen vermögen, ſo kann ſich auch der Staat von der jüdiſchen Kirche wenigſtens in ihrem gegenwärtigen Zuſtande für eine zweckmäßige Religiöſe Bildung der Sitten weniger, für den öffentlichen Unterricht und die politiſche Erziehung ihrer Jugend hingegen gar nichts verſprechen.“ Der Staat muß vielmehr darauf achten, daß ſchädliche Lehren nicht in Umlauf gebracht, ſondern durch allmähliche Aufklärung die Inkonvenienzen beſeitigt und auch dieſe Kirche in der Folge für ſeine Zwecke brauchbar werde. Inzwiſchen aber ſoll die Jugend wenigſtens einen guten politiſchen Unterricht erhalten. Deshalb wird dieſe Kirche nicht völlig gleichgeſtellt. Für das rein und gemiſcht Geiſtliche muß ſie unter ſtrengere Aufſicht und Einwirkung des Staats kommen. Für das Materielle wird ihr nur das bewilligt, was einer

der nicht unbeträchtlichen Anzahl ihrer Bekenner angemessenen Existenz im Staate angemessen und zu ihrer besseren Ausbildung oder zu den Staatszwecken, die sie jetzt schon fördern kann, notwendig ist. Die neueste Gesetzgebung erhebt die Ortsrabbiner in ihren kirchlichen Gemeinden zu öffentlichen Beamten für die Beurkundung des bürgerlichen Standes. Aber Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Angelegenheiten ist dem Oberlandrabbiner und den sogenannten Juden-Gerichten nicht eingeräumt. Nachdem Referent gezeigt hat, inwieweit das Edikt vom 13. Januar 1809 den Juden an Früherem bestätigt und an Neuem bewilligt hat, schlägt er vor, die Schulden der jüdischen Gemeinden nicht wie § 40 [2] des Edikts es bestimmt hatte, unter Aufsicht des Oberrates, sondern durch die Bezirksämter zu ordnen, welche, wie die mittelrheinische Regierung richtig bemerkt hat, besser mit den Verhältnissen der Gemeinden bekannt seien, als der „neue Oberrat".

Auf die Stiftungen und die Armenpflege der Juden soll die Polizeibehörde die gleiche Einwirkung haben wie bei den Christen. Hierbei betont Müßig, wie an Unwürdige verschwendete Almosen nur den Müßiggang und Bettel vermehren, die bessere Ausbildung hindern und dem wahrhaft Dürftigen an der verdienten besseren und ausreichenden Unterstützung Abbruch tun. § 9 des Edikts, der den Juden Abgaben für ihre religiösen Einrichtungen gestattet, bestätigt nur bestehendes Recht. Aber da die eigene politische Gemeindeverfassung aufhören soll, möge die Feststellung des Kirchenbedürfnisses unter Prüfung und Genehmigung des Staates der jüdischen Kirchenbehörde, die Festsetzung des Umlagefußes und der Umlagebeträge selbst den Staatsbehörden (Amtsrevisoraten) überlassen werden, die dabei den jüdischen Ortsvorsteher zuzuziehen hätten. Der Bericht des Oberrates über die Umlage zur Bestreitung seiner allgemeinen Ausgaben habe das „Willkührliche in den bisherigen Umlagen zur Erleichterung der reicheren auf Kosten der ärmeren Klasse selbst nicht verbergen können".

Die Vorstellungen über gesamte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten, welche § 41 [7] dem Ausschusse des Oberats zuweist, können, wenn alle Juden

bürgerliche Rechte haben werden, nur Angelegenheiten der jüdischen Kirche betreffen, oder auf einen seltenen Fall hindeuten, in welchem die Juden Befreiung von einer durch ein Staatsgesetz geforderten Pflicht nach den reinen Vorschriften des mosaischen Rechtes gemäß dem ersten und sechsten Konstitutions-Edikt fordern müßten. Für die Heranbildung von Religionslehrern hat der Oberrat noch nichts getan. v. Müßig fordert von ihnen dieselben Vorkenntnisse wie von den christlichen Kandidaten des geistlichen und Schullehrerstandes. Da für Ackerbau und Handwerk durch die bewilligten Abgaben gesorgt ist, können die Abgaben, welche bei der Judenannahme zu entrichten sind, zur Heranbildung solcher Lehrer verwendet werden. Außerdem haben die Juden nach dem Religionsgesetze vom Heiratsgut 10 Prozent an die Armen zu geben, wovon ein Teil, sowie der Ertrag einiger schon bestehender Stiftungen ebenfalls diesem Zwecke zugewiesen werden könnte.

Die Einteilung in drei Provinzsynagogen und dieser wieder in Ortssynagogen erscheint ihm zweckmäßig. Die Juden bilden eine Gemeinde in mehreren Unterabteilungen. Der Sitz der Provinzsynagoge sollte dort gewählt werden, wo die meisten gebildeten und vermöglichen Gemeindemitglieder wohnen. Diese wählen den Landrabbiner und zwei Landälteste, von denen der jüngere und der Landrabbiner zugleich als unmittelbare Kirchenbeamte der Ortssynagoge fungieren. Diese alle sind dem Oberrat untergeben, welcher am Sitze der Staatsregierung sich zusammensetzt aus einem geistlichen oder hinlänglich gebildeten weltlichen Obervorsteher, aus dem Karlsruher und einem der beiden übrigen Landrabbiner, aus zwei ständigen und drei weiteren (zugeordneten) weltlichen Oberräten, die zugleich Landälteste ihrer Provinz sind, und aus einem Oberratsschreiber für die Ausfertigungen. Jährlich einmal soll dieser ganze Oberrat sich zur Besorgung der ihm in § 40 des Edikts aufgetragenen Geschäfte versammeln. Die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und die aus § 41 des Edikts sich ergebenden Arbeiten werden dem Ausschusse, der aus dem Obervorsteher, dem Landrabbiner von Karlsruhe, den zwei ständigen Oberräten und dem stimmberechtigten Oberratsschreiber besteht,

überlaſſen. Der Regent iſt nach der erſten Ernennung an die Vorſchläge des Oberrats für Neuernennung der Mitglieder desſelben gebunden. Der Oberrat benennt Landrabbiner und Landälteſte den Regierungen zur Beſtätigung und Amtseinführung. Die Ortsrabbiner und Ortsälteſten werden nicht von der Gemeinde gewählt, da ihr die richtige Beurteilung nicht zuzutrauen iſt, ſondern vom Provinzialvorſtand, der ſie den Ämtern zur Inſtallation nennt, nachdem der Oberrat die Rabbiner für befähigt erklärt hat. Dieſe Zentraliſierung, welche infolge der beſtändigen Aufſicht und Einwirkung des Staates die beſſere Bildung der Lehrer und Mitglieder ſehr erleichtert, würde allmählich die Anſtellung gebildeter und ordnungsmäßig geprüfter Ortsrabbiner und auch eine geordnete, billige Verteilung der Laſten, ſowie beſſern Religionsunterricht ermöglichen. Dabei ſei das Muſter von Frankreich und Weſtfalen zu befolgen. So ſtimmt er für Fortbeſtand des Oberrates, der jährlich kaum 2000 fl. einſchließlich der Beſoldung des Oberrabbiners an Aufwand verurſacht. Die Ober- und die Mittelrheiniſche Provinzſynagoge könnten vereinigt werden, da ſie zuſammen nicht ſoviel Seelen zählten, wie die Niederrheiniſche.

Die bedeutendſte Änderung, die er vorſchlägt, iſt, daß ſowohl dem geſamten Oberrate, als deſſen Ausſchuſſe ein landesherrlicher chriſtlicher Kommiſſarius beigeordnet werde, teils wegen der den bisher Ernannten fehlenden „Geſchäftsbildung, teils aber auch um die unter den Juden ſo gewöhnliche, unter den Mitgliedern des Oberrates ſich auch wirklich ſchon äußernde gehäſſige Leidenſchaften zu unterdrücken".

Dieſer Vortrag vom 17. September 1811 wird von dem Vizedirektor des Landeshoheitsdepartements des Miniſteriums des Innern, Johann Freiherr v. Türckheim zu Altdorf, bekämpft. Er will die Zahl der Familien der Juden beſchränkt wiſſen. Sie betrachten ſich als Fremdlinge, ſeien auf fremdem Boden entartet. „Unwiderſtehlicher Hang zu einer unruhigen Beſchäftigung und Lebensart und Abneigung gegen alle nachhaltige Anſtrengung und Arbeitſamkeit, Eigennutz, Schlauheit, Unreinlichkeit, die immer auch auf den moraliſchen Charakter influiert, hartnäckiges Be-

harren beim Alten, Verzagtheit und Mangel an Energie in jeder Hinsicht, dies sind die Hauptzüge dieses Charakters." Gleich Pharao ängstigt ihn ihr „außerordentlicher Vermehrungstrieb". Wohl will er nicht, daß sie sich taufen lassen, aber was sonst bewirken soll, daß „sie aufhören Juden zu sein", bleibt dunkel. Nicht allein, daß er ihnen die gleichen Rechte weigert, er will sie als Schutzgenossen behandeln, die nicht die Befugnis haben, „eine neue Familie zu gründen". Anspruch auf Erlangung des Gemeindebürgerrechts und den Bürgergenuß will er nicht zugestehen. Man errichte wenige und recht große Kirchengemeinden, damit die Ausgaben nicht zu drückend werden. Auch sorge man schnell dafür, daß die Rabbiner recht gebildet werden. Eine Verminderung der Zahl der Provinzen lehnt er ab, weil dadurch die Tätigkeit der Landrabbiner erschwert würde.

Das Landeshoheitsdepartement beschließt am 28. September 1811, den Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden mit dem Vortrage des Referenten dem Generaldirektorium vorzulegen. Die Aufhebung der Beschränkung auf die bisherigen Wohnsitze, die Berechtigung, auch an bisher unvermischten Orten sich niederzulassen, wird per majora beschlossen. Das Ministerium des Innern soll letztere auch ohne Zustimmung der Gemeinde aus sehr erheblichen Gründen verleihen. Dies entspreche dem humanen Zwecke der Rechtsgleichheit. Nothandel soll an solche Orte nicht kommen. Die drei Provinzen sind beizubehalten, Rabbiner und Lehrer sollen von der Provinz gewählt und besoldet, die weltlichen Ortsältesten von den einzelnen Gemeinden gewählt und die Bedürfnisse von ihnen unter Genehmigung der Bezirksämter umgelegt werden. Im übrigen wird nach den Anträgen des Referenten beschlossen.

Gegenüber dem Vortrage des Landeshoheitsdepartements fordert der Generaldirektor des Ministeriums des Innern, Philipp Rudolf Stößer, ein ganz neues Edikt statt des von 1809. Im Eingange sollte bestimmt werden, daß in der Regel die jüdischen Untertanen gleiche Rechte und gleiche Behandlung mit den Christen haben. Die Unterschiede sind nur Ausnahmen von der Regel. Es wird kein Oberrat eingesetzt. Die Juden sollen

ſelbſt entſcheiden, ob ihre Ortſchaft allein oder mit mehreren zuſammen für die religiöſen Dinge eine beſondere Körperſchaft bilden ſoll. Dieſe würde ſich einen Vorſteher und einen Verrechner wählen, welche in bezug auf Gottesdienſt und Unterſtützungen dieſelben Rechte wie die chriſtlichen Vorſteher haben und dem Amt untergeben ſind. Die Körperſchaft würde beſtimmen, ob ſie eine Synagoge und einen Rabbiner haben, oder, da der Rabbiner beim Gottesdienſt nicht erforderlich iſt und der größte Teil der Landjuden Bettler ſind, ſich einer benachbarten Körperſchaft anſchließen wollen. Die Steuern ſollen für Juden wie für Chriſten gleich ſein, demnach ſoll keine beſondere Schatzung ſtattfinden. Die Kinder werden mit den Chriſtenkindern unterrichtet; Religion lernen ſie bei den Rabbinern oder Eltern und Vormündern. In feſtgeſtelltem Alter müſſen ſie erklären, wie ſie ſich durchbringen wollen, und darauf habe das Amt zu ſehen. Nur Unkoſten dürfen nicht erwachſen. Das Landeshoheitsdepartement iſt der Oberrat für die Juden. Sonſt müßte man, wie den Juden, auch den Wiedertäufern und Separatiſten einen Oberrat geben. Auch Eichrodt erachtet die Behörde, die er vor etwa 2 Jahren eingeführt hat, für überflüſſig. Er will ein Edikt, das ohne Rückweiſung auf ältere Geſetze den Hauptgrundſatz, die Juden ſeien ſoviel als möglich gleichberechtigt, durchführt.

Das Endergebnis iſt die landesherrliche Verordnung mit der Überſchrift: „Die nähere Beſtimmung des jüdiſchen Kirchenregiments nach dem Geiſte der Organiſation vom 26. November 1809 betreffend“ vom 4. Mai 1812[1].

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.
Graf zu Hanau ꝛc.

Um die Subordinations-Verhältniſſe des durch Unſer Edikt vom 13ten Jänner 1809 an die Spitze der jüdiſchen Kirchen-Verfaſſung geſtellten Ober-Raths und ſeines Ausſchuſſes gegen das mit der Ober-Aufſicht über das jüdiſche Kirchen- und Schulweſen in Unſerm Organiſations-Edikte vom 26ten November 1809 Beylage F Nro. 15 lit. f beauftragte

[1] R.-Bl. S. 102 u. 103.

Landes-Hoheits-Departement Unſers Miniſteriums des Innern näher und auf eine Unſern jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entſprechende Weiſe zu beſtimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der dieſen jüdiſchen Kirchen-Behörden zugewieſenen Geſchäfte, verordnen Wir:

1) Der Ober-Rath und deſſen Ausſchuß bleiben zwar in ihrem durch das Geſetz vom 13ten Jänner 1809 beſtimmten Wirkungs-Kreiſe, dieſelben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Miniſterial-Kommiſſarius ſich verſammeln, berathen und beſchließen, auch müſſen dieſem Unſerm Kommiſſarius alle Beſchlüſſe vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einſicht und Mitunterſchrift vorgelegt werden.

2) Dieſer Kommiſſarius iſt mit der Wahrung Unſerer Landesherrlichen Rechte über die jüdiſche Kirche, und mit der Leitung des Geſchäfts-Ganges beauftragt; er iſt zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Miniſterial-Departements mit Sitz und Stimme, und hat als ſolches alle die jüdiſche Kirche betreffende Gegenſtände, welche einer Miniſterial-Verfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3) In reinen Religions-Gegenſtänden bleiben zwar der Ober-Rath und ſein Ausſchuß, unter den in Unſerm Edikt vom 13ten Jänner 1809 § 42 und den oben unter Ziffer 1 bereits enthaltenen Modifikationen, als oberſte Kirchen-Behörde hinſichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Sinagogen eine verfügende Stelle; alle übrige Gegenſtände hingegen und insbeſondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Cultus, zum Religions-Unterricht und zur Unterſtützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieſelbe bloß vorzubereiten und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landes-Hoheits-Departement Unſers Miniſteriums des Innern zur Entſchließung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, ſo weit ſie Unſere demſelben untergebene Staats-Behörden betrifft, unmittelbar an dieſelbe, ſoweit ſie aber die jüdiſchen Kirchen-Beamten betrifft, an den Ober-Rath zur weitern Beförderung an die betreffende Kirchen-Behörde erläßt. Zur Erleichterung des Geſchäfts-Ganges haben jedoch Unſere Kreis-Direktorien und Aemter den jüdiſchen Kirchen-Behörden auf ihr Erſuchen mit den in ihren Wirkungs-Kreis einſchlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4) die Ernennung der drey Land- oder Provinz-Rabbiner, ſo wie des geſammten Ober-Raths-Perſonals, jedoch mit Ausnahme der drey zugeordneten Ober-Räthe, behalten Wir Uns auf den Vorſchlag des Ober-Raths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erſtattetem Vortrag Unſers Miniſteriums des Innern jeweils ſelbſt bevor.

Die Land-Aelteſten bey den Provinz-Sinagogen werden auf den Vorſchlag des Ober-Raths, und die Orts-Rabbiner auf jenen der

Provinz-Sinagogen, und in beyden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreis-Directoriums, worin die Provinz- oder Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, von dem Landes-Hoheits-Departement, die Orts-Aelteſte hingegen von dem Kreis-Direktorium, wo die Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, auf den Vorſchlag der Provinz-Sinagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geiſtlichen und weltlichen Kirchen-Vorſtände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden geſchieht, ſo viel die zum Gottesdienſte oder Religions-Unterrichte beſtimmten Perſonen betrifft, von der Orts-Sinagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Ober-Rathe geprüfte und tauglich befundene Subjecte nehmen darf; die weltlichen Vorſtände dieſer Klaſſe werden von den betreffenden Juden-Gemeinden ſelbſt gewählt, und beyde erhalten auf die desfalls von der Orts-Sinagoge gemachte motivierte Anzeige ihre Beſtätigung von dem einſchlagenden Bezirks-Amte. Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe, den 4ten May 1812.

Carl.

Der Miniſter des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern höchſten Befehl.
Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Den Erlaß zur Vollziehung unterſchreibt in Abweſenheit des Miniſters der eifrigſte Gegner dieſer Ordnung, der ehemalige Direktor der mittelrheiniſchen Regierung, Stößer!

Von demſelben Tage iſt die Verordnung „Die Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend“ [1], welche zur Erledigung der Anſtände, die ſich durch einige Vorſchriften des Organiſationsedikts vom 26. November 1809 in der Anwendung des Geſetzes vom 13. Januar 1809 ergeben haben, beſtimmt:

1) Derjenige jüdiſche Glaubensgenoſſe, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den desfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften erlernt, und gleichwohl das zur Nachholung dieſer Erlernung vorgeſchriebene 21ſte Lebens-Jahr dermalen bereits überſchritten hat, bedarf zu dem wirklichen Antritt ſeines angeborenen Gemeinds- oder Schutzbürger-Rechts außer den in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809 § 22 ſchon enthaltenen Erforderniſſen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechts-Geſetze vom 1ten Februar 1809, Regierungs-Blatt Nro. IX. § 11 bis 14 ein Inländer, der Ortsfremd iſt, beſitzen muß, und ſoll dabey der Nothhändler nach § 14 dieſes Geſetzes beurtheilt werden.

[1] Ebenda S. 104 u. 105.

2) Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothhandel treiben, und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landes-Sprache, auch Rechnen gehörig auszuweisen im Stande sind.

3) Die Bürger-Annahms-Gesuche der übrigen, nicht zu der eben erwähnten in § 22 des Edikts vom 13ten Jänner 1809 bezeichneten Klasse gehörigen Juden sind, es sey der erste, zweyte oder folgende Fall in derselben Familie, lediglich nach den in dem Bürger-Rechts-Gesetze enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitutions-Edikt § 19 und in dem Edikte vom 13. Jänner 1809 §§ 18 19 und 20 vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen zu erledigen.

4) Die Annahme aller Landeseingeborenen Juden ohne Unterschied geschieht künftig, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch die Bezirks-Aemter. Ausländische Juden hingegen können nur von Unserm Ministerium des Innern nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kreis-Direktorien und Bezirks-Aemter und das nur bey dem genau erforschten Daseyn aller gesetzlichen Erfordernisse, angenommen werden.

5) Die Vorschriften Unsers Organisations-Edikts vom 26ten November 1809 Beylage C Nro. 19 lit K und Beylage D Nro. 10 lit O kommen, da ihr Zweck durch die gegenwärtige Verordnung in andern Wegen erreicht wird, künftig nicht mehr in Anwendung.

Nun geht es systematischer vorwärts. Doch schwankt man zwischen Gleichstellung und Zurücksetzung noch immer hin und her. Die Jünglinge, die „ordnungsmäßig" zu Rabbinern sich bilden, werden wie christliche Theologie Studierende dem Milizzuge nicht unterworfen. Die Kreisdirektionen werden angewiesen, die Ämter und Ortsvorgesetzten für den Vollzug der §§ 10, 11, 12 u. 16 des Edikts von 1809 (Schulen) verantwortlich zu machen. Für Arme hat der jüdische Armenfonds Schulgeld und Bücher zu schaffen. Die Schulentlassenen sollen durch die Ämter zur Erlernung des Ackerbaues oder „eines ihren künftigen Lebens-Unterhalt nach allen dabei mitwaltenden local Verhältnissen hinlänglich sichernden anderen Gewerbes" angeregt werden. Berichte über Fortschritte dieser Lehrlinge werden gefordert und der Nothandel wird unter strenge Polizeiaufsicht gestellt. Die Annahme der Familiennamen soll binnen zwei Monaten in Vollzug ge-

bracht werden. Im Januar 1814 wehrt das Justizministerium eine Verordnung des Ministeriums des Innern ab, welche die Juden hinsichtlich der Kontrakte beschränken wollte. Das neue Landrecht beschränkt niemand in den Kontrakten. Eher sollte die alte Verordnung erneut werden, die alle Judenhändel mit nicht wechselfähigen Landleuten nichtig erklärt, wenn sie nicht vor Ortsvorsteher und Zeugen schriftlich beurkundet sind.

Die jüdischen Bewohner werden nach ihrem Steuerkapital und ihrer Beschäftigung in Kreislisten verzeichnet. 1811 werden die Israeliten geschätzt; danach besitzen die des Seekreises 20 982, des Donaukreises 4050, Wiese 21 677, Dreisam 37 525, Kinzig 46 600, Murg 34 710, Pfinz 198 089, Neckar 381 488, Main und Tauber 104 150, insgesamt 849 277 fl. Dabei sind abgezogen: Gutsbaukosten, Pacht, Reparaturen, Zinsen von Passivkapitalien, Besoldungen, Deputate, Abgaben, Schutzgeld usw., sodaß etwa 21½ % in Abzug kommen; von dem Rest werden ⅝ % Steuer erhoben.

Im Tauberkreis beklagt v. Hinckeldey die höchst traurige Erscheinung, daß wenigstens ⅞ aller jüdischen Hausväter sich nur mit dem leidigen Nothandel ernähren können, weil weder Kenntnisse noch Vermögen ihnen einen andern Nahrungszweig erlauben. Die Standes- und Grundherren nehmen alles in Schutz, was die 10 fl. Schutzgeld bezahlt. In Merchingen sind aus 31 Familien seit 1809 68 geworden. Am 18. November 1812 ordnet das Ministerium des Innern an, daß von Zeit zu Zeit untersucht werde, ob Familien Aufnahme gefunden haben, welche die gesetzlichen Erfordernisse nicht haben. In den Tabellen aus Ihringen und Breisach werden drei Männer als Schulmeister oder „die sich mit Unterricht der Kinder abgeben" bezeichnet, worauf das Ministerium am 18. Oktober 1812 darauf aufmerksam macht, daß jüdische Lehrer ohne die vorgeschriebene Prüfung Unterricht nicht erteilen dürfen. Die jüdischen Kinder sollten eher die christlichen Volksschulen besuchen. Im Neckarkreis wird 1813 schon der gute Fortgang in der Teilnahme an den allgemeinen Schulen vom Direktorium gerühmt. Aber auch dort klagt man über eine Menge unvollständiger Schulen und un-

geeigneter jüdiſcher Hauslehrer. Von „Pagers", die nachweiſen ſollen, ob ſie zu unterrichten befähigt ſind, ſprechen Verordnungen von 1812. Es ſind Bachers (Bachurim) d. h. „Talmud ſtudierende Jünglinge" gemeint. Zum Religionsunterricht hat die iſraelitiſche Kirchenbehörde durch eine Prüfung die Befähigung feſtzuſtellen. Die ſtaatliche Prüfungskommiſſion hat für Prüfung iſraelitiſcher Lehrer dieſelben Gebühren wie bei chriſtlichen zu beanſpruchen. Dagegen ſoll für die Prüfung jüdiſcher Kinder eine Gebühr nicht berechnet werden, da die Prüfung zu gleicher Zeit mit der chriſtlichen Kinder gehalten werden kann. Wenn jüdiſche Kinder chriſtliche Stiftungsſchulen beſuchen — die Zulaſſung wurde von der evangeliſchen Kirchenabteilung verweigert — ſollen ſie Schulgeld zahlen, für die Armen der jüdiſche Almoſen [1]. Das Direktorium in Mannheim verlangt 29. November 1812 in den Tabellen Auskunft über die Beſchaffenheit des Schulhauſes und der Schulſtube wie der Requiſiten, über das Einkommen des Lehrers in bar und Naturalien, Schulgeld der Kinder, Akzidenzien uſw.

Holzmann (wohl der oben viel Genannte) meint von Offenburg am 25. September 1813, daß der Nothandel ein nur kümmerliches Auskommen verſchafft, und doch werden die Juden „magnetiſch davon angezogen". Er fordert, daß der „moraliſch ſich beſſer qualifizierende Teil der Judenſchaft" allmählich in den vollen Genuß der Rechte der übrigen Staatsbürger komme und der Nothandel immer mehr eingeſchränkt und als verrufen behandelt werde. Für zwei Männer, den Vorſteher Iſaak Mayer Kohnheimer und Max Kaufmann in Biſchofsheim fordert er das Bürgerrecht. Gegen die Väter, welche ihre Söhne nicht ein Gewerbe lernen laſſen, ſollte ſtrafend vorgegangen werden.

Dem Oberrat fehlen die Geldmittel, die Lehrgelder für die ärmeren Lehrlinge zu zahlen. Die Armut der Iſraeliten, der Unwille neue Steuern zu zahlen („Man erfahre von der Exiſtenz des Oberrats meiſtens nur bei Umlageerhebungen" [2]) die

---

[1] Erlaß von 1813.

[2] Bericht an das Juſtizamt Rappenau, 24. September 1813.

Unluſt der Behörden, den Requiſitionen des Oberrats Folge zu leiſten, haben zur Folge, daß überhaupt nichts einkommt. Der Oberlandrabbiner Aſcher Löw hat vom 15. Auguſt 1809 — dem Tage ſeines Amtsantrittes — bis 11. Juni 1811 als Oberrat kein Gehalt erhalten[1]. Der Staat wird um einen Zuſchuß angegangen, weil er ja auch für alle chriſtlichen Geiſtlichen zahlt. Statt der erbetenen 500 ſchlägt Müßig jährlich 125 fl. vor. Der Deputierte Kaufmann Simon, Vorſteher von Gernsbach, hat ſeine Auslagen von 1809 mit 69 fl. 45 kr. im Jahre 1811 noch nicht erhalten. An die Aufbringung der 10000 fl. für die Lehrgelder war nicht zu denken. 1811 braucht der Oberrat 6000 Gulden zur Bezahlung von Schulden und zum Beſtreiten der ſonſtigen Bedürfniſſe, 9000 Gulden möchte er als Jahresbeitrag für den Fonds zu Erlernung von Ackerbau, Kunſt und Handwerk haben. Das Miniſterium ſetzt den Steuerſatz für die alten Lande auf 40 Kreuzer von 100 Gulden, für die neuen Lande auf 1 fl. 12 kr. feſt. Am 18. Auguſt 1813 weiſt das Miniſterium das Murgkreisdirektorium an, den gegen dieſen hohen Satz Beſchwerdeführenden zu eröffnen, daß nicht der Oberrat, ſondern das Miniſterium ſelbſt den Beitrag beſtimmt habe. Der Oberrat ſoll bei der Einziehung „kräftigſt" unterſtützt werden.

Trotz des Geldmangels iſt das Bildungsſtreben ſchon recht erfreulich. Am 23. Januar 1813 berichtet das Neckarkreisdirektorium, daß dort 32 verſchiedene Profeſſionen gelernt werden, wobei der Vorſtand für zehn Lehrlinge Unterſtützung zahlt; 4 ſtudieren, 4 ſind Soldaten. Am 12. Oktober beſtimmt das Miniſterium, daß in der Regel die Heimatsgemeinde das Lehrgeld für die Armen zu zahlen hat. Das Geld für den allgemeinen Fonds iſt noch nicht eingegangen und davon könnten nur 50 Lehrlinge unterſtützt werden. Man möchte auch dem Ackerbau Leute zuführen, das verurſache weniger Koſten, und es ſei nicht wünſchenswert, daß alle Kaufleute oder Handwerker werden. 1814 werden 353 gezählt, die ſich neuen Berufen zugewendet haben, davon fünf

[1] Die Gemeinde Karlsruhe ſchoß es vor.

Juriſten (darunter Guttmann, Ullmann, Sigm. Zimmern), ſieben Mediziner (DDr. Sinzheim, Stegmann, Flehinger, Löffler, Herz, cand. Frank Hochſtädter, Marx), zwei Philologen (Dr. Marx in Karlsruhe, El. Löw Straßburger in Mannheim), zwei Philoſophen (Lazar und Levi Wolf in Heidelberg), vier Schreiber (Michael Epſtein beim Stadtamt Bruchſal, Bühler, Kanzliſt in Pforzheim, in Gochsheim ein Aktuar, der als Buchhalter angeſtellt iſt, Inzipient Hofmann in Schmieheim), vier in unterer Schule (Eppinger und Heinsheimer aus Eppingen, Schloß aus Pforzheim, Wolf aus Heidelberg). Dann ein Graveur, ein Modellſtecher in einer Lörracher Zitzfabrik, ein Muſiker, ein Schriftſetzer. Zu den ſchon genannten Fabriken treten eine Schreibmaterialien- und zwei Tuchfabriken, die jedoch nicht genauer bezeichnet werden. 6 Bäcker, 2 Bierbrauer, 2 Bortenwirker, 3 Buchbinder, 1 Buchhändler (David Marx in Karlsruhe), 2 Bürſtenmacher, 1 Dreher, 1 Färber in Leimen, 2 Gerber, 2 Glaſer, 3 Goldarbeiter, 4 Goldſticker, 1 Gürtler, 3 Hauterer, 3 Hutmacher, 3 Kammacher, 1 Kübler, 1 Küfer, 2 Leimſieder, 2 Leinweber, 86 Metzger, 1 Pottaſchſieder, 1 Säckler, 16 Seifenſieder, 2 Sattler, 3 Schloſſer, 39 Schneider, 2 Schönfärber, 2 Schreiner, 49 Schuſter, 1 Silberarbeiter, 1 Strumpfweber, 7 Tuchfabriken (in Michelfeld wird Herzog als Teilhaber einer ſolchen Fabrik bezeichnet), 4 Uhrmacher, 1 Wachszieher, 3 Wirte, 1 Zeugſchmied, 1 Zuckerbäcker. 54 Ackerbauer werden gezählt, davon 15 in Breiſach. Der Bezirksvorſteher Lazarus Traumann in Schwetzingen treibt „ſtarken Ackerbau mit gehörigem Viehſtand". Sein Sohn arbeitet als Küfer und Bierbrauerknecht in Heidelberg und geht auf die Wanderſchaft nach dem Auslande. In Gailingen betreibt der Vorſteher Bloch Landbau, in Waibſtadt bebaut Michael Levi, der zugleich Metzger iſt, einen ganzen Hof mit ſechs Dienſtboten. In Weiler bei Hoffenheim iſt Hayum Stein Bauer mit 10 Kindern. In Mannheim ernähren ſich 3 als Hauterer oder Lohnkutſcher, andere als Schreibmeiſter, Rechenmeiſter, Färber, hebräiſche Schreiblehrer, Krankenwärter und Wärterin, Bäcker, Muſiker, franzöſiſcher und engliſcher Lehrer, Chirurgus. In Heidelberg

wird Judas Carlebach als Taxator genannt. Des Antiquars Sohn lernt beim Vater. In Bühl blühen Eisenfirmen, die heute noch bestehen, Wertheimer und Noeter. Lehrer werden in Eichtersheim, Sinsheim, Rohrbach genannt. Ein Kind eines vagabundierenden Bettlers lassen die Brettener Schneider werden und nennen es Hirsch Zuflucht. Des Marketenders berühmt Stollhofen sich nicht sehr. Selbstverständlich haben nicht alle sich willig gezeigt, ihre Kinder in die Schule und aus der Schule in die Lehre zu schicken.

Das Ministerium will, daß die Gemeinden für ihre Armen das Lehrgeld zahlen. An einer Stelle fehlt es an Geld, an anderer an Willigen. Aus dem Amt Schwetzingen und dem Justizamt Rappenau kommen bittere Klagen darüber. Wohl ist die Zeit noch sehr kurz, aber dennoch werden Zwangsmittel für die Ämter, Meister und Dienstherrschaften und mehr direktes Einwirken des Oberrates gefordert. In Fabriken und Manufakturen sollten mehr Juden beschäftigt werden.

Nachdem am 16. Februar die „Constituirung" vom Oberrat eingetroffeu war, wird Gottschalk Abraham als Provinzrabbiner in Mannheim vom Kreisrat Freiherrn v. Stengel am 21. März 1814 folgendermaßen verpflichtet: „Ihr Gottschalk Abraham sollet geloben und versprechen, als nunmehr ernannter Provinzrabbiner, die Euch hiernach aufliegenden Pflichten getreu und fleißig zu erfüllen, für die genaue Handhabung des jüdischen ConstitutionsEdicts vom 13. Januar 1809 zu wachen, denen darin Euch vorgezeichneten Amtspflichten stets nachzukommen und Euch keine Saumseligkeit darinn zu Schuld kommen zu lasen, Niemanden aus Feindschaft zum Schaden, oder aus unrechtlicher Vorliebe zum Nuzen zu handeln, besonders aber für den richtigen Vollzug der Euch zugehenden DienstAufträge und anderen StaatsBefehle zu sorgen und in allen Fällen den Nuzen Eures gnädigsten Landesherrn und des Staats zu befördern und diesen Schaden abzuwenden; alles getreulich und ohne Gefährde, wie es einem getreuen Staatsdiener und Unterthan gebührt und obliegt."

Besonders feierlich gestaltet der Bezirksamtmann zu Radolfzell, R. Walchner, am 24. März 1816 die Einführung des aus

dem Elsaß stammenden Ortsrabbiners Salomon Bloch in Randegg auf Wunsch des Bezirks-Vorstehers Wolf Levi Neumann, der dabei der Gemeinde den Geist der Verordnungen deutlich gemacht haben wollte, welche die Israeliten allmählich zu Bürgern und guten Untertanen heranziehen. Der Oberamtmann führt aus, wie ins Einzelne hinein die Regierung für die Reinheit und die Erbaulichkeit der Gottesverehrung, die Beförderung häuslicher Tugenden, den Unterricht und die Belehrung der Jugend, die Heranziehung derselben zu Gewerben und Professionen usw. sorgt. Ein neuer Beweis dafür ist: „Kaum ist der fromme Lehrer Rabbi Wolf Chan von der Vorsehung abgefordert worden, um in der Ewigkeit von dem Allmächtigen den Lohn seiner Gottseligkeit und Tugend zu empfangen; so sehen wir dessen Stelle schon wieder durch eine besondere Begünstigung der Regierung mit einem würdigen Nachfolger, dem Herrn Salomon Bloch besetzt" usw. Er führt Jesaias 21, 13, 14 an, fordert den Bezirksvorsteher, der sehr eifrig die Verbesserung der Gemeinde anstrebt, und den Hoffaktor Michael Levi, der bis ins Alter das Wohl der Nebenmenschen erstrebt, auf, die Bemühungen des Rabbiners — besonders zur Erziehung der Jugend — zu fördern. Der Oberamtmann predigt, indes der Rabbiner nur dankt und den Segen über die großherzogliche Familie spricht.

Der Oberratsschreiber Naftali Herz (Belta) Epstein hatte von 1809 bis Ostern 1811 in Heidelberg studiert und von Mai bis 11. September bei dem Stadt- und Landamt Bruchsal praktiziert, erst als Diurnist, dann als Aktuar. Am 4. Juni 1814 wird er in den Dienst eingewiesen, ist aber zugleich bis zum 1. September 1815 beim Stadtamt Karlsruhe als Aktuar beschäftigt. Am 11. Juni 1816 wird ihm durch Beschluß des Kreisdirektoriums die Erlaubnis zum Verfassen von Schriftstücken in der von ihm nachgesuchten beschränkten Art erteilt. Dieser merkwürdige, reichgebildete und tüchtige Mann war 1813 noch nicht beim Oberrat beschäftigt, obschon seine Anstellung schon 1809 erfolgt war, und noch 1812 sucht er die Stellung als Aktuar beim Stadtamt Heidelberg nach, weil es für

ihn unmöglich ſei, den ihm beſtimmten Dienſt als Oberratsſchreiber anzutreten und vielleicht ihm immer unmöglich bleiben wird. Dieſe Bedenken kommen ihm nicht aus ſeinen Verhältniſſen, denn er ſchreibt 1813 an Herrn v. Müßig: „Unzählige widrige Umſtände hingegen, die aus der innern und äußern Beſchaffenheit des Collegiums herfließen, in deßen Dienſtkreis ich berufen ward", bewirken, daß „alle ſchöne Ausſichten ſich mir in ein Traumbild verwandeln". Und doch war es dieſe Stelle beim Oberrate, die ihm einzig und allein die Gelegenheit bot, nicht nur ſein bedeutendes Wiſſen und Können nutzbringend und der Menſchheit heilſam zu betätigen, ſondern auch ſeines Herzens Sehnſucht zu befriedigen und für die Anerkennung des von ihm hochgeſchätzten, damals zu Unrecht verachteten und beſchimpften Talmud zu wirken. In dem erwähnten Briefe ſchreibt er weiter: „Mit einem frommen und ehrfurchtsvollen Gefühle ſchöpfte ich zwar aus jener Quelle aller Weisheitsſchätze meines Volkes, fühlte aber auch bald, daß eine einſeitige Forſchung in derſelben, ohne vorhergegangene oder damit verbundene Sprach- und Denkbildung mittelſt der nöthigen Hilfswiſſenſchaften, zu allen den Abgeſchmacktheiten und harten Anſtößen mit anderen Verfaſſungen führen muß, welche man der jüdiſchen Lehre in Deutſchland vorzüglich zum Vorwurfe macht." Er will dem Talmud die Achtung und Gerechtigkeit verſchaffen, „welche man ſo gern allen anderen Überbleibſeln des Alterthums zollt, von denen vielleicht die wenigſten in dem Maaſe es verdienen". Trotz dieſer Geſinnung ſtieß ihn manches, das wir im einzelnen nicht kennen, was aber wohl auch ſchon bei der Einſetzung des Miniſterialkommiſſärs mitgewirkt und die weiteren Vorkommniſſe von 1814 beeinflußt hat, ſo ſehr ab, daß er noch anfangs dieſes Jahres mit Empfehlung des Kreisdirektors das Geſuch um eine Aktuarſtelle beim Stadtamte Heidelberg wiederholte. Erſt als „keine Stelle für ihn offen" war, trat er den Poſten des Oberratsſchreibers an, in welchem er Großes und Tüchtiges geleiſtet, dem Lande und dem Judentum zu Nutz, ſich zu ewiger Ehre.

Jene ungeſunden Verhältniſſe hat auch v. Müßig 1811 angedeutet, als er es beklagte, daß nicht die Kulturſtufe, ſondern

der Reichtum und die Handelsgewandtheit für die erste Ernennung der Oberräte maßgebend gewesen sei, daß in mehr als 3 Jahren der Oberrat nicht einmal die einzuführenden Schulbücher in Vorschlag gebracht habe. Deutlicher schildert sie der am 31. Januar 1814 zum landesherrlichen Kommissär an Stelle v. Müßigs ernannte Geh. Referendär v. Fahnenberg, indem er dem Oberrat zur Last legt, daß er in seinem regen Eifer schnell erkaltet sei, über Nebendingen den Zweck außer Augen gelassen und die Geschäfte in Unordnung gebracht habe. Er tadelt besonders das eigenmächtige Benehmen des Elkan Reutlinger, den das Ministerium des Innern 1809 zum Obervorsteher mit folgender Begründung vorgeschlagen hatte: „Deßen großes Vermögen, bedeutender Einfluß auf die Gemeinde, bisherige Verwaltung der Vorstandsgeschäfte, unbefangene Ansicht der judengesetzlichen Verhältniße, Bedürfniße und Vorurtheile, erwiesene Wirksamkeit zu zweckmäßiger Erfüllung der einen und Entfernung der andern (noch neulich Fügsamkeit in jüdischer Militärangelegenheit) bewährte Bereitwilligkeit für das Interesse des Staates zu arbeiten, ähnliche Aufwendungen aus seinem eigenen Vermögen für das Wohl der gesamten Judenschaft und einzelnen Individuen (Arme, Studierende, nützliche Unternehmungen aus seinen Mitteln wesentlich unterstützt), kluge Behandlungsart seiner Glaubensgenossen machen ihn höchster Zufriedenheit würdig." Da der vorher sehr reiche Mann, der in der Ihringer Gemarkung allein Grundstücke im Katasterwerte von 89300 fl. besessen hatte, in Vermögensverfall geraten war, wird es für untunlich befunden, daß er neben seinem Schwager Ettlinger im Oberrate bleibe. Stößer hatte diese Verwandtschaft 1809 vergeblich betont. Am 26. Mai 1814 erklärt das Ministerium des Innern: Reutlinger ist auf Vortrag des Herrn Regierungskommissärs als Oberrat entlassen, mithin ist er, da seine Aktiva bei weitem zur Sicherung der Passivorum nicht zureichen, auch wegen Mangels des nötigen Vermögens „wie ein anderer Schutzjude zu behandeln". Im Reg.-Blatt 1814 heißt es dagegen schonend: der Obervorsteher Elkan R. ist von seiner Dienststelle abgegangen.

Am 16. Mai 1814 erfolgt auf Vorschlag des Oberrats die Neubesetzung, indem Hayum Levy zum Obervorsteher, der Hofagent Salomon Haber „zum stimmführenden Mitgliede des Großherzoglichen Oberrats der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses unter dem Charakter und Range eines Großherzoglichen Oberrates", d. h. zum zweiten Mitgliede des Oberrats ernannt werden, Seligmann Ettlinger zum ersten vorrückt, Handelsmann Jakob Kusel erster Landältester und zugeordneter Oberrat, und Löw Homburger, ebenfalls in Karlsruhe, zweiter Landältester und Ortsältester werden. Diese Landältesten bilden mit dem Oberlandrabbiner Ascher Löw die mittelrheinische Provinzsynagoge.

## Achter Abschnitt.

# Der neue Kurs.

Die Absetzung Elkan Reutlingers und die Neubesetzung des Oberrates dürfen wir als das Werk des zweiten Ministerialkommissärs v. Fahnenberg betrachten, der am 1. Juni 1814 den neukonstituierten Oberrat mit einer feierlichen Rede eröffnet, als ob eine Neuschöpfung inauguriert werden sollte, und dabei sein Programm entwickelt. Diese Rede lautet:

**„Meine Herren!**

Eines der schönsten Denkmale der uns unvergeßlichen Regierung Karl Friedrichs ist wohl das die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse und Gerechtsame Ihrer Nation näher entwickelnde Gesetz vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt Nr. 6), dessen Grundzüge schon vorläufig das sechste Konstitutionsedikt andeutete.

Aus niedriger Knechtschaft erhebt dies Gesetz den Juden zum Staatsbürger. Und auf eine höchst befriedigende Weise löst es die große Aufgabe, wie den Bekennern der mosaischen Religion die von der Gerechtigkeit und dem Zeitgeiste für sie in Anspruch genommene bürgerliche Rechtsgleichheit zugewendet, zugleich aber die hierbei möglichen Nachtheile vermieden, und vorzüglich der Übergang aus der bisherigen bedrängten und unvollkommenen Lage in den Genuß der Bürgerrechte und in die bürgerliche Berufsführung zweckmäßig bewirkt werden kann.

Der endliche Vollzug und die Aufrechterhaltung dieser weisen Anordnungen wurde einem besonderen Oberrathe aus ihrer Mitte anvertraut, dessen feierliche Konstituirung am 30. Mai 1809 statthatte.

Mit gutem, willigem und dankbarem Herzen erkannten die Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses die ihnen zugewandte landesväterliche Gerechtigkeit und Wohlthat an.

Die bald darauf zusammenberufene Landesdeputation machte sich den Geist und den Zweck dieser neuen Gesetzgebung eigen und fing an, diese Stimmung in den einzelnen Gemeinden zu verbreiten.

Doch der Oberrath erkaltete nur zu bald in seinem regen Eifer für die gute Sache. Sich mehr mit Nebensachen befassend, ließ er den Hauptzweck seiner schönen Bestimmung fast gänzlich außer acht. Er gerieth in Geschäftsrückstände, sein Ansehen sank immer mehr, er verlor das Vertrauen der Regierung und selbst seiner Glaubensgenossen und sah sich endlich sogar von denen ihm doch untergeordneten landesherrlichen Stellen herabgewürdiget. Eine natürliche Folge davon war, daß auch die für seine Bedürfnisse ausgeschriebenen Gelder nicht eingingen. Nun fing man an, Schulden zu machen, und als auch der dazu erforderliche Kredit aufhörte, nöthigte man die hiesige Judengemeinde zu Vorschüssen und gezwungenen Anleihen.

Durch diese erbärmliche Haushaltung sieht sich nunmehr der Oberrath in eine Schuldenlast von mehr als 6000 fl. gestürzt und gänzlich von allen Geldmitteln entblößt.

Auch auf die hiesige Gemeinde, welche doch der gesamten Judenschaft des Großherzogtums zum nachahmenden Muster dienen sollte, hatte das so gesunkene Ansehen des Oberrathes den nachtheiligsten Einfluß, Leidenschaft und Parteisucht haben fast allmälig allen Gemeingeist, worin sich sonst Ihre Nation so rühmlich ausgezeichnet, entfernt. Jedermann sucht sich nun einem öffentlichen Amte zu entziehen. So haben erst kürzlich die beyden Verrechner des jüdischen Oberrathes ihre Stellen niedergelegt, obwohl ihnen dieselbe bisher auch nicht die geringste Bemühung veranlaßt hatte; so lehnte Elias Wurmser das so ehrenvolle Amt eines Landältesten und hiesigen Ortsvorgesetzten ab.

Der aus ihren eigenen Glaubensgenossen erwählte Oberrath lähmte mithin selbst die so wohlthätigen Folgen der den Staatsbürgern mosaischen Bekenntnisses von unserem unvergeßlichen Karl Friedrich eingeräumten Gerechtsame und Befreiungen.

Daß hieran vorzüglich das so eigenmächtige Benehmen und der Vermögensverfall des bisherigen Oberrathsvorstehers schuld sind, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Als eine neue Wohlthat der höchsten Staatsbehörden ist es daher anzusehen, daß Elkan Reutlinger seines Amtes entlassen, und dasselbe nunmehr einem Manne übertragen worden ist, dessen unbescholtener Ruf

und deſſen reger Eifer für das Beſte ſeiner Nation hinlänglich bekannt ſind. Ein Mann überdieß, der durch die ſo lang und ehrenvoll begleitete Stelle eines erſten Vorſtandes ſeiner Glaubensgenoſſen ſich die allgemeine Achtung aller Religionsverwandten erworben hat.

Als ein weiteres glückliches Ereigniß iſt es anzuſehen, daß auch die dadurch erledigte Oberrathsſtelle wieder einem Manne von anerkannter Rechtlichkeit und von gleich regem Eifer für das allgemeine Beſte zu Theil geworden iſt.

Durch das vereinte Mitwirken ſolcher achtungswerthen Männer läßt ſich daher allerdings erwarten, daß der Oberrath bald wieder ſein altes Anſehen und das ihm ſo nothwendige öffentliche Vertrauen erhalten und mithin der erhabenen Abſicht ſeines unſterblichen Stifters vollkommen entſprechen werde.

In dieſen ſo verhängnisvollen Zeiten, wo Staaten unerwartet entſtehen und ebenſo ſchnell wieder verſchwinden, iſt es wohlthuend für den Mann von Kopf und Herz, ſeinen Namen und ſein Angedenken ehrenvoll auf die Nachwelt überzutragen.

Laſſen auch Sie uns, meine Herren, nach dieſen ſchönen Zielen ſtreben!

Welch' erhabneren Beruf giebt es als der Ihrige. Als Organe des Regenten, durch welche Er zu Ihren Glaubensgenoſſen ſpricht, iſt Ihnen das ſchöne Loos zu Theil geworden, auf die moraliſche und wiſſenſchaftliche Kultur Ihrer Nation hinzuwirken.

Laſſen Sie uns daher mit freudigem Sinne und mit raſtloſer Thätigkeit unſere Arbeit beginnen.

Ferne von uns ſeyen kleinliche Nebenzwecke und perſönliche Anſichten, fern von uns ein leidenſchaftliches, den Geſchäftsmann nur herabwürdigendes, Benehmen!"

Die darauf vom Oberlandesrabbiner Aſcher Löw vorgeleſene Vergelübdungsformel lautet:

Ihr ſollet (Sie ſollen) jetzo angeloben, und durch Ablegung eines feierlichen Handgelübdes euch (Sich) verbindlich machen, daß ihr (Sie) überhaupt dem jeweils regierenden LandesHerrn getreu ſeyn, Höchſtdesſelben und des Großherzoglichen Hauſes wie auch der Großherzoglichen Lande Vortheil befördern und Nachtheil möglichſt verhindern, den euch (Ihnen) übertragenen Dienſt getreu, fleißig und nach eurer (Ihrer) beſten Einſicht beſorgen und euch (ſich) davon weder durch Vortheile noch durch Nachteile, welche euch (Ihnen) dieſes zuziehen könnte, wollet (wollen) abhalten laſſen.

Insbeſondere aber ſollet ihr (Sie) geloben, daß ihr euch (ſich) die Aufrechterhaltung und den Vollzug der über die kirchliche und bürgerliche Verfaſſung der Staatsbürger moſaiſchen Bekenntniſſes ergangenen

höchsten landesherrlichen Verordnungen ernstlich angelegen seyn, in der Erfüllung eures (Ihres) Berufes stets, nach Pflicht und Gewissen handeln und euch (sich) dabei durch keine Nebenabsichten und durch keine Persönlichkeiten leiten lassen; auch alle Heimlichkeiten, so ihr (Sie) aus Gelegenheit eures (Ihres) Dienstes ersehen oder aber vom andern erfahret, verschweigen wollet (wollen) alles getreulich und ohne Gefährde.

**Bestabung.**

Was mir vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden habe, dem verspreche ich nachzukommen so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Dem Landesältesten wird als zweiter Absatz folgendes vorgelesen: „Als Landältester habt ihr ferner zu geloben, gemeinschaftlich mit dem Provinzrabbiner, auf die Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten der Ortssynagogen zu wachen, denselben die zweckmäßigen Aufträge in kirchlichen Angelegenheiten zu ertheilen und für den Vollzug der an sie ergehenden Staatsbefehle und höherer Kirchlichen Weisungen zu sorgen."

**Bestabungsformel.**

„Was mir jetzo vorgelesen und von mir wohl verstanden und überlegt worden, das gelobe ich andurch feierlichst auf das genaueste zu befolgen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andernfalls mich den in den weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe."

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet noch immer die Aufbringung der Mittel für die allgemeinen Bedürfnisse. Am 20. April hatte der Oberrat an die Kreisdirektionen eine Verfügung, die Ergreifung einer bürgerlichen Berufswahl der jüdischen Jugend betr., versandt, durch welche die Auslosung von 50 Lehrlingen aus den Angemeldeten angeordnet wurde. Aber Geld ist dazu nicht vorhanden. Trotz der Festsetzung des Steuerfußes durch das Landeshoheitsdepartement kam nichts ein, so daß die Verrechner Wolf Auerbacher und Samson Herrmann zugleich beantragen, die Direktorien sollten den Einzug durch die Ortsvorsteher besorgen lassen. Nachdem am 31. April das Ministerium die Leistung der 9000 fl. für den Unterstützungsfonds zum Erlernen von Ackerbau, Kunst und Handwerk auf bessere Zeiten vertagt hat, sodaß nur 6000 fl. für den Oberrat einzuziehen waren, berichtet der Breisacher Vorstand, daß Komplotte geschmiedet worden sind, die Umlage nicht

zu zahlen. Erſt 1815 geht allmählich Geld ein und werden dem Oberrate Angaben über Eigentum und Einkommen gemacht, die erweiſen, daß die Umlage gerecht verteilt iſt.

Eine eigenartige finanzpolitiſche Angelegenheit regte der Oberrat bei dem Miniſterium des Innern am 24. April an. Die Kurpfälziſche Regierung hatte während der letzten Jahre ihrer Exiſtenz ſehr beträchtliche Summen aus Stiftungs-, Korporations- und Pflegſchaftsvermögen gewaltſam in die Staatskaſſe gezogen und dafür ſogenannte Staatsobligationen zwangsweiſe ausgegeben. Das Kapital der Lämmle Moſes Klausſtiftung von 100 000 fl. war in eine unablösbare vierprozentige Staatsſchuld umgewandelt worden. Auch die ſogenannte Konzeſſionsgelderkaſſe der Rheinpfälziſchen Judenſchaft hat für 14 000 fl. 14 Obligationen zu 1000 fl. erhalten. Die jetzigen Herrſcher dieſer Lande haben ſich über den Tilgungsplan der Obligationen noch nicht geeinigt. Der Kurs iſt ſo geſunken, daß die Kaſſe nicht imſtande iſt, die erforderten Ausgaben, wie Gehalte von Rabbinern, Beiträge zu Lehranſtalten uſw. zu leiſten. Ebenſo kann ſie nichts für die geplante Anſtalt zur Bildung iſraelitiſcher Jünglinge in den höheren Wiſſenſchaften, beſonders für den Lehrerſtand, hergeben. Da die Staatskaſſe „dem Vernehmen nach" bei Stiftungen und dergl. ſolche Obligationen gegen Amortiſationsobligationen eingelöſt hat, ſo beantragt der Oberrat dasſelbe für dieſe Forderung. Daß keine Antwort kam, darf nicht befremden; 1813 hatte Baden ſelbſt eine Zwangsanleihe ausgeſchrieben, deren ſchlechter Erfolg beſondere Maßnahmen erforderlich macht. Da 1815 die Obligationen auf 50 % ſteigen, wird angefragt, ob zur Zahlung der Gehälter ein Darlehen darauf genommen werden dürfe. Das Miniſterium verweiſt alles an das Direktorium des Neckarkreiſes, das die Genehmigung verſagen ſoll. Die Papiere ſteigen 1817 auf 69 %. Am 7. Auguſt 1820 werden Rückſtände und Gläubiger aus dem Ertrag der (zu welchem Kurs iſt nicht geſagt[1]) verkauften Papiere befriedigt.

---

[1] Wohl 74⅓ %, welche W. H. Ladenburg geboten hatte.

Aus Offenburg wird berichtet, „die so bedeutende Konskription des Jahres 1813 und die Landwehrorganisation haben auch manchen Judensohn ergriffen". Das bekundet, daß ebenso wie in Preußen auch in Baden damals, von Vaterlandsliebe getrieben, die Juden in Reih und Glied ihre Pflicht getan haben. Varnhagen von Ense, der damalige preußische Geschäftsträger, fragt im Auftrage des Kanzlers Hardenberg, ob Baden bei Erklärung des § 16 der deutschen Bundesakte sich Preußen anschließen wolle, und weist darauf hin, daß Preußen den Juden am 11. März 1812 das Staatsbürgerrecht gegeben und sie am 3. September 1814 in die allgemeine Militärpflicht eingezogen habe. Er sagt: „und so, wie sie bereits in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 theils unter den Freiwilligen, theils in der Landwehr Kriegsdienste geleistet und in keiner Auszeichnung zurückgestanden, so werden sie jetzt verpflichtet, sowohl in dem stehenden Heer, als auch in der Landwehr nach Maßgabe der übrigen Staatsbürger Dienste zu thun".

Die Geschäftsführung des Oberrats unterscheidet sich immer vorteilhafter von der früheren. Am 4. Juni 1814 schreibt der Direktor des Pfinz- und Enzkreises: „Übrigens können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei dem Eifer, welcher seit kurzer Zeit den Oberrat beseelt, die höhere kräftige Unterstützung eintreten möchte, damit der große Zweck nicht durch einzelne leicht zu beseitigende Hindernisse verrückt oder gar aufgehalten werde". Unter dem 30. Juli 1814 erläßt der Oberrat die vom Ministerium gut geheißene Instruktion für die Provinz- und Ortssynagogen. Ihr Wirkungskreis ist nur kirchlich und kirchenpolizeilich. Zur Ortssynagoge gehören auch die ihr angeschlossenen Ortsgemeinden der Umgegend. Der Ortsälteste versieht sein Amt gemeinsam mit dem Rabbiner, dessen Ansehen er zu fördern hat. Die Ortssynagoge ist der Provinzsynagoge unmittelbar untergeordnet. Der Verkehr der Ortssynagogen mit den Behörden geht durch den Oberrat. Wenn die christlichen Ortsvorstände ein Mitglied der Ortssynagoge zur Teilnahme an Beratung oder Verhandlung über einen Gegenstand, der die Israeliten als Gemeindeglieder berührt, einladet, darf es sich nicht weigern. Kirchliche

Gegenstände dürfen nur mit Vollmacht der Provinzsynagogen oder des Oberrats dabei berührt werden. Den Ortsgerichten ist die Ortssynagoge in Gegenständen ihres Wirkungskreises nicht untergeordnet und hat darüber von ihnen keine Befehle anzunehmen. Den Ämtern ist sie untergeordnet, hat jedoch alle Anweisungen der Provinzsynagoge vorzulegen.

Ortssynagogen haben insbesondere das Gemeindeschuldenwesen zu beaufsichtigen. Eine Kapitalaufnahme ist bei der Provinzsynagoge zu beantragen, welche Vorlage an den Oberrat macht. Über die Tilgung der vorhandenen Schulden ist ebenfalls an dieselbe Stelle zu berichten. Die eingeführten Umlagen dauern fort, neue dürfen nur unter Genehmigung des Oberrates eingeführt werden. Eine der wichtigsten Pflichten der Ortssynagoge ist die Sorge für den möglichst vollständigen Unterricht der Jugend „in den weltlichen und religiösen Kenntnissen". Damals war die Schule eben Kirchensache. Solange aus Mangel an Mitteln keine eigenen israelitischen Schulen errichtet werden können, muß der weltliche Unterricht in den Ortsschulen besucht werden. Für regelmäßigen Schulbesuch hat die Ortssynagoge selbst mit Hilfe der Polizei zu sorgen. Sie muß auch den Prüfungen beiwohnen. Da der religiöse Unterricht nur durch Hauslehrer gegeben werden kann, so ist darauf zu sehen, daß diese geprüft sind und Aufenthaltserlaubnis haben. Daß dieser Unterricht regelmäßig und fleißig besucht werde, darauf hat besonders der Rabbiner unter Mitwirkung der Ortsältesten zu achten. Über beide Arten des Unterrichts haben sie pünktlich einen Jahresbericht zu erstatten. Das Vermögen der milden Stiftungen hat die Ortssynagoge zu erhalten, zu mehren und nur zu dem vorgeschriebenen Zwecke verwenden zu lassen. Über die Verwendung sind Tabellen mit genauen Einzelangaben durch die Provinzsynagogen jährlich dem Oberrate vorzulegen. Die Armen sollen weitmöglichst durch ihrer Hände Arbeit sich ernähren. Reicht der Erwerb nicht aus, so dürfen Zuschüsse von höchstens 2 fl. monatlich unter gemeinsamem Beschlusse des Rabbiners und des Ältesten gegeben werden. Größere Unterstützung soll allein von den Oberbehörden angeordnet werden. Da die Kirchen-

zucht zu den Aufgaben der Ortssynagoge gehört, die Aufsicht über die Sittlichkeit, über den Ehe- und Hausstand, über Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen, über die Schulen, über die Ordnung beim Gottesdienste und über die Feier der Sabbat-, Fest- und Feiertage auch außerhalb der Synagoge, so wird gefordert, daß die Mitglieder der Ortssynagoge für sich und ihre Familie sich eines ausgezeichneten sittlichen Lebenswandels befleißigen. Rabbiner und Ortsälteste sollen bei der Sittenzucht zuerst ermahnen und warnen, dann dem Bezirksamt Anzeige machen, das die Strafe ansetzt. Geldstrafen fallen dem israelitischen Almosen zu. Versagt das Bezirksamt, so ist Anzeige an den Oberrat zu machen. Wohnen Rabbiner und Ortsältester an einem Orte, so haben sie regelmäßig eine Monatssitzung zu halten, sonst, sobald der Rabbiner an den Wohnort des Ältesten kommt. Die Berufswahl der Jugend hat die Ortssynagoge nach der darüber erlassenen Verordnung so zu lenken, daß der Nothandel aufhört.

Die Provinzsynagoge hat besonders da, wo sie zugleich Ortssynagoge ist, dieselben Obliegenheiten wie diese. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich je auf eine der damaligen Provinzen des Landes. Sie ist dem Oberrat unter- und den sämtlichen Ortssynagogen der Provinz übergeordnet. Den Kreisdirektorien ist sie untergeordnet und hat ihre Befehle anzunehmen und ihnen Bericht zu erstatten. Mit andern weltlichen Behörden steht die Provinzsynagoge in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Der Provinzrabbiner und beide Landälteste verhandeln kollegialisch unter Vorsitz des ersteren. Die Fertigungen werden von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Ihre besonderen Aufgaben sind die Aufsicht über die kirchlichen Beamten der Ortssynagoge, die Prüfung der Stiftungs- und Almosenrechnungen, sowie die Prüfung der Jahresberichte, die sie dem Oberrate vorlegt.

Ende 1814 wird ein Verzeichnis der jüdischen Hauslehrer, mit den Angaben, ob sie nur für Religion oder auch für die weltlichen Fächer geprüft sind, eingefordert. Ende April 1815 kamen die Tabellen ein. Unter dem 2. Juli ordnet der

Oberrat an, daß die Religionslehrer von den Rabbinern, ebenso wie es das Ministerium des Innern, evangelische Kirchensektion, am 1. Juni 1814 für die angestellten Lehrer verordnet hatte, die weltlichen Lehrer durch die Dekanate geprüft werden. Aber die Hauslehrer „reissen vor der Prüfung aus". Am 3. August wird der Entwurf einer Neuordnung der Rabbinate vorgelegt, nach welchem Bruchsal die zur Niederrheinischen Provinz gehörenden Gemeinden Bretten, Gochsheim, Flehingen, Menzingen behält, damit das Rabbinat Epsteins nicht noch kleiner werde. Überhaupt sollten die angestellten Rabbiner auch im Bezug der Stolgebühren aus den von ihrem Rabbinate losgelösten Orten bis zu ihrem Tode verbleiben. Damals haben die Gemeinden Karlsruhe 670, Bruchsal 128, Bühl 153, Mannheim 1281 Seelen. Am 24. August genehmigt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß die Provinzsynagogen ebenso wie der Oberrat ein Dienstsiegel mit Wappen führen dürfen, die Distriktsrabbiner und Vorsteher, welche außer für Geldsendungen ebenfalls Portofreiheit genießen, ihre Amtssachen beim Bezirksamt siegeln lassen sollen. Die Bezirkssynagogen erhalten 1827, die Synagogenräte 1833 ebenfalls Dienstsiegel.

1814 treten die ersten jüdischen Studierenden nach bestandener Prüfung in das praktische Leben ein. 1810 bezog Marx Meier aus Karlsruhe die Universität, 1813 erhält er nach Lösung der philosophischen Preisfrage den Doktortitel, am 7. Mai 1814 wird er „nach wohlbestandener öffentlicher Prüfung unter die Badischen Landeskandidaten der Philologie und des Lehrfaches mit der Note der Vorzüglichkeit aufgenommen". Am 16. August genehmigt das Ministerium seine Habiltierung an der Universität Heidelberg. Da er arm ist, erbittet er 1815 eine besoldete Anstellung. Der Senat, an der Spitze Kirchenrat Paulus, spricht sich gegen die Anstellung eines Juden aus. Deshalb verläßt Meier Heidelberg und wird 1817 als Lehrer am Karlsruher Lyzeum angestellt. Im August 1819 wird ihm die erbetene Entlassung erteilt. Am 22. Dezember 1814 wird Elias Strasburger von Mannheim Kandidat der Philologie und des Lehrfaches, am 14. Februar 1815 Maier

Ullmann von Mannheim als Erster (von dreien) unter die Rechtspraktikanten aufgenommen.

Einen schweren Verlust für die badischen Israeliten bedeutet das am 19. April 1814 erfolgte Hinscheiden des Direktors des Neckarkreises v. Hinckeldey. — Als seltsames Spiel des Zufalles erscheint es, daß an der Gesetzgebung über die Aufnahme der Israeliten unter die Bürger und an der Durchführung ihrer anderweitigen Besteuerung ein Mann in hervorragender Weise Anteil hat, der, 1752 als Jude geboren, erst nach Vollendung seiner Studien in Wien zur katholischen Kirche übergetreten ist, der von Lonnerstadt im Bambergischen stammende Ernst Philipp Sensburg, der schon 1807 Geheimer Referendär beim Justizministerium war, 1808 zum Ministerium des Innern kam, 1809 Direktor des Steuerdepartements, 1814 referierender Kabinettsrat und 1815 in den erblichen Freiherrnstand erhoben wurde. Erst 1830 trat er als Staatsrat in den Ruhestand. Er hat sogar literarisch sich mit der Verbesserung der Verhältnisse der Juden beschäftigt. Wie sein Schicksalsgenosse, der Preuße Stahl (früher Schlesinger), ist er von ultrakonservativer Gesinnung.

Das Jahr 1814 brachte endlich die Vollendung der Steuerperäquatur. Für das ganze Land wird eine einheitliche Steuergesetzgebung erlassen. Durch das bezügliche Gesetz und die gleichzeitig am 6. April verkündete Gewerbesteuerordnung wurden der persönliche Erwerb und der Ertrag des Betriebskapitals als Steuerobjekte angenommen. Die Personalsteuer ist in 10 Klassen von 500 bis 6000 fl., die Betriebskapitalsteuer in 15 Klassen, deren unterste bei 400 bis 600 fl. Kapital mit 300 fl., die 2. bis 14. in ähnlicher Weise berechnet und die höchste mit 22 000 fl. voll genommen, gegliedert. § 2 hebt „alle bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Vieh-Steuern, sowie die Schutzgelder der Juden, überhaupt alle bisherigen directen Steuern" auf. Das Finanzministerium hat schon am 4. März verordnet, daß alle bürgerlich angenommenen Juden, welche wie Christen Gewerbesteuer zahlen, von Georgi 1814 an vom Schutzgeld befreit sind. Am 27. April werden sämtliche Kreisdirektorien aufgefordert, allen Staatsbürgern mo-

saischen Bekenntnisses ihr bisheriges an die Staatskasse bezahltes Schutzgeld bis 1. Mai d. J. sogleich zu berechnen und anzufordern. Auf Bezahlung soll um so mehr gedrängt werden, als diese Bürger vom 1. Mai an Gewerbesteuer, sowie sie reguliert ist, nachträglich neben den laufenden Steuern zu entrichten haben. Der Oberrat ist der Meinung, daß damit die ganze Schmach und Last der mittelalterlichen Steuern von den Israeliten Badens genommen sei, und fordert am 28. April auf, dafür zu danken, was aus vollem Herzen geschieht.

Allein es war zu früh. Die Gemeinden, die Standes- und Grundherren wollen die besonderen Einnahmen von den Juden nicht entbehren. 1816 läßt sich Bruchsal noch Wasser- und Weidgeld zahlen, Mingolsheim klagt darüber, daß die Juden nicht Handfronden und nicht Hintersassengeld zahlen wollen. Von überall her kommen solche Forderungen, daß die alten Abgaben weiter geleistet werden sollen. Die Standesherrschaft Wertheim fordert Pferds-, Kehr-, Kopfgeld und Neujahrsgeld für die Diener. Die Juden in Neudenau und Billigheim müssen an die Gefällverwaltung Mosbach Schutzgeld, Neujahrsgeld, Pflaster- und Kopfgeld, dazu Begräbnisgelder, die nicht Grundzins sind, denn die Israeliten haben den Friedhof von Bürgern gekauft und 1765 ebenfalls mit gekauftem Acker vergrößert, zahlen. Anderwärts werden die Martinsgänse und Rauchhühner gefordert. Leiningen fordert noch 1825 von den Israeliten zu Külsheim, Bischofsheim usf. Begräbniszoll, obschon dieser und der Brautzoll durch Verordnung vom 20. Mai 1809 aufgehoben sind. Die Gerichte und Mittelbehörden schützen die Juden nicht. Die Juden von Königsbach weigern sich 1816, der Grundherrschaft die sechs Pfund Werg zu spinnen und die Gans fett zu stopfen, „sie wären es nicht schuldig; mit dieser aufgedrungenen Sache hören sie für immer auf". Auch die 20 fl. für das früher persönlich geleistete „Bottengehen" geben sie nicht mehr. Das Zungengeld erklärt das Kreisdirektorium am 3. Dezember 1815 für aufgehoben, weist es aber dann doch am 24. März 1816 zur Zahlung an und zwar für 80 Zungen 20 fl. Die Entschädigung der Standes- und

Grundherren fällt dem Staate schwer. Man möchte entschädigen, aber billig wegkommen.

Es handelt sich um 25 verschiedene Abgaben, die 1824 amtlich zusammengestellt wurden: Schutzgeld an die Ortsherrschaft von 40—15 fl., Annahmstaxe, die in den Großherzoglichen Landen nach der Taxordnung, in den Hoheitslanden verschieden bemessen ist, Wasser und Weid an die Gemeinden, vorzüglich im Altbadischen[1], Pflastergeld[2], Konzessionsgelder in der Rheinpfalz, Kehrgeld[3] Pferdsgeld[4], Neujahrsgelder, Judensatzgelder am See[5], Begräbnisgeld, das berechtigt ist, wenn damit die Grabstelle bezahlt wird, Zungengeld, das, wo die Christen es auch geben, eine Gewerbesteuer der Metzger ist, Schranken- oder Sperrbaumgeld[6], Grundzins, Schulgeld, Strafen, abgekaufter Dienst, Juden-Marktgeld, Sassaras[7] von Viehhändlern, Fleischakzis, Gänse, vom Vorsingen, Judenzoll, Kopulationsgeld, Botengeld, Taschengeleit. 1823 ergeht eine Verfügung, daß nur das Schutzgeld aufgehört habe, alle andern Abgaben bezahlt werden müssen. Das war später (1828) der Regierung selbst nicht mehr verständlich, da der Rechtstitel dieser Leistungen nur die Religionseigenschaft gewesen ist. Am 20. Dezember 1816 war den Kreisdirektorien der Auftrag erteilt worden, die aufgehobenen Abgaben bekannt zu machen; die Standes- und Grundherren bekamen dafür ständige Renten aus den direkten Steuern; die uneinziehbaren Schutzgelder bis 1. Mai 1815 wurden teilweise erlassen, sie waren oft zu recht bedeutenden Summen

---

[1] 3—2 fl.

[2] 6% des Vermögens der Brautleute in Baden-Baden.

[3] Für das Kehren der Straßen in fürstlichen Residenzen.

[4] Entschädigung dafür, daß die Juden nicht mehr die schlechten Pferde aus fürstlichen Ställen kaufen müssen.

[5] 13 fl. für die Niederlassung.

[6] Auch Judenstoke, Sabbats-Pflöcke, Torgeld genannt, für die Erlaubnis ein fingiertes Tor (Eruw) zu errichten, wodurch das Tragen am Sabbat als gestattet bezeichnet werden soll.

[7] Von סַרְסֹר Vermittler, Makler. Diese Steuer wird an v. Rüdt zu Eberbach gezahlt, ist demnach nicht „Mäklergebühr".

angewachsen. Am 5. Oktober 1820 wird das mit den Landständen vereinbarte Gesetz über Aufhebung aller persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben und die Entschädigung der Standes- und Grundherren wie der Korporationen aus der Staatskasse verkündet. In der Deklaration vom 22. April 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemals Reichsunmittelbaren betr., wird in § 24 für das „aufgehobene Judenschutz- und Hintersassengeld" eine halbe Entschädigung aus der Staatskasse bewilligt. „Hinsichtlich der andern Juden-Abgaben hat es bey dem Besitzstande, sowie er von dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben". Eine Aufhebung derselben kann nach § 25 nur unter voller Entschädigung erfolgen. Den Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden Baden zugewiesen waren, wird das Gleiche in den §§ 15 und 16 der ähnlichen Deklaration von demselben Tage zugesichert. Prozesse der Standesherren gegen die israelitischen Gemeinden werden von den verschiedenen Instanzen verschieden entschieden. So verurteilt das Untergericht die Seekreisgemeinden zur Zahlung der Schutzbrieftaxen für 1805 bis 1815, unter Abzug dessen, was an Württemberg gezahlt worden ist; einen Zollavers dagegen seien sie zu zahlen nicht verpflichtet, sondern jede Familie habe 1 fl. 30 kr. jährlich zu erlegen. Das Hofgericht dagegen verurteilt die Gemeinden, die Schutzbrieftaxen ganz, das Zollaversum bis 20. September 1808 zu zahlen. Das Oberhofgericht bestätigt dieses Urteil am 21. Dezember 1826. — Indessen hatte das Gesetz vom 14. Mai 1825 in § 1 die Rauch- und Fastnachthühner, in § 4 die Satzgelder der Juden, in § 5 die Wasserzinse und in § 6 die Abgaben für Schutz und Schirm beseitigt und den bisher Bezugsberechtigten bereits die Entschädigung festgesetzt. Am 8. Dezember 1825 waren die Kreisdirektorien zur Prüfung der Gesuche um Aufhebung solcher Abgaben, sowie zur Antragstellung beim Finanzministerium uud dieses zur Entscheidung ermächtigt worden. Drei Räte des Staatsministeriums und zwei des Justizministeriums bilden eine Rekurskommission. Kurz darauf aber sichert die Regulierung der Verhältnisse der Standesherren von Leiningen-Billig-

heim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826 im § 55 ihnen den Bezug aller übrigen Judenabgaben außer den Schutzgeldern nach dem Besitzstande vor dem Steueredikt vom 6. April 1815 zu. Das macht den alten Wirrwarr wieder neu. Endlich schafft das Gesetz vom 14. Mai 1828 Ordnung und Ruhe, dessen § 1 lautet: „Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben." Die Standes- und Grundherren wurden aus der Staatskasse entschädigt, die Gemeinden nicht. Dafür sind die Juden „vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen." An Nachwehen fehlt es nicht. Im Dezember 1833 überreicht der Oberrat dem Ministerium eine Vorstellung der Pforzheimer Israeliten, die man als Schutzbürger behandelt und von denen man Schutzbürgerabgabe fordert, was eine finanzielle Mehrbelastung gegen das Gesetz vom 14. Mai 1828 bewirkt. Auf die Anfrage, ob Juden neben den Gemeindelasten auch anderwärts noch Schutzbürgergelder zahlen, berichtet die Unterrheinkreisregierung, daß in den Ämtern Sinsheim und Gerlachsheim solche Abgaben gefordert werden, ebenso in Rohrbach und Neidenstein, wo sie Frongelder heißen. Dasselbe geschieht in Gailingen, Randegg, Worblingen, Wangen (Hintersassengeld); dazu kommen an manchen Orten noch Einkaufsgelder. Am 22. Januar 1835 verordnet das Ministerium, daß die Juden zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen haben und von Schutzgeldern frei sind. 1837 wird verordnet, daß den israelitischen Gemeinden diese Gesetze vorgelesen werden sollen, damit Anträge auf Aufhebung der Schutzgelder gestellt werden. Ersatz wegen des unnötig Gezahlten wird nur geleistet, wenn bis Ende 1838 die Aufhebung beantragt ist.

Am 6. Dezember 1845 wird endlich im Unterrheinkreise das letzte Entschädigungsgesuch erledigt. Das Zögern beim Vorwärtsgehen, das wir hier überblicken, ist für alle gesetzlichen Maßnahmen, welche die Israeliten betreffen, typisch. Die Theorie ist fortschrittlich, aber die materiellen Verhältnisse lassen Beharren und Rückschreiten rätlicher erscheinen.

## Neunter Abschnitt.

# Vom Wiener Kongreß zur badischen Verfassung 1818.

Im Jahre 1815 richtet der Oberrat an den Großherzog Karl eine Vorstellung wegen der Fähigkeit der israelitischen Untertanen zur Bekleidung von Staatsämtern in der Begrenzung des § 7 des Edikts vom 13. Januar 1809. Die Kabinettsentschließung ergeht dahin, „daß Se. Kgl. Hoheit nicht gesonnen sey, die Rechte Höchstderselben israelitischen Unterthanen zu schmälern". Als Beweis wird angeführt, daß ein Israelit am Karlsruher Lyzeum ein Lehramt bekleidet[1] und daß Studierenden Mittel zur Ausbildung aus der Staatskasse gewährt werden. Das Vorgehen des Oberrats zeigt, daß er die Strömungen am Hofe kennt und eine ungünstige Wendung in der Behandlung der Israeliten befürchtet. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses haben eine lebhafte Agitation für und gegen die Juden wachgerufen. Der rückständigen, judengegnerischen Anschauung hatte der Professor der Geschichte an der Berliner Universität, Friedrich Rühs, in mehreren Schriften Ausdruck gegeben. Die Bundesakte sichert den Juden nur die Rechte zu, welche sie von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt erhalten hatten. Theaterstücke wie „Die Judenschule" oder „Unser Verkehr" verspotten und verhöhnen die Juden. Der Streit der Frankfurter Gemeinde um Erhaltung der ihr von dem Großherzog Frankfurts verliehenen Rechte beschäftigt den Bundestag bis 1824. Klüber, der damals sehr angesehene deutsche Staatsrechtslehrer (1762 geboren), der seit 1804 in badischen Diensten stand, Lehrer des Großherzogs Karl in Staatswissenschaften und in Baden sehr einflußreich war, hat 1807 in Heidelberg die erste Professur der Rechte erhalten. Er war auf dem Wiener Kongresse als Privatmann anwesend und gab dann drei Werke heraus, die für die Kenntnis der Verhandlungen sehr wichtig

---

[1] Siehe oben S. 170.

sind. In der Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Kongresses spricht er ein Langes und Breites von der Gemeinschädlichkeit der Juden und schlägt vor, sie auf dem Lande überhaupt nicht, in Städten nur dann zum Bürgerrecht zuzulassen, wenn sie sich feierlich vom Talmud losgesagt haben.

Aus dem Chorus[1] der gehässigen, der Ausschließung, sogar der Vertreibung das Wort redenden Schriften tönt als eine der heftigsten und am meisten aufstachelnden die des Heidelberger Arztes und Professors der Naturwissenschaften J. F. Fries, eines geborenen Sachsen, hervor, dem im Juli 1816, des Jahres, in welchem diese Schrift erschien, „die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden bewilligt worden ist". Der Titel lautet: „Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden". Man solle, forderte er, die Juden mit Stumpf und Stiel ausrotten, denn Bürger und Bauer haßten sie mit Recht als Volksverderber und Brotdiebe. Diese verhetzende Aufstachelung der Massen veranlaßt die auf Bericht des Neckarkreisdirektoriums am 16. Mai 1816 vom Ministerium des Innern verfügte Konfiszierung der ganzen Auflage der Friesschen Schrift. Dem Oberrate wird dies zur Bekanntgabe an die Provinzsynagogen mitgeteilt. Eine Bleistiftnotiz überläßt es den Mitgliedern des Oberrates als Repräsentanten ihrer Glaubensgenossen, den Prof. Fries puncto injuriarum zu belangen. Das scheint der Oberrat unterlassen zu haben. Dagegen schafft er eine größere Anzahl Exemplare der Schrift „Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten" des geistlichen Ministerialrates Johann Ludwig Ewald in Karlsruhe an, überreicht am 26. August dem Ministerium ein solches und spricht dem Verfasser den Dank für sein humanes und gerechtes Eintreten für die Verleumdeten und Verfolgten aus. Den Bezirksvorstehern wird die Verteilung dieser Schrift empfohlen. Daß darin auch der Talmud in Schutz genommen wird, erklärt sich daraus, daß Epstein, dieser Kenner und Verehrer des Talmud, Ewald beim

[1] Jost, Neuere Geschichte S. 193 bemerkt, daß keine Stimme eines Badensers, d. h. in Baden Geborenen „für Unterdrückungs- oder Zurücksetzungs-Maßregeln" seit 1809 sich erhoben hat.

Abfaſſen der Schrift geholfen und aus dem Talmud die Stellen überſetzt hat, welche den Ackerbau, das Handwerk, die Arbeit überhaupt verherrlichen und den reinen, ſittlichen Lebenswandel lehren.

Daß die judenfeindlichen Strömungen an der Regierung nicht ſpurlos vorübergingen, zeigt die Anfrage des Miniſteriums des Auswärtigen vom 1. November 1816 — gelegentlich eines Berichtes des Geſandten in Frankfurt über das Einſchreiten des öſterreichiſchen Geſandten beim Frankfurter Magiſtrate wegen der Juden — an das Miniſterium des Innern, ob es rätlich oder tunlich ſei, eine Beſchränkung der durch das Edikt über die Verbeſſerung des Zuſtandes der Juden entſtandenen Verhältniſſe vorzunehmen, da vorausſichtlich bei dem Bundesrate keine Beſchwerde wegen zu geringer Gleichſtellung werde erhoben werden. Die Miniſterialkonferenz vom 7. Februar 1817 gibt dem Miniſterium des Innern daraufhin den Auftrag, über rätlich erſcheinende Modifikationen des Edikts von 1809 Vortrag zu halten. Die Denkſchrift der jüdiſchen Gemeinde Frankfurt vom 21. November 1816, die Gegenerklärung des dortigen Senats, kurz alles, was dieſen Streit um die Rechte der dortigen Juden betraf, ſchickt der badiſche Geſandte ein, aber auch Bücher: „Unterricht in der moſaiſchen Religion für die iſraelitiſche Jugend beiderlei Geſchlechts“ und ein deutſches Geſangbuch für Iſraeliten[1]. Der Frankfurter Senat wendet ſich am 6. November 1817 direkt an den Großherzog um Beiſtand beim Bundesrate gegen die 750 dort wohnenden jüdiſchen Familien. Der Großherzog antwortet am 14. d. M.: Der Geſandte iſt dahin inſtruiert: „ſich auch bei dieſer Angelegenheit ganz nach dem Geiſte der Wiener CongreßVerhandlungen und der deutſchen Bundesakte zu benehmen, indem Allerhöchſtdieſelbe ſich verſichert halte und nach Ihren Geſinnungen gegen die freie Stadt Frankfurt wünſche, daß auf dieſem Wege alles erreicht werde, was dem Wohle ihrer Bürger und den wohlwollenden Abſichten des Congreſſes entſpricht“. Schließlich war Baden ohne Inſtruktion und in

[1] Am 11. März 1817.

gleicher Linie mit Preußen bei der Schlußabstimmung am 6. September 1824.

Am 17. Januar 1817 war Geh. Referendär v. Fahnenberg auf Wunsch seiner Stelle beim Oberrat enthoben und Geh. Referendär v. Baur sein Nachfolger geworden. Das sieht einem Systemwechsel sehr ähnlich. Die Frage des Ministeriums des Auswärtigen vom 1. November 1816 war v. Fahnenberg zum Bericht zugegangen. Er hat sie dem Ministerialsekretär Metzger zum Gutachten gegeben. Am 2. April 1817 berichtet sein Nachfolger, die Akten seien nicht im besten Zustande zurückgekommen, ohne daß der Auftrag vollzogen gewesen sei. Das Ministerium des Auswärtigen sage mit Recht: Es werde davon keine Rede seyn können, den Israeliten mehr Rechte einzuräumen, als ihnen bereits verliehen sind; es werde sich nur fragen, ob nicht Beschränkungen eintreten dürften. Der Oberrat werde Beschränkungen nicht vorschlagen. Also eigne sich die Frage nur zu einem in pleno ministerii abzuhaltenden Vortrag. Diesen erstattet er dann im Dezember. Nach einem Rückblick auf die Zustände vor 1809 erwähnt er Holzmann, in dessen Geiste die Gesetzgebung der Edikte geblieben sei. Das Edikt vom 13. Januar 1809, von Brauer verfaßt, sei die Hauptquelle und das Fundament der neueren Verfassung der Juden. Den meisten deutschen Judenorganisationen vorangegangen, habe sie mancher als Muster gedient. Sie sei hie und da weiter gegangen, als das Bedürfnis des Zeitgeistes und das Verdienst der Juden erheischte. Als Arten des Nothandels bezeichnet er: „Mäklerey, Zwischenträger, der nicht obrigkeitlich in einer Handelsstadt dazu aufgestellt ist, Viehmäklerei, und den kleinen Viehhandel, wo an demselben Platze ein Stück Vieh gekauft und sofort einem andern verkauft wird, Hausierhandel, nicht Beziehen von Märkten, Trödelhandel und Leyhandel, Ausleihen von Geld im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften". Das Zeugnis dieser Nothändler, seien sie Juden oder Christen, habe nicht volle Glaubwürdigkeit. Die vollständige Einführung des Edikts von 1809 wollte nicht recht gelingen und habe, zumal bei der Mittelrheinischen Regierung, große Anstände gefunden. Er zieht die

beiden Ministerialverordnungen vom 23. Juni und 14. Juli 1813 an, daß die, welche Vieh- und Pferdehandel im Großen treiben und hinlängliches Vermögen zu dessen Umschwung haben, nicht als Nothändler, und diejenigen Juden als ordentliche Handelsleute zu betrachten sind, die Handel, besonders die Buchführung „kunstmeßig" erlernt haben und in deutscher Sprache zu führen verstehen. Sehr interessant ist sein Auszug aus der Judengesetzgebung in Preußen, Bayern, Österreich, Württemberg, Mecklenburg und Dänemark. Wenn in Frankreich und den Niederlanden überhaupt kein Unterschied zwischen Juden und Christen sei, so gehe das „aus dem revolutionären Zustand hervor". Er weist auch auf die Sonderstellung der elsässischen Juden hin. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses skizziert er nach Klüber und betont den § 16 der Bundesakte: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller BürgerPflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne, jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten". Er leugnet, daß die Juden vorwärts gekommen sind. „Noch mangelt der Gemeinsinn, der Reiche ist nur geachtet, und Reichtum ist noch der Adel der Israeliten". Es fehle an guten Beispielen und Unterstützung derjenigen, die bessern wollen. „Zwar zeigt sich hin und wieder das Emporstreben nach dem Ziel, und es mangeln nicht einzelne Exempel, die man den Christen völlig an die Seite stellen kann, aber das sind bis jetzt noch Einzelne". „Das Ganze hat demjenigen nicht Genüge geleistet, das man unter den gegebenen Umständen von ihm fordern konnte. Möchte vielleicht auch die Regierung in der Wahl ihrer Mittel zur Ausführung misgriffen und dadurch selbst manches gehindert haben?" Die Familiennamen seien ziemlich allgemein eingeführt, wenn auch ein Oberrat noch Levi heiße, was als Familienname nicht anerkannt sei. Handelsbücher, Verträge,

Urkunden würden allgemein deutsch geführt. Zu rügen sei, daß der Anstellungsvertrag des Oberlandrabbiners Ascher Löw in hebräischer Sprache niedergeschrieben ist. Das Besuchen der christlichen Schulen durch die israelitische Jugend gehe ziemlich gut, weil der Schulbesuch „nicht von Juden und jüdischen Behörden allein abhängt. Dagegen sieht es mit israelitischen Schulen noch betrübt aus". In Karlsruhe sei eine unbedeutende Art öffentlicher Schule. Ein Fonds fehle und „die Judenschaft gibt für so etwas nicht gern etwas her". Ehrend erwähnt er eine Privatanstalt eines sehr gebildeten jungen Israeliten in Mannheim (Wolf), die guten Fortgang hat. Auf dem Lande fehlen gebildete Lehrer auch für den Religionsunterricht. Den Zahlen für die Gewerbe traut er nicht, da manche statt des Gewerbes Nothandel treiben. Die 15642 Juden müßten im Verhältnis zum Dreisamkreise, der auf 240000 Einwohner 7821 Handwerker hat, 540 haben, während nur 265 — Meister und Gesellen — vorhanden sind, darunter 86 Metzger, 49 Schuhmacher, 39 Schneider, 1—3 Schlosser, Bierbrauer, Küfer, aber kein Schmied, Maurer oder Zimmermann. Dagegen ist es lobenswert, daß 54 Ackerbau treiben. Obschon seiner Meinung nach die bestehende Verfassung nach dem Wortlaut des deutschen Bundesvertrages einseitig nicht geändert werden darf, und eine Anzahl der Juden so weit voran ist, daß man sie auszeichnend ehren sollte, können nach seiner Überzeugung „die Juden, solange sie Juden sind und wenn auch sonst gar nichts gegen sie eingewendet wird, in einem christlichen Staate niemals den Christlichen Staatsgliedern ganz gleich gehalten werden". Die Christen haben Vorrechte, wie der Adel solche vor dem Bürger, der Städter vor dem Landbewohner hat. Wer sich bildet, wie er soll, und eine in der bürgerlichen Ordnung herkömmliche Lebens- und Erwerbsweise wählt, trete in die bürgerlichen Rechte ein, der Unwürdige werde ausgeschlossen. Der Nothandel sei zu wenig eingeschränkt, da zwischen Schutz- und Ortsbürgern fast nur der Bürgernutzen den Unterschied macht. Der Jude sollte nie das Recht erhalten, ein Gut zu erwerben, welchem standesherrliche oder grundherrliche Eigenschaft anklebt, ebensowenig ein

Gut mit Kirchenpatronat oder „Schulkollatur“, und wenn ſie ein ſolches beſitzen, dürften ſie niemals ſolche Rechte ausüben. „Auch halte ich es für unſchicklich, Juden in dieſen Grad des Vorzugs treten zu laſſen, das Recht des deutſchen Adels zu erwerben.“ Öſterreich hat freilich früher und in neuerer Zeit Juden den Adel verliehen, und dem Verdienſte der Iſraeliten, die man bereits ausgezeichnet, will er nicht zu nahe treten. Aber ritterlicher Ruhm und bürgerliche Tugenden ſeien unter den Iſraeliten noch zu ſelten. Ihr Adel iſt Reichtum. Mendelsſohn iſt nicht geadelt worden, ſondern nur reiche Wechsler. In Deutſchland hat keiner durch den Degen den Adel erhalten. Auch wer volles Bürgerrecht hat, ſoll bei Angelegenheiten, die auf chriſtliche Religion, ihre Schulanſtalten und Diener ſich beziehen, nicht mitſtimmen. Kein Jude darf Bezirksbeamtenſtellen bekleiden, weil alle dieſe Stellen, obſchon ſie zu den exekutiven gezählt werden, direktive ſind. Gänzliche Ausſchließung der Juden vom Staatsdienſte, der immer Beziehung zur chriſtlichen Religion hat, ſei nötig. Nicht Lehrer — Preußens Beiſpiel freilich fordert ihre Zulaſſung —, nicht Akziſor oder Gefangenwärter könnten ſie wegen der religiöſen Formen und Lehren werden. Erſt müßte eine völlige Reformation des Judentums eintreten. Die gebildeten Juden gehörten keiner Religion an. Das iſt auch die Anſicht des Miniſters v. Sensburg. Die Nothändler, zu denen er „ungenügend dotierte Krämer und Leute, die Vieh verſtellen“, rechnet, ſollten keine Stellen beim iſraelitiſchen Kultus erhalten, ſobald Orts- oder Schutzbürger am Orte wohnen, ihr Zeugnis vielmehr als verdächtig gelten. Jüngere müſſten ohne Los zum Kriegsdienſt oder zu andern Staatsarbeiten genommen werden. Dieſer Vorſchlag gefällt ihm ſo ſehr, daß er hinzuſetzt: „Will man aber dieſe Rekruten beim Militär nicht dulden, ſo bilde man ſie zu einem Arbeitskorps, was ohnehin in vieler Rückſicht zweckmäßig wäre, und erziehe ſie ſo wider ihren Willen wenigſtens zu tauglichen Handarbeitern, die, einmal zur Arbeit gewöhnt, doch im Stande ſind, ſich zu ernähren“. Selbſt im Verkehr will er die Nothändler nach den älteren Geſetzen einſchränken, bei den Leiſtungen aber den Chriſten gleich halten. Die Einſetzung des Oberrats bezeichnet er, ein

Gesinnungsgenosse Stößers, als Errichtung einer Hierarchie, durch welche die „Cultur eine Consistenz" erhalten hat, auf welche die Juden selbst nicht gefaßt waren und die der Eigentümlichkeit des Ritus — ihr Gottesdienst ist bloß häusliche Andacht, wenn er auch in der Synagoge gefeiert wird — nicht zu entsprechen scheint. „Warum wollen wir also eine Subordination der Religionsbeamten hier etablieren?" Wozu einer jeden eine förmliche Verfügungsgewalt?" Überlasse man ihnen, ihren Gottesdienst als Privatgottesdienst zu treiben, wie es ihnen gut dünkt. „Man lasse nur so viele Staatseinwirkung eintreten, daß kein Schaden gestiftet und die Cultur gehörig befördert werde". Die Errichtung von Bethäusern soll autorisiert und einer bestimmten Zahl derselben ein Rabbiner als geistlicher Beamter vorgesetzt werden, der wieder unter der bürgerlichen Obrigkeit steht. Zur religiösen Verbesserung und Durchführung ihrer Zivilisation ist eine Kommission nötig, die aus einem israelitischen Gottesgelehrten, einem christlichen Pädagogen, einem verständigen, geachteten Israeliten und einem Ministerialkommissär besteht. Sie soll für Bildung israelitischer Religions- und Schullehrer, für zweckmäßige Religionsverbesserung sorgen, die Prüfungen leiten, die Verwaltung des Unterstützungsfonds und die Aufsicht über die allgemeinen milden Stiftungen führen, jedoch nur beratend, ohne Verfügungsgewalt. Die religiöse Reformation soll vor allem gebildete Rabbiner, die zuerst rite die Universität besucht und dann Talmud studiert haben, schaffen. Seltsam ist seine Erbitterung gegen die, deren Studiengang umgekehrt war, und ebenso sonderbar die Behauptung, das Talmudstudium habe nur den Zweck, „das Geschriebene dem Gedächtnis einzudrücken". „Dadurch werden aber die meisten für alles liberale und bessere abgestumpft, die beßte Kraft geht verlohren und der Geist wird durch die Subtilitäten des Talmuds verschroben". Die Staatsbehörde soll über die Vollziehung der 1809 getroffenen Bestimmungen wegen der Schulbildung wachen und fremden Juden den Aufenthalt im Lande verbieten.

Das Ministerium des Innern schreibt dann am 16. Januar 1818 an das Finanzministerium im Sinne des Referenten

v. Baur. Die Juden haben im allgemeinen den Erwartungen nicht entsprochen, sondern „kleben noch immer an der alten Lebensweise". Die Nothändler schädigen die Christen. Deshalb soll man das Edikt von 1809 ganz aufheben und eine neue Verordnung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden entwerfen, die als Instruktion der Gesandtschaft am Bundestage dienen könne. Mit dem Referenten ist das Ministerium einverstanden: „daß die Israeliten so lang, als nicht ihre Lebensweise derjenigen der Christen sich mehr nähert, was noch sehr weit entfernt seyn dürfte, gewisse Vorzüge im Staate, die den Christen zustehen, nicht zustehen können". Den Adel dürfen sie bekommen, weil die Gnade des Regenten ihn verleiht. Auch die Ausschließung von dem Staatsdienste wolle man nicht aussprechen, obschon man die Grundsätze, von denen der Referent ausgeht, billigt. Doch sei auch das in jedem Einzelfalle der höchsten Bestimmung vorzubehalten. Die Erwerbung von Grundstücken soll man beschränken. Die Nothändler sollen als Schutzbürger gelten, weil man sonst das VI. Konstitutionsedikt umstoßen müßte. Der Regent soll feststellen, was die Juden den Standes- und Grundherren zu zahlen haben. Ablösung dieser Last ist zu empfehlen, damit das Gehässige des Unterschiedes einmal ganz und für immer wegfalle. — Im Justizministerium hält am 11. Februar 1818 der Staatsrat Ernst Sigmund Herzog einen Vortrag über diesen Antrag des Ministeriums des Innern wegen Instruktion der Bundestagsgesandtschaft. Bisher sind Juden nicht im Besitze einer Standesherrschaft. Dagegen besitzt einer ein grundherrliches Gut[1] und kann ihm dieser Besitz „mit Recht" nicht mehr entzogen werden. Den Adel möchte auch er ihnen nicht geben, aber man kann sie nicht hindern, ihn von anderen Souveränen zu erhalten, und kann die Anerkennung besonders einem großen Hofe gegenüber nicht leicht versagen. Daher stimmt er dem Ministerium des Innern zu. Die Patronatsrechte sollen ruhen, solange der Besitzer Jude ist. Die Frage des Staatsdienstes soll man aussetzen, aber die

[1] Wohl Neumann in Randegg.

Erlaubnis zum juriſtiſchen Studium und zur Erlernung des Schreibereiweſens, ebenſowohl der Amts- und Reviſoratsſchreiberei als des Rechnungsweſens, nicht erteilen. Dabei empfiehlt er Milde denen gegenüber, die das Studium ſchon begonnen oder gar beendet haben. Güter, welche die Juden nicht ſelbſt bebauen, ſollen ſie nur mit landesherrlicher Dispenſation behalten dürfen. Das Juſtizminiſterium ſtimmt ſeinem Referenten im weſentlichen zu. Den Nothandel will das Miniſterium ganz verbieten und keinem Juden, der ſich nicht über ein erlerntes Gewerbe und die Mittel dazu oder über einen geſetzlich nährenden Erwerbszweig ausweiſen kann, die Verehelichung geſtatten. Die ſtandes- und grundherrlichen Abgaben ſollen abgelöſt werden.

Dieſe Aktenſtücke zeigen eine ſo ungünſtige Stimmung und ein ſo abfälliges Urteil gegen die Juden in den maßgebenden Kreiſen, daß die in der Verfaſſungsurkunde vom 22. Auguſt 1818 den Juden bereitete Zurückſetzung nicht mehr überraſchen kann. In § 7 wird der Grundſatz „die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener ſind gleich in jeder Hinſicht“ durch den Nachſatz „wo die Verfaſſung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet“ tatſächlich aufgehoben. Doch hat jener Grundſatz ſpäter eine gute Handhabe zum Kampf gegen die Ungleichheit geboten. § 9, welcher beſtimmt: „Alle Staatsbürger von den drey chriſtlichen Confeßionen haben zu allen Civil- und Militär-Stellen und Kirchen-Ämtern gleiche Anſprüche“, iſt ein Rückſchritt gegenüber dem § 8 des I. Konſtitutionsedikts vom 14. Mai 1807, wonach „andere Religionsverwandte von executiven Dienſtſtellen des Staates nicht ausgeſchloſſen ſind“. In den Pflichten der Beſteuerung und des Militärdienſtes (§§ 8 u. 10) ſind alle Untertanen gleich. § 18, der jedem „Lands-Einwohner“ die ungeſtörte Gewiſſensfreiheit und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung den gleichen Schutz zuſagt, wird 1833 von dem Rechtslehrer v. Haller dahin interpretiert, daß er ſich, wie die Artikel 9 und 14, nur auf die drei chriſtlichen Konfeſſionen beziehe. § 36 gibt den iſraelitiſchen Ortsbürgern das Stimmrecht und die Wählbarkeit bei

den Wahlmännerwahlen. § 37 erklärt nur Angehörige der drei chriſtlichen Konfeſſionen zu Abgeordneten wählbar, und dieſe leiſten den Eid: „So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

Für lange Zeit iſt damit die Stellung der Iſraeliten in Baden feſtgelegt. Der Jude bleibt, ſolange er ſich zum Judentum bekennt, von Ehren und Würden ausgeſchloſſen; der getaufte Jude wird gleichgeſtellt und befördert. Ein Mitglied einer Heidelberger iſraelitiſchen Familie, die ſich um die Beſſerſtellung der Glaubensgenoſſen ſehr bemüht hat, bietet dafür ſofort ein Beiſpiel. Sigmund Wilhelm Zimmern, 1796 geboren, wird 1820 Privatdozent und erhält 1821 den Titel eines Rats. Im September desſelben Jahres tritt er, der 1816 noch eine Schrift gegen die Angriffe des Profeſſors Rühs auf die Juden veröffentlicht hatte, zum Chriſtentume über und im Oktober wird er zum ordentlichen Profeſſor ernannt. Hatte beim Anſchluß der Pfalz am 7. Juni 1803 der Regierungsdirektor Freiherr v. Hößel nach der Verpflichtung der 65 Deputierten der Provinz die der Juden und der Menoniten vollzogen und der Großherzog ſelbſt am 11. den katholiſchen, am 12. den reformierten und am 13. den iſraelitiſchen Gottesdienſt beſucht, wodurch, wie die Feſtſchrift ſagt, er ſtillſchweigend ſeinen Untertanen die ſchöne Pflicht auferlegte, ſich ohne Rückſicht auf religiöſe Meinungen wie Brüder zu lieben, ſo wird bei der Thronbeſteigung des Großherzogs Ludwig am 18. Dezember 1818 die Huldigung der drei chriſtlichen Konfeſſionen von Oberhofrichter v. Drais in der obern Stadtkirche entgegengenommen, die Huldigung der Iſraeliten dagegen „um wechſelweiſe die Gewiſſen zu berückſichtigen“, vom Stadtamt beſonders vorgenommen.

Den ſtaatlichen Behörden der damaligen Zeit fehlte das Verſtändnis dafür, daß langeingewurzelte Zuſtände nur ſehr allmählich ſich ändern laſſen und daß man nicht ſchon 8 oder 10 Jahre nach dem Edikt von 1809 das Ausbleiben des Erfolges der neuen Geſetzgebung als Beweis dafür hinſtellten dürfe, daß die Juden unverbeſſerlich ſeien. Die Direktion des Dreiſamkreiſes klagt ſchon am 4. Mai 1818, daß die Juden den von

der Gleichstellung des Jahres 1809 ihnen gebahnten Weg nicht gehen wollen. Der angeborene Handelstrieb verhindere, daß sie Feldarbeiter oder Taglöhner würden. Selbst der ärmste Jude unterziehe sich keinem Verdienste, wenn dieser nicht den Schacher in seiner Natur mit sich führe oder damit in Verbindung stehe. Die jüdischen Familien vermehrten sich zu sehr. Dadurch nehmen der Wucher und die Zahl der Vaganten und der Sicherheit gefährlichen Menschen zu. Es sei deshalb die schutzbürgerliche Annahme künftig in der Regel nur dem Erstgeborenen zuzugestehen. Nur wenn die Jüngeren 6000 fl. Vermögen haben, oder ein zünftig erlerntes Handwerk mit eigenem Vermögen betreiben, dann soll die Kreisdirektion sie annehmen. 1819 erschallen ähnliche Klagen in einem Rundschreiben der Neckarkreisdirektion vom 26. September an die Ämter. In den meisten Gegenden des Kreises herrsche noch wie früher gemeinschädlicher Schacher und Wucher. Den Unterricht vernachlässigten die Juden in Müßiggang und errichteten durch diese sittliche Verwilderung ihrer selbst eine neue Scheidewand gegen die christlichen Staatsbürger. Hiermit wird wenigstens eine nützliche Forderung begründet. Anknüpfend an die Generalverordnungen vom 8. Juli und 13. September 1812, 12. Oktober 1813, 22. August 1814 sollen Tabellen, auf denen alle Judenkinder beiderlei Geschlechts vom 6.—14. Jahre verzeichnet sind, mit der Angabe, welche öffentliche weltliche Schule sie besuchen und bei welchem Lehrer sie Religionsunterricht erhalten, regelmäßig und zunächst bis zum 15. Oktober eingeschickt werden. Kinder, die am 10. November die Schule noch nicht besuchen, sollen vom Polizeidiener geholt werden, Töchter wie Söhne. Ein zweites Verzeichnis soll alle Judensöhne von 14—21 Jahren mit Angabe der Berufswahl enthalten. Die Nothändler sollen den Schutz nicht erhalten und auf Ackerbau hingewiesen werden.

Es war ein unerfüllbarer Wunsch, daß die Juden von den Erwerbsarten, in die sie Jahrhunderte hindurch hineingezwängt worden waren, in wenigen Jahren zu andern übergehen sollten, die nicht nur weniger ertragreich waren, sondern bei denen sie auch den größten inneren und äußeren Hemmnissen und Schwierig-

keiten begegneten. Aber recht bald zeigen sich immerhin Fortschritte. In der Erledigung des direktorialen Erlasses bemerkt das Stadtamt Mannheim, daß die von dem „Philologiae Candidato Strasburger" geleitete Lehranstalt als öffentliche Schule, wozu sie demnächst erklärt werden soll, angesehen werden müsse. 1817 schon hat die israelitische Gemeinde Sulzburg eine eigene Elementarschule und besoldet den Lehrer mit 150 fl. und freier Wohnung. Aus vielen andern Gemeinden wird der regelmäßige Besuch der Ortsschule durch die jüdischen Kinder berichtet. Da die „ausländischen Subjekte", die als Vorsinger, Schächter und Religionslehrer im Lande angestellt waren, oft sehr wenig für ihr Amt geeignet sind, hat der Oberrat schon am 16. Mai 1815 die Provinzsynagogen angetrieben, für Heranbildung geeigneter Inländer zu sorgen. „Kenntnis der hebräischen Sprache, Fähigkeit, diese regelmäßig zu deklinieren, und sodann musikalische Bildung" werden als vorzüglichste Mittel zur Verbesserung und Hebung des Gottesdienstes vorgeschrieben und Berichte über taugliche Kandidaten eingefordert. Diesen Vorsingern steht es nicht zu[1], Trauungen vorzunehmen, da die Rabbiner allein zu Standesbeamten, jeder in seinem Sprengel, ernannt sind. Die Auswahl und Unterstützung der Handwerkslehrlinge nimmt trotz der schweren Hungerszeit einen erfreulichen Fortgang.

Schon 1813 hatte Elkan Reutlinger aus eigener Tasche für zwei Taubstumme aus Mosbach, die die Schneiderei erlernten, das Lehrgeld bezahlt, weil sonstige Mittel nicht vorhanden waren. Am 12. September 1812 spricht das Ministerium des Innern dem Oberrat den Wunsch aus, daß zur Beförderung der Handwerksbefähigung jüdischer Glaubensgenossen diese „für die Zeit ihrer Wanderschaft von der Befolgung ihrer Religionsgesetze und insbesondere von der Haltung der Sabbathe wenigstens so lange dispensiert werden könnten, bis mehrere jüdische Handwerker im Lande selbst als Meister aufgenommen sind". Der Oberrat, dem solches Dispensationsrecht nicht zusteht, schweigt. Als er aber am 24. Februar 1813 bei Strafe von 5 Reichs-

1 Verordnung vom 28. Mai 1815.

talern zum Bericht aufgefordert wurde, erklärte er am 10. Mai, daß eine Dispensation religionsgesetzlich nur bei unabwendbaren Notfällen möglich sei. Die Gesellen sollten im Lande wandern, wo es schon jüdische Meister gebe und ein Vertrag mit Nichtjuden eher geschlossen werden könne. Das Wandern im Auslande sei durch das Konskriptionsgesetz ohnehin sehr erschwert. Das erscheint unbegreiflich, daß das Judentum einen solchen Dispens, den doch der Katholizismus so oft gewährt, nicht zulasse. Ein gut Teil des Ärgers über die Verstocktheit der Juden gilt diesem Ablehnen. Die Klagen, daß es nicht schnell genug vorwärtsgehe, sind um so weniger berechtigt, als den Juden von christlicher Seite und selbst durch die Behörden mannigfache Hindernisse bereitet werden. Noch 1813 wendet das Stadtamt Mannheim gegen die notwendige und schon am 29. Januar 1810 bewilligte Befreiung der armen Lehrlinge von „Aufding- und Lossprechgeld" ein, daß es „unklug sein würde, wenn die Judenschaft von einem solchen Rechte Gebrauch machen würde, da die Abneigung, jüdische Lehrlinge zu nehmen, wachsen würde". Aus demselben Grunde wird 1814 die Verpflichtung der Lehrlinge, dereinst das für sie erlegte Lehrgeld zurückzuzahlen, für nichtig erklärt, und dafür ihnen die Bedingung gestellt, als Meister dereinst jüdische Lehrlinge umsonst in die Lehre zu nehmen. Der Erziehungsfonds des Durlacher Landesteiles, der 1811 noch 3224 fl. 47½ kr. enthielt, ist 1816 aufgebraucht, was bekundet, wieviel geleistet worden ist. Daß neue Mittel nicht hinzukommen, verschuldet nicht zum wenigsten die durch Forterhebung des Schutzgeldes bewirkte Erschöpfung der Steuerkraft. Am 24. Juni 1816 wird, da das Ministerium eine Umlage von höchstens 600 fl. jährlich für diesen Fonds gestatten will, ein Vorschlag des Karlsruher Vorstehers Homburger, hierfür und für öffentliche jüdische Schulen freiwillige Beiträge zu sammeln, dem Großherzog zur Resolution vorgelegt. Der Altbadische Unterstützungsfonds hat neue Mittel erhalten, denn am 8. Juni 1817 werden für Löw Willstädter von Graben und Liebmann Weiler von Münzesheim je 300 fl. zinstragend angelegt, damit sie dafür nach Beendigung der dreijährigen

Ackerbaulehrzeit Güter kaufen unter der Auflage, dieſe vor Ablauf von zehn Jahren nicht zu verkaufen. Manes Wohl von Königsbach lernt bis 1819 bei dem Grundherrlich v. St. Andreiſchen Pächter in ſeinem Geburtsort die Landwirtſchaft und erhält ebenfalls 300 fl. und 15 fl. Zinſen aus der Oberratskaſſe zum Güterankauf. 1818 wird wieder an zwei Ackerbaulehrlinge das altbadiſche Stipendium von 600 fl. gegeben.

Die Juden leiden nicht wenig unter der Teuerung des Hungerjahres 1817, in welchem der Preis eines Brodes, das früher 8—9 kr. gekoſtet hat, auf 35½ kr. ſteigt. Vom 23. April 1817 bis dahin 1820 ſind aus den genannten beiden Kaſſen 1872 fl. an zwanzig junge Männer aus elf Orten bewilligt worden und zwar an 16 Handwerker, zwei Lehrer, einen Theologen und einen Vorſinger.

Am 3. Januar 1817 weiſt der Oberrat die Direktorien und Ämter darauf hin, daß die Zunftſchwierigkeiten, die in einigen Gegenden der Annahme jüdiſcher Lehrlinge entgegentreten, dem VI. Konſtitutions-Edikt § 23 lit O[1] zuwider ſeien. Aber die Behörden machen Schwierigkeiten; ſo erlaubt das Main- und Tauberdirektorium nicht, daß die Knaben Metzger werden, und alle Direktorien verlangen, daß ſie weniger überſetzte Profeſſionen ergreifen, während es an willigen Meiſtern fehlt, der Jude ſomit die Gewerbe nicht frei wählen kann. Man iſt mißtrauiſch und glaubt den Juden nicht; ſo entſcheidet am 15. Juni 1818 das Main- und Tauberdirektorium, daß die Kinder in Walldürn, welche die Eltern von der Erlernung eines Gewerbes befreit haben wollen, weil ſie ſich der jüdiſchen Gottesgelehrtheit widmen, erſt geprüft werden müſſen, ob ſie wirklich Vorkenntniſſe beſitzen und ob ſie Fürth oder Prag[2] beſucht haben, bevor die Staatserlaubnis erteilt wird.

---

[1] „Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meiſter bei Verluſt ihrer Meiſterrechte ausgeſchloſſen werden". Von dieſer Beſtimmung ſagt Joſt (S. 188) mit Recht: „das iſt der ganze Zauber, welcher die düſtern Geiſter des Mittelalters bannt".

[2] Wo Jeſchiwos = jüdiſche Hochſchulen beſtehen.

Am 4. Februar 1818 hat das Landamt Wertheim Beschwerde darüber geführt, daß Bayern das Hausieren Juden und Christen verboten, allen Not- und Schacherhandel aufgehoben hat und den Juden des Steinfelder Amtsteiles kein Handelspatent gibt. Infolge des Antrages, die bayerischen Juden ebenso zu behandeln, weist das Direktorium darauf hin, daß 1810 gegen Würzburger Juden schon ebenso verfahren worden ist. In gleichem Sinne ist der Erlaß vom 27. August 1817, den Stößer für das Ministerium des Innern zeichnet, gehalten. Durch denselben werden „in Ansehung des Handels ausländischer Juden" im Lande die folgenden in den altbadischen Landen noch bestehenden Gesetze auf das ganze Land ausgedehnt: Zins versteht sich auf 5 %; mehr als 6 % dürfen nicht bedungen werden, daneben auch keine sonstigen Abgaben. Die Geschäftspapiere sind nur gültig, wenn das bare Geld oder die Ware in Gegenwart des Ortsvorstehers und zweier Gerichtsleute, „deren keiner dem Juden etwas schuldig ist", erlegt und die Schuldurkunde von ihnen mitunterschrieben ist. Dasselbe gilt von Vieh- und Fahrnishandel, wenn der Christ dabei etwas schuldig bleibt, und von Abrechnungen, wobei von Waren nur ein Jahreszins gefordert werden darf. Zins vom Zins ist verboten. Forderungen aus Handelsbüchern oder Viehverstellung werden nach dem Landrecht beurteilt, jedoch muß die Schätzung durch zwei verpflichtete Schätzer oder Gemeindsleute geschehen. Forderungen, die nicht auf solche Art zu erweisen sind, geben kein Klagerecht. Das ist ein Rückschritt ins Mittelalter. Erst zehn Jahre später, am 9. November 1827, werden diese Sonderbestimmungen beseitigt und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch für ausländische Juden in Kraft gesetzt. Am 26. Januar 1819 fügt das Ministerium noch hinzu, daß die Ämter ausländischen Juden das Hausieren so wenig wie möglich erlauben sollen: „der Schacher und Hausierhandel der Juden ist, wie die traurige Erfahrung lehrt, für den Landmann von den nachteiligsten Folgen". Man behauptet seltsamer Weise, daß der Bauer nur Luxusartikel kaufe. Wie schlimm die Nachwirkung solcher Erlasse auf die Behandlung der einheimischen Juden war, zeigt ein Erlaß des Murg- und Pfinz-Kreisdirek-

toriums vom 15. Juli 1820, in welchem gewarnt wird, die redlichen Juden, die längst Bürger sind, elenden, herzlosen Schacherjuden gleich zu behandeln. Die Grenzlinie zeige der § 19 des Edikts von 1809. Prellereien kämen wohl auch von andern Juden her, als von Nothändlern, „aber auch von hochwohl und hochgeborenen Christen". Die Namen aller solcher Betrüger sollten im Anzeigeblatt bekannt gegeben werden.

Die den Juden ungünstige Stimmung äußert sich auch in dem Verkehr der Behörden mit dem Oberrate. Am 17. März 1817 beschwert sich dieser über das Stadtamt Karlsruhe und das Hofgericht Rastatt. Diese haben in einer Ehescheidungssache, in welcher der Oberrat nichts getan hatte, diesem auferlegt, sich „keinem richterlichen Erkenntnisse entgegen zu setzen". Beide Stellen behandeln den Oberrat wie eine untergebene Stelle. Das Hofgericht erläßt ein „gebietendes Dekret" und das Stadtamt eröffnet es in den gewöhnlichen Insinuationsformen. Auch das Kreisdirektorium läßt das „Großherzogliche" vor Oberrat fort. Der Oberrat wünscht deshalb Feststellung: Welcher Courtoisie er sich gegen jede Klasse der Behörden des Landes zu bedienen und welche er von diesen zu erwarten habe. v. Baur setzt hinzu: „der Unterzeichnete mögte nicht gerne einer Stelle vorstehen, die in Gefahr ist, mehr Ansprüche zu machen, als ihr zukommen und sich dadurch lächerlich zu machen". Das Ministerium antwortet, die Unterordnung unter das Ministerium setze den Oberrat mit allen diesem Untergeordneten gleich. Daß grundsätzlich die gesetzliche Gleichstellung des Judentums aufrecht erhalten bleibt, zeigt die Ablehnung eines jeden neuen Erlasses durch das Justizministerium, 31. Januar 1817, als der Oberrat am 21. Dezember 1816 gefragt hatte, ob die Israeliten, „welche in allen übrigen bürgerlichen Verhältnißen den Christen gleichgehalten werden, auch in Betracht ihrer kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche die direkten und indirekten Steuern oder die Freiheit von Sporteln betreffen, auf gleiche Art behandelt werden". Die weitere Verhandlung führt zu einer Bekanntmachung (21. März 1818), daß Synagogen und jüdische Gottesäcker von direkten und indirekten Steuern, sowie jüdische Armen-,

Kirchen- und Stiftungssachen von Taxen, Sporteln und Stempel frei sind. Als rücksichtsvoll ist auch die Verordnung vom 14. Februar 1819 über die Synagogen-Plätze zu bezeichnen. Bei vollem Eigentumsrechte, das den Besitzern zugesprochen wird, ist Benutzung und Veräußerung nur unter Beobachtung der israelitischen Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Religionsobrigkeit gestattet. Bei unbeerbtem Tode fällt der Synagogenplatz, wenn er nicht zur Schuldentilgung gebraucht wird, an die israelitische Gemeinde, welcher bei Forderungen kein Vorzugsrecht daran zugestanden wird. Bei einem Neubau oder neuer Einrichtung, die unter Zuziehung des Rabbiners und der kirchlichen Vorsteher nach jüdisch gottesdienstlichem Gebrauche und Vorschrift beschlossen worden sind, wird dem damit nicht zufriedenen Platzinhaber der gegenwärtige Wert erstattet. Diese und neue Plätze werden versteigert. Über die Plätze, ihre Veräußerung und Verpfändung hat der Vorsteher ein Buch zu führen und dabei die Verantwortlichkeit der Pfandschreibereien. Als am 16. Februar 1844 diese Verordnung wegen teilweiser Unvereinbarkeit mit dem Landrecht zurückgenommen wurde, blieb den Gemeinden das Recht, die Veräußerung der Synagogenplätze von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Der von Würzburg und Frankfurt im August 1819 ausgehende Hepp-Hepp-Sturm[1] gegen die Juden hat in Baden, wo infolge der in Mannheim geschehenen Ermordung des russischen Staatsrats Kotzebue durch den jungen Theologen Sand, einen unklaren Freiheitsstürmer, eine große Aufregung entstanden war, die der Reaktion zu statten kam und besonders gegen die Juden sich richtete, zuerst am 18. August in Karlsruhe sich betätigt. An der Synagoge und an den Häusern angesehener Juden werden Zettel angeklebt: „Tod und Verderben den Juden". Namentlich gegen den Hofbankier v. Haber wendet sich die Wut des Volkes, obschon er eines vorzüglichen geschäftlichen Rufes genossen hat.

[1] Der beschimpfende Ausdruck „Hep" soll aus den Anfangsbuchstaben entweder von Hierosolyma est perdita, oder der Namen dreier Todfeinde des Judentums, Haman, Esau — damit sind besonders die Römer gemeint — und Pharao gebildet sein.

Sein schönes Haus verursacht den Haß. In Heidelberg kommt es Anfang September zu einem Hepp-Hepp-Tumulte, als ein Mensch, der eine Jüdin mißhandelte, von der Polizei verhaftet wird. Der Stadtdirektor und die Bürgergarde versagen, und es wäre Blut geflossen, wenn nicht die Studenten unter Führung der Professoren Daub und Thibaut die Wehrlosen beschützt hätten. Auch in Mannheim werden die Juden geplündert. Das Militär wird aufgeboten, Patrouillen durchziehen das ganze Land, die Ortsgemeinden werden für die Angriffe einzelner gegen die Juden haftbar gemacht. So legt sich der Judensturm; aber der Haß wird durch die Abwehrmaßregeln nur noch ingrimmiger[1]. Am 26. September berichtet das Neckarkreisdirektorium an das Ministerium und macht die Ämter und die Provinzsynagoge darauf aufmerksam, „daß man durch die zwar im Neckarkreise nicht mehr bemerkbare, aber doch von allen Seiten her wiederhallende Judenverfolgung nothwendig auf den politischen Zustand dieser Volksklasse und mithin auch auf das viele Angefangene und wenig Vollendete in dieser Hinsicht habe aufmerksam werden müssen. Es ist hierin viel Vortreffliches vorbereitet worden, indeßen zeigen unsere Akten nur Anfänge und nichts Vollendetes, woran wir nur der den Juden eigenen Abneigung gegen alles, was von Christen herkommt, einige Schuld beimessen können. Bisher schien die Sache mehr den Kultus in weiterem Sinne zu berühren, jetzt ist sie aber polizeilich geworden und so wie die Feuer-Polizey nicht bei den Löschanstalten stehen bleibt, sondern auch den feuergefährlichen Bau hindern muß, so muß hier die bürgerliche Achtung und Ruhe des Juden nicht allein mittels äußerer Gewalt erzwungen, sondern durch seine Veredlung verdient und gesichert werden. Wir müssen uns daher für berufen achten, so wie hier angetragen, einzuschreiten und werden in diesem Sinne voranzufahren kein Bedenken tragen, sobald Ein hochpreisliches Ministerium uns zu dieser in das Ganze eingreifenden Verfügung näher ermächtigt haben wird." (Siegel). Am 23. Oktober war noch keine Antwort darauf erteilt worden.

---

[1] Grätz, Geschichte 11, S. 359.

Nach Josts Meinung[1] hat der Oberrat in dieser schweren Zeit weder nach innen noch nach außen mit rechter Kraft eingegriffen. Das ist bei der schon bekannten Gesinnung des Ministerial-Kommissärs v. Baur nicht gerade verwunderlich, und an der Spitze des vorgesetzten Ministeriums des Innern stand Freiherr v. Sensburg, welcher, obschon er von Geburt Jude war, weder beträchtliche Kenntnis der jüdischen Lehre noch irgend welche Zuneigung zu seinen früheren Glaubensgenossen bekundet. Läßt er doch im Jahre 1821 in seiner Schrift[2] den Widerwillen der christlichen Ortsbürger und Handwerker als Hinderungsgrund gegen die Teilnahme der Juden an Ackerbau und zünftigen Gewerbschaften gelten. Die berüchtigte Hepp-Hepp-Geschichte betreffend sagt er: „Die ernstliche Untersuchung, welche gegen diese z. T. gewalttätige Bewegung des Pöbels statt hatte, brachte manchen Veranlassungsgrund des Hasses und der versuchten Rache gegen die Juden zu Tage. In manchen Städten würden sie den Handel mit Ellen- und Gewichtwaren beinahe ausschließlich an sich gezogen und manchen dürftigen Staatsdiener mit Geldvorschüssen auf seine Besoldung noch auf einen höheren Grad von Dürftigkeit gebracht haben". Auf dem Lande hätten die Juden allein bares Geld. Die vielen Schuldklagen in der Zeit, wo das Zahlen so schwer sei, und das Einstellen von Halbvieh hätten den Ausbruch so gährenden Hasses verschuldet, daß man der Regierung vorwarf, sie begünstige die Juden. Ackerbau und zünftige Profession habe der Christ voraus „und will sie dem Juden nicht zulassen". Der Christ brauche mehr, als der Jude, der „mäßig, ausdauernd, witzig und verschwiegen ist". Also das ist die Schuld — daß der Jude aufhören soll und will, in der alten Beengung zu bleiben, daß er Ackerbau und Handwerk erlernt, ehrlichen, redlichen Kramhandel treibt und sein Geld in schwerer Zeit zurückhaben will, weil er es selbst braucht. Den Behörden schreiten die

---

[1] Neuere Geschichte 193.

[2] Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden entgegen?

Juden zu langſam und zu wenig fort, dem Volke, das inſtinktiv ſchärfer und richtiger ſieht, zu ſchnell und zu weit.

Um auch dieſen Abſchnitt mit Erfreulichem zu ſchließen, ſeien hier die Promotionen verzeichnet: Marx Steegmann aus Mannheim erhält 1817 die ärztliche Lizenz mit gutem Befähigungszeugnis. In demſelben Jahre erhält Heinrich Marx aus Karlsruhe — als erſter genannt — die unbeſchränkte Lizenz für die innere Heilkunde. Rechtspraktikanten werden Julius Gutmann und Veit Ettlinger von Karlsruhe. 1818 wird Iſaak Hochſtädter aus Pforzheim als ausübender Arzt aufgenommen.

Beſonders bemerkenswert iſt die Verleihung der Zivil-Verdienſt-Medaille an Salomon Löw Sondheimer in Mannheim „wegen ſeiner erprobten Wohlthätigkeit und Uneigennützigkeit bey Verpflegung der Badiſchen und Oeſterreichiſchen kranken Militär-Perſonen in den Spitälern zu Hagenau und Molsheim 23. Juni 1818".

Von bedeutenden Firmen, die in dieſer Zeit ſchon beſtanden haben, ſeien angeführt, und zwar aus Mannheim: H. S. Mayer, Zigarrenfabrik, jetzt Gebrüder Mayer; L. Morgenthau (in den ſechziger Jahren des 19. Jahrhunderts nach Amerika übergeſiedelt); die Möbelfabrik Iſrael Aberle Söhne. (Der Begründer der Firma Iſrael Levi, der den Namen Aberle annahm, kaufte 1791 das von Hertlingſche Haus, das teilweiſe noch heute der Familie gehört); die Bankfirma W. H. Ladenburger, 1782 von W. H. Ladenburger gegründet, die durch liberale Kreditgewährung um die Entwicklung des Mannheimer Großhandels ſich ſehr verdient gemacht hat; neben dieſer ſeit 1795 H. L. Hohenemſer und Söhne; die Metallwarenfirma Abr. Nauen (1810 gegründet) und ſeit derſelben Zeit Hirſch-Schuſter. Die älteſte Edelbranntweinbrennerei Hermann Loeb (jetzt Stern und Comp.) beſteht ſeit 1818. Als Arzt wirkte in Mannheim Dr. Barochio (Baruch) etwa ſeit 1819. Daſelbſt errichteten 1805 Herz Löb Sinzheimer und Simon Löb Neugaß Handelslehrkurſe, die viele Schüler anzogen. In Karlsruhe entſtanden 1809 die heute noch blühende Eiſengroßhandlung J. Ettlinger und Wormſer, ſowie die nicht mehr beſtehenden Bankgeſchäfte Kuſel Söhne und S. v. Haber

und Söhne. Das Andenken des in Bühl als Gutsbesitzer und Hofagent angesehenen, 1826 als Greis verstorbenen Marum Wolf wird durch Stiftungen erhalten.

## Zehnter Abschnitt.

# Erster Kampf um die Gleichstellung.

Im Jahre 1819 arbeitet die Regierung einen Gesetzentwurf über die Gemeindeverfassung aus, der am 27. Juni 1820 der Zweiten Kammer der Landstände vorgelegt wird. In demselben wird durch § 12 festgestellt, daß Nichtchristen „in keiner Gemeinde" (auch nicht als Schutzbürger) „aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben". In den §§ 24, 27 und 54 werden Nichtchristen von der Wahl zum Vogt oder Bürgermeister, zum Gemeinderat und auch zum Mitglied des Gemeindeausschusses ausgeschlossen. Im Namen sämtlicher Israeliten richtet der Oberrat, für welchen S. Haber senior, J. Kusel und der Sekretär Epstein zeichnen, eine Vorstellung gegen diese Verschlechterung ihrer staatlichen Rechte an den Großherzog, welche sodann am 20. Juli den Abgeordneten gedruckt zugeht. Dankbar gedenken sie der Verdienste Karl Friedrichs, dessen Gesetzgebung sogar von Preußen nachgeahmt wurde, und deren Grundzüge in den meisten europäischen Staaten als die einzig wahren und gedeihlichen anerkannt sind. Sie weisen auf die erfreulichen Fortschritte hin, welche die Israeliten in der politischen und wissenschaftlichen Kultur gemacht haben, obschon kaum ein Jahrzehnt seitdem vergangen ist[1].

„Eine im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung im Großherzogthum nicht unbedeutende Anzahl hat sich des Ruhms zu erfreuen, mit Badens ehrenvoll bekannten Kriegern das Feld der Ehre betreten zu haben, und jetzt in ihren Reihen zu dienen.

Israelitische Jünglinge haben sich mit rühmlichem Fleiße und ächtem wissenschaftlichen Eifer den verschiedenen literarischen Fächern gewidmet;

---

[1] Daselbst S. 6 ff.

so daß sie der Aufnahme in die Kandidatenrollen würdig erkannt wurden, und manche davon sogar in der gelehrten Welt sich Achtung erworben haben.

Das lebendige Pflichtgefühl der Israelitischen Eltern, die kommende Generation frühzeitig zu ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft heranzuziehen, erzeugte mit vielfältigen Opfern zeitgemäße Bildungsanstalten.

Allenthalben wird von den Staats- und Israelitischen Kirchenbehörden auf die Theilnahme der Israelitischen Jugend an den deutschen Elementarschulen gewacht, damit solche die zum bürgerlichen Leben nötigen Fertigkeiten erlange, und in ihrer Kindheit schon an das friedliche und freundschaftliche Zusammenleben mit der Jugend anderer Konfessionen gewöhnt werde.

Die mannigfaltigen Gewerke zählen bereits fast ohne Ausnahme Israelitische Genossen in ihrer Mitte.

Der Israelitische Unterthan, treulich alle staatsbürgerlichen Pflichten erfüllend, und die zahlreichen Staatsabgaben, welche die Zeitverhältnisse nöthig machen, mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit leistend, scheuet kein Opfer, um auch seinen armen Glaubensgenossen zum Behufe dessen bürgerlicher Gewerbsbefähigung, diejenige Unterstützung zu verschaffen, welche unter Leitung der Israelitischen obern Kirchenbehörde ihm zu Theil wird.

Aber nicht nur bey dem stehen bleibend, was Pflicht und Gesetz erheischt, haben sich die vermöglichern Israeliten in Zeiten der Noth auch derjenigen Theilnahme nicht entzogen, welche reine Menschenliebe gegen ihre christlichen Mitbürger ihnen einflößte; ihre milden Gaben flossen in dem verhängnißvollen Hungerjahre zu Gunsten aller Konfessionen, wie die unterthänigst Unterzeichneten sich hierüber mit Zuversicht auf die Zeugnisse der Polizeybehörden berufen können.

Dieses vielseitige Fortschreiten, welches in den mißlichen Zeitereignissen noch traurige Störung fand, verbannte nach und nach immer mehr bis zu dem gemeinen Haufen herab die verjährten Vorurtheile gegen unsre Glaubensgenossen, welche früher unzählige Reibungen und Mißhelligkeiten zur Folge hatten. Schon sahen wir die bürgerlichen Ortsgemeinheiten die Israeliten in ihrer Mitte liebreich in ihren Schoos aufnehmen, und die Letzteren zutrauungsvoll an den bürgerlichen Verein sich anschließen.

Nur die revolutionäre Gährung, welche einen Theil des Pöbels in der letzten Zeit in einigen benachbarten Staaten berauschte, vermochte in wenigen Orten, auf eine kurze Zeit auch hierlands, diese schöne Harmonie zu stören.

Aber Dank sey es den weisen und heilsamen Maaßregeln Eurer Königl. Hoheit Landes-Regierung, daß diese zügellosen Ausbrüche, als Erzeugnisse eines wilden Augenblickes, im Nu wieder verschwanden, und keine Spur mehr zurückließen."

Den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger habe auch die Verfassung proklamiert. Daß dieselbe Verfassung durch die Ausschließung der Israeliten von den Ämtern die Quelle der Zurücksetzungen geworden ist, darüber schweigt die Vorstellung. Sie betont vielmehr, daß die in dem Gesetzentwurf ausgesprochene Beschränkung „eine Schmälerung der uns durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherten Rechte ist". Man wolle alle Gemeindemitglieder an der Verwaltung der Gemeinde teilnehmen lassen und deshalb soll der Ausschuß zu je einem Drittel aus den Hoch-, den Mittel- und den Niederbesteuerten gewählt werden, die Israeliten jedoch, die die gleichen Steuern zahlen müßten, schließe man aus. Auch die Vorsteher einzelner Gemeinden — Karlsruhe tut es am 5. August — wenden sich mit der Bitte an die Zweite Kammer, diesem rückständigen Paragraphen die Zustimmung zu versagen.

Bei der Beratung in der Zweiten Kammer empfiehlt der Regierungskommissar v. Türckheim die Gesetzesvorlage seiner Anschauungsweise gemäß. Der Staat sei wesentlich auf dem Christentume aufgebaut. Deshalb müsse die Ausbreitung der Israeliten erschwert werden. Sie vermehren sich mehr als die Christen. Seit zwölf Jahren hätten sie sich an manchen Orten verdoppelt. Deshalb müsse das Gesetz verhindern, daß sie sich nicht auch dort ausbreiten, wo sie nicht bereits das Recht dazu haben. Dann führt er das alte Schreckgespenst vor, die jeder Vermischung widerstrebende Fremdartigkeit. Die Petitionskommission erklärt: Gemeinderäte dürfen Israeliten nicht werden, weil die Verfassung sie von Ämtern ausschließt, aber zum Ausschuß sollten sie zugelassen werden und bürgerliche Annahme auch da erhalten, wo sie nicht geboren sind. Am 10. August treten die Liberalen mannhaft für die Israeliten ein. Winter von Karlsruhe stellt den Antrag, als neuen Paragraphen in das Gesetz einzustellen: „Den Gemeinden steht das Recht zur Annahme nach Vorschrift der bestehenden oder künftigen Gesetze zu." v. Gleichenstein, v. Liebenstein stimmen Winter zu und weisen auf die Schulen, die Gewerbe und Handwerke bei den Juden, auch auf die Tempelvereine und die Ein-

führung der deutſchen Sprache hin. Beſonders ſcharf äußert ſich Profeſſor Duttlinger: Man haſſe und verfolge den Juden und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für den Chriſten habe, man ſtoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorſchreite, man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers. Die Chriſten in Afrika ſeien unter dem Drucke der Mohammedaner gleich geworden wie die Juden unter dem Drucke der Bekenner der Religion des Kreuzes. Der Minorität von 15—16 Liberalen ſtehen die Freunde der Beſchränkung und die, welche, wie Winter-Heidelberg, alle Schuld auf den „kirchlichen Deſpotismus der Juden" ſchieben, gegenüber. Das Geſetz kommt trotzdem nicht zuſtande, weil Mißhelligkeiten zwiſchen den Landſtänden und der Regierung eintreten. In dem proviſoriſchen Geſetze über die Gemeindeausſchüſſe, welches die Regierung am 23. Auguſt 1821 erläßt, lautet § 6: „Wählbar ſind alle Ortsbürger und Schutzbürger ohne Unterſchied". Die Stimmung der Regierenden geht deutlich aus einem auf Staatsminiſterialbeſchluß beruhenden Reſkript des Miniſteriums des Innern vom 13. April 1820 hervor, welches die Unterſchrift E. v. Baur trägt und an das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes gerichtet iſt. Da wird Bericht verlangt „ob überhaupt das Wohl der Unterthanen nicht erfordere, daß die Juden zur Verhinderung ihrer wucheriſchen Handlungen wieder angehalten werden bei Schlieſung von Verträgen mit Chriſten gewiſſe Förmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit zu beobachten und zu dieſem Zwecke die vormalig badiſche Geſetzgebung wieder einzuführen ſeyn möchte". Einige der befragten Ämter erklären ſich gegen dieſen Rückſchritt, die meiſten dafür, weil die Beſſerung der Juden ungenügend iſt. Der Referent hält den Zuſtand nicht für erfreulich. Die Rede ſei nicht „von den gebildeten, ehrenhaften und rechtſchaffenen Männern Iſraels". „Zu allen Zeiten und in allen Ländern zählen auch ſie ihre Nathan, Mendelsſohn, Arnſteiner, Veit, Friedländer und Wertheimer". „Nicht die Beſchneidung und das angeborene Dogma kann hier in Anſchlag kommen: Wer hat je verlangt, daß allen Bäumen die gleiche Rinde wachſe?" Es handle ſich um den gemeinen

Haufen, die eminente Mehrzahl. Das Grundübel findet er in der religiösen Erziehung und „die Mutter dieses Grundübels in der talmudischen Deutung und in der Auslegung der mosaischen Gesetze". Aber auch diese beanstandet er, indem er sagt: Freilich scheint die mosaische Gesetzgebung — bloß „nach ihrem Wortlaut aufgefaßt — dazu selbst vielen Stoff zu liefern". Es sind das die Ansichten des mehrgenannten Freiherrn v. Sensburg, der als mosaisches Judentum nur die zehn Sinaiworte übrig lassen möchte.

Die Mitglieder des Oberrats werden von allen Seiten als tüchtige Männer gerühmt. Wenn Jost dem Oberrate vorwirft[1], seine Aufgabe nicht erkannt zu haben, und von der religiös freieren Entwicklung der nicht unter einer Oberbehörde stehenden Gemeinden spricht, so ist das verkehrt. Der Oberrat hatte damals noch viel Näheres und Notwendigeres zuerst zu ordnen. Die Hebung der unteren Schichten, die Schulung der Jugend, die Erhaltung und freiheitliche Gestaltung der den Juden geltenden Staatsgesetze waren die nächsten Aufgaben, die der Oberrat selbst unter dem Vorsitze v. Baurs nicht vernachlässigt hat.

Wenig förderlich war dagegen das Vorgehen des Tempelvereins, der eine Reform der religiösen Einrichtungen anstrebt und am 24. Juni 1820 bereits einen Gottesdienst mit deutschem Gebete und Gesange hat halten lassen. Weitergehend fordert er ein Konzil über Friedländers Leitsätze, welcher — schon Heine[2] verspottete die Verblendung, daß das Herrlichste in der Ohnmacht, in der Entäußerung aller Kraft, in der einseitigen Verneinung bestehe, — im Judentum nur eine „deistische Religion mit einigen Glaubensartikeln und einer strengen Moral" sah und Alles, was darüber hinausging, als „Mystik" verwarf. Es verschwisterten sich hier das Streben, zu bessern, und die Sucht, sich dem Glauben der Väter zu entfremden. Die Kreise des Tempelvereins ahnten nicht, daß hierdurch die Bestrebungen, den

---

[1] Neuere Geschichte III, 51.

[2] Cf. Grätz, Geschichte XI, 388 u. 162 ff.

ſittlichen und gedanklichen Inhalt der Religion in den Vordergrund zu ſtellen und ihre Formen dem modernen Leben anzupaſſen, gelähmt und fruchtlos wurden, da alles, was ſich der Richtung Friedländers anſchloß, als Abfall ſtigmatiſiert war. An der Spitze dieſes Tempelvereins ſtehen zwei der beſten Männer der damaligen Zeit, die Oberräte Haber ſenior und J. Kuſel. 1820 hatte das Miniſterium der Stadtdirektion zufolge hohen Reſkripts befohlen, den neuen Gottesdienſt in einem Privathauſe halten zu laſſen, das nicht als Synagoge oder Tempel bezeichnet werden darf. Die Beſucher müſſen der Gemeinde weiter Steuern zahlen, ihr Vorbeter, Redner oder Lehrer iſt aber nicht Diener der jüdiſchen Gemeinde und wird von ihr nicht beſoldet. 1823 erbittet der Verein vom Miniſterium die Mitbenutzung der Synagoge. Seine Mitglieder wollen „der Würde des geſunkenen jüdiſchen Gottesdienſtes dadurch einen Vorſchub tun, daß ſie, die Formen des Herkömmlichen achtend, im weſentlichen nichts geändert haben, nur einen großen Teil in der Mutterſprache verrichten und mit den Gebeten auch regelmäßige Kirchengeſänge und religiöſe Kanzelvorträge verbinden.“ Nachdem der Oberlandrabbiner Aſcher Löw ſich am 3. Juni 1823 ſehr ſcharf dahin ausgeſprochen hat, die Synagoge ſei nur für öffentlichen Gottesdienſt, nicht aber für geſellſchaftliche Unterhaltungen da, erklärt das Miniſterium am 26. Juni 1823, daß Trennungen in der Gemeinde nicht geſtattet werden. Auch die preußiſche Regierung verbot den Tempelverein, den Jacobſohn von Seeſen nach Berlin verpflanzt hatte, in demſelben Jahr. Zu derſelben Zeit erbittet Oberlehrer Rehfuß aus Heidelberg die Staatserlaubnis für den begonnenen deutſchen Gottesdienſt, nachdem 20. Mai 1824 der Oberrat ihn zur Rechtfertigung aufgefordert hat, daß er ohne Erlaubnis beſondere Betverſammlungen abgehalten und dabei Gebete in deutſcher Sprache geſprochen habe. Am 12. Auguſt wird ihm endgültig nach der höchſten Verordnung, daß alle Betverſammlungen in der Regel verboten ſind und bei ausnahmsweiſe erlaubten die Gebete nach der vorgeſchriebenen Art verrichtet werden müſſen, aufgegeben, alle Betverſammlungen außer der Synagoge einzu-

stellen. Der Schuljugend dürfe er im Schullokale nach beendigtem Synagogengottesdienste an jedem Sabbat moralisch-religiöse Ermahnungen halten, die sich nicht gegen die positiven Gesetze richten und bei denen keine gottesdienstliche Handlung stattfindet. — Diese Bestrebungen sind zu früh gekommen. Zunächst mußte eine dickere Schicht der jüdischen Bevölkerung durch rechte Schulung und praktische Betätigung von modernen Ideen getränkt, eine viel größere Zahl dem modernen Leben zugeführt werden.

Erst nachdem an v. Baurs Stelle der Ministerialrat Dr. Ackermann am 26. Februar 1823 Ministerialkommissär geworden ist, erhält der Oberrat eine ausführliche Geschäftsordnung und genaue Geschäftsverteilung am 12. März 1823. Das Respiziat des Schulwesens wird Epstein übertragen, die Einteilung und Einrichtung des Synagogen- und Stiftungswesens Haber, Schuldentilgung der Gemeinden und jährliche Umlagen dem Ministerialkommissär, Religionsunterricht, Studienpensum, Ehewesen dem Oberrat und Oberlandrabbiner Ascher Löw, Kirchenpolizei Kusel, Armenwesen Ettlinger. Die Beschlußausfertigung wird vom Referenten und dem Ministerialkommissär revidiert und von letzterem unterschrieben. Alle 14 Tage findet eine Sitzung statt. In jedem Jahr wird in einer Sitzung eine Übersicht über die vom Oberrat geleisteten Arbeiten gegeben, die dem Großherzog und dem Ministerium des Innern vorgelegt und den Israeliten auf geeignetem Wege verkündet wird. Dieser Sitzung wohnen regelmäßig die auswärtigen Oberräte bei. Auch bei sonstigem Erscheinen haben sie entscheidende Stimme.

Auf die Vorlage des Bedarfsetats der Oberratskasse am 15. März 1821 bekundet das Staatsministerium seine Zufriedenheit, da es die vorzügliche Unterstützung der den Ackerbau Erlernenden sehr gerne gesehen hat. Außer drei Ackerbauern waren drei Bäcker, ein Bijoutier, vier Lehrer, elf Schneider, acht Schuster, je ein Hutmacher, Hafner, Messerschmied, Posamentier, Konditor, je zwei Stricker und Weber, drei Schmiede ausgebildet worden. 1826 beantragt der Oberrat, daß gemäß § 18 des Edikts

von 1809 gegen alle Eltern, wohlhabende und arme, ein Zwang ausgeübt werden dürfe, daß ſie ihre Kinder einem Gewerbe widmen. In dem Regiſter der Schulentlaſſenen ſoll das Gewerbe, das der Knabe erlernt, angegeben werden. Dieſe Regiſter ſollen die chriſtlichen Ortsvorgeſetzten den Bezirksämtern und dieſe dem Oberrat zuſenden. Binnen vier Wochen ſind dieſe Beſtimmungen in Vollzug zu ſetzen. Die Jahrestabellen ſollen erkennen laſſen, welche Fortſchritte oder Rückſchritte die im Vorjahre verzeichneten Handwerker gemacht haben. Von den fertigen Meiſtern ſeien die Unterſtützungsgelder zurückzufordern, um daraus einen Fonds für mittelloſe Anfänger zu bilden. Der Oberrat ſoll das Recht haben, ſolche Meiſter zur unentgeltlichen Annahme jüdiſcher Lehrlinge zu zwingen. Die Beaufſichtigung der Handwerker ſei unter Aſſiſtenz der Kreisdirektorien dem Verein der jüdiſchen Gewerbetreibenden zu übertragen. Alle dieſe Anträge werden am 9. Juni 1826 genehmigt.

Die Behörden können noch immer nicht ſich in das Zuſammenwirken mit dem Oberrat finden. Das Amt Bretten weigert ſich zu prüfen, ob Weiler aus Münzesheim im Ackerbau tüchtig geworden iſt. Am 14. September 1821 verfügt das Miniſterium, daß die Direktorien die Berichte der Bezirksälteſten zu den Unterſtützungsgeſuchen und dieſe ſelbſt am Jahresende dem Oberrat zum Fertigen einer tabellariſchen Überſicht übergeben ſollen. Am 21. Januar 1823 ſchickt das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes eine ſolche Tabelle an das Miniſterium, weil es dieſelbe dem Oberrat nicht ſchuldig zu ſein glaubt.

Am 15. November 1821 gründen Mitglieder des Oberrats gemeinſam mit anderen Iſraeliten in Karlsruhe einen Verein zur Beförderung des Ackerbaues. Nur die Geſetze, welche den Ankauf von Land verbieten, haben, wie ihr Geſuch ſagt, die Iſraeliten vom Ackerbau ferngehalten. Wenn genügende Mittel zu Gebote ſtehen, werden recht viele ſich ihm zuwenden. Der Verein will Pachtgüter ſchaffen, Gerätſchaften bereitſtellen und erbittet dazu die Genehmigung der Regierung. Auf Empfehlung der Stadtdirektion wird dieſelbe am 21. Januar 1822 erteilt.

1825 schenkt ein christlicher Wohltäter diesem Verein 100 fl. Diese Bestrebungen, welche von größerem Erfolge gewesen wären, wenn man nicht das Unmögliche erstrebt hätte, alle Juden entweder zu Handwerkern oder zu Ackerbauern zu machen, scheinen wieder günstigere Stimmung erweckt zu haben. Sie zeigt sich in der Bewilligung des oberrätlichen Gesuches vom 17. September 1823, daß die Behörden, wo es nicht die Natur des Gegenstandes erheischt, die Religionseigenschaft der israelitischen Staatsbürger nicht angeben sollen, besonders nicht mit den Worten Handelsjude, Schutzjude. Die Ministerien des Innern und der Justiz empfehlen dies zur Nachachtung. Die neue Verwaltungsinstruktion vom 17. Januar 1822 gibt den Bezirksämtern die Bürger- und Hintersassenannahme. Die Direktorien haben die Entscheidung, wenn die Gemeinden gegen die Annahme oder die Verehelichung eines Israeliten Einsprache erheben, das Ministerium nur bei der Niederlassung an einem Ort, wo noch kein Israelit als Bürger oder Schutzbürger wohnt. Auch das Gesetz vom 22. Mai 1822, daß jeder Inländer ohne vorhergegangene Staatserlaubnis studieren darf, was er will, ist den Israeliten günstig, denn, wenn auch die bestandene Prüfung positiven Anspruch auf Anstellung nicht gibt, so räumen doch die §§ 6 und 8, welche bestimmen, daß „die Zulassung zur Prüfung und nach genügendem Resultat derselben die zu den Mitteln praktischer Befähigung niemand versagt werden kann", sowie daß niemandem, der die nötigen Vorkenntnisse hat, die Aufnahme in Gymnasien und Lyzeen versagt werden darf, strebsamen israelitischen Studierenden eine Fülle von Quälereien und Hindernissen aus dem Wege.

Der Sekretär des Oberrates überreicht 1827 der Sanitätskommission Vorschläge über Einrichtung der rituellen Bäder, worauf beschlossen wird, daß sie überall wie in Karlsruhe und Bruchsal als warme Bäder eingerichtet werden sollen. Ein Ministerialerlaß vom 11. September weist die Physikate an, den Rabbinern dabei mit Rat und Tat behilflich zu sein. Die Errichtung hat auf Kosten aller Gemeindemitglieder zu geschehen. Ganz armen Gemeinden soll der Oberrat Dis-

pens erteilen. Die Ämter haben in den Rüggerichtsprotokollen nachzuweisen, daß diese Anordnungen durchgeführt sind.

Die bedeutendsten Leistungen des Oberrats aus dem Anfang dieses Jahrzehnts sind die Regelung der öffentlichen Gottesdienste und sonstigen Kultushandlungen, der Vorbildung der Rabbiner und Lehrer, des weltlichen und religiösen Unterrichts. Der landesherrliche Kommissär Ministerialrat Dr. Ackermann war, wie aus einem Vortrag desselben an das Ministerium des Innern vom 29. November 1823 hervorgeht, der von dem Tempelverein angestrebten Einführung eines deutschen Gottesdienstes in die Synagoge der Residenzstadt sehr geneigt gewesen, hatte jedoch die Überzeugung gewonnen, daß dieses Unternehmen, gegen welches „das Gutachten von 50 aus allen deutschen Staaten aufgerufenen Rabbinern das Verdammungsurteil ausgesprochen", „ohne Gewaltsmaßregeln" nicht durchführbar sei und deshalb fallen gelassen werden müsse, womit auch die Mitglieder des Tempelvereins sich einverstanden erklärt haben. Kein Zeitpunkt erscheint nun aber dem Kommissär günstiger, „um einen großen Schritt in der Reform des jüdischen Kultus zu tun". Zu diesem Schluß berechtigt ihn nicht nur die Zustimmung, die das Wagnis des Tempelvereins vielfach gefunden, sondern namentlich auch „die Beobachtung an den Altgläubigen, daß sie selbst innerlich müde mancher Form, nur eine Veranlassung zu wünschen scheinen, das Alte gegen etwas Besseres zu vertauschen", sowie „die Gewißheit, daß die fortschreitende Aufklärung sich in ihrem Gange durch nichts, am wenigsten durch Systeme und Lehren aufhalten läßt, die neben ihr sich selbst überlebt haben". Diese Bemerkungen führten ihn weiter auf die Betrachtung, „daß den Rabbinern, den einzig zu fürchtenden Bekämpfern alles Neuen, nur zwischen einem gänzlichen Umsturze des ganzen Gebäudes und zwischen der Bereitwilligkeit zur Reformation die Wahl blieb, daß diesen selbst eine Reform willkommen sein müsse, wenn sie dieses auch nicht eingestehen werden, was nie zu erwarten ist, und daß es jetzt nur darauf ankomme, die Sache mit zarter Schonung des Alten und nur nach und nach zu bewirken, daß aus der ersten Unter-

nehmung das Spätere nnd Beſſere von ſelbſt fließen muß. Die Aufgabe war alſo eine doppelte. Die erſte beſtand darin, einen Teil der alten Gewohnheiten ſchonungslos niederzureißen, die andere darin, ſolche Inſtitute ſogleich zu gründen, die bald einen Erſatz des Verlorenen gewährten und zugleich den Grund zu einer fortſchreitenden Verbeſſerung legten. Es wäre indeſſen gefährlich geweſen, die Vorſchläge zur Reform von der einen oder andern Partey ausgehen zu laſſen, da die Eiferſucht und die Leidenſchaftlichkeit der erhitzten Gemüther der Partheyen das Beſte ſchon darum umgeſtoßen und vernichtet hätte, weil es vom Gegner ausging". Der Kommiſſär fand es daher für ratſam, „alle Reformations- und Vergleichsvorſchläge von ſich und mit möglichſter Anſpruchsloſigkeit als Projekte eines Dritten, und zwar eines Ungeweihten, ausgehen zu laſſen". Dieſes kluge Vorgehen des Miniſterialkommiſſärs, dem die Förderung des Wohls der iſraelitiſchen Glaubensgemeinſchaft offenbar Herzensſache geweſen iſt, war von dem gewünſchten Erfolge begleitet. Die von ihm vorgelegten Propoſitionen wurden in den Sitzungen vom 26. und 27. Oktober und vom 2. November 1823 „von den zur Verhandlung beigezogenen ſämtlichen Mitgliedern des Oberrats, wovon Haber und Kuſel den Tempel vertraten, dann von den beiden hieſigen (Karlsruher) Ortsvorſtehern als Vertretern der hieſigen Ortsſynagoge und der altgläubigen Parthey und von dem Oberlandrabbiner Aſcher Löw ſowie von Oberrath Ettlinger, den beiden vorzüglichſten Vertheidigern des alten Syſtems, angenommen. Ein einziger der gemachten Vorſchläge fand einen hartnäckigen Widerſtand, ſo daß es einer höheren Hilfe bedurfte, um den Knoten zu löſen: der Vorſchlag, das Gebet für das Wohl und die Erhaltung des Regenten in deutſcher Sprache zu beten[1]." Dieſer Punkt war zunächſt ausgeſetzt worden, da der Oberlandrabbiner und die Vorſteher der Gemeinde Karlsruhe die Entſcheidung des Großherzogs ſelbſt anrufen wollten. In ihrer Immediateingabe vom 7. November iſt

[1] Das Gebet war ſchon mit Oberratsverordnung vom 2. Mai 1819 in deutſcher Sprache herausgegeben, aber der Vortrag in dieſer Form anſcheinend nicht geradezu vorgeſchrieben worden.

zunächst darauf Bezug genommen, daß das Vorhaben von Mitgliedern der Karlsruher Gemeinde, ihre Gebete in deutscher Sprache in einem zu errichtenden Tempel halten zu wollen, auf erhobene Einsprache von Seiten der Landesrabbiner und Gemeinden durch das Staatsministerium nur mit der Beschränkung erlaubt wurde, „daß solches bloß in einem Privathause geschehen dürfe, wodurch also der Ausspruch der Israelitischen Landesgeistlichkeit übereinstimmend mit dem der Rabbiner von fast ganz Europa, daß es nach den Grundsätzen der Israelitischen Kirche nicht erlaubt sei, die Gebete in einer andern als hebräischen Sprache zu verrichten, die höchste Staats-Sanktion in Rücksicht der Synagogen erhielt." Alsdann fährt die Vorstellung fort:

„Wenn nun aber der Grundsatz unserer kirchlichen Verfassung, die Gebete in keiner anderen als in der heiligen hebräischen Sprache verrichten zu dürfen, sich einer gnädigen legitimen Anerkennung zu erfreuen hat, so können wir dem gedachten Verlangen (daß das Gebet, welches wir für das theure Leben und Wohl Ew. Königlichen Hoheit und höchstderen Fürstenhaus zu verrichten pflegen, nicht mehr in hebräischer, sondern von nun an in deutscher Sprache gehalten werden soll) um so weniger mit reinem Gewissen entsprechen, da es nach den Dogmen unserer Kirche als eine unserer größten und heiligsten Pflichten gilt, Gebete für das Leben und Wohl des hochverehrten Regenten, höchstdessen hohen Fürstenstamms und Staats-Dienerschaft himmelan zu schicken, eine Pflicht, die jedem gutdenkenden religiösen Israeliten so nahe am Herzen liegt, weswegen diese Gebete auch, so wie unsere heiligsten, wenn die heilige Thora aus der Lade ist, in Gegenwart derselben verrichtet werden. Wir müssen uns daher in unserm Gewissen beengt fühlen, wenn wir die Heiligkeit eines Gebetes, welches mit der Stimme der Religion auch die Stimme unseres Herzens, die innere Stimme der Liebe und Ergebenheit gegen Ew. Königliche Hoheit so dringend von uns fordert, durch die Verrichtung in einer nach unsern kirchlichen Vorschriften dafür profanen Sprache in den Augen unserer Gemeinde entweihen und die reinen Gefühle der Andacht, die dabei unser Inneres entflammen, bei derselben um vieles erkalten sollen. Nur mit Wehmuth werden wir uns dazu entschließen können, unsere Gebete für das theuere Leben Ew. Königlichen Hoheit, selbst wenn selbe zuerst in der heiligen Sprache verrichtet worden, sogleich darauf in einer andern, profanen solche wiederholen zu müssen. Unsere gehorsamst innigste Wünsche sind daher, jene hohe Gebete für das theuere Leben Ew. Königlichen Hoheit in keiner andern Sprache zu ver-

richten als in der allein, in welcher wir ſolches ſo lange für die köſtliche Erhaltung höchſtderen höchſtſeligen Herrn Vaters, des in der vaterländiſchen Geſchichte in unſterblichem Ruhme glänzenden, großen Carl Friedrich, verrichtet hatten. Da nun bei verſuchter und zum größten Theil gelungener Vermittelung die Oberräte Haber und Kuſel auch nur inſofern auf ihrer Forderung, dieſe Gebete in deutſcher Sprache zu wiederholen, beſtehen wollen, wenn ſolches dem allerhöchſten Verlangen Ew. Königlichen Hoheit entſprechend ſein ſollte, ſo erlauben wir uns im Namen der geſammten hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinde dieſe Sache in allerunterthänigſter Ergebenheit Ew. Königlichen Hoheit vorzulegen und höchſtderen allerhöchſten Entſcheidung hierüber in tiefſter Ehrfurcht entgegenzuharren."

Auf dieſe von Oberlandrabbiner Aſcher Löw und Oberrat S. A. Ettlinger, ſodann von den Vorſtehern Mayer Auerbacher und Kaufmann Wormſer, ferner von Wolff Auerbacher, Abraham Ettlinger, Löb Bielefeld, Joſef Ettlinger, Löb Willſtätter und Aron Seligmann unterzeichnete Vorſtellung erging ſchon am 10. November folgende höchſte Entſchließung aus dem Großh. Geheimen Kabinett:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog würden es nicht ungern vernehmen, wenn das hier befragte Gebet ſowohl dahier als in allen jüdiſchen Tempeln des Landes künftig jedesmal in deutſcher Sprache geſprochen würde.

Nachdem hierdurch auch der letzte Differenzpunkt erledigt war, konnte der Miniſterialkommiſſär um höchſte Beſtätigung aller ſeiner Vorſchläge nachſuchen, über die er ſich wie folgt verbreitet:

Die Vorſchläge und Verhandlungen umfaſſen zweierlei Dinge:

I. Die Aufhebung mehrerer in dem Iſraelitiſchen Kultus im Laufe früherer Jahrhunderte eingeſchlichenen Mißbräuche, die den Glanz und die Reinheit dieſer alten Religion verfinſterten und nicht wenig dazu beitrugen, ſie ſelbſt in den Augen vernünftiger Menſchen verächtlich zu machen.

II. Die Einführung ſolcher neuen Inſtitute, von denen fortwährend das höhere Licht ausſtrömen und die fortgeſetzte Veredlung der Iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen zu erwarten ſein wird.

Zu dem erſten gehört die Abſchaffung aller Privatſynagogen und Betverſammlungen, der Sitze des religiöſen Unfugs, des Aberglaubens und der ... Entſtellung der eigentlichen Gottesverehrung. Obgleich dieſer Gebrauch durch ſeit Jahrhunderten hervorgebrachte Gewohnheiten gleichſam geheiligt ſchien, ſo fand ich ihn doch in dem eigent-

lichen Religionssystem der Israeliten nicht gegründet, und da er nicht zu verbessern war, zur Abschaffung geeignet. Das Gesetz, nur in einer Versammlung von zehn das 13. Jahr zurückgelegten (männlichen) Personen seine Gebete verrichten zu dürfen, führte jedoch für außerordentliche Fälle und für kränkliche Personen die Ausnahme herbei, deren Gestattung durch die besonders einzuholende Zulassung des Rabbiners oder Ortsältesten dadurch erschwert wurde, weil nun vorgeschrieben ist, daß die Gebete und Zeremonien nicht anders als nach der in der Hauptsynagoge vorgeschriebenen Art verrichtet werden dürfen. Bei diesem Verbot hatte ich noch die Absicht, für die Zukunft alle Neuerungen, die unsere Tage als Produkte des Geistes der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, ohne daß sie eine Garantie des Besseren gewähren, zum Schaden eines höheren Fortschrittes zur Vervollkommung hervorriefen, zu unterdrücken. Ich habe dadurch in den Gang der allmählichen Fortschreitung nicht störend eingegriffen, denn andere Absätze dieser Verhandlung werden beweisen, daß ich die Leitung des Fortschrittes in die Hände derjenigen Organe zu legen suchte, die der Staat sich nach den Bedürfnissen des erkannten Zeitgeistes erziehen kann.

Dahin gehört ferner die Abschaffung der schwarzen Tafel und der Bannstrafen, der Versteigerung von gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge (wie das Herausheben der Thora aus der heiligen Lade, das Aufrufen zur Thora und dergleichen), das Schaukeln während des Gebets, das überlaute Beten, die Absingung profaner Melodien während des Gottesdienstes, die Abschaffung der Beisänger, die des Vorsängers Gesang begleiten, die Abhaltung heiliger Gesänge bei Mahlzeiten zur Belustigung, das Hamanklopfen am Purimfeste, die Einführung der Kinder, die unter 5 Jahren sind, in die Synagoge, die Einführung fremder Vorsänger, um sich hören zu lassen, die sogenannten Segenssprüche von demjenigen, der zur Thora aufgerufen wird, wenn sie andere als Kranke und Wöchnerinnen angehen, das Herausnehmen der Gesetzesrollen am Palmfeste durch junge Leute, die sogenannte Spaßmacherei am Vorabende des Freudenfestes, das Austheilen der Confituren von Seite der Frauen, das Absingen der Trauergesänge am Feste der Tempelzerstörung nach Belieben von einem Jeden und die dabei bisher gebrauchten unpassenden Melodien, das Küssen der Thora, sofern es nicht an den geordneten Plätzen geschehen kann, die sogenannten Spaßmacher, das Gehen über die Straße in Kirchenkleidern, die Trauungen in Höfen und auf der Straße, die Begleitung des Brautzugs mit Musik, die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schächteramt. Wie kann neben solchen Dingen der fromme Sinn erwachen und belebt werden, wie kann sich ein solcher religiöser Kult Achtung bei andern Glaubensgenossen erwerben? Mit Abschaffung dieser Mißbräuche und Ceremonien ist jedoch nicht alles gethan. Einmal bedarf der jüdische Kultus noch mehrerer Reinigungen, als hier

angegeben sind, und dann bedarf die durch tausend Umstände so sehr demoralisierte Nation einer gediegenen inneren Herzensbildung ... Dazu muß sich der Staat der Lehrer und Priester bedienen. Die Bildung beider ist daher das Erste, worauf man hinwirken muß. Die Rabbiner müssen diesem Zwecke gemäß ihre bisherige Berufsweise ändern. Von den Irrwegen der Gemara müssen sie auf den geistlichen Rednerstuhl, ans Krankenbett, in die Synagoge als Hüter eines geläuterten Kultus, an die Spitze der Kommissionen und in die Schule wandern. Die ... rabbinische Weisheit muß sich in der praktischen Welt, in den individuellen Verhältnissen der Gläubigen forthin bewegen. Das Erkennen über das Cocher und trefe muß nicht mehr Hauptsache sein und füglich dürfen sie das, was zur ehemaligen Rechts- und Polizeigesetzgebung gehörte, als Nebensache bei Seite stellen.

So wird also die Bildung des Herzens, die Erhöhung des religiösen, gereinigten Gefühls, die Pflege reiner Sittlichkeit ihr Hauptgeschäft und sie selbst das Haupthilfsmittel, die beabsichtigte Verbesserung zu bewirken. Doch muß dabei das jetzige Geschlecht nicht völlig vernachlässigt bleiben, denn, würde man für das gegenwärtige Geschlecht nichts thun wollen, so würden die Vorurtheile der Alten der Volkserziehung hindernd entgegentreten, und eine Frage wäre es, ob die reinere Lehre oder der bequemere Aberglauben[1] in den Herzen der Zöglinge tiefere Wurzeln faßte.

Aus diesen Gründen lag mir daran, jetzt gleich einen Schritt für diese höhere Verbesserung durch Einführung zweckmäßiger Einrichtungen zu thun. Dahin zielt nun:

1. Die Einführung deutscher Predigten an den Sabathen und Festtägen und bei Feierlichkeiten. Um diese zu einem wesentlichen Theil des Kultus zu machen, müssen sie bei dem Vormittagsgottesdienste gleich nach Ablesung der Thora und des Capitels des betreffenden Propheten beginnen, und damit sie dem vorgesetzten Zwecke entsprechen, immer in einer moralischen Nutzanwendung des Erklärten bestehen. Die alten Rabienen sind indessen zu diesem hochwichtigen Geschäft, von dem man sich mehr Erfolg, als von dem deutschen Beten versprechen darf, selten gebildet genug; daher suchte ich diesen schönen Beruf in die Hände einer neu geschaffenen Classe von Religionsdienern, nämlich in die Hände der Rabinatskandidaten zu legen.

2. Die Einführung eines Catechismus, der den Inbegriff der gereinigten Religionslehre vollständig enthält und all das Unwesentliche, Entstellte und zur Religion nicht Gehörige ausschließt.

---

[1] Der Glaube an Hölle, Teufel, böse Engel, böse Geister, bösen Blick, Behexen, Berufen, Amulette u. dergl. war damals bei den Juden noch gerade so verbreitet, wie bei den Christen.

3. Die Einführung der weiblichen Jugend in die Synagoge, die bisher, solange sie sich im ledigen Stande befand, an den Religionsübungen ihrer Väter und Brüder in den Synagogen nicht Theil nehmen durfte.

4. Die Einführung der Confirmation in den Schulen, der eine kurz gedrängte Lehre über die vornehmsten Religionswahrheiten voranzugehen hat und der eine förmliche Prüfung über die geläuterten Lehren der Israelitischen Religion in Gegenwart des Rabieners oder Lehrers und Ortsältesten nachfolgt.

5. Die Einführung der Commissionen, die über die Verbesserungen und Veredlung der Religionsgesetze und Gebräuche unter dem Vorsitze des Rabienen und des Ortsältesten wachen sollen.

6. Die Verpflichtung der Rabienen, jedesmal in der Synagoge zu erscheinen und den Gottesdienst zu leiten.

7. Die Einführung passender, dem Geiste der Gesänge entsprechender Melodien.

8. Die Einführung eines Knabenchors unter Anführung der Vorsänger.

9. Das Gebot, die Synagoge nur in anständiger Kleidung besuchen zu dürfen.

10. Die Einführung eines besonderen, zweckmäßigen Kostüms für die Rabienen und Ortsältesten, Vorsänger und Synagogendiener[1].

11. Die Einführung zweckmäßiger Ceremonien und Predigten bei der Verbringung der Thora (d. h. einer neuen) in die Synagoge.

12. Die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schullehrer-Amte.

13. Die Einführung zweckmäßiger Ceremonien bei den Begräbnisfeierlichkeiten und bei den Synagogen-Einweihungen.

14. Die Abhaltung des Gebetes für den Landesfürsten und was dahin gehört, in deutscher Sprache.

15. Die Einführung eines Studienplanes für angehende Rabienen

---

[1] Erst durch Verordnung des Oberrats vom 11. Mai 1843 wurde nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (wobei ein orthodoxer Rabbiner zur Unterscheidung von den christlichen Geistlichen für die israelitischen ein Kostüm von himmelblauer Farbe vorgeschlagen hatte) eine Amtstracht für Rabbiner und Vorsänger eingeführt, für erstere bestehend aus Samtbarett, anliegendem Rock von schwarzem Tuch mit Samtbesatz, schwarzseidenem Mantel und weißen Bäffchen, für letztere aus Samtbarett, Chorrock von schwarzem Merino mit Samtbesatz und breitem Oberkragen. Bei den Rabbinern, auch bei den Orthodoxen, hat sich jedoch statt des zwar schönen, aber teuren und unbequemen, vorgeschriebenen Kostüms etwa seit 1870 der schwarze Talar der protestantischen Geistlichen eingebürgert, ohne daß vom Oberrat Anstände hiergegen erhoben wurden.

und einer Prüfungsordnung derſelben, ſowie die Beſtimmung einer praktiſchen Laufbahn für ſie, ehe ſie eine Anſtellung als Rabiener erhalten können.

16. Die Einführung eines Studienplanes für die Religions- und Elementarlehrer und die Beſtimmung einer Prüfungsordnung.

17. Die Bildung der Iſraelitiſchen Religionsſchulen ſelbſt.

Ich erlaube mir, mich über die drei letzten Abſätze weiter zu verbreiten, da dieſe Anordnung, als Sache des Oberraths, kein Gegenſtand der Vereinigungsunterhandlungen ſein konnte.

A. Die Bildung junger Rabienen.

In dieſer Hinſicht glaube ich den jungen Rabienen aufgeben zu müſſen:

1. Daß jeder dieſer Befliſſenen ein inländiſches Gymnaſium[1] abſolviert haben müſſe, wobei jedoch die Erlernung der lateiniſchen Sprache weniger, mehr dagegen die Erlernung der orientaliſchen und deutſchen Sprache und die Wohlredenheit zu cultivieren ſein möchten.

2. Daß ſie ferner in den theologiſchen Wiſſenſchaften a. die Bibel vollſtändig erlernen, ſowie b. die Exegeſe nach einem vorzuſchreibenden Lehrbegriff, c. aus dem Talmud in der Urſprache dasjenige, was heutzutage noch zu gebrauchen iſt. Dabei könnte ihnen zur Pflicht gemacht werden, folgende Comentare zu ſtudieren: More Nebuchim des Maimonides, d. i. die Erklärung der Stellen der heiligen Schrift; Jore Dea, die Unterweiſung von Cocher und trefe; Orach Chaim, der Pfad des Lebens; Chochen Mischbat, der Schild des Rechts; Eben ha Eser, Stein der Hilfe oder die Iſraelitiſchen Ehegeſetze.

Um dieſes Studium ſ. Z. gehörig abzugränzen, ſoll aus dem Talmud ein Auszug deſſen, was noch brauchbar iſt, gefertigt werden.

Nebſt dieſen Wiſſenſchaften ſollen die Theologen

3. Paſtoralwiſſenſchaft, Schulmethodik, allgemeine philoſophiſche Moral, Logik, Metaphyſik, die Ehegeſetze Badens und die organiſchen Kirchenverordnungen erlernen.

Aus allen dieſen Wiſſenſchaften ſollen ſie künftig mündlich und ſchriftlich geprüft werden.

4. Die Prüfungskommiſſion ſoll aus 3 Rabienen, von denen der Oberlandrabbiner den Vorſitz hat, beſtehen . . . Am nächſten Sabath, nach erſtandener Prüfung, hält der Candidat ſeine Probepredigt in der Synagoge. Die Prüfungsprotokolle geht die Commiſſion durch, entwirft ihren Bericht an den Oberrath, der die Aufnahme in die Candidatenliſte ausſpricht. Iſt dies geſchehen, ſo ertheilt der Oberlandrabbiner die Ordination, die die landesherrliche Beſtätigung erhält, die im Regierungs-

[1] D. h. eine die erſten ſieben Klaſſen des heutigen Gymnaſiums (welches damals Lyceum hieß) umfaſſende Mittelſchule.

blatt verkündet wird. Sowie der Oberrath von dieser höchsten Genehmigung Nachricht erhält, wird der Candidat von demselben einem Rabiener des Landes beigegeben, um sich bei demselben zu üben, vorzüglich in der betreffenden Synagoge die deutschen Predigten abzuhalten und den Religionsunterricht in der Schule zu geben. Die von ihnen zu haltenden Predigten sollen zum Oberrath eingesendet werden. Nach vollendetem zweiten Jahre kann er zu Rabinatsdiensten befördert werden.

5. Die Rabinatskandidaten sollen, solange sie Rabinatskandidaten sind und nicht ein Vermögen von 8000 fl. besitzen, ehelos bleiben.

6. Es ist ihnen verboten, irgend einen Handel oder Gewerb zu treiben.

7. Sie werden nach dem Grade ihres Alters und bewiesenen Fähigkeiten auf Rabinate befördert.

8. Die Gemeinden üben das Vorschlagsrecht, der Oberrath wählt unter den Vorgeschlagenen und das Ministerium des Innern bestätigt oder verwirft die getroffene Wahl.

9. Die Besoldungen der Rabienen werden für immer fixiert.

### B. Die Bildung der Religionslehrer.

Die Elementarlehrer müssen ihre Bildung in einem der Schullehrerseminarien des Landes erhalten, die Religionslehrer dagegen bei dem Oberlandrabiener oder bei den von ihm zu bestimmenden Rabinatscandidaten. Sie müssen einen Curs der gewöhnlichen Elementarschule mit der Note gut zurückgelegt haben, die Bibel und den vorzuschreibenden Catechismus vollständig inne haben und Beweise geben, daß sie ihn verstehen, die deutsche und hebräische Sprache und den Gesang erlernen. Sie müssen ferner Pastoralwissenschaft und Catechetik, sowie die Schulmethode dahier in dem Schullehrer-Seminar erlernen. Aus dem Talmud sollen sie die noch besonders zu bestimmenden Capitel der Mischna nach einer populären Auslegungsart sich eigen machen. Diese angehenden Lehrer werden nach Art der Rabinatscandidaten geprüft. Statt der dort vorgeschriebenen Probepredigt halten sie Vorträge in der hiesigen Schule. Die Prüfungsprotokolle werden dem Oberrath vorgelegt. Derselbe spricht ihre Aufnahme in die Candidatenliste aus. Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus der Zahl dieser Candidaten, die bis zu ihrer definitiven Anstellung zu provisorischer Versehung der Schulstellen von dem Oberrath verwendet werden.

### C. Die Bildung Israelitischer Volksschulen.

Sie ist zwar durch das Organisationsgesetz vom Jahr 1809 ausgesprochen, aber nur selten in Ausführung gekommen, obgleich es nicht immer an den Hilfsmitteln dazu zu gebrechen schien. Auf ihre Bildung muß nun vorzüglich hingewirkt werden. Die soeben bewirkte Vereinigung der hiesigen Religionspartheien ist dieser Absicht befördernd ent-

gegengekommen, indem sich der Wunsch der hiesigen Gemeinde ausgesprochen hat, eine solche Schule zu gründen . . . Ich muß auf die Gewährung dieses Gesuchs einen besonderen Werth legen, da diese Volksschule sodann, wie die hiesige Synagoge, das Vorbild für alle andern Einrichtungen dieser Art im Lande werden soll.

Es wird nöthig sein, daß die von den beiden Religionspartheien gemachten Reformations-Vorschläge als Verordnung im ganzen Lande eingeführt werden. Um dieses zu bewirken, bedarf es meines Erachtens einer Vernehmung der andern Landrabbiner nicht, da diese an Intelligenz, öffentlichem Ruf und Vertrauen dem Oberlandrabbiner Ascher Löw sehr nachstehen und es unmöglich in dem Willen Sr. Königlichen Hoheit liegen kann, das mühsam errichtete Werk, durch welches die Israeliten in Baden ihre Zeitgenossen übertreffen werden, an der Stupidität und dem Eigensinn einiger Rabiener scheitern zu lassen. Es bedarf weiter der Einvernehmung der Gemeinden nicht, denn diese haben den Rabienen gegenüber keine Stimme in Religionssachen und zwar um so weniger, als die Vorschläge sämtlich von der Constituierten Oberkirchenbehörde, d. i. dem Oberrath ausgingen. Werden die Vorschläge, wie nicht zu zweifeln, die höchste Bestätigung erhalten, so wird die Ausführung derselben dem Oberrath zu überlassen sein. In dem Oberrath ist aber die hiesige Ortssynagoge, bei der alle diese Plane zuerst ins Leben geführt werden sollen, um als Vorbild für die übrigen Synagogen zu dienen, nicht vertreten. Es ist bei diesem Übelstand eine unabsehbare Correspondenz unvermeidlich, die eine der guten Sache schädliche Verzögerung herbeiführen muß. Um diese abzuschneiden . . . glaube ich vorschlagen zu müssen, daß für itzt und so lange die Einführungsgeschäfte dauern, einer der hiesigen Ortsältesten den Sitzungen des Oberraths abwechselnd beizuziehen sein dürfte.

Mehrere Gegenstände, wie z. B. die Abfassung eines Catechismus, der aus dem Talmud zu besorgende Auszug und die Bestimmung derjenigen Werke, die vor der Hand als Lehr- und Schulbücher in die Hände der Theologen gegeben werden müssen ꝛc., können nur nach Vernehmung jüdischer Theologen zweckmäßig geordnet werden. In einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Synode unter meiner Anleitung dürfte daher die weitere Ausführung dieser letzten Vorschläge zu erwarten sein, wobei ich noch zu bemerken habe, daß zu diesen Sitzungen der ganze Oberrath beizuziehen sein möchte."

Dem vorstehenden Vortrage des Ministerialkommissärs war ein formulierter, von allen an den Verhandlungen Beteiligten unterschriebener Verordnungsentwurf beigefügt, an dessen Schlusse bemerkt ist, sämtliche Bestimmungen desselben seien „mit allseitiger Zufriedenheit festgesetzt" worden, ausgenommen die Vor-

ſchrift wegen des Vortrags des Gebets für den Landesherrn in deutſcher Sprache, welche nun aber, nachdem die vorerwähnte höchſte Reſolution ergangen, hinzugeſetzt worden ſei. Den Vortrag des Miniſterialkommiſſärs nebſt dem „Vereinigungsakt vom 16. November“ legte das Miniſterium des Innern Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Staatsminiſterium mit dem Antrag auf Genehmigung vor, da es die Vorſchläge „für zweckmäßig und wohlthätig“ halte und aus den von dem Kommiſſär entwickelten Gründen „mit dem Staatszweck übereinſtimmend“ finde. Hierauf erging folgende höchſte Entſchließung:

Seine Königliche Hoheit haben das am 16. November vorigen Jahres zwiſchen den hieſigen beyden iſraelitiſchen Religions-Parthien abgeſchloſſene Übereinkommen gnädigſt beſtätigt und alle in dem Vortrag des Miniſterii des Innern vom 1. Dezember vorigen Jahres sub Nr. 15 367 gemachte Anträge, wie auch namentlich den, die Ausführung derjenigen davon, welche noch von den Berathungen der zuſammen zu rufenden Rabinen-Synode abhängen, dem bisherigen Großherzoglichen Commiſſär Miniſterialrath Ackermann zu übertragen, huldreichſt genehmigt. Beſchloſſen Carlsruhe im Großherzoglichen Staatsminiſterium den 8. Januar 1824.

Der Oberrat verkündete die neue Verordnung unterm 11. Februar 1824 zur Nachachtung für ſämtliche Synagogen und iſraelitiſche Gemeinden des Großherzogtums. Dem Vollzug ſtellten ſich jedoch in mancher Hinſicht Schwierigkeiten entgegen. Auf die Segensſprüche für die zur Thora Aufgerufenen, welche hierbei Spenden für die Armenkaſſe oder wohltätige Vereine zu geloben pflegten, wollten oder konnten viele Gemeinden nicht verzichten. Die Bildung von Knabenchören erwies ſich als unausführbar. Zum Halten von Predigten fehlte es in den meiſten Gemeinden an Rabbinern oder Rabbinatskandidaten, und wo ſolche vorhanden waren, erſchien es mitunter der Gemeinde, „da der gewöhnliche Gottesdienſt ohnedies 2 Stunden dauert, zu läſtig, beſonders am Winter“. Um in der Frauenabteilung der Synagoge auch die Mädchen unterzubringen, gebrach es meiſtens an Raum. Auch von der Trennung des Dienſtes des Schächters von dem des Vorſängers mußte in kleineren Gemeinden, wo der Vorſänger wegen geringen Ein-

kommens auf die Gebühren aus dem ersteren Dienste nicht verzichten konnte, abgesehen werden.

Die israelitischen Elementarschulen überweist das Ministerium des Innern am 26. Juli 1824[1] der obersten Leitung und Aufsicht seiner beiden Kirchen-Sektionen, in Orten, wo nur die katholische Konfession Pfarrechte hat, der katholischen, in protestantischen und paritätischen Orten der evangelischen Kirchensektion. Die örtliche Aufsicht und die Abnahme der Prüfungen ist Sache der Dekane, wobei gemäß einer nachträglichen Verfügung in gemischten Orten die Dekane beider Konfessionen die Aufsicht gemeinschaftlich üben und den Prüfungen beiwohnen. Wie weit hierbei die Unmöglichkeit, die Rabbiner zu Schulinspektoren zu machen, oder die von Sensburg sehr drastisch ausgesprochene Abneigung gegen besondere israelitische Schulen wirksam gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. In gemischten Orten, wo keine israelitische Schule ist, haben die israelitischen Kinder die Wahl zwischen der katholischen und der evangelischen Schule. Die Kreisdirektion Mannheim erbittet, daß die Berichte der Dekanate vor der definitiven Entschließung den Direktorien zur Begutachtung vorgelegt werden, weil die Ausmittelung und Verwaltung des für die israelitischen Schulen erforderlichen Fonds als Lokalstiftungs- und Gemeindesache zum Amtsbereich dieser Kreisdirektorien gehören und die Wahl der Lehrer für so kleine Gemeinden große polizeiliche Rücksichten fordert, damit nicht die früher so häufige Verbindung der Schächter-, Vorsänger- und Lehrerstellen fortdauert und dadurch „heimatsloses Gesindel" in das Land gezogen wird.

Am 22. Februar 1827[2] belobt der Oberrat die Gemeinden Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Breisach, Pforzheim wegen des guten Standes ihrer öffentlichen Schulen. Desto ärger ist der Zustand der Privatschulen. Deshalb verfügt das Ministerium des Innern am 16. Oktober 1826, daß entweder israelitische öffentliche Schulen errichtet oder die christlichen Schulen

[1] Nr. 888.
[2] Rundschreiben Nr. 85.

besucht werden müssen. Die Lehrer hat der Oberrat anzustellen und öffentliche Religionsschulen für die Orte anzuordnen, die keine israelitische Elementarschule haben. Die ungeprüften Lehrer müssen weichen. Die geringste Besoldung ist 150 fl. Gemeinden, die soviel nicht zahlen können, sollen mit einer Nachbargemeinde einen Wanderlehrer anstellen. Der folgende Erlaß des Oberrats (Schulkonferenz) vom 8. November 1827 an den Provinzrabbiner in Sulzburg beleuchtet diese Verhältnisse:

1, Rükſichtlich der Isr. Gemeinde zu Sulzburg:

Man genehmigt, daß die dasige Isr. Gemeinde eine eigne Elementarschule auch für den weltlichen Unterricht ihrer Jugend konstituire, in so fern dieselbe im Stande ist, neben Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse, als Lokal ꝛc., einen eignen Lehrer mit wenigstens einer jährl. Besoldung von 150 fl. nebst freier Wohnung dafür zu besolden, welchen man aus der Zahl der geprüften inländischen Schulkandidaten dazu ernennen und dabei jedoch auf die Wahl der Gemeinde die geeignete Rükſicht nehmen würde.

In der Folge könnte von demselben Lehrer auch der Religionsunterricht ertheilt werden, wenn er anders dazu tauglich wäre, auch könnte ihm ein Unterlehrer oder Provisor beigegeben werden.

Sollte jedoch die Gemeinde außer Stande seyn, vorstehenden Bedingungen Genüge zu leisten, so haben die Isr. schulpflichtigen Kinder den weltl. Unterricht in der christl. Ortsschule zu empfangen, zu deren Besuch dieselben anzuhalten wären.

Was übrigens die Norm für die Repartition sowohl des Gehaltes des weltl. als Religionslehrers betrifft, so ist solche in der Art festgesezt, daß $^1/_3$ nach der jüdischen Schatzung, $^1/_3$ nach Familienhäuptern und $^1/_3$ nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder umgelegt wird.

2, Wegen Emmendingen:

Da nach dem Berichte des Isr. Vorstandes die Isr. Kinder seit 15 Jahren rücksichtlich des weltlichen Unterrichts die christl. Ortsschule besuchen, so muß es vor der Hand bei dieser Einrichtung verbleiben. Nur dann, wenn die Isr. Gemeinde im Stande wäre, einen eignen Lehrer für den weltlichen Unterricht mit wenigstens 150 fl. nebst freier Wohnung zu besolden, und die übrigen Schulrequisiten zu bestreiten, würde man gerne die Constituirung einer weltlichen Schule schon jezt bei dieser Gemeinde gestatten.

In diesem Falle würde man auch die Wahl der Gemeinde rükſichtlich des Sohnes des gegenwärtigen Religionslehrers Auerbacher[1],

[1] Schwager Berthold Auerbachs.

nach erstandener Prüfung und deßen erfolgter Rezeption als Schulkandidat, in geeigneter Art berücksichtigen. Uebrigens hat man nie die Absicht gehabt, den Gehalt des gedachten würdigen Lehrers im mindesten zu schmälern oder ihn sonst zu benachtheiligen.

Nach einem Verzeichnis des Oberrates aus dem Jahre 1842 sind bis 1835 israelitische Schulen entstanden und zwar im Seekreis: in Gailingen (725 Israeliten), Randegg (311)[1], Wangen (196), Worblingen (96), Tiengen (150); Oberrheinkreis: Sulzburg (322), Müllheim (280), Breisach (572), Ihringen (208), Emmendingen (210), Eichstetten (302), Schmieheim (434), Altdorf (289), Kippenheim (145), Rust (211); Mittelrheinkreis: Diersburg (225), Bühl (212), Karlsruhe (1101), Pforzheim (122), Bruchsal (256), Bretten (189), Eppingen (222); Unterrheinkreis: Neidenstein (281), Michelfeld (242), Walldorf (155), Heidelberg (284), Rohrbach (101), Ladenburg (109), Mannheim (1483), Binau (146), Merchingen mit Hüngheim (311 u. 34), Buchen (136), Hainstadt (249). Also 33 Schulen, zu denen zwischen 1835 und 1842 noch acht [Mittelrhein: Nonnenweier (187), Königsbach (156); Unterrhein: Rohrbach (131), Hoffenheim (227), Eichtersheim (149), Baiertal (149), Ilvesheim (150), Billigheim (140)] hinzutraten. Die Rabbinatskandidaten, welche teils als Lehrer, teils als Vertreter der Rabbiner gedacht werden, scheinen sehr selten gewesen zu sein, so daß die sie betreffenden Verfügungen unausführbar bleiben. Sehr heftig äußert sich das Neckarkreisdirektorium am 2. Dezember 1828 darüber, daß nach einem Berichte des evangelischen Dekanats Mosbach noch immer Schächter unterrichten. Ausländer, die das tun, soll das Amt ausweisen und nicht gestatten, daß die Lehrjungen der Schächter unter dem Namen Schulkandidaten Unterricht erteilen. Sehr charakteristisch ist der Bericht an das Ministerium: „Solange es den Judengemeinden überlassen bleibt, nach eigener Wahl bald diesen, bald jenen, bald gar keinen Lehrer zu halten, und ihn so knapp zu begaben als sie wollen, solange also auch

[1] Die beide schon 1821 blühten, wie der Oberrat dem Verleger des Lahrer Kalenders bemerkt, der nicht bloß behauptet hatte, daß die Juden „so ziemlich die Herrschaft im Dorfe führen, sondern auch daß sie das Mark heraussaugen".

der beßer gebildete Lehrer von den Launen der leider noch sehr rohen Eltern abhängt, ist kein Heil für die Jugend zu hoffen. Alle von unserer Regierung getroffenen Anordnungen mögen hierin wohl fremden Regierungen zum Muster dienen, unseren Juden aber und unserm Lande nüzen sie leider immer noch so viel wie gar nichts. Die Spuren eines drohenden allgemeinen Rückfalls in einer nun nicht mehr gezwungenen, sondern willkührlichen Isolirung im Staate äußern sich bereits in der sichtbaren Bewegung der Talmudisten, die ihr brodloses, dem Staatszwecke hinderliches Gewerbe unter der Jugend dadurch zu verbreiten suchen, daß sie in den Volksschulen jeden deutschen und bürgerlichen nothwendigen Unterricht durch hebräischen Wortkram und zum Fanatismus führende Kasuistik zu verdrängen bemüht sind." Was damit gemeint ist, läßt sich schwer sagen. Möglich, daß hie und da bei den Israeliten die mittelalterliche Ansicht sich erhielt, daß die Kinder das Deutsche später noch früh genug lernen. Das Bezirksamt Mosbach entzieht dieser Schilderung die Grundlage, indem es bestreitet, daß der Unterricht durch Ungebildete und Lehrlinge erteilt wird. Freilich sind einige tüchtige Lehrer im Nebengewerbe Schächter. Aber die armen Gemeinden können nicht zwei Beamte haben, und die Rabbiner achten streng darauf, daß während der Unterrichtszeit nicht geschlachtet wird. Das Direktorium hält sich an die Vorschrift: Lehrer sollen nicht Schächter sein. In Religion prüfen darf nur der Provinzialrabbiner, in Elementargegenständen der nächste Dekan. Das Ministerium weist den Antrag des Direktoriums, für je 20 Kinder (auch aus zwei nahgelegenen Orten) einen Lehrer anzustellen, als untunlich zurück. Der Besuch christlicher Schulen bietet dasselbe. Will und kann die Gemeinde eine eigene Schule haben, so soll es auch bei weniger als 20 Kindern gestattet werden. Das Gehalt des Lehrers ist auf höchstens 200 und mindestens 150 fl. festgestellt.

Am 3. März 1827 wird die Leitung des Schulwesens und der Religionsangelegenheiten der Israeliten im allgemeinen den Direktorien abgenommen. In Heidelberg (1827) wird Rabbiner Fürst und ebenso in Mannheim ein Rabbiner (1828) als drittes

Mitglied neben dem evangeliſchen und dem katholiſchen Geiſtlichen in den Schulvorſtand berufen. Lehrpatente hat den Religionslehrern nach einer Verfügung vom 16. September 1829 der Oberrat zu erteilen. Auf deſſen Anſuchen werden von beiden Kirchenſektionen die iſraelitiſchen Schüler chriſtlicher Schulen an Sabbat und Feſten vom Unterricht dispenſiert. Auf regelmäßigen und für Knaben bis zum Ende des 14., für Mädchen des 13. Lebensjahres dauernden Schulbeſuch wird ſorgfältig geſehen.

## Elfter Abſchnitt.

# Aufhebung der Provinzſynagogen und nähere Beſtimmung des Wirkungskreiſes des Oberrats.

1824 werden die Referate im Oberrate neu verteilt. Nach dem Tode des Oberrats Ettlinger am 9. September ſchlägt der Oberrat vier Karlsruher vor. Der Großherzog ernennt keinen von dieſen, ſondern den Bezirksälteſten David Zimmern aus Heidelberg (17. Januar 1825). Dieſer erſucht am 11. Oktober, ſeine Ernennung zu veröffentlichen, weil er damit Befreiung von perſönlichen Laſten, wie Handfronden, Wache, Patrouillen uſw. erlangt. Im Februar 1825 gehören dem Oberrate außer dem Miniſterialkommiſſär Miniſterialrat Dr. Ackermann an: der Landrabbiner Aſcher Löw, Hofbankier v. Haber, Jacob Kuſel und Sekretär Epſtein. Für dieſen erbittet der Kommiſſär als Belohnung ſeines ausgezeichneten Eifers und ſeiner vorzüglichen Brauchbarkeit, „da er zu anderen Stellen keinen Anſpruch hat", Stimmrecht auch im verſammelten Oberrat. Auswärtige Mitglieder ſind die Mannheimer Herz Otterburg, Wolf Hayum Ladenburg und David Zimmern in Heidelberg. Der Titel „Obervorſteher" wird nicht mehr verliehen. Die mittelrheiniſche Provinzſynagoge in Karlsruhe beſteht aus den beiden Oberräten Landrabbiner Aſcher Löw und Jakob Kuſel, die Ortsſynagoge Stadt und Land Karlsruhe aus dem Rabbiner, den Ortsälteſten Mayer Auerbacher und Kaufmann Wormſer, ſo

wie den Bezirksälteſten der übrigen zu dieſer Synagoge gehörigen Gemeinden: Iſak Kahnheimer-Rheinbiſchofsheim, Herz Näder-Bühl, Simon Kaufmann-Gernsbach, Hayum Hochſtädter-Pforzheim. Die Ortsſynagoge Bruchſal bilden: Elias Präger, Rabbiner, Elias Näder, Bezirksälteſter; die von Bretten: Veit Flehinger, Rabbiner, Lazarus Weiſenburger, Bezirksälteſter; die von Eppingen: David Geismar, Rabbiner, Bezirksälteſter vakat. Die Ortsſynagoge Schmieheim beſteht aus: Joſeph Günzburger, Rabbiner, Michael Gumprichſon-Ettenheim, Bezirksälteſter; die niederrheiniſche Provinzſynagoge: Landrabbiner vakat, Herz Otterberg, Oberrat und Landälteſter, Gottſchalk Maier, Landälteſter und Ortsälteſter der Mannheimer Synagoge, und Wolf Hayum Ladenburg, Oberrat und Landälteſter; die Ortsſynagoge (Stadt und Land) Mannheim: Rabbiner vakat, Gottſchalk Mayer, Provinz- und Ortsälteſter der Stadtgemeinde, und die Bezirksälteſten der übrigen Gemeinden dieſer Ortsſynagoge: David Zimmern-Heidelberg, Lazarus Rafael Traumann-Schwetzingen, Liebmann Elias Seligmann-Leimen. Die Ortsſynagoge Mosbach wird gebildet von: Iſak Friedberger, Stiftungs-Rabbiner, Samuel Strauß, proviſoriſcher Bezirksälteſter; die Ortsſynagoge Bödigheim von: Gedalja Rothenberger, Rabbiner, Löw Sondheimer-Buchen, Bezirksälteſter; die Ortsſynagoge Merchingen von: Joſeph Fulda, Rabbiner, Amſchel Gabriel Frank-Wertheim, Bezirksälteſter; die Ortsſynagoge Neckarbiſchofsheim von: Rabbiner vakat, Zacharias Oppenheimer-Michelfeld, Bezirksälteſter. Die Oberrheiniſche Provinzſynagoge Sulzburg beſteht aus: Abraham Weil, Landrabbiner und Rabbiner der Synagoge Sulzburg, Alexander Ries-Breiſach, Landälteſter, Gottſchalk Weil-Sulzburg, Landälteſter; die Ortsſynagoge Gailingen aus: Rabbiner vakat, Wolf Levi Neumann-Randegg, Bezirksälteſter; die Ortsſynagoge Sulzburg aus: Abraham Weil, Provinz- und Ortsrabbiner dieſer Synagoge, Gottſchalk Weil, Land- und Bezirksälteſter, Baruch Levi Epſtein-Eichſtetten, Bezirksälteſter; Ortsſynagoge Breiſach: Benjamin Dispecker, Rabbiner, Salomon Geismar, Ortsälteſter.

Das ist ein zu großer Apparat für die ca. 17 000 Israeliten des Landes. Zudem haben die Provinzsynagogen zum Teil dieselben Aufgaben, wie die Ausschüsse des Oberrates, wodurch häufig der Vollzug von Beschlüssen des Oberrates verzögert wird. Man hatte dafür das Wort geprägt: In der oberrheinischen Provinzsynagoge schläft glücklicherweise alles, die mittelrheinische ist mit dem Ausschusse des Oberrats identisch und die niederrheinische oft im Widerspruch mit ihm. Deshalb wird behufs Erleichterung der Geschäfte und Ersparnis an Geld, Zeit und Kraft die Auflösung der Provinzialsynagogen erstrebt. Zugleich wird am 26. April 1826 beim Ministerium eine anderweitige Organisation des Oberrats beantragt. Bisher hat allein der volle Oberrat, der alljährlich nur eine Sitzung hielt, Wichtiges beschließen dürfen. Dadurch war die Aufgabe des Oberrats, leitend und vorsorgend einzugreifen, vernachlässigt worden. Das Nötigste hat immer der Ausschuß beschlossen und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. So war der volle Oberrat fast außer Tätigkeit gesetzt. Der Oberrat hat, obschon er Kirchenbehörde ist, nur ein, wenn auch gewiß einsichtiges und kenntnisreiches, rabbinisches Mitglied. Aus diesem Grunde werden Religionssachen fast gar nicht behandelt. Da der Oberrat auch Schulbehörde ist, die dahin zu wirken hat, daß der Elementarunterricht religiös wirkt und die „Keime der ersten Menschenbildung in die Herzen der Jugend" streut, soll er fortan nach der Art seiner Geschäfte dreifach gegliedert werden: für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, die „weltlicher Natur" sind, für die Verwaltung der Schule, für die Verwaltung der eigentlichen religiösen Angelegenheiten. Die erste Abteilung erhält die Aufsicht über die Diener der Kirche, die Rechte und Pflichten der Gemeinde bezüglich der Kirche sowie das Stiftungs- und Armenwesen; die zweite die Schule, ihre Einrichtung, ihre Angestellten und die Schulbildung; die dritte alle Entscheidungen in Religionssachen, die Erhaltung der Reinheit der Lehre und die Ehesachen. Die erste, Administrationskonferenz, besteht aus dem Kommissär und sämtlichen Mitgliedern und hält wöchentlich eine Sitzung. Die Auswärtigen werden nur in wichtigen

Fällen einberufen und können auch zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden. Neben ihr steht die Konferenz für die Religionsangelegenheiten im engeren Sinne. Sie besteht aus allen weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei Rabbinern und versammelt sich zweimal im Jahr. Ihren Geschäftskreis bilden: die Aufrechterhaltung echter israelitischer Religionsgrundsätze[1], die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden, daß der Kultus in seiner Reinheit erhalten und der Wandel der Israeliten gottgefällig bleibe, ferner die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über zweifelhafte Einzelanwendung sowie „über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objektiven Grund haben, indem alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirksrabbiner überlassen bleibt", sodann die Beratung über allenfallsige Änderungen, welche in der Lehre oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden[2], und authentische Interpretationen in Religionssachen. Sie ist, wie die „unten bezeichnete" Synode mit der in dem Großherzogtum Baden allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten zu erteilen, wenn, wo es nötig, die Staatsgenehmigung hierfür eingeholt wurde[3]. Sie entscheidet, ob Ehen wie Ehetrennungen religionsgesetzlich zulässig sind, prüft die Rabbinatskandidaten und die Schullehrer im Religionsfache und begutachtet, wer zum Studium der Theologie oder zum Lehrfache zuzulassen sei. In der Re-

[1] Hierzu will Oberlandrabbiner Löw den Zusatz „nehmlich nach der schriftlichen und mündlichen Lehre (Tradition)". Dazu bemerkt der Kommissär: „Die Juden in Baden sind Pharisäer oder Rabbinisten. Ihre Religionsquelle ist das schriftliche und mündliche Gesetz."

[2] Hierzu bemerkt der Oberlandrabbiner Löw: „Die israelitische Lehre leidet keine Änderung, daher sollte diese Stelle wegbleiben.". Der Kommissär Dr. Ackermann schreibt dagegen: „Das israelitische Gesetz leidet keine Ausnahme, aber die Lehre von dem Gesetze, und so ist diese Stelle zu verstehen."

[3] Im Entwurf hat es gelautet: „Die Sprüche dieser Religionsbehörde gelten als Gesetz in Religionssachen". Oberlandrabbiner Ascher Löw stimmte für Weglassen, weil das mißverstanden werden könnte, der Kommissär für Beibehaltung.

ligionskonferenz steht dem Kommissär kein Entscheidungsrecht, den weltlichen Mitgliedern nur beratende Stimme zu. Bei differierenden Ansichten kann der Kommissär die Streitfrage vor eine Synode bringen, die neben dem Oberrat aus sämtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirksältesten besteht; die weltlichen Mitglieder haben auch hier keine entscheidende Stimme. Entscheidungen, die mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen unvereinbar sind, kann der Kommissär suspendieren.

Die Administrations- und die Religionskonferenz bestehen noch jetzt, die hier vorgesehene Synode aber ist tatsächlich nie berufen worden. Die Schulkonferenz hat bis zum Erlasse der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 bestanden, die den Oberschulrat ins Leben rief. Die Schulkonferenz setzte sich zusammen aus dem gesamten Oberrate, den zwei Referenten der beiden christlichen Kirchensektionen und einem weiteren Rabbiner sowie einem Ortsältesten von Karlsruhe. Alles Weltliche des israelitischen Schulwesens, die Prüfung der Rabbinatskandidaten in weltlichen Gegenständen, der Studienplan für Theologen (ebenfalls nur in bezug auf weltliche Gegenstände), die Zulassung zu diesem Studium, Studienplan für Lehrer, Anstellung und Pensionierung derselben gehörten zum Wirkungskreise der Schulkonferenz. Die Genehmigung des Großherzogs aus dem Staatsministerium ist vom 14. Dezember 1826, die vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung selbst vom 5. März 1827 datiert. Der Sekretär Epstein soll, wie Ministerialkommissär Ackermann vorgeschlagen hatte, in allen drei Abteilungen als stimmführendes Mitglied gelten, da er sich „dieses Rechtes vorzüglich würdig und eine ausgezeichnete Brauchbarkeit in allen Zweigen unseres Wirkungskreises bewiesen" hat.

Am 13. März 1827 wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern auf Antrag des Oberrates eine Einteilung der Gemeinden in Bezirksverbände (Synagogenbezirke), die zugleich die Rabbinatssprengel sind, vollzogen. Die Verwaltungsbehörde des Synagogenbezirks führt den Namen Bezirkssynagoge. Sie besteht aus dem Bezirksrabbiner und einem

oder zwei von dem Oberrat ernannten Bezirksälteſten. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks haben ſie ſämtliche Ortsälteſten der zum Bezirk gehörigen Gemeinden beizuziehen. In dieſer Bezirksverſammlung, die jährlich wenigſtens einmal zu berufen iſt, führt der Rabbiner den Vorſitz und die Stimmenmehrheit entſcheidet. Die Bezirksſynagoge iſt ferner zugleich Aufſichtsbehörde gegenüber den Gemeindevorſtänden und vermittelt deren Verkehr mit dem Oberrate, dem ſie in Gemeindeangelegenheiten Berichte und Gutachten erſtattet.

Die Einteilung der Rabbinate und Synagogenbezirke war damals folgende[1]:

1. Die Bezirksſynagoge Gailingen mit Donaueſchingen[2]: Gailingen, Randegg[3], Wangen, Worblingen[4], Tiengen[5]. 2. Bezirksſynagoge Breiſach[6]: Breiſach, Eichſtetten, Ihringen, Emmendingen mit Niederemmendingen. 3. Bezirksſynagoge Sulzburg[7]: Kirchen, Lörrach, Müllheim, Sulzburg. 4. Bezirksſynagoge Schmieheim[8]: Altdorf, Diersburg, Durbach[4], Ettenheim, Frieſenheim, Kippenheim, Nonnenweier, Orſchweier[4], Ruſt, Schmieheim. 5. Bezirksſynagoge Bühl[9]: Rheinbiſchoffsheim[4], Bodersweier, Bühl, Lichtenau, Neufreiſtett, Schwarzach[4], Gernsbach, Hörden, Kuppenheim, Muggenſturm, Raſtatt, Stollhofen[4]. 6. Bezirksſynagoge Karlsruhe[10]: Durlach, Ettlingen, Graben, Grötzingen, Karlsruhe, Königsbach, Liedolsheim[4], Malſch, Pforzheim. 7. Be-

---

[1] Die ſpäteren Veränderungen ſind in den Anmerkungen enthalten. [2] Jetzt Filial von Gailingen. [3] Hat zugleich einen Ortsrabbiner. [4] Aufgelöſt. [5] War urſprünglich dem Bezirk Sulzburg zugeteilt; ferner kam 1866 die neugebildete Gemeinde Konſtanz hinzu, die ſeit 1897 einen eigenen Stadtrabbiner hat. [6] Hierzu kam 1863 die neugebildete Gemeinde Freiburg, welche 1885 Rabbinatsſitz wurde. [7] Seit 1886 vom Bezirksrabbiner in Freiburg verwaltet. [8] Hierzu kam 1866 die neugebildete Gemeinde Offenburg, welche 1893 Rabbinatsſitz wurde. [9] Hierzu kamen 1890 die neugebildete Gemeinde Baden-Baden und 1881 die neugebildete Gemeinde Kehl. Vgl. außerdem Note 10. [10] 1885 wurde die Bezirksſynagoge Karlsruhe aufgelöſt und es kamen die Gemeinden Ettlingen und Malſch zum Bezirk Bühl, Graben, Liedolsheim und Weingarten zum Bezirk Bruchſal, Grötzingen mit dem Filial Durlach ſowie Königsbach zum Bezirk Bretten, während Pforzheim mit Karlsruhe zu einer Orts-

zirksſynagoge Bruchſal[10]: Bruchſal, Jöhlingen[11], Heidelsheim, Mingolsheim, Obergrombach[4], Odenheim, Öſtringen, Untergrombach. Dazu kamen bald Eichtersheim, Michelfeld, Malſch bei Wiesloch und Philippsburg. 8. Bezirksſynagoge Bretten[10]: Bauerbach[4], Bretten, Diedelsheim, Gondelsheim, Flehingen, Gochsheim[4], Menzingen, Münzesheim, Stein[4]. 9. Bezirksſynagoge Heidelberg: Baiertal, Doſſenheim[4], Großſachſen, Heidelberg, Hemsbach, Handſchuhsheim[4], Hockenheim, Ketſch, Laudenbach[4], Leutershauſen, Lützelſachſen, Leimen[4], Nußloch, Reilingen, Rohrbach, Sandhauſen, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch, Walldorf. Nachträglich kam noch Thairnbach[4] hinzu. 10. Ortsſynagoge Mannheim: Stadt Mannheim. 11. Bezirksſynagoge Sinsheim[12]: Babſtadt[4], Neckarbiſchofsheim, Dühren[4], Eſchelbach[4], Grombach, Ehrſtädt, Hoffenheim, Hüffenhardt, Hilsbach[4], Neidenſtein, Obergimpern, Rohrbach[4], Rappenau, Siegelsbach, Steinsfurth[4], Untergimpern[4], Weiler[4], Waibſtadt, Wollenberg. 12. Bezirksſynagoge Mosbach: Billigheim, Binau, Eberbach, Groß- und Kleineicholzheim, Hochhauſen, Heinsheim, Mosbach, Neckarzimmern, Neudenau, Stein am Kocher, Strümpfelbrunn, Zwingenberg. 13. Bezirksſynagoge Merchingen[13]: Angelthürn, Adelsheim, Bödigheim, Buchen, Ballenberg[4], Boxberg[4], Eubigheim, Eberſtadt, Hüngheim[4], Hainſtadt, Krautheim, Merchingen, Neuenſtetten[4], Roſenberg[4], Schüpf[4], Sennfeld, Sindolsheim[4]. 14. Bezirksſynagoge Wertheim[13]: Tauberbiſchofsheim, Dertingen, Dittigheim[4], Freudenberg, Giſſigheim[4], Grünsfeld, Hochhauſen, Hardheim, Impfingen, Königheim, Königshofen, Külsheim, Meſſelhauſen, Walldürn, Wenkheim, Wertheim. Im Dezember 1827 wird noch die Bezirksſynagoge Ladenburg aus den Gemeinden Feudenheim, Ilvesheim mit Seckenheim, Ladenburg, Schriesheim und Doſſenheim[4] gebildet.

---

ſynagoge vereinigt wurde, [11] Kam ſpäter zum Bezirk Bretten. Dieſem wurden außerdem ſpäter zugeteilt die Gemeinden Berwangen, Eppingen mit Mühlbach, Gemmingen, Ittlingen, Richen, Schluchtern und Stebbach, welche urſprünglich zum Bezirk Sinsheim gehörten. [12] Seit 1874 vom Bezirksrabbiner in Heidelberg verwaltet. [13] Seit 1886 vom Bezirksrabbiner in Mosbach verwaltet.

Am 16. Juni 1826 regelt eine Verordnung des Miniſteriums des Innern die Umlagen zur Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe der Gemeinden und der Bezirksſynagogen. Gemeindebedürfniſſe, welche unmittelbar auf die Gemeindegenoſſen umgelegt werden, ſind: Koſten für den Bau und die Unterhaltung der Synagoge, des warmen Bades, des Kranken- und Schulhauſes, Gehalt des Vorſängers, Schächters, Synagogendieners, Gemeindeſchreibers, Koſten der Armenfürſorge und der Friedhof. Bezirkslaſten, welche auf die Gemeinden als ſolche verteilt werden, ſind: das Gehalt des Bezirksrabbiners, die Koſten der Bezirksſchreiberei und Unterhaltung der Armen an Orten, wo keine oder wenige Juden wohnen. Beitragspflichtig ſind zu den erſteren: 1. die Verheirateten, 2. die ledigen Majorennen (männlich und weiblich), 3. Witwen mit der Hälfte, die ledigen majorennen Rentiers mit wenigſtens 5000 fl. Vermögen zu höchſtens 25 fl., die Minorennen, die wenigſtens 10000 fl. beſitzen, mit höchſtens 20 fl. Religionsbeamte, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, ſind beitragsfrei. Das Schatzungskapital wird wie bisher berechnet. Wo keine Norm dafür beſteht, ſoll nach Klaſſen beſteuert werden wie in Mannheim. Die Schatzungskommiſſion wird zu je einem Drittel den Höchſt-, Mittel- und Niederbeſteuerten entnommen und beſteht aus drei, ſechs oder neun Mitgliedern. Die Einſchätzung gilt in der Regel 3 Jahre. Beſchwerde kann nur durch eidliche Vermögensangabe begründet werden.

Am 11. Januar 1827 ſchlägt der Oberrat zur Religionskonferenz vor den Stadtrabbiner Hirſch Traub in Mannheim und den Rabbinatskandidaten Elias Willſtätter in Karlsruhe. Am 6. März wird der Klausprimator Jakob Aaron Ettlinger in Mannheim bei dem Miniſterium vorſtellig, man ſolle ihn zum Konferenzrabbiner ernennen. Der Oberlandrabbiner ſchlägt ihn als vierten vor. Am 2. Juli wird Ettlinger die Stelle eines erſten Mitgliedes der Religionskonferenz, die des zweiten dem Rabbiner Hirſch Traub übertragen und E. Willſtätter zum Subſtituten des damaligen Oberlandrabbiners Aſcher Löw und zum Mitglied der Schulkonferenz des iſraelitiſchen Oberrats ernannt.

Diese Entscheidung hat der Einfluß des Kaufmann Wormser, des Schwiegervaters des Klausprimators, erwirkt. Denn so naiv war man damals, daß man in großen und kleinen Dingen seinen persönlichen Einfluß einsetzte. Beschwerte sich derselbe Kaufmann Wormser doch im Dezember 1828 beim Ministerium des Innern darüber, daß der Oberratskassier Bernhard Hirsch dem Klausprimator und Konferenzrabbiner die von dem im Juli 1827 ernannten Ministerialkommissär Rettig (bis dahin Stadtdirektor von Freiburg; Ackermann ist Geh. Referendär und Direktor des landwirtschaftlichen Vereins geworden) angewiesenen Diäten- und Reisekostengelder nicht bezahlt hat. Die Religionskonferenz setzte sich keine großen Aufgaben. Im Oktober 1828 wird gegen den Widerspruch fortschrittlich gesinnter Oberräte das Verbot beschlossen, den Verkauf von Thorarollen und Synagogengeräten und -Plätzen in öffentlichen Blättern oder durch die Schelle auszukündigen und Nichtisraeliten dabei zuzulassen, sowie am Sabbat an Bauten für israelitische Bauherren zu arbeiten. Die Kreisdirektionen werden ersucht, auf Sabbat und Feiertage Israeliten nicht vorzuladen. Eine Kollekte soll veranstaltet werden, um Gefangenen und Irren rituelle Kost zu geben; den Untersuchungsgefangenen sollen die Gemeinden das Essen liefern. Auf Antrag des Oberlandrabbiners Löw, der schon 1817 gegen das zu häufige Herausnehmen der Thorarollen, das Entkleiden derselben und Berühren mit Weiberhänden bei den Eidesleistungen vergeblich remonstriert hatte, wird beschlossen, daß nur in den wichtigsten Fällen bei der Thora geschworen werden soll. Aber auch zu kleinlichen Vexationen lassen die Konferenzrabbiner sich hinreißen. Sie verlangen, daß die Bezirksämter den Israeliten nur bei Hochzeiten Tanzerlaubnis geben und daß bei Trauungen Frauen nicht in die Männersynagoge kommen sollen; für die Braut und die Unterführerinnen freilich müssen sie die Ausnahme zugestehen. Auch eine Zensur aller Schriften über israelitische religiöse Gegenstände beanspruchen sie. 1829 kommt es zum Bruch zwischen den Konferenzrabbinern und dem Oberrat. Ettlinger[1]

[1] Er kam 1836 als Oberrabbiner nach Altona und wurde einer der entschiedensten Vorkämpfer der Orthodoxie.

und Traub reichen im November eine Beschwerde beim Ministerium ein, daß die Sitzungen der Religionskonferenz nicht nach Vorschrift gehalten, die Beschlüsse nicht publiziert, die Prüfungen der Rabbinatskandidaten einzelnen Mitgliedern übertragen und nicht vor der versammelten Konferenz abgehalten worden sind. Außerdem wollen sie ein festes Aversum haben. Das Ministerium antwortet nach dem Vortrage des Oberrates, welcher diesen „jungen Männern eigensinniges und absichtliches Widerstreben" zum Vorwurf gemacht hatte, daß jeder Rabbiner prüfen und den Rabbinertitel erteilen dürfe. In dieser Weise seien die Konferenzrabbiner vor wenigen Jahren selbst von dem Oberlandrabbiner geprüft und in die Listen eingetragen worden. Die beschließende Stimme der weltlichen Mitglieder ruhe nur bei eigentlich religiösen Fragen, reinen Gegenständen der jüdischen Theologie. Die Konferenzrabbiner wollten ihr Stimmrecht zur Ungebühr ausdehnen.

Im Jahre 1830 war Nettig Direktor des Seekreises und Ministerialrat Peter als Ministerialkommissär sein Nachfolger geworden. Am 5. November bestimmt das Ministerium, daß die Beschlüsse der ersten Religionskonferenz nicht veröffentlicht werden, weil der landesherrliche Kommissär die Vollziehbarkeit verweigert hat. Der Kommissär hat im Einvernehmen mit den am Ort wohnenden Mitgliedern des Oberrats die Prüfenden zu bestimmen, doch muß ein Konferenzrabbiner dabei sein. Das Aversum wird abgelehnt. Am 10. März 1832 wird angeordnet, daß Sitzungen nur stattfinden, wenn sie nötig sind. Oberlandrabbiner sei nur ein Ehren-, kein Amtstitel des Rabbiners Löw.

Bei der Forderung eines zweiten Examens der Lehrer entwerfen die Konferenzrabbiner ein Kulturbild, das noch sehr düster ausfällt. Die Lehrer hatten einen zweijährigen Kurs am Seminar zu machen und während dieser Zeit Religionsunterricht. Nach der (vor der christlichen Schulkonferenz bestandenen) Prüfung ernennt sie der Oberrat. Nach der Darlegung der Konferenzrabbiner „hat der Rabbiner unaufhörlich gegen Gemeinde, Eltern, Lehrer und Schuljugend zu kämpfen. Gegen die Gemeinde, welcher alles angelegener, als die Erziehung

der Schuljugend ist. Wer keine Kinder hat, will nichts beitragen. Arme können es nicht und lassen es auch an nötigsten Büchern fehlen, wenn der Rabbiner sich nicht fleißig davon überzeugt; auch wollen Gemeinden und besonders Gemeindsfrauen, welche bey Aufnahme, Behalten oder Entlassen der Lehrer sehr oft die Hauptpersonen spielen, den Lehrer als Magd oder Bediener ansehen und will er sich dieses nicht gefallen lassen, so darf er, ohne Unterstützung des Rabbiners, nachdem derselbe sich von der Sache überzeugt, sich nicht schmeicheln, und seye er auch der beste Lehrer, länger als 1/2 Jahr in der Gemeinde zu bleiben. Gegen Eltern, welche gar zu gerne ihre 9—10jährigen Kinder der Schule entziehen, Knaben zu ihrem Gewerbe und Mädchen zu ihrer Haushaltung anhalten und welche sich sehr häufig den notwendigsten Bestrafungen ihrer Kinder von Seite der Lehrer gewaltsam widersetzen. Gegen Lehrer, welche nicht alle sehr gewissenhaft sind und oft mehr Zeit dem Vergnügen und Spazierengehen als der Schule widmen und die oft zu schwach gegen Gemeinde und Eltern sind, daher ihrem Unwesen leicht nachgeben und welche endlich sich die Freundschaft und Zuneigung der Gemeinde nicht besser zu erwerben wissen, als durch fleißiges Spielen mit den Gemeindegliedern. Gegen Schuljugend, welche durch Beyspiel ihrer Eltern angefeuert, weder Achtung noch Gehorsam gegen ihren oft sehr schwachen Lehrer bezeugen, wodurch aber jeder gute Unterricht und jede Bildung unmöglich wird."

Die Behörden und Ministerien malen mit noch graueren Farben. Während auf der einen Seite die Zunftvorsteher und Meister jüdische Lehrlinge nicht annehmen wollen, klagen einzelne Kreisdirektorien, daß die Juden von dem lächerlichen Dünkel besessen seien, durchaus keine Arbeit zu verrichten, welche nicht bei verschlossenen Türen und im Innern der Häuser geschehen kann. Es gebe keine Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Wagner, Steinhauer, Küfer, Tüncher, Seiler u. dergl. Dagegen seien Metzger, Schneider und Schuster „nicht ernstlich Handwerke". Die Ministerien äußern sich auf Anfragen der Gesandten von Hannover, Weimar, Hessen usw. in dem Sinne, daß die dort erbetene Gleichstellung zu verweigern sei. Die Juden würden

als Sachverwalter, praktizierende Ärzte und Aktuare in der Regel zugelassen. Andere Anstellungsgesuche seien bisher nicht berücksichtigt worden und § 9 der Verfassung lasse ihnen hierin „eine beschränktere Aussicht". In ihrer Befähigung zu den bürgerlichen Gewerben jeder Art und deren Betreibung auf eigene Rechnung stehe ihnen nichts im Wege, da sie ohne Anstand als Lehrjungen aufgedingt und ledig gesprochen, auch nach erlangter Orts- oder schutzbürgerlichen Annahme unter den auch für Christen vorgeschriebenen Bedingungen als Meister in die Zünfte aufgenommen werden müßten. Zu der Wahl eines solchen regelmäßigen Nahrungszweiges würden sie durch die Bestimmungen der Verordnungen von 1809 und 1812 angetrieben und aus der Oberratskasse mit Lehrgeld und mit Prämien zum Ackerbau unterstützt. Aber, wie schon 1818, wird noch 1828 geklagt — Rettig ist es, der diese Schilderungen entwirft, obgleich sie ihm selbst mit den Tatsachen nicht mehr recht vereinbar erscheinen —, daß die milden Rücksichten „zwar dazu beitragen, ihren auf Erhaltung des Stammes weislich berechneten Gesetzen eine größere Wirksamkeit durch schnelle Vermehrung ihrer Anzahl zu geben, aber für ihre sittliche und intellectuelle Bildung und Einfügung in die bürgerliche Ordnung den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, indem die größere Masse nach wie vor in grober Vernachlässigung dem Schachern nachzieht, und die Gesammtmasse, dem Staatsverband fremd, sich nur als ein Zweig der großen, über die Erde verbreiteten israelitischen Nation betrachtet. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß ihnen mit dem Landbau gar nicht und mit dem Handwerk wenig ernst ist". Sie erwählten nur solche Professionen, die nicht viele Anstrengung erfordern (Schneider, Schuster, Buchbinder), oder welche eine Handelsschaft in ihrem Gefolge haben (Metzger, Seifensieder, Hutmacher), dagegen werde von ihnen alle mit körperlicher Anstrengung oder Gefahr verbundene Hantierung als ungebührliche Zumutung zurückgewiesen, und die große Mehrzahl gebe die Profession wieder auf und vertausche sie mit dem Handel, sobald die häusliche Niederlassung bewilligt sei. „Unter diesen Erfahrungen sind wir versucht, zu zweifeln,

ob jemals der Zweck der Gesetzgebung des Jahres 1809 erreicht werde, indem es das Ansehen gewinnt, daß 1) in solange ihr Nationalgeist durch gemeinsame, sorgfältig unter allen Zweigen der Nation fortgepflanzte Sprache, durch seine mit dem Religions-Cultus und der früheften Jugenderziehung verwebte National-Geschichte und das streng religiöse Gebot gegenseitiger Anerkennung und Unterstützung erhalten wird, d. h. in solange als die Juden Juden bleiben, eine ernstliche Naturalisation in den deutschen Staaten nicht möglich ist, auch den Juden gar nicht erwünscht erscheinen kann. Es ist dabei allerdings 2) nicht zu verkennen, daß auch denjenigen, welchen es wirklich ernst ist, Gewerbe zu treiben, sich sehr stöhrende Hindernisse durch die strenge Feyer der Sabbathe und übrigen israelitischen Festtage, neben der äußeren Beobachtung der Sonntagsfeier — durch die Verbote in Hinsicht der Speise und des näheren Zusammenlebens mit Christen in den Weg stellen, so daß ihre Professionisten in der Regel in kurzer Zeit verarmen, während 3) die Überlegenheit, welche die Juden in allen Zweigen des Handels durch frühere Ausbildung des ihnen gleichsam angeborenen Speculationsgeists, durch den Zusammenhang ihrer Nation in allen Theilen der Welt und eine durch äußeren Druck noch vermehrte Gabe der Beobachtung und Benutzung des Moments über die Christen haben, sie unwillkührlich zu dem Geschäft hinzieht, wozu sie ihr jetziges Verhältniß bestimmt zu haben scheint". Die Regierungen sollten vorsichtig im Gewähren sein; Zurücknahme wäre härter als Verweigerung.

Was von Türkheim 1821 der Kammer vorgetragen hatte, das ist seine und des Ministeriums ungeänderte Ansicht geblieben, weil die Juden sich nach ihrer eigenen Art und nicht nach dem Belieben der Erzieher entwickeln. In Wahrheit war die Entwicklung eine geradezu überraschende. Auch die Rabbiner hatten vor dem Nebel in den tieferen Lagen das Sonnenlicht in den oberen nicht bemerkt. Ärzte, Anwälte, studierte Rabbiner, gebildete Kaufleute, kenntnisreiche, tüchtige Lehrer, Fabrikanten werden so zahlreich, daß man die einzelnen nicht mehr nennen kann. Eine kleine Auslese jedoch möge das illustrieren. Dem

Dr. med. Hochſtädter aus Pforzheim wird 1824 die ärztliche Beſorgung der Kranken im Karlsruher Hoſpital unter der Leitung des Medizinalaſſeſſors Dr. Bauer übertragen. Dr. Bodenheimer aus Worms wird Arzt, Dr. Kuſel von Karlsruhe macht das Examen in innerer Heilkunſt und Wundarzneikunſt „vorzüglich gut", in Geburtshilfe „gut" und wird (bis 1829) Aſſiſtenzarzt beim Irrenhaus Heidelberg; Jakob Abenheimer von Heidelberg beſteht die Arztprüfung „vorzüglich", ebenſo wird Dr. Eli v. Haber in Karlsruhe zum Arzt promoviert; Advokaten werden Morgenſtern in Mannheim, Veit Ettlinger, Julius Gutmann in Karlsruhe, Benſinger und Dr. Hecht in Heidelberg, Rechtspraktikanten Löw in Bruchſal, Moriz Eppinger in Eppingen, Jakob Neff, Jordan v. Haber in Karlsruhe, deſſen Bruder L. v. Haber Berg- und Hüttenpraktikant. Am 2. Juni 1829 wird der Hofbankier Haber in Karlsruhe für ſich und ſeine ehelichen Nachkommen in den Adelſtand des Großherzogtums erhoben. Das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens hat er ſchon 1826, bald nach dem Freiherrn v. Eichthal, erhalten. 1830 wird dem letzteren, der in St. Blaſien Fabriken hat, das Kommandeurkreuz verliehen. Der Buchhändler Marx in Karlsruhe erhält ein Privilegium für einen Situationsplan von Baden-Baden und eine Geſamtausgabe von Schillers Werken, 1823 der Kaufmann Kuſel in Karlsruhe ein ausſchließliches Privileg auf 6 Jahre für die von ihm anzuſchaffende Tuchnetzmaſchine. Welcher Art Geſchäfte damals gemacht wurden, zeigt die große Geldlotterie, die das Wechſelhaus W. H. Ladenburg in Mannheim 1824 veranſtaltet. Das Los koſtet 11 fl. Gewinne in der 1826 erfolgten Ziehung ſind die Allodial-Herrſchaft Stein (Amt Mosbach) mit dem Schloſſe, ein Viertel des Rohrhofes bei Schwetzingen, das Haus in Mannheim, M 1. 2, ein Landgut bei Käfertal und Geldſummen. Daß die fortſchreitende Entwicklung im Kreiſe denkender Chriſten einen günſtigen Eindruck gemacht hat, bezeugt die Stiftung des Geheimen Rats Hauber für das Lyzeum Karlsruhe[1]. Die Zinſen eines Kapitals von

[1] Regierungsblatt 1827 No. 22.

8000 fl. ſollen, wenn nicht Verwandte Anſpruch machen, an talentvolle Söhne des Vaterlandes ohne Unterſchied der Konfeſſion gegeben werden. „Auch vorzüglich fähige Iſraeliten, die im Vaterlande geboren und in ihrer frühen Jugend nicht verbildet worden ſind, ſollen davon nicht ausgeſchloſſen ſeyn". Daß die Vorſchläge des Kommiſſionsrats Klüber — die unter anderm Beförderung der Ehen chriſtlicher Männer mit Jüdinnen und Vorſchriften gegen deren Enterbung fordern —, welche, wie alles, was von Klüber kommt, vom Großherzog wohlgefällig aufgenommen wurden, vom Miniſterium im Juni 1829 mit der Bemerkung bei Seite geſchoben werden, daß ſie ohne Berückſichtigung des Zuſtandes der Iſraeliten in Baden gemacht ſind, iſt wohl auch der Empfindung zuzuſchreiben, daß es ohnedies vorwärts geht.

Ein ſchwacher Anfang einer richtigeren Auffaſſung der Verhältniſſe iſt in der Empfehlung zu erblicken, mit der der Regierungskommiſſär am 30. April 1828 dem Geſetzentwurf über die Abſchaffung der alten Abgaben, „welche die Juden infolge ihrer Religionseigenſchaft noch entrichten müſſen", bei der Zweiten Kammer Eingang zu verſchaffen ſucht: „Sie werden dem Geſetz zuſtimmen, wenn auch nicht wegen den Juden, doch zur Ehre der Chriſten. Viele Klagen werden über die Iſraeliten erhoben, ob ſich gleich nicht verkennen läßt, daß ſie beſſer geworden ſind, ſeitdem ſie beſſer behandelt werden." Daß die Würdigung der Juden früher eine unrichtige geweſen, daß man von einſeitigen Geſichtspunkten aus geurteilt und verurteilt hat, zeigt dieſes Beſſerwerden, der gewaltige Aufſchwung und die vollſtändige Änderung in verhältnismäßig kurzer Zeit. Wären die Juden ſo ſchlecht und verderbt, ſo niedrig und gierig geweſen, wie ſie geſchildert worden ſind, hätten ſie nur Geld und Gut und Arbeitsloſigkeit erſtrebt, dann hätte ein ſolcher Umſchwung ſich nicht vollziehen, namentlich auch das Zuſtrömen zu den gelehrten Berufen nicht eintreten können.

## Zwölfter Abschnitt.

# Der Beginn der liberalen Ära.

Am 8. Dezember 1818, wenige Monate nach der Verkündigung der Verfassung, war Großherzog Karl einem langwierigen Leiden erlegen und dessen Oheim Ludwig, Karl Friedrichs dritter Sohn, hatte den badischen Thron bestiegen. Auf ihn, unter dem die Regierung zumeist in reaktionärem Geiste geführt worden war, folgt am 30. März 1830 Großherzog Leopold[1], ein Fürst mit vorwiegend liberalen Anschauungen. Die Nachwirkung der Julirevolution in Frankreich führt dem Liberalismus in Deutschland viele begeisterte Anhänger zu. So erwacht in den Israeliten die Hoffnung, daß die Zeit gekommen sei, ihnen endlich Gleichstellung zu verleihen. Der Fürst hätte wohl die Erwartungen nicht getäuscht. Der damalige vulgäre Liberalismus aber hat sich als ein Rohr erwiesen, das unter der Hand, die sich darauf stützt, zusammenbricht und den Fallenden noch verletzt. Es war ja auch eine seltsame Mischung freiheitlicher Ideen und beschränktesten Spießbürgertums, was damals sich als Liberalismus gebärdete. Bei den Tumulten, die im Juli in Mannheim die französische Revolution nachahmen, treten Forderungen zu Tage, die späterhin dahin formuliert werden: Hemmung der Annahme auswärtiger Bürger und Schutzbürger gegen den Willen der Gemeinde und Erschwerung des Hereinbringens auswärtiger Erzeugnisse zugunsten der Arbeiten hier verbürgerter Gewerbe. Was nur enger Kleinbürgersinn, für den an den Mauern der Stadt seine Welt ein Ende hat, fordern kann, das galt als Liberalismus auch der Mehrheit der Abgeordneten der dreißiger Jahre. Zur Kennzeichnung dieses Liberalismus genügt der Hinweis, daß er in Baden gegen den Anschluß an den Zollverein gestimmt hat, weil dieser eine zu enge Verbindung mit dem absolutistischen Preußen bringe. Noch am 2. August 1842 hat die liberale Zweite Kammer eine Petition

[1] Ältester Sohn Karl Friedrichs aus zweiter Ehe.

der Schneiderzunft Heidelberg gegen einen Israeliten, der mit langen Waren und fertigen neuen Kleidern handelte, trotz des Widerstrebens der Regierung dieser empfehlend überwiesen. Sander und Hecker sprechen für diesen Antrag, weil der Handelsmann die Konzession überschreitet.

Das ein Menschenalter dauernde Ringen und Kämpfen der Israeliten um die Gleichstellung wird durch eine Denkschrift eröffnet, welche am 9. März 1831 dem Großherzog übergeben wird. Die Begleitadresse schließt:

„Vollenden Sie das große Werk Ihres verklärten Vaters, der in Allem das Vorbild Ihres Lebens ist, sprechen Sie die völlige politische Gleichstellung Ihrer Israelitischen Unterthanen aus, gewähren Sie Tausenden treuer Bürger, welche gleiche Lasten und Verbindlichkeiten wie die übrigen tragen, auch deren Rechte. J. Kusel, Dr. Wolff, Gutmann, Hofgerichts-Advokat, W. Ladenburg, M. Berliner, J. Hochstädter, Dr. med., David Zimmern, L. R. Traumann, Ettlinger, Hofgerichtsadvokat, N. Epstein, Adolf Zimmern, K. Kusel, Dr. med."

Aus der dieselben Unterschriften tragenden Denkschrift, welche eine Geschichte der Emanzipationsbestrebungen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zeichnet, Dohm anführt, von Lessing sagt, er enthüllte die Menschheit in dem Juden, Klopstocks Lob des menschenfreundlichen Joseph II. zitiert, sei nur der Satz angeführt: „Gott ließ einen Genius würdig Israels großer Vorzeit in deutscher Individualität und Klassizität in unserem unsterblichen Mendelssohn hervortreten", sowie das Lob Karlsruhes, „das geweiht ist durch die Geburt Karl Friedrichs und dadurch, daß zur Begründung Juden wie Christen herbeigerufen worden sind".

Am 17. April 1831 reichten die Oberräte Kusel, Ladenburg und Epstein der Zweiten Kammer eine von dem letzteren verfaßte Petition ein, in welcher ausgeführt wird, daß die freisinnige Verfassung im § 9, der die Bekenner der christlichen Konfessionen zu allen Zivil- und Militärämtern gleichberechtigt erklärt, nicht einen so großen Rückschritt gegen die Konstitutionsedikte — besonders § 8 des I. Konstitutionsediktes 1807 und §§ 7 und 19 des VI. von 1808 — gemacht haben könne, sondern daß sie im Gegensatze zu der Unbeschränktheit der Ansprüche der christlichen Konfessionen die Israeliten nur von den Direktiv-

Adminiſtrativſtellen ausſchließe. Gefordert wird die Gleichſtellung auch der politiſchen Rechte der iſraelitiſchen Staatsbürger. Die Gemeinden Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und viele andere ſchicken ähnliche Bittſchriften ein, die ſich namentlich auch auf die von der Regierung vorgelegten Gemeinde-Geſetze (über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts) beziehen. Die Regierung ſpricht, vollbewußt, damit den Rechtszuſtand hinter 1815 zurückzuſchrauben, den iſraelitiſchen Ortsbürgern die Wählbarkeit zum Gemeinderate und zu Bürgermeiſterſtellen ab und will ſie den Orten fernhalten, in denen bisher noch keine wohnhaft waren, indem ſie die Aufnahme in das Belieben des Gemeinderats ſtellt, ohne daß Rekurs zuläſſig ſein ſoll. Dagegen wenden die Iſraeliten ſich an die Kammer. Die Petitionskommiſſion erſtattet einen Minderheits- und einen Mehrheitsbericht. Der eine, vom Abgeordneten Gerbel vorgetragen, will die Iſraeliten als von Staatsämtern nicht ausgeſchloſſen anerkennen. Der Regent könne einen ſolchen anſtellen, wenn dies auch noch nicht geſchehen ſei. Bisher ſeien die jüdiſchen Ortsbürger den Chriſten gleich gehalten und die Gemeindegeſetzvorlage von 1821 habe ſie nicht ausgeſchloſſen. Zwei Abgeordnete haben in der Kommiſſion für völlige Gleichberechtigung, fünf für Wählbarkeit in den Gemeinderat geſtimmt. Aber der Landmann beklagt ſich über die Iſraeliten „unterer Klaſſe". Die Scheidewände, welche die Juden von den Chriſten ſondern, ſind nach dem Bericht: 1. ihre im Talmud enthaltene und von ihnen angenommene Glaubensnorm erlaube ihnen den Wucher und die Übervorteilung der Chriſten; 2. ſie belege den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung; 3. ſie ſchärfe die ſtrengſte Abſonderung von anderen Völkern ein, was keine Anhänglichkeit an das Land, wo ſie wohnen, zulaſſe und wobei ihnen die hebräiſche Sprache zu Hilfe komme; 4. der Talmud räume den Rabbinern die Regierungsgewalt ein; 5. derſelbe ſtelle eine unreine Moral auf, die den Charakter der Juden verſchroben habe und ſie dadurch dem chriſtlichen Volke, unter dem ſie leben, gefährlich mache; 6. die Juden erwarten noch täglich ihren

Messias, aber nicht als einen geistigen Erlöser, sondern als einen politischen Befreier; 7. ihre Zeremonialgesetze greifen störend in die bürgerliche Ordnung ein, was sich in der Aussonderung der Speisen äußert, und sie können wegen ihrer vielen Festtage und insbesondere wegen der Feier des Sabbaths am Samstag — und nicht mit den Christen am Sonntag — keinem Gewerbe und noch weniger dem Ackerbau obliegen. Zur Ausgleichung soll eine israelitische Synode oder eine Kommission von der Regierung einberufen werden. Werden die Gebräuche, welche für die Christen in Beschwerdepunkte ausarten, für Ausflüsse der bestehenden israelitischen Religion und in deren Folge für unabwendbar erklärt, dann müssen Regierung und Stände (und die Besseren unter den Juden werden es selbst tun) sie ganz aufgeben. Die Juden sollen sich der Rechtsgleichheit wert machen.

Der Referent der Mehrheit war der frühere (bis 1827) Ministerialkommissär Rettig. Er scheint sich deshalb als ein besonders Sachverständiger gefühlt zu haben. Sein Bericht zeigt ihn nicht als solchen. Das kann nicht Wunder nehmen, hat ja selbst der Geh. Kirchenrat Paulus, der von Amts wegen das Judentum hätte kennen sollen, in seiner von der Kammer mit Dank entgegengenommenen und viel bewunderten Denkschrift[1] sich begnügt, vor dem Einfluß der jüdischen Denkart zu warnen und zu fordern, daß „das Joch der fremdartigen Gesetzgeberei, das ganze pharisäisch-talmudische Rabbinerwesen unbedingt aufgehoben wird". Keine Spur eines Beweises, kein Zitat aus den jüdischen Schriften bei dem Gelehrten, wie bei dem genannten Referenten. Dieser behauptet, daß die Juden eine eigene Nationalität mit Nationalsprache und nationalen Sitten hegen.

[1] Dieselben Ansichten und Forderungen hatte er auch, kurz bevor der Landtag in die Beratungen eintrat, in einer besonderen Schrift ausgesprochen „Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln". Er weiß nicht, daß die Schutzbürger Staatsbürger sind, und behauptet, die Juden hätten sich nicht angekauft, um bei Ankunft des Messias leichter auswandern zu können. — Das hat in jener Zeit alle überzeugt. Daß die Juden ihre Häuser auch nicht mitnehmen können und trotzdem solche besaßen, daß die Gesetze ihnen den Ankauf von Äckern verboten, kam dabei nicht in Betracht.

Die Nationalsprache sei nicht nur Gebetsprache, sondern werde auch für den täglichen, zumal schriftlichen Verkehr, für vertrauliche schriftliche Mitteilungen, für Privatverträge gebraucht. Trotz der Sicherheit, mit der das vorgetragen wird, war es doch unrichtig. Selbst hundert Jahre vorher haben höchstens gelehrte Juden ihren wissenschaftlichen Briefwechsel in hebräischer Sprache geführt und wurden Dokumente in den hergebrachten hebräischen Formeln niedergeschrieben. Die vertraulichen Mitteilungen aber geschahen in deutscher Sprache. Der Referent hat sich gern dadurch täuschen lassen, daß man mit hebräischen Buchstaben schrieb, weil der Staat nicht für Erlernung der deutschen Schrift gesorgt hatte. Die hebräische Sprache ist nicht als Nationalsprache beibehalten worden. Die Gelehrtensprache war sie. Ebenso falsch ist, was von Nationalsitten gesagt wurde. Religion, religiöse Gesetze, Bräuche, Formen stempelte man zu nationalen Institutionen, und so versagt der Liberalismus vor den Juden. Teilweise gesteht Rettig das sogar offen ein: „Wer sich aber der Hospitalität der Israeliten gegen ihre Landsleute, ihrer Achtung vor dem Alter, der Vorschriften für Erhaltung des Ansehens des Hausvaters und des daran geknüpften Familienlebens, für Mäßigkeit und Enthaltsamkeit und ähnlicher Gebote erinnert, der wird auch gegen die uns so sehr verletzenden Absonderungsgesetze, als gegen Mittel zur Erreichung eines konsequent durchgeführten großen nationalen Zweckes, nachsichtiger sein." Setzen wir „religiösen Zieles", und es ist richtig. Wie wenig Rettig die Juden und ihr Leben kannte, wie er fälschlich Institutionen, die durch die Bibel geschaffen, seit der Zerstörung des Tempels aber inhaltlos geworden waren, als lebendig und wirksam ansieht, bekundet der weitere Satz: „An dieses Nationalband knüpft sich 4. der religiöse Glaube an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates unter Vertretung einer bevorrechteten erblichen Priesterkaste, die Ankündigung der Wiederkehr eines weltbeherrschenden weltlichen Reiches, für welches sich jederzeit schlagfertig und bereit zu halten jedes Israeliten unerläßliche Pflicht ist, und das . . . auch für die nicht daran glaubenden anderen Völker einer ernsten Beachtung werth bleibt."

Da zeigt ſich keine Ahnung der gewaltigen Größe und Erhabenheit des Sittlichkeitsgeſetzes, des Tugendſtrebens, das Talmud wie Bibel gemeinſam lehren und deſſen Erfüllen in ſtetem Gehorſam das Weſentliche des Judentums iſt. Ihre Prophezeiungen erweiſen dieſe Männer als falſche Propheten, ſo wenn Rettig betont, daß die Juden niemals ernſtliche Glieder der Nationen ſein werden, unter welchen ſie leben, oder wenn Merk es nicht glaubt, daß die Juden je zu den Verfechtern des Liberalismus gehören werden. Gleich hoch ſteht ihre Geſchichtskenntnis. Fecht nennt die gegenſeitigen Verfolgungen der chriſtlichen Religionsparteien einen nachgewachſenen wilden Zweig des Judentums. Ebenſo falſch iſt Welckers Behauptung: die Juden halten die Perſon und die Speiſen der Chriſten für unrein[1]. Freilich, ein Liberalismus, der aus den Büchern von Rühs, dem Verurſacher der Judenhetzen, ſich belehren und durch ſie leiten läßt, iſt gerichtet. Man wollte eine Religion ohne Geſetze und ohne Formen. Das Experiment ſollte am Leibe des Judentums gemacht werden. Wäre es geglückt, dann würde es auch den chriſtlichen Bekenntniſſen übel ergangen ſein.

Willkür in der Geſetzauslegung ſchändet dieſen Liberalismus. Der jüdiſche Ortsbürger ſoll das Bürgerrecht nicht auf ſeine Kinder vererben, weil er mit dieſem Rechte „begnadigt" worden iſt. Dem VI. Konſtitutions-Edikt wird zugeſchrieben, daß es die Bedingung der perſönlichen Erhebung über die Zeremonialgeſetze geſtellt habe, während es nur von einer „zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den chriſtlichen Einwohnern hinreichenden

[1] Handelt es ſich doch in Wirklichkeit darum, daß den Juden nach dem moſaiſchen Geſetz und der Überlieferung gewiſſe Tiere (z. B. Schwein, Pferd, Haſe, Wildente, Aal, Krebs) zum Genuſſe nicht erlaubt und auch die an ſich erlaubten, abgeſehen von den Fiſchen, verboten ſind, ſofern ſie nicht vorſchriftsmäßig geſchlachtet (geſchächtet), ohne entartende Fehler befunden, von den Blutadern befreit und bei der Zubereitung der Gebrauch von Blut ſowie die Vermiſchung von Milch und ihren Produkten mit Fleiſch nicht vermieden worden ſind. Rituell erlaubte Gerichte ſind genießbar, mögen ſie aus der Hand der Juden oder Nichtjuden hervorgegangen ſein und rituell nicht erlaubte ſind auch dann verboten, wenn ein Jude ſie bereitet und darreicht.

Bildung“ ſpricht. Man fordert die Berufung einer Nationalverſammlung, welche beſchließen ſoll: 1. den Verzicht auf ihre Nationalſprache, d. h. die Jugend ſoll im Hebräiſchen nicht mehr unterrichtet werden; 2. Abſchaffen der Beſchneidung; 3. Beſeitigung der Speiſegeſetze; 4. Verlegung des Sabbats auf den Sonntag; 5. (ſei lieber wörtlich zitiert, weil der Sinn dunkel iſt): „Sie müſſen die Erziehung ihrer großenteils ganz verwahrloſten Töchter und deren Unterweiſung in den notwendigen Kenntniſſen für das bürgerliche Leben und in der Religion weſentlich verbeſſern[1], darauf aber das Anerkenntnis der Rechte und der Würde der Hausfrau und Hausmutter gründen und ihr die ſo wohlthätige Theilnahme an der Kindererziehung einräumen.“ Wenn ſie 10 Jahre dieſe Bedingungen erfüllt haben, ſollen ſie unbeſchränkte Aufnahme erhalten. Lehnen ſie dieſe Änderungen ab, dann ſoll der Oberrat aufgehoben werden, dem Rettig den Charakter einer Staatsbehörde beſtreitet. Seine Funktionen bezüglich der Schulen gehen auf die Staatsſtellen, bezüglich des Religiöſen auf den Oberlandrabbiner über oder werden eingeſtellt. Die Bezirksrabbinate werden aufgehoben, denn die Rabbiner ſind Geſetzausleger, nicht Beamte der Kirche. Die Gemeinden werden nicht gezwungen, einen ſolchen anzuſtellen. In den Seminaren ſind manch achtungswerte, tüchtige und für ihr Fach begeiſterte jüdiſche Lehrer herangebildet worden. Rettig aber gefällt ihr talmudiſches Studium nicht, durch das nicht ſelten „ein talentvoller junger Mann ... ganz von der Bahn einer geläuterten Lehrmethode abgebracht worden iſt“. Aus dieſem Grunde, der uns unklar bleibt, weil das Talmudſtudium eher die entgegengeſetzte Wirkung zu haben pflegt und überdies die Lehrer nicht gar viel Talmud ſtudiert haben, fordert er, daß die Lehrer dem Einfluß der Rabbiner entzogen und nur der ſtaatlichen Schulbehörde unterſtellt werden ſollen. Die gebildeten Chriſten ſollen den Juden in wiſſenſchaftlichem und

[1] Das könnte eine höhere Bewertung des Schulbeſuches der Mädchen bedeuten. Aber das Folgende? Die Stellung der Frau und Mutter war damals und zu jeder Zeit bei den Juden aller Schichten, wenn nicht höher, ſicherlich nicht niedriger als bei Nichtjuden.

geſelligem Verkehr die Hand reichen. Einſtweilen aber ſollen keine Juden in Orten aufgenommen werden, wo vorher keine geweſen ſind, als allein unter einſtimmiger Bewilligung des Ortsgerichtes und des Ausſchuſſes und mit Zuſtimmung von dreiviertel der Gemeinde. Dasſelbe ſoll auch für Erteilung des Bürgerrechts an iſraelitiſche Schutzbürger an ihrem Wohnorte gelten. Die iſraelitiſchen Ortsbürger dürfen weder Gemeinderäte noch Bürgermeiſter, nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte werden und vererben das Bürgerrecht nicht auf ihre Kinder. Nothändler erhalten häusliche Niederlaſſung überhaupt nicht.

Die Berufung der iſraelitiſchen Synode wird von der großen Mehrheit beſchloſſen. Die Erſte Kammer hat einen Antrag auf unbedingte Gleichſtellung angenommen. Am 8. Juli 1831 wird der die Iſraeliten betreffende Teil des Geſetzentwurfes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, nachdem am 18. Mai die Abſchnitte über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden verabſchiedet worden ſind, beraten. v. Rotteck will die jüdiſchen Bürger von dem Genuß des Allmends ausſchließen. Er behauptet mit Rettig: Die Erfahrung hat gelehrt, daß Konzeſſionen gegen die Iſraeliten ſie nicht weiter bringen. Darum rufe man ihnen zu: Vorher ſollt ihr euch erheben, vorher ſollt ihr beſſer werden. Man einigt ſich dann darauf, daß es für die Juden beim alten bleiben ſoll, d. h. die Regierung ſetzt es gegen dieſe Liberalen durch, daß der Sohn des Ortsbürgers das Bürgerrecht ſeines Vaters erhält. Rotteck hat den § 54 ſo geformt: „Das vorſtehende Geſetz, wie das über die Gemeindeverfaſſung ſoll an dem bisherigen Rechtszuſtand der Iſraeliten nichts, weder zu ihrem Vorteil, noch Nachteil abändern, ſondern ſie bleiben vielmehr in dem ungeſchmälerten Beſitze aller derjenigen Rechte, die ſie bisher nach dem Geſetz in den einzelnen Gemeinden beſaßen". Noch bis 1846 bleibt es ſtrittig, ob die Juden das Bürgerrechtsgeld nach dieſem auf ſie nicht anwendbaren Geſetze zu zahlen haben. Das Staatsminiſterium hält daran feſt, daß, da für die Iſraeliten keinerlei Rechte aus dieſem Geſetze hervorgehen, auch keinerlei Rechtsanſprüche

gegen sie daraus hergeleitet werden können. Sind sie Schutzbürger, so zahlen sie auch kein Bürgereinkaufsgeld.

Dieses Zurückstoßen hat für die Israeliten bedeutungsvolle Folgen gehabt. Die erste war, daß sie, welcher religiösen Anschauung auch immer, von den extrem Fortschrittlichen bis zu den Anhängern der äußersten Orthodoxie, sich um den Oberrat scharten. Diesem hatte das Ministerium am 10. August 1832 die Adresse der Zweiten Kammer und die Vorstellung Epsteins, die dem Landtage vorgelegen hatte, zum Gutachten übermittelt. Der Hinweis der Bittschrift, daß Ehre und Ehrgefühl die höchsten Güter der Menschheit und die mächtigen Hebel jedes höheren Aufschwunges sind, hatte bei der Kammer keine Beachtung gefunden. Da zeigten die Israeliten durch die Tat, daß sie ihr Alles setzen an ihre Ehre. Manche Gemeinden hatten die Berufung einer Synode gewünscht, sicher, daß deren Beschlüsse dem Judentume nicht zur Unehre gereichen würden. Aber das Plenum des Oberrates berichtet am 3. Dezember an das Ministerium: „Wir halten dafür, daß solche Angelegenheiten — religiöse Gesetze —, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer Verhandlungen eignen und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrages werden können". Solche Veränderungen gehen nur aus dem ewigen Streben der Menschheit nach dem höchsten Ideale hervor. Die Versammlung werde ohne Erfolg bleiben. Deshalb bittet der Oberrat, sie nicht stattfinden zu lassen. Dagegen befürwortet er, eine Anzahl gebildeter und einsichtsvoller Männer zu berufen, welche zweckmäßige Vorschläge über Beförderung von Ackerbau und Handwerk und bürgerlicher Gewerbsbetriebsamkeit, über richtige Verwendung der Unterstützungsgelder, Beschränkung des Nothandels, Verbesserung des Schul- uud Armenwesens, Vollzug der Synagogen- und Leichenordnung zu machen hätten. Hierzu wolle das Ministerium aus der vom Oberrat vorgeschlagenen doppelten Anzahl fünf Rabbiner, drei Schulmänner und zwölf gebildete, gut beleumundete Laien aus den verschiedenen Bezirken einberufen. Das Ministerium des Innern berichtet am 24. De-

zember an das Staatsministerium, der Oberrat wolle von dem Wege, den die Kammer vorgeschlagen habe, um zur politischen Gleichstellung zu kommen, nichts wissen. Religiöse Ansichten und Gebräuche dürften kein Gegenstand des Handels sein. Zu andern Punkten bedürfe es keiner Versammlung. „Bei diesem fest am Alten klebenden Volke (werden) einzelne Neuerungen, stückweise, gleichsam unvermerkt, immer eher durchgesetzt werden können, als irgend umfassende, in die Augen fallende Reformen. Ja, eher gehorchen sie einem Staatsgebote, als daß sie aus freien Stücken reformieren." Ganz im Sinne des Ministeriums des Innern entscheidet das Staatsministerium am 6. Februar 1832, daß von der Berufung einer Synode abzusehen, die Beschränkung des hebräischen Unterrichts zu empfehlen sei. In diesem einen Punkte wirken die Kammerreden nach. Bei Sachsen-Weimar, wo nach einer Verordnung vom 20. Juli 1833 die Juden Gottesdienst nur in deutscher Sprache halten, frägt am 25. März 1833 das Ministerium des Innern an, wie das ins Werk gesetzt worden sei. Die Antwort lautet, die Einrichtung bestehe nicht mehr; neuerdings sei eine Gottesdienstordnung mit Zuziehung der Rabbiner entworfen und vom Landtag genehmigt worden, die demnächst publiziert werden würde. Preußen antwortet, daß die im Edikt vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes noch nicht erschienen seien. Inzwischen sei jedoch von einigen Seiten her versucht worden, die deutsche Sprache bei dem Gottesdienste einzuführen, was aber nur Uneinigkeit und Spaltung hervorgerufen habe. Deshalb seien Neuerungen im jüdischen Gottesdienste verboten worden. Die Haltung des Oberrates findet bei den Israeliten begeisterte Zustimmung. Dr. Ladenburg, der in seiner Schrift[1] in vielleicht nicht ganz geschickter Weise die Notwendigkeit weitgehender Reformen zugesteht, betont, daß er und seine Gesinnungsgenossen davon weit entfernt sind, sich „in dieser Beziehung irgend einem äußern Zwange zu unterwerfen oder zu dulden, daß die Politik irgend einen entfernten Einfluß auf die Gewissen übe.

[1] „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern." 1833.

Wir wünschen die Reformation unserer Religion von ganzem Herzen. Aber wenn man von ihr die Gleichstellung abhängig macht, so dürfen wir darauf nicht eingehen, wir würden ja sonst einen Gewissenszwang sanktioniren." Er stimmt also dem Oberrat durchaus zu und weist dann nach, daß das Judentum, „wie es jetzt ist", die Gleichstellung nicht hindert und daß das Sichfernhalten von Ackerbau und Handwerk in den staatlichen Verboten begründet ist. Seit 1809 hat sich ein Siebtel der Israeliten diesen Nahrungszweigen zugewendet. Gegenüber der sonderbaren Behauptung des Kirchenrats Paulus, daß die Juden in der Erwartung des Messias kein Land kaufen, wird betont, daß sie Häuser, ja, nach der Behauptung eines Abgeordneten, die schönsten Paläste in Karlsruhe besitzen und daß diese doch ebenfalls nicht nach Palästina transportiert werden können. 1832 wohnten 19179 Israeliten mit einem Steuerkapital von 9546950 fl. in Baden, was auf den Kopf nur 497 fl. beträgt, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung 648 fl. kommen. So sind die Israeliten durchschnittlich ärmer als die Christen. In Mannheim mit 1352 Israeliten sind 79 Kaufleute, 31 Studierte, 7 Künstler, 32 Handwerksmeister, 15 Gesellen, 6 Lehrlinge, je eine Tabak-, Tuch- und Likörfabrik, 3 Ackerbauer und 8 Gewerbetreibende, dagegen nur 39 Nothändler. Die Schule des Dr. Wolf, an der noch drei Unterlehrer und zwei Lehrerinnen unterrichten, wird von 60 Knaben und 70 Mädchen besucht. Karlsruhe mit 1035 Seelen hat 61 Kaufleute, 20 Studierte, 37 Meister, 11 Gesellen, 9 Lehrlinge, 28 Nothändler. Die Schule mit drei Lehrern wird von 100 Kindern besucht. Heidelberg mit 238 Israeliten hat 15 Kaufleute, 4 Studierte, darunter Oberlehrer Rehfuß, 2 Künstler (Maler), 4 Studenten, 4 Meister, 2 Gesellen, 3 Lehrlinge, 3 Gewerbetreibende, 9 Nothändler. Die Schule mit zwei Lehrern zählt 33 Knaben als Schüler. Diese Schrift legte Dr. Ladenburg im Juli 1833 beiden Kammern vor, ebenso auch zum zweiten Male die Schrift „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten". Eine Petition aus Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und anderen Gemeinden fordert Gleichstellung mit dem Hinzufügen: „Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den

Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Konzessionen. . . . Um solchen Preis können wir nicht wünschen, das hohe Gut der politischen Rechtsgleichheit zu erhalten." Epstein legt ebenfalls die jetzt gedruckte Petition von 1831 der Ersten und Zweiten Kammer vor, ebenso Lehrer Ullmann-Wangen die seinige. In der Ersten Kammer werden die Petitionen sehr günstig aufgenommen. Unter den Fürsprechern stehen Professor Zell und der Fürst v. Fürstenberg voran. Prälat Hüffel betont, daß die untersten Klassen des Volkes den untersten Klassen der jüdischen Religionsbekenner nicht Konzessionen machen wollen und daß diese unteren jüdischen Klassen eine besondere Nationalität bewahren. Aber seit 50 Jahren haben die Israeliten große Fortschritte gemacht und binnen weiteren 50 Jahren wird das Ziel erreicht sein, das Karl Friedrichs Geist und wohlwollendes Herz „ahnete". Die Religion ist ihm kein Hindernis der Gleichstellung, und Unterhandlungen mit den Juden darüber seien des Christentums unwürdig. Die Kommission stellt den Antrag, die Petition der Regierung vorzulegen, „damit nach genauer Abwägung aller Interessen die erforderlichen Maßregeln angewendet werden, um die Sache der Israeliten einem erwünschten Ziele entgegenzuführen und ein geeigneter Gesetzentwurf vorbereitet wird, welchem Sie alsdann Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden". Treffend zeichnet Professor Zell die angebliche Nationalabsonderung als Äußerungen der Religion und teilweise als Folge des Hasses und der Unterdrückung, welche die Juden erduldet haben. Er erwähnt das 1831 in Kassel erschienene Religionslehrbuch von Büdinger, dessen Einführung in die badischen Schulen bevorsteht, und die schönen Grundsätze, die es lehrt, und weist auf die vielen israelitischen Volksschulen hin, die alle, außer den zwei in Mannheim und Heidelberg, die aus Stiftungen unterstützt werden, durch die Umlagen der israelitischen Gemeinden erhalten werden, ohne einen Staatsbeitrag zu erhalten, obschon die Israeliten auch zum Unterhalt der christlichen Volksschulen Steuern zahlen. Er regt dabei an, daß der Staat für die israelitischen Schulen und den Oberrat Beiträge leisten soll. Den Hinweis auf die untersten

Klaſſen entkräftet er mit der Frage, welches Glaubensbekenntnis noch auf die vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte Anſpruch hätte, wenn nur dasjenige ſie erhalten würde, in dem alle oder die meiſten gebildet und tugendhaft wären. Die Zeremonialgeſetze hindern die Iſraeliten nicht im Kriegsdienſte noch im Steuerzahlen und würden ſie auch nicht in der Bekleidung von Staatsdienſten hindern. Auch daß die Juden zumeiſt Handel treiben, ſtört ihn nicht. Iſt ihr Geſchäft ein geſetzlich erlaubtes, ſo hat jeder Staatsbürger das Recht, ſich ſolchen Lebensberuf zu wählen. Überdies ſind 570 Meiſter, 341 Geſellen und 155 Lehrlinge vorhanden, 206, die auf eigenen Gütern Ackerbau treiben, 22 Pächter und Knechte. Den Berufen, die dem Staate als des Bürgerrechts würdig erſcheinen, rechnet er 2528 Iſraeliten zu, alſo ungefähr 66 % der Gewerbetreibenden. Zähle man Rentner, Greiſe, Witwen hinzu, ſo bleiben höchſtens 20 % Nothändler, Arme, Bettler. Richtig erwägt er auch die Macht der Gewohnheit und des Umſtandes, daß die Juden zumeiſt Städtebewohner ſind. Freiherr v. Rüdt iſt der Anſicht, daß hier nur Rechte reklamiert werden, die durch das Geſetz längſt zugeſichert ſind. Der Widerwille gegen die Juden iſt faſt ausſchließlich bei den Gemeinden zu bemerken, wo gar keine Juden ſind. Den Nothändlern ſollte man die Gleichheit nicht einräumen. Freiherr v. Andlaw erklärt, der traurige Zuſtand der Juden ſei der beſte Beweis für die Wahrheit des Chriſtentums. Sie ſollten Chriſten werden, dann würden ſie gleichgeſtellt ſein. Der Minoritätsantrag wird mit ſieben gegen ſieben Stimmen, da der die Debatte leitende Vizepräſident Fürſt v. Fürſtenberg dafür ſtimmt, angenommen. In der II. Kammer war v. Rotteck Berichterſtatter der Majorität der Kommiſſion. Nur Epſtein lobt er wegen der Mäßigung des Ausdrucks, während er alle übrigen Petitionen und auch Rießers „Critiſche Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutſchland vorgekommenen ſtändiſchen Verhandlungen über die Emancipation der Juden“ wegen ihres „faſt leidenſchaftlichen Eifers und einer ſchwerlich zu billigenden Bitterkeit“ tadelt[1]. Die Mehrheit

[1] Matthias Zöpfls — des Rechtslehrers in Heidelberg — anonym erſchienene Schrift „Über die Emanzipation der Bekenner des moſaiſchen

der Kommiſſion — drei ſtimmen für Gleichſtellung — bleibt bei dem Beſchluß von 1831. Es iſt peinlich, zu ſehen, wie der Liberalismus durch Eigenſinn und Rechthaberei zu Ausſchließung und Bedrückung kommt und ſchließlich die politiſche Bedrängnis der Zeit als Vorwand braucht, um einer Entſchließung aus dem Wege zu gehen. Gerbel erklärt namens der Minorität, zu der außer ihm Bader und Grimm gehören, daß die geforderte Synode Schulfragen, Heranziehung zu Ackerbau und Handwerk hätte beraten ſollen und daß der Oberrat einer ſolchen zugeſtimmt habe. Die Regierung hat die Berufung einer ſolchen Verſammlung nicht beliebt. Die Iſraeliten fordern, zur Wahl in den Gemeinderat, zum Bürgermeiſteramt und zur Anſtellung im Staatsdienſte berechtigt zu werden. Damit ſollen die Chriſten berechtigt werden, ſich der Kraft tüchtiger, gebildeter und hochgeachteter Juden zu bedienen. Darum beantrage die Minderheit, die Petition der Regierung „zu dem Ende zu überweiſen, um ein angemeſſenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Geſetz über die Emanzipation der Juden auf ſachgemäßem Wege vorzubereiten". Bekk — der Miniſterial-Kommiſſär beim Oberrat ſeit 1. Auguſt 1832 iſt — betont, welche Fortſchritte gemacht ſind, daß man in den Synagogen deutſche Predigten hört, daß die Rabbiner wiſſenſchaftlich gebildet werden, daß aber der Fortſchritt natürlich nur ſtufenweiſe geſchehen kann, „denn der innere Menſch läßt ſich nicht durch ein Militärkommando beherrſchen". Ein auswärtiges Mitglied des Oberrats habe geſagt: „Wenngleich ein Schachervolk — doch mit unſerer Religion wollen wir nicht ſchachern". Die Emanzipation ſoll nicht, wie es die Kommiſſion will, eine Belohnung der Aufklärung, ſondern das Mittel ſein, dieſe Aufklärung herbeizuführen. Er weiſt noch auf die doppelte Belaſtung der Iſraeliten hin, die im Staat und in der politiſchen Gemeinde für Kirchen- und Schullaſten, in der Gemeinde auch für die chriſtlichen Armen mitſteuern müſſen, während

Glaubens in Baden", die Rießer zuſtimmt und bezeugt, daß die Juden in Baden die ſtaatsbürgerlichen Pflichten üben, wird nicht erwähnt. In ihr war für die Gleichſtellung der Juden zuerſt die Bezeichnung „Emanzipation" gebraucht.

ſie die Koſten für ihren Kultus, ihre Schulen und ihre Armen allein beſtreiten. Die Majorität lacht, als er ihr zuruft, daß die im Beſitz der Macht Befindlichen zu ſehr ihren eigenen Vorteil mit dem der Geſamtheit verwechſeln. Doch er läßt ſich nicht irre machen: Man ſolle, wenn die äußeren Erſcheinungen als Grund der Ausſchließung angenommen werden, nur die zurückweiſen, die dieſe äußeren Erſcheinungen an ſich tragen, die Wucherer und Schacherer. Wenn die Nothändler nicht bürgerlich angenommen werden, ſo ſoll dies für Juden wie für Chriſten gelten. — Beſonders eifrig ſpricht ſich Sander gegen die Emanzipation aus, weil er bei den Juden das Heimatgefühl vermißt. Sie ſollen zuerſt ihr Judentum aufgeben. Welcker ſtimmt für den Antrag der Minorität. Wenn er eine Verſammlung von Vertretern der Juden noch jetzt will, ſo ſoll ſie nichts Religiöſes beſchließen. Wer Militärdienſt leiſten muß, ſoll auch gleiche Rechte haben. Die Juden, welche die Emanzipation nicht wollen, werden nicht gezwungen, die Stelle eines Amtmanns oder Abgeordneten anzunehmen. Er ſchließt mit v. Rottecks Wort: „Die Emanzipation iſt notwendig, weil ſie gerecht iſt, und was gerecht iſt, iſt notwendig und unvermeidlich.“ Dieſer ſelbſt aber und Rettig — ſo ſtehen hier der jetzige und der frühere Miniſterial-Kommiſſär beim Oberrat als Vertreter der Gegenſätze vor dem Lande — kämpfen mit aller Energie, unter Herbeiholung auch der allerkirchlichſten Bedenken, gegen die Emanzipation. Mit 35 gegen 15 Stimmen wird der Antrag der Minderheit verworfen und der der Mehrheit angenommen, welcher Übergang zur Tagesordnung fordert. Dazu erklärt man, daß den Geſinnungen und Beſchlüſſen der Kammer von 1831 entſprechend gewünſcht werde, die Emanzipation der Iſraeliten möglichſt bald „realiſiert zu ſehen“, ſowie daß man hoffe, „ein ſolches Ziel auf dem durch jenen Beſchluß angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Iſraeliten abgelehnten Wege, auf eine allſeitig befriedigende Weiſe“ zu erreichen.

Damit war für viele Jahre die Stellung der Iſraeliten in Baden beſiegelt und die freiheitliche Entwickelung gehemmt. Wenn in der Kammer gehöhnt worden war, daß wohl andere, aber keine Juden auswanderten, ſo hatte man nicht bedacht, daß

z. B. in Mannheim 1822 1276 (6,92 %), 1833 nur 1075 (5,2%) Israeliten wohnten. 1835 und 1837 werden die Petitionen der Israeliten in gleicher Weise wie 1833 abgelehnt, freilich mit immer kleiner werdenden Majoritäten. 1840 beantragt die Majorität der Petitionskommission die Überweisung an die Regierung, „um die Verbesserung des Rechtszustandes der Israeliten im gesetzlichen Wege zu bewirken und insbesondere zur Gleichstellung derselben mit den Christen einen, die zur Beseitigung möglicher Nachtheile vorübergehend etwa wünschenswerthe Modificationen enthaltenden, Gesetzentwurf vorzubereiten". Die Kammer geht jedoch mit Bezug auf die Beschlüsse von 1833, 1835 und 1837 zur Tagesordnung über. 1842 stellt die Kommission den Antrag auf Tagesordnung, dagegen beantragt der Abgeordnete Bassermann, die Petition mehrerer Israeliten der Stadt Mannheim dem Staatsministerium mit der Empfehlung und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen im Großherzogtum bis zum nächsten Landtag vorzubereiten. Die Kammer verwirft diesen Antrag, wie den andern: „mit dem Wunsche zu überweisen, daß dasselbe auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen möge, wodurch die Beschränkungen festgesetzt werden, unter welchen die Juden mit den Christen gleichgestellt werden können" [1]. Der am 22. November 1845 eröffnete dreizehnte Landtag war am 9. Februar 1846 aufgelöst worden. So lagen dem am 3. Mai 1846 zusammentretenden Landtage vor: die vorher eingereichte, mit 1315 Unterschriften bedeckte Kollektivpetition der Israeliten aus 45 Gemeinden, sowie Sonderpetitionen von Mosbach und Müllheim. Aus der Zahl der Orte und der Unterschriften geht hervor, daß die in den dreißiger Jahren so betonte Abneigung der Juden selbst gegen die Emanzipation nicht vorhanden ist, wenn auch „viele streng orthodoxe Juden glauben, daß die Emanzipation

[1] 1843 schicken die badischen Israeliten dem rheinischen Provinziallandtage eine Dankadresse dafür, daß er die Ausschließung der Juden von der Gemeindevertretung abgelehnt, die Aufhebung des napoleonischen Edikts von 1808, welches nur den Juden, die ein Patent hatten, den Handel gestattet, gefordert und die volle bürgerliche Gleichstellung erbeten hat.

das Grab des ganzen Judentums sei —" (Worte des Berichterstatters). Eine Sonderpetition von Breisach und Emmendingen fordert außer der Gleichstellung ein besonderes theologisches Mitglied des Oberrats, Besserstellung der Rabbiner, Übertragung der Schulinspektion auf diese, Erhöhung des Staatszuschusses, so daß die Kosten des Oberrats ganz und das Gehalt der Rabbiner sowie die Kosten der Schulen teilweise aus Staatsmitteln bestritten werden können. Sodann gehen der Kammer zu: die Eingabe des geschäftsleitenden Ausschusses des allgemeinen Landesvereins zur Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden, d. i. eine Wiederaufnahme der Kollektivpetition, eine Denkschrift des Oberrats Epstein und mehrerer Rabbiner (wohl der Mehrheit der Rabbiner des Landes) sowie bezügliche Gesuche einzelner israelitischer Gemeinden und christlicher Einwohner aus Mannheim und kleinen Orten um Aufhebung des die Gleichstellung versagenden § 54 des Bürgerrechtsgesetzes und des § 13 der Gemeindeordnung[1]. Hoffenheim und viele kleine Gemeinden wünschen, wenn die Emanzipation nicht bewilligt wird, Abänderung der Beitragspflicht der Israeliten zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinden. Die Kommission nimmt den Antrag Bassermann von 1842 auf. Berichterstatter ist Brentano. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, den Dr. Ladenburg in seinen Schriften eingenommen hat, daß nach § 8 des I. Konstitutionsedikts die Israeliten von Exekutivstellen nicht und auch sonst von andern Staatsdiensten nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, so daß die Regierung das Recht hat, Israeliten solche Stellen zu geben, und daß auch § 9 der Verfassung, indem er die drei christlichen Konfessionen hinsichtlich der Staatsämter gleichstellt, damit nicht den Israeliten das Recht dazu habe nehmen wollen. Besonders wird § 7 der Verfassung betont, der alle Badener in staatsbürgerlicher Beziehung gleichstellt, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet, was in bezug auf die Israeliten nicht geschehen ist. In gemeindebürgerlichen Rechten hat § 54 des Bürgerrechtsgesetzes die Juden ganz zurückgedrängt,

[1] „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion".

so daß sie nur die neuen Lasten bekommen haben. Dadurch ist Artikel 16 der Bundesakte, der die bestehenden Rechte zugesichert hat, verletzt. Juden allein sind noch Schutzbürger, und denen, die Bürger geworden, hat man durch § 13 der neuen Gemeindeordnung die Wählbarkeit genommen. Den Christen hat die Gemeindeordnung die Zulassung in den Orten gebracht, in denen vorher Glaubensgenossen nicht gewohnt haben, den Juden nicht. In würdiger Weise seien Epstein und die Rabbiner für den Talmud eingetreten. Der Bericht zieht diese Stelle an und folgert daraus, daß damit der Vorwurf der fremden Nationalität beseitigt ist. Auch die Idee des christlichen Staates könne die Emanzipation nicht hindern, da die Israeliten schon Staatsbürger sind und Gemeindebürger werden können und ihre Kirche konstitutionsmäßig aufgenommen ist. Gegenüber der Behauptung, daß das Leben der Juden ihrer Gleichstellung entgegenstehe, sagt Brentano [1]:

Der Nothhändler wird ausgeschlossen seyn und bleiben von dem Bürgerrechte, von dem Rechte, in einer andern Gemeinde sich niederzulassen, weil er keinen ordentlichen Nahrungszweig hat. Der Israelite, der dem Wucher nachzieht, wird verachtet bleiben, wie er es jetzt ist, und ihn wird das Volk nicht zu seinem Bürgermeister wählen; der Israelite, der aus dem Teller eines Christen nicht ißt, weil ihn seine Speisegesetze für unrein halten sollen, wird ausgeschlossen seyn aus der Gesellschaft von Christen, und der Jude, der es für eine Sünde hält, am Samstage die Feder in die Hand zu nehmen, wird nicht Beamter werden. Hat aber noch ein jüdischer Arzt sich geweigert, am Samstag ein Menschenleben zu retten, oder ein Anwalt, vor den Schranken des Gerichts das Recht zu vertheidigen, oder ein Soldat, zu der Waffe zu greifen, oder ein Unterofficier, seine Mannschaft anzuführen?

Hindert nun aber die Lebensweise der Israeliten dieselben nicht, Militärarzt oder Unterofficier zu werden, warum soll sie dieselben hindern, Officier zu seyn? Können die Israeliten als Rechtspracticanten richterliche Functionen versehen, warum können sie nicht wirkliche Richter werden? Ist ihre Lebensweise kein Hinderungsgrund für sie, in Mannheim Bürger zu werden, warum denn in Freiburg? Und steht sie ihrem Eintritte in den Ausschuß nicht entgegen, warum ihrer Wirksamkeit im Gemeinderathe?

Nicht die öffentliche Meinung, sondern das Vorurteil stemme sich der Gleichstellung entgegen.

[1] Verhandlungen der II. Kammer 1846.

Chriſt — ſeit Dezember 1841 Miniſterialkommiſſär — bittet, den ſeit 1831 immer wieder gefaßten Beſchluß der Berufung einer iſraelitiſchen Delegiertenverſammlung nicht zu erneuen. Ihm wäre die Verwerfung der Emanzipation lieber als dieſe unausführbare Forderung. Die Iſraeliten ſeien den Chriſten gleich, außer in den religiöſen Grundſätzen, und dieſe geben ſie nicht auf. Er deutet an, daß die Trefflichkeit jüdiſcher Ärzte und Advokaten manche gegen die Emanzipation ſtimme. Die Kriminalſtatiſtik ſei für die Iſraeliten[1] ſehr günſtig, ebenſo die der Eheſcheidungen (in 10 Jahren nur 2) und der unehelichen Geburten (1,9 % gegen 18 % bei Nichtjuden). Die iſraelitiſchen Schulen bezeichnet Chriſt als muſterhaft und mit den etwa 100 jüdiſchen Soldaten ſei die Militärbehörde ſehr zufrieden. Beſonders im Unterrheinkreiſe ſind viele Iſraeliten Gemeindebürger und treiben bürgerliche Gewerbe. Die Regierung ſoll jedoch zuerſt Juden zu Mitgliedern von Kollegialbehörden, nicht zu ſolchen Stellungen berufen, die den Beamten in beſtändige Berührung mit dem Volke bringen. Den Nothandel kann nur die Emanzipation, d. h. die Freizügigkeit, austilgen, aber auch hier iſt allmähliche Zulaſſung weniger und begüterter Familien in ſolche Orte, in denen bisher Juden nicht wohnten, und Erwerb von Grundeigentum in Landgemeinden zu empfehlen. Gottſchalk iſt für Zulaſſung zur Wählbarkeit und zum Staatsdienſt, nur nicht für Freizügigkeit; dieſe ſoll, wie auch v. Itzſtein fordert, nur mit Zuſtimmung von $^3/_5$ der Gemeinde genehmigt werden. Fauth verhimmelt geradezu v. Rotteck, der „von einem gewiſſen Rießer" auf das Unwürdigſte behandelt worden ſei. Da er beſonders gegen die Juden auf dem Lande ſpricht, bietet er eine wertvolle Statiſtik: 75 Gemeinden gibt es, in welchen die Juden $^1/_2$—$^1/_{14}$ der Bevölkerung ausmachen. Gailingen hat mehr Juden als Chriſten. Mannheim hat $^1/_{15}$ und in beſtimmter Zeit werden, wie er meint, die Juden überall die Mehrheit haben. Baſſermann macht Fauth das Kompli-

[1] Ihre Zahl war damals auf 21 000 von 1 300 000 Einwohnern geſtiegen. Sie verteilte ſich auf 170—178 Gemeinden.

ment, daß deſſen Bericht gegen die Emanzipation mehr dafür getan habe, als viele Reden der Anhänger. Er zitiert ein Wort des 1839 verſtorbenen Miniſters Winter, Karlsruhe wäre nicht geworden, was es iſt, wenn es nicht von jeher Juden aufgenommen hätte. Zum Schluß ſpricht er die Hoffnung aus, die Zeit ſei gekommen, wo Welcker nicht mehr ſagen könne: „So oft dieſe Frage zur Verhandlung ſteht, trübt ſich der Ruhm der badiſchen Kammer". Rapp, Hecker, Soiron ſprechen ſehr energiſch für den Antrag der Kommiſſion, Buß aber dagegen, weil er in religiöſer Hinſicht ſowohl das Judentum als das Chriſtentnm gefährde: „Die Emanzipation zerrüttet ihren Glauben, unſern chriſtlichen Staat". In namentlicher Abſtimmung wird der Antrag der Kommiſſion mit 35 gegen 18 Stimmen (unter ihnen Rettig) angenommen. So hat, nachdem ſieben Landtage für die Bitten der Iſraeliten taub geblieben waren, der achte endlich ihr Geſuch unterſtützt. Zur Erfüllung desſelben kam es jedoch noch viele Jahre lang nicht. Der milde und volkstümliche Nebenius, der 1839 nach Winter das Miniſterium des Innern übernommen hatte, aber gegen den reaktionären Miniſter des Äußern v. Blittersdorf nicht aufgekommen war und noch im gleichen Jahre hatte zurücktreten müſſen, legte, nachdem er 1845 von neuem zur Leitung des genannten Miniſteriums berufen worden war, dieſe wegen leidender Geſundheit bald nach Schluß des Landtags 1846 (17. September) nieder. Sein Nachfolger Bekk aber wurde durch das Anwachſen der radikalen Oppoſition vollauf in Anſpruch genommen.

Auf kirchlichem Gebiete iſt 1833 ein Akt tatſächlicher Gleichſtellung des iſraelitiſchen Bekenntniſſes mit dem katholiſchen und evangeliſchen vollzogen worden. Auf Antrag des Miniſteriums bewilligen die Landſtände zum erſten Male unter der Rubrik „für den iſraelitiſchen Kultus" 1500 fl. Selbſt Rettig ſtimmt dafür, Sander ebenfalls, um den ungünſtigen Eindruck der Ablehnung der Emanzipation zu verwiſchen, auch Rotteck, — obſchon er den Juden das Recht an einen ſolchen Beitrag beſtreitet, — um da billig zu ſein, wo es ſich nicht um Prin-

zipien handelt. Welcker betont das Anrecht der Juden und Bekk weist darauf hin, daß der Oberrat eine Anstalt des Staates ist, die viel mehr kosten würde, wenn nicht die meisten Mitglieder ihr Amt ohne Gehalt bloß als Ehrensache versehen würden. Sein Antrag auf 2000 fl. wird abgelehnt. Ebenso beschließt die I. Kammer. 1838 und 1841 fordert der Oberrat, da nach dem Gesetze Gemeindebürger, arme Kinder (durch Bezahlung des Schulgeldes für sie) und Dienstboten (im Falle der Erkrankung) von der Gemeinde Unterstützungen zu verlangen haben, daß die politische Gemeinde zum jüdischen Armenwesen Beiträge leiste, was ebenso abgelehnt wird wie die Petition mehrerer israelitischer Gemeinden an die Landtage 1844—1846 um Beiträge der Ortsgemeinden zu dem Schul- und Armenaufwand der Israeliten. Neben diesen äußern Aktionen, welche die Aufmerksamkeit der gesamten Öffentlichkeit auf sich ziehen, geht die stille Klein- und Einzelarbeit ihren zumeist ersprießlichen Gang. Der Oberrat hat die Schule, die weltliche wie die Religionsschule, als den Lebensquell erfaßt und 1834 Büdingers Religionslehrbuch unter Angabe einiger Verbesserungen als Leitfaden und dessen Anweisung, wie der israelitische Religionsunterricht zu erteilen sei, den Lehrern anbefohlen. Die Schule erweckt durch die für das bürgerliche Leben nötigen Kenntnisse, welche oft die Grundlage für wissenschaftliche Studien werden, auch eine reinere, durchgeistigte Auffassung der Religion. So erstarken die Bestrebungen, den Gottesdienst anmutender zu gestalten. Am 25. Januar 1831 reicht der Prediger und Oberlehrer Rehfuß in Heidelberg dem Oberrate ein Schriftchen „Worte der Wahrheit" ein, das die Konfirmationsfeier in der dortigen Synagoge vom 30. Oktober 1830, die Prüfung über das im Religionsunterricht Gelernte in 38 Fragen und die dabei gehaltene Anrede wiedergibt. Der Verfasser wünscht die Einführung bei den israelitischen Gemeinden des Landes. Auch Bühl stellt dieselbe Forderung. Die Religionskonferenz — Löw, Ettlinger und Traub — erklärt 19. August Rehfuß' Absicht für löblich, aber nicht der Religion entsprechend. Knaben und Mädchen sollten vielmehr am Sabbat nach der Schlußprüfung

durch eine Feier in der Schule (nicht in der Synagoge) entlassen werden. Für Bühl wird angeordnet: „Wenn der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird und erwachsene weibliche Personen von den männlichen geschieden bleiben, dann kann im Abhalten der Prüfung in der Synagoge nur etwas Ungeeignetes, aber nichts Religionswidriges gesehen werden". Der Oberlandrabbiner Loew will gestatten, daß, wo kein geeignetes Lokal vorhanden ist, die Knaben in der Synagoge geprüft werden dürfen. Der Lehrer soll die Fragen vorher dem Rabbiner oder Rabbinatskandidaten zeigen, bis ein allgemeines Formular dafür eingeführt wird. 1832 zeigt Bezirksrabbiner Fürst an, daß am 15. September ein Knabe und zwei Mädchen von Rehfuß konfirmiert werden sollen. Durch Einwirken des Oberrates Zimmern erhält der Rabbiner die Erlaubnis, dabei eine Anrede zu halten. 1834 wird Bühl gestattet, nach Beendigung des Morgengottesdienstes männliche und weibliche Kinder bei Anwesenheit anderer weiblicher Personen in der Synagoge zu konfirmieren. 1845 will der Oberrat in Karlsruhe nur den Müttern, 1848 in Mannheim den nächsten weiblichen Verwandten gestatten, dabei in der Männerabteilung der Synagoge anwesend zu sein, erhält aber die Antwort, daß die Konfirmationsfeier nicht mehr besteht.

1834 (4. April) wird vom Oberrate eine allgemeine Verfügung wegen des jüdisch deutschen Dialekts erlassen und an alle Kreisregierungen für die öffentlichen israelitischen Lehrer versendet. Dieser Dialekt „charakterisiert sich unter anderem durch unrichtige, zum Teil widerliche Aussprache und Betonung, unrichtige Konstruktionen, Untermischung von verdorbenen hebräischen Wörtern, wodurch die heilige Sprache nur entwürdigt und nicht selten Stoff zu Argwohn gegeben wird, und einen ganz dem Geiste und den ausdrücklichen Verboten der israelitischen Religion zuwiderlaufenden häufigen Gebrauch von Schwüren, Betheuerungen usw." Nur die Minderheit ist noch mit diesem „für die moralische und bürgerliche Bildung so nachtheiligen" Mißstande behaftet. Rabbiner, Bezirkssynagogen und Synagogenräte, besonders aber die Schullehrer, werden ermahnt, dagegen zu wirken. Die Eltern sollen zum Wohl ihrer Kinder in der

häuslichen Erziehung dieses Streben unterstützen. Die Verordnung schließt: „Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles, was Affectation und Ziererei in der Aussprache bei der Jugend veranlassen könnte, hierbei sorgfältig zu vermeiden ist. Auch ist sehr zu verhüten, daß durch die Abwarnung der Jugend gegen jene veraltete Gewohnheit nicht eine Geringschätzung gegen diejenigen bei ihr erzeugt werde, die solche unverschuldet angenommen haben, am wenigsten gegen diejenigen, denen sie Liebe und Achtung schulden". 1848 wird das jüdisch-deutsche Schreiben aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsgegenstände gestrichen. Eine Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1833 bestimmt, daß niemand mehr Theologie studieren dürfe, der nicht das ganze Gymnasium besucht und beim Abschluß der Studien eine zweifache Prüfung, eine bei den Mitgliedern der Religionskonferenz und eine über die allgemeinen Wissenschaften bei einer besonderen, von der Schulkonferenz bestimmten Kommission, bestanden und dann über ein gegebenes Thema gepredigt hat, worauf er noch 2 Jahre bei einem Rabbiner sich praktisch üben muß. Auch für die Lehrer wird der Studiengang festgesetzt und je eine Prüfung in den weltlichen und Religionsfächern vor dem Eintritt in das Seminar, und nach dem Austritt aus demselben die religiöse vor der Religionskonferenz, angeordnet. Der Oberrat wird als israelitische Oberschulbehörde im Sinne des § 27 der Verordnung über die Volksschule vom 15. Mai 1834 und des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anerkannt. Im 8. Titel des letzteren wird bestimmt, daß die Ortsgemeinde, welche für eine christliche öffentliche Schule einen Beitrag leistet, verhältnismäßig auch zu der jüdischen Schule beitragen soll. Die israelitische Gemeinde zahlt das durch die Beiträge der politischen Gemeinde und etwaiger Fonds nicht gedeckte Lehrergehalt und alle sonstigen Bedürfnisse. Mit Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der Gemeinde und des Oberrats kann das Schulgeld auf die Gemeindekasse übernommen werden. Der 1834 gebildete allgemeine israelitische Schulfonds erhält einen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen und 350 fl. jährliche Unterstützungsgelder, die der Oberrat zu widerruflichen Personalzulagen von je 20 Gulden an verdiente

und bedürftige Lehrer und 50 fl. zu besonderen Unterstützungen verwenden darf. Die Einkünfte erledigter Stellen fließen in diesen Fonds, der die Hälfte der Besoldung für die Hilfslehrer und der Ruhegehalte trägt. Die israelitischen Gemeinden zahlen die andere Hälfte. Beiträge an Gemeinden sollen nur ausnahmsweise verliehen werden. 1839 wurde der „allgemeine israelitische Schullehrer-Witwen- und Waisen-Fonds" geschaffen. Er wurde gebildet aus den Beiträgen und Aufnahmetaxen der israelitischen Lehrer (nach §§ 69 und 70 des Volksschulgesetzes), aus einem Beitrag des allgemeinen israelitischen Schulfonds und aus den Überschüssen dieses Schulfonds. Der Oberrat verwaltet auch diese Kassen. Für die Hinterbliebenenversorgung finden die §§ 73—75 des Volksschulgesetzes Anwendung. Orts- und Bezirksschulinspektor ist ein christlicher Geistlicher, den der Oberrat (Schulkonferenz) ernennt. Derselbe ist verpflichtet, ohne besondere Aufforderung alle israelitischen Schulen seines Bezirks zu visitieren. Der Inspektor, der Bürgermeister und der Synagogenrat bilden den Schulvorstand; für die Religionsschulen besteht dieser aus dem Rabbiner und dem Synagogenrat. Die Stellung der Lehrer wird unablässig verbessert. 1838 werden die Religionsunterricht erteilenden Schulkandidaten zu den amtlichen Lehrerkonventen zugelassen.

Für die vielen kleinen israelitischen Gemeinden, welche eine öffentliche Schule nicht zu erhalten vermögen, regelt die Verordnung des Oberrates vom 1. September 1835 die Anstellung der Religionslehrer und Vorsänger. Danach sollen Rabbinatskandidaten ohne weiteres eine solche Stelle zu übernehmen berechtigt sein. Diese Bestimmung ist jedoch nie wirksam geworden. Es war sehr schön gedacht, daß wissenschaftlich und theologisch gebildete junge Männer als Religionslehrer oder Gehilfen von Rabbinern sich in die Praxis des Amtes einarbeiten sollen. Es hat aber nie Überfluß an solchen Männern gegeben. Dagegen war von großer Bedeutung, daß auch der Religionsschulkandidat eine schriftliche Arbeit in deutscher Sprache vorlegen, der mit ihm geschlossene Vertrag wenigstens auf 3 Jahre sich erstrecken und vom Oberrat genehmigt werden soll, sowie

daß Ausländer erſt dann angenommen werden dürfen, wenn taugliche rezipierte oder nicht rezipierte Inländer ſich nicht melden. Die von den Bezirksſynagogen zu erlaſſenden Auskündigungen auch der Religionsſchulſtellen bringen die Amtsblätter koſtenfrei.

Durch die Verordnung des Juſtizminiſteriums über die Eidesabnahme vom 3. Mai 1833 waren für die chriſtlichen Bekenntniſſe Verbeſſerungen eingeführt, dagegen war der Eid der Juden in der am 6. März 1813 beſtimmten Form beibehalten worden. Der Oberrat Ladenburg wies auf die heilige Scheu der Juden vor dem Eide hin und nannte die Eidesleiſtung bei aufgerollter Thora verfaſſungswidrig, da nach dem Grundgeſetze alle Badener vor dem Geſetze gleich ſeien. Der Oberrat erſtattete in dieſem Sinn Vortrag an das Miniſterium. Doch wird erſt durch Geſetz vom 20. Dezember 1848 das Verfahren bei der Eidesabnahme grundſätzlich gleichmäßig für alle Bekenntniſſe geordnet.

Das Bedeutendſte für die Entwicklung des Gemeindeweſens hat die auf Antrag des Oberrates in Anlehnung an die fortſchrittliche Gemeindeordnung für die politiſchen Gemeinden vom Jahre 1831 erlaſſene landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 getan. Sie überträgt die Verwaltung der Gemeinde, die bisher in den Händen der Rabbiner und der von den Kreisdirektorien auf Lebenszeit ernannten Ortsälteſten gelegen hatte, einem von den ſelbſtändigen Gemeindegenoſſen jeweils auf 6 Jahre gewählten Synagogenrate von 3, 5 oder 7 Mitgliedern (für Gemeinden bis 50, 50 bis 100 oder mehr als 100 Familien). Gegenſtände ſeiner Zuſtändigkeit ſind namentlich die Verwaltung des Armenweſens, der Ortsſtiftungen und -Anſtalten jeder Art, die Fertigung der Voranſchläge und Umlageregiſter, die Anſtellung der Schächter und der Vorſchlag der Vorſänger und Religionslehrer, die der Oberrat ernennt, ferner der Vollzug der Anordnungen der höheren Behörden, die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht. Der Ausſchuß für Kirchendisziplin wird aufgehoben. Der Rabbiner iſt nicht Mitglied des Synagogenrats, muß jedoch an ſeinem Dienſtſitze zu Beratungen, welche Religionsſachen zum Gegenſtande haben, zugezogen werden und hat alsdann nicht

bloß Stimmrecht, ſondern auch das Recht des Vorſitzes mit entſcheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Die Wahl wird in der erſten Zeit von dem Ortsbürgermeiſter unter Hinzuziehung von zwei Urkundsperſonen aus der Zahl der Stimmberechtigten geleitet. Dem Bezirksamt ſteht nach Einvernahme der Bezirksſynagoge die Beſtätigung oder Verwerfung der Wahl — namentlich ſollen ſolche, die wegen Wucher oder aus andern Gründen in ſchlechtem Rufe ſtehen, nicht beſtätigt werden — ſowie die Ernennung des Vorſtehers zu. Das Ehrenamt eines Synagogenratsmitgliedes, das jeder annehmen muß — nur von der Behörde als dringend anerkannte Gründe rechtfertigen eine Ablehnung —, bringt weder Gehalt noch ſonſtige Vorteile. Der Synagogenrat erneuert ſich alle 3 Jahre zur Hälfte. Die Synagogenräte ſind den Bezirksſynagogen, jene zu Karlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem Oberrate untergeordnet. Im Juli 1833 fand nach dem Verfahren bei den Wahlen der Gemeinderäte die erſte Wahl der Synagogenräte ſtatt und das Los beſtimmte, welche der Gewählten nach 3 und welche nach 6 Jahren auszutreten hätten. Eine miniſterielle Inſtruktion vom 7. März 1834 regelte die Geſchäftsordnung der Synagogenräte. Durch eine vom Oberrat angeregte Miniſterialverfügung vom 3. Juni 1836 wurde das Inſtanzenverhältnis in den iſraelitiſchen Gemeindeangelegenheiten genauer dahin beſtimmt, daß die Bezirksſynagogen im allgemeinen die Aufſicht über die Synagogenräte zu führen und wegen des Vollzugs höherer Anordnungen die geeigneten Verfügungen an ſie zu erlaſſen haben, daß ſie jedoch keine Rekursinſtanz über den Synagogenrat bilden und Beſchlüſſe desſelben nicht ſelbſt ändern, ſondern nur darüber beim Oberrat Antrag ſtellen dürfen.

1831 erläßt der Oberrat eine Verfügung über die Ordnung bei den Leichenbegängniſſen. 1833 befiehlt das Miniſterium, daß die Särge verkittet und verpicht ſein müſſen; eine Eingabe der frommen Bruderſchaft Mannheim dagegen und gegen die Leichenordnung des Synagogenrats wurde am 21. Februar 1834 zurückgewieſen. Auch das Anſammeln auf den Straßen, um in den erſten Abenden eines jeden Monates das Gebet wegen des

Neumonds zu ſprechen, verbot der Synagogenrat Mannheim. Das Streben, Auffallendes und Störendes zu beſeitigen, alles Gottesdienſtliche auch äſthetiſch zu geſtalten, bekundet ſich immer ſtärker, freilich manchmal auch an falſcher Stelle. Am rechten Orte erſtrebt es der Oberrat, da er am 22. Juli 1841 verordnet, daß ſämtliche Knaben der zweiten und dritten Volksſchulklaſſe zur Teilnahme an dem Choralgeſange in der Synagoge anzuhalten und die geeigneten Choralmelodien mit den Schülern der genannten Klaſſen einzuüben ſind. In § 8 des Lehrplans für die Religionsſchulen vom 18. Februar 1881 iſt für dieſe Schulen ähnliches leider nur empfohlen und nicht befohlen. Einen böſen Reſt des Mittelalters ſchafft die auf Antrag des Oberrats erlaſſene Miniſterialverfügung vom 27. Dezember 1833 fort, welche verbietet, Diebſtähle durch Anſchlag in den Synagogen bekannt zu machen, da dies nicht Angelegenheit der kirchlichen, ſondern der politiſchen Gemeinde iſt. Sehr günſtig wirkt die Verpflichtung der die Gelehrtenſchulen beſuchenden Kinder, in Ermangelung eines an dieſen Anſtalten eingerichteten iſraelitiſchen Religionsunterrichtes bis zum geſetzlichen Schulentlaſſungsalter am Religionsunterricht der Volks- oder Religionsſchule teilzunehmen (O.-R. 9. Juni 1842).

Beſchwerden von Gemeinden aus dem Taubergrunde darüber, daß badiſche Iſraeliten in Württemberg und Bayern nicht zugelaſſen werden, erwirken 1835 die Wiederholung der Entſchließung von 1821, daß Juden aus Ländern, die badiſche Juden nicht aufnehmen, in Baden nicht zugelaſſen werden ſollen. Die Klage des Miniſteriums vom 30. Juni 1837, daß zu viele Juden ihre Namen eigenmächtig ändern, ſcheint ſich darauf zu beziehen, daß Verkürzungen vorgenommen wurden, wie Ladenburg aus Ladenburger. Die rechtliche Zurückſetzung der Iſraeliten regt auch zu geringſchätzender Behandlung derſelben an. Die mittelrheiniſche Regierung ſpricht in einer Verordnung vom 13. Auguſt 1842 von einer „Judenbande". Dagegen remonſtriert der Oberrat. Das Miniſterium aber legt die Vorſtellung ohne weiteres zu den Akten. Dagegen gibt es einer andern Folge, welche ſich gegen die Genehmigung einer gehäſſigen

Schrift[1] durch das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wendet, 16. April 1841, indem durch die katholische Kirchensektion angefragt wird, ob die Genehmigung erteilt sei, mit dem Hinzufügen, daß nach dem Preßgesetze die kompetente Stelle allein dazu berufen sei; der Inhalt der Schrift hätte zur Nichtgenehmigung Anlaß gegeben. Aber auch der Zensor hatte die Druckerlaubnis erteilt. Gegen Zeitungsartikel, gegen den Gebrauch des Wortes „Handelsjude" durch die Gerichte laufen Beschwerden ein, die nicht unbeachtet bleiben.

1842 weist die II. Kammer die Petition des Synagogenrats Mannheim, die höheren Bürgerschulen möchten zu der Besoldung des israelitischen Religionslehrers einen Beitrag leisten, zurück, „weil es Grundsatz ist, daß den Israeliten die Bestreitung des Religionsunterrichtes, wo sie an christliche Schulanstalten zugelassen werden, selbst überlassen bleibe." Am 24. August 1842 berichtet die Freiburger Zeitung, in der Kammer habe eine Diskussion „über die Petition der Emancipation des Saamens Abrahams" stattgefunden. Von solcher Verhöhnung sticht es angenehm ab, daß in Karlsruhe der Zug bei der Feier des Verfassungsfestes, 22. August 1843, so geleitet wurde, daß er am Marktplatze sich nach den beiden Hauptkirchen und der Synagoge teilen konnte. Auch der Sturm des Pöbels gegen das Habersche Haus in der Nacht vom 5. zum 6. September 1843 war, obschon auch andern Israeliten die Fenster eingeworfen wurden, nicht gegen die Juden gerichtet, sondern gab der Empörung über einen Ehrenhandel des Moritz v. Haber Ausdruck.

Ein wichtiges Zeugnis für die Besserung der Verhältnisse ist die Antwort des Oberrats an Rabbiner Samson Rafael Hirsch-Emden, der 1842 angefragt hat, wie die Lage der Israeliten in Baden sei, insbesondere ob, wie in Ostfriesland, die christlichen Meister verlangen, daß die jüdischen Lehrlinge an Sabbat und Festtagen arbeiten. Der Oberrat bemerkt nach Anführung der Gesetzesbestimmungen, daß kein Widerstreben christlicher Hand-

[1] Die Juden, wie sie waren und wie sie sind, oder die Hindernisse, welche der Verbesserung ihrer politischen Lage entgegenstehen. Konstanz 1840.

werker gegen Aufnahme jüdiſcher Lehrlinge, ſondern eher ein Entgegenkommen zu bemerken iſt. Nie iſt Zwang nötig, auch nicht wegen des Sabbates und der Feſte. „Unverkennbar", ſo ſchreibt der Oberrat weiter, „iſt das regſame fortſchreitende Streben, welches die Iſraeliten des Landes belebt, durch äußere Geſittung ſowohl, als geiſtige und gewerbliche Bildung der bürgerlichen Geſittung ſich anzuſchließen." Er weiſt auf die Blüte des Volksſchulweſens, das Bildungsſtreben der Juden, die tätige Ausübung der verſchiedenen bürgerlichen Gewerbe und Wiſſenſchaften hin. „Der religiöſe Sinn, die wahre Grundlage und Sicherheit für Geſetzmäßigkeit und Sittlichkeit, blieb im Allgemeinen betrachtet unverletzt". — Der Judenhaß hat ſich ſehr gemindert, Vertrauen und Achtung wird den würdigen Juden geſchenkt, nur greifen die Beſchränkungen der Geſetze von 1831—1833 tief in das bürgerliche Leben ein. Dagegen ermuntert es alle, daß der Großherzog ſeitdem mehrere Iſraeliten in den Staatsdienſt berufen hat, ſo 1836 Dr. phil. Guſtav Weil aus Sulzburg — der 1845 außerordentlicher und 1861 ordentlicher Profeſſor und Lehrer des Arabiſchen wird — als Kollaborator an die Univerſitätsbibliothek Heidelberg, 1846 Jakob Heinsheimer zum Amtsregiſtrator in Bretten. Advokaten und Prokuratoren werden 1835 in Mannheim Leopold Ladenburg und Heinrich Weller, 1838 Rudolf Kuſel in Karlsruhe, 1841 Eller in Mannheim. 1837 hat Oberrat Epſtein das Recht der Staatsbürger erhalten. Nicht mehr allein aus den größeren Stadtgemeinden (wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Bruchſal), ſondern ſelbſt aus Dorfgemeinden und kleinen Orten ſtudieren iſraelitiſche Jünglinge, wie der Arzt Joſef Bodenheimer von Orſchweier, die Juriſten Moritz Bodenheimer von Pforzheim, Geismar von Sinsheim. Nicht ohne Eindruck konnte es bleiben, daß ſolche Studierende an der Univerſität Preisfragen löſten — 1834 erhielt der Juriſt Markus Elias Eller die goldene Medaille — ſowie daß Juden in den Prüfungen in allem die erſten waren. Bemerkenswert iſt auch, daß 1833 der Handelsmann Joſeph Goldſchmidt in Karlsruhe als Belohnung „für ſeine im ruſſiſchen Feldzuge vielen Individuen des badiſchen Armee-Corps mit

eigener Aufopferung geleisteten Dienste" die kleine goldene Civilverdienstmedaille und der Hoffaktor Salomon Löw Sondheimer[1] aus Mannheim „in höchster Anerkennung seines vielfach bewiesenen patriotischen und uneigennützigen Benehmens" dieselbe mit Oehr und Band, statt der 1818 ihm verliehenen silbernen Medaille, erhalten haben. Die Annäherung zwischen Juden und Christen bekundet sich auch darin, daß Juden in christliche und Christen in jüdische Wohltätigkeitsanstalten spenden. Von bedeutendstem Einflusse aber auf die Würdigung und Wertschätzung der kaufmännischen Betätigung vieler Juden sind der Eintritt Badens in den Zollverein (1835) und die Erbauung der ersten deutschen Staatsbahn, der Bahn von Mannheim nach Basel (1838). Dadurch steigert sich die Wichtigkeit des Handels für die Wohlfahrt des Landes, mehrt er sich in vorher niegeahntem Maße, entstehen Fabriken, welche der Landwirtschaft durch Verwertung ihrer Produkte und dem Handwerk durch Eröffnung neuer Betätigung Förderung statt der gefürchteten Benachteiligung bringen. Nahrung gebenden Beschäftigungen wendet sich die jüdische Jugend eher zu. So vollzog sich die Wandlung, welche neben vielem andern Großen und Herrlichen auch den Eintritt der Juden in die volle Gemeinschaft der schaffenden bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht. Ungezwungen wenden Juden sich den Gewerben zu und das Volk schätzt die nationale Bedeutung von Handel und Industrie. Nicht mehr gilt der Kaufmann als Müßiggänger, der Handelsmann als Drohne, die der arbeitenden Bevölkerung das Brot nimmt. Man sieht ein, welche großen Werte der Handel schafft und erkennt es als Mehrung des Volksvermögens, wenn Juden durch ihr Geschäft Reichtümer sammeln. Dem Komitee wegen des Eisenbahnbaues gehört 1836 in Mannheim W. H. Ladenburg an. Nach Errichtung des Zollvereins hat das Bankhaus S. v. Haber u. Söhne in Karlsruhe die Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe, die Spinnerei und Weberei in Ettlingen, sowie die Zuckerfabrik in Waghäusel ins Leben gerufen und

[1] Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes S. 84, hat fälschlich Sandheim und bezeichnet ihn als tätigen und unermüdlich sorgsamen Verwalter des Lazaretts.

damit die Großinduſtrie in Baden begründet. In Mannheim vermehren ſich und erſtarken Zigarrenfabriken, z. B. Gebr. Mayer, L. Morgenthau, Bankgeſchäfte wie Salomon Maas, David Oppenheimer, Kolonialwaren-Großhandlungen wie J. A. Nauen, Jakob Neumann, Gebr. Lenel, und viele andere. Beſondern Aufſchwung nimmt ſeit 1840 der Tabakhandel mit überſeeiſcher Verbindung: Traumann u. Comp., H. Hirſchhorn jr., Kauffmann u. Bensheim, Mainzer u. Comp. In Manufakturwaren erheben ſich zu führenden Geſchäften Süddeutſchlands: Joſ. Darmſtädter Sohn, Noether u. Baune. Jakob Hirſch aus Fußgönnheim (Rheinpfalz) begründet 1844 ein Getreide-Kommiſſionsgeſchäft, Jakob Hirſch u. Comp., das ſein Sohn Raphael fortſetzt. 1846 und 1847 (Hungerjahr) wird er von der Regierung zum Einkauf von Korn nach Holland geſchickt. Das Geſchäft blüht heute noch unter der Firma Jakob Hirſch u. Söhne. Von Deſtillationen und Brennereien ſind zu nennen: Ludwig Oppenheimer Söhne, die von 1839 bis 1864 in Michelfeld und ſeitdem in Mannheim Obſt und Beeren verarbeiten, ferner Iſaak Stern, B. Löb. In Karlsruhe treten den ſchon früher genannten Firmen hinzu: Ludwig Weill, Manufakturwaren, ſeit 1828 (ſpäter Handſchuhfabrik), L. J. Ettlinger, Eiſengroßhandlung, ſeit 1832. Unter 149 Mitgliedern dieſer Gemeinde ſind 2 Ärzte, 1 Hofzahnarzt, 2 Advokaten, 3 Bankiers, 32 Kaufleute, 34 Handwerker (darunter Buchdrucker, Buchbinder, Goldarbeiter, Graveure, Goldſticker, Poſamentiere, Sattler, Schloſſer, Meſſerſchmied, Tapezier, Kammmacher uſw.). Von dieſen hat der Goldſticker Heimerdinger Hervorragendes auf dem Gebiete des Kunſthandwerks geleiſtet. In Michelfeld iſt eine Tuchfabrik (Oppenheimer), in Bühl eine Spinnerei von Iſraeliten errichtet worden. Außer der jetzt nicht mehr beſtehenden Firma Maſſenbach u. Comp. erblühte daſelbſt, gegründet von Wolf und deſſen Sohn Jakob Netter, ein Eiſengroßgeſchäft (jetzt Wolf Netter u. Jacobi in Berlin und Straßburg), in Bruchſal ein gleiches Geſchäft der Gebr. Nöther. 1834 gibt Dr. Zacharias Löwenthal in Mannheim eine kleine, ſcharf kritiſierende Theaterzeitſchrift „Robert der Teufel“ heraus. 1835 erſcheint in ſeinem Verlage ſeines Univerſitätsfreundes

Gutzkow politiſcher Tendenzroman „Wally die Zweiflerin“. In dem darüber geführten Prozeſſe wird Löwenthal zwar freigeſprochen, aber mit Polizeiſtrafe belegt. Sein Geſuch, eine Buchhandlung errichten zu dürfen, wird zurückgewieſen. Dasſelbe Schickſal hat ein gleiches Geſuch von Jakob Bensheimer, angeblich weil das Gewerbe überſetzt iſt. 1836 wird ihm die Bedingung geſtellt, vorher Gemeindebürger zu werden. 1838 eröffnet er eine deutſche und ausländiſche Buchhandlung, die zuerſt Sortiment und wiſſenſchaftliches Antiquariat war, bald auch rechtswiſſenſchaftlichen und hiſtoriſchen Verlag betreibt. Jüdiſche Gelehrte ſuchten im Auslande die Stellung, welche das Vaterland ihnen noch immer verweigerte. Als Beiſpiele ſeien zwei Söhne eines Mannheimer Klausrabbiners genannt, Dr. Heinrich Bensbach, geboren 6. Dezember 1800, der als Militärarzt in holländiſchen Dienſten in Batavia ſtarb, und Dr. Auguſt Bensbach, Profeſſor am Queens College in Galway (Irland).

Im Oberrat vollziehen ſich Ende der dreißiger Jahre wichtige Perſonalveränderungen. Am 29. Juli 1837 ſtirbt im Alter von 83 Jahren Oberrat und Oberlandrabbiner Aſcher Löw, nachdem er in dieſer Stellung faſt 28 Jahre in konſervativem Geiſte gewirkt hatte, am 17. Januar 1839 Salomon v. Haber, der ebenſo als Oberrat wie als Kaufmann ſtets vorwärts geſtrebt hat. Beim Vorſchlag eines Nachfolgers für ihn weiſt der Oberrat auf die ſegensreichſte Frucht jener weiſen Geſetzgebung von 1809, „die inzwiſchen fortgeſchrittene geiſtige und wiſſenſchaftliche Kultur unter den Juden Badens“, hin, die ihm ermöglicht, nunmehr drei wiſſenſchaftlich gebildete Männer zu präſentieren. Ernannt wird Spitalarzt und Mitglied des Synagogenrats Karlsruhe Dr. Hochſtätter am 11. Juni 1839. Der 1827 zum Subſtituten des Oberlandrabbiners Löw und zum Konferenzrabbiner ernannte Elias Willſtädter wird Verweſer des Stadt- und Bezirksrabbinats Karlsruhe und erhält zugleich ein Reſpiziat im Oberrat. Daneben wirkt auch Oberrat Epſtein, da er die theologiſche Würde eines Rabbiners beſitzt, in der Religionskonferenz mit.

Die Einrichtung des Oberrats als einer dem Miniſterium des Innern untergeordneten Mittelbehörde, deren Vorſitzender

Sitz im Miniſterium hat, ſcheint als Vorbild gedient zu haben, als am 5. Januar 1843 die Kirchen-Miniſterialſektionen zu Zentral-Mittelbehörden unter dem Miniſterium des Innern mit der Benennung Evangeliſcher und Katholiſcher Oberkirchenrat umgewandelt wurden, deren Direktoren zu den Sitzungen des Miniſteriums und zur Vortragserſtattung eingeladen werden. Miniſterialrat Brunner, der am 29. Dezember 1837 Bekks Nachfolger beim Oberrate geworden war, wird im Dezember 1841 als Miniſterial-Kommiſſär vom Miniſterialrat Dr. Chriſt erſetzt. Dem leidenden Oberrat Epſtein wird am 9. März 1843 ſein Schweſterſohn, der 1813 in Karlsruhe geborene Rechtspraktikant und Schriftverfaſſer Meier Heimerdinger[1] als Helfer in Sekretariatsſachen und bei den in den Sitzungen zu haltenden Vorträgen beigegeben. Nach dem am 15. April 1844 erfolgten Tode des Oberrats Kuſel ſchildert der Oberrat bei Vorſchlag des Nachfolgers — ernannt wird Hofgerichts-Advokat und Vorſteher Veit Ettlinger — die Zeitverhältniſſe und die Zuſtände innerhalb der Religionsgemeinſchaft: „Gleichwie der Geiſt der Zeit gegen alle geſchichtlichen Einrichtungen überhaupt ankämpft, ſo iſt dies auch rückſichtlich der das innere und äußere Leben der Menſchheit ſo tief berührenden kirchlichen und religiöſen Verhältniſſe der Fall. Es entſtehen Gegenſätze, Partheien, Kämpfe, ſehr häufig mit Beimiſchung von leidenſchaftlichen und eigenſüchtigen Beſtrebungen. In ſolchem Zuſtande bedarf es einer weiſen Beherrſchung der Verhältniſſe, wenn das Gute befördert werden und nicht Zerwürfniſſe entſtehen ſollen, die ſolches zerſtören. Dieſe Erſcheinungen der Zeit haben auch das Judentum ſtark berührt, und zwar in mancher Beziehung in einem noch höheren Grade, als es, gewurzelt in ſeinen heiligen Urkunden, aus dem grauen Altertume in die Gegenwart hereinragt und nach ſeinem inneren Weſen alle Lebensverhältniſſe berührt. Hier iſt aber eine feindſelige Zerſplitterung der Theile um ſo nachtheiliger, als die Kraft des Ganzen mit den Anforde-

[1] Da ihm die erſtrebte Richterlaufbahn ſeiner Konfeſſion wegen damals noch verſchloſſen war, widmete er ſich dem Anwaltsberufe, aus dem er 1864 als Kreisgerichtsrat in den Richterſtand übernommen wurde.

rungen an dasselbe in keinem Verhältnis steht. Man denke nur an den Aufwand für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, welcher längst ohne alle Beihülfe von öffentlichen Fonds aus den eigenen Mitteln der Glaubensgenossen bestritten werden und welcher mit jeweiliger Zunahme der Volksbildung nothwendig sich vermehren muß, abgesehen von den manigfachen Anstalten reiner Wohlthätigkeit, welche durch freiwillige Beiträge bey den verschiedenen israelitischen Gemeinden bestehen und welche einen lebendigen und religiösen Sinn bekunden." Um Einigkeit und Frieden zu erhalten, die für die höhere Veredelung des Judentums nötig sind, ist neben Wissenschaft und Macht „die Lenkung des Willens der Regierten durch möglichst versöhnende Maßregeln und durch mögliche Rechtsbefriedigung" erforderlich. „Das Geheimnis einer guten Regierung besteht hauptsächlich in dem Vertrauen, das sie zu erwecken vermag." Dieses ist bei der fortgeschrittenen Bildung der Israeliten jetzt eher vorhanden als früher. Beim Beginn des Jahrhunderts und mit ihm einer neuen Zeit für dieselben standen die Teile allerdings sich schroff einander entgegen. Ein Teil hing „an allem Alten, auch Mißbräuchlichen, wie an einem Heiligtum" und von dem andern wurden „die wesentlichsten, durch graues Alterthum ehrwürdigsten und heiligsten Einrichtungen bis zur Gleichgültigkeit und oft bis zur Verhöhnung verkannt, wodurch das Leben in Gefahr stand, allen sittlichen Halt zu verlieren. Reifere Erfahrung und höhere Einsicht haben diese beiden verderblichen Richtungen gemildert, wo nicht gänzlich verdrängt. Alle Klassen sind von der Ueberzeugung der nothwendigen Obsorge für die Erhaltung des Wesentlichen und Heiligen und eben dadurch auch von dem Bedürfnisse zeitgemäßer Anordnungen und Einrichtungen zu diesem Behufe durchdrungen." Einzelne Ausnahmen können nichts dagegen tun. Es bleibt aber nach der Natur der Sache „eine starke Verschiedenheit der Ansichten sowohl über den Umfang neuer Anordnungen als über die Art und Weise, solche ins Leben zu rufen" [1]. Die Anhänger der

[1] Fasc. II. Generalia Oberrat: Diener und Dienste 1826/60.

Fortschrittspartei waren geeint als „jüdische Reformfreunde"; sie erließen im August 1843 eine Erklärung, nach welcher sie für die Religion Fortentwicklung fordern, dem Talmud die Autorität absprechen und einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführen soll, nicht wünschen. Ein Hamburger als M. Honek zeichnender Schriftsteller M. Cohen wird wegen seiner Berichte über diese Bewegung aus Baden ausgewiesen.

Oberrat Zimmern-Heidelberg stirbt am 8. Juni 1845; ihn betrauert der Oberrat als eines seiner „vieljährigen würdigsten Mitglieder, dessen edles und rein menschliches Streben und Wirken in jedem Kreise seiner Thätigkeit die allgemeine Hochachtung und Liebe kund giebt, welche ihn in die Ewigkeit begleiten". Am 18. Juni erklärt der 80jährige Oberrat Ladenburg (er war wie Zimmern seit 1824 Mitglied des Kollegiums) seinen Austritt wegen seines Alters; auch wolle er, „da der unter unseren Glaubensgenossen täglich lebhafter und dringender hervortretende Wunsch nach durchgreifenden Reformen es diesem hohen Kollegium, als höchster Kirchenbehörde, zur unabweislichen Pflicht machen dürfte, die vor mehr als 20 Jahren betretene Bahn der Einführung von Verbesserungen rascher und entschiedener zu verfolgen", kein Hindernis sein bei den neuen Aufgaben, die dem Oberrate erstehen. Die Vorschläge des Oberrats für die Neubesetzung spiegeln die mannigfaltigen Parteianschauungen wider. Darin war man einig, daß es jetzt an der Zeit und auch möglich sei, ein Mitglied aus dem Oberlande in den Oberrat zu berufen, während bisher nur Männer aus Mannheim, Karlsruhe oder Heidelberg gewählt werden konnten. Vorgeschlagen werden von der Mehrheit der Obergerichtsadvokat Dr. Ladenburger-Mannheim, Bankier Adolf Zimmern-Heidelberg, die Söhne der beiden ausgeschiedenen Mitglieder, und aus der oberen Landesgegend der Fabrikant Hermann Massenbach, Vorsteher in Bühl, und der talmudisch gebildete Handelsmann Levi Breisacher in Emmendingen, von der Minderheit der Mannheimer Vorsteher Bankier Joseph Hohenemser der Ältere und der Synagogenrat und Großhändler Aberle, für das Oberland ebenfalls Massenbach in Bühl und Gutsbesitzer Joel Levi Neu-

mann aus Randegg, der Mitbesitzer einer Grundherrschaft, der talmudisch gebildet und einflußreich ist. Die zuletzt Genannten sind nach der Meinung der Minderheit (Epstein) mehr für allmähliche Entwicklung, die anderen „für allzuraschen Fortschritt und in ihren religiösen Ansichten allzuweit von den Ansichten der großen Mehrheit der Israeliten des Landes entfernt". Lokale Anteilnahme und religiöse Parteirichtung veranlassen viele Gemeinden, ihre Wünsche teils dem Oberrat, teils direkt dem Ministerium auszusprechen. Der Oberrat berichtet hierüber: Da unverkennbar noch manches von den Religionseinrichtungen einer Verbesserung, Hebung oder Veredelung bedürftig ist, welche Überzeugung der weitaus größte Teil der gebildeten Israeliten mit der Oberbehörde teilt, so kann die sehr bedeutende Zahl der Konservativen im Lande nur dahin bestimmen, daß der Oberrat bei allen seinen Maßnahmen, auch bei denen der untergeordnetsten Bedeutung, „mit großer Behutsamkeit und mit zarter Schonung der entgegenstehenden Anschauungsweise und Gewohnheiten" zu Werke gehe. Zwei Stellen sollen der Übung gemäß Auswärtigen offen bleiben. Bisher hat die höchste Staatsbehörde bei Besetzung dieser Stellen auf allgemeine Bildung, Biederkeit des Charakters und ehrenvolle bürgerliche Stellung, nicht aber auf die kirchlich religiöse Gesinnung und Lebensweise gesehen; deshalb habe die Mehrzahl der weltlichen Mitglieder immer der sogenannten neueren Richtung angehört. Letzteres wird von Epstein in einem dem Ministerium vorgelegten Beivortrag bestritten. Er weist darauf hin, daß 1809 durchweg gläubige, kirchlich Gesinnte und zum Teil streng Orthodoxe und zwei Rabbiner der strengsten alten Schule, die nichts ändern ließen, ernannt worden seien. Ebenso wären die meisten Oberratsmitglieder orthodox gewesen, außerdem aber auch die Vorsteher der Hauptgemeinden Mannheim und Karlsruhe sowie alle damaligen Rabbiner des Landes, so daß eine Beimischung des modernen Elementes bei der Besetzung des Oberrats ein wahres Bedürfnis geworden sei. Die neuere Zeit dagegen negiere alles Kirchliche, selbst den Glauben an eine unmittelbare, göttliche Offenbarung. So handle es sich um das Leben aller positiven Religionen und Kirchen und daher

ſchreibe ſich die tiefe Aufregung, welche ſich in allen Kreiſen kundgebe. — Eigentümlich berührt es, daß ſo viele Gemeinden mit dem Stichwort „Erhaltung und Wahrung der angeerbten Religion“ gegen die Ernennung Maſſenbachs Geſuche einreichen, während nicht nur der Verein zur Verbeſſerung jüdiſcher Zuſtände, der Bezirk Bühl, der Bezirk Bruchſal mit dem Rabbinatsadjunkten (ſeines Vaters) Präger an der Spitze und andere, ſondern auch der konſervative Epſtein ſelbſt für ihn eintreten. Am leidenſchaftlichſten gebärden ſich Merchingen, Ballenberg und Krautheim. Indem ſie Epſtein als dem Manne, der den Geiſt der jüdiſchen Religion „richtig erfaßt“ und „mit felſenfeſter Entſchiedenheit treu nach den Geſetzen der Religion und den Vorſchriften der Väter lebt“, ihr Vertrauen ausſprechen, fordern ſie zugleich, daß alle übrigen Oberratsmitglieder (Zimmern, Ladenburger, Hochſtätter und Ettlinger) „als Leiter der reformiſtiſchen Parthei“ des Amtes entſetzt werden und eine Neuwahl „von ächt religiöſen Oberräten“ durch Wahlmänner ſtattfinde. Die Männer, welche im Oktober 1845 in Bühl ſich verſammelt haben (darunter Maſſenbach), ſeien eine dem wahren Judentum feindliche, die Umwälzung desſelben bezweckende und gar noch in politiſcher Beziehung gefährliche Partei[1]. Der Oberrat bezeichnet dies in ſeinem Vortrage an das Miniſterium vom 28. April 1846 als eine grundloſe Verdächtigung. Am 5. Auguſt 1846 ernannte der Großherzog Adolf Zimmern in Heidelberg und Hermann Maſſenbach in Bühl.

[1] Die an das Miniſterium gerichtete Vorſtellung vom 19. Februar 1846 ſagt in dieſer Beziehung wörtlich: „Wir finden dies auch ganz natürlich, da der Neuerungsſüchtige, der alle höhere Satzungen und Verordnungen, die etwa ſeiner Bequemlichkeit und ſeinen Ideen zuwider ſind, zu verwerfen ſucht, dieſem Beſtreben auch in weltlicher Hinſicht bei der geringſten Gelegenheit zu genügen ſuchen wird; während hingegen der ächt religiöſe Jude ſich ſtets treu und ergeben dem Vaterlande und Landesfürſten zeigt und jeder hohen Verordnung durch die beſcheidenſte Duldung entſpricht und ſeine eigene Anſicht derſelben ſubordiniert.“ Das war zugleich ein Dank eigener Art an den Verein zur Verbeſſerung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, der ſeit 1833 ſo wacker für die Gleichſtellung eingetreten iſt.

Nachdem ſo das Kollegium des Oberrats wieder ergänzt iſt, erſtattet er dem Miniſterium weiteren Vortrag über die in zahlreichen Petitionen geforderte Anſtellung eines beſondern beſoldeten theologiſchen Oberratsmitglieds. Dieſe Forderung geht von der fortſchrittlichen Richtung aus, welche umfaſſende religiöſe Reformen, insbeſondere „eine verbeſſerte Gottesdienſt- und Gebetsordnung ſowie ein mehr zeitgemäßes Gebetbuch" erſtrebt. Die Konſervativen dagegen widerſtreben entſchieden der Anſtellung eines beſondern Theologen beim Oberrat und verlangen die Beſetzung des Karlsruher Rabbinats[1] und der Stelle eines Theologen beim Oberrate durch eine Perſon. Der Hauptgrund dieſer verſchiedenen Stellungnahme iſt nach der von dem Oberrat geteilten Anſicht der Anhänger der fortſchrittlichen Richtung der, daß in der iſraelitiſchen Gemeinde der Reſidenzſtadt „die dem Fortſchritt in dem Judentum abholde Partei die Mehrheit bilde und von einem Rabbiner, auf deſſen Ernennung dieſe Gemeinde einen Einfluß ausübe, deren Geſinnung ihr kirchlicher Beamter zu berückſichtigen habe und durch ſeine Umgebung ſowie durch ſeine Dienſtbeziehungen allzuſehr zu beachten veranlaßt werden könnte, ein Werk im Sinne der Veredelung des Judentums nicht erwartet werden könne". Der Oberrat iſt darin einig, die Anſtellung eines beſondern Theologen zu beantragen. Das Miniſterium antwortet jedoch am 4. Mai 1847 mit dem folgenden ablehnenden Beſcheid: Die höchſte Verordnung vom 14. Dezember 1826 (publiziert durch Miniſterialverordnung vom 5. März 1827), wodurch der Oberrat in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt konſtituiert wurde, kenne kein beſonderes „theologiſches" Mitglied desſelben, ſondern habe für die Behandlung der Religionsangelegenheiten im engeren Sinne eine Reli-

[1] Nach dem Tode von Elias Willſtätter (November 1842) war deſſen Halbbruder, der Rabbinatskandidat Benjamin Willſtätter (geb. 1814) Verweſer des Stadt- und Bezirksrabbinats geworden. Die definitive Übertragung desſelben begegnete jedoch dem lebhafteſten Widerſtande des orthodoxen Teils der Gemeinde und wurde erſt 1847 vollzogen, nachdem der Willſtätter ſehr wohlgeſinnte Großherzog Leopold ſelbſt für ihn eingetreten war.

gionskonferenz eingeführt, die aus den sämtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei Rabbinern bestehe. Diese Religionskonferenz vermöge alle Aufgaben zu lösen, die in religiöser Beziehung gestellt werden könnten; namentlich gehöre die etwaige Verbesserung im Gottesdienst und die Abfassung eines zeitgemäßen Gebetbuchs, welche der Oberrat berührt habe, in den Bereich der Religionskonferenz und könne ihr aufgetragen werden. Man könne daher keinen Anlaß finden, auf den Antrag des Oberrats einzugehen, gebe ihm vielmehr, da die drei zur Religionskonferenz gehörigen Rabbiner jederzeit lediglich nach freiem Ermessen der Staatsregierung aus sämtlichen Rabbinern des Landes gewählt werden könnten, anheim, sobald ein Wechsel oder eine Ergänzung derselben angemessen oder erforderlich erscheine, hierüber Vorschläge zu machen.

Eine Dankadresse der Bezirksversammlung Bruchsal an den Oberrat vom 29. September 1846 faßt die „segensreiche Wirksamkeit" desselben dahin zusammen: Der Oberrat ist bestrebt, den väterlichen Glauben in seiner Reinheit zu erhalten, die Bekenner nach innen und außen zu heben. Die von ihm errichteten und geleiteten Schulen wirken auf die Humanität und die geistige Entwicklung der kommenden Generationen wohltätig und erfolgreich ein. Er hat die Predigten eingeführt und das Gemeindewesen geregelt. Der Wirksamkeit des Oberrats zunächst ist es zu danken, daß die II. Kammer endlich das Gesuch um Gleichstellung dem Staatsministerium empfehlend überwiesen hat. Hierbei wird dem Ministerial-Kommissär Christ sein Eintreten als Abgeordneter besonders verdankt. Der Oberrat hat den Israeliten die Liebe und das Wohlwollen des Landesvaters zugewendet. Dabei wird auf ein Handschreiben des Großherzogs an den Oberrat Epstein Bezug genommen, das folgenden Wortlaut hat:

Mein lieber Oberrath Epstein!

Empfangen Sie Meinen aufrichtigen Dank für die Übersendung des Synagogenliedes, welches von dem israelitischen Oberrath für den Gottesdienst an Meinem Geburtsfeste angeordnet worden. Ich habe von diesem schönen Liede mit Wohlgefallen Einsicht genommen, und in dessen Inhalt einen neuen Beweis Ihrer treu ergebenen Gesinnungen, wie der

Ihrer Glaubensgenoſſen, für Mich und Mein Haus erkannt. Mit dieſer Verſicherung verbleibe Ich Ihr wohlgeneigter

Leopold.

Karlsruhe den 10. September 1846.

Die politiſchen Ereigniſſe vernichten trotz ſcheinbaren Erfolgs alle hieran wie an die Neubeſetzung des Oberrats geknüpften Hoffnungen.

## Dreizehnter Abſchnitt.

# Revolution und Reaktion.

Unzufriedenheit mit dem Beſtehenden hat auf den verſchiedenſten Gebieten Platz gegriffen. Überall ſtieß man auf Veraltetes, Abgelebtes und Morſchgewordenes, deſſen Zuſammenſturz erſehnt wurde, damit das Neue, das abſolut Gute und Edle endlich aufkeimen und emporwachſen könne. Staat, Wiſſenſchaft und Kunſt hatten Halt und Feſtigkeit verloren, waren ihres Nimbus entkleidet. Was früher verehrt worden iſt, wird verſpottet und verlacht. Ein Hauptteil des Kampfes gegen das Herrſchende ſpielt ſich auf kirchlichem Boden ab. Die religiöſen Wirren in der katholiſchen Kirche (Deutſchkatholizismus) hatten ähnliche Regungen im Judentum zur Seite. Es ſei nur an die Rabbinatsverſammlungen in Braunſchweig 1844, Frankfurt 1845 und Breslau 1846 erinnert. An der Frankfurter nahmen aus Baden Reiß (Breiſach) und Schott (Randegg) teil. Letzterer trat mit Frankel aus. 1845 hatte die Motion des Abgeordneten Zittel auf Religionsfreiheit, d. h. Anerkennung der Deutſchkatholiken und bürgerliche Gleichſtellung der Juden, eine gewaltige Erregung im Lande, eine Flut von Bittſchriften für und wider hervorgerufen. Die Reformverſuche eines Weſſenberg werden weit überholt durch die Bildung einer deutſch-katholiſchen Kirche, ſowie der freireligiöſen, beſonders aber der freien Gemeinden. In Mannheim zählt die letztgenannte 50 Mitglieder, darunter 19 Iſraeliten. Sie bleiben in der bisherigen Religionsgemeinſchaft und wollen nach ihrer Angabe ſich nur über Religion belehren.

Folgenreicher aber wird das Hereinbrechen der politiſchen Sturmflut. Denn neben den Idealiſten, welche ſtatt der düſtern, engen Gegenwart eine helle, freie Zukunft erſehnen, ſteht die große Maſſe des Volkes, von Geſetz- und Verordnungszwang gehemmt, von Steuern und Fronden belaſtet, eingeengt von Vorurteilen und Unbildung, gequält von Armut und Not. Dreißig Jahre vorher hat die an Hungersnot grenzende Teuerung der Kornfrucht und des Brotes die Gemüter für den Hepp-Hepp-Sturm geſtimmt. Jetzt ſind die Hungernden wieder bereit, die Judenhatz zu beginnen; aber es geht zugleich auch gegen andere, gegen die Adligen. Schon erſchallen Rufe: Die Beſitzenden ſind der Feind; fort mit allen, die Macht haben und herrſchen, auf Erden wie im Himmel! Dieſe über ganz Weſt- und Mitteleuropa verbreitete Stimmung der Bauern und der Beſitzloſen hat ſich zum Unheil Badens während der Jahre 1848 und 1849 in drei Aufſtänden entladen, deren letzter durch den Abfall der Truppen das ganze Land in Verwirrung geſtürzt und den Großherzog zur Flucht nach Mainz und Frankfurt getrieben hat[1]. Die Fehler von unten waren durch Fehler von oben bewirkt worden. Auch das berechtigte Streben nach fortſchrittlicher Entwicklung und Neugeſtaltung iſt gewaltſam unterdrückt worden und ein großer Teil, auch der Liberalen, gab ſich in dem Wahne hin, man habe alles erreicht und deshalb müßten jedem Fortſchreiten als verderblichem Radikalismus Hemmniſſe bereitet werden. Dem verkehrten Treiben der Volksmaſſen ſind verkehrte Regierungsmaßnahmen vorangegangen. Hat man doch, um das Elend zu mindern, die Auswanderung nach Amerika begünſtigt, ja ſie künſtlich herbeigeführt, indem von Staats wegen ganze Dörfer aufgekauft wurden, damit die Bewohner jenſeits des Meeres ſich eine neue Heimat ſuchen ſollten.

Das Elend der Auswanderer wird durch gewiſſenloſe Agenten geſteigert. Nur wenige haben neben ihrem Gewinne die Förderung der Auswanderer im Auge. Beſonders gerühmt wegen ſeiner Redlichkeit und Menſchenfreundlichkeit wird der

[1] 14. Mai 1849.

Agent J. M. Bielefeld in Mannheim. Einen traurigen Beleg, wie schwer die Hungersnot auf dem Volke lastete, geben die von der Staatsregierung geförderten Versuche, Brot ganz oder teilweise aus Rüben u. dgl. herzustellen. In Baden-Baden z. B. wird auf Betreiben des Amtes Brot zur Hälfte aus zerriebenen Bortfelder Rüben bereitet, wodurch es 4½ kr. billiger wurde. Ende Februar kostet das Pfund Halbweißbrot 9½ kr. Sammlungen für die Schwarzwälder und Odenwälder werden im ganzen Lande veranstaltet und Saatgetreide wird an die Landwirte verteilt. Hierbei ordnet am 27. März 1847 das Ministerium an, daß, wenn ein Ort, in welchem eine israelitische Gemeinde besteht, vom Staate Geldunterstützung oder billigere Frucht erhält, dem Synagogenrat ein verhältnismäßiger Teil für hilfsbedürftige Israeliten zuzustellen sei. Im April werden zwei der zur Aufmunterung israelitischer Landwirte bestimmten Prämien von je 45 fl. im Einverständnis mit dem Oberrate von der Regierung des Unterrheinkreises solchen armen Israeliten dieses Kreises, welche Landwirtschaft zum Hauptnahrungszweige haben, behufs Anschaffung von Saatfrüchten zugewendet. Die Städte errichten Suppenanstalten. Im Mai leihen Louis v. Haber, J. Kusel und August Klose der Stadt Karlsruhe Geld, damit das Pfund Schwarzbrot nicht mehr als 7 kr., Halbweißbrot nicht mehr als 8½ kr. koste.

Volk und Behörden schwanken in ihrem Verhalten gegen die Juden von einem Extrem zum andern. Der Kammerbeschluß im Juli 1846, die Petition um Gleichstellung der Regierung zu überweisen, ruft in Mannheim Volkskrawalle gegen die Israeliten hervor, wozu durch rote Plakate aufgefordert wurde, die einen an einem Galgen hängenden Menschen auf der einen Seite, auf der andern ein Richtbeil und in der Mitte als Inschrift: „10 Uhr Abends Hepp! Hepp!“ trugen. Im Taubergrund werden schon im April 1847 Revolutionsproklamationen verteilt, welche die Israeliten so in Angst jagen, daß sie die Nächte in ihren verrammelten Häusern Licht brennen, um der befürchteten Plünderung eher zu entgehen. Die Zeitungen berichten, daß viele von ihnen des Glaubens seien, die Zeit des Messias

nahe heran. Dagegen zeigt die Beerdigung der Opfer des Karlsruher Theaterbrandes vom 28. Februar am 4. März die ganze Bürgerschaft in gemeinsamem Leid vereint. Nach einem gleichzeitigen Bericht machten die Trauerrede des evangelischen Dekans und die Gebete des katholischen und des israelitischen Geistlichen an den beiden Massengräbern sowie die Nennung der Namen der Verunglückten jedes Bekenntnisses einen erschütternden Eindruck auf die versammelte Menge. Unter den Rettern werden genannt Adolf Hirsch und Moritz Reutlinger, welch letzterer am 11. Mai deswegen mit der kleinen goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet wird [1].

In demselben Jahre entsendet die Regierung Josef Hohenemser aus Mannheim als Abgeordneten für Baden zur Wechselkonferenz, und die Mannheimer Frauen wählen Delphine Ladenburg und Karoline Lenel in den Vorstand des allgemeinen Frauenvereins. Anderseits wird vielfach die Ansicht, welche der preußische Minister Thilo auf dem vereinigten Landtage ausgesprochen hat, als unumstößlich richtig gehalten, daß die Juden eine im Staate für sich gebliebene Masse seien, „welche sich mit dem Begriffe eines preußischen Vaterlandes keineswegs verschmolzen hat", vielmehr ihre eigentliche Heimat immer noch in Zion annehme. Und wie dessen Kollege v. Bodelschwing das Vorhandensein eines jüdischen Bauinspektors zuerst als unmöglich bezeichnet, davon durch den Besuch dieses pensionierten Beamten namens Sachs überzeugt, gleichwohl aber in seinen Ansichten nicht beirrt wird, so ergeht es zumeist. Man leugnet den Fortschritt, die

[1] „Am lautesten erklang das Lob eines jungen Mannes, Moritz Reutlinger, der durch seine Lokalkenntnis und unerschrockene Entschlossenheit, indem er die verschlossene Türe eines zweiten Ausganges der Gallerie mit mächtigem Kraftaufwand sprengte, 36 Personen, die den sicheren Flammentod vor Augen hatten, das Leben rettete" (Friedr. v. Weech, Geschichte der Stadt Karlsruhe, Band II. S. 137). Reutlinger wurde aus Anlaß der 50jährigen Gedenkfeier des Hoftheaterbrandes im Jahre 1897 vom Großherzog Friedrich mit dem Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen geschmückt und konnte dieser Feier, bei welcher Stadtpfarrer Längin und Stadtrabbiner Dr. Appel, der Schwiegersohn des israelitischen Geistlichen von 1847, Ansprachen hielten, noch anwohnen.

hohe Kulturstufe, die tätige Mitarbeit zahlreicher Juden. Wird man eines Besseren überwiesen, so gesteht man es zu, bleibt aber bei seiner alten Meinung von der Untauglichkeit und Unverbesserlichkeit der jüdischen Masse. Man begehrt nicht die Mitarbeit, sondern Geld und äußere Vorteile von den Israeliten. Das zeigt der Beschluß des Konstanzer großen Bürgerausschusses vom 5. Juli, den Eintritt derjenigen Juden als Ortsbürger zu gestatten, welche mindestens 10000 fl. Vermögen nachweisen und für 5000 fl. dort ein Haus kaufen; Kleinhandel und offene Geschäfte sollen ihnen untersagt sein. Aber selbst gegen dieses Zugeständnis waren fast alle Radikalen.

Die Israeliten haben sich merkwürdigerweise weder von der Gunst noch von der Ungunst der Parteien in ihren politischen Anschauungen bestimmen lassen. Sie fühlen sich als Landeskinder und ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und die Glaubensgenossen schließen sie sich den verschiedenen politischen Parteien an. So ist die schwärmerische Genossin Carl Blinds, die mit ihm Agitationsreisen unternimmt, eine Frau Cohen aus Mannheim, die junge Frau eines alten Mannes. Hohenemser ist gemäßigt liberal, Abraham Nauen sen. gehört zu den Radikalen. Der Karlsruher Bürgerwehr, die während der Revolutionszeit sich sehr wacker hielt und dem Fürsten die Treue wahrte, gehörten auch viele Israeliten an.

In der Idee, in den Theorien liberal, zeigt die Bewegung der Jahre 1848 und 49 in der Praxis den Israeliten wenig Wohlwollen. Alle Petitionen an die Kammern verlangen Preßfreiheit, Geschworenengerichte, allgemeine Volksbewaffnung und Gleichberechtigung aller Konfessionen oder vollständige Religions-, Gewissens- und Lehrfreiheit. Am 14. Februar 1848 bringt Brentano in der II. Kammer eine Motion auf ungesäumte Einweisung der Israeliten in den Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte ein. Schon am 2. März werden die von Hecker, dem Führer der Radikalen, am Tage vorher eingebrachten zwölf Punkte, zu denen Aufhebung aller Beschränkungen der politischen Rechte aus Gründen des Bekenntnisses, Beseitigung aller Rechte des Feudalwesens und gerechte Ver-

teilung der Staats- und Gemeindelaſten gehören, auf Mathys Andringen in geſchäftsordnungsmäßiger Form nach Welckers Bericht von der Kammer angenommen und die Regierung ſagt die Ausführung zu. Aber am 4. und 5. März finden in Müllheim ſchwere Ausſchreitungen „gegen einige Juden" ſtatt, welche „unſerer aufgeklärten Zeit nicht gut anſtehen" [1]. Leidensgenoſſen der Juden ſind die Beamten [2]. Das am 6. hingeſchickte Militär findet die Juden nicht mehr; ſie waren mit ihren Familien ſchon nach der Umgegend geflüchtet. In Bühl, Bruchſal, Bretten [3], Heidelsheim (wo 13 Häuſer geſtürmt werden) geht es am 6. und den folgenden Tagen los. Die Erregung über die Judenhetze in Heidelberg, die ſie mit anſehen mußte, machte die Frau Berthold Auerbachs krank. Der mit Baſſermann und Mathy, den Verlegern ſeiner Dorfgeſchichten, befreundete Dichter, hat damals die erſte Enttäuſchung hinſichtlich der Wirkung freiheitlicher Beſtrebungen auf die Humanität erlebt. Nach Sinsheim kommt Militär, nachdem der Eulenhof des Barons Degenfeld niedergebrannt war. Im Bauland, in Neckargemünd und Krautheim, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Eberſtadt, Bödigheim, Nußloch (hier werden vier Häuſer jüdiſcher Handelsleute zerſtört) richtet der Bauernaufſtand ſich beſonders gegen die Rentbeamten und die Schlöſſer der Grundherren. Weniger zerſtörend treten die Bauern im Seekreis auf. Einſtimmig beſchließt die II. Kammer

---

[1] Freiburger Zeitung. Man fuhr mit Wagen voll ſchwerer Steine von einem Ende der Stadt zum andern und bombardierte die Häuſer und Wohnungen der Iſraeliten. Als einer derſelben, durch die Vorbereitungen ängſtlich geworden, ſeinen chriſtlichen Nachbar, mit dem er gut ſtand, frug, was denn vorgehe, erhielt er die beruhigende Antwort: „S' macht nüt (nichts), ſie ſchlage numme (nur) Thüre un (d) Fenſter i (ein), no (danach) gehn ſie wieder". Nur das Haus des allgemein beliebten Vorſtehers Joſeph Mayer wurde verſchont.

[2] Dem den Juden keineswegs freundlich geſinnten Oberamtmann Kuhn wurde vorgeworfen, er habe ſich von jenen ſilberne Löffel ſchenken laſſen.

[3] Daſelbſt iſt ſprüchwörtlich geworden, was eine Frau ihren auf Plünderung bei den Juden ausziehenden Mannsleuten noch nachrief: „Bringet mir nor (nur) nix G'ſcheckets (Buntſcheckiges)".

am 9. März, nach Befürwortung durch die Führer aller Parteien, ein Manifest, in welchem es heißt: Nur Diener der „Reaktion ... vermögen zu Judenverfolgungen die Hand zu bieten." Trotzdem werden im April Flugschriften im Odenwald verbreitet, welche dazu auffordern, am Karsamstage die allgemeine Judenverfolgung zu beginnen. Auf Heckers Anregung verheißt der liberale Minister Bekk, welcher früher an der Spitze des Oberrates gestanden hatte und stets für die Israeliten eingetreten war, Schutz gegen jede ungesetzliche und strafbare Handlung. Daß man auch auf scheinbar gesetzlichem Wege zu bedrücken verstand, erzählt Pfarrer Noll[1]: In Rappenau wird der einzige jüdische Ortsbürger gezwungen, das Bürgerrecht aufzugeben; erst Ende 1849 erlangt er es wieder. Im Volksverein, der die Aufstände vorbereitet, finden sich Juden als hervorragende Mitglieder[2]. Ebenso im neuen vaterländischen Vereine, der der Revolution entgegenwirkt; bei dessen Begründung sind neben Bassermann Moritz Lenel und Dr. Ladenburg, dieser als Schriftführer, tätig. Unter den Freischärlern sind viele Juden, aber meistens solche, die gezwungen mitmarschieren. Das Schmieheimer Aufgebot besteht zumeist aus Juden, weshalb ein zum Christentum Übergetretener sich in ein anderes Kontingent versetzen läßt. Hervorragende Teilnehmer sind ein Sohn von J. A. Nauen aus Mannheim und einige später zu hoher Zuchthausstrafe Verurteilte. Von ihnen seien genannt: Bernhard Kahn von Stebbach, Baruch Rosenstrauch aus Neidenstein, Benedikt Kaufmann und der Ratschreiber Raphael Weil von Gernsbach, Aaron Frank von Karlsruhe, Ludwig Samuel Weil von Bühl, der Advokat Hermann Friedmann von Bruchsal, Sohn eines Klausrabbiners von Mannheim; er floh nach dem Einrücken der Preußen nach London und kam nach der Amnestie als Christ zurück, um in Karlsruhe die Advokatur wieder aufzunehmen.

[1] Geschichte von Rappenau (1907), S. 112.

[2] Struve, der Führer der beiden ersten Aufstände, will im Juni mit seinem Freunde Dr. Raphael Löwenthal, der später mit dem Demokraten Krebs eine Knabenschule in Mannheim leitet, seinen „Deutschen Zuschauer" wieder herausgeben.

Ferner treten zwei Privatdozenten der Juriſtenfakultät Heidelberg hervor, der eine, Heinrich Bernhard Oppenheimer aus Frankfurt a. M., lehrt ſeit 18. Juni 1842 und verläßt, nachdem ſeine Geſuche um Verleihung einer außerordentlichen Profeſſur 1846 und 1847 vom Kurator abgelehnt worden ſind, unter dem Vorgeben einer längeren Reiſe die Univerſität, wird aber in der Liſte der Dozenten fortgeführt. Die proviſoriſche Regierung ernennt ihn zum verantwortlichen Redakteur der Karlsruher Zeitung. Deshalb wird er 1849 geſtrichen und 1850 ſteckbrieflich verfolgt. Später tritt er als Politiker und Publiziſt ſehr hervor. Traurig iſt das Geſchick des zweiten Dozenten, Dr. Alexander Friedländer, Bruders des Predigers und Oberlehrers Dr. Salomon Friedländer, der der Druckerfamilie Friedländer aus Brilon in Weſtfalen angehört. Er hat 1840 in Heidelberg eine goldene Preismedaille erhalten, iſt von 1843—1849 Privatdozent, wird am 16. November wegen Beteiligung an den hochverräteriſchen Unternehmungen im Mai und Juni 1849 aus der Liſte der Dozenten geſtrichen und am 27. März 1850 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 14. September unter der Bedingung der Auswanderung, Zahlung von 1000 fl. Schadenerſatz und 500 fl. Kaution aus Bruchſal entlaſſen, verliert er auf der Fahrt nach Amerika beim Schiffbruch der Auſtria das Leben. Ein beſonders heftiger Revolutionär ſcheint Marcus (Max) Cohnheim aus Preußen geweſen zu ſein. Er hat einen Soldaten- und einen republikaniſchen Katechismus geſchrieben und iſt in Wiesloch Zivilkommiſſär geweſen. Im November 1849 entflieht er aus dem Amtsgefängnis Freiburg und wird 1851 in Wiesloch zu acht Jahren Feſtungsſtrafabteilung und acht Jahren Polizeiaufſicht verurteilt. Unter 38 im Auguſt 1850 Begnadigten wird Moſes Grumbacher aus Ruſt genannt. Im allgemeinen ſind die Iſraeliten den Aufſtändiſchen nicht zugetan. Mitteilungen von Zeitgenoſſen ſchildern, wie man mit den preußiſchen Soldaten freundſchaftlich verkehrt hat, während man den Freiſchärlern ſich fernhielt. Artete doch die Disziplinloſigkeit dieſer gar leicht in Raubſucht aus. So hat nach dem Gefecht bei Staufen am 25. September 1848 ein flüchtiger

Haufe derſelben in Sulzburg 1600 fl. von den vermöglichen Bewohnern erpreßt und 1849 hat das Blenkerſche Korps in Müllheim plündern wollen, ſich aber ſchließlich damit begnügt, „einem kargen Juden“ zwei Ohm Wein abzunehmen. In Raſtatt haben die aufſtändiſchen Kanoniere einen unter dem Verdacht der Spionage verhafteten Sprachlehrer Weil, der Geſandtſchaftskurier geweſen ſein ſoll, aus dem Gefängnis geholt und ermordet. Der Stadtkommandant wollte ihn retten, mußte aber ſchließlich froh ſein, daß er ſich ſelbſt in Sicherheit brachte.

Am 18. Auguſt 1849 kehrt der Großherzog nach Karlsruhe zurück. An den Stufen vor dem Portale der Kirche empfangen ihn mit der evangeliſchen Geiſtlichkeit der erſte katholiſche Geiſtliche und der Rabbiner und geleiten ihn in die Kirche, wo teils hinter dem Altar, teils zu beiden Seiten desſelben bei den Staats- und ſtädtiſchen Behörden auch der Synagogenrat Platz genommen hat. Auf Samstag, 1. September, ordnet der Oberrat wegen der glücklichen Rückkehr des Großherzogs und der Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung eine Dankfeier in den Synagogen an, der in Karlsruhe der Kriegsminiſter und andere hohe Beamte anwohnen. Eine Verhandlung gegen einen Juden aus Kuppenheim, der fälſchlich der Verleitung preußiſcher Soldaten zur Deſertion nach Frankreich beſchuldigt war, bekundete, wie ſehr die jüdiſche Bevölkerung dieſe Wiederherſtellung erſehnt hatte. Denn es wurde feſtgeſtellt, daß die iſraelitiſche Gemeinde Kuppenheim täglich um die Unterdrückung des Aufſtandes und die Rückkehr des Großherzogs ein Gebet verrichtet hatte, das ihr von dem in Raſtatt wohnenden Bezirksrabbiner Willſtätter auf ihre Bitte zugeſandt war.

Der wirtſchaftliche Niedergang ſeit 1847 hat die badiſchen Iſraeliten ungemein geſchädigt. Wohl iſt es unmöglich, aktenmäßig zu erweiſen, wie viel die mittleren Schichten gelitten haben. Das kann nur für die unteren und oberen geſchehen. Den Armen fehlt es an Brot und ſie wandern nach Amerika in höherem Prozentſatze noch, als die chriſtliche Bevölkerung. Damals verdichten ſich die überſeeiſchen Beziehungen ſo, daß wohl jede ärmere Familie „drüben“ Angehörige hat. Die Aus-

wanderer einer Gemeinde finden ſich jenſeits des Meeres in derſelben Stadt wieder, ſo daß dort jüdiſche Gemeinden entſtehen, die zum großen Teile einer und derſelben badiſchen Gemeinde entſtammen. Die reichen Iſraeliten werden härter von der geſchäftlichen Kriſis getroffen, als die Chriſten, nicht weil ſie Iſraeliten, ſondern weil ſie Kaufleute ſind. Im Dezember 1847 melden viele Bankhäuſer in Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach Konkurs an und die beiden Karlsruher Banken v. Haber (Ende Dezember) und Jakob Kuſel (Januar 1848) haben dasſelbe Schickſal. Der Staat muß eintreten, um die Keßlerſche Maſchinenfabrik in Karlsruhe[1], die Baumwollſpinnerei in Ettlingen, die Zuckerfabrik Waghäuſel, denen v. Haber die täglichen Betriebsmittel geliefert hat, im Betrieb zu erhalten. Auch das Fortbeſtehen von zwei württembergiſchen Zuckerfabriken in Züttlingen und Altshauſen wird durch den Fall v. Habers in Frage geſtellt. Jakob Kuſel hat als Verrechner des iſraelitiſchen Schullehrer-Witwen- und Waiſenfonds wie des Schulfonds das Vermögen der beiden Kaſſen (3800 fl. in Papieren und 11 000 fl. in bar) zu verwalten. Die Papiere ſind unberührt und den Kontokorrentfonds erſetzt die Familie, deren Haupt der Advokat Rudolf Kuſel iſt. Auch die v. Eichthalſche Spinnerei und Gewehrfabrik St. Blaſien geht 1848 ein. Die Fabrikgebäude werden 1852 verkauft.

In politiſcher Beziehung bereitet dieſe Zeit den badiſchen Iſraeliten die herbſte Enttäuſchung. Die bürgerliche Gleichheit glauben ſie vollſtändig gewonnen zu haben. Zwei geſetzgebende Körperſchaften haben ſie gewährleiſtet. Trotzdem wird bald wieder die alte Ungleichheit teilweiſe als zu Recht beſtehend betont. Der Zweiten Kammer legt Miniſterpräſident Bekk in Erfüllung des am 4. März 1848 gegebenen Verſprechens am 10. folgende Anträge vor: Der Abſatz 1 des § 9 der Verfaſſungsurkunde erhält folgende Faſſung: „Alle Staatsbürger ohne Unterſchied

[1] 1852 ſind bei der Umwandlung dieſer Fabrik in die Maſchinengeſellſchaft tätig Max v. Haber, Salomon Oppenheim jun. u. Comp. in Köln und M. A. v. Rothſchild u. Söhne in Frankfurt a. M. Das Haus Salomon v. Haber beſteht in Berlin und Wien fort.

der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche". Der § 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: „Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich". „Der § 37 Ziffer 1 der Verfassungsurkunde" — der bestimmt, daß die Abgeordneten dem christlichen Glauben angehören müssen — „ist aufgehoben". Über die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Israeliten wird eine spätere Gesetzesvorlage zugesagt. Bei der in der ersten Hälfte des Mai erfolgenden Beratung tritt wieder Christ, der bis Ende 1847 Ministerialkommissär des Oberrats gewesen war, in der Kommission mit besonderer Wärme für die Emanzipation ein. Nach dem Berichte Zittels[1] wird die Regierungsvorlage am 13. Mai ohne Diskussion, mit der einen Änderung, daß es in § 9 heißen soll: „und Kirchenämtern ihrer Konfession" angenommen. Die Erste Kammer, deren Berichterstatter der katholische Geistliche Geh. Rat v. Hirscher ist, fordert, daß vorher ein Gesetz erlassen werde, welches das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung aller regelt. Erst nach der Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs „über die bürgerliche Gleichstellung der Konfessionen" werden die Verfassungsänderungen in der Fassung der Zweiten Kammer am 13. Februar 1849 mit vierzehn gegen vier[2] Stimmen angenommen und am 20. publiziert.

Inzwischen hat am 3. Juni 1848 die gesetzgebende Nationalversammlung in Frankfurt a. M. die Abschaffung des Judeneides beschlossen. Infolge davon bestimmt das badische Gesetz vom 20. Dezember in § 1: „Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis des Schwörenden in folgender Form geleistet: Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß . . . So wahr mir Gott helfe", in § 5: „Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung

[1] Karl Zittel, evangelischer Pfarrer, 1802—1871.

[2] v. Rüdt stimmt dagegen, weil er infolge der Grundrechte eine weitere Ausdehnung fordert.

hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen". In besonderen Fällen kann der Richter hiervon entbinden; denn Unterlassung dieser Vorbereitung bewirkt die Nichtigkeit des Eides nicht.

Bei der Beratung der Grundrechte § 13 Artikel 3 in Frankfurt will Moritz Mohl den Juden nur politische, nicht bürgerliche Rechte einräumen und wendet sich dabei mit Leidenschaft besonders gegen die Landjuden. Da tritt — es war der 28. August — Gabriel Rießer[1] feurig für seine Glaubensgenossen ein. Zum ersten Male in Deutschland betont ein Jude von der Tribüne eines Parlaments, und um so mehr soll es ihm für alle Zeit unvergessen sein, daß er stolz darauf ist, Jude zu sein, stolz, daß er als Jude die Partei seiner unterdrückten Brüder nehmen könne. Unter dem Eindrucke dieser Worte wurde der Artikel angenommen: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun."

Diese Fassung war für die Israeliten Badens von besonderer Wichtigkeit, da hierdurch auch die bürgerlichen Beschränkungen, deren Aufhebung noch nicht durchgeführt war, nach Verkündigung der deutschen Reichsverfassung in Baden fallen mußten. Freilich schien die vollständige Gleichheit schon durch das Gesetz über die politische Gleichstellung der Konfessionen vom 17. Februar 1849 hergestellt zu sein. Aber Rechtsanwalt Eller von Mannheim hat sich sofort darüber beschwert, daß die dadurch erfolgte Aufhebung des § 13 Absatz 1 der Gemeindeordnung, der nur Gemeindebürger christlicher Religion für wählbar erklärt, nicht bekannt gemacht worden ist. Der Beschwerde ist zunächst keine Folge gegeben worden, und noch am 13. Juli 1850 wird in dem Falle des Feldwebels Joseph Schriesheimer von Leutershausen, welchem der Stadtrat Mannheim das Bürgerrecht verliehen hat, von der Regierung des Unterrheinkreises ent-

[1] Aus Hamburg, 1806—60, eine Zeitlang Vizepräsident der Nationalversammlung.

ſchieden, daß durch jenes Geſetz der ominöſe Abſatz 1 des § 13 nicht aufgehoben ſei. Die Entſcheidung ſtand jedoch im Widerſpruch mit der inzwiſchen geänderten Auffaſſung des Miniſteriums. Dieſes hatte ſchon am 5. Juni 1849 an die vier Kreisregierungen einen Erlaß gerichtet, der, „da der § 13 der Gemeindeordnung durch den § 146 der im Regierungsblatte Nr. 29 verkündeten Reichsverfaſſung abgeändert iſt", die Iſraeliten als zu Bürgermeiſtern und Gemeinderäten wählbar erklärt. Dies und daß ſie Geſchworene werden dürfen[1], bleibt fortan geltendes Recht.

In Freiburg erhält 27. Februar 1849 ein Iſraelit die Bürgeraufnahme. Ein heftiger, in Flugſchriften ausgefochtener Meinungsſtreit, ob überhaupt Iſraeliten in Freiburg aufgenommen werden ſollen, knüpft ſich daran. Die Befürworter der Aufnahme weiſen darauf hin, daß reiche Iſraeliten Häuſer kaufen werden, die Gegner, daß die Handelsleute Konkurrenz bekommen. Keine Spur von Prinzipien, von Ideen iſt zu entdecken; nur Vorteil oder Schaden beſtimmt die Anſichten. Dieſem erſten jüdiſchen Bürger Freiburgs, dem hervorragenden Juriſten Rechtsanwalt Naphtali Näf aus Wangen, wird am 16. Juni 1850 das Bürgerrecht vom Gemeinderat wieder genommen, weil die Ortsgemeinde oder der große Ausſchuß und nicht, wie geſchehen, der Gemeinderat mit dem kleinen Ausſchuſſe den Beſchluß hätte faſſen ſollen[2]. Wie unnatürlich die Lage der Iſraeliten war, erhellt aus dem einen Beiſpiel, daß der Rechtsgelehrte, den man des Bürgerrechts nicht wert hält, vor dem Kriegsgericht verteidigen darf und ſogar am 16. Dezember 1850 an dem Orte, an welchem man ihn neben dem Judenwirte[3] duldet, zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte ernannt wird. Vor den Kriegsgerichten treten als Prokuratoren auch auf Dr. Ladenburg in Mannheim, Straus, Heimerdinger und Bodenheimer

[1] Das Geſetz vom 17. Februar 1849 über die Einführung von Geſchworenengerichten beſtimmt in § 5: „Zu dem Ehrenamte eines Geſchworenen ſind alle badiſchen Staatsbürger ... berechtigt und verpflichtet."

[2] Das war auf Grund der „jetzt verworfenen Reichsverfaſſung" geſchehen.

[3] Lewin, Juden in Freiburg, S. 101.

in Karlsruhe. Dieser ist noch 1854 Prokurator beim Oberkriegsgericht.

Da an mehreren Orten, an denen Juden bisher nicht zugelassen waren, man sich nicht zurecht findet, wie man es nach dem Gesetze vom 17. Februar 1849 mit der Aufnahme von Juden zu halten hat, und der Gesetzentwurf, die Aufhebung der Beschränkung gemeindebürgerlicher Rechte aus Rücksicht der Konfession betreffend, den das Ministerium am 15. März 1848 dem Großherzog vorgelegt hat, bisher ohne die höchste Genehmigung geblieben war, reichen die Synagogenräte Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim eine Petition um Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bei der II. Kammer ein. Der Abgeordnete von Soiron wandelt diese Bitte in eine Motion um (November 1850). Sein Antrag geht dahin, den Großherzog um einen Gesetzentwurf zu bitten, durch welchen die Israeliten, welche angeborenes Bürgerrecht haben, wenn auch mit Beschränkungen hinsichtlich des Allmendgenusses, gleichgestellt werden, die Bürgerannahme der übrigen Israeliten dagegen den Gemeinden übertragen und ihrem freien Willen überlassen wird. Rettig, der alte Gegner von 1831, erstattet am 31. Januar 1851 den Kommissionsbericht und beantragt Übergang zur Tagesordnung „in Erwägung, daß die Einweisung der Israeliten in Baden in die gemeindebürgerlichen Rechte durch Aufhebung des soeben erwähnten § 54 zur Zeit nicht rätlich und nicht tunlich ist". Für den Antrag Soiron spricht sich Welcker aus. Lamey und Zittel wollen den § 54 aufgehoben und die Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsangehörigen in den gemeindebürgerlichen Rechten angebahnt sehen. Rettigs Antrag wird mit geringer Stimmenmehrheit angenommen. Zum zwölften Mal unterliegen die Freunde der Gleichstellung und wieder ist damit der Stimmung der unteren Volksschichten nachgegeben worden. Diese sehen die bürgerliche Gleichstellung der Juden als eine Erniedrigung und Schädigung ihrer selbst an. Haben sie doch in Walldorf z. B. Ende November 1849 den Israeliten, welche Bürgergabholz erhielten, unter Hepp-Hepp-Rufen die Fenster eingeschlagen.

Gegen solches Tun schickt man Soldaten, die ihm zugrunde liegende Gesinnung aber leitet die Gesetzgeber der Reaktion. Das Einsteherwesen wird wieder eingeführt, die Spielbank in Baden wieder geöffnet und das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, wonach eine Ehe bei anerkannt kirchlichen Hindernissen staatlich geschlossen werden durfte, am 16. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt. Der § 54 ist § 58 der revidierten Gemeindeordnung von 1850 geworden; es bleibt also hinsichtlich der Israeliten alles beim alten. Die alten Streitfragen, ob und wann die Juden Einkaufsgeld und Aufnahmstaxen zu entrichten haben, ob Frauen, die ein angeborenes Bürger- und Schutzrecht durch gesetzmäßige Verehelichung antreten, taxpflichtig sind, werden wieder von den verschiedenen Instanzen verschieden beantwortet. Auch weiterhin müssen die Israeliten ihre Armen und ihre Schulen allein unterhalten. Nur gibt der Staat dem allgemeinen israelitischen Schulfonds für die 50 Volksschulen 1979 fl. jährlich. Die verfassungsmäßige staatsbürgerliche Gleichstellung tritt in Nebendingen ins Leben. Israelitische Aktuare werden angestellt[1], Richter nicht. In der neuen Männerstrafanstalt Bruchsal ist 1849 eine Synagoge eingerichtet worden. Für den als Hausgeistlichen angestellten Bezirksrabbiner Präger wird eine Dienstinstruktion erlassen. Auf der andern Seite wird die Freizügigkeit den Israeliten genommen, und auch wer das Bürgerrecht besitzt, wird zurückgesetzt. So ist es nur folgerichtig, daß die Regierung des Unterrheinkreises am 16. April 1852 die Anweisung erhält, rheinbayerische Juden nur dann anzunehmen, wenn sie Ackerbau treiben, Handeltreibende nur „wenn besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen".

Die Förderung des Ackerbaus unter den Israeliten wird von diesen selbst nicht ohne Erfolg fortgesetzt. Bis 1862 liegen Berichte über Bewerbungen um je zwei Preise zu 45 fl. in jedem Kreise und die Angaben über den Umfang und die Art des Landbaus vor. Schon damals gehen einzelne Lehrer mit gutem Beispiel voran und ziehen die Schüler der oberen Klassen an den

[1] So Aktuar Wertheimer in Breisach.

beiden ſchulfreien „halben Spieltagen“ und in den Ferien zur Bewirtſchaftung heran[1]. Manche iſraelitiſche Landwirte ſind zugleich Handwerker, wie der Bäcker und Lebküchler Joel Wolf in Rohrbach, der 26 Zentner Tabak erntet. Beſonders belobt werden Joſeph Kaufmann in Neckarbinau, der 1848 die Prüfung beſtanden hat und 4 Morgen eigene neben 8 Morgen Beſtandäcker baut, und David Kaufmann aus Obergimpern mit 9 Morgen Acker und 1½ Wieſen, der mit ſchönem Viehſtand den Spelzbau dem beſten Landwirt gleich betreibt. Am häufigſten werden Einwohner von Adelsheim, Baiertal, Diersburg, Ihringen, Impfingen, Kleineicholzheim, Königheim, Korb, Leutershauſen, Merchingen, Michelfeld, Neckarbinau, Neckarbiſchofsheim, Nußloch, Ober- und Untergimpern, Randegg, Rohrbach, Sandhauſen, Sinsheim, Wenkheim und Wiesloch als Ackerbauer im Hauptgewerbe genannt. Der Zigarrenfabrikant Louis Mayer in Mannheim erhält vom landwirtſchaftlichen Verein eine ſilberne Preismedaille und vom Großherzog die goldene Verdienſtmedaille für Kunſt und Gewerbefleiß, weil er Zigarren mit Pfälzer Deckblatt anfertigen läßt.

In der Revolutionszeit war die Tätigkeit des Oberrates ſehr behindert. Die laufenden Geſchäfte wurden kaum beſorgt. Die Lehrlingsgelder für 1848 ſind an den Oberrheinkreis erſt 1850 gezahlt worden. Von Wichtigkeit blieb nahezu ein halbes Jahrhundert lang die Miniſterialverordnung vom 30. Januar 1849, die Umlagen zur Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe der einzelnen Gemeinden und der Bezirksſynagogen betreffend, durch welche die Verordnung vom 26. Juni 1826 einige Verbeſſerungen erfuhr. Neu war darin die Beſtimmung, daß nicht der iſraelitiſchen Gemeinde des Wohnorts, ſondern der des bürgerrechtlichen Heimatsortes das Beſteuerungsrecht zuſtehe. Hieraus ſowie aus der Beibehaltung einer Reihe nicht mehr zeitgemäßer Beſtimmungen erwuchſen vielfache Schwierigkeiten und Streitigkeiten in den Gemeinden.

---

[1] So der Hauptlehrer J. Münzesheimer in Michelfeld, der 1850 9 Viertel eigenen Ackers beſitzt.

Der allgemeine Landesverein für die Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden hatte am 28. September 1847 seine dritte Generalversammlung in Emmendingen gehalten. 115 anwesende Mitglieder forderten die bürgerliche Gleichstellung und religiöse Reformen. Der Oberrat möge eine Synode berufen, der alle Rabbiner des Landes und die doppelte Anzahl von den Gemeinden gewählter Laien sowie die Mitglieder des Oberrates angehören. Dieser Synode sollen die Beschlüsse der deutschen Rabbinerversammlung[1], besonders die den Kultus, Sabbat und Festtage sowie die Trauergebräuche betreffenden, vorgelegt werden. Dagegen ertönt auch Ende Dezember 1848 zum ersten Male der Gegenruf: „Auflösung des Oberrats". Ein Komitee von Orthodoxen hat sich zur Erreichung dieses Zieles unter Vorsitz von Kaufmann Wormser in Karlsruhe gebildet. Es richtet an die Synagogenräte Aufforderungen zur Absendung bezüglicher Petitionen, in welchen übrigens nur die Abgaben, die als „Tribut an den Oberrat bezahlt werden müssen", als Beschwerdegrund gegen denselben bezeichnet sind, eine „Bürde", die man bei den schlechten Zeiten, „wo jedes Gewerbe ins Stocken gerathen, die meisten Geschäfte darniederliegen", schwer zu empfinden erklärt. Trotz dieser nicht ungeschickten Agitation lassen sich in der Hauptsache nur die kleinsten Gemeinden, von denen manche längst nicht mehr existieren, von den mittleren nur einige wenige zur Unterzeichnung und Einreichung der ihnen übermittelten Petitionen bestimmen. Von den meisten werden sie keiner Beachtung gewürdigt, von andern, wie von Breisach, in derber Weise zurückgewiesen, während wieder andere scharfe Gegenpetitionen an das Ministerium richten, in denen sie die Angabe, daß die vom Oberrat erhobenen Beiträge, die doch lediglich zur Unterstützung Armer und Hilfsbedürftiger dienten, während der Aufwand für den Oberrat selbst durch Staatsbeitrag gedeckt werde, die Gemeinden belasten, als falsch und die Behauptung, daß der Oberrat den Israeliten keinen Nutzen und Vorteil bringe, als bös-

[1] Die Rabbinerversammlungen zu Braunschweig 1844, Frankfurt a. M. 1845 waren fortschrittlich gesinnt.

willige Verdächtigung kennzeichnen. „Wohl mag er dieſer Klaſſe von Leuten zu ihren Beſtrebungen nicht nützlich ſein; wohl mag dieſe Behörde, immer ihre Hand am Pulſe der Zeit haltend, ihnen, die die Zeit und den Geiſt der Zeit nicht kennen und begreifen, zur Verwirklichung ihrer Abſichten nicht vortheilhaft ſein. Sie, die bisher gegen unſre bürgerliche Gleichſtellung thätig zu ſein ſich nicht ſchämten, entblöden ſich jetzt nicht, dieſe als Grund zur Beſeitigung einer Behörde hinzuſtellen, die ſelbige für uns zu erlangen immer eifrigſt beſtrebt war."

Im Oberrat ſelbſt beſtehen ebenfalls Gegenſätze. Die Adminiſtrationskonferenz hat 1845 die Entlaſſung der Konferenzrabbiner zu beantragen beſchloſſen, weil „die Rabbiner Traub und Fürſt[1] ſich als Gegner eines jeden Fortſchritts ausgeſprochen" und ſich bezüglich der Kompetenz der Religionskonferenz für ein Syſtem erklärt haben, „dem weder ein großer Teil der Judenſchaft, noch die Regierung, noch der Oberrat huldigt". Dieſer Antrag wird am 9. November 1848 — ſolange war er wegen des Ausſcheidens der Oberräte Zimmern und Ladenburg verſchoben geweſen — wieder hervorgeſucht. Um Traub und Fürſt, von denen erſterer leidend iſt, nicht zu kränken, will man ſie belaſſen und die Einführung der ſo notwendigen religiöſen Verbeſſerungen durch Verſtärkung der Religionskonferenz um drei Theologen — abweichend von der Verordnung vom 5. März 1827, die im ganzen nur drei vorſieht — ermöglichen. Als ſolche werden neben dem theologiſch gebildeten Oberrat Epſtein der der gemäßigten Richtung zuneigende Bezirksrabbiner Geißmar-Sinsheim und der fortſchrittliche Schott-Randegg[2] vorgeſchlagen. Durch allerhöchſte Entſchließung vom

---

[1] Hirſch Traub, Rabbiner von Mannheim, dort geboren, lebte 1791 bis 1849, hatte bis 1827 mit ſeinem Schwager Salomon Fürſt, ebenfalls in Mannheim 1792 geboren, zuſammen die Verwaltung der niederrheiniſchen Provinzſynagoge. Dann wurde F. Bezirksrabbiner von Heidelberg bis 1870. Er erſcheint in der Orgelfrage durchaus nicht orthodox.

[2] 1807—1869, er hatte an den Rabbinerverſammlungen 1844 und 1845 teilgenommen. 1852 kam er nach Gailingen, 1855 nach Bühl, wo er 1869 ſtarb.

19. März 1849 wird dieſem Vorſchlage entſprochen. Am 18. September dieſes Jahres wird der Miniſterialkommiſſär Fröhlich zum Legationsrat ernannt. An ſeine Stelle tritt der Miniſterialaſſeſſor Nüßlin bis 29. Oktober 1852. Die Sekretariatsgeſchäfte beſorgt an Stelle Heimerdingers ſeit 16. April 1851 der der orthodoxen Richtung angehörige Rabbinatskandidat Joſeph Altmann[1]. Der Oberrat Adolf Zimmern ſcheidet deshalb aus dem Kollegium (6. Juli) mit der Begründung: „Es herrſcht keine innere Übereinſtimmung, die doch bei den eigentümlichen Verhältniſſen einer iſraelitiſchen Kirchenbehörde wenigſtens ſo weit nötig iſt, daß Prinzipienfragen nie ſo heftig werden, um eine Vereinigung zu hindern. Der Oberrat erſcheint aber auch nach außen nicht geeint. Dazu hat das Miniſterium durch die jüngſte Ernennung ein Element, vorläufig noch ohne Sitz und Stimme, in das Kollegium gebracht, das den Zwieſpalt vermehrt". Einmütig hatte der Oberrat nicht einen Rabbinatskandidaten, ſondern einen geſchäftskundigen, juriſtiſch gebildeten Sekretär gewünſcht. Als Nachfolger Zimmerns wird der als konſervativ geltende Großhändler Salomon Aberle in Mannheim ernannt.

Am 24. April 1852 ſtirbt Großherzog Leopold. Der Oberrat ordnet Trauergottesdienſte in den Synagogen an. Da der Erzbiſchof die ohne ſein Zutun von dem katholiſchen Oberkirchenrat angeordnete Trauermeſſe unterſagt hat, wohnen in manchen Orten, wie in Bühl, die Katholiken der ſynagogalen Feier an. Die Trauer der Iſraeliten um den herzensguten, ihnen und ihrer Oberbehörde ſtets wohlgeſinnten, von ſchweren Prüfungen niedergebeugten Fürſten war eine allgemeine und aufrichtige.

Die neue Zeit, welche jetzt herannahte, ſollte auch der Mann nicht mehr erleben, der ſo viel dazu getan hat, ſie herbeizuführen. Am 14. Oktober erlag Naphtali Epſtein im Alter von 70 Jahren 2 Monaten einem Schlaganfall. Badens iſraelitiſche Lehrer haben ſein Andenken geehrt, indem ſie ihren Unterſtützungsverein

[1] Geboren 1818, Rabbinatskandidat 1846.

Naphtali Epſtein-Verein genannt haben. In der Tat, er iſt ein Vater und Schützer der Lehrer geweſen. Aber er war mehr. Er iſt ihr und der wiſſenſchaftlich gebildeten Rabbiner Vorbild und Lehrer geweſen. Zu ihm und zu dem Oberlandrabbiner Aſcher Löw ſtrömten die Jünglinge, die in Karlsruhe jüdiſches und weltliches Wiſſen erlangen wollten, auch ſo manche, welche zuerſt Lehrer und Rabbiner zu werden beabſichtigten und die dann auf andern Gebieten tüchtig wurden[1]. Eine badiſche Zeitung[2] nennt Epſtein einen Veteranen, der ſchon bei der Gründung des Oberrats tätig war, der das innere Getriebe kannte und im Geiſte desſelben arbeiten und nach allen Seiten tätig ſein konnte. Es war daher natürlich, daß er, der zugleich Theologe und Juriſt war, endlich vom Sekretär zum Oberrat und geiſtlichen Mitgliede erhoben wurde, als der verewigte rühmlichſt bekannte Oberlandrabbiner Aſcher Löw und auch ſein Stellvertreter Willſtätter geſtorben waren. — Die Führung im Kampfe um die Gleichſtellung haben die Großgemeinden dem alternden Epſtein, der die Seele des Oberrats geweſen iſt, abgenommen und bis zur Erreichung des Zieles im Jahre 1862 behalten.

## Vierzehnter Abſchnitt.

# Die äußere Entwicklung unter Großherzog Friedrich bis 1862.

Die Kraft, ſein Volk in neue Bahnen zu lenken, ſtellt den Enkel Friedrich ſeinem Ahnherrn Karl Friedrich an die Seite. Für das ganze Volk und insbeſondere auch für die Iſraeliten iſt beider Walten von entſcheidender Bedeutung geworden. Was Karl Friedrich begonnen, hat Friedrich vollendet. Wie jener, im Mittelalter wurzelnd, moderne Organiſationen, neuzeitliches Recht und Geſetz ſeinem Lande ſchuf und dabei in allem als ein

[1] Zu dieſen gehörte auch Berthold Auerbach.
[2] Das Mannheimer Journal.

deutscher Fürst sich fühlte und deutsche Kernhaftigkeit bewährte, so hat Friedrich, dessen Thron anfangs von der Reaktion gestützt werden mußte, den Fortschritt seines Volkes durch Bildung, Selbstverwaltung und Hinausführung aus der Enge der Kirchturmspolitik und der Kleinstaaterei zur Erkenntnis und Durchführung der großen nationalen Aufgaben Deutschlands das Ziel seines Strebens werden lassen.

Die Israeliten Badens haben schon bei Beginn seiner Regentschaft[1] trotz allen Hemmnissen eine hohe Kulturstufe erreicht. Das zeigt schon der Besuch der Schulen. In dem kleinen Landorte Müllheim[2] z. B. wird 1859 die höhere Bürgerschule von 51 evangelischen, 11 israelitischen und 7 katholischen Schülern besucht, in Buchen bei 59 Schülern von 16 Israeliten, das Gymnasium in Bruchsal bei 163 Schülern von 16 Israeliten. Dennoch werden sie teils durch gesetzliche Beengung in gemeindebürgerlicher Beziehung, teils durch Verwaltungsmaximen hintangesetzt. Noch war keiner von ihnen zum Richter oder zu einem höheren Verwaltungsamte ernannt worden.

Die ersten Jahre der neuen Regierung werden durch die Beseitigung der durch die Revolution verursachten Schäden wie durch die Streitigkeiten mit der katholischen Kirche ausgefüllt. Erst nachdem durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 das Verhältnis zwischen Staat und Kirche grundsätzlich geordnet ist, kann an die Neugestaltung des Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftslebens herangetreten werden, durch die Baden vielfach vorbildlich geworden ist.

In dem letzten Jahrzehnt des Ringens der Israeliten um die Gleichberechtigung gilt es, den Schutzbürgern an den Orten, an welchen ihre Voreltern schon heimisch gewesen sind, das Bürgerrecht, den Bürgern Befreiung von der Sonderbelastung für die israelitischen Armen und Schulen zu verschaffen, besonders aber das Recht des Zuzuges in alle die Städte zu erlangen, welche

[1] Er regierte 4 Jahre als Vertreter seines kranken älteren Bruders Ludwig.

[2] Als Beispiele dienen je ein Ort aus dem Süden, dem Norden und der Mitte des Landes.

den Israeliten das Wohnrecht verweigern. Auch Lehrer und Rabbiner waren darin zurückgesetzt, daß sie wohl für ihre Person, aber nicht für ihre Familien das Gemeindebürgerrecht durch ihr Amt erhalten. Ihre Hinterbliebenen waren jenachdem Schutz- oder Gemeindebürger in dem Geburtsorte des Vaters.

Der Fürst, der erst 1856 den Titel Großherzog annahm, war ein Gegner des Rückschritts, gerecht und gütig. Darum ist er für paritätische Behandlung der Israeliten. Freudig begrüßt wird der Besuch, den er am 24. Oktober 1854 der Mannheimer neuen Synagoge macht. Die Verwaltung läßt mannigfach die Unterscheidung zwischen Christen und Juden fallen. In der Heilanstalt Illenau wird dem Bühler Rabbiner die Seelsorge der Israeliten übertragen und für ihre Ritualien möglichst gesorgt. Das Kriegsministerium befiehlt Rücksichtnahme auf die hohen Feiertage der Israeliten. In dem Gesetze vom 2. Mai 1857 über die Prüfung und Befugnisse der Geometer und Feldmesser wird nichts von der Konfession gesagt, und bald wenden sich jüdische Jünglinge diesem Berufe zu. Den israelitischen Haupt- und Religionslehrern bewilligt 1854 auf Anregung des Oberrates die Regierung Personalzulagen im Betrage von je 20 fl., wie sie für christliche Hauptlehrer gegeben wurden. In bezug auf die Klassensteuer werden Rabbiner und israelitische Lehrer durch Verordnung der Steuerdirektion vom 16. März 1855 den christlichen Geistlichen und Lehrern gleichgestellt. 1856 wird nach der Vorlage der Regierung der Staatsbeitrag für die an den 50 israelitischen Volksschulen angestellten Lehrer von 976 auf 1190 fl. erhöht und auch die Zahl der Unterstützungen vermehrt.

Dieselbe II. Kammer lehnt die von den Synagogenräten Mannheim und Heidelberg eingereichten Petitionen um Abschaffung des § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes ab, wobei manch kräftiges Wort gegen den Schacher der Juden fällt. Noch immer waren die mittelalterlichen Anschauungen nicht erstorben, sondern lebten in grotesker Mischung mit den modernsten Ideen. Das erklärt, wie es möglich war, daß noch 1856 von Mannheim aus nicht allein eine Eingabe gegen die Aufnahme

auswärtiger Israeliten, besonders Händler mit Landesprodukten, abging, sondern daß auch die Handelskammer sich für Beschränkungen und staatliche Konzession zum Betriebe von Warenagenturen aussprach. Mitglied dieser Handelskammer war von 1848—1854 Moritz Lenel, einer der würdigsten Vertreter der Mannheimer Kaufmannschaft wie der israelitischen Gemeinschaft gewesen. Von 1854 bis 1860 aber gehört kein Jude der genannten Körperschaft an. Noch greller wird die Lage beleuchtet, aber auch der unaufhaltsame Sieg der modernen Anschauungen klar vor Augen gestellt durch die Petition des Gemeinderates und Bürgerausschusses von Baden-Baden an die Zweite Kammer 1858. Diese Gemeindevertretung beschwert sich darüber, daß das Bezirksamt dem Israeliten Hermann Eisemann von Meckesheim die Konzession zum Betrieb eines Kommissionsgeschäftes in der Stadt Baden gegeben hat und der Rekurs von der Kreisregierung verworfen worden ist. Dabei wird geltend gemacht, daß dadurch § 19 des VI. Konstitutionsediktes verletzt worden ist, nach welchem Israeliten an Orten, an denen bisher solche nicht gewohnt haben, nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubnis des Regenten Aufnahme finden. Die Petitionskommission stellt den Antrag, diese Petition der Kommission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze zur Berichterstattung zu übergeben, also den Nachweis zu suchen, daß jene Konzession und ähnliche Entschließungen gesetzwidrig sind. Küßwieder geht noch weiter und beantragt empfehlende Überweisung, weil auch Verfehlung gegen § 58 des Bürgerrechtsgesetzes vorliegt. Da aber erhebt sich der Abgeordnete für die Ämter Bühl und Achern, Regierungsrat Anton Beck, und legt dar, wie es sich nicht um Verleihung des Wohnsitzes oder gar des Bürgerrechts, sondern nur um Aufenthaltsbewilligung handele. Darauf wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Als am 6. Juli 1854 54 Rechtspraktikanten unter Erlassung der zweiten Prüfung zu Referendären ernannt werden, befinden sich zwei Israeliten darunter, die am 7. Januar 1850 aufgenommenen Ferdinand Levisohn von Bruchsal und Moritz Ellstätter von Karlsruhe, von denen der letztere zu den höchsten Würden auf-

ſteigen ſollte. Die Zahl der iſraelitiſchen Anwälte und Ärzte nimmt ſehr zu. 1855 erringt Salomon Moos aus Randegg für die Löſung der mediziniſchen Preisfrage in Heidelberg die goldene Medaille und 1856 abſolviert er alle drei mediziniſchen Examina auf einmal in glänzender Weiſe. Derſelben Univerſität hat er dann als Lehrer der Ohrenheilkunde angehört[1]. Das ärztliche Examen beſtanden junge Iſraeliten aus Ihringen, Ilvesheim, Sennfeld und Nonnenweier. Wie 1850 Joſeph Geißmar von Sinsheim, ſo errang 1856 Leopold Regensburger von Eppingen die juriſtiſche Preismedaille. 1857 wird dem Bankier Rafael Erlanger in Frankfurt a. M. das Exequatur als königlich portugieſiſcher Generalkonſul für Baden erteilt. 1861 ernennt Baden den Bankier Ludwig Ladenburg zum großherzoglichen Konſul in Wien. Allmählich kann man auch hervorragend geeigneten Iſraeliten den Eintritt in den öffentlichen Dienſt nicht mehr vorenthalten. Während der Kriegsbereitſchaft 1859 werden mehrere iſraelitiſche Ärzte als Bataillonsärzte[2] und Referendär Heinsheimer-Eppingen als Leutnant beim 2. Infanterieregiment eingeſtellt. Juriſten ſind allerdings allein auf den Anwaltsberuf angewieſen, ſo Moritz Ellſtätter in Durlach, Alexander Fürſt in Heidelberg, Ferdinand Leviſohn in Bruchſal, Jakob Gutmann in Karlsruhe. Letzterer tritt als Prokurator beim Oberkriegsgericht auf. Obergerichtsadvokat Dr. Heimerdinger vertritt den Staat bei der Expropriation von Grundſtücken für die Eiſenbahn Heidelberg—Würzburg und Dr. Rudolf Kuſel in Bruchſal wird Fiskalanwalt. Im höheren Staatsdienſt ſetzen ſich zunächſt Männer der Wiſſenſchaft durch. Im Auguſt 1861 wird Dr. Guſtav Weil zum ordentlichen Profeſſor der orientaliſchen Sprachen in Heidelberg ernannt; 1860 erhält Levin Goldſchmidt, der ſeit 1855 als Privatdozent dort wirkt, die außerordentliche und 1866 die ordentliche Profeſſur des Handelsrechts. Auf der Pariſer Weltausſtellung von 1855 haben badiſche Iſraeliten Auszeichnungen erhalten, ſo

---

[1] 1861 war er Privatdozent und Vorturner beim Männerturnverein.

[2] Dr. Albert Seligmann-Karlsruhe, Dr. Kahn-Mannheim.

aus Mannheim Traumann u. Komp. und Gebrüder Mayer. Eine größere Anzahl Israeliten wird bei der Landesausstellung 1861 prämiiert. Außer den Aktiengesellschaften, bei denen Israeliten beteiligt oder in der Direktion sind, seien genannt: Gebrüder Mayer, Zigarrenfabrikanten, M. Kahn Söhne, Bettfedernhandlung in Mannheim, Zacharias Oppenheimer Söhne, Wolltuchfabrik in Michelfeld. In Karlsruhe erwirbt sich die Buchhandlung und der Verlag von Adolf Bielefeld, in dem auch Bekks Schriften über die Bewegung in Baden in den Jahren 1848 und 49 erschienen sind, Verdienste um das literarische Leben, und das Bankhaus Veit L. Homburger (seit 1854) kommt zu großem Ansehen. Die Israeliten haben die Empfindung, daß ihr Kampf um das volle Bürgerrecht bald zum endgültigen Siege führen müsse. Begeisterte Huldigung wird Gabriel Rießer bei seinem Besuche Karlsruhes im Jahre 1858 seitens der gesamten israelitischen Gemeinde zuteil.

Die Konkordatsverhandlungen des Ministeriums Meysenbug-Stengel mit dem päpstlichen Stuhle (1858/59), die in einem großen Teile der Bevölkerung Beunruhigung hervorriefen, berührten zwar die Israeliten nicht direkt, fußten jedoch jedenfalls auf der Idee des christlichen Staates und konnten darum der Gleichberechtigung der Israeliten nicht förderlich sein. Auch sie begrüßten deshalb freudig die am 2. April 1860 verkündete Entlassung der bisherigen Regierung und die Berufung des liberalen Ministeriums Stabel-Lamey. Dieser Ministerwechsel und die berühmte Osterproklamation des Großherzogs vom 7. April 1860, in der er Sicherung möglichst freier Entwicklung, Selbständigkeit auf kirchlichem Gebiet und die Anwendung der gleichen Grundsätze auf anderen Gebieten des Staatslebens ankündigte, „um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann", bedeuteten für Baden den Beginn einer neuen Ära. Trotzdem hätte das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, das die neue Regierung den Ständen vorlegte, um an Stelle des Konkordats das streitige Verhältnis zwischen Staat und Kirche

im Wege der Staatsgesetzgebung zu regeln, den Israeliten beinahe eine Verschlechterung ihrer kirchenrechtlichen Stellung gebracht. Denn der Entwurf, der in der Hauptsache die evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche im Auge hatte, unterschied von diesen in § 2 die „übrigen Religionsgemeinschaften, die bisher geduldet waren", und bestimmte, daß deren Befugnisse sich „nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen richten". Eine solche besondere Verwilligung war für die Israeliten das Edikt vom 13. Januar 1809. Daß jedoch nach diesem die Judenschaft „ein konstitutionsmäßig aufgenommener" Religionsteil ist, war im Entwurf nicht beachtet worden. Infolge einer von dem Oberrate hiergegen eingelegten Verwahrung wurde in der Kammer die Fassung gewählt: „die bisher aufgenommen oder geduldet waren". Das Gesetz wird am 9. Oktober 1860 verkündet. Danach bleibt die israelitische Religionsgemeinschaft, für die sich später auch die Bezeichnung „Landessynagoge" einbürgert, zwar auch fernerhin dem Staate gegenüber in der Stellung, welche die christlichen Kirchen vor dem Gesetze von 1860 eingenommen haben; die Bestimmung desselben in § 7 „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig" wird jedoch fortan von der Regierung insofern auch auf die israelitische Religionsgemeinschaft angewendet, als sie grundsätzlich jeder Einmischung in die eigentlich religiösen (dogmatischen) Angelegenheiten derselben sich enthält und die selbständige Entscheidung hierüber den zuständigen kirchlichen Organen anheimgibt. Von einigem Belang für die Israeliten war auch die allgemeine Bestimmung in § 4, daß „die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis" ist und daß „für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt" sein muß. Die hiernach — zunächst fakultativ — eingeführte Zivilehe entlastete die Religionsbehörden von der mit Schwierigkeiten verknüpften Mitwirkung bei gemischten Ehen. Schon seit 1857 kommen solche Ehen, bei denen ein Teil dem israelitischen Bekenntnisse angehört, und zwar zu-

erst in Pforzheim, vor, und naturgemäß zeigt ihre Zahl infolge der enger werdenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Bekenntnisse, zum Teil auch infolge der größeren Gleichgültigkeit gegen das eigene Bekenntnis, eine stetige Zunahme, leider fast durchweg zum Nachteil des jüdischen Bekenntnisses, da die Kinder aus solchen Ehen einer der in der Majorität befindlichen Kirchen, deren Angehörige auch im bürgerlichen Leben leichter Anschluß und Fortkommen finden, zugeführt zu werden pflegen.

Noch immer verweigerten die bedeutendsten Orte der mittleren und oberen Landesgegend, wie Baden-Baden[1], Offenburg, Freiburg, Konstanz, den Israeliten den Wohnsitz. Im Oktober 1859 war in einer von Israeliten des Oberlandes stark besuchten Versammlung zu Freiburg eine Petition an die Kammer um Aufhebung des § 58 (früher § 54) der Gemeindeordnung beschlossen worden, welche dann von zahlreichen Gemeinden abgesendet wurde. Am 16. Mai stellt die Kommission der II. Kammer den Antrag, die Petition, soweit es sich um die Verwandlung des Schutzbürgerrechts der Israeliten in das Gemeindebürgerrecht und um Aufhebung der Überlassung der Bürgerannahme der Israeliten an die Gemeindebehörde handelt, mit Empfehlung, hinsichtlich des Rechts des Überzugs in andere Gemeinden aber zur geeigneten Berücksichtigung bei der neuen Ordnung des Gewerbewesens und der damit in Verbindung stehenden Heimats- und Bürgerrechtsverhältnisse dem Staatsministerium zu überweisen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Schwarzmann, der am 7. Mai 1861 Ministerialkommissär des Oberrats wird. Er betont den guten Zustand der jüdischen Schulen, die Bildung der Lehrer und ihre Einwirkung auf die sittliche und geistige Hebung der israelitischen Bevölkerung, so daß in der Strafrechtspflege wie in bezug auf uneheliche Geburten sich ein sehr günstiges Verhältnis zeige (bei letzteren $1^1/_2$—2 % gegenüber

[1] Noch im Dezember 1861 versagte der große Bürgerausschuß dieser Stadt dem Baron Rothschild, der dort großen Grundbesitz erworben hatte, trotz der Befürwortung durch die Staatsbehörde fast einstimmig die Aufnahme als Gemeindebürger.

14—15 der Gesamtheit). Küßwieder fordert die empfehlende Überweisung der ganzen Petition, das heißt Streichung des § 58. Das Provisorium habe 29 Jahre und damit lange genug gedauert. Blankenhorn möchte den Israeliten alles zugestehen, nur nicht den Almendnutzen, denn dieser würde ihnen Gehässigkeit zuziehen. Auch der Berichterstatter ist für seine Person mit Blankenhorn einverstanden. Der neue Minister des Innern Lamey betont, daß das Ministerium ebenfalls der Gleichstellung zustimme, von der Kammer aber hören wolle, wann dieselbe ins Werk zu setzen sei. Die Gewerbegesetzgebung sei zu einer Vorlage noch nicht reif. Schaaf, der hervorhebt, daß die Israeliten sich in der Revolutionszeit sehr gut gehalten haben, stellt den Antrag, den Gegenstand als Motion zu behandeln, damit er in den Abteilungen reiflich erwogen und auch der I. Kammer zur Beratung überwiesen werde. Da er nachweist, daß das keine Vertagung auf ungewisse Zeit ist, wird die Motion beschlossen. Die Beratung in der Kommission führt zu dem Antrag, „in Erwägung, daß im jetzigen Augenblicke wegen der nahe bevorstehenden Änderungen im Gewerbewesen u. s. w. an den ortsbürgerlichen Verhältnissen der Israeliten nichts geändert werden solle, zur motivierten Tagesordnung überzugehen". Schwarzmann allein beantragt, den Großherzog in einer Adresse um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, durch den § 58 aufgehoben und die Gleichstellung der Israeliten bezüglich der gemeindebürgerlichen Verhältnisse, jedoch mit Beschränkung hinsichtlich der Bürgernutzungen und mit Ausnahme der Armenunterstützung, vollzogen wird. Dagegen erheben sich Stimmen, die das ein Zwangsgesetz gegen die christlichen Gemeinden nennen. Minister Lamey verheißt, daß die Regierung erwägen werde, wie sie den Anträgen der Kommission auf dem Wege der Gesetzgebung nachkommen könne. Am kräftigsten weist der strengkatholische Prestinari nach, daß die Ungleichheit eine religiöse Bedrückung sei, da der Jude durch die Taufe der Vorrechte der Christen, der Christ durch den Übertritt zum Judentum der Zurücksetzung der Juden teilhaft werde. Die Kammer nimmt den Antrag der Kommission an. Als der Großherzog am 30. August die

Ständeversammlung schloß, durften die Israeliten aus dem Satz seiner Schlußrede: „Was nicht zum Abschluß gekommen, wird meine Regierung so zu ordnen bemüht sein, daß wohlbegründete Rechte zur Anerkennung gelangen" frohe Hoffnung schöpfen.

Der folgende Landtag 1861/63, dem der erste israelitische Abgeordnete Badens, der von der Stadt Karlsruhe mit 70 von 78 Wahlmännerstimmen in die II. Kammer entsandte Obergerichtsanwalt Dr. Rudolf Kusel, angehörte, hatte sich mit einer ganzen Reihe von Reformgesetzentwürfen großen Stiles zu befassen. Der vom Ministerialrat Ludwig Turban ausgearbeitete Entwurf eines Gewerbegesetzes brachte die Gewerbefreiheit[1], der von dem Ministerialrat Gottfried Freiherr v. Dusch verfaßte Gesetzentwurf über Aufenthalt und Niederlassung die Freizügigkeit[2]. Beide Gesetzentwürfe wurden in der II. Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, nachdem zu dem letzteren der Berichterstatter Achenbach außer Zweifel gestellt hatte, daß nun die Rechte der Christen und Israeliten bezüglich der Niederlassung und des Aufenthalts ganz gleich seien, und Minister Lamey dem mit der Erklärung beigetreten war, daß er jede andere Anschauung als dem Gesetz absolut widersprechend betrachten müsse. „Es sollte dies um so mehr klar sein", fügte er hinzu, „als in einer andern Gesetzesvorlage in dieser Hinsicht jeder Unterschied, der zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsbürgern bis jetzt noch bestand, verwischt werden soll." Die hiermit gemeinte weitere Vorlage ist der ebenfalls von dem Ministerialrat v. Dusch ausgearbeitete Gesetzentwurf über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, der der II. Kammer am 20. Januar 1862 zugegangen ist. § 1 des Entwurfs erklärt den § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes für aufgehoben, Gemeindeordnung und Bürgerrechtsgesetz auf die Israeliten für

---

[1] „Jeder Staatsangehörige ist zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogtums berechtigt."

[2] „Keinem Inländer darf der Aufenthalt oder die Niederlassung an irgend einem Orte des Großherzogtums versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen."

anwendbar, § 2 gibt den bisherigen israelitischen Schutzbürgern das Gemeindebürgerrecht, ihren unselbständigen Kindern das angeborene Bürgerrecht, § 4 läßt nach einer fünfjährigen Übergangszeit (vom 1. Januar 1867 an) die Israeliten unter den sonst geltenden Bedingungen zum Bürgergenuß zu, § 6 überträgt vom gleichen Zeitpunkte an die Pflicht zur Unterstützung auch der israelitischen Armen auf die politische Gemeinde. Einige weitere Übergangsbestimmungen dienen dazu, dem Gesetz bei der christlichen Bevölkerung leichter Eingang zu verschaffen und ihre materiellen Interessen zu schonen. Dem Gesetzentwurf war folgende allgemeine Begründung beigegeben:

Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und Zivilisation eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Nothwendigkeit aus der folgenrichtigen Entwickelung der Grundsätze unserer Verfassung, insbesondere des Grundsatzes, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig seyn solle von der Konfession. Die Gleichheit der Rechte, welche bei dem höheren politischen Verhältnisse zum Grundsatze erhoben ist, kann unmöglich auf die Dauer den untergeordneteren gemeindebürgerlichen Beziehungen verweigert werden. Jeder prinzipielle Einwand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten ist damit von vornherein beseitigt und Angesichts der auf dem letzten Landtage über diese Frage in der 2. Kammer stattgehabten Verhandlungen fürchtet die Großh. Regierung nicht, einem solchen Einwand bei der Landesvertretung zu begegnen.

Die Verwirklichung der völligen Emanzipation der Israeliten erscheint in der That dermalen nur als eine Frage der Zweck- und Zeitgemäßheit, und in keinem andern Sinne wurde sie auch seit dem Bestehen der Gesetzgebung von 1831 in den Verhandlungen der Stände aufgefaßt.

Schon bei der Berathung über den §. 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes, welcher die Anwendung der neuen Gemeindegesetzgebung auf die Israeliten ausschließt, erkannte man es wohl, daß wenn auch mit jenem Beschluß an und für sich der rechtliche Zustand der Israeliten gegenüber den Gemeinden (im Vergleich zur frühern Zeit) nicht verschlimmert wurde, doch in dem Gedanken der Gleichstellung ein eigentlicher Rückschritt insoferne damit geschah, als die Kluft zwischen christlichen und jüdischen Gemeindeangehörigen, welche bis dahin mehr eine faktische als eine rechtliche gewesen war, wesentlich erweitert wurde; man betrachtete daher den damals geschaffenen Zustand von vornherein nur als einen ganz vorüber-

gehenden, welcher der völligen Gleichstellung Platz machen sollte, sobald „die der weitern Zivilisation der Juden entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wären". — Daß solche Hindernisse jetzt noch bestünden, wer möchte es zu behaupten wagen, nachdem die Israeliten die Vorschule, welche ihnen die Gesetzgebung Karl Friedrichs eröffnete, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit anerkennenswerthem Erfolge durchgemacht haben, nachdem seit 13 Jahren die Fähigkeit der Israeliten zur Ausübung der höchsten politischen Rechte im Allgemeinen durch die Verfassung anerkannt und durch deren Vollzug im Einzelnen bestätigt ist und man als das einzige noch vorhandene Hinderniß der freieren Entwickelung und Ausbildung der natürlichen Anlagen dieser Klasse von Staatsbürgern eben jene gesetzlichen Schranken zu bezeichnen wohl berechtigt ist, deren Beseitigung man ohne ungerecht zu seyn nicht ferner von dem ihnen eben dadurch abgeschnittenen oder wesentlich erschwerten Uebergang zu höherer Kultur abhängig machen kann.

In Bezug auf die christliche Bevölkerung des Landes aber hält die Gr. Regierung an der Ueberzeugung fest, daß es einen ganz unberechtigten Zweifel in das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und den gesunden Sinn des Volkes setzen hieße, wollte man jene Frage unter den jetzigen Zuständen verneinen und annehmen, daß auch nur eine große Minderheit im Volke geneigt sey, einer Klasse von Staatsangehörigen, welche längst alle Staatspflichten mit derselben Bereitwilligkeit wie andere Konfessionsangehörige erfüllt, blos um ihrer Religion willen in einer sehr wichtigen Beziehung die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern vorzuenthalten.

Wenn man in den Jahren 1849 und 1850 bei der dermaligen politischen und ökonomischen Lage des Landes, im Interesse der Israeliten selbst, Bedenken trug, die gemeindebürgerliche Gleichstellung gleichzeitig mit der staatsbürgerlichen durchzuführen, so muß dagegen der jetzige Zeitpunkt als ein dieser Durchführung besonders günstiger bezeichnet werden. Die politische Gährung hat einer ruhigeren, geläuterteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht, die Ueberzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größeren Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, Dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkte angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatze erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können noch sollen, den letztern eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an

chriſtliche Sitte und Lebensart eröffnen und zur Beſiegung der etwa noch vorhandenen vereinzelten Vorurtheile und Leidenſchaften gewiß mächtig beitragen wird.

Bei ſolcher Sachlage glaubt die Großh. Regierung, auf die Zuſtimmung der Stände zur endlichen Beſeitigung des nun mehr als 30jährigen Proviſoriums im Rechtszuſtand der Iſraeliten bezüglich der Gemeinden um ſo mehr dann zählen zu können, wenn, wie es geſchieht, gleichzeitig für den Uebergang ſolche Beſtimmungen vorgeſchlagen werden, welche geeignet ſind, die Intereſſen der im Beſitze befindlichen chriſtlichen Generation vor weſentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Kaum war der Entſchluß der Regierung, die letzten Beſchränkungen zu beſeitigen, in die Öffentlichkeit gedrungen, als ein Petitionsſturm dagegen ins Werk geſetzt wurde. Ein lithographiertes Formular, welches die Aufforderung zum Widerſtand gegen die Gleichſtellung der Juden enthielt, wurde von unbekannter Hand an alle Gemeinden des Landes verſandt, worauf 194 gegen den Geſetzentwurf gerichtete Petitionen mit 18000 Unterſchriften bei der Kammer einliefen, meiſt aus Landorten, in denen Juden nicht wohnten; von den Städten hat ſich nur etwa ein halbes Dutzend der kleineren der Bewegung angeſchloſſen. Noch einmal wird mit den verbrauchten Waffen gekämpft: Meſſiasglaube und Talmud kennzeichnen die Juden als „fremde Schmarotzerpflanze", „als einen Nomadenſtamm, der von Diebſtahl und Betrug lebt", deſſen Zeremonialgeſetze „die bürgerliche Ordnung ſtören und die Ausübung der Gewerbe hemmen".

Die Kommiſſion der II. Kammer übertrug die Berichterſtattung über den Geſetzentwurf wie über die dagegen gerichteten Petitionen dem hervorragenden Hiſtoriker Profeſſor Ludwig Häuſſer. Er geht von der Lage der Iſraeliten am Anfang des Jahrhunderts aus:

Die iſraelitiſche Bevölkerung, um deren völlige bürgerliche Gleichſtellung es ſich handelt, war zur Zeit der Bildung unſeres Großherzogtums bei uns in ähnlicher Weiſe vorhanden, wie in andern deutſchen Ländern. Als Fremde aufgenommen und gegen Bezahlung eines beſonderen Schutzgeldes geduldet, waren die Juden gruppenweiſe über das Staatsgebiet vertheilt und in der Regel am dichteſten dort vorhanden, wo die kleinſtaatlichen Territorien des alten Reiches es in ihrer finanziellen Bedrängniß ratſam gefunden hatten, ſich an dieſen fremden Anſiedlern eine Quelle erhöhten Einkommens zu verſchaffen. Nicht Toleranz

der Gesinnung, sondern überwiegend das fiscalische Interesse hatte den in früheren Tagen schwer Bedrückten und Verfolgten da und dort ein Asyl eröffnet. So hat dies Jahrhundert die Israeliten fast allerwärts als eine Erbschaft vergangener Zeiten vorgefunden, deren anomale Stellung mit dem Begriff und den Grundsätzen modernen Staatswesens in Einklang zu bringen ihm überlassen war.

Hierauf folgt eine Darstellung des Ganges der Gesetzgebung und der ständischen Verhandlungen von Karl Friedrich, „dem unvergeßlichen Gründer unseres Staates", an, welcher „diese Angelegenheit in dem gleichen humanen und freisinnigen Geiste auffaßte, der alle seine Organisationen geleitet hat", bis zu der günstigen Tagesordnung des vorigen Landtags und den Beratungen des gegenwärtigen über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wobei eine Ausnahme bezüglich der Israeliten weder beschlossen, noch auch nur beantragt worden sei. Zur Erläuterung der Sachlage fügt er einige statistische Notizen über die damalige israelitische Bevölkerung des Großherzogtums bei. Unter 1 369 291 Einwohnern befanden sich 24 099 Israeliten, und zwar im Seekreis 1668, im Oberrheinkreis 4367, im Mittelrheinkreis 7184, im Unterrheinkreis 10 880. Karlsruhe (27 103 E.) hatte 1080, Mannheim (27 172 E.) 1041, Gailingen (1964 E.) 975, Schmieheim 566, Breisach 511, Müllheim 418, Sulzburg 401, Heidelberg 386, Bruchsal 325. Zu den Gegenpetitionen übergehend mißt er das geringste Gewicht den aus den Zeremonialgesetzen der Israeliten hergeleiteten angeblichen Hindernissen bei:

Die Absonderung in Sitten und Gebräuchen, von der wir nicht untersuchen wollen, ob sie mehr dem zähen Racengeist der Juden oder der Abwehr der Christen zuzurechnen ist, kann im gesellschaftlichen Leben störend und unbequem sein; sie wird aber, so lange die Israeliten ihre Pflichten gegen den Staat und dessen Gesetze erfüllen, niemals ein zureichender Grund sein, die sich Absondernden von bürgerlichen und politischen Rechten auszuschließen. Die Gebräuche der Juden in Betreff ihrer Nahrung und des Sabbaths sind ohne Zweifel eines der vielen Hindernisse socialer Annäherung von Christen und Juden; allein so weit dieselben auf religiösen Satzungen und Überlieferungen beruhen, wird gegen sie ein berechtigter Vorwurf weder vom Standpunkt der Duldung überhaupt, noch speziell vom Boden unserer bisherigen Gesetzgebung aus zu erheben sein. Unsre Gesetzgebung hat seit mehr als einem halben Jahr-

hundert sich stets bemüht, in das Gebiet der Anschauungen und Gebräuche, die auf religiösem Grunde ruhen, so wenig wie möglich einzugreifen; sie hat noch in dem denkwürdigen Gesetz vom Oktober 1860 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Bildung religiöser Vereine gestattet sei, so lange „deren Verfassung und Bekenntniß den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen". Daß aber die Sabbathfeier oder die jüdischen Anschauungen von reiner und unreiner Speise einen solchen Widerspruch enthielten, das ist im Ernste nie behauptet, geschweige denn bewiesen worden.

Wichtiger erscheint es der Kommission, sich mit dem Talmud und dessen von den Petenten angegriffener Moral auseinanderzusetzen:

Der Talmud ist eine bunte Sammlung von mündlichen Überlieferungen, welche das geschriebene Gesetz, die Bücher Moses, erläutern und ergänzen sollen, ein Werk, an welchem mit Einschluß der Mischnah nahezu ein halbes Jahrtausend gearbeitet worden und welches zum Theil in der Zeit härtester Verfolgungen der Juden entstanden ist. Nicht alle, die daran arbeiteten, waren von gleichem Geiste erfüllt, oder gingen von denselben Überlieferungen aus; Zeiten, Umstände und Anschauungen hielten sie zum Theil weit auseinander, daher die vielfachen Widersprüche, die gegenseitigen Widerlegungen, an denen der Talmud keinen Mangel hat. Auch dem Stoffe nach ist diese Sammlung sehr ungleich und mannigfaltig; neben Erläuterungen mosaischer Gesetze und Lehren finden sich darin Legenden, Sagen von bösen Geistern, medizinische Vorschriften, orientalische Lascivitäten, an die im Ganzen und Einzelnen zu glauben sich auch der orthodoxeste Bekenner der mosaischen Lehre jetzt nicht mehr versucht fühlt. Der Talmud ist ein Bergwerk, in dem es nicht an kostbaren Edelsteinen fehlt, das aber auch unnütze Schlacken genug zu Tage fördert. Das Werk der Wissenschaft ist es, den Läuterungsprozeß vorzunehmen und das kritisch zu sondern, was ächte mosaische Lehre und was spätere Zuthat ist. Es ist bekannt, daß in dieser Richtung, namentlich seit den letzten dreißig Jahren, viel geschehen ist. Die Autorität des Talmud wird durch die Rabbinen nicht mehr unbedingt festgehalten; selbst an Mittelpunkten des orthodoxen Judenthums, z. B. in Lemberg, ist der Satz ausgesprochen worden, daß der Talmud nicht als Offenbarung gelten könne, vielmehr die darin enthaltenen Aussprüche wesentlich nur den Werth subjectiver Meinungen hätten. Auch unter den badischen Rabbinen wird diese Ansicht mindestens als die vorwiegende zu betrachten sein. Wenn wir daneben im Einzelnen vielfach die Wahrnehmung machen können, daß unter den Juden die frühere Strenge in Beobachtung der Sabbathfeier oder der Wahl der Speisen nachgelassen hat und wenigstens in den Städten der Kaufmann, der Arzt, der Rechts-

anwalt sich Ausnahmen davon gestattet, so wird wohl auch dies als ein Beweis betrachtet werden dürfen, daß die früher gültigen Ansichten erschüttert sind — zum Theil wenigstens, weil die frühere Härte der Behandlung der Juden aufgehört hat. Im Talmud selbst sind über diese wie über andere tiefer eingreifende Fragen abweichende Meinungen aufgestellt. Es finden sich in der That dort Aussprüche, wornach den Juden gestattet ist, Nichtjuden wie einen Feind zu betrachten und zu behandeln, gegen ihn die gewöhnlichen Regeln des Rechts und der Billigkeit aus den Augen zu setzen; sie stammen zum Theil aus Zeiten, wo gegen die jüdische Bevölkerung der volle Kriegszustand von der herrschenden Gesellschaft verhängt war, wo man ihre Synagogen zerstörte, die Männer nach grausamen Foltern hinrichtete, die Frauen schändete, die Kinder als Sklaven verkaufte. Derselbe Talmud enthält aber auch ganz entgegengesetzte Lehren. Rabbi Samuel, ein berühmter Gesetzeskundiger des dritten Jahrhunderts, hat entschieden, daß in allen Fragen über Mein und Dein die Juden sich nicht nach dem jüdischen Gesetze, sondern nach dem Landrecht zu richten haben. Rabbi Abbajah, einer der gelehrtesten Talmudisten des vierten Jahrhunderts, lehrt: „Der Mensch biete seinen ganzen Verstand auf, um in Gottesfurcht zu wandeln, er sei sanft im Reden und friedfertig im Verkehr mit Brüdern, mit Verwandten und Jedermann, auch mit Nichtjuden, so daß er geliebt werde dort oben und wohlgelitten sei hienieden und alle Welt ihm freundlich entgegenkomme." Spätere Rabbinen, die aus dem Talmud ein geordnetes Lehrgebäude herstellten, haben diese Anschauung weiter ausgebildet. So Maimonides, eine der ersten jüdischen Autoritäten des zwölften Jahrhunderts, wenn er sagt: „Wer seinem Gefährten oder auch einem Nichtjuden schlecht wiegt oder mißt, übertritt das mosaische Verbot: Du sollst kein Unrecht begehen in Maaß und Gewicht." Im Choschen Mischpat, dem jüdischen Gesetzbuch, das bei den orthodoxesten Rabbinen in höchstem Ansehen steht, liest man: „Es ist verboten, beim Einkauf oder Verkauf selbst einen Götzendiener zu betrügen." Aehnlich verhält es sich mit dem Wucher. Für das Wort selbst gibt es im Hebräischen keinen Ausdruck, wohl aber verbietet das mosaische Gesetz überhaupt, jeden auch noch so geringen Zins vom Juden zu nehmen. Wie hoch derselbe von Nichtjuden genommen werden dürfe, darüber soll das Landrecht entscheiden. Ja es findet sich im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß es etwas Verdienstliches sei, auch von Nichtjuden keinen Zins zu nehmen. „Wer dies thut, heißt es, zählt zu den Frommen, von denen Psalm XV. 2 spricht." Im äußersten Falle stehen sich also im Talmud Ansichten von sehr verschiedenem Werth gegenüber; daß aber die neuere Wissenschaft der Rabbinen sich der reineren und geläuterten Auffassung zugewendet hat, ist nicht zweifelhaft, mag nun die Einwirkung des Christentums, die Milderung ihrer äußeren Verhältnisse, oder die eigene innere Entwickelung

des Judenthums mehr dazu beigetragen haben. Daß die badiſchen Rabbinen Anderes und Schlimmeres lehrten, iſt niemals behauptet worden. Ihre Lehrbücher ſind der Einſicht der chriſtlichen Staatsbehörden zugänglich, ihre religiöſen Reden gleichfalls; die Schulen der Juden ſind der Staatsaufſicht, wie die andern, unterſtellt. Wenn alſo in der That hier eine „unreine Moral" gepredigt würde, der Staat würde ohne Zweifel längſt ſein Recht und ſeine Pflicht geübt und die Verbreitung ſolcher antiſocialen Lehren mit der ihm zuſtehenden Macht verhindert haben.

Dieſe ganze, an ſich nicht unintereſſante Auseinanderſetzung zeigt, wie wenig ſelbſt gelehrte chriſtliche Kreiſe das praktiſche Judentum kannten, das doch in ihrer unmittelbaren Nähe ſich betätigte. Mit den 12 Großfoliobänden des in ſchwieriger aramäiſcher Sprache verfaßten Talmuds war der nicht theologiſch gebildete Jude genau ſo vertraut, wie der Chriſt mit den griechiſch oder lateiniſch geſchriebenen Folianten der Kirchenväter. Der Talmud war die Quelle für die Anweiſungen und Entſcheidungen der Rabbiner über Ritus und Kultus; auch wurden ſeine Gleichniſſe und moraliſchen Sentenzen zuweilen in den Predigten verwendet — im übrigen kam die Maſſe der Iſraeliten, wenigſtens in Deutſchland, mit dem Talmud gar nicht in Berührung. Auch mit dem Meſſiasglauben, der in den Petitionen den Juden zum Vorwurf gemacht wurde, beſchäftigt ſich der Bericht:

Im Punkte des Meſſiasglaubens ſind aber die Juden ſelbſt getheilter Meinung; nachdem ſchon ältere Talmudiſten, wie z. B. Rabbi Hillel, die Anſicht ausſprachen, es ſei kein Meſſias mehr zu erwarten, hat ſich neuerlich mehr und mehr die Meinung geltend gemacht und namentlich unter den Gebildeten eine weite Verbreitung gewonnen, daß auf einen Meſſias, der die Juden nach Paläſtina zurückführe, nicht zu hoffen, ſondern dem meſſianiſchen Glauben mehr eine ideelle Bedeutung unterzulegen ſei.

Bedeutſamer ſind die folgenden Feſtſtellungen:

In jedem Falle iſt die eine Thatſache nicht zu verkennen, daß die fünfzig Jahre milderer Behandlung der Iſraeliten, die hinter uns liegen, mehr dazu beigetragen haben, die Starrheit des Judenthums zu beſiegen, als vorher Jahrhunderte des Drucks und der Verfolgung. Die lithographirten Petitionen behaupten zwar, es ſei zur Wegräumung der Hinderniſſe, welche der Gleichſtellung im Wege ſtehen, von Seiten der Iſraeliten ſeit 50 Jahren „gar nichts" geſchehen; allein ſie unterlaſſen es, den Beweis dafür zu geben. Vielmehr iſt die Thatſache wohl ſchwer

zu bestreiten, daß die Juden seit einem halben Jahrhundert nicht nur an Wohlstand und äußern Gütern, sondern auch an geistiger und sittlicher Bildung erhebliche Fortschritte gemacht haben ... Es ist denn auch in den vielen Verhandlungen, die seit 1822 über diese Frage stattfanden, von Seiten der Großh. Regierung niemals die Beschwerde laut geworden, daß in dieser Richtung kein Fortschritt zu bemerken sei; vielmehr ist ihnen von jener Seite wiederholt das Lob gezollt, daß sich im Großen und Ganzen eine unverkennbare Wendung zum Besseren kund gebe.

So wenig die Kommission die Gründe und Folgerungen der Petenten teilt, so verkennt sie doch nicht die in einem Teile des Volkes, namentlich auf dem Lande, bestehende Abneigung gegen die Israeliten:

Die Quelle dieser Abneigung ist im Allgemeinen nicht religiöser Natur. Duldsamkeit in religiösen Dingen hat unser Volk in vielfachen Proben bewährt; auch wenn seine eigene Individualität nicht dazu neigte, würde die Art, wie in unserem Lande die Bekenntnisse sich berühren und mischen, darauf hinführen. Was gegen die religiösen Vorstellungen der Juden hie und da geltend gemacht wird, ist denn auch nicht selten nur Mißverständniß oder Vorwand; im Grunde des Herzens werden auch eifrige Feinde der Israeliten ihnen aus der Zähigkeit im Festhalten ihres alten Glaubens und aus der Strenge in Einhaltung ihrer religiösen Gebräuche am wenigsten einen Vorwurf machen. Der schlagendste Beweis liegt wohl in der Tatsache, daß der Uebertritt der Israeliten zum Christenthum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emancipirt; sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, nur „getaufte Juden". Und es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigentümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag confessionell zu den letzteren gehören, in allem Uebrigen bleibt er, was er vorher gewesen. Damit ist aber auch die ganze Anomalie unseres Verfahrens gerichtet; während die Gründe der Abneigung keineswegs religiöser Natur sind, ist es doch der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der den Juden die völlige Gleichheit bürgerlicher Rechte sofort erwirbt. Darin liegt ein unbilliges und wir dürfen sagen widersinniges Verhältniß; denn das, was den Israeliten von der christlichen Bevölkerung scheidet, was die Antipathie gegen ihn weckt und nährt und was durch einen Religionswechsel nicht anders wird, das entspringt eben aus nationalen, nicht aus religiösen Gründen.

Indem nun aber der Bericht auf die angeblich auf Rasse und Herkunft beruhenden Verschiedenheiten der Israeliten von den Christen näher eingeht, gelangt er doch zuletzt wieder zu

der Frage: was von der jüdiſchen Eigentümlichkeit angeboren und was eine Folge vielhundertjähriger Verhältniſſe und Bedrängniſſe iſt?

Man hat ein an ſich reichbegabtes Volk in einen Zuſtand verſetzt, der ihm, ſeine Kräfte zum Guten anzuwenden, unendlich wenig Spielraum ließ. Daß es dem Geiſte der chriſtlichen Religion eben ſo wenig wie ihren Satzungen entſprach, ſo zu handeln, wird jetzt wohl kaum mehr beſtritten werden können. Die Ausſchließlichkeit und Härte, womit das Volk als Stamm und Ganzes, ganz abgeſehen von der Würdigkeit ſeiner Individuen, behandelt war, der Anſpruch von Herrſchaft und Druck, den die Chriſten erhoben, die Unverſöhnlichkeit, womit der Haß gegen den Stamm lange Zeit überliefert und vererbt ward, erinnerte viel mehr an die altjudäiſchen Anſchauungen von einem rächenden und unverſöhnlichen Gott[1], von einem auserwählten Volke, als an die welterlöſende Lehre des Chriſtenthums. Es ſoll nach keiner Seite ein Vorwurf ſein, nur die Thatſache ſoll conſtatirt werden, daß die Behandlung, welche der chriſtliche Staat lange Zeit hindurch über die Juden verhängte, mehr wie ein wilder Auswuchs altjüdiſcher Theokratie[2] erſcheint, als wie eine ächte Frucht der Chriſtuslehre. Wer will nun im Einzelnen mit Sicherheit ermeſſen, wie viel dieſer Zuſtand vieler Generationen zu der Entwickelung des iſraelitiſchen Volksthums beigetragen, in wie weit er das vorhandene Naturell weiter entwickelt oder auch in ſein Gegentheil verkehrt hat? Aber die Unbilligkeit gar manchen Vorwurfs liegt doch auf der Hand.

---

[1] Es iſt bemerkenswert, daß ſelbſt ein ſo bedeutender und ſicherlich volle Objektivität anſtrebender Gelehrter wie Häuſſer den von der älteren chriſtlichen Theologie geprägten Begriff eines rächenden und unverſöhnlichen jüdiſchen Gottes unbeſehen übernimmt, obgleich ſchon die erſten Blätter der Bibel — von den Pſalmen und Propheten zu ſchweigen — von Gottes Barmherzigkeit auch gegenüber den Sündern erzählen (ſo nach der Sündflut Gen. 8, 21 22, vor der Zerſtörung Sodoms Gen. 18, 26 ff.) und in der feierlichen Verkündung an Moſe Exod. 24, 6 Gott ſelbſt ſich nicht nur als ewig und allmächtig, ſondern auch als barmherzig, gnädig, langmütig, liebevoll und verzeihend offenbart.

[2] Wie durchaus verfehlt iſt auch dieſer Hinweis! In der altjüdiſchen Theokratie galt auf dem Gebiet des Rechts das Prinzip: „Ein Geſetz und ein Recht ſei euch, ſowohl für den Fremden wie für den Einheimiſchen im Lande“ (Levit. 24, 77), auf dem Gebiet der Moral aber die Vorſchrift: „Wenn ſich ein Fremdling bei dir, in eurem Lande, aufhält, ſo ſollt ihr ihn nicht drücken. Wie der Einheimiſche unter euch ſoll euch der Fremdling ſein, der ſich bei euch aufhält, und du ſollſt ihn lieben wie dich ſelbſt“ (Levit. 19, 18).

Der christliche Staat hat die Israeliten lange Zeit wie ein Besonderes von sich ausgeschieden und fern gehalten, jede Annäherung und Vermischung ganz unmöglich gemacht, und doch wird nun geklagt, daß sich das Volk sein abgeschlossenes Dasein unverändert erhalten habe. Die Zeit des Drucks hat es den Juden nicht gestattet, eine andere Berufsart als Handel uud Geldgeschäft zu treiben, und es bleibt unendlich schwer zu unterscheiden, wie weit dies Anlage, wie weit es Zwang war; und nun werden noch immer sie allein dafür verantwortlich gemacht, daß sie in Ackerbau und Gewerbe so wenig geleistet, aber auf Handel, Schacher und Wucher ihre ganze erfinderische Kraft gewendet haben. Ob in Zukunft, bei einer freieren Gestaltung der Verhältnisse, sie auf jenen vernachlässigten Gebieten Großes leisten werden, kann Niemand berechnen; aber billig scheint es doch nicht, jetzt schon Bedeutendes in dieser Richtung zu verlangen, nachdem beinahe achtzehn Jahrhunderten heimathlosen Wanderlebens zwei Menschenalter humaner Behandlung gefolgt sind. In diesen und verwandten Punkten fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu messen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung. Gar mancher charakteristische Zug der Masse des heutigen Judenthums, ihr Mißtrauen und ihre Verschmitztheit, ihre lauernde Neugier, ihr Wechsel zwischen Unterwürfigkeit und Uebermuth sind ächte Züge einer unterdrückten Race, sind bezeichnende Erbstücke langer Demüthigung und Verfolgung. Daß ihnen in diesem Druck die Tugenden der Mäßigkeit, der Pietät im Hause und der strengen Familienzucht geblieben sind, beweist wenigstens, daß die Zähigkeit des Volksstammes sich auch im Guten bewährt hat, wiewohl auch hier gerade der Druck dazu beigetragen haben mag, Auswüchse der Ueppigkeit zu hindern. In jedem Falle scheint das Eine zweifellos, daß der christliche Staat hier Vieles gut zu machen hat, und daß er dem Lebensprinzip, worauf er ruht, eher gerecht werden wird, wenn er alte Mißstände ausgleicht, als sie verewigt. Man war lange Zeit nur von Haß erfüllt und verlangte doch Liebe; man war intolerant und beschwerte sich doch über ihren Mangel an Duldung; man hat den ganzen Druck eines herrschenden Stammes auf die Juden gelegt und ist nun unwillig darüber, daß sie die Unarten der Unterdrückten angenommen. Kein Zweifel freilich, daß sie im Kleinen und Einzelnen die Gelegenheit nicht versäumt, den Unterdrückern zu vergelten; allein man wird erst dann ein volles Recht haben, sich zu beschweren, wenn man ihnen keinen Stoff mehr zu der Klage gibt, die Unterdrückten zu sein.

Der Bericht betont des weiteren, daß es auf die Dauer als ganz unvereinbar mit dem Wesen eines Rechtsstaates erscheine, den Juden alle Pflichten der übrigen Staatsbürger aufzulegen und sie doch von wichtigen Rechten auszuschließen.

Aber nicht nur eine Forderung des Rechts und der Billigkeit, ſondern auch der Humanität ſei die Gleichſtellung:

Wenn in einer der eingereichten Petitionen etwas wegwerfend von dieſer Lehre der Humanität und des modernen Staates ſowie den theoretiſchen Conſequenzen beider geredet iſt, ſo glauben wir doch daran erinnern zu müſſen, daß es dieſe mildere und humanere Anſchauung der Dinge iſt, der wir das Beſeitigen ſtarren Standesgeiſtes, der wir das Ende der Leibeigenſchaft, der wir eine milde Geſetzgebung, der wir die Duldung religiöſer Gegenſätze und Verſchiedenheiten verdanken. Dieſe Humanität iſt keine unfruchtbare Theorie; ſie hat den modernen Staatsbürger groß gezogen; ſie hat Blüthe und Wachsthum des freien Bauernſtandes vermittelt; ihr verdanken wir, daß die Hörigkeit, die Folter, der Hexenprozeß und die Glaubensgerichte verſchwunden ſind. Es ſcheint aber doch wohl billig, daß auch hier eine Anomalie nicht fortbeſtehe, und der mildere Zug der Zeit, der Allen zu gute gekommen iſt, nicht eine Ausnahme mit den Iſraeliten mache.

Die Übergangsfriſt für die Zulaſſung zum Almendgenuß und zur Armenunterſtützung glaubt die Kommiſſion ohne Nachteil von 5 auf 10 Jahre (bis 1. Januar 1872) verlängern zu können. Mit dieſer einzigen bemerkenswerten Modifikation beantragt ſie, dem ganzen Geſetze die Zuſtimmung zu geben.

Bei der Beratung im Plenum erklärt ſich allein der Abg. Federer von Staufen, an welchem Orte keine Iſraeliten wohnten, gegen das Geſetz, indem er den Juden Schacher und Wucher vorwirft. Artaria ſtellt ihnen dagegen das Zeugnis aus, daß ſie in einem halben Jahrhundert um ein halbes Jahrtauſend fortgeſchritten ſind. Kirsner hofft, daß auch der eine Gegner ſich werde überzeugen laſſen; der Nothandel werde infolge eben dieſes Geſetzes aufhören. Nachdem Miniſter Lamey das Geſetz als den letzten Schritt auf der Bahn der Emanzipation, welche Karl Friedrich eröffnet hatte, bezeichnet und der Abgeordnete Kuſel erklärt hat, daß die Juden nicht Gnade, ſondern Gerechtigkeit fordern, wird das Geſetz in der Kommiſſionsfaſſung, da Federer ſich entfernt hat, einſtimmig beſchloſſen.

In der I. Kammer bezeichnet der Berichterſtatter Hofrat Profeſſor Adolf Schmidt das Geſetz als ein Mittel der Aufgabe der Jetztzeit, das im Prinzip längſt ſchon überwundene Mittelalter auch in der Praxis zu überwinden. Die Bedrückung der

Juden steht ihm in derselben Reihe wie die Hexenprozesse und der Gebrauch der Folter. „Auch wir werden schließlich die Erfahrung machen, in welcher uns Frankreich und England vorangegangen sind, daß die Emanzipation der Israeliten, dieses Werk der Gerechtigkeit und Humanität, zugleich ein Vorteil sei für die menschliche Gesellschaft. . . . Das von Großherzog Karl Friedrich begonnene Werk der Humanität findet seinen Abschluß unter Großherzog Friedrichs Regierung.“ Auch das Separatvotum des Freiherrn von Stotzingen will den Israeliten Gerechtigkeit widerfahren lassen:

Das Mittelalter betrachtete die Israeliten als ein nothwendiges Uebel; sie waren die Banquiers jener Zeit, und wo man ihrer gerade bedurfte, berief man sie und gewährte ihnen gegen bestimmte Geldleistungen das Recht sich niederzulassen. Es wurde ihnen dies Recht theils von solchen Orten oder Personen gewährt, die ihrer in einer momentanen Geldnoth bedurften, theils von solchen, welche die Juden als eine dauernde Finanzquelle ansahen. Die Geldeinnahmen flossen im Allgemeinen spärlich, die Israeliten dagegen mußten um ihrer eigenen Sicherheit willen ihr Schutzgeld pünktlich entrichten. Wir finden daher, daß die Juden überall geschützt wurden, wo nicht momentaner Fanatismus alle andern Rücksichten verdrängte. Wurden aber auch die Personen nicht verletzt, so machte man sich doch in solch aufgeregten Zeiten kein Bedenken daraus, Hab und Gut der Israeliten anzutasten und Städte wie einzelne Personen trachteten unverhohlen darnach, vom Kaiser und von Fürsten Privilegien zu erhalten, wonach die Schulden an Juden für getilgt und erloschen erklärt wurden. Begreiflicher Weise suchte der Israelite auf jede mögliche Art das Verlorene wieder zu erwerben und so bildete sich ein Zustand gegenseitiger Feindseligkeit zwischen Christen und Juden immer mehr aus, welcher verbunden mit religiöser und nationaler Abneigung lange jene Zeiten, wo offene Gewalt gegen die Israeliten gebraucht wurde und Mord und Raub an ihnen für nichts Schändliches galt, überlebte und bis in die Neuzeit herein dauert. Der Israelite hatte nach den religiösen Anschauungen der vergangenen Zeit keinen ihm rechtlich gebührenden Platz im konfessionellen Staate; er war nur geduldet und mußte für diese Duldung ein Kopfgeld zahlen. Hierauf beschränkten sich aber auch die Anforderungen des Staates und weitere Leistungen wurden nicht verlangt. Ganz anders der moderne Staat. Dieser hat aufgehört, ein konfessioneller, ja ein christlicher zu sein; er zieht alle seine Unterthanen gleichmäßig zu allen Lasten bei, alle müssen Kriegsdienste leisten, bestimmten Bürgerpflichten nachkommen, kurz an sämmtlichen Anforderungen des Staates tragen helfen. Werden nun alle

Angehörigen eines Staates zu sämmtlichen Lasten, die der Staat erheischt, beigezogen, so fordert es die Gerechtigkeit, daß Alle jene, welche bei den allgemeinen Lasten betheiligt sind, gleichmäßig Antheil an allen allgemeinen politischen Vortheilen haben, die der Staat bietet.

Nur den Bürgergenuß will er ihnen auch nach zehnjähriger Übergangsfrist nicht zugestehen, vielmehr den § 4 des Entwurfs dahin gefaßt wissen, daß „bis zur Erlassung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung" ihre Zulassung zum Bürgergenuß vom Ermessen der Gemeinden abhängen soll. Im Plenum nennt Freiherr v. Türckheim das Gesetz eine Vergewaltigung der Privatrechte der Gemeindebürger, eine zwangsweise Einführung der Juden in eine christliche Genossenschaft. Auch Graf v. Kageneck lehnt von diesem privatrechtlichen Standpunkte aus das Gesetz ab. Ihnen tritt Ministerialrat v. Dusch unter Hinweis auf den öffentlichrechtlichen Charakter des Bürgergenusses entgegen und Lamey erklärt: „Der Umstand, daß das Gesetz im Lande nicht beliebt ist, darf uns nicht abschrecken." Bluntschli hält das Gesetz für eine Forderung der Logik, der Gerechtigkeit und der Geschichte. Er gibt zu, daß die Vorurteile gegen die Juden sich auf den Rassenunterschied gründen; allein darauf könne keine Rechtsverschiedenheit gegründet werden, denn wenn der Jude Christ werde, so werde er trotz der Stammesverschiedenheit vollberechtigt, und so sei es schließlich doch nur die Religion, die seiner Vollberechtigung entgegenstehe, und das sei eben kein Rechtsgrund. Bei der namentlichen Abstimmung wird das Gesetz in einer von dem Beschluß der II. Kammer nur in einem Nebenpunkte abweichenden Fassung mit allen Stimmen gegen die der genannten Grundherren angenommen. Nachdem die II. Kammer der fraglichen Änderung zugestimmt hat, wird das Gesetz am 4. Oktober 1862 verkündet.

Um dem freudigen Dank für die volle bürgerliche Gleichstellung würdigen Ausdruck zu geben, beschloß eine am 29. Oktober zu Karlsruhe abgehaltene Versammlung von Vertretern der bedeutendsten israelitischen Gemeinden, eine Stiftung „zur Unterstützung bedrängter Volks- und Religionsschullehrer ohne Unterschied des Bekenntnisses" zu errichten und den Großherzog um

Übernahme des Protektorats über dieselbe zu bitten. Im Wege der Sammlung unter den Israeliten wurde eine Summe von über 16000 fl. aufgebracht. Der Großherzog verlieh der Stiftung den Namen „Friedrichstiftung". Sie wird von einem aus Mitgliedern der Oberschulbehörde und des Oberrats zusammengesetzten Stiftungsrat verwaltet. Infolge der Vermehrung des Grundstocks durch Zuschlag eines Teils der Erträgnisse zum Kapital können jährlich 1200 Mk. an bedürftige Lehrer verteilt werden.

Der Tat Lameys aber, der, wie er sich selbst ausdrückte, in der Emanzipationsfrage „nicht mit dem vollen Wind der Popularität segelte", hat nach dem Zeugnis seines Biographen[1] die Judenschaft des Landes stets ein dankbares Gedächtnis bewahrt. Die Adresse, die namens derselben der Oberrat im Jahre 1893 anläßlich des Ausscheidens des greisen Lamey aus der politischen Tätigkeit „dem starken und milden, schlichten und gerechten Manne" widmete, hat mit diesen Worten nach demselben Biographen sein Charakterbild treffend gezeichnet.

Das Jahr 1862 brachte noch — zum Vollzug des in § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 festgestellten Grundsatzes, daß das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet wird — die Einsetzung des Oberschulrats als einer rein staatlichen, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde. Dieser mittels landesherrlicher Verordnung vom 12. August 1862 geschaffenen Behörde wurden alle Befugnisse übertragen, die bis dahin den beiden Oberkirchenräten und dem Oberrat der Israeliten sowie der Oberschulkonferenz zukamen. Den obersten kirchlichen Behörden des Landes wurde das Recht eingeräumt, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuzuziehen hat, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

---

[1] F. Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. 1904.

## Fünfzehnter Abſchnitt.

# Die innere Entwicklung 1852—1862.

### Einführung der Orgel und Reform des Gebetbuchs.

Eingreifender noch als die äußeren Verhältniſſe haben ſich die religiöſen Anſchauungen der Iſraeliten im Laufe des Jahrhunderts gewandelt. An deſſen Beginn lebte die große Maſſe der Juden des Landes, ausgeſchloſſen von jeder Teilnahme an Staat und Kommunen, lediglich ihrem Erwerb, ihrer Familie und ihrer Religion. Dieſe erforderte Fertigkeit im Leſen des Hebräiſchen, um die vorgeſchriebenen hebräiſchen Gebete ſowie die ſabbatlichen und feſttäglichen Pentateuch- und Prophetenabſchnitte rezitieren zu können, täglich mehrmaligen Beſuch des Gottesdienſtes in der Synagoge, Kenntnis und Befolgung aller religiöſen Satzungen und Gebräuche, ſittliche Strenge und geſchäftliche Redlichkeit, vor allem aber unbedingten Gehorſam in religiöſen und profanen Dingen gegenüber den Eltern, die ihrerſeits an die aus dem jüdiſchen Schrifttum, insbeſondere aus dem Talmud und deſſen Auslegern, geſchöpften Entſcheidungen der Rabbinen gebunden waren. Mit dem Glauben an den einzigen Gott, der, wie jede Unſittlichkeit, ſo auch jede Übertretung einer religiöſen Satzung, ſei es im Diesſeits (durch Krankheit oder ſonſtige ſchlimme Schickungen) oder im Jenſeits (durch Verſagung der Paradieſesfreuden oder durch Verweiſung in die Hölle), ſtreng beſtraft, wie er auch anderſeits die genaue Befolgung der religiöſen Vorſchriften entſprechend belohnt, verband ſich, ganz wie bei der chriſtlichen Bevölkerung des Landes, der Glaube an gute und böſe Engel, letztere mit einem Satan an der Spitze, an Dämonen aller Art, an Hexen, böſen Blick und ähnliche feindliche Mächte, gegen die Amulette, Gebete und in beſonders ſchweren Fällen die Geheimmittel der Kabbalah, die von einem mit dieſer vertrauten Gottesmann[1] erfragt wurden,

[1] Baal Schem.

gute Wirkung taten. Die Kenntnis der Geſchichte reichte nur bis zu dem „durch die Sünden der Väter" verurſachten Untergang des jüdiſchen Staates; mit dieſem begann die Zeit der Galuth, d. i. der Verbannung und Unterdrückung, an deren Ende mit der Auferſtehung der frommen Geſtorbenen die Zurückführung ins gelobte Land durch den Meſſias und die Wiederaufrichtung des Tempels zu Jeruſalem mit ſeinen Prieſtern und Opfern winkte. Inzwiſchen galt es, mit der meiſt unfreundlich geſinnten, wenn nicht feindſeligen, chriſtlichen Bevölkerung, unter der man leben mußte, ſich möglichſt gut abzufinden. Die männlichen Iſraeliten lernten notdürftig deutſch leſen und ſchreiben, die weiblichen nur das der mittelalterlichen Umgangsſprache, dem Jargon, entſprechende Jüdiſch-Deutſche, d. h. ein verdorbenes oder veraltetes, mit hebräiſchen Ausdrücken vermengtes und in hebräiſchen Lettern dargeſtelltes Deutſch, in welchem auch die Überſetzungen der Bibel und des Gebetbuches ſowie die gebräuchlichen Erbauungsbücher[1] geſchrieben waren. Bücher mit deutſcher Schrift und profanen Inhalts waren verpönt. In vollem Umfange galt dies alles jedoch nur von der Maſſe derjenigen Iſraeliten, deren Jugendzeit noch dem 18. Jahrhundert angehörte. Mit dem 19. Jahrhundert begann die teils freiwillige, teils erzwungene Teilnahme wenigſtens der männlichen iſraelitiſchen Jugend am Unterricht der Volksſchulen, zunächſt der chriſtlichen, ſeine Wirkung zu üben. Man lernte die Bedeutung der hochdeutſchen Schrift und Sprache ſowie überhaupt des profanen Wiſſens kennen und ſchätzen und den Mangel desſelben als Unbildung betrachten. Hierzu kam dann die mit der Einführung der Eiſenbahnen und der raſch zunehmenden Verbreitung der Tageszeitungen verbundene Erweiterung des Verkehrs und des Geſichtskreiſes. In den religiöſen Anſchauungen und in deren Betätigung wurde hierdurch zwar zunächſt noch wenig geändert. Man wurde ſich vielmehr jetzt, da fremde Einflüſſe ſich geltend zu machen begannen und von manchen fortſchrittlich Geſinnten, namentlich in den Städten, Änderungen

[1] Zeennu urennu, Menoras hamaor.

auch auf religiösem Gebiete angestrebt wurden, der Pflicht des Festhaltens am Hergebrachten erst recht bewußt und erfüllte sie aufs peinlichste. Gleichzeitig aber erkannte man, daß die äußeren Lebensbedingungen eine möglichst gute weltliche Schulung und berufliche Ausbildung der Jugend erforderten. Da wurde nun von den dreißiger Jahren an die Errichtung zahlreicher israelitischer Volksschulen von der größten Bedeutung. An die Stelle der früheren Hebräischlehrer (Melamdim), die ihr spärliches und ungeordnetes Wissen da und dort gesammelt hatten, auf die Mildtätigkeit der Gemeindegenossen angewiesen und darum von jung und alt wenig geachtet waren, traten von der Schulkonferenz des Oberrats ernannte, auf den staatlichen Seminaren im Geiste Pestalozzis, in den Religionskursen des Oberrats im Geiste Mendelssohns methodisch ausgebildete Hauptlehrer, die von der jüdischen Gemeinde unabhängig waren, religiöse Absonderlichkeiten nicht mitmachten, ja sogar von manchen zweifellos religionsgesetzlich begründeten Übungen sich emanzipierten[1]. Sie ließen Bibel und Gebetbuch in hochdeutscher Sprache übersetzen, legten unter Abweisung alles Legendarischen und Mystischen auf einfaches grammatisches Wortverständnis Wert und betonten hierbei wie beim Unterricht in der biblischen Geschichte und in dem Büdingerschen Religionslehrbuche vor allem die Forderungen der lauteren Herzensfrömmigkeit und der Sittlichkeit, während sie das Rituelle, das ja im Elternhaus und in der Synagoge auf das strengste eingeprägt wurde, in

[1] Als typisch sei der Hauptlehrer Flegenheimer in Müllheim genannt, der wegen seiner Tüchtigkeit, Charakterfestigkeit und aufrichtigen Frömmigkeit bei seinen Kollegen und bei den Oberbehörden in bestem Ansehen stand. Obgleich seine Gemeinde zu den konservativsten des Landes gehörte und fast ausnahmslos jedes Abgehen vom Hergebrachten übel vermerkte, wagte er es, beispielsweise am Sabbat trotz Nichtvorhandenseins eines Eruw (siehe oben S. 173, Anm. 6.) Schirm und Taschentuch zu tragen, letzteres nicht, wie es beim Ausgehen Brauch war, als Gürtel um den Leib zu wickeln, das Kappores-Schlagen (Benützung eines Hahns als symbolisches Sühnopfer beim Herannahen des Versöhnungstages) zu unterlassen, am Hüttenfeste den Feststrauß (Lulab) nicht zu „schütteln", nur an den wichtigsten Fasttagen zu fasten u. dgl. m.

der Schule in den Hintergrund treten ließen, ja zuweilen, wenn sich Anlaß dazu ergab, gegenüber dem Moralischen als vor Gott und Menschen minderwichtig hinstellten. Auch das Eschatologische wurde nur wenig gestreift. Die gleiche Lehrweise befolgten sie, was ebenso wichtig war, bei den sabbatlichen Vereinsvorträgen für Erwachsene. Um die Anfeindungen der „Altmodischen" brauchten sie sich nicht zu kümmern, da sie unter staatlichem Schutze standen. Zudem wollte niemand, der Kinder in der Schule hatte, es mit dem Lehrer ganz verderben. Allen aber imponierte das Wissen und die höhere Bildung des Lehrers und in jedem Falle hatte er die ganze jüngere Generation auf seiner Seite. Nimmt man hinzu, daß nach dem Austritt aus der Schule immer mehr junge Leute ihre berufliche Ausbildung in der Ferne und namentlich in den Städten suchten, wo vielfach schon freiere Anschauungen herrschten und für jene der Zwang des Elternhauses wegfiel, so erklärt es sich leicht, daß um die Mitte des Jahrhunderts auch in den größeren Landgemeinden eine erkleckliche Zahl jüngerer Mitglieder vorhanden war, die nicht mehr ganz die Wege der Alten gingen, von manchen als unwesentlich erachteten religiösen Übungen sich frei machten und auch den Hauptstock nicht mehr aus innerer Überzeugung, sondern aus Gewohnheit, aus Pietät oder aus mehr oder minder erzwungener Rücksicht auf die Umgebung konservierten.

Bei dieser Sachlage wäre es die Aufgabe des Oberrats gewesen, auf besseres Verständnis der religiösen Lehren des Judentums im Vergleich mit denen der andern Religionen und auf möglichste Wertschätzung auch des äußeren Kultus durch Belehrung, die ebensosehr an das Gemüt als an den Verstand sich zu wenden gehabt hätte, hinzuwirken, auch unter weitgehender Schonung des Herkommens da und dort Verbesserungen zu empfehlen. Der Oberrat hat diese Aufgabe nicht in Angriff genommen.

Nach dem Tode Epsteins hatte sich ein eifriger Wettbewerb um die Nachfolge erhoben. Am 30. Mai 1853 erstattet der Oberrat, dessen Leiter seit 24. Oktober 1852 der streng konservativ gesinnte Ministerialrat Schmitt war, dem

Miniſterium Vortrag wegen Wiederbeſetzung der Stelle, die bisher von dem proviſoriſchen Sekretär Altmann verſehen worden iſt. Obgleich das Kollegium deſſen Leiſtungen, wiſſenſchaftliche Bildung und Charakter ſchätzt, glaubt es auf die Berufung eines Rabbiners, der ſchon länger im Amte geſtanden, Wert legen zu ſollen, und ſchlägt demgemäß in erſter Reihe den Rabbiner Benjamin Willſtätter in Karlsruhe, in zweiter und dritter die Rabbiner Schott in Randegg und Präger in Bruchſal vor. Altmann hatte für den Fall, daß er nicht zum Oberrat befördert werden ſollte, um Übertragung eines geeigneten Rabbinats gebeten. Das Miniſterium läßt alles in der Schwebe. Mit ſeinem Gutheißen verwaltet Altmann auch fernerhin die erledigte Stelle eines Kollegialmitgliedes in der Adminiſtrations-Konferenz gleichzeitig mit der Sekretärſtelle. Am 27. April 1855 wird dieſe vorläufige Regelung auch durch das Staatsminiſterium beſtätigt, nachdem das Miniſterium des Innern die vom Oberrat 1853 Vorgeſchlagenen als vielleicht zu ſehr dem Einfluß der Oberräte Dr. Hochſtätter und Ettlinger, „die ſich beide der Partei der ſ. g. Reformer zuneigen", unterſtehend bezeichnet hat, „ſo daß am Ende der ganze Oberrat einer Richtung huldigte, die weder den Intereſſen des Judentums noch des Staates zuſagen kann", während der bisherige Verwalter der Stelle „unter den rechtgläubigen Juden des Landes viel Anſehen und Vertrauen genießt". Aus dem Proviſorium wurde ſchließlich 1858 ein Definitivum.

Gleichwohl hat ſich gerade während der Amtszeit Altmanns die entſcheidende Wendung zugunſten der Reform in der Landesſynagoge vollzogen. Die Initiative ging allerdings nicht vom Oberrate aus; aber ebenſo wie zu dieſer fehlte ihm zum Widerſtande die Kraft, als die dem Zeitbedürfnis entſprechende Änderung des Kultus von den Stadtgemeinden in die Hand genommen wurde.

Am 8. November 1852 macht der Synagogenrat Mannheim dem Oberrate die Anzeige, daß er die Einführung der Orgel in die neu zu erbauende dortige Synagoge beſchloſſen habe und der Billigung dieſes Entſchluſſes durch den Oberrat

entgegenſehe. Beigefügt war ein Gutachten des Rabbinatsverweſers Lindmann, wonach der Gebrauch der Orgel beim Synagogengottesdienſt religionsgeſetzlich erlaubt und das Spielen derſelben an Sabbaten und Feſttagen ſogar durch einen Iſraeliten, geſchweige denn durch einen Nichtiſraeliten, geſtattet ſei. Der Oberrat überweiſt die Angelegenheit an die drei Konferenzrabbiner zur Begutachtung. Von dieſen gelangt Fürſt-Heidelberg nach einer ſehr ausführlichen Darlegung und Würdigung des geſamten religionsgeſetzlichen und literariſchen Materials, wobei er die Gründe für und gegen genau abwägt, „ohne im voraus jede Neuerung zu begünſtigen oder zu verabſcheuen und ohne ſolchen Gefühlen auf das Urteil Einfluß zu geſtatten und dann erſt Gründe für ein ſolches vorgefaßtes Urteil aufzuſuchen", zu dem Ergebnis, daß der Einführung der Orgel in den iſraelitiſchen Gottesdienſt von keiner Seite ein religiöſes Hindernis im Wege ſtehe, daß ſie ſogar als zur Weckung und Hebung der Andacht ſowie zur Erhöhung der Würde des Gottesdienſtes ratſam und zweckmäßig ſei, daß aber, da ſie immerhin nicht als zum Kultus notwendig bezeichnet werden könne, jede Beeinträchtigung der religiöſen Gefühle eines Teils der Synagogenbeſucher ſowie Unfriede und Spaltung vermieden werden müßten. Geißmar-Sinsheim erklärt Orgelbegleitung beim ſynagogalen Gottesdienſte, weil ſie einem andern Kultus als dem iſraelitiſchen herkömmlich als Zutat diene, für nicht erlaubt; die Frage aber, ob durch ihre Einführung die Reinheit des iſraelitiſchen Kultus verletzt werde, glaubt er verneinen zu müſſen, indem von jener nur die äußere Geſtalt des Gottesdienſtes, nicht aber dieſer ſelbſt ſeinem Inhalte nach berührt werde. Schott-Randegg, der mit Fürſts Entſcheidung hinſichtlich der Zuläſſigkeit und des Spielens der Orgel vollſtändig übereinſtimmt, bemerkt hinſichtlich der Rätlichkeit der Einführung:

„Die Kultusveredlungsbeſtrebungen auf dem iſraelitiſch-kirchlichen Boden, welche das deutſche Judentum eine Zeitlang in lebhafte Bewegung geſetzt hatten, haben ein ſo ſtilles, faſt ſpurloſes Ende genommen, daß man leicht zu dem Schluſſe gelangen könnte, eine Rückkehr zu denſelben werde auch wieder ohne Erfolg ſein und es ſei darum beſſer, von

vornherein darauf zu verzichten, um den Frieden in den Gemeinden nicht zu gefährden, um unangenehmen Spaltungen und Parteiungen auszuweichen. Leider hat diese Ansicht viel für sich; denn in den kleineren Gemeinden begnügt man sich ohnehin mit dem früheren Zustande der Synagoge schon darum am liebsten, weil er sich besser mit der gewohnten Nonchalance verträgt und am wenigsten kostet, während das Bedürfnis nach Veredlung und Hebung des geistigen Lebens durch die persönlichen und häuslichen Sorgen niedergehalten wird, und in den größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, nehmen in der Regel so mancherlei andere wichtige Momente den Geist so sehr in Anspruch, daß dem kirchlichen Leben im allgemeinen nur nebenbei eine schwankende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Allein, wer möchte darum in den Triumph einstimmen, den die Gegner des synagogalen Fortschrittes mit diesem Absterben jedes Strebens nach Kultusverbesserung feiern? Sollte man wirklich glauben, daß ein völliger Stillstand das beste sei, was man sich bewahren könne? Denkt man zurück an den alten Zustand der Synagoge, an das erbärmliche Trällern der Vorsänger, an die den heiligen Gebetsergüssen unterlegten Opern- und Volks-Arien, an das unwürdige Untereinanderschreien der Gemeinde, an das allseitige Geräusch, an das beständige und heftige Aus- und Einlaufen, an dieses Zerrbild eines Gottesdienstes — welchem Israeliten bedeckt nicht Schamröte das Gesicht, wenn er daran denkt, wie vormals das israelitische Gotteshaus den Spöttern zur Folie diente, wie jeder chaotische Zustand, jeder sinnlose Wirrwarr als „Judenschule" bezeichnet wurde? Und dahin würde es ohne Zweifel wieder kommen, wenn man wirklich bei der eingetretenen Erschlaffung stehen bleiben, ja sogar selbst mitwirken wollte, da, wo ein besseres Streben sich regt, es durch allerlei erzwungene Bedenklichkeiten abzustumpfen, bis die Besserfühlenden sich entmutigt oder entrüstet zurückziehen, dem Kultus ganz den Rücken wenden und nun nur noch diejenigen sich dazu versammeln, deren Gewissen sich nicht zufrieden gibt, bis Schulen- und Hamanklopfen wieder ins Leben gerufen sind. . . . Es ist wahr, das Alte und Bestehende ist ehrwürdig und es fesselt die Gemüter noch unter Umständen, da das Neue eindruckslos vorübergeht. Allein man muß hier ein für alle Mal entschieden zurückweisen, daß auf dem Gebiete des Judentums das Bestreben nach Kultusveredlung aus bloßer Neuerungssucht oder aus Rationalismus entspringe. Ganz im Gegenteil. Die Vorschläge zur Kultusveredlung entspringen den allerpositivsten Religionsgrundsätzen, aus dem innigst gefühlten Bedürfnisse einer kräftigeren religiösen Erbauung und wollen nur die uralte Würde des jüdischen Gottesdienstes wiederherstellen. Der Mannheimer israelitischen Gemeinde darf man daher aus voller Seele Glück dazu wünschen, daß sie ein neues, kostbares Gotteshaus erbaut und dasselbe auch dadurch zweckdienlich herzustellen bemüht ist, daß sie den Gottesdienst durch würdige Synagogenmusik er-

greifender und eindrucksvoller zu gestalten sucht. Sie verdient daher, vom Gr. Oberrat in diesem schönen Streben ermuntert und gefördert zu werden. Die Gegner der Synagogenmusik suchen diese oft dadurch herabzusetzen, daß sie sagen, diejenigen, welche danach verlangen, würden am Ende nur der Musik zulieb ins Gotteshaus kommen. Ferner wenden die Gegner ein, die Musik werde einen großen Teil der bisherigen Synagogenbesucher fernhalten und diejenigen, welche darnach verlangt haben, nur solang der Reiz der Neuheit dauert, anzuziehen und zu fesseln im Stande sein. Allein diese Einwendungen sind ungegründet. Für die große Mehrheit aller synagogalen Richtungen läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß, wenn die echte und würdige, zur Andacht hinreißende Musik eingeführt sein wird, man diese keineswegs als Zweck betrachten werde, sondern als vortrefflichstes Mittel, sich ergreifen, erheben . . . ., immer aber sich auf ihren mächtigen Tonwellen zum Schöpfer und Regierer des Alls, zum Vater und Lenker jedes einzelnen emportragen zu lassen. Nein, Israels heutige Söhne und Töchter werden ihren Ahnen nicht nachstehen: wie diese ehemals die Musik als eine heilige Kunst ehrten und anwandten als Mittel zu frommer Begeisterung im heiligen Tempel, so werden in Israels Gotteshäusern auch ferner wieder die himmlischen Klänge der Musik die Bestimmung des Menschen zur Religion und Tugend verwirklichen helfen."

Am 11. Mai 1853, bevor noch eine Entschließung des Oberrats ergangen war, wandten sich eine Anzahl Mitglieder der israelitischen Gemeinde Mannheim unter Übergehung ihrer obersten Religionsbehörde mit einer Vorstellung an das Ministerium, in welcher sie dessen Hilfe gegen die „schon früher von einer großen Anzahl der anerkanntesten Rabbiner Deutschlands" für unzulässig erklärte Einführung der Orgel anriefen. Da sie schon seither den Gottesdienst in der Synagoge der Klausstiftung zu besuchen pflegten, konnten sie nicht behaupten, daß im Falle der Einführung der Orgel in die Gemeindesynagoge ein ihren Anschauungen entsprechender Gottesdienst überhaupt nicht vorhanden wäre; deshalb stützten sie ihr Gesuch in der Hauptsache darauf, daß jedes Gemeindemitglied zu den nicht unbedeutenden Kosten des Neubaues der Synagoge beitragen, anderseits aber auch das Recht haben müsse, solche Einrichtungen zu verlangen, an welchen es ohne Verletzung oder Beengung seines Gewissens teilnehmen könne. Auch machten sie darauf aufmerksam, daß durch die beanstandete Einrichtung eine bedauerliche Spaltung in

der Gemeinde herbeigeführt würde, wie die Beiſpiele von Frankfurt a. M. und Mainz zeigten. Vom Miniſterium war die Eingabe dem Oberrate zum Bericht zugegangen. Dieſer wurde am 16. Juni 1853 dahin erſtattet, daß die Mitglieder der Adminiſtrationskonferenz mit der Anſicht der Majorität der Konferenzrabbiner ſich einverſtanden erklärten, und zwar um ſo eher, als deren älteſtes Mitglied, Rabbiner Fürſt, noch niemals den entfernteſten Verdacht der Neuerungsſucht auf ſich gezogen habe und als die Einführung der Orgel in die Synagoge höchſtens nur hierzulande als Neuerung betrachtet werden könne, während ſie außerhalb Badens in größeren Gemeinden Deutſchlands, Frankreichs und Belgiens, z. B. in Prag, Paris, Nancy, Brüſſel, ſchon ſeit längerer Zeit erfolgt ſei. Da rückſichtlich der Zuläſſigkeit der Orgel beim iſraelitiſchen Gottesdienſte im Großherzogtum den beſtehenden Geſetzen gemäß lediglich das Votum der Religionskonferenz maßgebend ſei, dieſe aber in ihrer Majorität für die Zuläſſigkeit ſich ausgeſprochen habe, könne von einer Beengung des Gewiſſens weiter keine Rede ſein. Was die Befürchtung einer Spaltung oder Trennung in der iſraelitiſchen Gemeinde Mannheim betreffe, ſo ſtehe feſt, daß jedenfalls die große Mehrheit dieſer Gemeinde die Orgel in ihr neuerbautes Gotteshaus aufzunehmen wünſche. Dieſe Mehrheit finde in der bisherigen Einrichtung des Gottesdienſtes die nötige religiöſe Erbauung und Erhebung nicht. Es ſei daher wenigſtens eben ſo ſicher zu befürchten, daß bei einer etwaigen Weglaſſung der Orgel dieſe Mehrheit ſich trennen und einen Gottesdienſt nach eigenem Bedürfnis einzurichten beſtrebt ſein würde. — Es iſt für das damalige Miniſterium bezeichnend, daß es dieſe rein innerkirchliche, dogmatiſche Angelegenheit, die, da es ſich um die Fertigſtellung eines Neubaues handelte, beſonders dringlich war, ſtatt ſofort ihre Erledigung den zuſtändigen kirchlichen Inſtanzen anheimzugeben, nahezu zwei Jahre lang verſchleppte, bis es endlich am 25. Mai 1855 den Oberrat wiſſen ließ, „daß man ihm überlaſſe, das Begehren des Synagogenrats zu Mannheim nach ſeiner Kompetenz zu erledigen“. Nunmehr (6. Juni 1855) wurde vom Oberrat dem Synagogenrat in

Mannheim als Entſchließung der Religionskonferenz eröffnet, „daß man vom religionsgeſetzlichen Standpunkte aus gegen die dort beabſichtigte Einführung der Orgel beim öffentlichen iſraelitiſchen Gottesdienſte an und für ſich nichts zu erinnern habe, daß man jedoch wünſchen müſſe, daß von dieſer neuen Einrichtung nur ein ſolcher Gebrauch gemacht werde, daß hierdurch ein etwaiger Zwieſpalt unter den dortigen iſraelitiſchen Gemeindegliedern vermieden werde". Am Samstag, 30. Juni 1855 fand die Einweihung der neuen Synagoge in Mannheim, wobei erſtmals die Orgel geſpielt wurde, unter großer Feierlichkeit ſtatt, bei der der Oberrat durch ſein proviſoriſches Kollegialmitglied Altmann vertreten war.

Hand in Hand mit der Einführung der Muſik in die Synagoge ging eine prinzipiell vielleicht noch bedeutſamere Umgeſtaltung des herkömmlichen Gebetbuchs. Synagogenrat und Kultuskommiſſion in Mannheim hatten den neuen Stadtrabbiner Präger (ſeit 1854) mit dieſer Aufgabe betraut. Schon 1851 war von ihm ein Erbauungsbuch herausgegeben worden, welches den Vorzug einer „einfachen, kindlichen und doch ſinnigen und innigen Gebetſprache" hat[1]. Im Juni 1855 legte er den nahezu fertig gedruckten, den Gottesdienſt für Werktage, Sabbate und Wallfahrtsfeſte umfaſſenden erſten Teil des Gebetbuchs dem Oberrate zur Genehmigung vor. Die Tendenz dieſes neuen Gebetbuchs war offenſichtlich. Es erſtrebte nicht nur eine erhebliche Kürzung der hebräiſchen Liturgien zugunſten deutſcher Gebete und Geſänge wie überhaupt des Choralgeſangs, indem es zahlreiche als entbehrlich oder veraltet erachtete hebräiſche Stücke — darunter nahezu vollſtändig die umfangreichen poetiſchen Einſchaltungen (Pijutim) des Mittelalters in dem feſttäglichen Gottesdienſt — ausſchied, ſondern es ſuchte auch wichtigſte dogmatiſche Grundlagen des überlieferten Gebetbuchs auszuſchalten, nämlich die Ideen der fortdauernden Verbannung des iſraelitiſchen Volkes ſowie der einſtigen Zurückführung desſelben — auch der geſtorbenen und wiederauferſtandenen frommen Iſrae-

[1] Urteil der Zeitung des Judentums.

liten — nach Paläſtina durch einen Meſſias aus dem Davidiſchen Königshauſe, der den jüdiſchen Staat und den Opfertempel in Jeruſalem in alter Herrlichkeit wiederherſtellen wird. Die Religionskonferenz beeilte ſich, dieſen Beſtrebungen entgegenzutreten, aber ſie tat es in recht ſchwächlicher Weiſe. Mit Erlaß vom 16. Juli 1855 wurde die Wiederaufnahme weniger beſonders markanter, auf Opfer und Zurückführung nach Paläſtina bezüglicher Stücke ſowie einiger ſonſtiger fortgefallener Stellen in den Text, im übrigen die Beigabe eines Anhangs verlangt, in welchem einige weitere weggelaſſene Stücke Platz finden ſollten. Gegen die völlige Beſeitigung zahlreicher anderer, insbeſondere auch der kabbaliſtiſchen, ſowie der Pijutim, hatte man nichts einzuwenden. Noch weniger wagte man die Umgeſtaltung nahezu aller meſſianiſchen und zioniſtiſchen Stellen in der deutſchen Übertragung zu beanſtanden. „Endlich muß zur dortſeitigen Maßnahme bemerkt werden, daß die Überſetzung der Muſſaphgebete am Sabbath und Sabbath-Neumond als unvollſtändig und dem Texte nicht entſprechend befunden worden" — das war alles. Daß die Bitte „Bringe uns zum Frieden von den vier Enden der Erde und führe uns aufrecht in unſer Land" bei Präger lautete: „Spende uns Frieden in allen vier Enden der Erde und laſſe unſere Wohlfahrt aufblühen in unſerem Vaterlande", ferner die Bitte „Setze wieder unſere Richter ein wie früher und unſere Räte wie vormals" bei Präger: „Verleihe uns gerechte Richter, weiſe Räte", dann die Stelle „und die Feueropfer Iſraels und ſeine Gebete mögeſt Du in Liebe wohlgefällig aufnehmen" bei Präger: „Daß Du Iſraels aufopfernde Liebe und Frömmigkeit und ſein Gebet wieder in Liebe aufnehmeſt", daß ebenſo noch zahlreiche andere derartige Stellen in Prägers Übertragung einen von dem Texte mehr oder weniger radikal abweichenden Sinn erhalten hatten, wurde nicht mit einem Worte mißbilligt.

Am 2. Auguſt erklärte der Synagogenrat Mannheim, er werde der Auflage, verſchiedene Änderungen im neuen Gebetbuche vorzunehmen, „durch einen Anhang" entſprechen. Dagegen könne er der Forderung der Religionskonferenz, den Propheten-

abschnitt wieder in hebräischer Sprache vortragen zu lassen, nicht Folge geben, da der Vortrag in deutscher Sprache ein wesentliches Element der Erbauung bilde und der Synagogenrat die Abschaffung dieser der Gemeinde lieb gewordenen und segensreichen Belehrung nicht wagen dürfe. Gegen diese Gehorsamsverweigerung in bester Form wurde zwar ein geharnischter Aktenbeschluß entworfen, worin dem Synagogenrat mit Anrufung von Staatshilfe, dem Rabbiner mit Amtsenthebung gedroht war; man zog es jedoch vor, diesen Entwurf Entwurf sein zu lassen. Als dann aber am 22. August Rabbiner Präger ein Programm für den Gottesdienst an den bevorstehenden hohen Festen (Neujahr und Versöhnungstag), welches im Grunde sehr gemäßigt und mit ausreichender Begründung versehen war, zur Genehmigung vorlegte, war Altmanns Geduld erschöpft. Ohne Mitwirkung der Konferenzrabbiner und der weltlichen Oberräte erging am 30. August eine von ihm entworfene und von dem Ministerialkommissär Schmitt genehmigte Verfügung an Präger, daß nicht nur die Gutheißung des vorgelegten Programms, dessen Prüfung längere Zeit erfordern würde, für die bevorstehenden Feste versagt, sondern ihm überhaupt wegen seines raschen Drängens zur Abschaffung Jahrhunderte alter, durch ihre Verbreitung in ganz Israel sanktionierter Gebetstücke, als einen Verstoß gegen den Grundsatz „Die Bräuche Israels gelten als Thoragesetz" enthaltend, das Mißfallen des Oberrats zu erkennen gegeben und für den Fall, daß er künftig nicht mehr Achtung für bestehende religiöse Gebräuche und Einrichtungen an den Tag legen würde, die Herbeiführung seiner Enthebung vom Stadtrabbinate Mannheim in Aussicht gestellt werde. Es war das erstemal seit dem Bestehen der Landessynagoge, daß ein Rabbiner mit Amtsentsetzung bedroht wurde; auch bis zum heutigen Tage ist der Fall vereinzelt geblieben. Der Erlaß des Oberrats rief, als er bekannt wurde, das größte Aufsehen und in der israelitischen Gemeinde Mannheim allgemeine Aufregung hervor. Der Synagogenrat, den man bei dem Vorgehen auszuschalten gemeint hatte, nahm sich sofort mit größter Entschiedenheit des gemaßregelten Rabbiners an. Er bezeichnete das Verfahren

des Oberrats nicht nur als ein ganz ungewöhnliches, sondern auch als sachlich durchaus unberechtigt, als ein Urteil ohne Untersuchung, die insbesondere ergeben hätte, daß die in Frage stehende Vorlage des Rabbiners von dem Synagogenrat und der Kultuskommission veranlaßt, beraten und gutgeheißen worden war. Der Synagogenrat anerkennt mit Dank und Freude, daß seit der Wirksamkeit des Rabbiners Präger nicht allein die Teilnahme am Gottesdienste eine allgemeine geworden, sondern daß überhaupt in der Gemeinde von neuem religiöser Sinn erwacht ist und sogar allgemein die hebräische Sprache wieder mit neuem Eifer betrieben wird. An den bevorstehenden hohen Feiertagen werde der Synagogenrat zwar die bisherige Gebetordnung beibehalten, er sehe jedoch dem Beschlusse der Religionskonferenz über die gemachte Vorlage entgegen und stelle zugleich die Bitte, „den dem Rabbiner Präger erteilten Verweis mit allen seinen Folgen als ungerechtfertigt zurückzunehmen und demselben für die ihm zugefügte Kränkung eine angemessene Genugtuung zuteil werden zu lassen". In dem gleichen Sinne wird Präger selbst vorstellig; dabei weist er nicht mit Unrecht darauf hin, daß, wenn der Erlaß vom 30. August sich auf eine Sentenz berufe, welche jeden Fortschritt auf religiösem Gebiet unmöglich machen soll, der Oberrat selbst diesem Grundsatze vielfach entgegengehandelt habe, so z. B. indem er den Brauch, bei dem Namen Hamans zu klopfen, abschaffte, obgleich gerade hierzu im Schulchan Aruch (690, 17) bemerkt sei, „man solle keinen Gebrauch aufheben oder verspotten". Der vom Oberrat betonte Satz komme im Talmud nicht vor, sondern ein anderer, der das Entgegengesetzte besagt: „Der Brauch hebt das Gesetz auf". Diesem gemäß habe jederzeit die Entwicklung des jüdischen Kultus dem Bedürfen und Drängen der Lebenden das Althergebrachte geopfert. Wolle der Oberrat die Rüge und Entlassungsandrohung nicht zurücknehmen, so solle die Vorstellung als Rekurs gelten und dem Ministerium zur Entschließung vorgelegt werden. Die Aufregung der gesamten Gemeinde Mannheim macht sich in zwei an den Oberrat gerichteten Petitionen Luft, deren eine von den Männern, die andere

von den Frauen und Jungfrauen unterzeichnet ist. Die erstere schließt mit den Worten: „Die gegen unsern Rabbiner ausgesprochene Drohung ist eine Drohung gegen uns, sie beunruhigt uns und hemmt die Wirksamkeit eines Mannes, der uns und unsern Kindern schon Segen gebracht hat und noch reicheren verspricht." Aus der Petition der Frauen sind folgende Sätze bemerkenswert:

„Wir danken dem Allmächtigen, daß jene Zeit hinter uns liegt, wo die jüdischen Frauen und Jungfrauen teils ausgeschlossen von dem allgemeinen Kultus, teils zurückgedrängt hinter Mauer und Gitter, schweigend, duldend, kaum würdig befunden wurden, den Schöpfer mit ihren Männern, mit ihren Kindern gleichmäßig zu verehren. Dank den weisen Anordnungen der hohen Behörden genießen die israelitischen Mädchen in den Schulen von der frühesten Kindheit denselben Religionsunterricht, sie werden von den Lehrern und Rabbinen zur Schulentlassung mit den Knaben unter völlig gleichen Religionsgrundsätzen ausgestattet, finden in denselben nur Liebe, aber keine Ausscheidung bei der Gottesverehrung, zu welcher wir uns ebenso verpflichtet erachten wie unsere Männer und Brüder. Tief verletzen und schmerzlich berühren mußte es uns demnach, einen wahrscheinlich aus alten Zeiten stammenden, Frauenwürde und Frauenwert tief kränkenden Segensspruch:

„Gelobt seist du, Ewiger, unser Gott, Herr der Welt, daß du mich nicht zum Weibe geschaffen hast"

wieder in unserm Gebetbuch aufgenommen zu sehen, zu dessen Weglassung unser verehrter Rabbiner wohl triftige Gründe gehabt haben mußte. Wir würden schweigen und dulden, wenn wir dieses nicht als Vorspiel zu weiteren Verkümmerungen für uns befürchten müßten . . ., nachdem wir vernehmen, daß von seiten Gr. Oberrats unser Rabbiner wegen seines Wirkens in der hiesigen Gemeinde einen Verweis, verbunden mit einer Drohung der Amtsentsetzung, erhalten hat. Diese Kunde hat eine allgemeine Aufregung hervorgerufen, die in jeder Familie, in jedem Einzelnen bis auf unsere Jugend herab nachhallt, uns aber insbesondere tief erschüttert, weil wir das kaum errungene und bereits schon so lieb gewonnene edle Gut religiöser Erhebung in Frage gestellt sehen. . . . Mit wahrer Sehnsucht sahen wir den hohen Festtagen entgegen, weil wir mit Recht voraussetzten, daß an denselben ein ihrer hohen Bedeutung entsprechender Gottesdienst uns geboten werde. Um so schmerzlicher mußte es uns berühren und um so mehr erkannten wir den Wert unseres sabbathlichen Gottesdienstes, als wir an dem eben verflossenen Neujahrsfeste statt der erwarteten und gewohnten, uns entsprechenden Elemente eine Anzahl uns unverständlicher und dadurch Andacht störender Gebet-

ſtücke ſtundenlang anzuhören gezwungen waren. . . . Wir erlauben uns daher die gehorſamſte Bitte, nicht nur die ergangene Rüge zurückzunehmen, ſondern verfügen zu wollen, daß der Gottesdienſt für alle Zeiten des Jahres wie allſabbathlich auch für uns erbaulich bleibe."

Der Oberrat hatte ein offenbares Unrecht begangen, das er weder zugeſtehen, noch wieder gutmachen wollte. Er beging ein zweites Unrecht, indem er über den Rekurs des Rabbiners Präger die höhere Entſcheidung nicht einholte, und er vernachläſſigte ſeine Amtsobliegenheit, indem er die Vorlage wegen des Gottesdienſtes an den hohen Feſten nicht in weitere Behandlung nahm. Er ſchwieg, ſchwieg Jahre lang in der Hoffnung auf nachſichtiges Vergeſſen. Selbſt als der Synagogenrat in Mannheim am 4. Juni 1860 mit einer neuerlichen Vorſtellung an den Oberrat herantrat, worin er, die fortgeſetzte erſprießliche Wirkſamkeit des Rabbiners und die freudige Teilnahme auch der orthodoxen Gemeindemitglieder am Gottesdienſte als beſten Beweis für die Grundloſigkeit der im Erlaß vom 30. Auguſt 1855 ausgeſprochenen Androhung betonend, nochmals um deren Zurücknahme bat, glaubte der Oberrat, den Gegenſtand auf ſich beruhen laſſen zu können. Eine weitere Eingabe des Synagogenrats vom 24. September, worin dieſer bemerkte, daß die Gemeinde die Erledigung der Angelegenheit dringend wünſche, bewies jedoch die Unrichtigkeit jener Annahme, und ſo entſchloß ſich der Oberrat endlich am 8. November 1860 zu folgender Eröffnung:

Dem Synagogenrate zu Mannheim wird erwidert, wie es uns nur freuen kann, daß bei der dortſeits gerühmten erſprießlichen Wirkſamkeit des Rabbiners Präger und deſſen in der jüngſten Zeit bewährten Mäßigung die Befürchtungen wegfallen, welche uns früher zu der am Schluſſe des diesſeitigen Erlaſſes vom 30. Auguſt 1855 gegen ihn ausgeſprochenen Androhung beſtimmt haben.

Damit war, wie auch das Miniſterium des Innern am 21. Dezember 1860 ausſprach, jene frühere Androhung endgültig zurückgenommen. Und noch mehr: am 23. Auguſt 1861 erklärte die Religionskonferenz (Fürſt, Geißmar, Schott, Altmann)[1], daß gegen die beabſichtigte Einführung der Gebetordnung für Neu-

[1] Als Theologe hatte Oberrat Altmann auch in der Religionskonferenz entſcheidendes Stimmrecht (ſ. oben S. 225).

jahr und Versöhnungstag, welche s. Zt. den Unmut des Oberrats in so hohem Maße erregt hatte, nichts einzuwenden sei.

Der erste Teil des Mannheimer Gebetbuchs erschien 1868 in zweiter, von Stadtrabbiner Dr. Friedmann bearbeiteter Auflage. Bei der Vorlage an den Oberrat (27. Juli 1868) hob der Synagogenrat hervor, daß die früher von der Religionskonferenz gerügte Unvollständigkeit in der Übersetzung der Mussaphgebete mit ihren Bitten um Wiederherstellung des Opferdienstes im Interesse des Friedens beibehalten sei, da sogar die gänzliche Beseitigung dieser Bitten von mancher gewichtigen und selbst gemäßigten Seite angestrebt werde; aus demselben Grunde seien die hebräischen Gebete über den Messias und die Wiederherstellung Jerusalems und des Tempels nicht im geringsten geändert, aber in der Übersetzung dem vorgeschrittenen Zeitbewußtsein akkomodiert. Obgleich auch die weiteren von der Religionskonferenz 1855 aufgestellten Forderungen nur zum geringsten Teil erfüllt waren, erteilte sie jetzt bedingungslos die Genehmigung zur Einführung der neuen Auflage, ja Fürst wollte sie, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch eine Synode, allgemein im Lande eingeführt haben und Schott und Geißmar beantragten, sie ohne weiteres sämtlichen Gemeinden des Landes eindringlich zur Einführung zu empfehlen. Daß dies nicht geschehen ist, wird man bei der Inkonsequenz[1] und sonstigen Mangelhaftigkeit auch der zweiten Auflage von keinem Standpunkte aus zu bedauern haben. Zur Herausgabe des zweiten Teils seines Gebetbuchs ist Präger, der schon 1861 starb, nicht mehr gekommen. Auch von anderer Seite ist diese Aufgabe nicht in Angriff genommen worden.

Dem Beispiel Mannheims folgend, hat 1854 auch Heidelberg ein Harmonium in die Synagoge eingeführt. Die Reformbewegung daselbst, die schon in den dreißiger Jahren eingesetzt

[1] Präger war sich dieser Eigenschaft seines Werkes sehr wohl bewußt, wie seine Bemerkung im Vorwort zeigt, daß jenes nur als ein Provisorium anzusehen sei, womit er sagen wollte, daß es nur teilweise dem Bedürfnis der Zeit entspreche, er aber vorderhand mit diesem Anfang sich begnügen müsse.

hatte, wird jetzt von demſelben Rabbiner Fürſt, der ihr damals entgegengetreten war, gefördert. —

Auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung iſt die nach Anhörung ſämtlicher Synagogenräte auf Antrag des Oberrats durch Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 11. Dezember 1862 an Stelle der bisherigen vier Kreisunterſtützungskaſſen erfolgte Errichtung einer iſraelitiſchen Zentralkaſſe zur Beſtreitung der allgemeinen Bedürfniſſe der Iſraeliten für Kirche, Schule und Armenpflege hervorzuheben. Über dieſe Bedürfniſſe ſollte von dem Oberrat alljährlich ein Voranſchlag aufgeſtellt und dem Miniſterium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die genehmigte Voranſchlagsſumme war auf ſämtliche iſraelitiſche Gemeinden nach Maßgabe der Geſamtbeträge der von ihren Mitgliedern aufkommenden Staatsſteuern umzulegen, und zwar ſollten die betreffenden Steuerkataſter von den ſtaatlichen Steuerbehörden alle 3 Jahre mit Wirkung für einen dreijährigen Zeitraum aufgeſtellt werden. Dieſe Art der Beſteuerung, bei der den Steuerträgern kein Recht der Mitwirkung eingeräumt war, wurde, obgleich die erhobenen Beträge nicht eben bedeutend und die Verwendungen (Perſonalzulagen an gering bezahlte Lehrer, Unterſtützung bedürftiger Gemeinden, Rabbiner- und Lehrerwitwen, Beihilfen für angehende Theologen und Lehrer u. dgl. m.) nicht zu beanſtanden waren, von den Gemeinden ſehr bald als läſtig empfunden und trug nicht wenig dazu bei, die Verwaltung des Oberrats immer unbeliebter werden zu laſſen.

Die Perſonalveränderungen, die der Oberrat in dem Zeitraum von 1852—1862 erfuhr, dienten nicht dazu, ihn aktionsfähiger zu machen. An die Stelle des am 12. Februar 1858 verſtorbenen Dr. Hochſtätter trat der Arzt (ſpätere Medizinalrat) Dr. Kuſel. Der 1859 verſtorbene Fabrikant Maſſenbach in Bühl wurde durch den ſchon 70 Jahre alten Bezirksälteſten Jeſaias Levi Breiſacher in Emmendingen erſetzt. Sehr begrüßt wurde die 1861 erfolgte Erſetzung des Miniſterialkommiſſärs Schmitt durch den Miniſterialrat Schwarzmann, der als Abgeordneter ſo warm für die Iſraeliten eingetreten war; ſein

Kommiſſorium dauerte jedoch nur bis 1864, in welchem Jahre er an den neuerrichteten Verwaltungsgerichtshof berufen wurde.

## Sechzehnter Abſchnitt.

# Die äußere Entwicklung 1863—1909.

Die Beſorgnis ſo mancher Gegner der Emanzipation, die Iſraeliten würden nach deren Erlangung in Maſſe ſich in den Landorten mit großem Bürgernutzen niederlaſſen, erwies ſich als ungegründet. Die mit beſſeren Schulen ausgeſtatteten und mannigfaltigere Erwerbsmöglichkeiten bietenden Städte waren lockender. In großer Zahl wandten ſich die Iſraeliten dem ihrer bisherigen Tätigkeit am nächſten liegenden kaufmänniſchen Berufe zu, zumal da dieſer von der damaligen Geſetzgebung beſonders begünſtigt wurde und in der öffentlichen Meinung höher ſtand als Landbau und Kleingewerbe. Eine ererbte Neigung zu dieſen Berufen beſtand bei den Iſraeliten infolge ihrer Jahrhunderte langen Ausſchließung von denſelben ohnehin nicht und vielfach reichte hierfür auch ihre durch die Beſchränkung auf das Ghetto und den Betrieb von Handelsgeſchäften zurückgebliebene körperliche Entwicklung nicht aus. Die Landwirtſchaft wurde übrigens noch zu Anfang der ſechziger Jahre von Iſraeliten auf dem Lande ſtark betrieben, bis ſie infolge der zunehmenden Einfuhr billigerer fremdländiſcher Erzeugniſſe in eine üble Lage geriet. Das Handwerk aber, das ohnehin längſt nicht mehr auf der Höhe ſtand, kam durch die erdrückende Konkurrenz der aufblühenden Fabrikinduſtrie immer mehr zurück. Dem Übergang zu Ackerbau und Handwerk war ſomit gerade die Zeit nach der Emanzipation nicht günſtig. Es iſt daher begreiflich, daß das Fortſchrittsbeſtreben der iſraelitiſchen Landbewohner vorzugsweiſe in dem Zug nach den Städten zum Ausdruck kam. Namentlich die jüngeren, aufſtrebenden Elemente zogen ſich nach dieſen Mittelpunkten der Bildung, des Handels und des Verkehrs. In den den Iſraeliten bisher verſchloſſenen Städten Konſtanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden nahm ihre Zahl raſch und ſtetig zu.

Durch ihre Betriebsamkeit trugen sie viel zur Hebung der Erwerbstätigkeit und des Wohlstandes in diesen Städten bei. Typisch ist das mit dem Aufblühen Freiburgs parallel gehende Anwachsen der israelitischen Gemeinde[1]. Überall stehen Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten, Lehrer, Professoren der Mittelschulen wie der Universitäten, Ärzte und Juristen in Reih und Glied und wirken gemeinsam mit den andersgläubigen Berufsgenossen zum Heile des Ganzen. Noch mehr als an diesen Orten, wo man sich erst gewöhnen muß, die Israeliten nicht mehr als Eindringlinge zu betrachten und zu behandeln, tritt in den Städten, wo sie erbeingesessen sind, ihre Tätigkeit auf den mannigfachsten Gebieten und zugleich im Dienste von Staat und Stadt, im beruflichen wie im ehrenamtlichen, hervor.

Die Regierung zeigt sofort beim Vollzuge der neuen Gerichtsorganisation von 1864, daß es ihr ernst ist mit der Durchführung der Gleichstellung der Israeliten auch im staatlichen Dienste. Im Mai werden der Rechtsanwalt Maier Heimerdinger zum Kreisgerichtsrat in Karlsruhe, der Rechtsanwalt Moritz Ellstätter zum Kreisgerichtsassessor in Mannheim und der Referendär Dr. Moritz Regensburger zum Staatsanwalt in Heidelberg ernannt. Sie sind die ersten Israeliten nicht nur Badens, sondern Deutschlands, die Richterstellen und das Amt eines Staatsanwalts bekleidet haben. Am 1. Oktober werden die Referendäre Max Heinsheimer, Berthold Traub und Anton Schloß zu Sekretären bei den Kreis- und Hofgerichten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ernannt. Heinsheimer ist später Oberlandesgerichtsrat, Traub Staatsanwalt und Schloß Oberstaatsanwalt geworden. Einzelrichterstellen an Amtsgerichten wagt man Israeliten noch nicht zu übertragen, weil man befürchtet, daß bei dem unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung sich Schwierigkeiten ergeben würden, eine Besorgnis, die von allzugroßer Ängstlichkeit zeugt und sich später als völlig unbegründet erwiesen hat. Hinsichtlich der Zulassung von Israe-

[1]

| | 1852 | 1895 | 1900 | 1905 |
|---|---|---|---|---|
| Israeliten . . . . . | 13 | 989 | 1 029 | 1 122 |
| Gesamtbevölkerung . . . | 16 441 | 53 118 | 61 506 | 76 285 |

liten zu den Bezirksſtellen der inneren Verwaltung iſt man dauernd über ſolche Bedenken nicht hinweggekommen.

Im Kriege von 1866 gehören die Iſraeliten zu denen, welche den Sieg des reaktionären Öſterreich fürchten; dagegen begrüßen ſie den Aufſtieg Preußens und die ſich anbahnende Einigung Geſamtdeutſchlands mit frohen Hoffnungen. Als nach dem baldigen Ende des Krieges Karl Mathy an die Spitze der badiſchen Regierung tritt, beruft er den ihm befreundeten Moritz Ellſtätter als Miniſterialrat in das Finanzminiſterium. Machte ſchon dieſe Berufung großes Aufſehen, ſo war es in bezug auf die Behandlung des Judentums geradezu eine entſcheidende Tat Großherzog Friedrichs, als er nach dem allzufrühen Tode Mathys Ellſtätter zu deſſen Nachfolger in der Leitung des Finanzminiſteriums ernannte. Der bedeutendſte und kraftvollſte Staatsmann, den Baden je gehabt hat, Julius Jolly, hatte ſich Ellſtätter als Kollegen erwählt. Es war ein glücklicher Griff; denn niemals war der Stand der badiſchen Finanzen glänzender und ſolider, als während der 25jährigen Miniſterſchaft Ellſtätters, der auch das badiſche Steuerweſen auf eine moderne, nachmals für den Großſtaat Preußen vorbildlich gewordene Grundlage geſtellt und das heutige Beamtenrecht Badens mitgeſchaffen hat. Selten iſt ein Miniſter ſo lange im Amte geweſen und ſelten hat ein ſolcher das Vertrauen nicht nur ſeines Fürſten, ſondern auch ſämtlicher Parteien in ſo hohem Maße genoſſen, wie Ellſtätter. Wenn er auch nie für ſpezielle Intereſſen ſeiner Glaubensgenoſſen eingetreten iſt, ſo war doch ſchon ſeine in Deutſchland einzigartige Stellung an ſich ein weithin leuchtendes Wahrzeichen der Politik eines wirklichen Rechtsſtaates und eine wirkſame Apologie des Judentums.

Das Volksbewußtſein befreundete ſich immer mehr mit dem Gedanken der Gleichberechtigung der iſraelitiſchen Mitbürger. In die Bürgerausſchüſſe mancher politiſchen Gemeinden waren Iſraeliten ſchon ſeit Jahren gewählt worden. Hofgerichtsadvokat und Oberrat Veit Ettlinger gehörte dem Stadtrate in Karlsruhe ebenfalls ſchon vor der Emanzipation an. Seit der letzteren wurden in zahlreichen Städten und Landgemeinden Iſraeliten

von der Wählerſchaft in die Gemeindeverwaltung berufen. In Gailingen wurde 1870 Leopold Guggenheim Bürgermeiſter und blieb es bis zu ſeinem Ableben im Jahre 1884. Auch in die Vertretungen der durch das Verwaltungsgeſetz vom 5. Oktober 1863 geſchaffenen größeren Selbſtverwaltungskörper, der Kreisverbände, wurden Iſraeliten gewählt. Rechtsanwalt Rudolf Kuſel in Karlsruhe trat 1869 an die Spitze des dortigen Kreisausſchuſſes. Auf Vorſchlag der Kreisverſammlung in Konſtanz wurde 1869 deren Mitglied Bezirksrabbiner Dr. Sondheimer in Gailingen vom Miniſterium des Innern zum Bezirksrat bei dem Bezirksamt Konſtanz ernannt. Auch ſpäter werden namentlich in Karlsruhe, Bruchſal und Mannheim Iſraeliten als Mitglieder des den Bezirksämtern zur Mitwirkung bei der Entſcheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterſtützung bei der ſonſtigen ſtaatlichen Verwaltung zur Seite ſtehenden Bezirksrats ernannt, „in welchen ſechs bis neun durch Kenntniſſe, Tüchtigkeit und Gemeinſinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden".

Abgeordnete zur Zweiten Kammer der Landſtände wurden außer dem mehrfach genannten Rechtsanwalt Rudolf Kuſel 1869 Rechtsanwalt Naphtali Näf von Freiburg, 1871 Rechtsanwalt Dr. Elias Eller von Mannheim, 1874 Rechtsanwalt Jakob Gutmann von Karlsruhe.

Dem Landtage 1869/70 wurde vom Miniſter Jolly ein Geſetzentwurf vorgelegt, deſſen Hauptbeſtimmung lautet: „An den Gelehrtenſchulen können Lehrer jeder Konfeſſion angeſtellt werden." In der Begründung wurde darauf hingewieſen, daß ſchon nach dem XIII. Organiſationsedikt (II Ziff. 16) in den übrigen Schulſtunden außer dem Religionsunterricht nichts auf die konfeſſionellen Verhältniſſe Bezügliches vorkommen ſolle, damit die Schüler anderer Religion die anderen Schulſtunden unbedenklich beſuchen könnten. Das Intereſſe der Verwaltung — ſo wurde weiter hervorgehoben — laſſe es ſchlechthin wünſchenswert erſcheinen, daß bei den Anſtellungen der Lehrer an Gelehrtenſchulen nur rein pädagogiſche Geſichtspunkte maßgebend ſeien. Der Geſetzentwurf wurde in beiden Kammern mit allen

gegen je eine Stimme angenommen. In der Ersten Kammer legte der evangelische Prälat Dr. Holtzmann Wert darauf, noch besonders auszusprechen, daß die bisher nicht gestattete Anstellung jüdischer Lehrer von nun an erlaubt sei. Das Gesetz wurde am 11. Februar 1870 verkündet.

Orden und Ehrenzeichen werden seit 1862 an Israeliten nicht nur wegen ihrer Verdienste auf weltlichem Gebiete, sondern auch in Anerkennung ihres Wirkens für die israelitische Religionsgemeinschaft verliehen.

Als der Widerstand Frankreichs gegen die nationale Wiedergeburt Deutschlands 1870 zum Kriege führte, zeigten die Israeliten größte Begeisterung und Opferwilligkeit für die deutsche Sache, obgleich Frankreich zuerst von allen Staaten und in umfassendstem Maße die Judenemanzipation durchgeführt hatte. Kein Franzose konnte chauvinistischer sein als damals der elsässische Jude gegenüber dem ihm sonst befreundeten badischen Juden und umgekehrt. Während dieses nationalen Entscheidungskampfes fühlte sich das ganze deutsche Volk ohne Unterschied der Stämme, Klassen und Bekenntnisse als eine große Familie, die jedes Auf und Nieder in gemeinsamer Freude und Sorge empfindet. Es war eine erhebende Zeit.

Auch in den ersten Jahren nach dem großen Kriege, auf dessen Schlachtfeldern zahlreiche Israeliten den Tod für das Vaterland erlitten und nicht wenige durch Tapferkeit und Umsicht sich ausgezeichnet hatten[1], betrachtete man in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes die Israeliten als Brüder mit völlig gleichen Rechten. Hatte doch schon das Gesetz des Norddeutschen

[1] Die verhältnismäßig große Zahl Eiserner Kreuze und sonstiger hoher Auszeichnungen, die an Israeliten verliehen worden sind, zeigen die Vorurteilslosigkeit, mit der damals das Verdienst gewürdigt wurde. Erwähnt sei hier, daß der eine der zwei jüdischen Feldseelsorger, der der I. Armee zugeteilte, aus Merchingen stammende Dr. Isaak Blumenstein, später Landrabbiner von Luxemburg, Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse war und zum Einzug in Berlin (16. Juni 1871) befohlen worden ist. — Einer der Sänger des großen Kriegs war Berthold Auerbach; ihm verlieh der Großherzog von Baden 1871 das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens I. Klasse mit Eichenlaub.

Bundes vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfeſſionen in bürgerlicher und ſtaatsbürgerlicher Beziehung, alle noch beſtehenden, aus der Verſchiedenheit des religiöſen Bekenntniſſes hergeleiteten Beſchränkungen der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte aufgehoben, insbeſondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiöſen Bekenntnis unabhängig erklärt. Man wählte hervorragend tüchtige jüdiſche Köpfe in den Reichstag und in die Landtage, und Männer wie Lasker, Bamberger, Ludwig Loewe zählten zu den volkstümlichſten Vertretern der Nation. Das Bürgertum in ſeinen geſelligen Vereinen und die akademiſchen Verbindungen ſchloſſen ſich nicht mehr gegen die Iſraeliten ab. Man lernte ſich gegenſeitig kennen und ſchätzen, ließ die Religionsverſchiedenheit in den Hintergrund treten und war überzeugt, daß es in wenigen Jahrzehnten zwiſchen guten, edeldenkenden Deutſchen nichts Trennendes mehr geben werde.

Neben dieſem verheißungsvollen Idealismus war jedoch als Folgeerſcheinung des nach dem glücklichen Kriege einſetzenden wirtſchaftlichen Aufſchwungs ein kraſſer Materialismus aufgekommen, der raſch um ſich griff. Der bürgerliche Mittelſtand wie die höheren Schichten bis hinauf zu den Spitzen der Ariſtokratie wurden von einer dämoniſchen Sucht nach Reichtum und Genuß erfaßt. Induſtrielle und kommerzielle Unternehmungen auf ſchwindelhafter Grundlage, deren Proſpekte mit den Namen von Fürſten und Baronen geziert waren, ſchoſſen wie Pilze aus der Erde. Unter den Gründern waren manche Iſraeliten, noch mehr unter den Vorbereitern und Vermittlern — nicht Angehörige der beſſeren jüdiſchen Familien, ſondern findige Köpfe aus den unteren Schichten, die die Gunſt der Zeit zu nützen verſtanden. So waren es auch nicht die alten, ſoliden chriſtlichen und jüdiſchen Bankgeſchäfte, ſondern Börſenmänner von heute und geſtern, die vornehmlich den Vertrieb der neuen „Werte“ beſorgten. Diejenigen Volkskreiſe, die ſich ein nüchternes Urteil bewahrt hatten und allein die redliche Arbeit ſchätzen mochten, ſahen der Jagd nach dem Gelde mit Beſorgnis

und vielfach mit Abſcheu zu. Auch der unfeine Luxus der ſchnell reich gewordenen Emporkömmlinge und die Art, wie ſie ſich in der Öffentlichkeit hervordrängten, waren nicht geeignet, Sympathien zu erwecken. Auf dem platten Lande, wo in Ermangelung geeigneter Inſtitute für den Perſonalkredit der Bauer faſt ausſchließlich auf den jüdiſchen Geldgeber angewieſen war, wurde die durch Reichsgeſetz vom 14. November 1867 eingeführte, von vielen einſichtigen Iſraeliten als ſchwerer Mißgriff verurteilte Aufhebung aller Zinsbeſchränkungen[1] von minder gewiſſenhaften Elementen zur Erlangung wucheriſcher Vorteile mißbraucht. Einige Jahre lang ſchien alles glänzend zu gehen, und wer den Tanz um das goldene Kalb nicht mitmachte, wurde ſchier bemitleidet. Lasker war es, der als erſter 1873 im Parlament ſeine Stimme gegen den Gründerſchwindel und ſeine hohen Protektoren erhob. Der Erfolg war jedoch kein durchſchlagender; man nahm es ihm faſt übel, daß er das allgemeine Glücksgefühl geſtört hatte. Als dann aber 1880 der große Zuſammenbruch eintrat und die nationale Wirtſchaft bis in ihre Grundfeſten erſchütterte, da richteten ſich der Zorn und die Erbitterung des Volkes nicht gegen die Gründer und Ausbeuter als ſolche, auch nicht bloß gegen die jüdiſchen, ſondern, ganz wie im Mittelalter, gegen alle Juden ohne Unterſchied. Regierung und Parlamente hatten, indem ſie in dem freien Wettbewerb der entfeſſelten wirtſchaftlichen Kräfte alles Heil erblickten, verſäumt, bei Einführung der Gewerbefreiheit, Zinsfreiheit, Börſenfreiheit die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der wirtſchaftlich Schwachen und Unmündigen zu treffen. Den beſſeren Kreiſen der Iſraeliten aber, die ſolche Schrankenloſigkeit beklagten, machte man jetzt zum Vorwurf, daß ſie die wirt-

[1] Das zunächſt für den Norddeutſchen Bund erlaſſene Geſetz beſtimmte in § 1: Die Höhe der Zinſen ſowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere creditierte Forderungen, ferner Conventionalſtrafen, welche für die unterlaſſene Zahlung eines Darlehens oder einer ſonſt creditierten Forderung zu leiſten ſind, unterliegen der freien Vereinbarung. Die entgegenſtehenden privatrechtlichen und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen werden aufgehoben.

ſchaftlichen Ausſchreitungen der minderwertigen Elemente ihrer Glaubensgemeinſchaft nicht verhindert hätten. Selbſt in ſonſt vorurteilsfreien chriſtlichen Kreiſen war man in dem Wahne befangen, daß die Iſraeliten, die man ſich noch immer, wie im einſtigen Ghetto, als unter dem Zwange ihrer korporativen Gemeindegewalten und in einer Art patriarchaliſchen Zuſammenhangs ſtehend dachte, einen beſtimmenden Einfluß auf einander auszuüben in der Lage wären. Niemand fiel es ein, für die von Angehörigen des katholiſchen oder des proteſtantiſchen Bekenntniſſes verübten Untaten ſpeziell deren Glaubensgenoſſen verantwortlich zu machen und von dieſen, ſtatt von Geſetzgebung und Juſtiz, Abhilfe zu erwarten oder gar zu fordern. Von den „ſittlich höherſtehenden" Iſraeliten aber verlangte man, daß ſie innerhalb der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft die Sittenrichter machen und gegen Verfehlungen einſchreiten ſollten. Da ſie dieſer Forderung nicht zu entſprechen vermochten, weil ihnen, abgeſehen von einer irgendwie greifbaren Legitimation, ſich als auf höherer moraliſcher Stufe ſtehend auszugeben, jede Handhabe zu dem ihnen angeſonnenen Vorgehen fehlte, glaubte man die Juden insgeſamt verurteilen und mit geſellſchaftlicher Acht belegen zu dürfen. Das war aber das Verkehrteſte, was man tun konnte, denn gerade die ungerechte Behandlung und Zurückſetzung auch der ſittlich untadligen Iſraeliten diente den minder ſkrupulöſen Elementen zur Entſchuldigung, da ſie darauf hinweiſen konnten, daß es hinſichtlich des Verhaltens und des Entgegenkommens der chriſtlichen Geſellſchaft ganz gleichgültig ſei, wie der Jude ſich benehme.

Es kamen weitere, die kaum errungene Einheit ſtörende Strömungen hinzu.

Während man noch in den letzten Jahrzehnten alles Fremdländiſche bewundert und nachgeahmt hatte, verfiel man jetzt nach dem großen kriegeriſchen Erfolge in das entgegengeſetzte Extrem. Ein unleidlicher Raſſendünkel machte ſich breit. Sieger war das Germanentum; folglich waren alle Nichtgermanen und gar die Nichtarier minderwertig. Man dachte nicht mehr daran, wie gering geachtet bis vor kurzem der Deutſche in der ganzen Welt

geweſen war. Hatte doch kaum eine Nation ſo wenig politiſches Verſtändnis und Zuſammenhalt bewieſen als die deutſche. Ein politiſches Genie erſten Ranges, Bismarck, hatte in hartem innerem Ringen „das Volk der Dichter und Denker" auf den Weg zur Größe zwingen müſſen. Jetzt ſuchte man ſie durch kleinliche nationaliſtiſche Menſchenmäkelei zu feſtigen und ſicherzuſtellen. Vielfach war dieſe allerdings nur der Deckmantel der Empfindungen des Neides und der Mißgunſt gegenüber dem in manchen Berufszweigen mehr oder weniger ſtark hervorgetretenen Wettbewerb der iſraelitiſchen Volksgenoſſen.

Von verheerender Wirkung auf die Ideen der Einigkeit und Gleichheit im deutſchen Volke wurde ferner der 1872 einſetzende verſchärfte Kampf zwiſchen der Staatsgewalt und der katholiſchen Kirche. Die Folge dieſes ſogenannten Kulturkampfs, der an ſich die Iſraeliten nicht berührte, war das Wiederaufleben eines leidenſchaftlichen Konfeſſionalismus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die kirchenparteilichen Geſichtspunkte treten überall in den Vordergrund. Bei Beſetzung von Stellen im ſtaatlichen und kommunalen Dienſte darf nicht die berufliche Tüchtigkeit allein ausſchlaggebend ſein, ſondern es wird eifrig darüber gewacht, daß bei der Ämterverleihung das prozentuale Verhältnis der katholiſchen zur proteſtantiſchen Bevölkerung eingehalten wird. Bei ſolcher **itio in partes** muß die kleine Minorität der Iſraeliten, auch ohne daß eine Gehäſſigkeit vorliegt, notwendig beiſeite geſchoben werden. Dazu kam die begreifliche Erbitterung kirchentreuer Kreiſe darüber, daß Zeitungen, deren Beſitzer oder Redakteure Juden waren, gegen die kirchlichen Forderungen ſich ausſprachen oder im Sinne der unkirchlichen, allem Religiöſen abholden Volkskreiſe die kirchlichen Einrichtungen und die Religion überhaupt herabwürdigten. Obgleich dieſe Journaliſten und Zeitungsverleger nicht als Juden geſchrieben haben oder haben ſchreiben laſſen, vielmehr zumeiſt dem Judentum als Religion genau ſo ablehnend gegenüberſtanden wie dem Chriſtentum — hat doch der Abgeordnete Bamberger auf der Tribüne des Reichstags betont, daß, wenn der Bibelglaube den Juden macht, die Konſervativen eher Juden

ſeien als er —, ſo machte ſich die durch ihr Vorgehen hervorgerufene Abneigung unterſchiedslos gegen alle Juden und gegen das Judentum als ſolches Luft.

Als unheilvollſter Faktor der Zerſetzung erwies ſich die immer mehr anſchwellende deutſche Sozialdemokratie. Das an ſich berechtigte Ziel der wirtſchaftlichen, kulturellen und ſozialen Hebung des Arbeiterproletariats glaubte ſie nur durch den Umſturz der beſtehenden Staats- und Geſellſchaftsordnung erreichen zu können. Politiſch unreifer als die engliſche, franzöſiſche und amerikaniſche Sozialdemokratie, erreichte ſie — abgeſehen von wirtſchaftlichen Verbeſſerungen, die gegen ihren Willen durchgeführt wurden — auf dem eigentlich politiſchen Gebiete nur die Schwächung der ihren ſachlichen Beſtrebungen am nächſten ſtehenden fortſchrittlichen und die Stärkung der rückſchrittlichen Parteien, denen, da im konſtitutionellen Staate nur mit der Mehrheit der Volksvertretung regiert werden kann, die Regierungen immer weitergehende Konzeſſionen zum Nachteil des Geſamtwohls zu machen gezwungen waren. Hatten ſchon an ſich unter dieſer Entwicklung wieder die Juden am ſchwerſten zu leiden, ſo waren ſie dem radikalen Sozialismus, deſſen politiſches Syſtem am beſten mit dem Atheismus harmonierte[1], „als Leibwache des alten Herrgotts", wie Berthold Auerbach ſie richtig genannt hat, noch beſonders verhaßt. Von den bürgerlichen Judengegnern aber wurden ſie als Gründer und Förderer der Sozialdemokratie ſtigmatiſiert, weil Marx und Laſalle von Juden ſtammten und weil im Laufe der Zeit noch andere begabte jüdiſche Köpfe, welche die bürgerliche Geſellſchaft zurückſtieß oder denen ſie die Gelegenheit zu ſtaatstreuem öffentlichem Wirken verſagte, bei der Sozialdemokratie ihr Heil ſuchten.

Alle dieſe widrigen Faktoren hätten jedoch nicht ſo unheilvoll gewirkt, wenn nicht gegen Ende der ſiebziger Jahre die Grundlagen des Wirtſchaftslebens der Nation ins Wanken geraten wären. Die deutſche Landwirtſchaft ernährte ihren Mann nicht mehr, weil billigeres amerikaniſches und ruſſiſches Getreide

[1] Ni dieu, ni roi.

importiert wurde, und die junge deutſche Induſtrie drohte ebenfalls der Konkurrenz des Auslandes zu erliegen. Es entſtand ein erbitterter Kampf zwiſchen dem Handel, der jeder Beſchränkung der freien Einfuhr widerſtrebte, einerſeits und Landwirtſchaft und Induſtrie, die Schutz der nationalen Arbeit forderten, anderſeits. Entſcheidend war die Stellungnahme Bismarcks. Der Entſchluß wurde ihm nicht leicht. Aber ſobald er in der Fortſetzung der Freihandelspolitik eine nationale Gefahr erkannt hatte, zögerte er nicht, mit ſeiner ganzen Energie und Wucht die Schwenkung zum Schutzzollſyſtem zu machen. Bedauerlicherweiſe hatte er den Linksliberalismus und an deſſen Spitze die Parlamentarier Lasker, Bamberger und Sonnemann ſowie die dieſer Richtung angehörige Preſſe, die, wie bereits bemerkt, zum Teil in jüdiſchen Händen war, gegen ſich. Mit der nicht zu überbietenden Rückſichtsloſigkeit, der er einen großen Teil ſeiner Erfolge verdankte, ging er gegen dieſe Gegnerſchaft vor. Seinen Groll gegen die genannten Parlamentarier und die jüdiſchen Zeitungsſchreiber übertrug er merklich auch auf die religiöſe Gemeinſchaft, aus der ſie hervorgegangen waren. Jedenfalls ließ er ſich zunächſt gern gefallen, daß auch die ſpezifiſch judenfeindliche Berliner Bewegung, die der Hofprediger Stöcker 1878 ins Werk geſetzt hatte, ſich in den Dienſt ſeiner Politik ſtellte. Angeſichts dieſer, wie es ſchien, den Antiſemiten wohlwollenden Neutralität Bismarcks gab es bei einem großen Teile des deutſchen Volkes in der Feindſeligkeit gegen die jüdiſchen Mitbürger kein Halten mehr. Alles was ſchlecht, niedrig, häßlich, gemein war, hieß jüdiſch, wurde bei und an den Juden geſucht und gefunden. Der Antiſemitismus wurde das grundlegende Prinzip einer neuen politiſchen Partei, und mehr oder weniger ließen ſich alle anderen Parteien von der den Juden abgeneigten Volksſtimmung beherrſchen und leiten. Der wiſſenſchaftliche Wortführer des Antiſemitismus wurde der von Heidelberg nach Berlin berufene Hiſtoriker Heinrich von Treitſchke, ein Mann von feurigem, aber auch einſeitigem Patriotismus, begabt mit einer packenden und beſtechenden Sprech- und Schreibweiſe. Er hat das Wort geprägt: „Die Juden ſind unſer Unglück“ — ein

Armutszeugnis ohnegleichen für eine Nation, in der die halbe Million Juden damals den sechzigsten Teil der Gesamtbevölkerung bildete[1]. Durch Treitschke ist der Antisemitismus in den Kreisen der Gebildeten und namentlich der Studentenschaft gefördert worden: Korps, Burschenschaften und nahezu alle sonstigen akademischen Verbindungen, darunter manche, die hauptsächlich von Israeliten begründet worden waren, schlossen diese bald grundsätzlich aus, und auch sonst verhielten sich die christlichen Kommilitonen gegenüber den jüdischen, wenn nicht provozierend, so doch vollständig ablehnend. Diese Verleugnung humaner Gesinnung seitens der Mehrheit der studierenden Jugend war eine der unerfreulichsten Erscheinungen, die zugleich trübe Aussichten für die Zeit ihrer späteren Berufstätigkeit eröffnete. Hatte man am Ende des 18. Jahrhunderts die Bildungsunfähigkeit der Juden, ihre Abneigung gegen die Denk- und Lebensweise der Neuzeit ihnen zum Vorwurf gemacht, war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihr Fortschreiten den ungeduldigen Politikern zu langsam gewesen, so gaben jetzt ihr Bildungseifer, ihr Vorwärtsstreben, ihre Zurückhaltung von manchen den Wissenschaften wenig förderlichen studentischen Sitten den Anlaß zur Beschwerde. Die günstige Vermögenslage einzelner Juden, die übrigens vielfach nur eine scheinbare war, indem jüdische Geschäftsleute mit kleinem Kapital durch raschen Umsatz desselben immer im Besitz flüssiger Mittel sich zu erhalten verstanden, erzeugte die falsche Vorstellung eines allgemeinen Wohlstandes der Israeliten, der nicht durch produktive Arbeit, sondern durch Ausbeutung des christlichen Volkes erworben sei. Die letztere aber wurde mit der jüdischen Religion in Beziehung gebracht, die, wenn nicht aufgrund der Bibel, so doch des Talmuds oder einer „Geheimlehre" die Übervorteilung der Nichtjuden erlaube. Gegen solche Vorstellungen und Beschuldigungen erließ 1885 eine Rabbinerversammlung in Berlin nachstehende, von mehr als 200 deutschen Rabbinern aller Richtungen unterzeichnete Erklärung:

[1] 1905 nur den einhundertzwanzigsten Teil, da inzwischen die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs sich verdoppelt hat, die Seelenzahl der Israeliten dagegen sich gleichgeblieben ist.

Im Vertrauen auf den Beistand Gottes erklären wir, die unterzeichneten Rabbiner jüdischer Gemeinden Deutschlands, zur Steuer der Wahrheit gegenüber falschen Vorstellungen, die über das Schriftthum und die Sittenlehre des Judenthums verbreitet werden, was folgt:

Die heilige Schrift, welche Gemeingut der ganzen gesitteten Welt geworden ist, bildet die Grundlage für die Lehre des Judenthums. Außer der heiligen Schrift, welche die „schriftliche Lehre" heißt, besitzt das Judenthum noch eine Religionsquelle, den Talmud, der, weil er ursprünglich nicht niedergeschrieben wurde, die „mündliche Lehre" genannt wird. Eine andere religionsgesetzliche mündliche Lehre giebt es für das Judenthum nicht. Der Talmud baut seinen Lehrinhalt auf Grund des biblischen Wortes auf und giebt Allem Raum, was den menschlichen Geist und das menschliche Gemüth beschäftigt. Neben dem Religionsgesetze und der Ethik, welche seine beiden Hauptgebiete sind, haben in ihm Fragen der Weltweisheit, der Naturkunde, der Medicin, der Geschichte, sowie Erzählungen, Gleichnisse, Sentenzen und Aehnliches Aufnahme gefunden. Seiner Form nach ist der Talmud mit der Aufzeichnung der Verhandlungen einer gesetzgebenden Körperschaft, in welcher eine Vorlage mit ihren Motiven zur Discussion steht, insofern zu vergleichen, als er die von mehr als 2000 namhaft gemachten Gesetzeslehrern während vieler Jahrhunderte in den Lehrhäusern gepflogenen Verhandlungen aufzeichnet, die verschiedenen, oft widerstreitenden Meinungen neben einander stellt, jede Ansicht, die zu Worte kam, jede Auffassung, die geäußert wurde, in der ganzen Lebendigkeit der Discussion wiedergiebt, und zwar ohne dabei immer zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Der Talmud enthält somit überaus zahlreiche Aussprüche, welche als die Meinungen Einzelner niemals eine bindende Kraft erlangt haben. Seiner ganzen Anlage nach ist daher der Talmud als die Quellenschrift für die Auffassung des biblischen Wortes und für die Kenntniß, die Geschichte und die Begründung des überlieferten Religionsgesetzes zu betrachten. Als eine solche Quellenschrift ist der Talmud zu allen Zeiten von den jüdischen Forschern behandelt worden. Die Sittenlehre des Talmuds beruht auf der Bibel und erblickt in folgenden Aussprüchen der heiligen Schrift: „Im Ebenbilde Gottes hat Er den Menschen geschaffen" (Genesis 1, 27) — „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst" (Leviticus 19, 18) — „Liebet den Fremdling" — „Liebe ihn wie Dich selbst" (Deuteron. 10, 19 — Leviticus 19, 34) das Gebot der allgemeinsten, auf alle Menschen, Juden und Nichtjuden, sich erstreckenden Nächstenliebe. Im Geiste des Prophetenwortes, das dem in Babylon weilenden Israel zugerufen wurde: „Fördert das Wohl der Stadt, in die Ich Euch geführt habe, und betet für sie zu Gott, denn in ihrem Wohle wird Euch wohl sein" (Jerem. 29, 7), wird im Talmud der Grundsatz aufgestellt und von allen Gesetzeslehrern einmüthig zum Gesetz erhoben: „Das Staatsgesetz hat im staatsbürgerlichen Leben ver-

bindliche Kraft" (Talmud babli, Baba bathra 54 b, 55 a u. a. O.). Es ist demgemäß religionsgesetzliche Pflicht, mit der Treue gegen die Religion Gehorsam gegen die Gesetze des Staates zu verbinden. Die später aus dem Talmud und der nachtalmudischen Litteratur entstandenen Auszüge, wie Jad Hachasaka des R. Moses ben Maimon, Schulchan-Aruch des R. Joseph Karo und andere Zusammenstellungen, haben niemals für sich allein, sondern stets nur dann als maßgebend für die Entscheidung gegolten, wenn sie durch das Zurückgehen auf die Quellen ihre Bestätigung erhalten. Die Bezeichnung „Akum" bedeutet „Anbeter der Sterne und Sternbilder" und ist selbstverständlich nicht auf die Bekenner der monotheistischen Religionen anzuwenden. Vereinzelte gegen „Akum" gerichtete Aussprüche in Talmud, Schulchan-Aruch und anderen Schriften sind als der Ausfluß einer durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Stimmung und als Akte der Nothwehr zu betrachten; sie waren nur gegen diejenigen Heiden gerichtet, welche Ehre, Leben und Eigenthum des Nächsten nicht schonten. Derartige Aussprüche haben, wie schon seit Jahrhunderten die Gesetzeslehrer ausdrücklich erklären, für das Judenthum keine Geltung.

Allgemein anerkannt und auch in Zeiten der Verfolgung festgehalten ist der Ausspruch des Talmuds: „Die Frommen aller Völker sind der ewigen Seligkeit theilhaftig" (Tosefta Sanhedrin 13, 2).

Die Sittenlehre des Judenthums erkennt keinen Ausspruch und keine Anschauung an, die dem Nichtjuden gegenüber etwas erlaubt, was dem Juden gegenüber verboten ist. Die Sittenlehre des Judenthums, die seinen Bekennern heilig ist, die in den Schulen gelehrt und von den Kanzeln verkündet wird, gebietet:

> In jedem Menschen das Ebenbild Gottes zu achten, in Handel und Wandel strengste Wahrhaftigkeit gegen Jedermann zu bethätigen, jedes Gelübde und Versprechen, welches irgend einem Menschen, sei er Jude oder Nichtjude, geleistet wurde, als unauflöslich und unverbrüchlich treu zu erfüllen, Nächstenliebe gegen Jedermann ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens zu üben, die Gesetze des Vaterlandes in treuer Hingebung zu befolgen, das Wohl des Vaterlandes mit allen Kräften zu fördern und an der geistigen und sittlichen Vervollkommnung der Menschheit mitzuarbeiten.

Die Erklärung verhallte wirkungslos. Mittelalterliche Vorstellungen hatten von Geist und Gemüt weiter Volksschichten wieder Besitz ergriffen und sich wie ehedem bis zu dem festen Glauben verdichtet, daß Juden von Religionswegen Morde

begingen, um sich des Blutes der Gemordeten zu rituellen Zwecken zu bedienen, — eine Beschuldigung, die erstmals von den Römern gegen den Kult der ersten Christen erhoben worden war. Es war beschämend, daß, nachdem Ungarn mit seinem Tisza Eslar-Prozesse vorangegangen war (1882), auch deutsche Gerichte mit Ritualmordanklagen — denn als solche wurden die Fälle Xanten (1891) und Konitz (1900) im ganzen Volke aufgefaßt — sich zu befassen hatten. Da sie mit Freisprüchen endigten, konnte der Fall des mangels Feststellung der eigentlichen Mörder wegen Beihilfe zum Mord verurteilten Hausierers Hülsner in dem böhmischen Polna (1899) nicht mehr viel schaden. Hätten dagegen die ersten Fälle, die zur Zeit der Hochflut der antisemitischen Bewegung sich abspielten, zu Verurteilungen geführt, so wären die Folgen für die Israeliten nicht abzusehen gewesen. Nur der auf eine starke, unbedingt zuverlässige Militärmacht sich stützenden Autorität der deutschen Staatsregierungen sowie der Disziplin und Unbestechlichkeit der staatlichen Vollzugsorgane ist es nach unserer Überzeugung zu danken, daß die judenfeindliche Bewegung in Deutschland, die sich in ihren Anfängen bedrohlich genug anließ, selbst in kulturell rückständigen Gegenden und bei den von politischen Leidenschaften aufgestachelten Massen der Reichshauptstadt nicht zu ähnlichen Judenverfolgungen geführt hat, wie sie 1880 in dem benachbarten Rußland ihren Anfang nahmen.

Die Reichsregierung ließ keinen Zweifel darüber, daß sie auf dem Boden der bestehenden Gesetze bleiben wolle und einer Änderung derselben in antisemitischem Sinne ablehnend gegenüberstehe. Nachdem schon 1880 im preußischen Abgeordnetenhaus namens des preußischen Staatsministeriums dessen Vizepräsident Graf Stolberg eine Erklärung dieses Inhalts abgegeben hatte, erklärte am 2. April 1881 der Reichskanzler Fürst Bismarck im Reichstage, daß ihm alle solche Bewegungen, wie die antisemitische, unerwünscht seien und er sich von ihnen ferngehalten habe. Die ihm am 13. April übergebene Antisemiten-Petition, zu der in ganz Deutschland 255 000 Unterschriften gesammelt worden waren, erledigte er durch eine einfache Empfangs-

bescheinigung. In einer Unterredung mit einem jüdischen Industriellen aber äußerte der Reichskanzler[1]:

„Ich mißbillige ganz entschieden diesen Kampf gegen die Juden, sei es daß er auf konfessioneller oder gar auf der Grundlage der Abstammung sich bewege. Mit gleichem Rechte könnte man eines Tages über Deutsche von polnischer oder französischer Abstammung herfallen wollen und sagen, es seien keine Deutschen. Daß die Juden mit Vorliebe sich mit Handelsgeschäften befassen, nun das ist Geschmacksache; durch ihre frühere Ausschließung von andern Berufsarten mag das wohl begründet sein. Aber sicherlich berechtigt es nicht, über ihre größere Wohlhabenheit jene aufreizenden Äußerungen zu thun, die ich durchaus verwerflich finde, weil sie den Neid und die Mißgunst der Menge erregen. Ich werde niemals darauf eingehen, daß den Juden die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte in irgend einer Weise verkümmert werden."

In Übereinstimmung mit dieser seiner grundsätzlichen Auffassung führte Bismarck die Anstellung von Israeliten in den Reichsämtern (Cahn beim Auswärtigen Amt, Eger beim Reichseisenbahnamt) und beim Reichsgericht (Behrend) herbei. Dagegen verhinderte er nicht oder konnte er nicht verhindern, daß in der Verwaltung des preußischen Staates, unter dem Einflusse des orthodoxen Kirchentums und der konservativen Partei, die Juden immer mehr zurückgesetzt wurden. Man schränkte die Anstellung jüdischer Richter, Staatsärzte, Lehrer ein, gestattete den letztgenannten nicht den Unterricht in Geschichte, ließ an der Universität der Reichshauptstadt israelitische Gelehrte von Weltruf nicht zur ordentlichen Professur aufsteigen und schloß die Juden vom Offiziersstande, ja sogar von der Beförderung zum Reserveoffizier vollständig aus. Selbst als Militärärzte wurden, trotz des Mangels an solchen, Israeliten nicht mehr angestellt.

Die Zurücksetzung der Juden in der preußischen Armee wirkte ohne weiteres auch auf Baden, dessen Kontingent durch die Militärkonvention von 1870 ein Bestandteil des preußischen Heeres geworden war. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß die preußische Vormacht mit ihrem Schwergewicht auch auf die innere Verwaltung der andern Einzelstaaten drückte. So übte die preußische Praxis hinsichtlich der Anstellung von Israeliten im staatlichen

[1] Wilh. Müller, Politische Geschichte der Gegenwart, Bd. XV. S. 96.

Dienſte ſicherlich einen erheblichen Einfluß auf die badiſchen Regierungskreiſe aus. Die iſraelitiſchen Juriſten des Großherzogtums blieben ausgeſchloſſen von der Anſtellung als Vorſtände oder zweite Beamte der Bezirksämter und mit einer einzigen Ausnahme[1] auch von den Kollegialſtellen im Bereiche des Miniſteriums des Innern, mochten ſie im Vorbereitungsdienſte noch ſo ſehr Befähigung und Luſt gerade für die Verwaltung gezeigt haben. Sie hätten beſonders in einer Zeit, da die ſozialen Gegenſätze heftiger denn je aufeinanderſtoßen und demzufolge die ſozialpolitiſchen Aufgaben in den Vordergrund treten, vermöge ihres ſozialen Inſtinktes, der ſich teils aus ihrer die Gerechtigkeit ſchon im Diesſeits anſtrebenden Religion, teils aus ihrer Geſchichte als derjenigen eines ſtets in der Minderheit befindlichen Volksſtammes erklärt, außerdem aber vermöge ihrer ererbten Anlage als vermittelnde Elemente der Bevölkerung dem Staate gute Dienſte leiſten können. Es war ein politiſcher Fehler, daß man davon keinen Gebrauch gemacht hat. Freilich haben dieſen Fehler, abgeſehen von Preußen, auch die ſüddeutſchen Nachbarſtaaten Badens, Württemberg, Bayern und Heſſen, begangen. Allein Baden galt allgemein — innerhalb und außerhalb des Deutſchen Reichs — als „liberales Muſterland“ und wollte als ſolches gelten; es hätte deshalb auch auf dieſem Gebiete bahnbrechend ſein dürfen. Hinſichtlich der Anſtellung jüdiſcher Staatsärzte iſt Baden ſogar hinter Preußen zurückgeblieben. Während es dort an iſraelitiſchen Kreisärzten nicht fehlt, iſt mit Ausnahme des 1879 verſtorbenen angeſehenen und beliebten Bezirksarztes Markus Bloch in Emmendingen kein Iſraelit als Bezirksarzt oder als Bezirksaſſiſtenzarzt angeſtellt worden. Auch im Bereich der badiſchen Juſtizverwaltung machte ſich eine rückſchrittliche Tendenz gegenüber den Iſraeliten inſofern bemerkbar, als ſeit 1879 kein einziger Staatsanwalt mehr aus ihren Reihen ernannt wurde. Im übrigen aber muß an-

[1] Dr. David Mayer, geboren in Müllheim 1854, wurde 1879 Sekretär bei dem Miniſterium des Innern, 1884 Kollegialmitglied des Verwaltungshofes, 1904 Vorſitzender Rat dieſer Behörde, 1906 Geheimer Oberregierungsrat.

erkannt werden, daß das Juſtizreſſort am wenigſten der populären Judengegnerſchaft Rechnung getragen hat. Es wurden nicht nur weiterhin Iſraeliten an den mittleren Kollegialgerichten angeſtellt, ſondern ſie ſtiegen auch zum Oberlandesgericht auf und man trug ſogar, was grundſätzlich noch wichtiger war, kein Bedenken mehr, ſie als Einzelrichter ins Land hinaus zu entſenden, ſowie jüdiſche Mitglieder von Landgerichten mit den Funktionen als Unterſuchungsrichter zu betrauen. Auch als Notare wurden ſie in unmittelbare Beziehung zur nichtjüdiſchen Bevölkerung gebracht. Man hat nicht gehört, daß hieraus irgendwo Schwierigkeiten entſtanden ſind; höchſtens mögen jüdiſche Prozeßparteien zuweilen der Anſicht geweſen ſein, daß ſie bei einem nichtjüdiſchen Richter beſſer gefahren wären, als bei dem glaubensgenöſſiſchen. Auch das ſeit 1881 mit dem Juſtizreſſort unter Wilhelm Nokk vereinigte Unterrichtsminiſterium iſt in der Anſtellung von Iſraeliten nicht zurück-, ſondern vorwärts geſchritten. Erſtmals in Deutſchland wurden an den badiſchen Landesuniverſitäten ordentliche Lehrſtühle des Staatsrechts mit Iſraeliten (Roſin in Freiburg 1888, Jellinek in Heidelberg 1890), beſetzt, und wenn doch zuweilen einem hervorragenden jüdiſchen Gelehrten ſein Bekenntnis in der akademiſchen Laufbahn hinderlich war, ſo mag daran das da und dort unter den deutſchen Hochſchullehrern zutage getretene Cliquenweſen, das vielfach auch der religiöſen Intoleranz nicht entbehrt, eher Schuld haben, als das badiſche Miniſterium, das mit dem Votum der Fakultäten rechnen mußte. Beſonders erfreulich war die 1877 unter dem Einfluſſe des Karlsruher Gymnaſiumsdirektors und Oberſchulrats Wendt einſetzende Anſtellung akademiſch gebildeter iſraelitiſcher Lehrer an den Mittelſchulen aller Art (Gymnaſien, Realſchulen, Mittelſchulen für die weibliche Jugend, Baugewerkeſchule), und zwar nicht nur für religiös indifferente Fächer, wie Realien und Sprachen, ſondern auch für Geſchichte und Literatur, deren Behandlung bei einer religiös gemiſchten Schülerſchaft beſondern Takt erfordert. Es iſt nicht bekannt geworden, daß die jüdiſchen Lehrkräfte es an dieſem hätten fehlen laſſen. Auch an den durch das Geſetz vom 18. September 1876 ſimul-

tanisierten Elementarschulen (Volksschulen) hat die Oberschulbehörde in loyalster Weise und unter weitgehender Rücksichtnahme auf die schwierigen Verhältnisse der kleineren Religionsgemeinden israelitische Lehrer angestellt. Diese wetteifern an Pflichttreue mit ihren christlichen Berufsgenossen und erfreuen sich der Wertschätzung auch der christlichen Schüler und ihrer Eltern, die sich niemals über einen ungünstigen Einfluß der jüdischen Lehrkräfte in konfessioneller Beziehung zu beklagen hatten.

Da Großherzog Friedrich bei verschiedenen Anlässen sein Mißfallen über die antisemitische Bewegung ausgedrückt hatte und ein entschiedenes Vorgehen der badischen Regierung gegen etwaige Ausschreitungen zu erwarten war, fanden die judenfeindlichen Agitationen im Großherzogtum nicht so leicht Eingang. Ende der achtziger Jahre erlebte jedoch der Antisemitismus einen neuen Aufschwung. Kaiser Friedrich, der als Kronprinz jenen als die Schmach des Jahrhunderts bezeichnet hatte, war bei seinem Regierungsantritt am 9. März 1888 ein todkranker Mann. Sein programmatischer Erlaß an den Reichskanzler vom 12. März enthielt den schönen Satz: „Ich will, daß der seit Jahrhunderten in Meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner Meinen Unterthanen, gleichviel welcher Religionsgemeinschaft und welchem Bekenntnis sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein jeglicher unter ihnen steht meinem Herzen gleich nahe — haben doch alle gleichmäßig in den Tagen der Gefahr ihre Hingebung bewährt!" Doch dieser Erlaß war zugleich des kranken Kaisers Schwanengesang. Einer der ersten Akte seiner Regierung war das Verbot der ferneren agitatorischen Tätigkeit des Hofpredigers Stöcker; allein diese Regierung dauerte nur 98 Tage, und seinen Nachfolger Kaiser Wilhelm II. glaubten die reaktionären Kreise schon als Kronprinzen für die Stöckerschen Bestrebungen gewonnen zu haben. Der junge Kaiser hat zwar den nach dieser Richtung in ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprochen; aber zunächst betrachteten die Antisemiten den Regierungswechsel als Freibrief für die wildeste Volksverhetzung gegen die Juden, die nun

auch nach Baden übergriff und von landfremden Agitatoren planmäßig betrieben wurde. Der Oberrat glaubte den weniger die israelitische Religionsgemeinschaft als die bürgerliche Stellung der Israeliten gefährdenden Angriffen gegenüber sich zunächst Zurückhaltung auferlegen zu sollen, in der Überzeugung, daß es nicht erst seiner Schritte bedürfe, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf eine Bewegung zu lenken, die sich die Störung des öffentlichen Friedens im Lande zur Aufgabe machte. Als sich jedoch in einem Bezirke ein Mittelschullehrer an die Spitze der antisemitischen Bewegung stellte, ersuchte der Oberrat sofort (18. Juni 1890) das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Lehrern an öffentlichen Schulen jede öffentliche Betätigung antisemitischer Gesinnung als unvereinbar mit ihrem Berufe zu untersagen. In diesem Sinne wurde auf Veranlassung des Ministeriums in mehreren Fällen von dem Oberschulrate eingeschritten. Ähnlich ging auch der evangelische Oberkirchenrat gegen einige Geistliche vor, die in der antisemitischen Presse und in antisemitischen Versammlungen agitatorisch tätig waren. Wenige Beispiele dürften genügen, um einen Begriff von der unredlichen, hinterhältigen Art dieser Agitationen zu geben. Der „Badische Volksbote", der sich als „Zeitung der deutsch-sozialen antisemitischen Partei in Baden" bezeichnete und täglich seinen Lesern in fetter Schrift den Satz vor Augen stellte: „Die soziale Frage ist heute wesentlich Judenfrage", nannte in seiner Nummer vom 13. Juli 1892 — das Blatt erschien damals schon im dritten Jahre — den Xantener Prozeß gegen den jüdischen Schächter Buschoff eine in der Geschichte der deutschen Rechtspflege einzig dastehende „Komödie", weil die beiden Staatsanwälte „statt ihre auf Mord lautende Anklage zu vertreten, mit den drei Verteidigern in der Entlastung des Angeklagten wetteifern". In dem Bericht eines Lokalblattes über einen Vortrag, den Rektor Ahlwardt aus Berlin am 8. Oktober 1892 in einer Versammlung zu Müllheim hielt, heißt es: „Wenn nicht diese der Versammlung vorgetragenen Fälle wirklich auf Wahrheit beruhten, so hätte die Versammlung sistiert werden können und ist nun darnach die

wirkliche Situation eine troſtloſe". Man kann nur dem Oberrate zuſtimmen, wenn er anläßlich der Übermittelung einer an das Miniſterium gerichteten Vorſtellung aus dem Bezirk Bretten wegen der dortigen antiſemitiſchen Agitationen dieſe im allgemeinen dahin kennzeichnete, daß ſie „in unverantwortlicher Weiſe das öffentliche Wohl und das friedliche Zuſammenleben der Bürger gefährden, da dieſelben nicht etwa auf Herbeiführung irgendwelcher praktiſcher Maßnahmen zur Verbeſſerung der behaupteten ſozialen und wirtſchaftlichen Schäden, ſondern lediglich auf Erregung der niedrigſten Leidenſchaften einer urteilsloſen Menge gegen die iſraelitiſche Volksminderheit abzielen, indem dieſe als Geſamtheit unter unaufhörlicher Verdächtigung ihrer Religion und Moralität ſo ziemlich für alle Übel unſerer Zeit verantwortlich gemacht wird". Und der Oberrat gab nicht nur der Empfindung der Iſraeliten Ausdruck, wenn er hinzufügte: „Jeder aufrichtige Freund des Volkes muß es aufs tiefſte beklagen, daß auf ſolche Weiſe ein namhafter Teil ſeiner Kräfte ſich in nutzloſen Bürgerfehden verzehrt, ſtatt in einträchtigem Zuſammenarbeiten das Heil und den Fortſchritt zu ſuchen".

Der Landtag 1893/94 hatte ſich mit einer Petition der deutſch-ſozialen Vereine in Karlsruhe und Mannheim „um ſtaatliche Prüfung der jüdiſchen Geheimgeſetze" zu beſchäftigen, nachdem der Reichstag ſchon 1892 über eine ähnliche Petition zur Tagesordnung übergegangen war. Die gleiche Art der Erledigung beantragte namens der Petitionskommiſſion der Zweiten Kammer der Berichterſtatter Kreisſchulrat Strübe mit der Begründung, daß die von den Petenten genannten Werke Talmud und Schulchan Aruch von den Iſraeliten ſelbſt nicht durchweg als verbindlich anerkannt werden und daß die wirklich eingeführten Religionslehrbücher nicht zu beanſtanden ſeien. Bei der Beratung im Plenum wurde die rein antiſemitiſche Abſicht der Petition von allen Parteien, mit Ausnahme des konſervativen Vertreters, erkannt und zurückgewieſen, wobei Abgeordneter Fieſer die Form des Antiſemitismus, die bei allen öffentlichen Übeln nur nach den Juden frage, einen Schandfleck für das 19. Jahrhundert nannte. Der Regierungsvertreter

Miniſterialrat Hübſch beſtätigte, daß die genannten Werke, die überhaupt in Baden keine Verbreitung hätten und deren nur noch bedingte Geltung durch eine Erklärung der deutſchen Rabbiner feſtgeſtellt ſei, in den badiſchen Schulen nicht verwendet werden. In Preußen habe der Kultusminiſter 551 jüdiſche Lehrbücher prüfen laſſen; keines habe irgend einen Inhalt aufzuweiſen gehabt, der gegen die heutigen ſittlichen Anſchauungen verſtoße. Hiernach würde auch ein anderer Beſchluß, als der von der Kommiſſion beantragte, den er empfehle, nur zu einem negativen Ergebnis führen. Der Kommiſſionsantrag wurde hierauf mit allen gegen eine Stimme angenommen. Den Bericht der Petitionskommiſſion der Erſten Kammer erſtattete der evangeliſche Prälat D. Doll. Er ſtellte feſt, daß die angegriffenen rabbiniſchen Bücher keine Geheimlehren enthalten, da ſie gedruckt, überſetzt und jeder Forſchung zugänglich ſeien, daß die darin ſich findenden feindſeligen Ausſprüche gegen „Gojim und Akum" ſehr wohl als Notwehr in den Jahrhunderten der Verfolgung und Unterdrückung der Juden erklärt werden können und daß es überhaupt nur auf die von dem Oberrate der Iſraeliten unter Zuſtimmung der Oberſchulbehörde in den badiſchen Schulen eingeführten Religionslehrbücher ankomme, deren Inhalt nicht beanſtandet werden könne. Statt nun ohne weiteres mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zu ſchließen, nahm die Kommiſſion in dem Berichte noch zu dem Antiſemitismus überhaupt in einer Weiſe Stellung, die Bedenken erwecken mußte: ſie ſei weit entfernt, dem Antiſemitismus mit ſeinem Raſſenhaß, ſeinen oft brutalen und unvernünftigen Ausbrüchen, ſeiner Aufregung der Volksleidenſchaften das Wort zu reden, verhehle ſich aber auch nicht, daß tatſächlich das deutſch-chriſtliche Volk in weiten Kreiſen ſich beunruhigt fühle „durch gemeinſchädliche Erſcheinungen, welche mit mehr oder weniger Recht dem Judentum zur Laſt gelegt werden [1]". Als unſtatthaft erachtet die Kommiſſion die von der deutſch-ſozialen Partei erſtrebte Maßregel, die politiſche

[1] Man vergleiche mit dieſer gefährlichen Berufung auf das Gefühl und die Stimme des Volkes das oben S. 315 über die Hexenprozeſſe Bemerkte.

und bürgerliche Gleichberechtigung der Juden durch Ausnahmegeſetze wieder einzuſchränken. „Aber es wäre wünſchenswert und beiderſeits erſprießlich, daß aus dem Judentum ſelbſt heraus, von ſeinen einſichtigen, edeln und wohlgeſinnten Gliedern der Proteſt gegen eine unleugbar bedenkliche Geltendmachung ſeiner Eigenart energiſcher als bisher erhoben würde. Andrerſeits iſt zu hoffen, das deutſche chriſtliche Selbſtbewußtſein, der chriſtliche Geiſt unſeres Volkes, die noch in ihm vorhandene chriſtliche Geſinnung und Geſittung werden ſich lebenskräftig genug erweiſen, um alle ihnen etwa widerſtrebenden und ſie ſchädigenden Strömungen zu überwinden". Gegen dieſe Ausführungen wandte ſich bei der Beratung der Petition in der öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1894 Hofrat Dr. Rümelin, der Vertreter der Univerſität Freiburg, mit einer in dem Oberhauſe bemerkenswerten Schärfe. Er habe den Eindruck, als ob in dem bezüglichen Abſchnitt des Berichts eine gewiſſe Befürwortung der Beſtrebungen des Antiſemitismus gefunden werden könne. Dieſer habe die ihm beigelegte Bedeutung überhaupt nicht. Wohl ſetze er eine gewiſſe Dispoſition in der Bevölkerung voraus; die Haupturſache bleibe die Agitation. Schäden und Mißſtände ſeien in jeder Geſellſchaftsklaſſe vorhanden. Eine Mahnung an die beſſeren Klaſſen, zur Beſeitigung vorhandener Mißſtände beizutragen, ſei daher überall am Platz, auch gegenüber dem Judentum. Hier ſei ſie aber ausgeſprochen als Antwort auf eine antiſemitiſche Petition. Es ſei daher zu befürchten, daß der Antiſemitismus ſie für ſich verwerte. Er glaube, man müſſe der ganzen Bewegung energiſch entgegentreten. In dem gleichen Sinne äußerte ſich der Vertreter der Univerſität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Georg Meyer. Er betonte dabei zutreffend, daß an den vorhandenen Mißſtänden die bisherige Geſetzgebung ſchuld ſei. Man müſſe energiſch vorgehen gegen die Auswüchſe des Börſenweſens wie gegen den Wucher; in dieſer Richtung ſei denn auch die neuere Geſetzgebung mit Erfolg tätig. Die Aufſaugung des Kleingewerbes durch die Großinduſtrie werde mit Unrecht den Juden zugeſchrieben; es ſeien verhältnismäßig wenig Juden Induſtrielle. Dagegen ſeien große Verſandgeſchäfte,

die dem kleinen Gewerbetreibenden in beklagenswerter Weise Konkurrenz machen, gerade in Händen von Antisemiten[1].

[1] Bedauerlicherweise macht der hervorragende Rechtsgelehrte auch eine Abschweifung auf das dogmatische Gebiet, indem er sich für Verlegung der Sabbathfeier auf den Sonntag und für Abschaffung der israelitischen Speisegesetze, ja eigentlich für den Übertritt der Judenheit zum Christentum erklärt, von welchem Schritte manche Juden sich nur durch das antisemitische Hetzen gegen ihre Glaubensgenossen abhalten ließen. Was die beklagte Abschließung durch Sabbath- und Speisegesetze betrifft, war Georg Meyer offenbar nicht bekannt, daß weite israelitische Kreise von diesen Religionssatzungen sich emanzipiert, dadurch aber nicht im geringsten die Zuneigung ihrer christlichen Mitbürger gewonnen haben. Es braucht nur an die Kurorte und Hotels erinnert zu werden, die sich israelitische Gäste verbitten. Auch fehlte und fehlt es nicht an Stimmen in der antisemitischen und konservativen Presse, die — aus einleuchtenden Gründen — ihre größere Vorliebe für die durchaus an der alten Absonderung festhaltenden orthodoxen Israeliten bekunden. Wenn aber Georg Meyer in dem Übertritt der Juden zum Christentum einen wünschenswerten Fortschritt erblickt, so befindet er sich mit dieser Ansicht in einem ausgesprochenen Gegensatz zu einem ebenso illustren Rechtsgelehrten, dem Kriminalisten Berner, der die Juden geradezu beschwört, im Interesse der Menschheit ihrem Glauben treu zu bleiben. Gegenüber der Auffassung, wie sie Georg Meyer vertritt, hat der Oberrat in seiner Denkschrift von 1908 zur Begründung des von ihm herausgegebenen Gebetbuchentwurfs (S. 93) sich wie folgt ausgesprochen: „Sogar sittlich hochstehende und charaktervolle Christen sehen in dem, wenn gleich nicht aus religiöser Überzeugung vollzogenen, Übergang namentlich von dem Bekenntnis einer kleinen Minorität zu dem der überwiegenden Majorität bedauerlicherweise nichts Unsittliches und Entehrendes. Das Urteil dieser maßgebenden Kreise ist aber für diejenigen Schichten, die zu denselben aufsteigen möchten, begreiflicherweise allein entscheidend. Eine Besserung kann daher kaum anders herbeigeführt werden, als durch Verbreitung der Erkenntnis bei den leitenden Kreisen, daß die Erhaltung des Judentums der allgemeinen Kultur zum Vorteil gereicht, und durch die Schärfung des öffentlichen Gewissens gegen die mit den Grundsätzen echter Humanität und mit den wahren Staatsinteressen unverträgliche Verlockung zur Untreue und Impietät gegen die angestammte Religion". Es mag zugegeben werden, daß durch den Wegfall des Judentums in Deutschland die Regierungen und Parteien mancher Erörterungen und Anfechtungen überhoben würden. Doch was könnte diese Erleichterung bedeuten im Vergleich zu den ungeheuren Schwierigkeiten, die aus der Scheidung der beiden christlichen Bekenntnisse erwachsen und die Herbert Eulenberg mit

Landgerichtspräsident Kamm erwähnt des seit 1891 im Großherzogtum bestehenden Antiwuchervereins, zu dessen Entstehen auch ein israelitischer Bürger angeregt habe. Oberlandesgerichtspräsident Schneider findet keine genügenden Gründe, auf die Moralität, das Rechtsbewußtsein und das soziale Leben des Judentums überhaupt mit Geringschätzung herabzusehen oder darin gar eine allgemeine Gefahr für die christliche Gesellschaft zu erblicken. Es sei eine bekannte Tatsache, daß das Familienleben der Israeliten in einer Weise entwickelt sei, wie es der ausgeprägte germanische Individualismus nicht überall in gleicher Stärke und Intensität aufkommen lasse. Die Statistik der Strafrechtspflege liefere nicht den Beweis, daß in der jüdischen Bevölkerung verhältnismäßig zahlreichere Verletzungen des Strafgesetzes vorkommen, als unter Andersgläubigen; eher das Gegenteil sei wahr. Die Juden lebten als friedliche Bürger, sie erfüllten ihre Staatsbürgerpflichten in gleich loyaler Weise im Frieden und im Kriege wie alle andern. Die Vertreter der Wissenschaft auf allen Gebieten zählten in ihren Reihen hervorragende Männer jüdischen Bekenntnisses, und in allen Teilen des Reichs existierten bedeutende, von Israeliten gegründete und geleitete Unternehmungen der Großindustrie und des Handels, welche wesentlich zum nationalen Wohlstande beitrügen und in denen zahlreiche christliche Familien ihren reichlichen und sichern Lebensunterhalt fänden. Freiherr Ferd. v. Bodman hob hervor, daß Ausbrüche des Hasses gegenüber den Juden gewöhnlich zusammenträfen mit Zeiten wirtschaftlicher Depression. Dann treibe der Neid gegen-

---

wenigen Strichen also zeichnet (Allg. Ztg. 1909, S. 104): „Seit fast vier Jahrhunderten spaltet der Name Martin Luther wie ein Axtschlag Deutschland und seine Bewohner in zwei Parteien. Noch heute wird jener Mann in unsern Schulen links den evangelisch getauften Kindern als der Befreier und wackere Gottsucher und -finder gepriesen, rechts den katholisch getauften als Deutschlands größter Schaden und Erzketzer und Sendbote des Satans geschildert. Wahr ist und bleibt, daß Luthers Werk unser Land in die grimmigste Not und dem völligen Zusammenbruch nahe gebracht und unser Volk vielleicht für immer, wenn wir nicht die Kraft finden, uns aus diesem Zwiespalt emporzureißen, seiner Kultureinheit beraubt hat".

über den Beſitzenden, die Gier nach ihrem Beſitz zu Ausſchreitungen. Eine wirtſchaftliche Depreſſion ſei aber auch jetzt vorhanden. Deshalb ſei der Antiſemitismus ſo gefährlich, und man habe alle Urſache, ihn, wie den Sozialismus, zu bekämpfen. Die Beratung fand ihren Abſchluß durch die einſtimmige Annahme des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung. Durch die bedeutſame Erörterung in der öffentlichen Sitzung und durch die Stellungnahme angeſehenſter Perſönlichkeiten des Landes war einer Verwertung des Kommiſſionsberichts in antiſemitiſchem Sinne in erfreulicher Weiſe vorgebeugt. Immerhin gab es noch ein für die Geſpanntheit der Verhältniſſe bezeichnendes Nachſpiel. In dem Kommiſſionsbericht der Erſten Kammer fand ſich folgender Paſſus:

„Ihrem Berichterſtatter liegt der Lehrplan einer in einem badiſchen Orte beſtehenden, vom Großh. Miniſterium genehmigten iſraelitiſchen Handelsſchule vor, worin unter den Religionslehrbüchern der vier oberen Klaſſen „Kizzur Schulchan Aruch“ aufgeführt iſt. Darunter wird wohl ein kurz gefaßter Auszug aus dem mehrerwähnten Schulchan Aruch zu verſtehen ſein. Nach dieſem Buch wird aber nur unterrichtet über die Pflichten gegen Eltern, Lehrer, Vorgeſetzte, Greiſe und Prieſter, über Verhalten in der Synagoge und im Lehrhaus, über Vorſchriften hinſichtlich der Gebete, Zeremonialgeſetze, Sabbath, Feſt- und Faſttage ſowie für Trauernde. Es liegt alſo kein Grund zu der Annahme vor, als würden auch Teile des Schulchan Aruch behandelt, aus welchen ein ungerechtes Verhalten gegen Nichtjuden hergeleitet werden kann“.

Es handelte ſich um eine Privatſchule in dem Orte Gailingen, die nur ein vorübergehendes Daſein friſtete. Das Miniſterium hatte im Juli 1892 die Errichtung der Anſtalt aufgrund des fraglichen Lehrplans zugelaſſen, ohne daß der Oberrat darüber gehört worden war. Gleichwohl wurde dieſer bei der Beratung des Budgettitels „Iſraelitiſcher Kultus“ in der Zweiten Kammer von Vertretern des Zentrums und der Konſervativen heftig angegriffen, weil in dem von ihm auf Wunſch des Miniſteriums gefertigten Verzeichnis der im Gebrauch befindlichen Religionslehrbücher der Kizzur Schulchan Aruch fehlte. Auch die Tagespreſſe beſchäftigte ſich aufs eingehendſte mit dieſem „Ereignis“. Auf Anordnung des Oberrats vom 1. Juni 1894 wurde das Buch aus der fraglichen Schule entfernt, und mit weiterer Ver-

fügung vom 26. Juni wurden sämtliche Rabbinate des Landes angewiesen, darüber zu wachen, daß das Buch in den Schulen, für die es vom Verfasser selbst, einem Rabbiner in Ungarn, gar nicht bestimmt war, auch künftighin nicht gebraucht werde.

In den folgenden Jahren verlor der politische, lärmende Antisemitismus immer mehr an Boden. Den großen Worten waren keine entsprechenden Taten gefolgt. Der Reichstag hatte alle auf Änderung der Rechtsgleichheit zielenden Anträge abgelehnt. Die persönliche Unwürdigkeit hervorragender antisemitischer Führer, wie sie sich in den Gerichtsverhandlungen gegen Hammerstein, Leuß, Ahlwardt und andere offenbarte, in Verbindung mit den gegenseitigen Zwistigkeiten und Gehässigkeiten derselben, diskreditierte die antisemitische Bewegung bei allen anständigen und besonnenen Elementen des deutschen Volkes. An diese wandte sich auch nicht ohne Erfolg der Ende 1890 von Angehörigen verschiedener Parteien gegründete Verein zur Abwehr des Antisemitismus mit den angesehenen Parlamentariern v. Gneist und Rickert an der Spitze. Anderseits beseitigte die Reichsgesetzgebung gegen Geld- und Sachwucher[1], Nahrungsmittelverfälschung, unlauteren Wettbewerb und Mißbräuche im Börsenwesen diejenigen Auswüchse des nationalen Wirtschaftslebens, aus denen der Antisemitismus vorzugsweise seine Nahrung gezogen hatte. In derselben Richtung wirkten die zum Vorteil der bäuerlichen Bevölkerung geschaffenen positiven wirtschaftlichen Einrichtungen, wie ländliche Vorschußvereine, Darlehenskassen, Einkaufs-, Produktions- und Absatzgenossenschaften. Aber auch von innen heraus, durch unabläßige Ermahnungen der israelitischen Geistlichen, Religionslehrer und

[1] Bei der Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden (1879) war es dem Abgeordneten Naphtali Näf zu verdanken, daß entgegen der Autorität Renauds, des Berichterstatters der I. Kammer, und gegen den Widerspruch des Justizministers einer der gefährlichsten Rechtsbehelfe unredlicher und wucherischer Gläubiger, die mit dem früheren Liquiderkenntnis verbunden gewesene Befugnis zur Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners, die auch dem Vollstreckungsbefehl des neuen Rechts zukommen sollte, beseitigt wurde.

Zeitschriften, wurde an der Ausmerzuug jedes irgendwie zu beanstandenden Geschäftsgebahrens oder sonstigen anstößigen Auftretens von Israeliten gearbeitet. Diese erzieherische Tätigkeit hatte umso besseren Erfolg, als gleichzeitig angesehene Glaubensgenossen sich zu Vereinen zusammentaten, die jedem von antisemitischer Seite ungerecht angegriffenen und verfolgten Israeliten wirksamen Beistand leisteten und insbesondere das Einschreiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden gegen derartige Ausschreitungen herbeiführten. Diese Aufgabe übernahm für das ganze Reichsgebiet der 1893 begründete „Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" in Berlin und speziell für Baden die „Vereinigung Badischer Israeliten" mit dem Sitze in Karlsruhe. Diese, an deren Spitze bei ihrer ebenfalls 1893 erfolgten Begründung Medizinalrat Dr. Albert Seeligmann stand — seit 1899 wird sie von Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Appel in Karlsruhe geleitet —, hatte bis Juli 1907 ihr eigenes Organ, die von dem Schriftsteller Fabius Schach redigierten „Nachrichten". Im Jahre 1908 konstituierte sich die badische Vereinigung als Landesverband des vorgenannten Zentralvereins, dessen Zeitschrift „Im Deutschen Reich" nunmehr auch in Baden Aufklärungsarbeit leistet.

Die Angriffe von außen hatten aber außer solcher Abwehrtätigkeit auch eine innere Festigung der Judenheit zur Folge. Der 1869 begründete „Deutsch-Israelitische Gemeindebund" (früher in Leipzig, danach in Berlin), der die Förderung der Verwaltungs-, Bildungs- und Wohltätigkeitsangelegenheiten der israelitischen Gemeinden im Deutschen Reiche bezweckt, nahm unter der Leitung des Professors Martin Philippson einen neuen Aufschwung. Dazu kam eine ganze Reihe neuer Organisationen, von denen in einem späteren Abschnitt noch zu reden sein wird, wie die Bne Brith-Logen, die Vereine für jüdische Geschichte und Literatur, der Verband der deutschen Juden, die jüdischen Studentenvereine. Hier ist auch die allerdings zumeist die Erlösung der in unerträglichen Verhältnissen lebenden Israeliten der östlichen Länder anstrebende und in dieser Richtung sogar von Großherzog Friedrich wohlwollend beurteilte nationaljüdische

Organisation, der Zionismus, zu nennen, der die Errichtung eines selbständigen jüdischen Staates oder wenigstens eines national-jüdischen autonomen politischen Gemeinwesens (einer „öffentlich rechtlich gesicherten Heimstätte") in Palästina oder in einem angrenzenden Territorium erzielen will. Für die badischen Israeliten wurde von besonderer Bedeutung die 1894 unter staatlicher Autorität geschaffene israelitische Landessynode, die eine lebendige Wechselwirkung zwischen der Gesamtheit der Religionsgenossen und ihrer obersten Leitung, dem Oberrat, ermöglichte und durch ihre in der Öffentlichkeit vor sich gehenden Verhandlungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein brachte, daß die Wirksamkeit der Landessynagoge dem Staatswohle nicht nur nicht zuwiderlaufe, sondern nützlich und förderlich sei.

Es traten Erscheinungen und Wandlungen auf der Weltbühne hinzu, die dem Antisemitismus in Deutschland wenig günstig waren. Die Ende 1893 von der obersten Militärbehörde Frankreichs auf verbrecherische Weise durchgesetzte Verurteilung des dem französischen Generalstabe zugeteilten Artilleriehauptmanns Henri Dreyfus wegen Verrats militärischer Geheimdokumente an das Ausland entfesselte fanatische Ausbrüche des Volkshasses nicht nur gegen die jüdische, sondern auch gegen die protestantische Volksminderheit in dem bisher auf seine Aufklärung und Fortgeschrittenheit so stolzen Frankreich, und wenn nicht das grundlos mit den heftigsten Anklagen bedachte Deutschland und sein Kaiser eine bewundernswerte Besonnenheit beobachtet hätten, würde der französische Antisemitismus die Schrecken eines Krieges zwischen den beiden Nachbarreichen heraufbeschworen haben. Die ganze gebildete Welt erschauerte vor solchem epidemischen Wahnsinn, der alle Begriffe von Recht und Unrecht umkehrte und einen der ersten Kulturstaaten an den Rand des Verderbens brachte. Damals war es, daß Kaiser Wilhelm II. und sein Oheim Großherzog Friedrich bei einer Zusammenkunft in Baden-Baden sich das Wort gaben, einem etwaigen Übergreifen der gefährlichen Bewegung über die Grenzen des Deutschen Reiches mit aller Macht zu wehren. Nicht minder abschreckend gestalteten sich die Verhältnisse in dem

Musterlande des Antisemitismus, in Rußland. Hatte unter dem bigotten Alexander III., der in der Rückkehr zum halbasiatischen Moskowitertum das Heil seines Reiches erblickte, die Reaktion als solche durch Unterdrückung und Verfolgung aller außerhalb der orthodoxen russischen Kirche stehenden Volksteile, ganz besonders der Juden, ihre höchsten Triumphe gefeiert, so war es unter seinem Nachfolger Nikolaus II. die ungeheure Korruption aller Kreise der Regierung und des Beamtentums, die mit Erfolg eine Ablenkung des Volkszornes durch Schürung des Judenhasses suchte. Diese Taktik gipfelte in den furchtbaren Greueln von Kischinew und Homel (1903), die von der Regierung vorbereitet, betrieben und unterstützt waren. Der Abscheu der zivilisierten Menschheit war allgemein. Überall regte sich das Mitleid mit den Opfern der Barbarei. An der umfassenden Hilfstätigkeit beteiligten sich fühlende Menschen aller Bekenntnisse. Mit an der Spitze des badischen Hilfskomitees standen die Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates und des Katholischen Oberstiftungsrates, D. Helbing und Fetzer. Eine der bedeutendsten Spenden ließ Großherzog Friedrich übermitteln. Zwei Jahre später erlebte das stolze russische Reich eine der schmählichsten Katastrophen. Von einem bisher verachteten Gegner, dem numerisch ungleich schwächeren Volk der Japaner, wurden die gewaltigen russischen Heere besiegt, die russische Flotte gänzlich vernichtet, der russische Name in den Staub gezogen. Eine entscheidende Niederlage erlitten damit zugleich der abendländische religiöse Hochmut und der Rassenfanatismus, unter denen bisher das Judentum so schwer zu leiden hatte, indem sich nunmehr erwies, daß weder Christentum noch Ariertum notwendige Vorbedingungen für den Eintritt in den Areopag der Weltmächte seien. Dem unbefangenen Beobachter konnte es auch nicht entgehen, wie diejenigen Staaten, die sich von der antisemitischen Krankheit freigehalten hatten, so namentlich England mit seinen Kolonien, Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wirtschaftlich aufblühten und trotz zeitweiligen industriellen Krisen ihre politische und finanzielle Machtstellung erhöhten. Den Ländern englischer Zunge gereichte

es nicht zum Schaden, daß ſie einen großen Teil der aus Rußland vertriebenen Juden aufnahmen; denn von dieſen wurden in der neuen Heimat manche Induſtrien begründet, die dort noch gefehlt hatten. Als ſelbſtverſtändlich erſchien es in den genannten Ländern, daß hervorragend tüchtige Juden zu den höchſten Staatsämtern berufen wurden. Die Finanzen leiteten Worms in England, Luzzatti und Wollemberg in Italien, wo General Ottolenghi das Kriegsminiſterium übernahm. In den Vereinigten Staaten wurde Oskar Straus Botſchafter bei der Türkei und ſpäter Handelsminiſter.

Anderſeits hatten ſich in Deutſchland, wo mit der alleinigen Ausnahme Ellſtätters Juden nach wie vor nicht nur von maßgebenden ſtaatlichen Stellungen ausgeſchloſſen blieben, ſondern faſt zwei Jahrzehnte lang auch nicht mehr in den Reichstag gewählt wurden, die politiſchen Verhältniſſe weniger erfreulich geſtaltet. Zwar hob ſich dank der Erhaltung des europäiſchen Friedens, der durch die ſtarke militäriſche Rüſtung Deutſchlands gewährleiſtet wurde, und dank der ernſten Arbeit des Volkes auf allen Gebieten der Wohlſtand auf eine früher nicht gekannte Stufe. Aber infolge mangelnder Opferwilligkeit und Einſicht der maßgebenden Parteien geriet das Reich ſelbſt in eine von Jahr zu Jahr ſich verſchlimmernde Schuldenwirtſchaft, die ſchließlich zu einer offenbaren Gefahr für ſeinen Beſtand wurde. Man darf ruhig behaupten, daß, wenn Männer, wie Ludwig Bamberger[1], einen beſtimmenden Einfluß auf die Finanzgebahrung des Reiches behalten hätten, eine ſo bedenkliche Lage verhütet worden wäre. Jedenfalls war diesmal die Bezichtigung ausgeſchloſſen, daß Juden an dem unheilvollen Zuſtande die Schuld trügen.

Ein beredtes Zeichen, daß es dem Antiſemitismus in Deutſchland immer mehr an belangreichem Agitationsſtoff gebrach, war ſein Eintreten in die von einzelnen Tierſchutzvereinen hervorgerufene Bewegung gegen die Jahrtauſende alte rituelle Schlachtweiſe der Iſraeliten, das Schächten. Obgleich die 1887,

[1] „Der Deutſcheſte der Deutſchen" — ſo nannte ihn kein Geringerer als Theodor Mommſen.

1894 und 1895 unternommenen Verſuche, dieſer Bewegung bei dem deutſchen Reichstag Eingang zu verſchaffen, mißlungen waren und ebenſo 1894 die bayeriſche Volksvertretung einem ähnlichen Anſinnen gegenüber ſich durchaus ablehnend verhalten hatte, wurde 1898 auch der badiſche Landtag mit einer Petition mehrerer Tierſchutzvereine „gegen die Tötung von Schlachttieren ohne vorhergehende Betäubung“ befaßt. In einer den Gegenſtand erſchöpfend behandelnden Denkſchrift trat der Oberrat der Petition entgegen. Er legte, abgeſehen von der geſundheitfördernden und damit im Sinne des Judentums zugleich religiöſen Bedeutung der Schächtinſtitution und der damit verbundenen rituellen Fleiſchſchau, den vom humanen und ethiſchen Standpunkte hoch anzuſchlagenden Wert der religionsgeſetzlichen Vorſchrift dar, daß die Tötung aller zum Genuß beſtimmten Tiere mit Ausnahme der Fiſche nicht von jedermann und nicht auf beliebige Weiſe, ſondern in jeder Gemeinde nur von einem beſonders dafür beſtellten Beamten kunſtgerecht und mit einer gewiſſen religiöſen Weihe vorgenommen werden darf, und er konnte dabei auf den Ausſpruch des badiſchen Oberregierungsrates Dr. Auguſt Lydtin, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Veterinärkunde, hinweiſen, der jüdiſche Geſetzgeber ſcheine „in ſinnreicher Weiſe bezweckt zu haben, daß die Schlachttiere ſicher getötet, daß Tierquälereien bei dem Schlachten der Tiere vermieden und hauptſächlich, daß keine Tierquäler unter dem jüdiſchen Volke durch das Schlächtergewerbe ausgebildet werden“. Gegenüber der formellen Ablehnung des Antiſemitismus vonſeiten der Petenten betonte der Oberrat, daß die Art, wie ſie die zahlreichen zugunſten des Schächtens ſprechenden Gutachten von Koryphäen der deutſchen Wiſſenſchaft, darunter die Königlich Preußiſche wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen, ſachlich und ihre Verfaſſer perſönlich herabzuwürdigen ſuchten, doch ſehr an die antiſemitiſche Kampfesweiſe erinnere, daß im Reichstag die Anträge auf Erlaſſung eines Schächtverbots von der antiſemitiſchen Partei eingebracht und nur von antiſemitiſchen Abgeordneten unterſtützt worden ſeien, ſowie daß der einzige deutſche Staat, in welchem das

Schächten unmöglich gemacht wurde, das Königreich Sachſen, zugleich derjenige war, in welchem die antiſemitiſche Partei die größten Erfolge aufzuweiſen hatte. Als beſonders bedenklich aber bezeichnete der Oberrat die bewußte Inkonſequenz der Petenten, die zuerſt in langen Ausführungen die Schußmethode verherrlichten und als die einzig befriedigende hinſtellten [1], in ihrer Schlußbitte aber nur im allgemeinen vorhergehende Betäubung vor dem Schlachten verlangten, womit lediglich das Schächten, nicht aber die von ihnen ebenſo verworfenen Methoden des Kopfſchlags, der Schlagmaske und ähnliches ausgeſchloſſen geweſen wären. Die badiſche Regierung zeigte denn auch gegenüber dem Verlangen der Petenten kein Entgegenkommen. Bei der Beratung der Petition in der Zweiten Kammer (21. April 1899) erklärte der Vertreter des Miniſteriums des Innern, Miniſterialrat Dr. Karl Glockner, daß nach der bei dem Miniſterium ſchon ſeit 1864 wiederholt vorgenommenen Prüfung des Gegenſtandes, ferner nach den zahlreichen anderen Gutachten von Autoritäten der Medizin und der Tierheilkunde, ſowie nach dem beſonders erhobenen Gutachten der Medizinalreferenten des Miniſteriums aus neueſter Zeit das Schächten bei kunſtgerechter Ausführung für die Tiere keineswegs mit größerem Schmerz verbunden ſei, als jede andere Schlachtart, weshalb er namens der Regierung nur empfehlen

---

[1] Die Schußbetäubung fand faſt ausſchließlich in ſtädtiſchen Schlachthäuſern Eingang, wurde jedoch wegen der damit gemachten üblen Erfahrungen vielfach wieder abgeſchafft. In Berlin erfolgte die Beſeitigung infolge einmütigen Widerſtandes der Fleiſchermeiſter und eines daraufhin nach dem Wunſch des preußiſchen Landwirtſchaftsminiſters eingeforderten Gutachtens der Königlich Techniſchen Deputation für das Veterinärweſen. Dieſes Ende 1908 unter Bezugnahme auf die Berichte von 39 Schlachthofverwaltungen abgegebene Gutachten gelangte zu dem Schluſſe: „Die Tötung mittels der Behrſchen Schlacht-Piſtole, des Stoffſchen Kugelſchuß-Apparates und anderer Schußapparate verdient, vom Standpunkt der Humanität betrachtet, vor anderen Tötungsarten, insbeſondere vor dem Kopfſchlage, nach den bisherigen Erfahrungen nicht einen derartigen Vorzug, daß ihre zwangsweiſe Einführung befürwortet werden kann".

könne, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dies geschah mit allen gegen drei Stimmen. Den gleichen Beschluß faßte die Erste Kammer einstimmig, nachdem der genannte Regierungsvertreter noch besonders darauf hingewiesen hatte, daß eine andere Art der Erledigung die Agitation gegen das Schächten verstärken und mittelbar dadurch die antisemitische Bewegung fördern würde. Der Oberrat unterließ es nicht, den israelitischen Gemeinden neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß auch bei dem vorbereitenden Niederlegen der Tiere in schonendster, jede Quälerei ausschließender, Weise zu verfahren sei. Als nach dieser Richtung das Ministerium 1903 neue Vorschriften erließ, bemühte sich der Oberrat mit Erfolg, eine Beeinträchtigung des rituellen Schächtverfahrens an sich, insbesondere durch die lokalen Behörden, zu verhindern.

Nächst der Weisheit des Landesherrn und der politischen Schulung des badischen Volkes war es zu allermeist der abgeklärten Humanität und dem vorurteilslosen Gerechtigkeitssinn des Staatsministers Nokk zu danken, daß die von auswärts propagierte rückschrittliche antisemitische Strömung in Baden nicht zu Ausschreitungen führte und daß namentlich ihrem Eindringen in die Schule mit aller Entschiedenheit gewehrt wurde. Er sah seine Aufgabe als Staatsmann darin, durch Festhalten an den bewährten Regierungsgrundsätzen der schwankenden öffentlichen Meinung die Richtung zu geben, nicht sich von ihr leiten zu lassen. Auf kirchlichem Gebiete betätigte er diese seine Auffassung durch paritätische Behandlung der Landessynagoge und durch sein Eintreten für die Gewährung der Synodalverfassung. Beim Rücktritt Nokks im Juni 1901 berief der Großherzog den vertrauten bisherigen Mitarbeiter desselben im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Alexander Freiherrn von Dusch, an die Spitze dieses wichtigen Ressorts und den bisherigen Minister des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, Arthur von Brauer, einen Enkel des Verfassers des Edikts vom 13. Januar 1809, zugleich zum Ministerpräsidenten. Die Fortsetzung der fortschrittlichen Politik, die Baden zu Ehren gebracht hatte, war damit gesichert. 1905

wurde von Duſch Nachfolger von Brauers als Präſident des Staatsminiſteriums; ſein bisheriges Reſſort behielt er bei.

Als im Oktober 1901 die iſraelitiſche Landesſynode zum drittenmale zuſammentrat, widmete ſie in Verbindung mit dem Oberrate dem wegen ſeines leidenden Zuſtandes in ſtiller Zurückgezogenheit lebenden Staatsminiſter a. D. Nokk eine herzliche Adreſſe, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß er in ſeiner langjährigen Wirkſamkeit an der Spitze der Regierung und beſonders als Miniſter des Kultus und Unterrichts ſtets ein tiefes Verſtändnis für die religiöſen Bedürfniſſe des Volkes und für die Bedeutung der Religion als oberſten Kulturfaktors bewieſen habe. Wie er allen Beſtrebungen, die darauf gerichtet waren, den veredelnden und verſittlichenden Einfluß der Religion zu fördern, die wohlwollendſte Fürſorge zuteil werden ließ, ſo ſei er auch der Entwicklung der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft mit aufmerkſamem Auge gefolgt und zu jeder Zeit in wahrhaft humaner und ſtaatsmänniſcher Geſinnung dafür eingetreten, daß auch ihr die zu ihrer gedeihlichen Wirkſamkeit erforderliche Anerkennung und Förderung nicht verſagt werde. Den Mitgliedern des Oberrats erwiderte Nokk:

„Die iſraelitiſche Religionsgemeinſchaft des Großherzogtums in ihrem ernſten und fruchtbaren Streben, die religiöſen und ſittlichen Intereſſen der Iſraeliten mit aller Kraft zu fördern und dafür die richtige Organiſation ſich zu ſichern, habe ich zu unterſtützen für meine freudig erfüllte Pflicht gehalten. Ihre gütige Adreſſe wird mir ſtets ein ſehr ſchönes, wertvolles, bedeutſames Andenken an das freundliche Zuſammenwirken mit Ihnen bleiben."

Der gleiche Gedanke kam in dem beſonderen Dankſchreiben an das Präſidium der Synode zum Ausdruck:

„Daß es mir vergönnt war, auch für die gedeihliche Entwicklung der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft des Großherzogtums tätig zu ſein, hat mich ſtets mit warmer Genugtuung erfüllt. Beſonders beglückt war ich, an dem Abſchluß der Synodalverfaſſung der Landesſynagoge mitwirken zu können, den die Religionsgemeinſchaft lebhaft erſtrebt und in hingebender, beſonnener, gemeinſamer Arbeit erreicht hat."

Als Nokk am 13. Februar 1903 im noch nicht vollendeten 71. Lebensjahre ſeinem Leiden erlag, gab ſich im ganzen Lande einmütige, herzliche Trauer um den im beſten Sinne

frei und vornehm denkenden, nie auf den Beifall der Menge bedacht geweſenen Staatsmann kund.

Im April 1902 feierte das badiſche Volk mit berechtigter Freude und Dankbarkeit das 50jährige Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich. Bei dem feierlichen Empfang der Abordnung des Oberrats brachte dieſe den innigen Dank der Iſraeliten für die Verkündung, Durchführung und Wahrung ihrer bürgerlichen Gleichſtellung ſowie für die Gewährung einer das Vertrauen des Herrſchers in die Entwicklung der Landesſynagoge bekundenden, in der Judenheit bis jetzt einzig daſtehenden kirchlichen Verfaſſung zum Ausdruck. Als tiefſten Grund des Jubels der Iſraeliten aber bezeichnete ſie die Tatſache, daß der Fürſt, der ihnen ſo wohlgetan, der Wohltäter ſeines ganzen Volkes ſei und daß Baden ſeit der geſegneten Regierung ſeines erſten Großherzogs unter den Rechts- und Kulturſtaaten ſtets in vorderſter Reihe geſtanden habe. In ſeiner Antwort äußerte der Großherzog ſeine lebhafte Genugtuung darüber, daß ſeines Großvaters Karl Friedrich in ſolcher Weiſe gedacht worden ſei, und fügte hinzu: „Wenn ich ſelbſt auf dieſem Wege weitergewandelt bin und diejenigen Einrichtungen gegeben habe, welche Ihre Anſprache erwähnt, ſo habe ich damit nur eine mir hinterlaſſene Ehrenpflicht erfüllt. Ich tat es aus innerſter Überzeugung und in feſtem Vertrauen, und ich bin gewiß, daß Sie dieſes Vertrauen auch in Zukunft rechtfertigen werden.“ Ergreifend war es, als nachher bei dem Feſtmahl im Großherzoglichen Schloſſe der greiſe Fürſt in ſeinem Trinkſpruch auf das Badenerland ſeine tiefſten Herzenswünſche dahin zuſammenfaßte: „daß wir ſtets für das Wohl desſelben und ſein Gedeihen und ſeine Erhöhung alles verſuchen, was in den Bereich der höchſten Aufgaben des Lebens gehört, daß wir uns rühmen dürfen, ein braves Land zu ſein.“

Es lag nicht an Großherzog Friedrich, wenn die praktiſche Durchführung der politiſchen Gleichberechtigung der Iſraeliten vielfach noch zu wünſchen übrig ließ und ihre ſoziale Zurückſetzung trotz des Niedergangs der antiſemitiſchen Bewegung fortdauerte. Humanität und ſittliche Kultur hatten zu ſehr ge-

litten, als daß eine rasche Erholung möglich gewesen wäre. In einer solchen Zeit war es doppelt erfreulich, daß das gesamte badische Bürgertum dem Begründer der Ära des Rechtsstaats in Baden, August Lamey, in seiner Vaterstadt Mannheim ein Denkmal errichtete. Der Enthüllungsfeier am 29. Mai 1904 wohnte als Vertreter des Großherzogs der Erbgroßherzog an. Bei dem Festmahle, an welchem die Minister, Abordnungen der Landstände, Vertreter der Universitäten und sonstiger großer Korporationen sowie die Angehörigen und Freunde der Familie Lamey mit ihren Damen teilnahmen, ergriff nach einer Rede des Ministers Schenkel, in der er zeigte, wie die Gesetzgebungswerke Lameys grundlegend für den ganzen Aufbau des modernen badischen Staatslebens gewesen und geblieben sind, der Vertreter des Oberrats der Israeliten, Geh. Regierungsrat Mayer, das Wort zu einer Ansprache, in der er, den Finger auf die Schäden der Zeit legend, offen aussprach, was zur Vollendung von Lameys Werk noch fehle. Nachdem er dem Vorsitzenden des Denkmalkomitees, Rechtsanwalt König, gedankt hatte, daß er in seiner Festrede unter den Ruhmestaten des Staatsmannes Lamey auch die Durchführung der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten hervorgehoben habe, fuhr er fort:

Unter den Momenten, die das Selbstvertrauen der Israeliten und ihr Vertrauen auf den Fortschritt der Menschheit zu erhalten und zu stärken geeignet sind, ist keines der geringsten die Tatsache, daß diejenigen Herrscher und Staatsmänner, die als die größten aller Zeiten gefeiert werden, Wohltäter der Juden gewesen sind. Der große Alexander und Cäsar, Theodorich und Karl der Große und die Hohenstaufer, Wilhelm von Oranien und Cromwell, der große Kurfürst und Badens erster Großherzog, Karl Friedrich, sind auch für die Israeliten Lichtgestalten! So darf es denn auch die Israeliten Badens mit hoher Genugtuung erfüllen, daß sie dem volkstümlichsten badischen Staatsmanne, der wie kein anderer einen tiefgreifenden, nachhaltigen und segensreichen Einfluß auf die Entwicklung dieses schönen Landes geübt hat, ihre Emanzipation verdanken. Auch der nachmalige Handelsminister von Dusch, der in den 1860 er Jahren die rechte Hand Lameys war und das Emanzipationsgesetz vor den Ständen so kraftvoll vertreten hat, ist einer unserer besten Staatsmänner gewesen. Das Gleichstellungsgesetz war nur der letzte Schritt auf dem von Karl Friedrich eingeschlagenen Wege, wie unser

geliebter Großherzog anläßlich seines Regierungsjubiläums in seiner bescheidenen Weise gesagt hat. Aber wie viele Vorurteile und Widerstände waren aus dem Wege zu räumen, ehe es gelang, die Israeliten zu wahlberechtigten Gemeindebürgern zu machen und ihnen die freie Niederlassung an jedem Orte ihres Heimatlandes zu gewähren! Heute, nach wenig mehr als fünf Jahrzehnten, werden die Stadtväter von Baden, Offenburg, Freiburg, Konstanz nur noch ein Lächeln dafür haben, wie ihre Vorgänger von anno 1850 eifrig darüber wachten, daß ihre judenfreien Gemeinwesen nicht etwa auf die Stufe von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und dergleichen judenbelasteten Ortschaften herabsänken. Man kann auch nicht sagen, daß die Gemeinden, in denen Israeliten den Gemeinderat und Bürgerausschuß wählen helfen oder gar selbst in die Gemeindekollegien eingetreten sind, dadurch dem Verfalle nahegebracht worden wären. Und so wird man vielleicht nach weiteren 50 Jahren auch darüber lächeln, daß zu einer Zeit, in der in England und Nordamerika, in Frankreich und Italien, ja sogar in Österreich jüdische Generäle, Minister, Staatssekretäre, Gesandte ihres Amtes walteten, in unserm lieben Deutschland ein Jude tatsächlich nicht einmal die unterste Sprosse — ich betone speziell die unterste — der Verwaltungs-, geschweige denn der militärischen Stufenleiter erklimmen konnte. Diese Tatsache ist an sich gewiß nicht tragisch zu nehmen. Aber sie ist ein Symptom des sozialen Mißverhältnisses, das trotz der rechtlichen Emanzipation noch heute in unserm Vaterlande zwischen der christlichen Majorität und der jüdischen Minorität besteht. Ich habe mich immer darüber gewundert, wie die Mehrheit, die mit Recht an manchen von der früheren Reichskammerknechtschaft her den Juden anhaftenden gesellschaftlichen Mängeln Anstoß nahm, sich selbst jedes bessernden Einflusses beraubte, indem sie sich gesellschaftlich von den Juden abschloß, während die allmähliche Aufnahme der gebildeteren Elemente derselben sich als das beste Erziehungsmittel erwiesen hätte. So aber konnten und können die rückständigen Elemente stets darauf hinweisen, daß, wie das Beispiel ihrer in keiner Weise zu beanstandenden Glaubensgenossen zeige, es sich gar nicht verlohne, sich der Majorität angenehmer zu machen. Daß so durch die Haltung der Mehrheit für die Minorität ein nicht zu unterschätzender Ansporn zur Selbsterziehung, zur gesellschaftlichen Selbstzucht verloren geht, das beklage ich im Interesse der Volksgesamtheit.

Es wäre eine schöne Ehrung der Manen Lameys, wenn die einflußreichsten unter Ihnen, meine Damen und Herren, sich zusammenschließen würden, um diese soziale Kluft zu überbrücken.

Doch möchte ich einem solchen Bunde noch eine höhere und umfassendere Aufgabe gestellt wissen. Zu den betrübendsten Erscheinungen unserer Zeit gehört die Schroffheit, mit der die verschiedenen Religionsbekenntnisse sich gegenüberstehen. Man sollte sich doch endlich allseits

darüber klar sein, daß jedes der in den Kulturstaaten anerkannten Bekenntnisse in den Gemütern von Tausenden festgewurzelt ist und eine Kulturaufgabe erfüllt und daß kein wahrer Gewinn für das Volksganze darin zu erblicken wäre, wenn die einzelnen Bekenntnisse ihre Eigenart einer äußerlichen Gleichförmigkeit zuliebe aufgeben würden, statt sie als wertvolles Kulturelement der Gesamtheit zu erhalten.

Namentlich dem Judentum gegenüber herrscht vielfach die Ansicht vor, daß, nachdem durch die moderne Gesetzgebung die rechtliche Sonderstellung der Israeliten beseitigt sei, es eigentlich ihre Pflicht und Schuldigkeit oder wenigstens das Vernünftigste wäre, in der Mehrheit aufzugehen. Meine Damen und Herren! Die Israeliten sind von jeher in der Welt eine winzige Minorität gewesen, und es ist offenbar ihre geschichtliche Aufgabe, sich als *solche* durchzusetzen. Sie vertreten das *Recht der Minderheit*, das Prinzip *der Gerechtigkeit* sans phrase, und daher kommt es, daß ihre Behandlung in den verschiedenen Ländern geradezu zum Gradmesser der Kultur der Völker geworden ist. Sollen sie, denen ihre Religion gebietet, *die Gerechten und Tugendhaften aller Nationen* ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis als der ewigen Glückseligkeit teilhaftig anzusehen, diesen Standpunkt verlassen zugunsten der Auffassung, daß man den Glauben der verbreitetsten Religion teilen müsse, um ein vollberechtigter Mensch im Diesseits und Jenseits zu sein? Es hätte der Mahnung von Männern, wie des Kriminalisten Berner, nicht bedurft, um die Israeliten zum Ausharren in dem Kampfe für die *bedingungslose Humanität* zu bestimmen. Dafür wird ihnen auch künftighin kein Opfer zu groß und zu schwer sein.

So haben auch der Katholizismus einerseits und der Protestantismus anderseits zweifellos ihre besonderen Kulturgüter geschaffen, die nur von ihnen in ersprießlicher Weise weitergepflegt werden können. Es wäre daher ein positiver Verlust für die Menschheit und speziell auch für unser deutsches Vaterland, wenn eines dieser Bekenntnisse vom Erdboden verschwände. Deshalb sollte jede Konfession die Kulturarbeit der andern schätzen und sie in dem Streben nach Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen nach Tunlichkeit unterstützen. Namentlich aber sollten sich die verschiedenen Religionsgemeinschaften sozial nähertreten, damit sie sich besser kennen und verstehen lernen. Darüber müßte sich jeder gute Mensch, ganz besonders aber der liebe Gott im Himmel freuen.

So lassen Sie uns denn alle für die Eintracht unter den Konfessionen wirken, auf daß das Dichterwort von dem „einzigen Volk von Brüdern" endlich zur Wahrheit werde. Möchte der Geist Lameys, dem der konfessionelle Friede als Ideal vorschwebte, von neuem in uns lebendig werden!

Der Redner ſchloß mit einem Hoch auf den konfeſſionellen Frieden, das erfreulicherweiſe allſeitige Zuſtimmung fand.

Daß die freimütigen Worte des Geh. Regierungsrats Mayer auch an entſcheidender Stelle keinen Anſtoß erregt hatten, bewies ſeine im Auguſt desſelben Jahres erfolgte Ernennung zum vorſitzenden Rat des Verwaltungshofs — ſeit der Miniſterſchaft Ellſtätters die einzige Berufung eines Iſraeliten zu einer dirigierenden Stellung innerhalb einer ſtaatlichen Kollegialbehörde. Mitglied einer ſolchen war ſeit 1897 auch der Domänenrat Moritz Reinach von Sinsheim, der 1906 zum Geh. Finanzrat ernannt wurde. Bautechniſcher Referent bei dem Miniſterium des Innern war 1902 der Profeſſor an der Baugewerkeſchule, Baurat Ludwig Levy, geworden, der ſich beſonders als Erbauer der ſchönen Synagogen zu Straßburg, Pforzheim, Baden und Raſtatt ſowie als Reſtaurator des alten Markgrafenſchloſſes in letzterer Stadt einen Namen gemacht hatte. Als Lehrer des Maſchinenbaues wirkte an der genannten techniſchen Schule ſeit 1897 der aus Böhmen gebürtige Profeſſor Alfons Heitler. Als techniſche Beamte wurden ferner im Staatsdienſte angeſtellt die Ingenieure Theodor Baer aus Karlsruhe, Alfons Blum aus Eichſtetten und Leopold Schlöſſinger aus Neckarzimmern. Baer wurde 1908 Vorſtand der Rheinbauinſpektion Offenburg, Blum und Schlöſſinger wurden im gleichen Jahre zu Bahnbauinſpektoren bei der Generaldirektion der Staatsbahnen in Karlsruhe ernannt. Erwähnung verdient noch, daß die oft recht ſchwierige Stellung eines Chefredakteurs der amtlichen „Karlsruher Zeitung“ ſeit 1892 ein iſraelitiſcher Journaliſt, Julius Katz, inne hatte.

Nachdem durch die Verfaſſungsreform von 1904 gleichzeitig mit der Einführung der direkten Wahl für die Zweite Kammer auch die Erſte Kammer auf eine breitere und volkstümlichere Grundlage geſtellt worden war, gelangte zum erſtenmal ein Iſraelit, der Vorſitzende der Handelskammer in Mannheim, Viktor Lenel (1906 Geh. Kommerzienrat), in das badiſche Oberhaus. Während der ſtändiſchen Verhandlungen über die Änderung der Verfaſſung war in weiten Kreiſen der Iſraeliten

des Landes der lebhafte Wunsch zutage getreten, daß bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer neben den beiden christlichen Kirchen, für die von jeher in der Verfassung besondere Vertreter vorgesehen waren, die Landessynagoge fernerhin nicht völlig unberücksichtigt bleiben möge. Man verkannte dabei keineswegs, daß die Bedeutung der beiden Kirchen für das Staatsleben eine überragende sei und darum die Landessynagoge nicht die gleiche Berücksichtigung wie jene beanspruchen könne. Übrigens waren die christlichen Kirchen, da ihnen bisher sämtliche Mitglieder der Ersten Kammer angehört hatten, nicht bloß auf die Vertretung durch den katholischen Erzbischof und den evangelischen Prälaten angewiesen gewesen, während die Landessynagoge jede Vertretung und jeden Einfluß hatte entbehren müssen. Die Fortdauer dieses Verhältnisses wurde als ungerecht empfunden und man fand, daß sie auch nicht im staatlichen Interesse liege, welches nach dem Prinzip der Ersten Kammer erfordert, daß darin alle für die staatliche Entwicklung wichtigen großen Korporationen zum Worte kommen und nötigenfalls ihren Standpunkt zu vertreten vermögen. Wenn man israelitischerseits gleichwohl davon Abstand nahm, an die Regierung und die Stände mit der Bitte heranzutreten, daß in den neuen Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine den Verhältnissen entsprechende Vertretung der Landessynagoge vorgesehen werden möge, so geschah es, weil maßgebende Persönlichkeiten der israelitischen Religionsgemeinschaft darauf hinwirkten, daß solche Schritte unterbleiben möchten, um nicht die Schwierigkeiten, denen die Regierung bei Vollendung des Verfassungswerkes begegnete, noch zu vermehren. Als dann aber aufgrund des neuen Verfassungsgesetzes die dem Landesherrn vorbehaltene Berufung von acht Mitgliedern in die Erste Kammer bevorstand, wandten sich am 5. November 1905 die Synagogenräte von Karlsruhe und Mannheim an den Staatsminister Freiherrn von Dusch mit der Bitte, die Regierung möge der Angelegenheit näher treten und dem Großherzog das Geeignete vorschlagen, indem sie beifügten, daß sie eine Berücksichtigung der Landessynagoge bei dem Vorschlage der vom Großherzog zu berufenden

Mitglieder nicht anstrebten, sofern schon unter den übrigen Mitgliedern der Ersten Kammer ein Mitglied des Oberrats oder des israelitischen Synodalausschusses sich befinden sollte. Die Petenten gaben zugleich ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die weitesten Kreise der christlichen Mitbürger ohne Unterschied der Partei die gewünschte Berücksichtigung der israelitischen Minderheit als eine Maßnahme ausgleichender Gerechtigkeit beifällig aufnehmen würden. Am 30. November teilte der Staatsminister den beiden Synagogenräten mit, daß ihrer Anregung, der Landessynagoge eine Vertretung in der Ersten Kammer zu gewähren, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprochen werden könne. Damit war wenigstens die Aussicht auf eine günstigere Entscheidung in der Zukunft offen gelassen.

Am 9. September 1906 vollendete Großherzog Friedrich in körperlicher und geistiger Rüstigkeit sein 80. Lebensjahr und am 20. September konnte er mit Großherzogin Luise, der Tochter des ersten deutschen Kaisers, das Fest der goldenen Hochzeit begehen. Der 9. September, an welchem gleichzeitig beide Ereignisse gefeiert wurden, war wiederum ein erhebender Festtag des ganzen badischen Volkes, mit dem sich alle guten Deutschen in herzlichen Segenswünschen für das fürstliche Jubelpaar vereinigten. Um diesem zu dem Doppelfeste eine besondere Freude zu bereiten, hatten der Oberrat der Israeliten mit dem Synodalausschuß unter lebhafter Zustimmung der israelitischen Gemeinden des Landes den Entschluß gefaßt, in dem Solbade Dürrheim, dem das Großherzogspaar seit Jahren seine besondere Fürsorge zuteil werden ließ und dessen Entwicklung ihm sehr am Herzen lag, ein Hospiz für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene zu errichten. Diese Anstalt sollte unter dem Namen Friedrich-Luisen-Hospiz für alle Zeiten ein Denkmal der alle Kreise und Schichten des badischen Volkes mit gleicher Liebe umfassenden Wohlfahrtspflege sein, durch die das edle Fürstenpaar ein halbes Jahrhundert lang in glücklichem und beglückendem Verein reichen Segen gestiftet hatte. Für die Ausführung des Vorhabens wurde von dem Mitgliede des Staatsministeriums

und Chef der Forſt- und Domänendirektionen, Geh. Rat Richard Reinhard, einem bewährten Gönner Dürrheims, jede mögliche Förderung zugeſichert. Schon im Auguſt war unter ſeiner perſönlichen Mitwirkung ein geeignetes domänenärariſches Grundſtück als Baugelände ausgeſucht worden. Am 22. September wurde dem Großherzogspaare in feierlicher Audienz die Widmungsurkunde von einer Abordnung des Oberrats überreicht. Großherzog und Großherzogin drückten ihre herzliche Freude über die geplante Anſtalt aus und erteilten gern ihre Zuſtimmung, daß ſie ihre Namen tragen ſolle. Die Großherzogin ſtellte für das wohltätige Unternehmen ihre beſondere Unterſtützung in Ausſicht, und ſie ließ dieſem Verſprechen bald die Tat folgen, indem ſie aus der ihr anläßlich des goldenen Ehejubiläums von Frauen und Jungfrauen des Landes gewidmeten Spende dem Oberrate für das zu errichtende Hoſpiz die Summe von 8000 Mark zuwies. Sie wollte damit, wie ſie mitteilen ließ, zugleich ihrem Intereſſe an der baldigen Ausführung der Anſtalt Ausdruck geben. Dieſe wäre auch ſofort in Angriff genommen worden, wenn nicht die von der Feſtſtellung des Straßennetzes in Dürrheim abhängige Abgabe des Bauplatzes einen Aufſchub hätte erfahren müſſen.

Im Herbſt 1907, wenige Tage nach ſeinem 81. Geburtstage, erkrankte Großherzog Friedrich auf der Bodenſeeinſel Mainau, ſeinem Lieblingsaufenthalte, in beſorgniserregender Weiſe. Mit der den geliebten Gatten aufopferungsvoll pflegenden Großherzogin weilte im Geiſte das ganze badiſche Volk am Krankenbette und ſchwebte zwiſchen Angſt und Hoffnung. Am Vormittag des 28. September ſchied der edle Fürſt aus dem Leben. Die Trauer im Lande und im ganzen Deutſchen Reiche war tief und allgemein. Die Iſraeliten verſammelten ſich alsbald in ihren Gotteshäuſern und gaben dem erſten Schmerz durch Abſingen von Trauerpſalmen nach der Weiſe der Klagelieder Jeremiä Ausdruck. Für den feierlichen Trauergottesdienſt, der im ganzen Lande am 6. Oktober abgehalten wurde, war von dem Oberrate ein Gebet angeordnet, aus welchem folgende, den Dank gegen Gott für die Berufung und ſeitherige Er-

haltung des heimgegangenen Fürſten ausdrückende Worte, da ſie zugleich eine Charakteriſtik ſeines Weſens enthalten, hier wiedergegeben ſeien:

„Wir danken dir und preiſen deine Gnade, daß du uns einſt den Fürſten geſchenkt haſt, der durch fünfundfünfzig Jahre mit gütigem Herzen und weiſem Geiſte über uns waltete und jedes ſeiner Landeskinder mit väterlicher Liebe und Fürſorge umfaßte, der unſer Baden zu vorbildlicher Höhe emporgeleitet und dem geſamten deutſchen Vaterlande reichſten Segen geſtiftet hat. Seine edle Geſtalt war uns eine Verkörperung der ſchönſten Tugenden, der erhabenſten Menſchlichkeit. In ihm gabſt du uns ein hehres Vorbild des Glaubens an dein heiliges Walten, an das Göttliche im Menſchen, an den Fortſchritt des Guten und die Überwindung des Böſen. Du ließeſt ihn uns voranleuchten durch die unermüdlichſte Pflichttreue, durch ſelbſtloſeſte Hingabe, durch unerſchütterliche Standhaftigkeit in allen Lebenslagen. In ihm zeigteſt du uns, wie wahre Größe ſchlicht iſt und beſcheiden. Durch ſein Beiſpiel lehrteſt du uns Achtung vor dem Gewiſſen und der Überzeugung des Nebenmenſchen, liebevolles Eingehen auf die Eigenart anderer und Milde und Nachſicht gegenüber den Irrenden. Du ſtellteſt ihn uns vor Augen als das Muſter eines Ehegatten, der in innigſtem Seelenbündnis mit der hochſinnigſten und tugendreichſten Gefährtin doppelten Segen wirkte, als den trefflichſten Familienvater, der ſeine Kinder zu Arbeitſamkeit und Einfachheit, zu idealem Streben und menſchenfreundlichem Wirken erzog".

Die Beiſetzung am 7. Oktober, an der der Kaiſer, viele Bundesfürſten und zahlreiche Abgeſandte von Fürſten und Völkern teilnahmen, geſtaltete ſich zu einer großartigen und ergreifenden Kundgebung. Der Oberrat war bei der Trauerfeier in der Schloßkirche ſowie im Leichenzuge durch ſeine drei geiſtlichen Mitglieder vertreten. Unter den Mitgliedern der II. Kammer, die der Bahre folgten, befanden ſich auch die ſozialdemokratiſchen Abgeordneten Redakteur Kolb von Karlsruhe und Rechtsanwalt Dr. Frank von Mannheim, letzterer iſraelitiſchen Bekenntniſſes. Es gereicht ihnen zur Ehre, daß ſie den Mut hatten, in dieſem Falle ihrem Gefühle und nicht der Parteidoktrin zu gehorchen.

Die feierliche und bedeutſame Erklärung, mit der Friedrichs des Erſten Sohn, der nunmehrige Großherzog Friedrich der Zweite, die Regierung antrat, daß er dieſelbe im Sinne und Geiſte des verewigten Großherzogs führen wolle, erweckte im

ganzen Lande hohe Befriedigung. Durch die Beibehaltung der Ratgeber ſeines Vaters ſicherte er die Fortdauer der bisherigen Regierungsgrundſätze.

Als die trauernde Großherzogin Luiſe am 3. Dezember 1908 ihr 70. Lebensjahr vollendete, empfing ſie aus allen Kreiſen des Volkes tröſtliche Beweiſe liebevoller Teilnahme und dankbarer Anhänglichkeit. In dem Glückwunſchſchreiben des Oberrats wurde wie der unermüdlich treuen Fürſorge der Fürſtin für alle im badiſchen Lande der Linderung von Menſchenleid geweihten Stätten, ſo insbeſondere auch des ermunternden Wohlwollens gedacht, das ſie den Wohltätigkeitsanſtalten der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft jederzeit bekundet hatte. Großherzogin Luiſe dankte mit folgenden Worten:

„Unter den vielen Kundgebungen, die mir bei meinem ſiebzigſten Geburtstag zu teil geworden ſind, habe ich mit beſonderer Dankbarkeit diejenige des Großherzoglichen Oberrats der Iſraeliten empfangen, in welcher Sie mir in ſo herzlicher Weiſe Segenswünſche ausſprechen, deren Erfüllung ich zuverſichtlich in Gottes Hand lege. Ihre Teilnahme erfüllt mich mit um ſo herzlicherer Dankbarkeit, als Sie bei dem Rückblick auf die Vergangenheit, die nun bei dieſer ernſten und wehmütigen Jahreswende abgeſchloſſen zurückliegt, der vielen Beziehungen gedenken, die uns auf dem Gebiet der Menſchenliebe und der Gemeinnützigkeit zuſammengeführt haben. Dieſe Erfahrung iſt mir ſtets eine wertvolle geweſen, und ich nehme ſie mit in das neue Jahrzehnt meines Lebens in der Überzeugung, daß in Zukunft in gleicher Weiſe ſie ſich bewähren und fortſetzen werden, auch da im Sinne unſeres teuren in Gott ruhenden Großherzogs, deſſen Vorbild uns ſtets voranleuchten wird.“

Gegen Ende des Jahres 1908 befand ſich die europäiſche Politik infolge der Balkanwirren und des gegenſeitigen Mißtrauens der Großmächte in fieberhafter Erregung, die zu einer Kataſtrophe zu führen drohte. Da trat ein unerwartetes Ereignis ein: das türkiſche Reich wurde durch eine unblutige Umwälzung, die von der mit der bisherigen abſolutiſtiſchen Mißwirtſchaft unzufriedenen jungtürkiſchen Partei ausging, ein Verfaſſungsſtaat. Sofern dieſer ſich konſolidiert, wird die Türkei, die den Juden von jeher eine tolerante Behandlung angedeihen ließ, ein wichtiger Faktor des Kulturfortſchritts in der Welt werden und die Zahl der ziviliſierten Staaten ver-

mehren, deren Ausdehnung über die ganze bewohnte Erde schon für sich allein jede Hoffnung der Judengegner auf Vernichtung oder Unterdrückung des jüdischen Stammes und der jüdischen Religion als illusorisch erscheinen läßt. Mit der Wiedergeburt der Türkei wird aber ganz besonders der Zionismus zu rechnen haben, dem es auch in Baden, namentlich unter der jüngeren Generation der akademisch Gebildeten in einzelnen Städten, nicht an Anhängern fehlt. Ob die neue politische Konstellation ihren Bestrebungen günstig oder ungünstig sei, darüber sind die Zionisten selbst geteilter Meinung. Jedenfalls wird eine Sicherheit dafür, daß ein unter türkischer Hoheit stehendes Territorium, selbst wenn es die angestrebte weitgehende Autonomie erhalten sollte, dauernd eine jüdische Volksmehrheit aufweist und in nationaljüdischem Sinne verwaltet wird, jetzt weniger als je zu erlangen sein.

## Siebzehnter Abschnitt.

# Innere Entwicklung von der Emanzipation bis zur Einführung der Synodalverfassung (1862—1894).

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, das der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährte, gab den Synagogenräten von Karlsruhe und Mannheim Anlaß, bei dem Ministerium des Innern wegen Anwendung der gleichen Grundsätze auf das israelitische Kirchenwesen, insbesondere hinsichtlich der Ernennung des Oberrats und der Verwaltung der einzelnen Gemeinden, vorstellig zu werden (5. März 1862). Der von dem Ministerium befragte Oberrat erachtete das Begehren für begründet, glaubte aber noch weiter gehen und die Erlassung einer erschöpfenden Kirchenverfassung an Stelle der zerstreuten und zum Teil veralteten Gesetze und Verordnungen über die israelitisch-kirchlichen Angelegenheiten ins Auge fassen

zu sollen. Das Ministerium erteilte die erbetene Ermächtigung, eine „Kirchenverfassung für die Israeliten Badens" auszuarbeiten. Der Weg, den der Oberrat einschlug, war jedoch von vornherein verkehrt. Statt zunächst eine von den Religionsgenossen zu wählende, aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten zusammengesetzte Gesamtvertretung zu schaffen, um mit dieser die sachlichen Änderungen und Verbesserungen zu vereinbaren, nahm er sofort die gesetzgeberische Neuregelung des gesamten Gebiets der kirchlichen Organisation in Angriff und gelangte so zu einem umfangreichen, gleichwohl aber sehr unvollständigen und nach keiner Seite befriedigenden Entwurf, über den er in jahrelangem Bemühen durch Erörterungen mit Vertrauensmännern, Bezirkssynagogen und Gemeindevorständen vergeblich eine Einigung zu erzielen suchte. Auch der Wechsel in der Person des Ministerialkommissärs — an Stelle Schwarzmanns trat 1864 Ministerialrat Jolly und dieser, der im Juli 1866 zum Verwaltungsgerichtshof überging, wurde durch Ministerialrat Moritz Frey ersetzt — war dem Werke nicht förderlich. Als dann endlich der viermal umgearbeitete Entwurf im Jahre 1868 zur Herbeiführung der Sanktion dem Ministerium des Innern vorgelegt wurde, lehnte Jolly, der inzwischen an die Spitze der Regierung gelangt war, ein weiteres Eingehen auf die Vorlage, deren Mängel ihm nach seiner früheren Tätigkeit beim Oberrat klar vor Augen lagen, ab. Wie wenig zeitgemäß der Entwurf war, zeigen allein schon die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Oberrats. Dieser sollte wieder, wie im Edikt vom 13. Januar 1809, in einen engeren und einen weiteren Rat zerlegt werden, ersterer aus einem Vorsitzenden, drei weltlichen Mitgliedern und einem Theologen, der weitere Rat noch aus vier auswärtigen Mitgliedern und — bei Behandlung eigentlicher Religionssachen — aus den Rabbinern von Karlsruhe und Mannheim bestehend. Die Zuständigkeit des weiteren Rats war jedoch viel umfassender gedacht, als nach dem Edikt; denn diesem Kollegium von 9, höchstens 11 Personen sollten „alle allgemeinen und bleibenden Anordnungen in Bezug auf Religion, Kultus, Ritus, Schule, Armenwesen, Besteuerung und

Verwaltung, insbesondere auch jede Erläuterung, Änderung und Ergänzung dieser Verfassung, sowie die Vollzugsverordnungen zu derselben, Bestimmungen der Gehalte der Rabbiner und übrigen Bediensteten" vorbehalten sein. Mittels eines sehr umständlichen indirekten Wahlverfahrens sollten allerdings auch „Abgeordnete der Gesamtheit der Israeliten Badens", und zwar je einer für jeden Synagogenbezirk bezw. für die Gemeinden Karlsruhe und Mannheim, gewählt werden, jedoch lediglich zu dem Zweck, um die Mitglieder des Oberrats zu wählen — eines auf Lebensdauer, die übrigen auf je 6 Jahre — und dabei zugleich das Budget des Oberrats für eine sechsjährige Periode festzustellen. Die Landessynagoge darf dem Minister Jolly dankbar sein, daß er sie mit einer solchen Verfassung verschont hat.

Auf Antrag des Oberrats wurden durch Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1862 die 1834 verordneten vier israelitischen Kreis-Unterstützungskassen durch eine israelitische Zentralkasse ersetzt. Ihre Einnahmen, die zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten für Kirche, Schule und Armenpflege dienen sollen, bestehen danach in Umlagen, die auf sämtliche israelitische Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtsummen der Staatssteuerkapitalien der Gemeindegenossen ausgeschlagen werden. Der auf jede Gemeinde fallende Betrag wird als Gemeindeaufwand behandelt und mit diesem nach den für die Gemeindebesteuerung geltenden Vorschriften aufgebracht. Die Ermittelung der den Verteilungsmaßstab bildenden Steuerkapitalien erfolgt nur alle drei Jahre, und das Ergebnis behält, ohne Rücksicht auf inzwischen eintretende Veränderungen, für eine dreijährige Periode Geltung. Die hierin liegende Unbilligkeit, ferner die Art der Feststellung des Voranschlags, die durch den Oberrat mit Gutheißen des Ministeriums ohne Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, endlich die Unzulänglichkeit und mangelhafte Befolgung der Vorschrift, daß die Einnahmen und Ausgaben jährlich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sind, machen die „Oberratsgelder", wie die Umlagen zur Zentralkasse bezeichnenderweise allgemein genannt werden, bald zu einer höchst unbeliebten, im Gemeindehaushalt als überaus lästig empfundenen Auflage.

Eben deswegen muß der Umlagefuß möglichſt nieder gehalten werden, was auf der andern Seite zur Folge hat, daß die Leiſtungen der Kaſſe unzureichend ſind und eigentlich niemand befriedigen.

Wie wenig die Zentralkaſſe ihrer Aufgabe gerecht wird, zeigt ſich bei der Errichtung einer Witwen- und Waiſenkaſſe für iſraelitiſche Religionsſchullehrer und Vorſänger (14. Dezember 1865). Von dieſen wird außer einer Aufnahmetaxe von nahezu 10% (ſpäter ſogar 15%) ein jährlicher Beitrag von 2½% des Gehalts und Wohnungsanſchlags gefordert, während die Zentralkaſſe einen jährlichen Zuſchuß von nur 150 fl. oder rund 260 M. leiſtet. Dementſprechend ſind denn auch Witwen- und Waiſengeld bemeſſen: erſteres auf 75 fl. oder 130 M., letzteres für jedes Kind bis zum vollendeten 18. bezw. 16. Lebensjahre auf 15 fl. oder 26 M. Die Grundlagen der Witwen- und Waiſenkaſſe waren übrigens auch rechneriſch ſo mangelhaft, daß ſie nicht einmal dieſe beſchämend niedrigen Hinterbliebenenbezüge auf die Dauer aus eigener Kraft zu gewähren vermochte, vielmehr auf ſteigende guttatsweiſe Zuſchüſſe aus der Zentralkaſſe angewieſen war. Für zuruhegeſetzte Rabbiner, Religionsſchullehrer und Vorſänger ſowie für die Hinterbliebenen von Rabbinern ſorgte die Zentralkaſſe überhaupt nicht; die bezügliche Fürſorge war vielmehr lediglich dem guten Willen der einzelnen Gemeinden und Synagogenbezirke anheimgegeben.

Eingreifende Änderungen vollzogen ſich auf dem Gebiete der Schule. Zunächſt wurde durch das Geſetz über die Aufſichtsbehörden für die Volksſchulen vom 29. Juli 1864 unter Beſeitigung der bisherigen kirchlichen Aufſichtsorgane die örtliche Schulaufſicht einem beſondern Ortsſchulrate — bei konfeſſionellen Schulen aus dem Ortsgeiſtlichen, dem Bürgermeiſter, einem Lehrer und mehreren von den Konfeſſionsgenoſſen gewählten Mitgliedern, bei konfeſſionell gemiſchten Schulen aus je einem Ortsgeiſtlichen und je einem Lehrer jeder beteiligten Konfeſſion, dem Bürgermeiſter und einigen von den verſchiedenen Konfeſſionen gewählten Mitgliedern beſtehend —, die mittlere Schulaufſicht ſtaatlich angeſtellten Kreisſchulräten (anfänglich 11 für das ganze

Großherzogtum) übertragen. Den Kirchen blieb im übrigen nur die Überwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksſchule durch eigene Aufſichtsbeamte. Als ſolche wurden für den iſraelitiſchen Religionsteil von dem Oberrate die Bezirks- und Stadtrabbiner beſtimmt, die er ſchon durch Verordnung vom 1. Juni 1863 angewieſen hatte, wenigſtens einmal jährlich an jeder Volksſchule und iſraelitiſchen Religionsſchule ihres Sprengels eine Prüfung des Religionsunterrichts vorzunehmen, das Ergebnis protokollariſch feſtzuſtellen und über den erteilten Prüfungsbeſcheid an den Oberrat zu berichten oder die Verbeſcheidung durch dieſen herbeizuführen. Die Beſtimmungen des Geſetzes von 1864 gingen in das umfaſſende Elementarunterrichtsgeſetz vom 8. März 1868 über, das die konfeſſionellen Volksſchulen, wo ſie damals beſtanden, im Prinzip aufrecht erhielt und den bis dahin tatſächlich gehandhabten Satz, daß an Volksſchulen einer beſtimmten Konfeſſion nur Lehrer dieſes Bekenntniſſes angeſtellt werden dürfen, als ausdrückliche Beſtimmung aufnahm, dabei aber die Vereinigung mehrerer konfeſſionell getrennter Volksſchulen eines Ortes zu einer gemiſchten Volksſchule auf Beſchluß der beteiligten Konfeſſionsgemeinden zuließ. Das war eine Halbheit, die ſich nicht bewährte, vielmehr nach wenigen Jahren zur geſetzlichen Simultaniſierung ſämtlicher Volksſchulen des Landes führte, wovon ſpäter noch zu reden ſein wird. Nach dem Stande von 1868 betrug die Zahl der iſraelitiſchen Volksſchulen 47 mit 50 Haupt- und 2 Unterlehrern, die Zahl der iſraelitiſchen Schulkinder 1982. Während an den chriſtlichen Schulen ein Lehrer durchſchnittlich 115 Schüler zu unterrichten hatte, kamen auf einen iſraelitiſchen Lehrer durchſchnittlich nur 38 Kinder, was für dieſe natürlich vorteilhafter war; allerdings wurde dieſer Vorteil vielfach dadurch aufgewogen, daß wegen der geringen Schülerzahl nur eine oder zwei Klaſſen gebildet werden konnten. Da das Geſetz von 1868 für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler wöchentlich nur 3 Stunden Religionsunterricht vorſah und der Oberrat einen ſolchen nicht als genügend erachtete, wies er mit Erlaß vom 30. November 1868 die iſraelitiſchen Gemeinden an, von dem Lehrer zu den

6 Stunden, die er nach der Norm zu übernehmen hatte, vier weitere Stunden Religionsunterricht wöchentlich gegen beſondere Vergütung erteilen zu laſſen. Zur Übernahme des Vorſängerdienſtes konnten die iſraelitiſchen Volksſchullehrer nach § 43 des Geſetzes von 1868 von dem Oberſchulrate auch weiterhin angehalten werden; den Schächterdienſt durften ſie fernerhin nicht mehr beſorgen.

Die Niederlaſſungsfreiheit hatte die Bildung neuer iſraelitiſcher Gemeinden in den Städten Freiburg (Juni 1864), Offenburg (April 1866) und Konſtanz (Dezember 1866) zur Folge; die beiden erſteren zählten anfänglich 17, die letztere 22 Familien. Obgleich die Mitglieder dieſer jungen ſtädtiſchen Gemeinden faſt durchweg aus ſtrengkonſervativen Landgemeinden zugezogen waren, führten ſie ſofort und ohne jeden Widerſpruch einen reformierten Gottesdienſt mit Muſikinſtrument und Mannheimer Gebetbuch ein.

Als jedoch die Gemeinde der Reſidenzſtadt Karlsruhe den gleichen Weg der Reform beſchreiten wollte, begegnete dieſes Unternehmen den größten Schwierigkeiten. Der ſchon ſeit Jahrzehnten als Bedürfnis empfundene Umbau der aus dem Anfang des Jahrhunderts ſtammenden altertümlichen und räumlich beſchränkten Gemeindeſynagoge war immer wieder daran geſcheitert, daß man ſich über die Form des künftigen Gottesdienſtes nicht verſtändigen konnte. Zu Anfang des Jahres 1868 glaubte die orthodoxe Partei mit Unterſtützung der religiös gleichgültigen Elemente die Angelegenheit endgültig in ihrem Sinne erledigen zu können. Gegen alles Erwarten erklärte ſich jedoch eine im April 1868 berufene Gemeindeverſammlung mit großer Mehrheit für eine neue Synagoge mit zeitgemäßem Gottesdienſt und beſchloß zu dieſem Zweck die Aufnahme eines Anlehens bis zu 60 000 Gulden. Dieſer Gemeindebeſchluß wurde vom Miniſterium des Innern trotz allen Beſchwerden und Proteſten der orthodoxen Partei am 27. Oktober 1868 genehmigt. Hierauf zeigten am 11. Januar 1869 25 Gemeindemitglieder, an deren Spitze Baruch H. Wormſer ſtand, dem Synagogenrate ihren Austritt aus der iſraelitiſchen Gemeinde Karlsruhe mit dem Bemerken an, daß

ſie eine beſondere Religionsgenoſſenſchaft gegründet hätten, ſich indeſſen alle privatrechtlichen Anſprüche aus ihrem ſeitherigen Verhältnis zur Gemeinde, insbeſondere auf deren Friedhof, Krankenhaus und Ritualbad, vorbehielten. Die Unterzeichner der Austrittserklärung hatten übrigens ſchon ſeit einer längeren Reihe von Jahren den Gottesdienſt in der Gemeindeſynagoge aus alter Abneigung gegen den dem Fortſchritt zugetanen Stadtrabbiner Benjamin Willſtätter kaum beſucht, ſondern eine Privatſynagoge eingerichtet, in der ihnen zwei orthodoxe Stiftungsrabbiner zur Verfügung ſtanden; ſie wären alſo auch im Falle des Verbleibens in der Gemeinde nicht auf die neu zu erbauende Synagoge angewieſen geweſen. Sie ſtellten ſich jedoch auf den grundſätzlichen Standpunkt des Rabbiners der ſeparierten iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft in Frankfurt a. M., Samſon Raphael Hirſch, der in einem Gutachten vom 13. Februar 1866 erklärt hatte, die Orthodoxie dürfe Kultusinſtitutionen, welche die ihr unverbrüchlich heiligen Geſetze faktiſch verletzen, durch irgend welchen Beitrag weder als legal anerkennen, noch gründen helfen und unterhalten. Der Karlsruher Synagogenrat erachtete es für ausgeſchloſſen, daß die Austrittserklärung von der Beitragspflicht gegenüber der iſraelitiſchen Gemeinde befreie, da nach einer Miniſterialverordnung vom 24. Mai 1836 jeder iſraelitiſche Bürger einer Religionsgemeinde angehören und Umlagen entrichten müſſe und da bei Zulaſſung des freien Austritts der Beſtand der Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen auch die Armenunterſtützung gehöre, gefährdet wäre. Der hiernach gegen B. H. Wormſer und Genoſſen erhobenen Klage auf Fortzahlung der Umlagen an die iſraelitiſche Gemeinde wurde von dem Bezirksrat als Verwaltungsgericht erſter Inſtanz unter Betonung der Unzuläſſigkeit des Austritts aus einer einzelnen Gemeinde ſtattgegeben. Nachdem hierauf die Beklagten ausdrücklich ihr Ausſcheiden nicht nur aus der iſraelitiſchen Gemeinde Karlsruhe, ſondern aus dem Geſamtverbande der Juden des Großherzogtums erklärt hatten, wies der Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 21. Dezember 1869 die Klage ab, weil jedenfalls ſeit der Wirkſamkeit der Verfaſſungsurkunde

für das Großherzogtum vom 22. Auguſt 1818 durch deren § 18 (Jeder Landeseinwohner genießt die ungeſtörte Gewiſſensfreiheit und in Anſehung der Art ſeiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes) jeder rechtliche Zwang, irgend einer religiös-kirchlichen Gemeinſchaft anzugehören, beſeitigt ſei. Allerdings wären die Beklagten nicht berechtigt, ihr Verhältnis zur iſraelitiſchen Gemeinde Karlsruhe allein mittels einfacher Willenserklärung — ohne Hinzutritt einer ſonſtigen mit der Fortdauer dieſes Verhältniſſes geſetzlich unverträglichen Tatſache, z. B. Auswanderung, Aufnahme in eine andere iſraelitiſche Gemeinde — aufzulöſen, ſolange ſie dem öffentlich-rechtlichen, nach Gemeinden gegliederten Ganzen der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft des Großherzogtums angehörten. Nachdem ſie jedoch ihren Willen, aus dieſem Geſamtverbande auszuſcheiden, unzweideutig erklärt hätten, würde jeder Zwang gegen ſie, ihre Verbindung mit dem iſraelitiſchen Geſamtverbande, insbeſondere mit der iſraelitiſchen Gemeinde Karlsruhe, dennoch fortzuſetzen und ſich an der Verfolgung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde durch Fortleiſtung von Umlagen zu beteiligen, eine Verletzung der ihnen, wie jedem Badener, verfaſſungsmäßig zugeſicherten perſönlichen Gewiſſensfreiheit enthalten und folglich rechtswidrig ſein.

Dieſe erſte grundſätzliche Entſcheidung über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinſchaft im Großherzogtum Baden rief landauf landab bei den iſraelitiſchen Gemeinden — die chriſtlichen Kirchen hatten noch kein Beſteuerungsrecht — große Beunruhigung hervor, da jede Gemeinde ſich der Willkür der einzelnen preisgegeben und in ihrem Beſtande bedroht glaubte. Man erwartete mit Spannung, welche Schritte der Oberrat unternehmen werde. In deſſen Zuſammenſetzung waren in den letzten Jahren einige Änderungen vor ſich gegangen. Oberrat Jeſaias Breiſacher in Emmendingen war 1868, Oberrat Salomon Alberle in Mannheim 1869 geſtorben; ſie wurden durch die Vorſteher Baruch Kaufmann in Gailingen und Obergerichtsadvokat Dr. Leopold Ladenburg in Mannheim erſetzt. Aus der Religionskonferenz waren zu Anfang des Jahres 1869 Schott in Bühl durch den Tod und Geißmar in Sinsheim durch Rücktritt aus-

geſchieden und an ihre Stelle waren der Stadt- und Bezirksrabbiner Willſtätter in Karlsruhe ſowie der 1820 zu Kempen in Poſen geborene, ſeit 1864 in Mannheim wirkende Stadtrabbiner Dr. Bernhard Friedmann getreten. Am 24. Februar 1870 richtete nun zufolge einſtimmigen Beſchluſſes das Plenum des Oberrats eine Anſprache „An die Iſraeliten Badens", die mit folgenden Sätzen beginnt:

„Mehrere Mitglieder der iſraelitiſchen Gemeinde Karlsruhe haben von einer Meinungsverſchiedenheit über einzelne gottesdienſtliche Einrichtungen, welche jedoch nicht im Entfernteſten einen Religionsgrundſatz berühren, Veranlaſſung genommen, ihre gerichtliche Freiſprechung von der Beitragspflicht gegenüber der hieſigen Gemeinde zu erwirken.

Es iſt ihnen dies gelungen um den Preis der vor Gericht von ihnen abgegebenen Erklärung: daß ſie nicht nur aus der Iſraelitengemeinde Karlsruhe, ſondern auch aus der geſammten Judenheit unſeres Landes austreten.

Seit neuerer Zeit findet man zwar in mancher großen Iſraelitengemeinde Deutſchlands zwei Culte nebeneinander: einen altherkömmlichen und einen mehr oder weniger reformirten. Noch niemals aber wurde um dieſer Verſchiedenheit der Culte willen die in allen übrigen Beziehungen herrſchende Einheit der Gemeinde durch Verweigerung der Beiträge gefährdet. Unſere Geſchichte kennt kein zweites Beiſpiel, daß Iſraeliten im Namen der Orthodoxie ſich öffentlich und feierlich von dem Judenthum und der Judenheit eines ganzen Landes losgeſagt haben."

Der Oberrat erwähnt ſodann das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes und gibt zur Beſeitigung der hierdurch erzeugten „Mißverſtändniſſe" der irrigen Meinung Ausdruck, daß dasſelbe nur zugunſten einer austretenden und ſich als eigene Religionsgeſellſchaft konſtituierenden Mehrheit von Gemeindemitgliedern ergangen, eine wirkliche Entſcheidung im Sinne des Austrittsrechts des einzelnen Iſraeliten jedoch nicht gefällt ſei, wenn auch nach den Urteilsgründen die „Anſicht" des Gerichtshofes dahin gehe. Zutreffend iſt dagegen die Folge betont, daß der Austritt für die Austretenden den Verluſt ſämtlicher Rechte auf Benützung der iſraelitiſchen Gemeindeanſtalten mit ſich bringe. Dann wird auf die Gefährdung aller Gemeinden durch die Trennung hingewieſen und fortgefahren:

„Iſt aber dieſe Einſicht gewonnen, ſo wird ein Ausſcheiden aus den Gemeindeverbänden . . . höchſtens da noch unternommen werden, wo

Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche, Mangel an Gemeinsinn oder ein engherziger Trieb die Handlungsweise bestimmt. Die große Mehrheit der badischen Israeliten hängt in zeitgemäßem Sinne mit Überzeugungstreue an der Religion der Väter und mit religiöser Innigkeit an den Institutionen der Gemeinden, deren Gedeihen und besonnen fortschreitender Entwicklung sie freudig und opferwillig ihre Kräfte weiht."

Im weiteren werden die Gemeinden bezüglich der längst erwarteten neuen Kirchenverfassung auf eine spätere Zeit vertröstet und schließlich „alle durch Amt und Gesinnung berufenen Israeliten des Landes" aufgefordert, „dazu mitzuwirken, daß unsere im ganzen so wohl geordnete Landessynagoge auch aus der gegenwärtigen Krisis ungeschädigt und neu gestärkt hervorgehe".

Die Ansprache des Oberrats hatte eine scharfe Entgegnung von seiten der Ausgetretenen zur Folge, die in Form eines Sendschreibens an den Vorstand der israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe von dem obengenannten Rabbiner der Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M., S. R. Hirsch, der obersten Autorität der süddeutschen Orthodoxie, verfaßt war. Am schlimmsten geht Hirsch mit dem orthodoxen Oberrat Altmann ins Gericht, dem er es nicht verzeihen kann, daß auch er der Ansprache zugestimmt hat. Ihn, den Hirsch unter geradezu beleidigender Ignorierung der Konferenzrabbiner Willstätter und Friedmann als „das einzige theologische, sachkundige Mitglied des Oberrats" bezeichnet, ruft er gegen die Wahrheit des Satzes, die Veranlassung des Austritts sei „nur eine Meinungsverschiedenheit über einzelne gottesdienstliche Einrichtungen, welche jedoch nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz berühren", und damit gegen sich — Altmann — selbst zum Zeugen auf:

„Vor dem Forum seines Gewissens, vor dem Forum Gottes, dessen Gesetz, wie Sie überzeugt sein zu dürfen glauben, ihm wie Ihnen heilig ist, vor dem Forum der jüdischen Gesammtheit, deren Auge auf ihn gerichtet ist und von ihm die bündigste, wanken- und schwankenloseste Antwort innigster Ueberzeugung erwartet, legen Sie ihm folgende Fragen vor:

Ist es nicht Religionsgrundsatz des Judenthums, zu welchem er wie Sie sich bekennt und welches Ihnen von den, wie die Ansprache sie rühmend nennt, glaubensstarken und opfermuthigen Vätern überliefert worden, daß für das gottesdienstliche Leben der Synagoge, wie für

das ganze häusliche und öffentliche religiöse Leben des Juden die Aussprüche der Bibel, die Ueberlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbinen, sowie der durch sanktionirten Usus festgestellte Minhag, Quellen, deren Ergebnisse schließlich im Schulchan Aruch codificirt worden, die einzige, maßgebende Autorität sei und unverbrüchlich zu bleiben habe? Ja ist dies nicht der allererste, fundamentalste aller Grundsätze dieses Judenthums? Ist es daher nicht Religionsgrundsatz dieses Judenthums, daß an dem Rituale der Synagoge, wie es durch die Ecclesia Magna seine Grundlage und im Laufe der Jahrhunderte durch Reception der Gemeinden sanktionirte Bereicherung erhalten und nun bereits seit Jahrhunderten in geheiligtem Usus feststeht, nichts geändert werden dürfe? Ist es nicht daher Religionsgrundsatz, daß in die Synagoge keine neue Einrichtung eingeführt werden darf, die im Allgemeinen gegen ein ausdrückliches biblisches Verbot und deren Ausführung an Sabbath- und Festtagen noch außerdem gegen rabbinische Satzungen verstößt? Steht endlich sonach die Einführung der Orgel und eines reformirten Gottesdienstes nach Muster der Mannheimer Synagoge, wie Beides trotz Ihrer bittenden und beschwörenden Remonstration in der Gemeindeversammlung des 19. April 1868 beliebt worden und bereits vorgängig die ausdrückliche Genehmigung des dortigen Gemeinderabbiners erlangt hatte, nicht in dem alleroffensten Widerspruch mit dem fundamentalsten Religionsgrundsatz des orthodoxen Judenthums, zu dem Sie sich bekennen? Und zeugt es nicht von der traurigsten Unkenntniß der Sache, die man offiziell zu vertreten sich berufen fühlt, wenn die Ansprache behauptet, die beabsichtigten gottesdienstlichen Einrichtungen, die Ihren Austritt veranlaßt, berühren nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz?

Wagen Sie diese offene Frage an den Herrn Oberrat Altmann und erwarten Sie von ihm, somit aus dem Schooße des Oberraths selbst das Zeugnis der Wahrheit eines Ehrenmannes."

Dem gesamten Oberrat aber wirft Hirsch vor, daß er in seiner Verblendung das gerade Gegenteil dessen getan habe, was seine Pflicht gewesen wäre, nämlich eine ernste Warnung und Mahnung an den Karlsruher Gemeindevorstand zu richten; denn dieser und die von ihm berufene Gemeindeversammlung „sind es, die in ihrem blinden Fanatismus ein freventliches Spiel mit dem, was man Gemeindefrieden und Einigkeit nennt, getrieben und durch ihr rücksichtsloses, allen Vorstellungen taub bleibendes Vorgehen Sie zum Austritt aus Ihrem Gemeindeverbande gezwungen". Durch die Einführung der Orgel, des Frauengesangs, des deutschen Liedes, des reformierten Rituals

„pflanzen sie das Götzenbild ihrer vergötterten Gesetzabrogation an den Altar des Herrn auf". Die Einheit der Religion, von der der Oberrat spreche, bestehe längst nicht mehr, und wo diese nicht vorhanden, sei die erzwungene kommunale und Landessynagogen-Einheit nichts als leere wesenlose Form.

„Der Jude, der den Sabbath, die Speise- und die andern Gesetze des biblisch-rabbinischen Judenthums nicht nur verletzt, sondern deren Göttlichkeit und ewige Verpflichtungskraft leugnet, und derjenige Jude, der sich von ganzem Herzen und ganzer Seele zu diesem Gesetze bekennt und ihm mit allen seinen Consequenzen als ewiger unverbrüchlicher Richtschnur für sein und seiner Kinder und Kindeskinder Leben huldigt, die sind längst nicht mehr Söhne Eines religiösen Bekenntnisses. Die Anerkennung der ewigen Verpflichtungskraft des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes und dessen Negation bilden einen weit klaffendern Gegensatz des Bekenntnisses, als der Gegensatz der katholischen und protestantischen, der lutherischen und reformirten oder irgend einer andern der geschiedenen christlich kirchlichen Konfessionen.

In Bejahung und Verneinung des Gesetzes aber gegensätzlich auseinanderstehende Gemeinden gleichwohl in einen Landessynagogenverband künstlich zusammen nöthigen, und als leitende Spitze ein Collegium creiren, in welchem, charakteristisch genug, dieselben klaffenden Gegensätze sich einander verneinender Bekenntnisse zum collegialischen Zusammenwirken, freilich mit überwiegendem Gewicht des verneinenden Elements, vereinigt sind, heißt überhaupt alle positive Wahrheit im Judenthum aufheben, heißt: auf dem Boden des Judenthums der Gesetzesverleugnung und der Gesetzesheiligung die ganz gleiche Berechtigung zuerkennen, heißt: die positivste Religion, das Judenthum, zu einem gleichgiltigen, wesenlosen Schemen jedes subjektiven Beliebens verflüchtigen, heißt: Gleichgiltigkeit gegen alles Religiöse als das wahre Wesen des Judenthums proklamiren."

Von diesem seinem Standpunkte aus kann Hirsch die geschehene Lossagung vom Gemeinde- und Landessynagogenverbande nur loben. „Auch in Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Berlin, Wiesbaden und überall, wo die jüdisch-religiösen Gemeindeinstitutionen in die leitenden und gestaltenden Hände der gesetzverwerfenden Neologie geraten sind, haben sich die dem alten Bekenntnis des jüdischen Religionsgesetzes Treugebliebenen von dem mit dem Religionsgesetze zerfallenen Gemeindewesen losgesagt und haben ein neues, selbständiges Gemeindewesen auf dem Boden des alten unverbrüchlichen Religionsgesetzes be-

gründet". „Freilich sind Sie", ruft er der Karlsruher Religionsgesellschaft zu, „bis jetzt allein die Glücklichen, unter der Aegide der wahrhaft gerechten und freisinnigen Gesetzgebung Ihres Vaterlandes damit zugleich in den Rechtsgenuß der Befreiung von aller Beitragspflicht zu einem religiösen Gemeinwesen gelangt zu sein, dem Sie nicht ferner angehören, ein Rechtsspruch, um dessen Erlangung Ihre Gesinnungsgenossen anderer Länder bisher meist noch vergebens petiren."

In der Trennung von „Neologie und Orthodoxie" findet Hirsch die beste Gewähr des Friedens, „weil der Gegenstand jeden Zwistes aus dem Wege geräumt ist."

„Wohl wird noch auf lange Zeit hinaus die eine Einheit vor Gott in Israel fehlen, wie sie Jahrtausende herab der Stolz des Juden in der Zerklüftung der religiösen Erscheinungen ringsum gewesen. Allein es werden wenigstens Einheiten in Israel vor Gott erscheinen. Es wird wenigstens jeder gemeinheitliche Kreis eins sein in der gemeinsamen Ueberzeugung und Gesinnung vor Gott. Und Gott im Himmel und die Erfahrung der Zeiten auf Erden werden richten, und die Entscheidung zum Bewußtsein, zur Erkenntnis und endlich zur Anerkennung bringen, wo die wirkliche jüdische Wahrheit, wo das wahre göttliche Wohlgefallen, wo die Bundeslade des Herrn und die Licht- und Wolkensäule seines Geistes und seiner Gnade gewohnt."

Schließlich tritt Hirsch noch der Besorgnis entgegen, daß unter der Trennung der Gemeinden die Wohltätigkeitsbestrebungen und humanitären Anstalten in jüdischen Kreisen leiden könnten. Friedlich nebeneinander gestellt, würden beide Bekenntnisse dem alten jüdischen Wohltätigkeitssinne gerne in brüderlichem Zusammenwirken auf dem einzigen Felde Ausdruck geben, auf welchem die beiderseitigen Überzeugungen noch einträchtig sich begegnen.

Zur Gewinnung eines Zeitbildes erschien es angezeigt, die beiderseitigen Auslassungen so ausführlich nebeneinander zu stellen. In Wirklichkeit hatte das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs nicht die erschütternden Folgen, die man im ersten Augenblick damit verbunden glaubte. In Karlsruhe selbst sonderten sich außer den ursprünglich ausgetretenen Familien und deren Nachkommenschaft nur ganz wenige alteingesessene Israeliten ab, und

auch von den Zugezogenen blieb nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Gemeinde fern. Im übrigen Großherzogtum kamen Austritte aus der Landessynagoge nur selten und vereinzelt, aus den von der Karlsruher Religionsgesellschaft geltend gemachten Gründen aber kaum jemals vor. Diese, welche die Form einer Aktiengesellschaft annahm — öffentlich-rechtlich stellt sie sich als religiöser Verein im Sinne von § 3 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oktober 1860 dar — und sich mit eigenen Institutionen und Kultusbeamten (Synagoge, Religionsschule, Friedhof, Ritualbad, Rabbiner, Lehrer, Schächter) versah, blieb die einzige im Lande. Sie erfreute sich auch bei den der Landessynagoge angehörenden Israeliten orthodoxer Richtung schon aus dem Grunde keiner Beliebtheit und keines Einflusses, weil man ihren Mitgliedern nicht verzeihen konnte, daß sie zu den Bedürfnissen der israelitischen Gesamtheit, insbesondere zu der immer größere Opfer erfordernden Unterstützung der kleinen Gemeinden und zur Besserstellung gering besoldeter Religionslehrer sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen nicht mehr steuerten. Auch wurde es selbst in streng rituellen Kreisen als übertriebene, den Frieden der Familien und den geselligen Verkehr störende Unduldsamkeit empfunden, daß die Rabbiner der verschiedenen orthodoxen Religionsgesellschaften in Deutschland und bald auch die meisten sonstigen orthodoxen Rabbiner alle ihre in Orgelsynagogen amtierenden Kollegen mit dem Interdikt belegten, indem sie deren Aufsicht über die Schächter als nicht vertrauenswürdig, das Fleisch der von diesen geschächteten Tiere als religionsgesetzlich ungenießbar, das Speisen in den nicht von orthodoxer Seite beaufsichtigten israelitischen Hotels und Restaurationen als verboten erklärten. Es ist klar, daß die Befolgung derartiger Maximen auf einen ganz engen Kreis beschränkt bleiben mußte.

Die Frage, ob bei der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs für die Gemeinde Karlsruhe geschaffenen neuen Sachlage der Synagogenbau zu verschieben sei, wurde durch ein unvorhergesehenes Ereignis gelöst. In der Pfingst-

montagsnacht (29. Mai) 1871 brach in einem an das Gemeindegrundstück angrenzenden Gebäude Feuer aus, das die Synagoge ergriff und völlig zerstörte. Der Synagogenrat, an dessen Spitze seit Januar 1871 der tatkräftige Hofbuchhändler Adolf Bielefeld stand, ließ ein Bauprojekt durch den Professor der Architektur an der Technischen Hochschule, Josef Durm, ausarbeiten und die Gemeindeversammlung vom 24. März 1872 genehmigte dasselbe einstimmig.

Man war gespannt darauf, ob Oberrat Altmann, der mit den Führern der Ausgetretenen nach wie vor enge Beziehungen unterhielt und einem derselben im September 1874 zwar nicht auf dem Sonderfriedhofe der Religionsgesellschaft, aber unmittelbar davor auf freiem Felde eine Leichenrede gehalten hatte, nach Fertigstellung der neuen mit Orgel versehenen Gemeindesynagoge an dem reformierten Gottesdienste teilnehmen oder wie andernfalls sein Verhältnis zur Landessynagoge sich gestalten werde. Sein am 1. November 1874 unerwartet erfolgter Tod überhob ihn der schweren Entscheidung. Die Anfechtungen, die der persönlich beliebte und stets auf friedlichen Ausgleich bedachte Mann infolge der geschilderten Ereignisse von den verschiedensten Seiten erfahren hatte, mögen dazu beigetragen haben, das Leben des noch nicht Sechsundfünfzigjährigen zu verkürzen.

Weitere erhebliche Änderungen in der Zusammensetzung des Oberrats waren schon im Laufe der letzten Jahre eingetreten. Im Juni 1872 war der treffliche und gediegene Obergerichtsadvokat Veit Ettlinger, der seit 28 Jahren, und zwar bis 1869 als einziges juristisches Mitglied des Kollegiums, einen Hauptteil der Geschäfte besorgt hatte, wegen vorgerückten Alters ausgeschieden und durch den Karlsruher Rechtsanwalt Adolf Gutmann ersetzt worden; für diesen, der schon 1876 starb, wurde Rechtsanwalt Adolf Strauß berufen. Im Jahre 1873 war Medizinalrat Dr. Karl Kusel gestorben und der praktische Arzt Dr. Sigmund Homburger zu seinem Nachfolger ernannt worden. Im Mai 1874 war auch ein Wechsel in der Person des Ministerialkommissärs eingetreten: anstelle des Ministerialrats

Moritz Frey[1] war Miniſterialrat Auguſt Joos[2], einer der tüchtigſten und erprobteſten Beamten des Landes, mit dieſer Funktion betraut worden.

Die durch das Ableben Altmanns erledigte Stelle eines beſoldeten Oberratsmitgliedes, dem zugleich die Sekretariatsgeſchäfte oblagen, wurde, ohne daß ein weiterer Vorſchlag gemacht worden wäre, im Dezember 1874 dem Karlsruher Stadt- und Bezirksrabbiner Benjamin Willſtätter, den der Oberrat ſchon nach dem Tode Epſteins in erſter Reihe als deſſen Nachfolger vorgeſchlagen hatte, übertragen. Damit war der Gemeinde Karlsruhe die Möglichkeit gegeben, als Rabbiner für ihre 1875 fertiggeſtellte neue Synagoge eine junge Kraft zu berufen. Es gelang ihr, einen wiſſenſchaftlich und redneriſch hervorragend begabten geiſtlichen Führer in der Perſon des aus dem Breslauer Rabbinerſeminar hervorgegangenen Dr. Adolf Schwarz, eines geborenen Ungarn, zu gewinnen. Er wurde 1878 auch in die Religions-Konferenz des Oberrats berufen, zugleich mit dem Merchinger Bezirksrabbiner Baruch Hirſch Flehinger, einem ebenfalls wiſſenſchaftlich gebildeten Theologen, während Konferenzrabbiner Dr. Friedmann von Mannheim 1879 ausſchied und vorerſt nicht erſetzt wurde.

Die Tätigkeit des Oberrats in dem Jahrzehnt 1870 bis 1880 beſchränkte ſich im weſentlichen auf die Erledigung der laufenden Geſchäfte.

Das am 21. Dezember 1869 erlaſſene und am 1. Februar 1870 in Kraft getretene Landesgeſetz, betreffend die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, welches die Zivilſtandsregiſter und die Zivilehe einführte, begegnet bei den Iſraeliten keinem Widerſpruch. Durch Verordnung des Oberrats vom 24. Januar 1870 wird die kirchliche Trauung als rein religiöſe Amtshandlung der Rabbiner erklärt, die der bürgerlichen Eheſchließung möglichſt unmittelbar nachfolgen ſoll. Unter Aufrechthaltung des ſeitherigen

[1] 1892 Miniſterialdirektor, geſtorben 1904.

[2] 1881 zugleich mit der Leitung des Oberſchulrats beauftragt, 1886 Direktor dieſer Behörde.

Grundſatzes, daß innerhalb eines Rabbinatsſprengels nur der für dieſen Sprengel angeſtellte Rabbiner Rabbinatsfunktionen vollziehen dürfe, wird ferner beſtimmt, daß, wenn die Brautleute von einem für den Trauungsakt nicht zuſtändigen Rabbiner oder von einem Rabbiner, der weder derjenige des Wohnſitzes des Bräutigams oder der Braut oder des Niederlaſſungsortes der Eheleute iſt, getraut werden wollen, dies nur mit Erlaubnis des parochus loci bezw. mit Dispens eines der drei für die Perſon der Brautleute zuſtändigen Rabbiner geſchehen ſoll. Leichenreden an Rabbinatsſitzen werden den Rabbinern vorbehalten; an andern Orten können ſie mit Genehmigung des Synagogenrats einer ſonſtigen dazu geeigneten Perſon übertragen werden.

Seit Inkrafttreten des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Aufbeſſerung gering beſoldeter Geiſtlicher der beiden chriſtlichen Kirchen aus Staatsmitteln werden auf Grund jeweiliger budgetmäßiger Bewilligung auch den Rabbinern ſolche ſtaatlichen Zuſchüſſe nach den für die evangeliſchen Pfarrer feſtgeſetzten Normen in der Weiſe verliehen, daß das Dienſteinkommen bei einem Dienſtalter bis zu 7 Jahren mindeſtens 1600 Mk. beträgt und in mehreren weiteren Stufen bis 3400 Mk. (bei 25 und mehr Dienſtjahren) anſteigt. Dieſe Staffelung wurde durch Geſetz vom 18. Mai 1899 dahin geändert, daß das Dienſteinkommen auf mindeſtens 1800 Mk. und höchſtens 4200 Mk. (bei 30 und mehr Dienſtjahren) aufzubeſſern iſt. Gleichzeitig wurde jedoch beſtimmt, daß die Aufbeſſerung gering beſoldeter Geiſtlicher aus Staatsmitteln mit dem Jahre 1909 aufhört. Durch Geſetz vom 18. Juli 1908 iſt dieſe Friſt bis Ende 1914 erſtreckt worden. Wenn es hierbei bleibt, wird die Aufbeſſerung künftig im Wege der kirchlichen Beſteuerung zu erfolgen haben. Für die Landesſynagoge würde dieſe ſteuerliche Mehrbelaſtung — im Staatsbudget für 1908/09 iſt zur Aufbeſſerung gering beſoldeter Rabbiner der Betrag von 15440 Mk. jährlich vorgeſehen — ſehr empfindlich ſein.

Von einſchneidender Bedeutung für den iſraelitiſchen Religionsteil wird das Geſetz vom 18. September 1876 (Novelle

zum Elementarunterrichtsgesetz von 1868), welches, unter Beibehaltung des Religionsunterrichts als obligatorischen und von den Kirchengemeinschaften zu regelnden Unterrichtsgegenstandes, die Trennung der Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnisses in gesonderte (konfessionelle) Volksschulen beseitigt. Bei Besetzung der Lehrerstellen an den nunmehr simultanen Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Hat ein Bekenntnis keinen Lehrer an der Schule, so kann, wenn die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn[1] beträgt, die Oberschulbehörde anordnen, daß Aushilfe im Religionsunterricht durch einen benachbarten Lehrer — worunter nach der Praxis auch ein am Orte selbst zur Verfügung stehender Aushilfslehrer, z. B. ein israelitischer Religionslehrer, zu verstehen ist — auf Kosten der politischen Gemeinde geleistet wird. Auch wo eine derartige Anordnung nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Der ideale Wert der einheitlichen Volksschule steht natürlich obenan und wird von den Israeliten, mit wenigen Ausnahmen, als ausschlaggebend angesehen. Die Schattenseiten der neuen Einrichtung sind jedoch für die Israeliten nicht gering anzuschlagen. Hinsichtlich der weltlichen Unterrichtsfächer hatten die israelitischen Volksschulen, die nunmehr aufhörten, den Vorzug, daß ihre Klassen erheblich weniger Schüler zählten, als die der bisherigen christlichen und nunmehrigen gemischten Volksschulen, und daß daher die Schüler der ersteren individueller und intensiver unterrichtet werden konnten. Mag auch dieser Vorteil vielfach durch den einer ausgiebigeren Gliederung der allgemeinen Volksschule aufgewogen werden, so konnte doch jedenfalls die kleine israelitische Schule die sehr wichtige erziehliche Aufgabe besser erfüllen. Als weitere Nachteile der neuen Ordnung sind

[1] Diese Zahl wurde erst durch die Novelle vom 13. Mai 1892 eingefügt; die vorherige Praxis der Oberschulbehörde verlangte 20 Kinder.

hervorzuheben: die mit dem Schulbesuch der israelitischen Kinder an Sabbathen und israelitischen Feiertagen verbundene Beeinträchtigung der Feier dieser Tage überhaupt und der Erziehung für den Gottesdienst und durch denselben insbesondere, die Inanspruchnahme der Sonntagvormittage für den israelitischen Religionsunterricht, sodaß die israelitischen Kinder nicht mehr allwöchentlich einen völlig unterrichtsfreien Tag haben, sodann der Wegfall von mehr als der Hälfte der israelitischen Hauptlehrerstellen, die Notwendigkeit des Ersatzes derselben durch gering bezahlte Religionslehrerstellen mit gleichwohl bedeutend erhöhtem Aufwand für die Religionsgemeinden und nicht zuletzt die unabweisliche Heranziehung außerbadischer Religionslehrer mit vielfach unzureichender, jedenfalls aber sehr ungleichartiger Vorbildung. Es ist ein schwacher Trost, daß manche dieser Nachteile infolge des vermehrten Zuganges der israelitischen Jugend zu den von jeher simultanen Mittelschulen (Gymnasien, Realschulanstalten, Höhere Mädchenschulen) ohnedies sich ergeben haben würden.

Im Einverständnis mit dem Oberrate ordnet der Oberschulrat 1877 (10. Juli) für alle öffentlichen Schulen an, daß israelitische Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger am Neujahrsfeste, Versöhnungstage, 1. und 8. Tage des Hüttenfestes, 1. und 7. Tage des Befreiungsfestes (Ostern), 1. Tage des Offenbarungsfestes (Pfingsten) vollständig und unbedingt, an andern israelitischen Feiertagen und am Sabbath soweit tunlich während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes vom Schulbesuch zu befreien sind. Keinesfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbathen und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden. Auch ist bei Festsetzung der Stundenpläne auf die israelitischen Schüler in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß, soweit tunlich, der christliche Religionsunterricht auf Samstag und auf die Zeit des israelitischen Gottesdienstes gelegt und auf diesen Tag solche Unterrichtsgegenstände angesetzt werden, bei welchen keine Arbeiten vorkommen, an denen israe-

litiſche Schüler nicht teilnehmen können. Die Beurlaubung während des Gottesdienſtes iſt nicht verwirklicht worden; ſelbſt orthodoxe Eltern nahmen und nehmen Anſtand, darauf zu dringen, weil ſie ein Hintanbleiben ihrer Kinder beſorgen. Von Mitte der achtziger Jahre an wird in Karlsruhe und Mannheim und dann auch in einigen andern Gemeinden am Samstagnachmittag ein Jugendgottesdienſt mit Chorgeſang der Kinder und einer ihrem Verſtändnis angepaßten Anſprache des Rabbiners oder Lehrers eingerichtet. Die Einrichtung hat ſich erhalten und bewährt. Das Gleiche kann von der in Karlsruhe nach norddeutſchem Muſter für die Jugend eingeführten beſonderen Feier des Thorafreudenfeſtes geſagt werden, die dem allgemeinen Gottesdienſt am Vorabend dieſes Feſttags vorangeht.

Die Beſchränkung des iſraelitiſchen Religionsunterrichts an der Volksſchule auf 3, höchſtens 5 Stunden wöchentlich für jede getrennt unterrichtete Klaſſe und die Schwierigkeit, in dieſer Zeit auch nur die Hauptſtücke des Pentateuchs und des Gebetbuchs aus dem Hebräiſchen ins Deutſche zu überſetzen ſowie die ganze bibliſche Geſchichte und das Weſentliche der ſyſtematiſchen Religionslehre durchzunehmen, machen die Erlaſſung eines die Stunden- und Stoffverteilung regelnden Lehrplans für den iſraelitiſchen Religionsunterricht notwendig, den der Oberrat nach langen Verhandlungen mit Vertretern der Rabbiner und Lehrer am 18. Februar 1881 herausgibt. Jeder Lehrer hat vor Beginn eines neuen Schuljahres dem zuſtändigen Rabbiner als dem Aufſichtsbeamten ſeinen Stunden- und Unterrichtsplan für den Religionsunterricht zur Genehmigung vorzulegen. Unter beſonderen Verhältniſſen kann mit Zuſtimmung des Rabbiners rückſichtlich des Maßes und der Verteilung des Unterrichtsſtoffes von dem allgemeinen Lehrplan abgewichen werden. Nur die von dem Oberrat empfohlenen oder zugelaſſenen Lehrbücher dürfen benützt werden. Ein Verzeichnis dieſer Lehrbücher wurde gleichzeitig mit dem vorbezeichneten Lehrplan von dem Oberſchulrat in ſeinem Verordnungsblatt den an den Volksſchulen angeſtellten iſraelitiſchen Lehrern zur Nachachtung verkündet. Ein weiterer Lehrplan vom 18. Februar 1881 betrifft

den Unterricht an den besonderen israelitischen Religionsschulen mit einer Unterrichtszeit von regelmäßig 8 Stunden wöchentlich in der unteren und von 10 Stunden in der oberen Klasse. Diese weitgehende Belastung der israelitischen Kinder mit Religionsunterricht neben dem gegen früher vermehrten Unterricht in den weltlichen Fächern hat sich übrigens nur in wenigen Gemeinden aufrecht erhalten lassen, und das Ergebnis entsprach meistens nicht dem übermäßigen Aufwande von Zeit und Kraft der Lehrer und der Schüler. Bemerkenswert ist, daß auch der Lehrplan für Religionsschulen von der nachbiblischen jüdischen Geschichte nichts enthält. Am Schlusse des Lehrplans für den Religionsunterricht an den Volksschulen ist ausgesprochen, daß dessen Bestimmungen auch für die im volksschulpflichtigen Alter stehenden Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen sowie der Privatlehranstalten anzuwenden seien und daß für die Schüler der höheren Klassen dieser Schulen weitere Anordnungen vorbehalten werden. Solche sind von seiten des Oberrats bis jetzt nicht erlassen worden. Dagegen hat sich die Lage bezüglich der religiösen Unterweisung der die Mittelschulen besuchenden israelitischen Jugend beiderlei Geschlechts im Laufe der achtziger Jahre dadurch wesentlich geändert, daß von der Oberschulbehörde an den Mittelschulen mit mindestens 20 (seit 1893 mindestens 15) israelitischen Schülern von Anstaltswegen israelitischer Religionsunterricht eingerichtet wurde. Das war einerseits ein Fortschritt, indem die Möglichkeit gegeben wurde, gerade die tüchtigsten Elemente der israelitischen Jugend auch über das volksschulpflichtige Alter hinaus mit der Lehre, der Geschichte und der Literatur des Judentums bekannt zu machen. Anderseits aber ergab sich bei dem Umstande, daß dieser Religionsunterricht auf 2 Stunden, zuweilen sogar auf 1 Stunde wöchentlich sich beschränkt und die Mittelschüler daneben nicht zum Besuch des Religionsunterrichts der Volks- oder der Religionsschule angehalten werden können, für die unteren Klassen eine Verkürzung der seitherigen Unterrichtszeit zum Nachteil insbesondere des hebräischen Unterrichts.

Gesundheitsbeschädigungen infolge der Beschneidung israelitischer Knaben veranlassen den Oberrat zur Erlassung einer

allgemeinen Verordnung (10. Januar 1883) über dieſen Gegenſtand, durch welche bezirksärztliche Prüfung der Beſchneider (Mohelim), antiſeptiſches Verfahren und Unterlaſſung des von der mittelalterlichen Medizin als heilſam angeſehenen Ausſaugens der Beſchneidungswunde vorgeſchrieben wird.

Die im Laufe des Jahres 1883 gepflogenen Beratungen mit Delegierten der Gemeinden und ſonſtigen Vertrauensmännern über eine gründliche Verbeſſerung der Beſteuerung der Iſraeliten für die Bedürfniſſe ihres Kultus führen nicht zum Ziel. Die am meiſten dringende Beſeitigung des fortdauernden Beſteuerungsrechts der Heimatgemeinde gegenüber den Weggezogenen wird durch eine vorläufige Verordnung des Kultusminiſteriums vom 31. Oktober 1883 herbeigeführt, die das Beſteuerungsrecht einer Religionsgemeinde auf alle reichsangehörigen Iſraeliten erſtreckt, die ſeit 2 Jahren am Sitze der Religionsgemeinde wohnen, und die ſo zur Wohnſitzgemeinde Beitragspflichtigen von dem Beſteuerungsrecht der Heimatgemeinde befreit.

Wichtige Veränderungen treten in der Zuſammenſetzung des Oberrats ein. Im Mai 1883 ſtirbt unerwartet im Alter von 65 Jahren Medizinalrat Dr. Sigmund Homburger, der noch an der vorbezeichneten ſanitären Verordnung erfolgreich mitgearbeitet hatte. Sein Nachfolger wird der im öffentlichen Leben und beſonders in der Gemeindeverwaltung erprobte Synagogenratsvorſteher und Stadtrat Adolf Bielefeld in Karlsruhe, der, obgleich ſchon 72 Jahre alt, eine ſeltene körperliche Friſche und geiſtige Regſamkeit ſich bewahrt hat. Als einen Monat ſpäter auch das juriſtiſche Oberratsmitglied in Karlsruhe, Rechtsanwalt Adolf Strauß, mit Tod abgeht, wird, abweichend von der bisherigen Regel, wonach im Alter vorgerückte, durch langjährige öffentliche Tätigkeit verdiente Männer in den Oberrat berufen werden, der erſt 29 Jahre alte Sekretär bei dem Miniſterium des Innern, Regierungsaſſeſſor Dr. David Hugo Mayer, als Oberratsmitglied vorgeſchlagen, und zwar auf Anregung des Miniſterialkommiſſärs Joos, unter dem Mayer während mehrerer Jahre die iſraelitiſchen Kultusſachen, ſolange ſie zum Geſchäfts-

kreis des genannten Ministeriums gehörten, bearbeitet hatte. Außerdem war er durch seine Teilnahme an den Beratungen über das kirchliche Besteuerungswesen, wobei er besonders auf einen billigen Ausgleich der städtischen und der ländlichen Interessen bedacht war, in weiteren Kreisen der Religionsgemeinschaft bekannt geworden. Seine am 25. August 1883 erfolgte Ernennung wurde daher allgemein günstig aufgenommen. Es war das erstemal, daß ein israelitischer Staatsbeamter nebenamtlich in die oberste israelitische Religionsbehörde berufen wurde. Nicht minder als seine Praxis im staatlichen Verwaltungsdienste kamen dem Oberrate Dr. Mayer seine seit frühester Jugend auf kirchlichem und religiösem Gebiete gemachten Erfahrungen zustatten. In der israelitischen Gemeinde seiner Vaterstadt Müllheim herrschte von jeher reges kirchliches Leben, daher auch viel Widerstreit zwischen den am Alten hängenden und den weniger strenggesinnten Gemeindegliedern. Im Kreise der Familie wirkten teils neben, teils nach einander die altmodischen, naiv gläubigen Urgroßeltern, die schon welterfahreneren, aber streng an den alten Bräuchen festhaltenden Großeltern, die auf dem gleichen Standpunkte beharrende Mutter und der in größeren Städten modern ausgebildete, fortschrittlich gesinnte Vater auf den aufgeweckten, empfänglichen Knaben und Jüngling ein, der, als er im Alter von 14 Jahren in das Karlsruher Gymnasium und in eine dortige orthodoxe Pension eintrat, auch die Anschauungsweise und die Kultusformen der aus der Landessynagoge ausgetretenen Religionsgesellschaft der Residenzstadt gründlich kennen lernte. Da ferner, wie früher der Großvater (s. o. S. 280), so später der Vater viele Jahre die Ämter eines Synagogenratsvorstehers und Bezirksältesten bekleidete, war ihm reichlich Gelegenheit geboten, sich mit der israelitisch-kirchlichen Organisation und Verwaltung vertraut zu machen. Regierungsassessor Mayer war hiernach für die ihm übertragene Funktion bei der obersten israelitischen Kirchenbehörde besonders gut vorbereitet.

Das erste, was das jüngste Oberratsmitglied durchsetzte, war die Schaffung eines amtlichen Organs der Behörde, des

„Verordnungsblatts des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten". Bisher waren die die Landessynagoge betreffenden landesherrlichen und ministeriellen Verordnungen in den verschiedenen staatlichen Verkündigungsblättern (Regierungsblatt, Kreisanzeigeblätter, Zentralverordnungsblatt, seit 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt) erschienen, zuweilen aber auch bloß durch Sonderabdrücke bekannt gemacht worden. Der Oberrat war für seine Verordnungen und allgemeinen Verfügungen allein auf letztere Art der Verkündigung angewiesen gewesen. Bei dieser Publikationsweise fehlte es an Übersichtlichkeit, und mit der Zeit gerieten selbst die wichtigsten Anordnungen vollkommen in Vergessenheit. Die Umständlichkeit der Verkündigung mag auch dazu beigetragen haben, daß von manchen sachgemäßen Anordnungen und Anregungen überhaupt abgesehen wurde. Selbst verordnungsmäßig vorgeschriebene Bekanntmachungen, wie die Veröffentlichung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse, wurden meist unterlassen. Aber nicht nur diesen Übelständen sollte durch die Herausgabe eines eigenen Organs des Oberrats abgeholfen werden, sondern dasselbe sollte weiterhin den israelitischen Gemeinden, den Bezirkssynagogen und Staatsverwaltungsbehörden die ein allgemeines Interesse darbietenden Einzelentscheidungen des Ministeriums, des Oberrats und des Verwaltungsgerichtshofs zugänglich machen, ferner die Auskündigungen erledigter Stellen und die Nachrichten über deren Besetzung sowie sonstige Dienst- und Personalnachrichten bringen, endlich in einem nichtamtlichen Teil Gelegenheit zur Erörterung wichtigerer Gegenstände aus dem ganzen Bereich der Landessynagoge wie auch zur Beantwortung einschlägiger Anfragen geben. Mit diesem Programm trat das Verordnungsblatt des Oberrats zu Beginn des Jahres 1884 ins Leben. Die Redaktion wurde von Dr. Mayer übernommen und seither beibehalten.

Im Laufe des Jahres 1884 wird das in Unordnung geratene Voranschlags- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirkssynagogen in die gesetzlichen Bahnen geleitet, der eingerissenen Willkür bei der Besetzung der Religionslehrer- und

Vorſängerſtellen geſteuert, eine neue Stolgebührenordnung für die Rabbiner, eine Ferienordnung für die Religionslehrer erlaſſen und die durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 den Ortsbürgermeiſtern zugewieſene Leitung der Synagogenratswahlen allgemein den Synagogenratsvorſtehern übertragen. Für die Gemeinden Mannheim und Karlsruhe war die Mitwirkung der Ortsvorſtände ſchon früher (1874 und 1877) gleichzeitig mit der Beſtätigung der Gewählten durch das Bezirksamt beſeitigt worden. Dazu, auch das Erfordernis der bezirksamtlichen Beſtätigung für alle Gemeinden wegfallen zu laſſen, kann man ſich vorerſt noch nicht entſchließen. Dem Bedürfnis nach Erlaſſung von Vorſchriften über die Handhabung der Ordnung in den Synagogen wird durch Bekanntgabe der für eine einzelne Gemeinde getroffenen Regelung, die erſt erprobt werden ſoll, einſtweilen genügt; die ſeither übliche Ahndung von Übertretungen durch Geldſtrafen wird grundſätzlich für unſtatthaft erklärt. Im folgenden Jahre wird eine Wahlordnung für die Wahlen in den Synagogenrat und in die Einſchätzungsbehörde erlaſſen, das Verfahren bei Abhaltung der Gemeindeverſammlungen geregelt und die Vornahme periodiſcher Viſitationen bei den einzelnen Gemeinden durch die Bezirksrabbiner eingeführt. In das Jahr 1885 fällt auch die Verlegung des Rabbinatsſitzes der bisherigen Bezirksſynagoge Breiſach nach Freiburg, wohin der Rabbiner von Koblenz, Dr. Adolf Lewin, als Stadtrabbiner und Verwalter des Bezirksrabbinats berufen worden war, und die Aufhebung der Bezirksſynagoge Karlsruhe, deren Landgemeinden benachbarten Bezirken (ſ. o. S. 226, Anm. 10) zufallen, während die Gemeinde Karlsruhe zuſammen mit der Gemeinde Pforzheim fortan eine Ortsſynagoge bildet.

Nachdem ſo die zunächſt erforderlichen organiſatoriſchen Änderungen durchgeführt ſind, wird im Auftrage des Oberrats von dem Mitgliede Dr. Mayer, der inzwiſchen Regierungsrat beim Verwaltungshof geworden iſt, eine ſyſtematiſch geordnete Zuſammenſtellung der noch in Geltung befindlichen älteren, auf die Landesſynagoge bezüglichen Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Vorſchriften bearbeitet. Zuſammen mit den Jahr-

gängen 1884 und 1885 des Verordnungsblattes ſtellt dieſe Sammlung ein Handbuch des im Großherzogtum geltenden iſraelitiſchen Kirchenrechts dar.

1886 wird ein alter Mißſtand bei der Heranbildung der iſraelitiſchen Lehrer endgültig beſeitigt. Während die chriſtlichen Zöglinge der ſtaatlichen Lehrerſeminare in Karlsruhe in dieſen Unterkunft und Verpflegung fanden, mußten die dieſe Seminare beſuchenden iſraelitiſchen Schulaſpiranten ſelbſt dafür ſorgen. Da ſie durchweg aus unbemittelten Familien ſtammten, waren ſie darauf angewieſen, möglichſt billige, oft recht ungeeignete Zimmer zu mieten und ſich Freitiſche zu verſchaffen. Ein früherer Lehrer, der das Erniedrigende des ſog. Wandertiſches ſelbſt bitter empfunden hatte, der in London lebende, aus Diersburg im Amt Offenburg gebürtige Kaufmann Elias Jakob Loewe, ſtellt 1885 dem Oberrate einen Fonds von 8000 Mk. zur Einrichtung freier Verköſtigung für die iſraelitiſchen Seminariſten unter der Bedingung zur Verfügung, daß die badiſchen Iſraeliten auch ihrerſeits die Sache zu fördern ſich bereit zeigen würden. Ihm ſchließt ſich ein anderer Londoner, der aus Grötzingen im Amt Durlach gebürtige Kaufmann Sigmund Sinauer de Stein, mit einer Schenkung von 2000 Mk. an. Eine daraufhin von dem Oberrate in ſämtlichen iſraelitiſchen Gemeinden des Landes veranſtaltete Sammlung ergibt die Summe von 15000 Mk. Der Oberrat geht nunmehr ſofort ans Werk, um ein vollſtändiges Internat für die iſraelitiſchen Seminariſten (damals 7) einzurichten. Am 1. November 1886 tritt die Anſtalt unter dem Namen „Israelitiſches Landesſtift“ ins Leben. Die Leitung ſamt der Erteilung des Unterrichts in den Religionsfächern wird dem Rabbiner Dr. Treitel übertragen. An deſſen Stelle wird 1888 der Lehrer und Prediger in Neuwied, Daniel Einſtein, zum Direktor des Landesſtifts ernannt, und als dieſer nach ſehr erſprießlicher Wirkſamkeit 1899 ſtirbt, wird Lehrer Jakob Drieſen in Tauberbiſchofsheim, ein anerkannter Pädagoge, ſein Nachfolger. Auch für gründliche und methodiſche kantorale Ausbildung der Seminariſten wird im Landesſtift geſorgt. 1890 wird ein eigenes Gebäude in ſchöner Lage für die Anſtalt er-

worben, in das 1898 auch die Dienſträume des Oberrats verlegt werden. Nach Erwerbung eines anſtoßenden Gebäudes im Jahre 1904 wird auch das 1902 errichtete Lehrlingsheim für iſraelitiſche Handwerkslehrlinge in dem Anweſen des Landesſtifts untergebracht.

Aus dem Jahre 1886 ſind noch zwei Maßnahmen des Oberrats zur Förderung der religiös-ſittlichen Belehrung ſowie der Kenntnis der jüdiſchen Geſchichte und Literatur unter den Iſraeliten hervorzuheben. Da an Sabbaten und Feiertagen die Bezirksrabbiner nur in der Synagoge des Dienſtſitzes predigen können, werden ſie angewieſen, den Gemeinden außerhalb des Rabbinatsſitzes auf jedes Feſt eine in geeigneter Weiſe vervielfältigte Predigt zum Vortrag durch den Lehrer oder Kantor zuzuſenden. Außerdem aber wird die Veranſtaltung populärwiſſenſchaftlicher Vorträge außerhalb des Gottesdienſtes durch beſtehende oder neu zu bildende iſraelitiſche Vereine und die Übernahme ſolcher Vorträge durch die Rabbiner anempfohlen. Dieſer Anregung iſt namentlich in größeren Gemeinden in recht erſprießlicher Weiſe Folge geleiſtet worden.

Eine nicht hinreichend geordnete Materie war bisher das kirchliche Stiftungsweſen der Iſraeliten. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1886 wird ſie in einer Weiſe geregelt, die dem Wunſche des Oberrats gemäß dieſem und den Bezirksſynagogen die den kirchlichen Intereſſen entſprechende Mitwirkung bei der Verwaltung ſichert. Zum Vollzug des Landesgeſetzes vom 4. Mai 1886 über die Fürſorge für die Erziehung verwahrloſter jugendlicher Perſonen wird von dem Oberrate den Rabbinern die Mitwirkung auch bei den hierdurch geſtellten Aufgaben zur Pflicht gemacht.

Bei treuer Erfüllung ihrer geſteigerten beruflichen Aufgaben haben die badiſchen Rabbiner der neueren Zeit es nicht an literariſcher Betätigung fehlen laſſen. Schon für die weiter zurückliegende Vergangenheit war das harte Urteil Joſts[1]: „Weder Kanzelberedſamkeit, noch Theologie, noch Wiſſenſchaft des Judentums ſind im badiſchen Lande irgend vertreten“

[1] Neuere Geſchichte, S. 214.

übertrieben. Hat doch der Baden-Durlachſche und Baden-Badenſche Oberlandrabbiner Nathanael Weil in Karlsruhe (geb. 1687 zu Stühlingen, geſt. 1769) als Verfaſſer des Superkommentars Korban Nethanel zum Talmudkommentar Ascheri allgemeine Anerkennung erlangt. Dann folgte allerdings eine längere Pauſe, bis 1857 der Sulzburger Bezirksrabbiner Emanuel Dreyfuß (geb. 1804, geſt. 1886) mit ſeinem noch heute beachtenswerten Werke Orach meschorim[1] hervortrat, einer in der Form des Schulchan Aruch gehaltenen Zuſammenfaſſung der ethiſchen Forderungen des Judentums, wie ſie die Mendelsſohnſche Schule in den Vordergrund ſtellte. Um die gleiche Zeit erfolgte die Herausgabe des Mannheimer Gebetbuchs durch Rabbiner Präger (ſ. S. 327), der noch andere wertvolle Andachtsbücher verfaßt hat. Er ſowie der an ſeinen Arbeiten beteiligte Karlsruher Rabbiner Benj. Willſtätter und ſein Nachfolger Dr. Bernh. Friedmann waren auch beliebte Prediger. Aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ſind die von den Bezirksrabbinern Flehinger in Merchingen (o. S. 395) und Dr. Sondheimer in Heidelberg (o. S. 338, u. 414) verfaßten Lehrbücher der bibliſchen und nachbibliſchen jüdiſchen Geſchichte, ſowie des letzteren Pentateuchbearbeitung für die Schule zu erwähnen, die weite Verbreitung gefunden haben. Einer der hervorragendſten Vertreter der neueren wiſſenſchaftlichen Talmudforſchung iſt Rabbiner Dr. Ad. Schwarz (o. S. 395), deſſen Thossifta noch während ſeiner Karlsruher Amtstätigkeit entſtanden iſt. Er hat auch mehrere Bände ſeiner ideenreichen und formſchönen Predigten erſcheinen laſſen. Auf dem Gebiete der Geſchichtsforſchung hat ſich Bezirksrabbiner Dr. Leopold Löwenſtein (geb. 1843) in Gailingen, ſpäter in Mosbach, mit einer größeren Zahl Monographien, von denen beſonders Die Geſchichte der Juden am Bodenſee und Die Geſchichte der Juden in der Kurpfalz (1895) zu nennen ſind, hervorgetan. Der gleichaltrige Freiburger Bezirksrabbiner Dr. Adolf Lewin hat ebenfalls hiſtoriſche Arbeiten (Juden in Freiburg, 1890, Geſchichte, Geographie und Reiſeliteratur in Winter und Wünſche, Die jüd. Literatur, Bd. III, 1896)

[1] 1878 in zweiter Auflage erſchienen.

veröffentlicht und auch Apologetiſches verfaßt (Naturwiſſenſchaft oder Judenhaß, 1880, Der Judenſpiegel des Juſtus, im Licht der Wahrheit, 1884, Das Judentum und die Nichtjuden, eine Darſtellung der Entwicklung und des Lehrinhalts des Judentums und ſeiner univerſellen Bedeutung, 1891, Der ewige Jude, 1891). Die philoſophiſche Erfaſſung des Judentums förderte der Mannheimer Stadtrabbiner Dr. Moritz Steckelmacher (u. S. 414) mit ſeiner religionsvergleichenden Studie Die Gottesidee der Offenbarung und des Heidentums, 1890. Eines der wichtigſten allgemeinen philoſophiſchen Probleme behandelt in eindringender Weiſe ſein 1904 erſchienenes Werk Das Prinzip der Ethik. Auch er hat durch mehrere Bände ſeiner meiſt aktuellen Predigten die gute Predigtliteratur bereichert. Mehrere Teile des babyloniſchen Talmud hat Bezirksrabbiner Dr. Rawicz in Offenburg ins Deutſche übertragen. Zu den badiſchen Rabbinern iſt auch der von 1877 bis 1900 in Bruchſal und ſeither in Berlin amtierende Dr. Joſef Eſchelbacher zu rechnen, der an ſeinem jetzigen Wirkungsorte eine lebhafte und verdienſtliche literariſche Tätigkeit entfaltet.

Während die iſraelitiſchen Religionsgemeinden von jeher genötigt geweſen waren, ihren geſamten Aufwand mittels direkter oder indirekter Beſteuerung ihrer Mitglieder zu beſtreiten, hatten die chriſtlichen Kirchengemeinden eine ſolche Belaſtung der Gemeindegenoſſen bisher nicht gekannt. Ihre laufenden Bedürfniſſe konnten aus dem Ertrag der ſeit Jahrhunderten angeſammelten kirchlichen Fonds gedeckt werden und für die kirchlichen Bauten hatten, ſoweit nicht ebenfalls geeignete Fonds vorhanden waren, auf Grund des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 in der Regel der Staat oder die geſamte Bewohnerſchaft des Kirchſpiels ohne Unterſchied des Bekenntniſſes aufzukommen. Die Unvereinbarkeit der Beſtimmungen des genannten Edikts mit den Anſchauungen der neueren Zeit, die Steigerung der kirchlichen Bedürfniſſe und der Rückgang des Ertrags des kirchlichen Vermögens wieſen auch die Kirchen auf den Weg der Beſteuerung ihrer Angehörigen hin. Sie wurde durch Geſetz vom 12. Oktober 1888 zunächſt zur Beſtreitung örtlicher kirchlicher

Bedürfnisse gewährt. Mit dem Inkrafttreten dieses „Ortskirchensteuergesetzes" (1. Januar 1889) hörte die Inanspruchnahme der Israeliten für christlichen Kirchenbau, soweit es sich nicht um noch ungedeckten Aufwand für bereits ausgeführte oder in der Ausführung begriffene Bauten handelte, auf. Im übrigen fand das Gesetz auf die Israeliten vorerst keine Anwendung. Gegenüber der darin vorgesehenen Anlehnung der kirchlichen Besteuerung an das Staatssteuersystem war das besondere Einschätzungsverfahren der israelitischen Gemeinden für deren Verhältnisse vorzuziehen, weil es außer vollem Schuldenabzug die Berücksichtigung der Familienverhältnisse und sonstiger für die Leistungsfähigkeit des einzelnen in Betracht kommender Umstände, wie sie allerdings nur in einer kleineren Gemeinschaft kontrolliert werden können, ermöglicht und weil die mit dem starren Staatssteuersystem notwendig verbundenen Unbilligkeiten bei den israelitischen Gemeinden, die ihre Mitglieder erheblich stärker belasten müssen als die christlichen Kirchengemeinden die ihrigen, weit unangenehmer empfunden worden wären.

Die durch die neuere Schulgesetzgebung bewirkte Einschränkung der dem Religionsunterricht gewidmeten Zeit und die Unzulänglichkeit mancher von den israelitischen Gemeinden angestellter Religionslehrer machten sich vor allem beim Eintritt der auf solche Weise unterrichteten israelitischen Schulaspiranten in die Lehrerbildungsanstalten fühlbar. Besonders die Kenntnisse im Hebräischen ließen oft alles zu wünschen übrig. Der Oberrat setzt daher durch Verordnung vom 7. Juli 1888 das Mindestmaß des Wissens in den Religionsfächern beim Eintritt in eine Präparandenanstalt und in ein Lehrerseminar fest, indem er zugleich die Gewährung von Stipendien an Präparanden und die Aufnahme von Seminaristen in das Israelitische Landesstift von dem Bestehen einer entsprechenden Prüfung abhängig macht. Durch Verordnung vom 31. Oktober 1890 regelt er sodann die von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen abzulegende Prüfung, ohne die künftighin niemand außer den Rabbinern und Rabbinatskandidaten zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an den Volks-, Mittel- und Reli-

gionsschulen zugelassen werden soll. Volksschulkandidaten wird die Prüfung, die eine schriftliche und eine mündliche ist, durch zwei Kommissäre des Oberrats im Anschluß an die Kandidatenprüfung in den weltlichen Fächern abgenommen. Ausnahmsweise können zur Prüfung bei den Kommissären des Oberrats auch solche zugelassen werden, die die Volksschulkandidatenprüfung nicht abgelegt haben. Sonstige Religionslehrer haben die Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle sich befindet, abzulegen. In allen Fällen entscheidet der Oberrat über das Ergebnis der Prüfung. 1897 wird noch eine zweite, zum Nachweis der wissenschaftlichen Fortbildung und der praktischen Befähigung dienende Prüfung im Religionsfach vorgeschrieben, die von den israelitischen Volksschulkandidaten im Anschluß an die weltliche Dienstprüfung, von den übrigen Religionslehrern in der Regel nach Umfluß von 3 Jahren seit ihrer erstmaligen Zulassung zur Unterrichtserteilung im Großherzogtum abzulegen ist. Ein besonderer Vorzug dieser zweiten Prüfung, die nur eine mündliche ist und im allgemeinen auf die gleichen Fächer, wie die erste Prüfung, sich erstreckt, besteht darin, daß der Kandidat ein von ihm zu wählendes Buch der späteren Propheten im Urtexte gründlich und mit Verständnis durchgearbeitet haben muß. Der Grundfehler dieser äußerlich so wohlgeordneten Lehrerausbildung liegt darin, daß die Behandlung des Unterrichtsstoffes unmodern und weltfremd ist. Die Unterrichtsweise ist kaum anders als vor 50 Jahren. Einen Hauptgegenstand des Unterrichts bildet der Raschi-Kommentar zum Pentateuch[1]. Kein neuerer Kommentar wird zur Erklärung des Bibelwortes herangezogen. Eine historisch-kritische Betrachtung der Bibel, der nachbiblischen Autoren und der religiösen Institutionen ist ausgeschlossen. Auf dem gleichen orthodoxen Standpunkte stehen die israelitischen Lehrerbildungsanstalten in Cöln, Würzburg, Kassel, Hannover, die das Lehrermaterial für die meisten badischen Religionsschulstellen liefern. Der Erfolg ist nun aber nicht etwa der, daß die so ausgebildeten

[1] Aus dem 11. Jahrhundert.

Lehrer überzeugte Orthodoxe werden; vielmehr treten viele, wenn nicht die meisten, früher oder später der Religion, so wie sie ihnen gelehrt worden ist, skeptisch gegenüber und geben sie dann ihren Schülern ohne Begeisterung, ohne Überzeugungskraft, rein äußerlich und mechanisch weiter. Eine Ausnahme hiervon machen die zum Glück überaus zahlreichen ethischen oder ethisch verwertbaren Bestandteile des Unterrichtsstoffes, die denn auch von allen Lehrern mit Vorliebe herausgearbeitet werden und zweifellos eine bedeutsame erziehliche Wirkung üben. Allein Ethik ist noch nicht die ganze Religion; sie ist allen Kulturreligionen eigen und darum nicht ausreichend, den Fortbestand des Judentums zu begründen und es in den Herzen der Jugend sicher zu verankern. So haben denn auch die durch Verordnung vom 19. März 1889 eingehend geregelten jährlichen israelitischen Religionsprüfungen an den Volks-, Mittel- und Religionsschulen, die von den Bezirksrabbinern vorgenommen werden, einen sehr fraglichen Wert. Sie beschränken sich auf die Feststellung, ob geläufig hebräisch gelesen und übersetzt und dabei grammatisches Verständnis erzielt ist, ob das Wichtigste aus der biblischen und vielleicht auch aus der nachbiblischen Geschichte ordentlich erzählt werden kann und ob die aus dem Durchgenommenen sich ergebenden religiös-sittlichen Lehren eingeprägt worden sind. Wie es in den Herzen der Jugend aussieht, welche Gedanken sie sich über das ihr im Religionsunterricht Gelehrte macht, wie sie es mit der oft abweichenden Übung im Elternhause und mit den auf dem Boden der modernen Wissenschaft ruhenden Grundsätzen des weltlichen Unterrichts vereinbart, wird nicht erforscht. Man geht solchen Dingen, die Schwierigkeiten, Mißverständnisse und Anfechtungen bereiten könnten, lieber aus dem Wege. Die Menge aber ist zufrieden, wenn der Religionsunterricht nur regelmäßig und möglichst in der altgewohnten Weise erteilt wird. Die von mehreren Rabbinern mit den Religionslehrern ihrer Bezirke abgehaltenen Konferenzen, die von dem Oberrat 1892 allgemein angeordnet worden sind und seither in jedem Synagogenbezirke auf dessen Kosten in der Regel alle 2 Jahre stattfinden, haben durch Vor-

träge, Unterrichtsproben und Austausch praktischer Erfahrungen zweifellos in mancher Hinsicht anregend und fördernd gewirkt; eine den Forderungen der Zeit entsprechende gründliche Besserung des Religionsunterrichts aber haben auch sie nicht herbeigeführt.

Nicht minder unbefriedigend als der Religionsunterricht hatte sich, wie der Oberrat 1889 durch eine Umfrage bei sämtlichen Gemeinden feststellte, der öffentliche Kultus entwickelt. In den Landgemeinden war der Gottesdienst noch immer von mittelalterlichem Charakter und Umfang, mit Ausnahme des Gebets für Kaiser und Großherzog durchweg hebräisch und darum für die wenigsten verständlich, ohne Anpassung an die Bedürfnisse des jüngeren Geschlechts und besonders ohne erbauliche Wirkung auf die Gemüter der Frauen; ja, diese werden bis zu ihrer Verehelichung an den meisten Orten überhaupt nicht zum öffentlichen Gottesdienste zugelassen. In den Stadtgemeinden war man über die nach dem eigenen Urteil ihres Urhebers noch sehr unvollkommene Mannheimer Gebetordnung im Laufe von 30 Jahren nicht hinausgekommen. Man blieb bei der vielfach widerspruchsvollen Mischung von altem und neuem, dehnte die das ganze Jahr hindurch nahezu inhaltsgleichen Gottesdienste übermäßig lange aus und wußte sie selbst an den Feiertagen, von der Predigt abgesehen, nicht anregend und eindrucksvoll zu gestalten. Die Notwendigkeit, im öffentlichen Kultus Verbesserungen durchzuführen, war durch die von dem Oberrat veranstaltete Erhebung klargestellt. Die Religionskonferenz konnte sich jedoch vorerst nicht zu einem Vorgehen auf diesem Gebiete entschließen. Der Grund hierfür lag außer in den sachlichen Schwierigkeiten in der antisemitischen Bewegung, die, indem sie alles Interesse und alle Kräfte der Israeliten zur Abwehr äußerer Schädigungen in Anspruch nahm, den inneren Fortschritt hemmte, ja sehr viele bisher fortschrittlich gesinnte Israeliten das Heil in der Rückkehr zu den religiösen Einrichtungen des Ghetto erblicken ließ.

In erhöhtem Maße wird die Aufmerksamkeit des Oberrats durch die kritische wirtschaftliche Lage in Anspruch genom-

men, in welche die Israeliten auf dem Lande geraten sind. Auf der einen Seite ist durch genossenschaftliche Einrichtungen dem ländlichen Zwischenhandel der Boden immer mehr entzogen worden, auf der andern wird von dem ferneren Übergang zu dem, ebenso wie die gelehrten Berufsarten, übersetzten kaufmännischen Gewerbe in den Städten die Ansammlung eines jüdischen Proletariats daselbst befürchtet. In einer im Mai 1889 von dem Oberrat berufenen Versammlung erfahrener Vertrauensmänner aus Stadt und Land wird allseits die Notwendigkeit betont, die Israeliten auf dem Lande in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Allgemeinheit von ihrer bisherigen, durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgedrängten kleinhändlerischen Tätigkeit zu anderen Erwerbsarten überzuführen. Als solche werden Landwirtschaft und Handwerk ins Auge gefaßt, wobei die in einem Gutachten des Professors der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Eberhard Gothein, eines vorzüglichen Kenners der wirtschaftlichen Verhältnisse Badens, empfohlene Förderung des Zugangs der Israeliten zu verschiedenen ihrer Begabung besonders entsprechenden Handwerksarten ohne weiteres ausführbar erscheint. Die von der Versammlung angeregte Ausdehnung des 1886 zu Freiburg gegründeten Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des Oberlandes auf das ganze Großherzogtum vollzieht sich 1890 in der Weise, daß in Karlsruhe für die mittlere und in Mannheim für die untere Landesgegend besondere Abteilungen des Vereins errichtet werden, die, ebenso wie die Freiburger Abteilung, sich selbständig organisieren. Gefördert und ergänzt werden ihre Bestrebungen durch die seitens des Oberrats 1902 erfolgte Errichtung eines Lehrlingsheims in Karlsruhe und von 1903 an durch die von ihm veranstalteten Lehrkurse in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht. Auch der 1888 gegründete Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen im Großherzogtum (mit dem Sitze in Bruchsal) sucht die in seine Fürsorge übernommenen Knaben und Mädchen tunlichst für Handwerk, sonstige technische Berufszweige und Bodenkultur auszubilden.

Eine Verjüngung und Kräftigung des Oberratskollegiums wird auch weiterhin angestrebt. Im August 1887 ist an Stelle des Oberschulratsdirektors Joos der Geheime Regierungsrat Adolf Becherer (geb. 1838), Kollegialmitglied des Oberschulrats und außerordentliches Mitglied des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts [1], zum Ministerialkommissär bei dem Oberrat ernannt worden. Im Juli 1889 stirbt Oberrat Dr. Ladenburg in Mannheim und im Oktober desselben Jahres scheidet wegen geschwächter Gesundheit Oberrat Baruch Kaufmann von Gailingen (später in Heidelberg wohnhaft) aus. Der erstere wird durch den im Alter schon vorgerückten, aber noch rüstigen Synagogenratsvorsteher David Aberle in Mannheim (geb. 1817) ersetzt. Für den letzteren wird eine hervorragende jüngere Kraft, der Staatsrechtslehrer an der Universität Freiburg, Prof. Dr. Heinrich Rosin (geb. 1855 zu Breslau, 1883 außerordentlicher, 1888 ordentlicher Professor), gewonnen, der sich durch seine erfolgreichen Bemühungen um den Verein zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des Großherzogtums an der Spitze der Freiburger Abteilung die Sympathien der Glaubensgenossen erworben hatte. In dem gleichen Jahre werden der in Rede und Schrift bewährte, auch in der kirchlichen Verwaltung sehr bewanderte Bezirksrabbiner Dr. Hillel Sondheimer in Heidelberg (geb. 1840 zu Eppingen) und der durch umfassende Gelehrsamkeit ausgezeichnete, 1851 zu Boskowitz in Mähren geborene Stadtrabbiner Dr. Moritz Steckelmacher in Mannheim, wo er seit 1880 amtiert, zu Konferenzrabbinern ernannt. Hierdurch erfährt die Religionskonferenz eine bei dem hohen Alter des Konferenzrabbiners Flehinger [2] sehr erwünschte Verstärkung. Während früher kaum einmal in einem Jahrzehnt das ganze Oberratskollegium versammelt worden und auch ein schriftlicher Verkehr mit den auswärtigen Mitgliedern nur höchst selten vorgekommen war, finden vom Jahre 1890 ab regelmäßig dreimal jährlich Plenarsitzungen

[1] 1890 Ministerialrat bei dem genannten Ministerium, 1902 Geheimer Rat II. Klasse, 1906 Ministerialdirektor.

[2] Sein Ableben erfolgte im Februar 1890.

ſtatt, und wenn in der Zwiſchenzeit zwiſchen zwei ſolchen Sitzungen wichtigere Angelegenheiten zu erledigen ſind, ſo geſchieht es nicht ohne Mitwirkung der auswärtigen Mitglieder bezw. derjenigen derſelben, die mit den betreffenden örtlichen oder ſachlichen Verhältniſſen näher vertraut ſind.

Von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung der Landesſynagoge wird das ſtaatliche Geſetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe [1]. Danach iſt den in § 1 des Geſetzes vom 9. Oktober 1860 bezeichneten Kirchen ſowie denjenigen Religionsgemeinſchaften, welchen ſonſt als Geſamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt — alſo insbeſondere der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft — auf ihren Antrag die Hilfe der Staatsgewalt zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe zu gewähren. Als ſolche ſind jedenfalls anzuſehen: der nicht von der Staatskaſſe übernommene Teil des Aufwandes für die oberſten kirchlichen Landesbehörden, die Koſten für Beſtellung und Tagung von Verſammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe berufen ſind, ferner die Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener, ſoweit nicht hierfür ſonſt geſetzlich Vorſorge getroffen iſt, der Aufwand an Ruhe- und Unterſtützungsgehalten der geiſtlichen und kirchlichen Beamten ſowie an Verſorgungsgehalten für deren Hinterbliebene. Vorausſetzung der Steuererhebung iſt ein auf Vorſchlag der betreffenden oberſten Kirchenbehörde gefaßter Beſchluß einer kirchlich geordneten und ſtaatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenoſſen hervorgegangenen Vertretung derſelben und ſtaatliche Genehmigung dieſes Beſchluſſes. Wenn die Vertretung aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern beſteht, dürfen die erſteren in Angelegenheiten der fraglichen Beſteuerung nicht mehr als ein Fünftel der Geſamtzahl bilden. Die Geſamtvertretung ſoll nicht unter 30 Mit-

[1] Mit den durch die neuere ſtaatliche Steuergeſetzgebung erforderlich gewordenen Änderungen als Landeskirchenſteuergeſetz vom 20. November 1906 nochmals verkündet.

glieder, bei Religionsgemeinschaften von nicht mehr als 50 000 Seelen wenigstens 20 Mitglieder zählen. Sie wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung berufen. Ihre Beratung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich; die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte und ebenso die etwa von der Regierung entsandten Bevollmächtigten müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Weitere Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung, ferner die Steuerpflicht, die sich auf die dem Bekenntnis der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen mit Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum erstreckt, und den Steuerfuß, der bestimmte Sätze der staatlichen Vermögens- und Einkommensteuer nicht übersteigen darf. Der von der obersten Kirchenbehörde aufzustellende Voranschlag ist einen Monat vor der Wahl der darüber beschließenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor der Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen. Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß steht der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) zu. Das jährliche Hauptsteuerregister wird auf Antrag der obersten Kirchenbehörde von dem Kultusministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt, worauf die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Steuerbeträge nach den Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer in der Regel durch die örtlichen Kirchengemeinden erhoben werden. Die Erlassung des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer bot zugleich Gelegenheit, dem Wunsche des Oberrats der Israeliten, daß die grundsätzlichen Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes auch auf die israelitischen Gemeinden übertragen werden möchten, zu entsprechen. Es geschah dies durch die Schlußbestimmung des ersteren Gesetzes, wonach durch landesherrliche Verordnung das Ortskirchensteuergesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen auf Gemeinden von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften für anwendbar erklärt

werden kann, ſofern der betreffenden Religionsgemeinſchaft als Geſamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen iſt.

Auf Antrag des Oberrats wird das Geſetz vom 18. Juni 1892 durch landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1894 für die iſraelitiſche Religionsgemeinſchaft in Vollzug geſetzt. In Übereinſtimmung mit der öffentlichen Meinung der badiſchen Iſraeliten bleibt jedoch der Oberrat hierbei nicht ſtehen, ſondern benützt die Gelegenheit, ſtatt einer bloßen Steuerſynode eine Vertretung der Landesſynagoge im vollen Umfange der vorhandenen Intereſſen derſelben zu ſchaffen. Durch die von dem Großherzog am 27. Februar 1894 genehmigte Synodalordnung wird die iſraelitiſche Landesſynode als repräſentatives Organ der Geſamtheit der badiſchen Iſraeliten ins Leben gerufen. Danach beſteht die Synode aus 5 geiſtlichen und 20 weltlichen Abgeordneten; im Jahre 1902 tritt ein weiteres weltliches Mitglied hinzu. Sämtliche Abgeordnete werden unmittelbar von den Stimmberechtigten in geheimer Abſtimmung gewählt, die geiſtlichen durch Einſendung der verſchloſſenen, mit der Namensaufſchrift des Abſtimmenden verſehenen Stimmzettel an den Oberrat, wo das Ergebnis durch eine beſondere Kommiſſion unter Wahrung des Wahlgeheimniſſes feſtgeſtellt wird, die weltlichen durch perſönliche Abgabe der Stimmzettel im Wahltermin bei den in den einzelnen Gemeinden zu beſtellenden Wahlkommiſſionen[1]. Bei der Wahl der geiſt-

[1] Zur Generalſynode der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche des Großherzogtums, die zur Hälfte aus geiſtlichen und zur Hälfte aus weltlichen Abgeordneten beſteht, werden die letzteren auf indirektem Wege durch beſondere Wahlmänner, die von den Kirchenälteſten der einzelnen Gemeinden ernannt werden, in der Weiſe gewählt, daß die Wahlmänner jedes Wahlbezirks zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten an einem Ort zuſammentreten. Die geiſtlichen Abgeordneten werden direkt gewählt, aber jeder nur von den Geiſtlichen ſeines Wahlbezirks und im Wege des Zuſammentritts derſelben an einem Wahlorte. Bei Beratungen und Beſchlußfaſſungen, die nach dem Landeskirchenſteuergeſetze ſtattfinden, tritt von den geiſtlichen Mitgliedern die ein Fünftel der ganzen Generalſynode überſteigende Zahl zurück. Die katholiſche Kirche des Landes hat keine Synode, ſondern nur eine Kirchenſteuervertretung. Zu dieſer werden die weltlichen Mitglieder indirekt und zwar durch die gewählten Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Stiftungsräte

lichen Abgeordneten sind stimmberechtigt sämtliche Orts- und Bezirksrabbiner sowie die von dem Oberrat oder mit dessen Genehmigung angestellten, im aktiven Dienste stehenden weiteren Rabbiner des Landes, wählbar die stimmberechtigten Rabbiner mit Ausnahme der der Religionskonferenz des Oberrats angehörigen. Die weltlichen Abgeordneten verteilen sich zur Hälfte auf städtische und zur Hälfte auf ländliche Wahlbezirke (ursprünglich 16, später 17), von denen zwei mehrere Abgeordnete (Mannheim 4, Karlsruhe 2), die übrigen je einen Abgeordneten nebst doppelt so vielen Ersatzmännern zu wählen haben. Innerhalb eines Wahlbezirks sind stimmberechtigt alle sich dauernd dort aufhaltenden männlichen, 25 Jahre alten, selbständigen und nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossenen Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft, wählbar alle weltlichen Stimmberechtigten der Landessynagoge mit Ausnahme der Mitglieder des Oberrats. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit; über die Gültigkeit entscheidet die Synode selbst. Jeder Abgeordnete hat die Interessen der gesamten Religionsgemeinschaft, nicht einseitig die seines Standes oder Bezirks, zu vertreten; er darf sich deshalb durch keinerlei Instruktionen oder Vorschriften seiner Wähler bestimmen lassen, anders als nach eigener Überzeugung seine Stimme abzugeben. Die nicht am Ort der Versammlung der Synode wohnenden Mitglieder erhalten Reisekostenersatz und Tagegelder. Alle drei Jahre wird eine ordentliche Synode berufen, zu welcher Neuwahlen der Abgeordneten stattfinden. Auch außerordentliche Synoden können berufen werden. Im Falle der Auflösung ist die neu zu wählende Synode binnen Jahresfrist zu berufen. Die Synode wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und ihre Schriftführer. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von 17 Mitgliedern erfordert. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Er-

sämtlicher Kirchengemeinden des Wahlbezirks gewählt; dieselben treten jedoch nicht an einem Orte zusammen, sondern nehmen die Wahl gemeindeweise durch Stimmenmehrheit jedes einzelnen Stiftungsratskollegiums vor. Die Wahl der geistlichen Vertreter erfolgt ähnlich wie bei der evangelisch-protestantischen Kirche.

ſchienenen, zur Änderung der Synodalordnung dagegen iſt Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Zuſtändigkeit der Synode erſtreckt ſich auf die Angelegenheiten der geſamten Religionsgemeinſchaft. Außerordentlich weitgehend iſt die Beſtimmung, daß die Synode nicht nur bei der kirchlichen Geſetzgebung, möge ſie ſich auf die kirchliche Organiſation und die Beſteuerung oder auf den Kultus beziehen, ſowie bei der Feſtſtellung des jeweiligen Etats und der Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe, ſondern bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landesſynagoge mitzuwirken hat. Ferner kann und ſoll ſie, ohne auf die Initiative des Oberrats angewieſen zu ſein, den Zuſtand der Landesſynagoge inbezug auf Lehre, Liturgie, Verfaſſung, Zucht und religiöſes Leben beachten und erwägen. Ihre kontrollierende Tätigkeit gipfelt in dem Recht der Beſchwerde über die Amtsführung des Oberrats, insbeſondere auch ſoweit dieſe auf die Aufſicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut ſich erſtreckt. Die Wirkſamkeit der Synode findet ihre Grenze in den Befugniſſen des Oberrats, ohne deſſen Beitritt ihre Beſchlüſſe nicht vollziehbar ſind (konſtitutionelles, nicht parlamentariſches Syſtem). Aber auch bei voller Übereinſtimmung mit dem Oberrate muß die Synode Halt machen vor der Gemeindefreiheit: Beſchlüſſe der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienſte zum Gegenſtande haben oder Änderungen ſonſtiger zu Recht beſtehender religiöſer Gemeindeeinrichtungen bezwecken, dürfen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden[1].

[1] Synodalordnung § 19. Hierdurch iſt auch die ſeitherige Machtvollkommenheit des Oberrats auf dem fraglichen Gebiete, die er allerdings, von der ihm abgerungenen Zulaſſung der Orgel und der Mannheimer Gebetordnung abgeſehen, tatſächlich niemals ausgeübt hat, für die Zukunft beſeitigt worden. Für die Urheber der Synodalverfaſſung war dies eine conditio sine qua non, und mit Unrecht haben ſich Konſervative, die der Oberrat zur Beratung des Entwurfs der Synodalordnung beigezogen hatte, das Verdienſt zugeſchrieben, die fragliche Beſtimmung ihrerſeits angeregt und durchgeſetzt zu haben. Die Beſtimmung befand ſich ſchon im erſten Entwurf, und dieſer hatte dabei keineswegs nur den Schutz der Konſervativen gegen Reformen, ſondern ebenſoſehr den der

Weitere Verbesserungen des bisherigen Rechtszustandes bestehen darin, daß von dem in Art. 42 des Edikts vom 13. Januar 1809 aufgestellten Erfordernis der Staatsgenehmigung für jede Verfügung, „wodurch etwas Neues eingeführt oder etwas Altes abgeschafft" wird, nunmehr alle kirchlichen Satzungen und Vorschriften, die den Gottesdienst, die sonstigen Kultushandlungen und den Religionsunterricht betreffen, ausdrücklich ausgenommen sind und daß der bisherige Gegensatz zwischen der Administrations- und der Religionskonferenz des Oberrats erheblich überbrückt ist, indem über den Beitritt zu Synodalbeschlüssen der Oberrat „ohne Unterschied des Gegenstandes in seiner Gesamtheit einschließlich der geistlichen Mitglieder der Religionskonferenz beschließt", also auch bei Angelegenheiten, die nach der bisherigen Verfassung vor die Religionskonferenz gehören würden, die weltlichen Oberratsmitglieder nicht mehr bloß beratende, sondern entscheidende Stimme haben und damit in der Lage sind, einem Synodalbeschlusse über einen religiösen Gegenstand auch gegen den Widerspruch der Konferenzrabbiner oder der Mehrheit derselben Geltung zu verschaffen. Zu einem bedeutsamen Organ der Gesamtheit ist auch der vor Schluß jeder ordentlichen Synode von dieser aus ihrer Mitte zu wählende viergliedrige Synodalausschuß gestaltet. Er vertritt nicht nur die ganze Synode bei Erlassung provisorischer Verordnungen, die in der Zwischenzeit zwischen zwei Tagungen nötig fallen, indem er durch seine Zustimmung die der Synode — allerdings unter Vorbehalt der Außerkraftsetzung der von ihm gutgeheißenen Verordnungen durch die nächste Synode — ersetzt, sondern er ist auch bei einer ganzen Reihe wichtiger Verwaltungsangelegenheiten, die seither dem Oberrat allein zustanden, von diesem zur Beratung und Beschlußfassung zuzuziehen. Als solche Gegenstände sind vorweg bezeichnet: die Errichtung und Auflösung von Gemeinden, die Besetzung von Stellen im Oberrate (Administrations- und Religionskonferenz), die Entlassung von kirch-

---

reformierten Gemeinden gegen rückschrittliche Maßnahmen des Oberrats und der Synode im Auge.

lichen Beamten und die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramte. Die Einbeziehung weiterer Angelegenheiten durch künftige Verordnungen ist vorbehalten; von diesem Vorbehalt ist später reichlich Gebrauch gemacht worden. Die Mitglieder des Synodalausschusses, für die in Verhinderungsfällen die gleichzeitig mit ihnen gewählten Ersatzmänner eintreten, können zu schriftlicher Abstimmung von ihrem Wohnsitze aus veranlaßt werden, sind jedoch zum Zwecke der betreffenden Abstimmung nach Karlsruhe zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen.

Die zugleich mit der Synodalordnung erlassene Wahlordnung ist der damals geltenden Reichstagswahlordnung nachgebildet. Aus der von dem Oberrat mit Zustimmung des Kultusministeriums festgestellten und im Mai 1894 verkündeten Geschäftsordnung für die Synode ist hervorzuheben, daß die Vorlagen tunlichst schon vor Eröffnung der Synode den einzelnen Abgeordneten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind, ebenso die von solchen für die Synode bestimmten Anträge, weshalb diese von den betreffenden Abgeordneten (wenigstens drei) sobald als möglich nach ihrer Wahl bei dem Oberrat eingereicht werden sollen. Die Vorlagen des Oberrats und die Anträge einzelner Mitglieder der Synode werden, wenn nicht ausnahmsweise mit Zustimmung des Oberrats eine Abweichung hiervon beschlossen wird, an Kommissionen verwiesen. Die schon vor Eröffnung der Synode bei dem Oberrat eingereichten Anträge sollen in der Regel vor den erst bei der versammelten Synode eingebrachten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gleich den Anträgen werden Beschwerden gegen den Oberrat und Interpellationen an denselben behandelt. Letztere können jedoch auf die Tagesordnung einer Sitzung nur dann gesetzt werden, wenn der Oberrat sich zur Beantwortung bereit erklärt hat; andernfalls ist nur das die Beantwortung ablehnende Schreiben des Oberrats zur Kenntnis der Synode zu bringen. Die Synode erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten sowie der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Gelder aus der Zentralkasse. Die Zahlungen werden auf Anweisung des Präsidenten

und der Schriftführer durch den von diesen zu bestellenden Verrechner geleistet.

Als eine wertvolle Anerkennung der Tätigkeit des Oberrats durfte es betrachtet werden, daß seine beiden ältesten Mitglieder, die Oberräte Bielefeld und Willstätter, ersterer 1890 anläßlich der Feier seiner goldenen Hochzeit, letzterer 1892 zu seinem siebzigsten Geburtstage, vom Großherzog mit dem Kommandeurkreuz des Zähringer Löwenordens ausgezeichnet wurden. Abgesehen von dem Minister Ellstätter war ein so hoher Orden noch nie einem Israeliten des Landes verliehen worden.

Noch bevor die Synodalverfassung ins Leben trat, fanden wichtige Änderungen in der Zusammensetzung und in dem Organismus des Oberrats statt. Im Februar 1893 war Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Schwarz in Karlsruhe aus dem Dienste der Landessynagoge ausgeschieden, um dem ehrenvollen Ruf als Rektor der neuerrichteten israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien zu folgen. Obgleich durchaus konservativ gesinnt und jeder Änderung auf religiösem Gebiete abgeneigt, war er von der Orthodoxie stets sehr unfreundlich behandelt worden, und mehrere unter seiner ausschlaggebenden Mitwirkung getroffene Entscheidungen der Religionskonferenz (so besonders das Verbot des Blutaussaugens bei der Beschneidung und die Zulassung der Mitwirkung von Rabbinern der Landessynagoge bei Feuerbestattungen) hatten trotz ihrer gediegenen wissenschaftlichen Begründung von jener Seite die heftigsten Angriffe erfahren. Im Januar 1894 wurde Oberrat Willstätter nach mehr als 50jähriger gesegneter Arbeit im Dienste der Gemeinde Karlsruhe und der gesamten Religionsgemeinschaft unter besonderer landesherrlicher Anerkennung seines Wirkens in den erbetenen Ruhestand versetzt[1]. Gleichzeitig erfolgte der Rücktritt des schon seit längerer Zeit leidenden Oberrats Aberle in Mannheim. Nach eingehender Erwägung beschloß der Oberrat, von der Wiederanstellung eines lebenslänglich besoldeten Mitgliedes, das bei

[1] Sein am 28. Juli 1895 erfolgtes Ableben wurde in allen Kreisen der Landessynagoge aufrichtig betrauert.

der Zunahme und der überwiegend adminiſtrativen Natur der Geſchäfte der Behörde notwendig ein Juriſt hätte ſein müſſen, abzuſehen, die Sekretariatsgeſchäfte, deren Verbindung mit dem Amte eines Kollegialmitgliedes längſt als ungeeignet empfunden worden war, dem Bureauvorſteher der Behörde zu übertragen, ſowie zur Verſtärkung der Adminiſtrationskonferenz die Ernennung eines dritten auswärtigen Mitgliedes — entſprechend dem Art. 34 des Edikts vom 13. Januar 1809 — zu erwirken. Was die Erledigung der eigentlichen Religionsangelegenheiten betrifft, wurde Wert darauf gelegt, daß künftig jeweils ſämtliche Konferenzrabbiner beigezogen würden, damit jede Einſeitigkeit vermieden werde. Nach den Vorſchlägen des Oberrats ernannte der Großherzog den prakt. Arzt Dr. Albert Seeligmann in Karlsruhe ſowie den Synagogenratsvorſteher Simon Bensheim und den Rechtsanwalt Dr. Abraham Staadecker in Mannheim zu Oberräten, den von Mannheim nach Karlsruhe berufenen Stadtrabbiner Dr. Meier Appel, Schwiegerſohn des zuruhegeſetzten Oberrats Willſtätter, zum Konferenzrabbiner. Da man bei Einrichtung der Synode dieſer auch einen Einfluß auf die Zuſammenſetzung des Oberrats vorbehalten wollte, erfolgte die Ernennung der neuen Mitglieder nur auf die nächſten 5 Jahre.

## Achtzehnter Abſchnitt.

# Innere Entwicklung ſeit Einführung der Synodalverfaſſung (1895—1909).

Nachdem die Wahlen zur erſten ordentlichen Synode auf 22. Februar 1895 ausgeſchrieben waren, machte ſich eine ziemlich lebhafte Agitation auf orthodoxer Seite bemerkbar. Man erklärte, mancherlei Beſchwerden gegen den Oberrat zu haben, Neuerungen auf religiöſem Gebiete, die übrigens gar nicht beabſichtigt waren, entgegentreten zu wollen und ohne Wiederanſtellung eines ſtändigen theologiſchen Oberratsmitgliedes, natürlich ſtreng konſervativer Richtung, ſich nicht zufrieden geben zu können. In den meiſten Bezirken ſtanden die Perſonen der

zu Wählenden von vornherein fest; nur in drei Bezirken fand ein eigentlicher Wahlkampf unter starker Beteiligung der Wähler statt. In den Städten Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg wurden Liberale, in Mannheim drei Liberale und ein Orthodoxer gewählt. Von den ganz oder vorzugsweise ländlichen Bezirken wählten Offenburg, Heidelberg-Land, Merchingen-Tauberbischofsheim liberale, Gailingen, Sulzburg, Freiburg-Land, Bühl, Bruchsal-Land, Bretten, Sinsheim-Mosbach konservative und orthodoxe Vertreter. Von den 14 stimmberechtigten Rabbinern wurden als geistliche Abgeordnete vier Liberale und ein Konservativer gewählt. Die liberale Richtung zählte hiernach 16, die konservative und orthodoxe 9 Vertreter. Auf 18. März wurde die Synode nach Karlsruhe berufen. Nach vorausgegangener gottesdienstlicher Feier in der Synagoge erfolgte am genannten Tage vormittags 11 Uhr die Eröffnung der Versammlung im Sitzungssaale der Zweiten Kammer der Landstände, der mit den zugehörigen Räumen von dem hierfür zuständigen Finanzministerium im Einverständnis mit dem Kammerpräsidenten Gönner auf gleiche Weise, wie es gegenüber der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche zu geschehen pflegt, für die Verhandlungen der israelitischen Landessynode zur Verfügung gestellt worden war. In der Eröffnungsansprache stellte der landesherrliche Kommissär Geh. Oberregierungsrat Becherer den Tag, an dem zum erstenmale aufgrund eines staatlichen Gesetzes gewählte Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums zur gemeinsamen Arbeit mit ihrer obersten kirchlichen Behörde in öffentlicher Versammlung berufen seien, jenen denkwürdigen, für die Israeliten des Landes unvergeßlichen Tagen zur Seite, an welchen unter Großherzog Karl Friedrich durch das sechste Konstitutionsedikt die staatsbürgerliche und unter Großherzog Friedrich durch das Emanzipationsgesetz die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten verkündet worden waren. Bei der Wahl des Präsidenten wurde Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein in Karlsruhe[1], den die Ge-

[1] Seit 1900 Oberlandesgerichtsrat.

meinde Mannheim als früheres Mitglied ihres Synagogenrats in die Synode entsandt hatte, gewählt. Vizepräsident wurde Bezirksrabbiner Dr. Josef Eschelbacher in Bruchsal. Beide Wahlen erfolgten einstimmig. Die Synode beschloß vor allem eine Dankadresse an den Großherzog für die Gewährung der Synodalverfassung. Sie versicherte in diesem Dokumente den wahren Interessen der Religion, der Sittlichkeit und des Friedens, damit aber auch der allgemeinen Wohlfahrt im Lande sich dienstbar erweisen und an ihre Aufgaben mit Treue und Eifer, mit Liebe und Duldsamkeit herantreten zu wollen. Des näheren gelangte dies in folgenden Sätzen der Adresse zum Ausdruck:

Auf dem eigentlich religiösen Gebiete betrachten wir es als unsere erste und vornehmste Pflicht, durch die Arbeiten, die uns jetzt und in Zukunft obliegen werden, in den Angehörigen unserer Religionsgemeinschaft die religiösen Empfindungen, den unerschütterlichen, in Gottesfurcht und Gottvertrauen sich äußernden Glauben an eine überirdische Vorsehung fort und fort zu pflegen und zu immer kräftigerer Entfaltung zu bringen. Wir fühlen uns eins in dieser Aufgabe mit den Organen der übrigen Religionsbekenntnisse, und wir wollen gern und freudig das Unsrige dazu tun, daß, unbeschadet und unter Achtung jeder konfessionellen Eigenart, der uns allen gemeinsame Gottesgedanke immer mehr die verbindende Grundlage unserer Hoffnung auf die Zukunft und unseres Lebens in der Gegenwart werde.

Der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend wollen wir unser Hauptaugenmerk zuwenden. Die von den Vätern ererbte Religion ist für unsere Kinder das vollkommenste Erziehungsmittel für alle menschlichen und bürgerlichen Tugenden. Die Liebe zum Nächsten, die Treue und Redlichkeit im Verkehr, die Opferwilligkeit für die Gesamtheit, die selbstlose Hingabe an Fürst und Vaterland, sie finden in den Lehren unserer Religion den stärksten und sichersten Bewegungsgrund.

Die soziale Lage der Israeliten in Baden bildet nach der geltenden Verfassung keinen unmittelbaren Gegenstand unserer Fürsorge. Nichtsdestoweniger dürfen wir, bei dem engen Zusammenhange des bürgerlichen und des religiösen Lebens, unser prüfendes Auge auch ihr nicht vorenthalten. Frei von Voreingenommenheit wollen wir auch unsererseits darauf hinwirken, daß die Lebensgemeinschaft unserer Glaubensgenossen mit ihren christlichen Mitbürgern zu gegenseitiger Befriedigung gedeihe, auf daß alle ohne Unterschied des Bekenntnisses in treuer, pflichtbewußter Arbeit zusammenstehen zum Wohle unserer teuren badischen Heimat und zum Heile des deutschen Gesamtvaterlandes.

Die Stellung des Oberrats zu dem Inhalte der Adreſſe legte Profeſſor Roſin in einer großzügigen, wiederholt von lebhaften Beifallsäußerungen unterbrochenen Rede dar, an deren Eingang er bemerkte:

Wir ſehen in der neuen Einrichtung der iſraelitiſchen Synode nicht bloß die Schaffung eines Organs, welches vielleicht auch fehlen könnte, deſſen Daſein dieſen oder jenen äußern Nutzen für die Verwaltung der Angelegenheiten unſerer Religionsgemeinſchaft bringen kann; wir ſehen in der Synode nicht bloß eine formelle Verbeſſerung unſeres religiöſen Organismus: ſondern wir ſehen in ihr die Einführung eines neuen großen Prinzips in das Weſen unſerer Religionsgenoſſenſchaft. Dieſes Prinzip iſt das Prinzip und die Möglichkeit der Entwicklung, das heißt aber des wahren Lebens; denn alles wirkliche Leben bedeutet ſich entwickeln, ſich anpaſſen an die beſtehenden und wechſelnden Verhältniſſe, unter denen wir leben.

Übereinſtimmend mit der Adreſſe bezeichnete er die Pflege der Religion, der Sittlichkeit und des Friedens als die vorzüglichſten Aufgaben der Synode. Dieſe Aufgaben ſeien groß und ſchön genug, damit ſie um ihrer ſelbſt willen in Angriff genommen würden. Aber auch Vorteile für das äußere Leben der Religionsgenoſſen dürfe man von der ſelbſtloſen Hingabe an dieſe Aufgaben erwarten. In dieſer Richtung bemerkte der Vertreter des Oberrats, auf die Ausführungen des Berichterſtatters der Adreßkommiſſion, Rechtsanwalts Dr. Friedberg, über die friedenſtörende antiſemitiſche Bewegung eingehend, folgendes:

Ich ſehe in der Verfolgung und Erreichung jener Aufgaben, denen Sie ſich inhaltlich des Adreßentwurfs widmen wollen, die ſchönſten und beſten Kampfesmittel in jenem Kampfe, mit dem man uns bedrückt und dem man den Namen Antiſemitismus gegeben hat. Der geehrte Herr Vorredner hat bereits hervorgehoben, wie dieſer Antiſemitismus es iſt, der drückend und betrübend auf jedes Herz innerhalb der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft einwirkt. Nicht um deswillen ſind wir bedrückt, weil es ſich in dieſem Kampfe etwa um äußere irdiſche Güter handelt, die wir gern in die Schanze ſchlagen würden zur Rettung des idealen Beſitzes, der uns in ihm angegriffen wird und zu deſſen Wahrung wir zuſammenſtehen müſſen. In der Tat ſind es auch nicht die Reichſten in unſerer Religionsgemeinſchaft, die ſich vom Antiſemitismus beſonders bedrückt fühlen, ſondern es ſind die Beſten, die darunter leiden. Ja, ſchwer gedrückt iſt das Herz eines jeden Mitgliedes unſerer Religionsgenoſſenſchaft durch dieſe, weite Kreiſe des deutſchen Volkes ergreifende Be-

wegung, der gegenüber es sich für uns um ideale Güter des Lebens handelt, die neben der Religion und dem Gottesglauben uns am höchsten stehen: um das Vaterland, das Bürgerrecht und die Gleichberechtigung, Güter, die wir nicht bloß selbst besitzen, sondern die wir, so Gott will, auch unsern Kindern unversehrt überliefern wollen, bei deren Anblick sich uns das Herz zusammenkrampft, weil wir nicht sicher sind, ob wir ihnen jenes höchste irdische Gut des Menschen werden hinterlassen können, das Vaterland.

Wohl sind es ungleiche Kampfmittel, mit denen wir unsern Gegnern gegenüber in den Kampf ziehen; aber wir wollen gewisse Kampfmittel, die von jener Seite gegen uns angewendet werden, uns nicht zu eigen machen. Unser hauptsächlichstes Kampfmittel soll sein, daß wir uns selbst prüfen und daß wir unsere Pflichten gegen uns selbst, gegen das Vaterland und gegen unsere christlichen Mitbürger erfüllen, und wir tun das, indem wir diejenigen Aufgaben, die Sie bezeichnet haben, uns zu eigen machen: die Pflege der Religion, der Sittlichkeit, der produktiven Arbeit und des Friedens. Wenn wir aber das tun, so müssen wir in jedem Falle den Gewinn im Kampfe davontragen, möge der äußere Ausgang desselben sein, wie immer er wolle. Wir werden jedenfalls an unserm innern Leben gewinnen. Aber ich bin auch der festen und sichern Überzeugung, daß wir uns mit diesem innern Kampfgewinne nicht genügen zu lassen brauchen, sondern daß die Pflege der Religion und Sittlichkeit, der Arbeit und des Friedens auch den äußern Sieg im Kampfe uns erringen wird. Es mag Antisemiten geben, denen weder mit den Argumenten des Verstandes, noch mit den Empfindungen des Herzens und des Gefühls nahe zu kommen ist; im allgemeinen aber ist die große Menge des deutschen Volkes, der einfache Mann sowohl wie der Gebildete, anders gesinnt. Es lebt in mir die festeste Überzeugung, daß der Genius des deutschen Volkes mit dem Antisemitismus sein letztes Wort noch nicht gesprochen hat; es lebt in mir die Überzeugung, daß die Ideen des Ausschlusses und der Verneinung nicht der Weisheit letzter Schluß sind im Verhältnis unserer christlichen Mitbürger zu uns.

Indem Prof. Rosin sich völlig damit einverstanden erklärte, daß die Adresse der schweren Sorge und des Schmerzes, der die Versammlung bewege, keine Erwähnung tue, sondern sich mit der Versicherung begnüge, die vom Großherzog gewährte Synodalverfassung zu gewissenhafter Selbstprüfung und treuer Pflichterfüllung anwenden zu wollen, schloß er mit den Worten:

So werden wir im Sinne dieses edeln Fürsten handeln, indem wir uns selbst prüfen und unsere Pflicht erfüllen im Vertrauen auf Gott, im Vertrauen auf uns selbst, im Vertrauen aber auch auf eine schönere

und friedvollere Zukunft, die uns erblühen soll im großen, im geeinten, im schönen deutschen Vaterlande.

Anhaltender Beifall folgte dieser begeisternden Rede. Die Adresse selbst fand einstimmige Annahme. Zu ihrer Überreichung wurde das aus den beiden Präsidenten und den Schriftführern bestehende Bureau der Synode vom Großherzog empfangen, der sich sehr erfreut über die in der Adresse niedergelegten Gefühle aussprach und den Arbeiten der Synode reichen Segen wünschte.

Unter den der Beratung und Beschlußfassung der Synode unterbreiteten Vorlagen war eine der wichtigsten der Entwurf einer Verordnung über die Besetzung der Rabbinerstellen. Nach der bisherigen Gesetzgebung war die Anstellung der Rabbiner lediglich Sache des Oberrats, der, wenn es sich um Ernennung auf Lebenszeit handelte, diese bei dem Ministerium zu erwirken hatte. Wohl pflegte der Oberrat die beteiligten Gemeinden oder Bezirke zu hören; ihre Vorschläge waren jedoch für ihn unverbindlich. Dieses Verhältnis war schon lange, namentlich von den größeren Gemeinden, als ihrer wenig würdig empfunden worden und hatte in einzelnen Fällen zu Meinungsverschiedenheiten und Unzuträglichkeiten geführt. Der Entwurf setzte zunächst die Vorbedingungen für die Zulassung zum Amte des Rabbiners einer einzelnen israelitischen Gemeinde oder eines Synagogenbezirks des Großherzogtums fest. Danach wird regelmäßig erfordert, daß der Anzustellende a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, b) Zeugnisse über die von ihm bestandene Reifeprüfung eines humanistischen Gymnasiums und den 3jährigen Besuch einer deutschen Universität sowie insbesondere der den Kandidaten des geistlichen Standes gesetzlich vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät vorlegt, c) auf Grund einer bei dem Oberrat bestandenen Prüfung in den rabbinischen Fächern sowie in Geschichte der Philosophie, allgemeiner Weltgeschichte, deutscher Literaturgeschichte und Pädagogik als badischer Rabbinatskandidat aufgenommen worden ist, d) nach seiner Aufnahme als Rabbinatskandidat während der Dauer von 2 Jahren in der Versehung von Rabbinatsfunktionen, insbesondere auch im

Predigen, sich praktisch geübt hat. Aus besonderen Gründen kann von diesen Erfordernissen Dispensation erteilt werden, und zwar von den beiden ersten durch das Kultusministerium, von den übrigen durch den Oberrat[1]. Über das Verfahren bei Besetzung von Rabbinaten selbst bestimmt der Entwurf folgendes: Die zu besetzenden Rabbinerstellen werden, wenn nicht ein geeigneter Bewerber sofort zur Verfügung steht, von dem Oberrat in dessen Verordnungsblatt und außerdem in geeigneten Zeitungen zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Oberrat teilt die Bewerbungsgesuche nach vorläufiger Prüfung baldigst dem Synagogenrat der betreffenden Gemeinde, bezw. wenn es sich um Besetzung einer Bezirksrabbinerstelle handelt, den Bezirksältesten mit. Binnen 3 Monaten nach Ablauf der Meldefrist ist alsdann dem Oberrat entweder ein bestimmter Bewerber in Vorschlag zu bringen oder, wenn zuvor einzelne Bewerber zum Halten von Probevorträgen berufen werden sollen, von dieser Absicht Mitteilung zu machen. Bewerber, die der Oberrat unter Zuziehung des Synodalausschusses als gänzlich ungeeignet für die zu besetzende Stelle erklärt hat, dürfen zu Probevorträgen nicht berufen werden. Dem Oberrat bleibt vorbehalten, zu den Probevorträgen Kommissäre zu entsenden sowie auch die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung und zum Halten von Vorträgen vor der Behörde selbst zu veranlassen. Handelt es sich um die Besetzung einer Bezirksrabbinerstelle, so muß der endgültige Vorschlag entweder auf schriftlicher Zustimmung der Synagogenräte sämtlicher zum Bezirk gehöriger Gemeinden oder auf dem Beschluß einer aus den Bezirksältesten und den Synagogenratsvorstehern der Gemeinden bestehenden Bezirksversammlung beruhen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Bezirksversammlung ist erforderlich, daß die Vertreter von wenigstens einem Drittel der Gemeinden zustimmen und daß die zustimmenden Gemeinden zusammen wenigstens sechs Zehntel des steuer-

[1] Schon seit etwa zwei Jahrzehnten hatte der Oberrat die von den Rabbinerseminaren zu Breslau und Berlin ordnungsmäßig entlassenen und ordinierten Kandidaten von der badischen Kandidatenprüfung und der zweijährigen praktischen Vorbereitung entbunden.

baren Vermögens und Einkommens ſämtlicher bezirksangehöriger Iſraeliten beſitzen. Der den endgültigen Vorſchlag enthaltende Beſchluß hat ſich zugleich auf den zu gewährenden Gehalt und die ſonſtigen Dienſtbezüge zu erſtrecken. Ohne Zuſtimmung des Oberrats dürfen Gehalt oder ſonſtige aus Gemeinde- bezw. Bezirksmitteln fließende Bezüge regelmäßig nicht unter diejenigen Beträge herabgemindert werden, die dem letzten Inhaber der Stelle bei ſeinem Dienſtantritt zukamen. Der Oberrat beſchließt nach Anhörung der geiſtlichen Mitglieder der Religionskonferenz, ob der vorgeſchlagene Bewerber ſich für die zu beſetzende Stelle eignet. Bejahendenfalls beantragt er deſſen Ernennung beim Kultusminiſterium. Hält er den Vorgeſchlagenen für nicht geeignet, ſo lehnt er dieſe Antragſtellung ab. Eine Ablehnung ſoll nur aus erheblichen Gründen, die den beteiligten Gemeinden auf deren Verlangen bekannt zu geben ſind, ausgeſprochen werden. Der Synagogenrat bezw. die Bezirksvertretung kann hierauf nochmalige Beſchlußfaſſung des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausſchuſſes begehren. Die alſo ergehende neuerliche Entſchließung iſt endgültig. Lehnt das Miniſterium die Ernennung des Vorgeſchlagenen ab, ſo veranlaßt der Oberrat den Synagogenrat bezw. die Bezirksvertreter zu anderweiten Vorſchlägen oder ſchreibt die Stelle nochmals zur Bewerbung aus. Zur proviſoriſchen (widerruflichen) Beſetzung eines Rabbinats iſt der Oberrat zuſtändig, ſobald der Anzuſtellende zur Bekleidung des Amtes eines Rabbiners im Großherzogtum von dem Kultusminiſterium ſtaatlich zugelaſſen iſt. Die endgültige (unwiderrufliche) Ernennung eines proviſoriſch angeſtellten Rabbiners ſoll jedoch in keinem Falle länger als höchſtens 5 Jahre hinausgeſchoben werden. Kommt die Beſetzung einer erledigten Rabbinerſtelle nach den vorſtehenden Beſtimmungen innerhalb eines Jahres nach dem Tage der eingetretenen Erledigung nicht zuſtande, ſo kann das Plenum des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausſchuſſes beſchließen, von weiteren Vorſchlägen des Synagogenrats bezw. der Bezirksvertretung abzuſehen und ſofort die — vorerſt nur proviſoriſche — Ernennung eines ihm geeignet ſcheinenden Bewerbers bei dem Kultusminiſterium zu beantragen.

Die gleichen Grundsätze — mit Ausnahme der zuletzt angeführten hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung einer Vakatur sowohl als eines Provisoriums — finden auf die außer den eigentlichen Orts- und Bezirksrabbinern zu deren Unterstützung und Stellvertretung anzustellenden Rabbiner sinngemäße Anwendung. Die Verfassungskommission, die den Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg-Mannheim zu ihrem Berichterstatter bestellt hatte, anerkannte, daß durch die Vorlage allen inbetracht kommenden Interessen gebührend Rechnung getragen und bei Wahrung der Stellung des Oberrats der Selbstbestimmung der Gemeinden hinreichend Spielraum gelassen sei. Mit geringfügigen Änderungen wurde der Entwurf nahezu einstimmig angenommen.

Eine weitere Vorlage hatte die Verbesserung der ungünstigen Einkommensverhältnisse der Religionsschullehrer zum Gegenstande. Der Oberrat verkannte nicht, daß eine Religionsgemeinschaft von kaum 27 000 Seelen mit sehr ungleichmäßiger Besitzverteilung zwischen Stadt und Land auch beim besten Willen außerstande ist, neben den 13 Rabbinern gegen 100 Religionslehrer und Kantoren vollkommen ausreichend zu besolden, bezeichnete es jedoch als unabweisliche Pflicht der Gesamtheit, dafür zu sorgen, daß diejenigen Religionsschulstellen, deren Fortbestand notwendig ist, die also insbesondere auch nicht durch Verschmelzung mit anderen Religionsschulen entbehrlich gemacht werden können, den Inhabern wenigstens den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren. Als unentbehrlich seien die Religionsschulstellen derjenigen Orte zu betrachten, wo dauernd mindestens 15 israelitische Kinder im volksschulpflichtigen Alter vorhanden sind und den Religionsunterricht nicht an der Volksschule des Ortes erhalten können. Die neue Regelung geht nun davon aus, daß das beim Inkrafttreten der Verordnung mit einer Religionsschulstelle verbundene Diensteinkommen ohne Zustimmung des Oberrats nicht vermindert werden darf, und bestimmt sodann weiter, daß jedem Inhaber einer ständigen Religionsschulstelle (s. o.) ein Gehalt von wenigstens 700 M., einem verheirateten Lehrer aber nach zwei im badischen Religionsschuldienst zugebrachten Schuljahren ein Gehalt von wenigstens

800 M. und nach zehn Schuljahren ein Gehalt von wenigstens 900 M. nebst freier Wohnung oder wenigstens 100 M. Wohnungsgeld zu gewähren ist. Wenn das aus Gemeinde- oder sonstigen verfügbaren Mitteln fließende feste Diensteinkommen hinter den angegebenen Mindestbezügen zurückbleibt, wird es auf Höhe der letzteren aus der israelitischen Zentralkasse aufgebessert. Die gleichen Aufbesserungen können ausnahmsweise auch Lehrer ledigen Standes und solche, die weniger als 15 Schüler dauernd zu unterrichten haben, erhalten[1]. Die Vorlage fand die volle Zustimmung der Synode, die im Einklang mit dem Oberrate nur bedauerte, in der Besserstellung der Religionslehrer wenigstens vorerst nicht weitergehen zu können. Immerhin wurden noch Mittel zur Gewährung von Personalzulagen an Religionslehrer für Fälle besonderen Bedürfnisses bewilligt.

Die Synode erteilte ferner ihre Zustimmung dazu, daß der Oberrat die vorbehaltene Ausdehnung des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888[2], jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über Steuerpflichtigkeit und Steuersystem (s. o. S. 409), auf die israelitischen Gemeinden und damit die Geltung folgender Grundsätze für diese herbeiführe: Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchen- bezw. Religionsgemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Übertritts folgt. Durch den Austritt aus der Kirchen- oder Religionsgemeinschaft erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des zweiten[3] auf das Jahr des Austritts

[1] Diese Ausnahme ist zur Regel geworden.

[2] Der die Ermächtigung hierzu enthaltende Art. 32 des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 wurde bei der Neuredaktion dieses Gesetzes — Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 — in das ebenfalls unterm 20. November 1906 in geänderter Fassung verkündete Ortskirchensteuergesetz übernommen (Art. 40).

[3] Das Wort „zweiten" wurde im Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 gestrichen, so daß seit dessen Inkrafttreten (1. Januar 1908) die Steuerpflicht des Ausgetretenen gegenüber seiner seitherigen Religionsgemeinde längstens bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres dauert.

folgenden Kalenderjahres, ſofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde andern Bekenntniſſes kirchliche Steuern zu entrichten ſchuldig wird. Die Erklärung des Austritts muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor dem Bezirksamt ſeines Wohnorts abgegeben werden, für Perſonen unter 16 Jahren von denjenigen, welche deren religiöſe Erziehung zu ändern berechtigt ſind. Die Austrittserklärung iſt hinſichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirkſam, wenn nach Abgabe derſelben die Einrichtungen der Kirche, der der Betreffende bis dahin angehörte, durch dieſen ſelbſt oder durch Perſonen, deren religiöſe Erziehung derſelbe zu ändern berechtigt iſt, weiterbenützt werden. Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es eines auf Vorſchlag des Synagogenrats gefaßten Gemeindebeſchluſſes, der an der Hand eines in der Regel für ein Jahr aufgeſtellten Voranſchlags ſowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu beſtimmen hat und der Genehmigung der ſtaatlichen Bezirksverwaltungsbehörde unterliegt. Das auf Grund des Voranſchlags nach deſſen endgültiger Feſtſetzung gefertigte Steuerregiſter wird auf Vorlage durch den Synagogenrat von dem Bezirksamt für vollzugsreif erklärt, ſo daß die Steuerbeträge exekutiviſch beigetrieben werden können. Außer dem Voranſchlag bedürfen noch andere wichtigere Beſchlüſſe des Synagogenrates der Zuſtimmung der Gemeinde, insbeſondere ſolche über Einführung neuer oder Erhöhung bisheriger ſtändiger Gehalte, Aufnahme von Anlehen, Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegrundſtücken; in den genannten Fällen iſt überdies Staatsgenehmigung erforderlich. Die Befugniſſe der Gemeinde werden durch die Gemeindeverſammlung, in Gemeinden von 80 oder mehr Gemeindegenoſſen durch eine von dieſen gewählte Gemeindevertretung ausgeübt; die letztere muß mindeſtens viermal ſoviel beſonders gewählte Mitglieder umfaſſen als der Synagogenrat, deſſen Mitglieder kraft Geſetzes zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung ſind.

Zur Ergänzung dieſer Beſtimmungen des Ortskirchenſteuergeſetzes dient die von dem Oberrate vorgelegte, auf der

fortbeſtehenden Grundlage des Artikels 9 des Edikts vom 13. Januar 1809 beruhende Beſteuerungsordnung für die iſraelitiſchen Gemeinden und Bezirksverbände. Nach dieſer Vorlage, die unter grundſätzlicher Beibehaltung des bisherigen beſonderen Beſteuerungsverfahrens die Beſeitigung der dieſem anhaftenden Mängel ſich zum Ziel ſetzte, iſt der durch Steuern zu deckende Gemeindeaufwand auf alle dem iſraelitiſchen Bekenntnis angehörenden Einwohner des Gemeindeſprengels umzulegen, die im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatsſteuer bezahlen oder durch Beſitz eines eigenen Hausſtandes oder durch Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung eine ſelbſtändige Lebensſtellung haben. Das ſeitherige Beſteuerungsrecht der Heimatgemeinde als ſolcher gegenüber dem Weggezogenen iſt beſeitigt. Aus ſchonender Rückſicht auf die minder leiſtungsfähigen ländlichen Religionsgemeinden, aus denen ein ſtändiger Zuzug gerade von vermöglicheren Mitgliedern nach den Städten ſtattfindet, iſt jedoch die Beſtimmung getroffen, daß eine ſolche Gemeinde, wenn der Weggezogene mindeſtens während der beiden letzten dem Wegzug vorausgegangenen Kalenderjahre zu ihrem Kultusaufwande geſteuert hat, dieſer Beitragsleiſtung nicht plötzlich verluſtig gehen, ſondern ſie noch bis zum Ablauf des zweiten auf den Wegzug folgenden Kalenderjahres fortzubeziehen haben ſoll. An die Stelle der Umlegung des Gemeindeaufwandes teils nach Familienhäuptern (Kopfſteuer), teils nach dem Vermögen tritt die unmittelbare Feſtſetzung des Betrages, den ein Gemeindemitglied nach ſeiner wirtſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit — wobei außer dem Vermögen und den etwaigen Schulden auch das jährliche Einkommen ſowie die perſönlichen und Familienverhältniſſe inbetracht zu ziehen ſind — zu zahlen verpflichtet ſein ſoll. Zur Erleichterung der Einſchätzungsbehörde findet die Einſchätzung nach Beitragsklaſſen ſtatt. Es ſind im ganzen 60 Klaſſen vorgeſehen, die niederſte mit einem Normalſatz von 2 Mk., die höchſte mit einem ſolchen von 1000 Mk. Es iſt jedoch geſtattet, im Bedarfsfalle zwiſchen zwei Klaſſen entſprechende Zwiſchenſtufen einzuſchalten. Die Einſchätzung geſchieht regelmäßig durch den Synagogenrat, der

für diesen Zweck in Gemeinden von über 80 bis 600 Seelen durch zwei bis vier Beiräte verstärkt wird. In den Gemeinden von mehr als 600 Seelen geschieht die Einschätzung durch eine besondere Schatzungskommission von neun Mitgliedern, die ebenso wie die Beiräte jeweils auf 6 Jahre von der Gemeinde gewählt werden. Die regelmäßige Einschätzung erfolgt für eine dreijährige Periode; in der Zwischenzeit finden neue Einschätzungen beim Zugang von Steuerpflichtigen, bei Verehelichung von solchen, beim Anfall von Erbschaften und dergleichen, sowie im Falle einer mehr als 1000 Mk. betragenden Verminderung des Vermögens durch besondere Ereignisse statt. Reklamationen werden zunächst durch die Einschätzungsbehörde selbst verbeschieden. Gegen den Bescheid ist — anstelle des veralteten und unangemessenen bisherigen Rechtsbehelfs der eidlichen Selbsteinschätzung — binnen 8 Tagen Berufung zulässig; sie ist bei dem Synagogenrat einzulegen unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses, der, je nach der Klasse, zu welcher der Berufende eingeschätzt ist, 3—60 Mk. beträgt und bei Verwerfung der Berufung zugunsten der israelitischen Zentralkasse verfällt. Die Entscheidung auf die Berufungen erfolgt endgültig durch dreigliedrige, von dem Oberrat jeweils auf 3 Jahre ernannte Schiedsgerichte, und zwar für Gemeinden von mehr als 600 Seelen durch Ortsschiedsgerichte, für die übrigen Gemeinden durch Bezirksschiedsgerichte. Die Mitglieder der ersteren werden aus Vorschlagslisten der Gemeindevertretungen, die der letzteren aus der Zahl der Vorsteher und Bezirksältesten entnommen. Die für die Steuerpflichtigen festgesetzten Normalsätze sind, wenn ihr Gesamtbetrag zur Deckung des Gemeindeaufwands nicht ausreicht, entsprechend zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle zu ermäßigen. Neben den jährlichen Steuern werden die in vielen Gemeinden herkömmlichen einmaligen Abgaben (Einkaufsgelder) mit bestimmten Einschränkungen forterhoben. Zur Abschaffung oder Veränderung bestehender sowie zur Einführung neuer derartiger Abgaben ist Gemeindebeschluß und Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich. Der Aufwand für die Bezirksverbände wird auf

die zu dieſen gehörigen Gemeinden, ſoweit nicht von einzelnen Vorausbeiträge zu leiſten ſind, nach Verhältnis der Geſamtſummen der von den Gemeindegenoſſen aufkommenden direkten Staatsſteuern umgelegt. Jede Gemeinde hat den hiernach auf ſie fallenden Betrag als Ausgabe in ihren Voranſchlag einzuſtellen und gleich dem übrigen Gemeindeaufwand aufzubringen. Der Voranſchlag des Bezirksverbandes wird jeweils für eine dreijährige Periode von der Bezirksverſammlung feſtgeſtellt und auf Antrag des Oberrats von dem Bezirksamt genehmigt.

Der Entwurf der Beſteuerungsordnung mit ſeinen vielen und eingreifenden Neuerungen nahm die Tätigkeit der Synode am längſten in Anſpruch. Daß er ſchließlich mit unerheblichen Änderungen einſtimmig angenommen wurde, war hauptſächlich den überzeugenden Ausführungen des Berichterſtatters der Steuerkommiſſion, Dr. Hachenburg, zu danken.

Eine ebenfalls zur Annahme gelangte Novelle zur Verordnung über die Zuſammenſetzung der Synagogenräte vom 15. Mai 1833 ſtellte die Vorausſetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Synagogenratswahlen genauer feſt, ſchloß insbeſondere diejenigen aus, die noch kein volles Jahr im Gemeindebezirk wohnen ſowie für das verfloſſene Kalenderjahr zur Gemeinde noch nicht zu ſteuern hatten, und erklärte einen von einem kirchlichen Amte dienſtpolizeilich Entlaſſenen auf 6 Jahre als nicht wählbar. Erſatzwahlen in größeren Gemeinden ſollen künftig nicht durch die Geſamtheit der Wahlberechtigten, ſondern durch die Gemeindevertretung vorgenommen werden, und in Gemeinden von weniger als 80 Seelen ſoll der Oberrat befugt ſein, mit Genehmigung des Kultusminiſteriums die Funktionen des Synagogenrats einer einzigen Perſon zu übertragen.

Von der Opferwilligkeit der Synode zeugte die einſtimmige Gutheißung des Voranſchlags und des Steuerſatzes für die allgemeinen kirchlichen Bedürfniſſe auf die Jahre 1895 bis 1898. Während in den vorhergehenden Jahren die jährliche Umlage für die iſraelitiſche Zentralkaſſe etwa 8500 Mk. betragen hatte, wurde von der Synode eine im Wege der allgemeinen Kirchenſteuer zu deckende jährliche Ausgabeſumme von 25562 Mk.

(bei einer jährlichen Gesamtausgabe von 40 000 Mk.) bewilligt. Insbesondere wurde für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer statt seitheriger 2500 Mk. der Betrag von 8000 Mk., für Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Hinterbliebene statt seitheriger 2500 Mk. der Betrag von 6000 Mk. jährlich ausgeworfen. Obgleich diese Aufwendungen vorzugsweise zugunsten der kleineren ländlichen Gemeinden erfolgen, treten dafür auch die Abgeordneten der städtischen Gemeinden, auf die der weitaus größte Teil der Steuerlast entfällt, mit großer Wärme ein. Es gehört dies zu den erhebendsten Erscheinungen in den Verhandlungen der Synode.

Ein Nachmittag, der von offiziellen Sitzungen frei blieb, wurde einem zwanglosen Meinungsaustausch über wichtige Fragen des religiösen und sozialen Lebens der badischen Israeliten gewidmet. Die Aussprache war von Anfang an nicht dazu bestimmt, greifbare Resultate zu erzielen. Sie würde indessen jedenfalls fruchtbarer gewesen sein, wenn nicht Konferenzrabbiner Dr. Sondheimer die schon vorher durch ein Flugblatt von ihm angeregte Beseitigung der zweiten Feiertage in den Vordergrund gestellt hätte. Diesem der religiösen Entwicklung des Judentums widerstreitenden, jedenfalls aber unpraktischen und aussichtslosen Vorschlage traten nicht nur die beiden andern Konferenzrabbiner im Verein mit mehreren geistlichen Mitgliedern der Synode, sondern auch namens der überwiegenden Mehrheit der weltlichen Oberratsmitglieder Regierungsrat Mayer entgegen. Im übrigen zeigte sich der die Synode im ganzen beseelende Geist des Friedens und der Versöhnlichkeit auch hier in schönstem Lichte.

Von vornherein mußte ja der Oberrat darauf gefaßt sein, daß die Synode von dem ihr durch die Synodalordnung zugestandenen Recht der Beschwerde über seine Amtsführung jetzt, da zum erstenmale die Möglichkeit einer wirksamen Kritik gegeben war, auch Gebrauch machen und insbesondere der eine oder andere Vertreter der orthodoxen Richtung die von dieser Seite vor den Wahlen erhobenen Forderungen vertreten werde. Insbesondere boten hierzu die Beratung des Budgets sowie die von dem

Oberrat der Synode unterbreitete Denkschrift über die Zusammensetzung und Tätigkeit der Behörde seit ihrer Errichtung bis auf die Gegenwart hinreichende Gelegenheit. Auch hätte es kaum Wunder nehmen dürfen, wenn Einzelheiten der als das einseitige Werk des Oberrats sich darstellenden Synodalordnung, der zugehörigen Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung für die Synode auf Grund der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen angefochten worden wären. Daß von alledem nichts eintraf und auch nicht eine einzige Beanstandung hinsichtlich der seitherigen Wirksamkeit des Oberrats erhoben wurde, war für diesen eine große Genugtuung. So konnte denn der landesherrliche Kommissär Geheimer Oberregierungsrat Becherer beim Schlusse der Synode (am Abend des 21. März) einerseits erklären, daß der ruhige Verlauf der Beratungen sowie die sachgemäße Prüfung und Erledigung der Vorlagen vonseiten der Synode den besten Eindruck auf ihn gemacht habe, anderseits dem Danke des Oberrats dafür Ausdruck geben, daß dessen bisherige Tätigkeit solch ungeteilte Zustimmung und Anerkennung gefunden habe.

Wie sehr jedoch der Oberrat sich bewußt war, daß eine wohlgeordnete Organisation und Verwaltung nicht als das anzustrebende Ziel, sondern nur als Mittel zum Zweck gelten dürfe, zeigen nachstehende Sätze der Rede, mit der Regierungsrat Mayer bei dem dem Schlusse der Synode nachgefolgten Festessen den Trinkspruch auf den Oberrat beantwortete:

„So wertvoll und wohltuend uns Ihre Anerkennung auch ist, so wenig sind wir selbst mit dem Erreichten zufrieden. Was bedeuten alle Verordnungen über Verwaltung der Gemeinden und Bezirkssynagogen, über Steuer und dergleichen gegenüber den Ikre Emuna, gegenüber der Pflege des religiösen Lebens, auf die es doch schließlich allein ankommt? Was nützt uns der schönste, solideste Rahmen, wenn das Bild, das Meisterwerk darin immer mehr verblaßt und abblättert? Unsere religiösen Einrichtungen sind den meisten zum reinen Formalismus geworden. Die natürliche Folge ist der zunehmende Indifferentismus, die kalte Gleichgültigkeit gegenüber allem Religiösen. Das ungeheure Manko in dem Denken und Fühlen der Menschen, das dadurch entsteht und auf welches der verehrte Herr Kollege Professor Rosin in seiner hochbedeutsamen Rede zur Adresse mit wahrhaft prophetischem Geiste warnend und mahnend

hingewiesen hat, es wird am wenigsten von den Männern empfunden: ihre Berufsgeschäfte und ihre sonstigen mannigfachen Lebensinteressen helfen ihnen wenigstens zeitweilig darüber hinweg. Aber seid nicht so egoistisch, ihr Herren der Schöpfung, denket an eure Frauen, denket an eure Kinder! Unsere gottesdienstlichen Einrichtungen nehmen auf das weibliche Geschlecht und seine religiösen Bedürfnisse fast gar keine Rücksicht. Gleichwohl verlangen wir von unsern Frauen, daß sie die religiöse Erziehung unserer Kinder leiten und sie für das Judentum begeistern sollen. Doch nein, die meisten verlangen dies gar nicht mehr von ihren Frauen, weil diese es doch nicht leisten können; sie verlangen vielmehr alles von der Schule, vom Religionsunterricht. Die Religionsschule aber kann diese Forderung schon aus dem Grunde nicht erfüllen, weil sie unsere Kinder nur wenige Jahre und nur im Alter der Unreife zur Verfügung hat. Ihre Einwirkung ist aber vielfach auch darum gleich null, weil ihr Lehrstoff und ihre Anschauungsweise oft in krassem Widerspruch steht mit der Anschauung und Übung im Elternhause und mit dem Leben, das der der Schule Entwachsene täglich vor Augen sieht. Das bringt verderblichen Zwiespalt in die Seelen unserer Jugend und entfremdet sie in immer steigendem Maße der angeborenen Religion. Nun finden wohl manche, daß dies gar kein Unglück sei, es lasse sich auch so leben. Meine Herren! Es ist zwar ein Hauptvorzug des Judentums, daß es sich nicht für alle Welt als die alleinseligmachende Religion ausgibt; es unterscheidet sich zu seinem großen Vorteil von allen anderen Religionen durch den herrlichen programmatischen Satz: „Die Frommen aller Nationen haben Anteil am ewigen Leben". Aber für den Juden ist das Judentum die alleinseligmachende Religion. Unglückselig ist der Jude, der mit seinem Judentum zerfallen ist: er ist ein Märtyrer wider Willen, denn er leidet für eine Religion, die gar nicht mehr die seine ist. Die Verantwortung haben wir, die Männer, wenn wir die Dinge gehen lassen, wie sie gehen, wenn wir es noch länger versäumen, uns um das Seelenheil unserer Frauen, unserer Kinder ernstlich anzunehmen."

Die Arbeit, die sich für den Oberrat an die Tagung der Synode anschloß, war keine geringe. Von den mit der erstmaligen Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer verbundenen Schwierigkeiten abgesehen, erforderte die Durchführung der von der Synode beschlossenen, von der Staatsregierung durchweg genehmigten Verordnungen eine Reihe umfangreicher Vollzugsvorschriften, bei deren Erlassung der Synodalausschuß mitzuwirken hatte. Als die wichtigsten sind hervorzuheben: Verordnung über die Zuteilung der an Orten ohne israelitische Religionsgemeinde wohnenden Israeliten zu benachbarten Religions-

gemeinden, Wahlordnung für die Wahl der Synagogenräte, Einschätzungsbehörden und Gemeindevertretungen, Geschäftsordnung für die Versammlungen der israelitischen Gemeinden und Gemeindevertretungen, Verfahrensordnung für die Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte, Voranschlags- und Rechnungsanweisungen für die israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände.

Am 5. Juli 1895 verschied Oberrat Bielefeld nach längerem Krankenlager im Alter von 84 Jahren. Er hatte der von ihm freudig erwarteten Tagung der Synode schon nicht mehr anwohnen können. Unter den vielen, die aus Anlaß seines Ablebens das opferwillige und erfolgreiche Wirken des Verblichenen auf den verschiedensten Gebieten würdigten, befanden sich auch der Großherzog und die Großherzogin. In der Beileidskundgebung an die Hinterbliebenen brachten sie zum Ausdruck, daß sie „im Andenken an die verdienstvolle Lebensbahn des Heimgegangenen der werten Erinnerung an die Lebenszeit desselben, ihres lieben Zeitgenossen, ein treues Gedächtnis widmen".

Als Nachfolger Bielefelds wurde der Handelsrichter und Stadtverordnete Leopold Ettlinger in Karlsruhe, eine auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens bewährte und speziell auch im jüdischen Schrifttum bewanderte Kraft, berufen.

Die gelegentlich der Umfrage von 1889 über die gottesdienstlichen Einrichtungen von dem Oberrate gegebene und von vielen Gemeinden beifällig aufgenommene Anregung, durch Veranstaltung größerer Synagogengesangsfeste den Synagogengesang zu fördern und zur Vervollkommnung desselben anzueifern, wurde erstmals im Juli 1895 durch eine von den Synagogenchören zu Mannheim, Bruchsal und Pforzheim in der Bruchsaler Synagoge veranstaltete Aufführung liturgischer und sonstiger religiöser Gesänge verwirklicht, nachdem die hiergegen von dem Bezirksrabbiner in Bruchsal erhobenen religionsgesetzlichen Bedenken von der Religionskonferenz des Oberrats als nicht begründet erklärt worden waren. In späteren Jahren haben solche Aufführungen, insbesondere durch den Oberbadischen Synagogenchorverband, in verschiedenen größeren und mittleren Gemeinden unter zahlreicher Beteiligung der Umwohner stattgefunden.

Dem Oberrate Medizinalrat Dr. Seeligmann ist die am 2. August 1897 mit Zustimmung des Synodalausschusses erfolgte neue Regelung des Beschneidungswesens (aseptisches Verfahren, Einführung der geknöpften Schere, Verbot des Aussaugens der Wunde in jeder Form, obligatorische Zuziehung eines Arztes) zu verdanken. Sie ist in einem Teile (hinsichtlich des dritten Punktes) von orthodoxer Seite heftig angegriffen, von der Synode des Jahres 1898 jedoch einstimmig gutgeheißen worden und hat sich bestens bewährt.

Nachdem unter Mitwirkung der Synode die Verfassung und Verwaltung der israelitischen Gemeinden in zeitgemäßer Weise neu geordnet war und die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Rabbiner und Religionslehrer eine erhebliche Verbesserung erfahren hatten, konnte der Oberrat sich mehr als bisher denjenigen Aufgaben zuwenden, die auf den Gebieten des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts noch der Lösung harrten. Vor allem wollte er einem größeren Kreise von Männern, die durch ihr Amt und durch das Vertrauen der Glaubensgenossen zur Mitarbeit berufen schienen, Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Vorschläge in umfassender Weise zum Ausdruck zu bringen. Mit Rundschreiben vom 7. Oktober 1897 richtete er deshalb an die Bezirksrabbiner, Bezirksältesten, Abgeordneten zur Synode und deren Ersatzmänner, sowie an die israelitischen Hauptlehrer und älteren Religionsschullehrer das Ersuchen, auf Grund ihrer Kenntnis und Erfahrung sich offen und rückhaltlos darüber auszusprechen, an welchen Punkten von dem Oberrate in Gemeinschaft mit der Synode die bessernde Hand angelegt werden sollte und welche einzelnen Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen werden könnten.

Bevor auf das Ergebnis dieser Umfrage eingegangen wird, ist es notwendig, die Wandlung in dem religiösen Leben der Israeliten darzulegen, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (s. o. S. 318—321) vollzogen hat. Das religiöse Leben der Israeliten ist ungleich mehr als das der Angehörigen der christlichen Bekenntnisse durch religionsgesetzliche Vorschriften geregelt, welche die Vornahme überaus zahlreicher religiöser Handlungen

und Übungen (Zeremonien) fordern. Religionsgesetze können aber gleich den Staatsgesetzen bei der großen Masse nur mittels Zwanges aufrecht erhalten werden. Unter dem Schutze des Zwanges standen die Religionsgesetze bis zur Emanzipationszeit. In den bis dahin noch ziemlich stabilen israelitischen Gemeinden, in denen jedes Gemeindemitglied auf Schritt und Tritt überwacht werden konnte, durfte nicht leicht einer wagen, dem Religionsgesetz öffentlich zuwiderzuhandeln. Nicht selten kam es vor, daß auf Anrufen der israelitischen Gemeindevorstände die staatlichen Polizeibehörden gegen den Übertreter einschritten. Aber auch abgesehen hiervon wäre soziale und wirtschaftliche Zurücksetzung nicht nur durch die Gemeindegenossen, sondern auch durch die nächsten Angehörigen die unausbleibliche Folge des religionswidrigen Verhaltens gewesen. Zu diesem äußern Zwang kam ein ebenso wirksamer geistiger: die Furcht vor der göttlichen Strafe, die sowohl im Diesseits wie im Jenseits dem Übertreter drohte. Damit verband sich vielfach eine ängstliche Scheu vor allerhand Dämonen, die nur auf eine Gesetzesübertretung warteten, um Gewalt über den Menschen zu bekommen. Alle diese Zwangsmittel und ähnlich wie diese wirkenden Vorstellungen schwanden mehr und mehr dahin. Die Ergebnisse der historischen, geographischen, archäologischen und nicht zuletzt der naturwissenschaftlichen Forschungen hatten eine völlige Umwälzung in den Anschauungen von Gott und Welt zur Folge. Die staatlichen Schulen und die einflußreichste Unterrichtsanstalt der Neuzeit, die Zeitungspresse, verbreiteten die modernen Anschauungen bis in die untersten Volksschichten, und gegenüber dem aller Fesseln spottenden, weltumspannenden modernen Verkehr mußten Maßregeln zur Unterdrückung geistiger Strömungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Auch der Sittlichkeitsbegriff, der früher die religiösen Übungen gestützt und den Übertreter der öffentlichen Mißachtung preisgegeben hatte, wandelte sich. Früher wurde vor allem rituelle Korrektheit gefordert; wer diese vermissen ließ, galt als schlecht oder minderwertig, mochte er in seinem sonstigen Leben noch so untadlig sein. Seit jedoch das religiöse Leben hinter das bürgerliche zurücktrat und

die Kirchenzucht aufhörte, betrachtete man in immer weiteren Kreisen als verwerflich und vor Gott und Menschen strafwürdig nur noch die moralischen Verfehlungen. Zu dieser Entwicklung trug der Umstand viel bei, daß die frühere Art der Religiosität bei der großen Menge der Ungebildeten eine kleinliche, äußerliche und meist unfriedliche war, oft mit Gehässigkeit und Hartherzigkeit, ja Unredlichkeit Hand in Hand ging, namentlich aber des Verständnisses für die geistige Freiheit des Individuums vollständig ermangelte. Gegenüber jenen Zuständen schienen die den modernen Anschauungen huldigenden, wenn auch in religiöser Hinsicht weniger skrupulösen Glaubensgenossen auf einer höheren Stufe der Gesittung zu stehen. Für die Leitung der israelitischen Religionsgemeinden ergab sich — besonders und zuerst in den Städten — die Folge, daß die gebildetsten, vornehmsten und wegen ihrer moralischen und bürgerlichen Eigenschaften geachtetsten Persönlichkeiten auch dann an die Spitze gestellt wurden, wenn sie es für sich mit dem Religionsgesetze nicht genau nahmen, ja als offene Übertreter desselben bekannt waren. Auch sonst wurden in der Gemeinde statt der „frömmsten" die in modernem Sinne gebildetsten, dabei aber in der Regel am wenigsten „frommen" Familien maßgebend und vorbildlich. Selbst diejenigen, die aus Überzeugung, Pietät oder Gewohnheit an den überlieferten religiösen Formen festhalten, sind, wenn sie nicht den immer kleiner gewordenen spezifisch orthodoxen Kreisen angehören, weit entfernt, sich als die besseren Religionsgenossen zu betrachten und eine bevorzugte Stellung in der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten, geschweige denn in der Judenheit an sich zu beanspruchen. Nimmt man die Schwierigkeiten hinzu, die infolge der gesteigerten beruflichen Anforderungen, des von Jahr zu Jahr intensiver gewordenen Kampfes ums Dasein und nicht zuletzt infolge der aus sozialen Gründen erflossenen neueren staatlichen Gesetzgebung über die Sonntagsruhe der Beobachtung der überlieferten jüdischen Religionsgesetze sich entgegenstellten, so darf man sich nicht wundern, daß die in der Theorie unverbrüchlichen Formen des jüdisch-religiösen Lebens tatsächlich in rapid fortschreitendem Maße

vernachläſſigt wurden. Der Kreis der die Sabbatruhe, die Speiſegeſetze und die ſonſtigen Zeremonialvorſchriften beobachtenden, die ſabbatlichen oder gar täglichen Gottesdienſte beſuchenden ſowie der zu Hauſe die vorgeſchriebenen Gebete verrichtenden Perſonen wurde von Jahr zu Jahr enger. Insbeſondere die nachwachſenden Generationen emanzipierten ſich zuſehends von jenen Formen und Übungen. Die Landgemeinden, in denen ſie ſich naturgemäß länger erhalten, kommen, da ſie infolge der erſchreckenden Abnahme der Geburtenzahl[1] immer mehr zuſammenſchmelzen und überdies ihre Jugend unaufhaltſam in die Städte abfließt, für die weitere Entwicklung kaum mehr in Betracht. Es iſt gewiß zu bedauern, daß mit minderwichtigen und überlebten religiöſen Formen auch ſolche in Verfall geraten ſind, die bei richtiger Anwendung in hervorragender Weiſe geeignet ſcheinen, den Sinn auf das Hohe und Erhabene zu lenken, das Gemüt zu bereichern und verſittlichend zu wirken. Aber es zeugt

[1] Die Urſachen dieſer bedenklichen Erſcheinung ſind vorwiegend wirtſchaftlicher Natur. Solange die Maſſe der Iſraeliten auf den Klein- und Zwiſchenhandel angewieſen war, genügten Volksſchulbildung und ein ganz geringes Betriebskapital zur Begründung einer Exiſtenz. Reicher Kinderſegen — 10 bis 12 Kinder waren ſehr häufig — bereitete daher den Eltern keine Schwierigkeiten, zumal da die erwachſeneren Kinder die jüngeren aufziehen halfen, die Anſprüche an das Leben gering waren und die notwendigen Lebensmittel teils ſelbſt erzeugt, teils beim Handel als Draufgabe bedungen zu werden pflegten. Mit dem oben (S. 335) beſprochenen Rückgang des Kleinhandels, der Preisſteigerung für alle Lebensbedürfniſſe und dem zunehmenden Beſtreben der ländlichen iſraelitiſchen Familien, ihre Kinder lohnenderen und angeſeheneren, aber auch eine teurere Vorbildung und Kapitalausſtattung erfordernden Berufsarten zuzuführen, ging ſehr raſch eine Abnahme der Kinderzahl Hand in Hand. In der gleichen Richtung wirkte der vermehrte Wohlſtand der kleiner gewordenen Familien; er ſteigerte die Anſprüche der Eltern und der Kinder an die Zukunft der letzteren und forderte Vorſichtsmaßregeln gegen ein Herabſinken der Familie auf eine niedrigere wirtſchaftliche und ſoziale Stufe, alſo möglichſtes Zuſammenhalten des Familienvermögens durch Beſchränkung der Zahl der Familienglieder. Dieſen realen Faktoren gegenüber erwies ſich das früher ſo heilig gehaltene religiöſe Gebot „Seid fruchtbar und mehret euch!“ ſelbſt in den konſervativen Familien als ohnmächtig.

doch für die Lebenskraft des Judentums, daß es ebensowenig wie im Altertum durch den Zusammenbruch der staatlichen Selbstständigkeit und des nationalen Opferkultus, in der Neuzeit durch den Eintritt in die allgemeine Kultur und die mit der Durchführung der modernen Geistes- und Gewissensfreiheit verbundene Abwendung von dem seinen bisherigen Bestand sichernden Zeremonialsystem aus den Angeln gehoben worden ist. So beklagenswert und empfindlich die Verluste sind, die das ohnedies eine kleine Minderheit bildende Judentum in den letzten Jahrzehnten durch Übertritte Einzelner und ganzer Familien zum Christentum erlitten hat — es darf stolz darauf sein, daß trotz den ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen hatte und trotz den überaus großen materiellen und sozialen Vorteilen, die den zu den Mehrheitsbekenntnissen Übertretenden winkten, die Verluste nicht einen weit erheblicheren Umfang angenommen haben. Der Grund hierfür liegt in der Einfachheit, der wissenschaftlichen Unanfechtbarkeit und dem den Forderungen des menschlichen Gemeinschaftslebens durchaus entsprechenden Gehalt der Fundamentallehren des Judentums einerseits und in der geschichtlichen Erziehung des jüdischen Volkes zum spezifischen Religionsvolk mit ausgesprochener und unausrottbarer Hingabe an ideale Interessen anderseits. Der in allen Ländern, in denen Juden wohnen, bei der überwältigenden Mehrheit derselben fortdauernde Wille der Zugehörigkeit zum Judentum, der sich allen diesen feindlichen Faktoren und Strömungen überlegen gezeigt hat, beruht nach einer zutreffenden Ausführung der neuesten jüdischen Zeitschrift[1] wesentlich darauf, daß das Judentum ideale Güter in sich verkörpert, für die auch der moderne Jude „zu kämpfen, zu leiden und selbst zu sterben bereit ist". Diese Güter sind „der reine Monotheismus und die unbegrenzte Humanität". „In diesen beiden Fundamentalprinzipien stimmen einerseits alle Richtungen des Judentums überein, und durch sie unterscheidet es sich anderseits wesentlich von den übrigen

[1] Liberales Judentum, Monatsschrift für die religiösen Interessen des Judentums, I. Jahrgang (1908), Heft 4, S. 85.

Weltreligionen, die in ihrem Kultus von der Menschenverehrung nicht loskommen können und sich als alleinseligmachend vor Gott[1] wie als allein vollberechtigt unter den Menschen ansehen. Die bezeichneten Fundamente des Judentums sind fest genug, um die Zeiten zu überdauern, und breit genug, um dereinst die ganze Menschheit zu tragen[2]. Keiner, der das Glück hat, einer Religion mit solchen Prinzipien anzugehören, wird, sofern Gott, Vernunft und Menschenliebe für ihn das Höchste sind, durch irgend eine Macht der Welt sich bestimmen lassen, seine Religion zu verleugnen oder mit einer anderen zu vertauschen. Aber nicht nur das — er wird sich verpflichtet fühlen, sie als bewährte Weltinstitution zur Erreichung der höchsten Menschheitsziele treulich zu hegen und immer vollkommener auszubauen."

Die Auffassung, daß auch ohne Erhaltung des ganzen Zeremonialsystems das Judentum noch als solches gelten und existenzfähig bleiben könne, wird allerdings von der orthodoxen Richtung entschieden bestritten. Sie geht von dem dogmatischen Standpunkte aus, daß die ganze jüdische Überlieferung, nicht nur die im Pentateuch, sondern auch die im Talmud niedergelegte, von Gott dem Mose am Sinai als unabänderlich offenbart und darum nicht entwicklungsfähig, wohl aber im göttlichen Auftrag von den rabbinischen Autoritäten mit gleichermaßen dauernd verbindlichen Vollzugs- und Schutzvorschriften umgeben worden sei. Demgemäß will sie das religiöse Leben bis ins kleinste unveränderlich an die festen Formen und Regeln binden, die es unter dem Einfluß des Talmud, des auf diesem beruhenden Schulchan Aruch und der Entscheidungen der späteren

[1] „Was das Christentum betrifft, so erklären Katholizismus und Griechisch-Katholizismus nur ihre Kirche für seligmachend, während nach dem Dogma des Protestantismus alle Getauften — aber nur diese — selig werden. Nach der Anschauung des Judentums dagegen haben „die Frommen und Gerechten aller Völker" Teil an der künftigen Welt" (s. S. 87 a. a. O.).

[2] Hiermit und im folgenden ist zugleich auf die durch das Judentum in die Welt gebrachte messianische Idee, den optimistischen Glauben an den Fortschritt, die Vervollkommnung und die Verbrüderung der ganzen Menschheit als wesentlichen Bestandteil der jüdischen Lehre hingewiesen.

mittelalterlichen Deziſoren angenommen hat. Es ſei hier an den Ausſpruch S. R. Hirſchs erinnert, daß „für das ganze häusliche und öffentliche religiöſe Leben des Juden die Ausſprüche der Bibel, die Überlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbiner ſowie der durch ſanktionierten Uſus feſtgeſtellte Minhag (Brauch), Quellen, deren Ergebniſſe ſchließlich im Schulchan Aruch kodifiziert worden, die einzige maßgebende Autorität ſei und unverbrüchlich zu bleiben habe" (ſ. o. S. 390). Allein dieſem prinzipiellen Standpunkt entſpricht im einzelnen weder die Lehre noch die Praxis der neueren Orthodoxie, wenigſtens nicht in Deutſchland. Kein namhafter Anhänger dieſer Richtung würde die nach den heutigen Sittlichkeitsbegriffen inhumanen Normen des Schulchan Aruch[1] über das Verhalten gegenüber den Götzendienern und den die Thora und die Propheten Leugnenden noch als in Geltung befindlich in Wort oder Schrift zu lehren geneigt ſein[2]. Ferner hat die deutſche Orthodoxie die im Leben auch der deutſchen Juden bis tief in das 19. Jahrhundert hinein eine große Rolle ſpielenden, der Myſtik und Phantaſtik des Mittelalters entſprungenen abergläubiſchen Bräuche — ſo den im Schulchan Aruch[3] zur Verhütung von Krankheiten erlaubten Gebrauch von Kameen[4] — nahezu vollſtändig über Bord geworfen, und kein deutſcher Rabbiner dürfte es heute noch in deutſchen Landen wagen, Wunder und Wunderkuren auszuführen. Wunderrabbis gibt es jetzt nur noch in weltentlegenen Dörfern Rußlands, Galiziens und der Bukowina. In dem Buche Horeb von S. R. Hirſch[5], das als Kompendium der Anſchauungen der neueren Orthodoxie gelten darf, und ebenſo in dem von ihm 1895 herausgegebenen, mit Überſetzung und umfangreichen Erläuterungen verſehenen

[1] Jore Dea § 158.

[2] Vergleiche die Erklärung der deutſchen Rabbiner, auch der orthodoxen, von 1880 (ſ. o. S. 348).

[3] Orach Chajim § 179, 12.

[4] Mit Bibelſprüchen und kabbaliſtiſchen Gottes- oder Engelnamen beſchriebene Zettel.

[5] Verſuche über Jiſſroels Pflichten in der Zerſtreuung, 2. Auflage, 1889.

Gebetbuche iſt im Gegenſatz zu älteren Schriften und Gebetbüchern „von den Kabbalismen, denen man dort auf Schritt und Tritt begegnet, von den guten Engeln, die über die Gebete geſetzt ſind, von den böſen Engeln, die deren Wirkungen zu verhindern ſuchen, vom böſen Blick u. dergl. m. — wenn man, was die Kabbalismen betrifft, von einigen unüberſetzt gelaſſenen hebräiſchen Gebeten abſieht — nicht eine Spur mehr zu entdecken.“ Auch in orthodoxen Synagogen findet man heute Chorgeſang, deutſche Predigt, Talar des Rabbiners — alles Dinge, welche die ältere Orthodoxie als gegen das überlieferte Religionsgeſetz verſtoßend verabſcheute und auf das heftigſte bekämpfte. Kulturhiſtoriſch bemerkenswert ſind die Zugeſtändniſſe, die in Kleidung und Haartracht der Mode gemacht worden ſind[1].

Die bedeutſamſte und folgenſchwerſte Wandlung hat ſich jedoch unbewußt in den Gemütern der deutſchen Orthodoxen, auch derjenigen der ſtrengſten Obſervanz, vollzogen: ſie achten und anerkennen die die Forderungen der Moral befolgenden Glaubensgenoſſen auch dann, wenn ſie offenkundige Übertreter des Zeremonialgeſetzes ſind. Während dieſe in früherer Zeit von den „Frommen“ ängſtlich gemieden und der Jugend als Gegenſtand des Abſcheus hingeſtellt wurden, unterhält die heutige Orthodoxie mit ihnen die regſten Beziehungen und nimmt ſogar keinen Anſtand, ſie mit zur Verwaltung ihrer

---

[1] Den langen Kittel (Kaftan) und die Schläfenlocken (Jore Dea § 181, 3) der Männer trifft man nur noch in den öſtlichen Ländern und bei den von dort zugewanderten Juden. Die den verheirateten Frauen gebotene Haarverhüllung (Eben Haëser 21, 22) wird nicht mehr, wie noch zur Zeit unſerer Großmütter, durch eine bis auf die Stirn reichende Haube, ſondern, ſoweit ſie überhaupt auch bei den orthodoxen deutſchen Jüdinnen der Jetztzeit noch in Übung iſt, durch Gebrauch einer dem eigenen Haare möglichſt täuſchend ähnlichen Perücke ausgeführt. Natürlich wird hierdurch der Zweck, die Verheiratete von der Unverheirateten zu unterſcheiden und die Sittenreinheit der erſteren in erhöhtem Maße zu ſchützen, nicht mehr erfüllt. Deshalb war auch dieſe Neuerung bei ihrem Aufkommen — ſo beſonders von dem Karlsruher Rabbiner Thias Weil (ſ. o. S. 37) — als religionsgeſetzwidrig und verabſcheuungswürdig ſtreng verpönt worden.

religiöſen Angelegenheiten zu berufen und ihnen in ihrem Gottesdienſte Ehrenfunktionen zu übertragen. Weit entfernt, in der Öffentlichkeit hervorragende Iſraeliten etwa wegen Nichtachtung der Sabbat- und Speiſegeſetze als Abtrünnige zu kennzeichnen oder auf die ihnen in der Zeitlichkeit und Ewigkeit drohenden Strafen des Himmels hinzuweiſen, hebt auch die orthodoxe Preſſe die ſolchen Glaubensgenoſſen zuteil gewordenen Ehrungen mit Genugtuung hervor und widmet ihnen bei ihrem Hinſcheiden achtungsvolle Nachrufe, bei denen nur leiſe das Bedauern mitklingt, daß ihr religiöſer Standpunkt ein abweichender war. Je größer eben die Zahl der nichtorthodoxen Iſraeliten wurde und je mehr auch in den konſervativſten Familien die Jugend ſich von den hergebrachten Anſchauungen und Übungen entfernte, deſto weniger war es möglich, mit der früher üblichen Rigoroſität dagegen aufzutreten. Ja, man ſah ſich ſchließlich in den maßgebenden Kreiſen der Orthodoxie genötigt, auf die Betonung des Dogmatiſchen überhaupt zu verzichten, von der gläubigen Geſinnung zu abſtrahieren und ſich mit der tatſächlichen Übung der religiöſen Formen zu begnügen; man nannte ſich nicht mehr orthodox (rechtgläubig), ſondern geſetzestreu — eine ſehr bemerkenswerte Änderung, die, allerdings nicht ohne Widerſpruch, in den letzten Jahrzehnten ſich immer mehr durchgeſetzt hat. Einen markanten Ausdruck hat dieſe Auffaſſung in folgenden Sätzen[1] gefunden:

„Das Weſen des Judentums läßt ſich nur formal definieren: Es iſt der Inbegriff der für den Einzelnen ſowie für die Geſamtheit des jüdiſchen Volkes von Gott ſowie von den geſetzlichen jüdiſchen Behörden erlaſſenen Zwangsnormen. Seit der am Sinai erfolgten Unterwerfung des jüdiſchen Volkes bildet für den Einzelnen nicht mehr deſſen Gewiſſen oder Überzeugung, ſondern lediglich ſeine Zugehörigkeit zum jüdiſchen Volke alleinigen und ausſchließlichen Verpflichtungsgrund für den Gehorſam gegenüber dem Geſetz. Wie jedes Recht, iſt auch das jüdiſche Recht von Anbeginn an auf Zwang angelegt. Und wie jedes Recht, beſtimmt auch das jüdiſche Recht ausſchließlich über die Faktoren, die zur Abänderung und Aufhebung einzelner Beſtimmungen ſowie des ganzen Rechts kompetent ſind. Religion kann mithin das Judentum nur

[1] Der Iſraelit, ein Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, 1909, Nr. 14.

genannt werden, sofern man diesen Begriff auf alle, menschliches Verhalten regelnde Sätze göttlicher Provenienz ausdehnt. Es ist somit die im Talmud überlieferte und seitdem stets angewandte juristische Methode in der Behandlung und Entscheidung in das Gebiet des Judentums fallender praktischer Fragen die allein dem Wesen des Judentums entsprechende."

Welche wirksamen Beweggründe sollen aber von gesetzwidrigem Handeln abhalten, wenn der Glaube an Höllenstrafen und dergleichen geschwunden ist und dem Übertreter auch im Diesseits keine empfindlichen Nachteile drohen? Etwa die Hoffnung auf eine höhere dereinstige Glückseligkeit, als sie dem bloß moralischen Menschen in Aussicht steht? Diese Hoffnung wird für alle diejenigen nicht bestimmend sein, die für sich kein besseres Los erwarten und ersehnen als für alle anderen sittlich guten Menschen. Gewiß wird für manche der bloße Gedanke, Gottes Willen zu erfüllen, maßgebend bleiben, andere die Gewohnheit bei der alten Übung festhalten. Darüber jedoch kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die Zahl der ersteren immer eine ganz geringe sein und die der letzteren stetig abnehmen wird. Immerhin braucht die Orthodoxie auf absehbare Zeit für ihre Existenz nicht zu fürchten. Trotz ihrer Behandlung der Religion als einer Zwangsinstitution und dem hierin sich bekundenden Gegensatz zur Grundströmung aller modernen Kultur, die auf möglichste Befreiung des Individuums, insbesondere auf geistigem Gebiet, hinzielt, hat die Orthodoxie einen festen Stamm treuer Anhänger sich erhalten. Das Herkömmliche, das von altersher Überlieferte ist für viele das an sich Wertvollere. Sodann gibt es manche Naturen, auch unter dem jüngeren Geschlecht, die zwar in weltlichen Angelegenheiten für möglichst schrankenlose Freiheit eintreten, in religiösen dagegen einer feststehenden Autorität bedürfen und sich ihr willig beugen. Aber auch viele von denen, die an sich dem religiösen Fortschritt huldigen, erblicken angesichts der naturgemäß nicht einheitlichen, sondern auseinandergehenden, oft verfehlten und mißglückten liberalen Verbesserungsversuche in der Orthodoxie das geringere Übel und eine sicherere Gewähr für den Fortbestand des Judentums. Dazu kommt der nicht zu unterschätzende äußere Umstand, daß

im Gegenſatz zu der aus der großen Ausdehnung der ſtädtiſchen Gemeinden ſich ergebenden Vereinzelung und Zuſammenhangloſigkeit ihrer Mitglieder in den kleineren orthodoxen Gemeinſchaften eine innigere familiäre und geſellſchaftliche Verbindung beſteht und auch der kleine Mann ſich eher gekannt und gewürdigt ſieht. Dieſe orthodoxen Kreiſe in den Städten pflegen auch nicht ohne Erfolg freundlichen Verkehr mit den Glaubensgenoſſen auf dem Lande, durch den dieſe ſich gehoben fühlen, während ihnen die meiſten Städter allzuwenig Verſtändnis und Intereſſe entgegenbringen. Überhaupt findet man in den orthodoxen Kreiſen für die ihnen in erſter Reihe ſtehenden religiöſen Anliegen größere Willigkeit zu perſönlichen Dienſtleiſtungen als bei den Liberalen, die zumeiſt die Bedeutung der Religion und des religiöſen Gemeinſchaftslebens für den Fortgang der Entwicklung unterſchätzen und durch Zahlung der Kirchenſteuern mehr als genug für die religiöſen und kirchlichen Intereſſen getan zu haben glauben. Endlich kommt den orthodoxen Gemeinſchaften auch die Zuwanderung der Glaubensgenoſſen aus dem öſtlichen Europa zuſtatten, denen natürlich die hierländiſchen orthodoxen Kultusformen, wenn ſie auch von ihren heimatlichen abweichen, immerhin vertrauter ſind als die weiter fortentwickelten in den deutſchen Hauptgemeinden.

In einer dem Rundſchreiben des Oberrats vom 7. Oktober 1897 beigegebenen Erläuterung[1] war die Notwendigkeit der Rückſichtnahme auf das Nebeneinanderbeſtehen einer orthodoxen und einer fortſchrittlichen Richtung innerhalb der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft des Großherzogtums beſonders betont und die Bereitwilligkeit des Oberrats ausgeſprochen, beide Richtungen, und zwar jede ihrer Eigenart entſprechend, in der Befriedigung der religiöſen Bedürfniſſe ſowie in der ſittlichen Förderung der Glaubensgenoſſen zu unterſtützen. 40 Einzel- und Kollektivgutachten liefen bei dem Oberrate ein, die meiſten von Rabbinern, Lehrern, Bezirksälteſten und Vorſtehern, einige wenige von nichtbeamteten Synodalmitgliedern herrührend. Es

[1] Verordnungsblatt 1897, S. 56.

war bezeichnend, daß nahezu alle ſich auf die gottesdienſtlichen und ſonſtigen religiöſen Verhältniſſe der Landgemeinden bezogen und dieſe durchweg als ſehr unbefriedigend darſtellten. Während die orthodoxen und konſervativen Gutachter die Schuld auf den irreligiöſen Zeitgeiſt, die Läſſigkeit in der Erteilung des Religionsunterrichts und die mangelhafte Handhabung der Ordnung in den Synagogen ſchoben, bezeichneten die fortſchrittlich Geſinnten den meiſt unverſtändlichen und in vielen Stücken veralteten Gottesdienſt, das dem religiöſen Bewußtſein der Gegenwart nicht mehr entſprechende Gebetbuch und den hauptſächlich auf dieſem aufgebauten Religionsunterricht als die Krebsſchäden. Darum forderten die letzteren vor allem die Schaffung eines zeitgemäßen, mit guter deutſcher Übertragung verſehenen Gebetbuchs, eine anregendere und erbaulichere Geſtaltung des Gottesdienſtes an Sabbaten und Feiertagen ſowie Erteilung des Religionsunterrichts nach modernen pädagogiſchen Grundſätzen und in Übereinſtimmung mit den feſtſtehenden Ergebniſſen der Wiſſenſchaft. Orthodoxe und Konſervative, die natürlich von alledem nichts wiſſen wollten, hatten ſelbſt keine oder keine geeigneten poſitiven Vorſchläge zu machen. Das von dieſer Seite geäußerte Verlangen nach Errichtung eines beſonderen jüdiſchen Lehrerſeminars in Baden war ebenſo unausführbar als eine Zwangsvorſchrift für die Religionsunterricht erteilenden Lehrer, ſich öfter im Jahre bei ihren Bezirksrabbinern zu einer Art Fortbildungsunterricht einzufinden. Der Wunſch nach Einführung des Gemeindegeſanges beim Gottesdienſte, die übrigens der Oberrat längſt zu befördern geſucht hatte, wurde von der einen wie von der andern Richtung vorgetragen. Weitere Deſiderien waren die Herausgabe eines einheitlichen Religionslehrbuchs, die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan der durch Staatsgeſetz vom 18. Februar 1874 eingeführten Fortbildungsſchule, geſetzlicher oder wenigſtens moraliſcher Zwang zum Gottesdienſtbeſuch der Jugend, fürſorglich Einrichtung von Jugendgottesdienſten, Schaffung von Jugendvereinen ſowie von Religionsſchulbibliotheken in den Gemeinden und einer zentralen Bibliothek für Religionslehrer.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß der alten Gebetsammlung (Thefilla) die aufrichtende, erbauende und veredelnde Wirkung, die sie durch Jahrhunderte ausgeübt, für die Gegenwart und die nachfolgenden Geschlechter nur durch eine dem modernen Geiste Rechnung tragende Neubearbeitung gesichert werden könne, hatte der Oberrat diese durch einstimmigen Plenarbeschluß schon Ende 1895 den Konferenzrabbinern aufgetragen. Die schwierige Aufgabe wurde von ihnen trotz den vorausgesehenen persönlichen Anfechtungen, denen sie sich bei den am Alten Hängenden aussetzten, aus Pflichtgefühl und opferwilliger Liebe zur Sache übernommen. Daneben unterzogen sie sich der gleichfalls sehr verantwortlichen Aufgabe, das einer Anregung der Freiburger Religionslehrerkonferenz entsprungene, von hervorragendem pädagogischem Geschick zeugende Werk des Hauptlehrers Samuel Müller in Heidelberg „Ein Buch für unsere Kinder. Biblische und nachbiblische Geschichten in methodischer Bearbeitung", dessen erste Auflage sie in manchen Punkten zu beanstanden hatten, für die zweite Auflage mit ihren Verbesserungsvorschlägen zu versehen, nach deren Berücksichtigung das Buch von dem Oberrate für den israelitischen Religionsunterricht an sämtlichen Schulen des Landes empfohlen werden konnte (Mai 1898). Eine größere, ebenfalls von den Konferenzrabbinern durchgesehene Ausgabe des Buches erschien 1903. Nicht minder kam ihre Prüfung der von dem Hauptlehrer Josef Bruchsaler in Sulzburg nach methodischen Grundsätzen bearbeiteten hebräischen Fibel (1899) zustatten. Diese Lehrmittel haben auch außerhalb Badens große Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Im Juni 1898 fanden die Wahlen zur zweiten ordentlichen Synode statt. Dabei kam die liberale Mehrheit der stimmberechtigten Rabbiner der Minderheit derart entgegen, daß außer dem bisherigen konservativen Vertreter Dr. Eschelbacher auch der ausgesprochenste Vertreter der Orthodoxie, Bezirksrabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach, und daneben nur drei liberale Vertreter gewählt wurden. Bei den weltlichen Abgeordneten trat gegenüber der ersten Synode eine Änderung in der Vertretung der verschiedenen religiösen Richtungen nicht ein.

Die Tagung der zweiten Synode wird am 24. Oktober 1898 an Stelle des erkrankten Miniſterialkommiſſärs im Auftrage des Kultusminiſteriums von Regierungsrat Mayer eröffnet. Als Präſident wird Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, als Vizepräſident wiederum Bezirksrabbiner Dr. Eſchelbacher gewählt. Den wichtigſten Beratungsgegenſtand bildet der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionsſchullehrer und die Fürſorge für deren Hinterbliebene. Durch dieſe Penſionsordnung ſoll die moraliſche Fürſorgepflicht, die bisher auf den ſchwachen Schultern der einzelnen Gemeinden laſtete, erweitert und als eine rechtsverbindliche auf die Geſamtheit übernommen werden. Rabbiner erhalten in der Regel nach 5, Religionslehrer nach 10 Dienſtjahren die verordnungsmäßigen Penſionsrechte für ſich und ihre Hinterbliebenen. Die gleichen Anſprüche wie den Religionslehrern können den Kantoren von dem Oberrat verliehen werden. Im Falle der Zuruheſetzung beträgt der Ruhegehalt eines Rabbiners wenigſtens 800 Mk. und höchſtens 2500 Mk., eines Religionslehrers oder Kantors wenigſtens 500 Mk. und höchſtens 1000 Mk. jährlich. Im Falle des Ablebens eines dieſer Beamten haben die Hinterbliebenen noch während dreier Monate den vollen Gehalt und das Wohnungsgeld oder den Ruhegehalt des Verſtorbenen zu beziehen bezw. die freie Wohnung zu benutzen. Nach Ablauf dieſer Friſt ſteht den Hinterbliebenen (Witwe und Kinder bis zu 18 Jahren) der Verſorgungsgehalt zu, der im ganzen für die Hinterbliebenen eines Rabbiners wenigſtens 600 Mk. und höchſtens 2000 Mk., für die Hinterbliebenen eines Religionslehrers oder Kantors wenigſtens 400 Mk. und höchſtens 800 Mk. jährlich beträgt. Ruhe- und Verſorgungsgehalte werden innerhalb der hiernach beſtimmten Grenzen und nach Maßgabe der zur Verfügung ſtehenden Mittel unter Berückſichtigung des nach den perſönlichen Verhältniſſen vorliegenden Bedürfniſſes der Berechtigten ſowie der Zahl der Dienſtjahre bewilligt, und zwar zunächſt durch Beſchluß des Oberrats, auf Antrag des Berechtigten aber durch Entſcheidung eines Schiedsgerichts, das aus dem Vorſitzenden des Oberrats oder dem von ihm er-

nannten Stellvertreter, einem an der Beschlußfassung des Oberrats nicht beteiligten auswärtigen Mitglied desselben, ferner einem Mitglied des Synodalausschusses und zwei Vertretern der pensionsberechtigten Rabbiner bezw. Religionslehrer besteht. Jeweils nach Umfluß eines Jahres kann wegen eingetretener Änderungen in den Verhältnissen des Bezugsberechtigten eine Erhöhung bezw. Ermäßigung des bewilligten Ruhe- oder Versorgungsgehalts begehrt werden. Zu diesem System der Vorlage ist in der Begründung bemerkt:

Die Gewährung fester, mit mathematischer Genauigkeit lediglich nach den beiden Faktoren des Dienstalters und des Diensteinkommens sich bestimmender Ruhe- und Versorgungsgehalte unterliegt da keinem Bedenken, wo eine zur Erfüllung aller hieraus sich ergebenden Verpflichtungen zweifellos ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, wie beim Staate und ebenso bei den politischen Gemeinden, wenn, wie es das Fürsorgegesetz für die Gemeindebeamten vorsieht, der Staat mit seinen Mitteln nachhilft. In so günstiger Lage befindet sich jedoch die israelitische Religionsgemeinschaft nicht. . . . Der Entwurf hält sich deshalb in den Grenzen des Möglichen, indem er einen entsprechenden Mindestbetrag an Ruhe- und Versorgungsgehalt fest zusichert und Anspruch auf Erhöhung desselben bis zu dem gleichzeitig festgesetzten Höchstbetrag gewährt, wenn und soweit einerseits die Rücksicht auf das nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vorhandene Bedürfnis und die Zahl der Dienstjahre es erfordert, anderseits die Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der israelitischen Religionsgemeinschaft als Gesamtheit es zuläßt. . . . Im Vergleich zu der Behandlung, welche das Beamtengesetz in bezug auf Ruhegehaltsgewährung und Reliktenversorgung den vollberechtigten Beamten angedeihen läßt, bietet das System des Entwurfs nicht zu unterschätzende Vorteile. Der versorgungsberechtigte Staatsbeamte hat zwar die Gewähr, daß, wenn er zu irgend einer Zeit zuruhegesetzt wird oder stirbt, die Höhe des Ruhe- und Versorgungsgehalts mit mathematischer Genauigkeit nach feststehenden Faktoren (Dienstalter und Diensteinkommen) sich bestimmt. Da er aber nicht weiß, wann er dienstunfähig werden oder mit Tod abgehen wird, hat er keine Sicherheit dafür, daß der alsdann nach den gesetzlichen Normen rein rechnungsmäßig festzusetzende Ruhe- und Versorgungsgehalt in jenem Zeitpunkte und auf die Dauer den individuellen Verhältnissen irgendwie entsprechen wird. Nach dem Entwurf dagegen wird der versorgungsberechtigte kirchliche Beamte die beruhigende Gewißheit haben können, daß, mag er auch früh dienstunfähig werden oder sterben, die ihm und seiner Familie zuteil werdende Fürsorge nicht nach

der vielleicht nur kurzen Zeit, die er in ſeinem Amte tätig ſein konnte, ſondern auf Grund ſorgfältiger Würdigung der perſönlichen Verhältniſſe nach dem daraus ſich ergebenden Bedürfnis bemeſſen wird.

Zur Beſtreitung des Penſionsaufwands dienen die Zinſen und nötigenfalls der Grundſtock des Penſionsfonds, der vorzugsweiſe aus dem Vermögen aufgelöſter iſraelitiſcher Gemeinden in Höhe von 52000 Mk. angeſammelt iſt und durch einen einmaligen Beitrag aus Überſchüſſen der Zentralkaſſe in Höhe von 25000 Mk. ſowie durch das Vermögen des ſeitherigen privaten Penſionsvereins der Religionslehrer und Kantoren mit 35000 Mk. verſtärkt wird, ferner ein jährlicher Zuſchuß der Zentralkaſſe von 10000 Mk., endlich die von den beteiligten kirchlichen Beamten zu leiſtenden fortlaufenden Beiträge, die für einen Rabbiner 75 Mk., für einen Religionslehrer oder Kantor 25 Mk. jährlich betragen. Beim Ausſcheiden aus dem Dienſte der Landesſynagoge werden die bezahlten Beiträge ohne Zins zurückvergütet.

Während die Penſionsordnung von der Synode einſtimmig angenommen wird, gibt der zum Erſatz der Verordnung vom 5. März 1827 (o. S. 223 ff.) beſtimmte Verordnungsentwurf über die Zuſammenſetzung, den Wirkungskreis und die Geſchäftsordnung des Oberrats, der in der Hauptſache die bisherige lebenslängliche Amtsdauer der Oberräte und Konferenzrabbiner in eine 6jährige umwandeln will, wobei alle 2 Jahre zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner auszuſcheiden haben, in einem Nebenpunkte Anlaß zu einer lebhafteren Auseinanderſetzung. Nach dem Entwurf ſoll dem Art. 34 des Edikts vom 13. Januar 1809 gemäß die Adminiſtrationskonferenz aus drei bis vier am Sitze der Behörde wohnenden und drei auswärtigen Oberräten beſtehen. In der Kommiſſion dringt jedoch ein Antrag durch, wonach die Zahl der am Sitze der Behörde befindlichen weltlichen Mitglieder nur drei, die der auswärtigen dagegen, um ihnen ein Übergewicht gegenüber den der Gemeinde Karlsruhe angehörenden zu geben und außer den Städten auch dem Land eine Vertretung im Oberrate zu ſichern, vier betragen ſoll. Namens des Oberrats lehnt Hofrat Prof. Dr. Roſin das

Amendement ab, weil der Vertretungsgedanke der Organisation des Oberrats als einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich widerstreite und weil die Vermehrung der Zahl der auswärtigen Mitglieder, mit denen schon seither allseitig genehme Sitzungstage nicht leicht sich hätten vereinbaren lassen, unpraktisch sei. Die Annahme des Kommissionsantrags (mit 13 gegen 12 Stimmen) und der hierdurch geänderten Vorlage (mit 17 gegen 8 Stimmen) hat demnächst zur Folge, daß der Oberrat der von der Synode beschlossenen Verordnung nicht beitritt und daß, da die Regierung die Stellungnahme des Oberrats billigt, die von ihm hinsichtlich der Amtsdauer der Oberräte und Konferenzrabbiner sowie der periodischen Erneuerung des Kollegiums vorgeschlagenen Bestimmungen mittels landesherrlicher Entschließung getroffen werden (18. Februar 1899), dagegen im übrigen die Verordnung vom 5. März 1827 in Kraft bleibt.

Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (1899/1901) mit einer Steuersumme von rund 31 000 Mk. (1895 25 500 Mk.) wird genehmigt. Ebenso werden die seit der vorigen Synode von dem Oberrat im Einverständnis mit dem Synodalausschuß gemäß § 24 der Synodalordnung erlassenen Verordnungen einstimmig gutgeheißen.

Präsident Dr. Hachenburg erntete für seine ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen allseitigen Dank. In seiner Erwiderung darauf sprach er u. a. folgende Worte:

„Der Bau der Menschheit schreitet nur dadurch weiter, daß jeder seine Arbeit tut, daß Stein auf Stein geschichtet werde, damit der große Tempelbau fertig wird, an dem wir alle gemeinsam arbeiten. Und ein Stück dieser Kulturarbeit ist für die badischen Israeliten das Eintreten in die Gesamtheit, in den Verband des Staates, in die Nation. Es ist ein eminentes Werk, das seitens unserer badischen Regierung geschaffen worden in der Organisation des badischen Judentums gleich derjenigen der anderen Konfessionen. Damit wird nicht die eigene Existenz aufgegeben, darin liegt nicht eine Selbstherabsetzung, wenn wir es genau so machen wollen wie die andern — im Gegenteil, gerade wenn wir uns paritätisch stellen, dürfen wir sagen: wir bleiben unserem innersten Wesen getreu. Wir wollen Bürger unseres Staates sein, wir wollen in den gesamten Organismus eingeschlossen werden, und wir danken ihm, daß er seinerseits es tut. Und deshalb, wenn wir, die wir hier zu-

sammenkamen, ein Stückchen weiter gearbeitet haben an diesem Werke, so haben wir auch in unserer Weise Gutes geschaffen. Und das, glaube ich, ist der Hauptgedanke, welcher uns alle hier immer wieder erwärmt hat. Alle, ausgehend von den verschiedensten Gesichtspunkten, den verschiedensten Gesichtskreisen, sind wir darin einig, daß wir nach unseren Kräften wenigstens dazu beitragen wollen, das Werk, welches von unserer Regierung ins Leben gerufen wurde, zu fördern."

In der Ansprache, mit der Regierungsrat Mayer am Abend des 26. Oktober die Synode schloß, dankte er besonders für das verständnisvolle Eingehen auf die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Rabbiner und Religionslehrer, betonte jedoch zugleich, daß diese in einer noch so glänzenden Gestaltung ihrer materiellen Verhältnisse keine volle Befriedigung zu finden vermöchten:

„Auch hier gilt das herrliche Wort der Schrift: ‚Nicht vom Brote allein lebt der Mensch.' Niemand fühlt es mehr als unsere Geistlichen und Lehrer, daß die Kräftigung ihrer materiellen Existenz nicht Selbstzweck ist, daß vielmehr ihre Arbeit erst dann ihren vollen Lohn findet, wenn sie für die religiös-sittliche Förderung der Einzelnen, der Gemeinden und der Gesamtheit die rechten Früchte trägt. Aber gerade das ist ihre Klage, daß der mühevollen Aussaat gar zu oft der Ertrag der Ernte nicht entspricht. Woran dies liegt, können wir in dieser Stunde nicht untersuchen. Aber es verschließt sich wohl keiner von uns der Überzeugung, daß es mit der zweckmäßigen Gestaltung der äußeren Organisation unserer Religionsgemeinschaft nicht getan ist, sondern daß eine wirkliche Befriedigung der kirchlichen Beamten wie der Gemeinden erst dann Platz greifen kann, wenn dem großen Aufwande an geistiger Kraft und materiellen Opfern ein entsprechender Gewinn für das Seelenleben der Einzelnen und für das religiöse Gemeinschaftsleben gegenübersteht."

Kurz vor Schluß der Synode kam aus Mannheim die Trauerkunde von dem Ableben des Oberrats Simon Bensheim. Er hatte etliche Tage vorher ungeachtet seines hohen Alters die Vertretung des Oberrats bei der Einweihung des Friedrichsheims in Gailingen, der auf der ersten Synode von warmherzigen Mitgliedern derselben geplanten und inzwischen dank der Opferwilligkeit aller Kreise der badischen Israeliten zur Ausführung gelangten Pflegeanstalt für Sieche und Greise, übernommen und die Krönung des menschenfreundlichen Werkes, das er wesentlich hatte fördern helfen, noch mitgefeiert. Auf

der Rückreise erkrankte und am 26. Oktober verschied der treffliche Mann, dessen gemeinnütziges Wirken nicht nur innerhalb seiner Religionsgemeinschaft, sondern weit darüber hinaus Anerkennung gefunden hat. Sein Nachfolger im Vorsteheramte der israelitischen Gemeinde Mannheim und im Oberrate wurde Fabrikant David Kahn, der jedoch schon im Dezember 1900 wegen leidender Gesundheit aus diesen Ämtern schied und durch den Kaufmann und Obmann des Stadtverordnetenvorstandes Max Stockheim ersetzt wurde. Im Laufe des Jahres 1899 erlitt der Oberrat weitere empfindliche Verluste. Am 18. April verschied nach längerem Leiden im Alter von 62 Jahren Medizinalrat Albert Seeligmann, ein durch Einsicht und Tatkraft ausgezeichnetes Mitglied. An seine Stelle trat Bankier und Stadtrat Fritz Homburger in Karlsruhe, der zugleich die Leitung des Synagogenrats in Karlsruhe übernahm. Am 16. Juni 1899 starb, erst 59 Jahre alt, Konferenzrabbiner Dr. Sondheimer in Heidelberg; ein unerwartet aufgetretenes Leiden hatte die seltene Arbeitsfreudigkeit des stets dem entschiedenen Fortschritt zugetanen Mannes schon längere Zeit gelähmt. Zu seinem Nachfolger im Oberrate wurde Bezirksrabbiner Dr. Adolf Lewin in Freiburg berufen.

Die Synode von 1901 (14. und 15. Oktober), die sich in ihrer Zusammensetzung nicht erheblich von der vorhergehenden unterschied und wiederum Dr. Hachenburg zum Präsidenten wählte — Vizepräsident wurde Rechtsanwalt Dr. Friedberg —, hatte sich mit einer Novelle zur Synodalordnung, wodurch die bisher mit der Gemeinde Karlsruhe verbundene Gemeinde Pforzheim als selbstständiger (XVII.) Wahlbezirk konstituiert wurde, ferner mit einer Verordnung über die kirchlichen Trauungen und Beerdigungen zu befassen; die erste Vorlage wurde debattelos, die zweite nach eingehender Erörterung einstimmig angenommen. Den wichtigsten Beratungsgegenstand bildete der Etat für die Jahre 1902/04. Nach diesem erhöhte sich die durch allgemeine Kirchensteuer aufzubringende Summe auf 45 750 Mk. und damit der Steuerfuß um 50 Prozent. Neben Mehrforderungen zur Aufbesserung der Religionslehrer und zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden

waren neue Anforderungen für Haftpflichtversicherung sämtlicher israelitischer Gemeinden (630 Mk.), für Förderung des Synagogengesanges (1000 Mk.) und für soziale Zwecke, insbesondere zur Errichtung von Lehrlingsheimen (9000 Mk.), vorgesehen. Die letztere Position wurde schon an sich aus Geneigtheit zu möglichst umfassender sozialer Fürsorge, außerdem aber, weil sie als Dankeswerk der Israeliten zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs gedacht war, von der Synode mit besonderer Freudigkeit bewilligt. Eine von mehreren Abgeordneten eingebrachte Interpellation über die Schritte des Oberrats gegen das Treiben eines schriftstellerisch nicht unbegabten badischen Israeliten, der in der antisemitischen Presse und in Flugblättern die deutschen Rabbiner, also auch die badischen, mit den Morden in Konitz und Polna in Verbindung gebracht hatte, wurde von Geh. Oberregierungsrat Becherer dahin beantwortet, daß der Oberrat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Beleidigung der badischen Rabbiner mit dem Bemerken gestellt habe: bei dem Oberrate beständen gegen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, der schon mehrfach in einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt verwahrt werden mußte, erhebliche Bedenken; er glaube jedoch, da die Geistesgestörtheit bislang nicht rechtskräftig festgestellt sei und von antisemitischen Blättern beabredet werde, es den unterstehenden Rabbinern schuldig zu sein, die Strafverfolgung herbeizuführen, indem er alles weitere der Würdigung der zuständigen Behörden anheimstelle. Die auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eröffnete gerichtliche Voruntersuchung habe zu dem Ergebnis geführt, daß derselbe von der Strafkammer außer Verfolgung gesetzt wurde, da er sich zur Zeit der Begehung der Beleidigungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Bei dieser Sachlage habe der Oberrat von weiteren Schritten absehen zu können geglaubt. Die Interpellanten erklärten sich hiermit befriedigt und eine weitere Erörterung des Gegenstandes fand nicht statt. Mit dem Ausdruck der Freude über die Einmütigkeit, die zwischen Oberrat

und Synode bisher geherrscht habe, und mit dem Wunsche, daß dieses einträchtige Zusammenwirken auch die Signatur der folgenden Synoden sein möge, schloß der landesherrliche Kommissär die Tagung.

Zu dem bereits erwähnten Regierungsjubiläum des Großherzogs (April 1902) wurde von dem Oberrat der „Israelitische Landesfonds für soziale Zwecke" errichtet, das Lehrlingsheim für israelitische Handwerkslehrlinge und angehende Techniker in Karlsruhe eröffnet und von der Witwe des kurz vorher verstorbenen Bezirksältesten und Mitglieds der Synode Baruch Dukas in Freiburg eine dessen Namen tragende, einen Bestandteil des Korporationsvermögens der Religionsgemeinschaft bildende Stiftung von 25 000 Mk. zur Förderung der Landwirtschaft und des Gartenbaues unter den Israeliten des Großherzogtums begründet.

Bemerkenswerte Entschließungen sind aus den Jahren 1902 und 1903 hinsichtlich der israelitischen Friedhöfe zu erwähnen. In dem einen Falle war ein wegen Sittlichkeitsverbrechens verhafteter, durch Selbstmord aus dem Leben geschiedener Israelit nach Anordnung des Synagogenrats auf einem abgelegenen Teile des israelitischen Friedhofs beerdigt worden. Auf Beschwerde der Angehörigen wies der Oberrat, ohne auf die religionsgesetzlichen Bestimmungen einzugehen, die nach überwiegender Ansicht die beanstandete Bestattungsweise nicht rechtfertigen, gemäß dem Art. 3 des Edikts vom 13. Januar 1809 und § 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, wonach Beerdigungen außer der Reihe allgemein nur auf Grund einer staatspolizeilich genehmigten örtlichen Friedhofordnung zulässig sind, den Synagogenrat an, einer in aller Stille erfolgenden Wiederausgrabung der Leiche und Beisetzung derselben in der Reihe nicht hindernd in den Weg zu treten. Der hiergegen vom Synagogenrat ergriffene Rekurs wurde vom Kultusministerium verworfen: die früher in einzelnen Fällen vorliegender Art vorgekommenen Beerdigungen auf einem abgesonderten Ort des Begräbnisplatzes seien durch die Vorschrift des erwähnten § 7 aus Humanitätsgründen als unzulässig erklärt und

könnten auch in einer Friedhofordnung nicht zugelassen werden. In einem andern Falle hatte der Synagogenrat die Ausgrabung eines auf dem israelitischen Friedhof beerdigten Israeliten behufs Beisetzung auf dem kommunalen Friedhof nach dem Antrag der Witwe, die zu einem andern Bekenntnis übertreten wollte, gestattet. Auf Beschwerde des zuständigen Rabbinats entschied der Oberrat unter Aufhebung des beanstandeten Beschlusses, daß die Ausgrabung den eine Verletzung der Grabesruhe grundsätzlich ausschließenden Religionsgesetzen und den Rechten der Friedhofgemeinde widerspreche und deshalb unstatthaft sei, wobei er hinzufügte, daß ganz die nämliche Entscheidung zu treffen wäre, wenn es sich um Überführung auf einen andern israelitischen Friedhof handeln würde. Den Rekurs der Witwe wies das Kultusministerium als unbegründet zurück, indem es ausführte:

Nach den Grundsätzen der jüdischen Glaubenslehre, wie sie von der Religionskonferenz, der „zur Entscheidung über Anwendung eines Religionsgesetzes" zuständigen Behörde (Art. 5 Ziff. 1 und 5 der Verordnung vom 5. März 1827), wiederholt festgestellt sind, ist die Wiederausgrabung einer auf einem israelitischen Friedhof beigesetzten Leiche nur in wenigen bestimmt umgrenzten Fällen[1], von denen hier unbestrittenermaßen keiner vorliegt, statthaft. Eine Durchbrechung dieses dogmatischen Glaubenssatzes kann lediglich dann in Frage kommen, wenn öffentliche Interessen dies gebieten, wie in Fällen des Straf- und Enteignungsverfahrens . . . Wenn aber die Rekurrentin meint, die Abweisung ihres Gesuchs werde zu dem nicht im wahren Sinn der Religion liegenden Zustand führen, daß im Tod eine Schranke zwischen Eltern und Kindern aufgerichtet werde, so ist darauf hinzuweisen, daß eine Genehmigung ihrer Bitte doch anderseits eine Trennung des Verstorbenen von seinen Eltern bewirken würde, in deren Grabstätte er seinen Frieden gefunden hat.

1903 wurden der erste Fortbildungskurs für Kantoren und der erste Unterrichtskurs für israelitische Volks- und Religionsschullehrer in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht ab-

[1] Wenn das Grab von vornherein ein bloß provisorisches war, oder wenn es gefährdet ist, oder wenn die Leiche in einem auf einem israelitischen Friedhof befindlichen Familiengrab beigesetzt oder nach dem Heiligen Lande übergeführt werden soll.

gehalten sowie eine für Erwachsene und die Jugend mittlerer und kleinerer israelitischer Gemeinden bestimmte Wanderbibliothek geschaffen. Während diese Veranstaltungen des Oberrats sich allseitigen Beifalls zu erfreuen hatten, begegneten die von der Religionskonferenz veröffentlichten Probebogen des von vornherein nur für die fortschrittliche Richtung in der Landessynagoge bestimmten neuen Gebetbuchs dem heftigsten Widerspruch der Orthodoxie. Im Oberratskollegium selbst hatte bisher volle Einigkeit darüber geherrscht, daß das Gebetbuch dem modernen Empfinden anzupassen und im Interesse der Erhaltung des dauernd Wertvollen Überlebtes auszuscheiden sei. Der von dem Mannheimer Gebetbuch eingeschlagene Weg, die Gebete um Zurückführung nach Palästina und um Wiederherstellung des jerusalemischen Tempel- und Opferdienstes durch völlig abweichende deutsche Übertragungen zu verhüllen, sollte verlassen werden und die messianische Idee schon im hebräischen Texte nicht mehr in jener konkreten Einkleidung zum Ausdruck kommen. An diese ihr gestellte Aufgabe hatte sich die Religionskonferenz gehalten. Ihre Arbeit, wie sie in dem Probehefte vorlag, wurde sowohl hinsichtlich der hebräischen Texte als der deutschen Übertragungen in fortschrittlichen Kreisen freudig begrüßt. Dagegen zeigte sich, daß Oberrat Dr. Staadecker den Standpunkt des Gesamtkollegiums nicht mehr teilte. Er schied mit Ablauf seiner turnusmäßigen Amtsdauer zu Beginn des Jahres 1903 aus dem Oberrate aus und wurde auf dessen gemeinsam mit dem Synodalausschuß gestellten Antrag durch den bisherigen Synodalpräsidenten Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg von Mannheim, einen Enkel des Rabbiners Moses Präger, ersetzt.

Im September des genannten Jahres erschien ein Aufruf zur Gründung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden", worin unter Hinweis auf das Schwinden des religiösen Geistes in der badischen Judenheit dem Oberrate, der zwar ihre äußeren Verhältnisse in mustergültiger Weise geregelt habe, Unfähigkeit zur Erweckung kräftigen religiösen Lebens, Begünstigung des den religiösen In-

differentismus sowie den Abfall fördernden Reformjudentums und letztlich Beseitigung des jüdischen Charakters des altehrwürdigen Gebetbuchs, eines sturmerprobten Bollwerks gegenüber den auflösenden Mächten der Gegenwart, zur Last gelegt wurde. Zugleich war behauptet, daß der Entwurf des neuen Gebetbuchs, dessen beabsichtigte Einführung in die Synagogen und Schulen einen schweren Gewissenszwang für die gesetzestreuen Minderheiten bedeute, demnächst der Synode zur Beschlußfassung vorgelegt, inzwischen aber der Öffentlichkeit vorenthalten werden solle. Um eine verfrühte Agitation zu verhüten, gab der Oberrat bekannt, daß der Entwurf des ersten Bandes des Gebetbuchs sofort nach seiner Fertigstellung der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht werden würde, daß jedoch bis dahin noch über ein Jahr vergehen und keinesfalls schon die nächste Synode über die Annahme des Entwurfs Beschluß zu fassen haben werde. Der Oberrat berief sich auf seine bisherigen Kundgebungen, insbesondere das Rundschreiben vom 7. Oktober 1897 mit Erläuterungen und auf § 19 der Synodalordnung, wonach es ausgeschlossen sei, daß er oder die Synode das neue Gebetbuch irgend einer religiösen Richtung gegenüber zu einer Bedrängung der Gewissen mißbrauchen werde, und bemerkte gegenüber dem in erster Reihe die Rabbiner, Lehrer und Synagogenräte treffenden schweren Vorwurf mangelnder Pflege des religiösen Lebens noch folgendes:

Den Synodalmitgliedern und Ersatzmännern zur Synode, welche den Aufruf mitunterzeichnet haben, ist seinerzeit das eben gedachte Rundschreiben des Oberrats vom 7. Oktober 1897 zugegangen, durch welches ihnen Gelegenheit gegeben wurde, „sich offen und rückhaltlos darüber auszusprechen, an welchen Punkten von dem Oberrat in Gemeinschaft mit der Landessynode die bessernde Hand angelegt werden sollte und welche einzelnen Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen werden können". Damals haben die Männer, welche sich jetzt in schwersten Anschuldigungen gegen den Oberrat ergehen, keinen positiven Vorschlag zu machen gehabt. Und ebensowenig haben die beiden mitunterzeichneten Synodalabgeordneten auf den Synoden von 1898 und 1901, welchen sie angehörten, sei es für sich oder in Verbindung mit andern Abgeordneten ihrer Richtung, irgendwelche Mißstände zur Sprache gebracht oder Maßnahmen zur Förderung des religiösen Lebens vorgeschlagen, wie es

ihre Pflicht gewesen wäre, wenn sie berechtigte Beschwerden geltend zu machen oder nützliche Anregungen zu geben gehabt hätten.

Einen Appell an die Lehrerschaft, dem neugegründeten Verein beizutreten, wies der Vorstand des Landesvereins der israelitischen Religionslehrer in Baden mit nachstehender Erklärung zurück:

Wir können es zu unserm Bedauern nicht gelten lassen, daß die Begründer des genannten Vereins lediglich die Abwehr der Angriffe unternommen hätten, die gegen sie oder ihre Überzeugungen gerichtet worden sind. Sie haben vielmehr alle Organe der Landessynagoge auf das schwerste gekränkt. Namentlich gilt dies von den Lehrern, welche doch in erster Linie an der besonders hinsichtlich der Israeliten „auf dem Lande" behaupteten „mangelnden Kenntnis der Lehren des Judentums" und „beispiellosen Unwissenheit in religiösen Dingen" die Schuld tragen würden. Wir empfinden es als eine Beleidigung der badischen Judenheit und ihrer Lehrerschaft, wenn man der Wahrheit zuwider den Anschein zu erwecken sucht, als ob bei uns mehr religiöser Indifferentismus und infolgedessen zahlreichere Fälle von Abtrünnigkeit zu beklagen seien als unter den übrigen deutschen Juden. Die Zunahme der Taufen erklärt sich aus dem materialistischen Geiste unserer Zeit überhaupt, dem jede Religion gleichgültig ist und dem es deshalb nichts verschlägt, demjenigen Bekenntnisse sich zuzuwenden, das die meisten äußeren Vorteile zu bieten scheint. Einer solchen Gesinnung gegenüber könnte man nur mit materiellen Gründen etwas ausrichten, wie sie weder den Lehrern noch den Rabbinern — von dem den Einzelpersonen fernstehenden Oberrate ganz zu schweigen — zu Gebote stehen. Es sind uns auch keine wirksamen Mittel bekannt, um der immer mehr umsichgreifenden Verletzung der Sabbathruhe und der Speisegesetze entgegenzutreten, zumal bei den Erwachsenen. Mit der gründlichen Belehrung ist nichts getan. Die Uebertreter wissen recht wohl, daß ihr Verhalten religionsgesetzlich verboten ist, aber sie kümmern sich nicht um solche Verbote. Wir Lehrer sind überzeugt, daß unsere religiöse Oberbehörde, der Gr. Oberrat, in seinen Entschließungen sich einzig und allein von dem Gedanken leiten läßt, die geistige, religiöse und sittliche Hebung der badischen Judenheit zu fördern, und niemand kann uns in unserm Vertrauen zu unserer religiösen Oberbehörde beirren.

Im Juli 1904 fanden die Wahlen zur vierten ordentlichen Synode statt. Sie brachten insofern eine Verschiebung zugunsten der konservativen Richtung, als in Mannheim für den in den Oberrat eingetretenen Dr. Hachenburg der stellvertretende Synagogenratsvorsteher Dr. Staadecker gewählt und in den ebenfalls

fortschrittlichen Stadtgemeinden Heidelberg und Freiburg an Stelle der mit Tod abgegangenen liberalen Synagogenratsvorsteher der konservativen Richtung angehörige Mitglieder des Synagogenrats, die um ihrer Eignung für die Gemeindeverwaltung willen zum Vorsteheramte berufen worden waren, nun auch als Vertreter in die Synode entsandt wurden. Obgleich sodann diese, die am 24. Oktober zusammentrat, einen Konservativen, den allgemein beliebten Vizepräsidenten der vorigen Synode, Rechtsanwalt Dr. Max Friedberg, einstimmig zum Präsidenten wählte — zur Vizepräsidentschaft wurde der liberale Stadtrat Emanuel Rothschild von Konstanz berufen —, erfüllte sie doch nicht die von orthodoxer Seite in sie gesetzten Erwartungen. Schon die Ansprache, mit der der Präsident sein Amt antrat, war offenbar gegen die von der bezeichneten Seite eingeleitete Agitation gerichtet. Indem er betonte, daß die durch die Synodalverfassung geschaffene Organisation es ermögliche, die vitalen Interessen der Glaubensgenossen für jede der verschiedenen religiösen Richtungen zu wahren, führte er bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses dieser Richtungen, die alle das gleiche Ziel haben müßten, wenn sie es auch auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchten, folgendes aus:

„Unser Ziel muß sein die Befestigung, Förderung und Heiligung unserer ehrwürdigen Religion, und wenn dieses Ziel im Auge behalten wird, dann ist ein Zusammenwirken aller Richtungen, heißen sie nun liberal, konservativ oder orthodox-gesetzestreu, sehr gut möglich, wenn sie nur alle die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen nicht nur nicht verkennen, sondern anerkennen. Es gibt keinen besseren Prüfstein für wahrhaft freiheitliche Gesinnung, als die Achtung vor der Gewissensfreiheit und deren Hochhaltung; hier ist die Grenze der Ausübung der Rechte der Majorität, aber auch umgekehrt die Grenze der Berechtigung der Bekämpfung der Majorität seitens der Minorität. Die Majorität achte und schütze die gewissenhafte Überzeugung der Minorität, diese anerkenne aber auch die Überzeugung und das redliche Bestreben der Majorität. Wenn beide Teile so zusammenwirken, dann können und müssen nicht nur segensreiche Früchte für unsere Glaubensgemeinschaft im engeren Vaterland, sondern auch für das Gesamtjudentum aus unseren Arbeiten hervorgehen. So ist meine Auffassung von der Art, wie wir in Baden zusammenarbeiten wollen, und ich hege das Vertrauen zu unserer obersten Kirchenbehörde, daß sie auch in diesem Sinne gemein-

ſchaftlich mit der Synode die Intereſſen unſerer Landesſynagoge wahrnehmen werde."

Die wichtigſte Vorlage war ein Verordnungsentwurf, die Rabbinatsbezirke und die Rabbiner, die Bezirksverbände und die Bezirksſynagogen betreffend. An die Stelle der lückenhaften und zumeiſt veralteten Miniſterialverordnung vom 13. März 1827 (ſ. o. S. 225) ſollte eine umfaſſende Rabbinats- und Bezirksverfaſſung treten mit eingehenden Beſtimmungen über die Rabbinatsſprengel, über die Anſtellung und Entlaſſung der Rabbiner, ihre Befugniſſe und Pflichten, über ihr Dienſteinkommen und ihre Anſprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenverſorgung, über ihre Zuruheſetzung und disziplinäre Behandlung ſowie über die Beſtellung von Rabbinatsvikaren, ferner über die Aufgaben der Bezirksverbände, ihre Verwaltung durch die aus dem Bezirksrabbiner und den Bezirksälteſten beſtehende Bezirksſynagoge, über die Fälle der Zuziehung von Vertretern der einzelnen Synagogenräte (Bezirksverſammlung) ſowie über die Stellung der Bezirksſynagoge bei Führung der Aufſicht über die Gemeindeverwaltungsorgane. Die Vorlage mit ihren 81 Paragraphen bot auf Schritt und Tritt Gelegenheit zu prinzipiellen Auseinanderſetzungen. Schon die hier erſtmals aufgeſtellte Norm über Begriff und Aufgabe des Rabbiners[1] konnte ſtreitig werden. Namentlich aber entſprach die Beſtimmung, daß gegen jede Entſcheidung des Rabbiners Rekurs an den Oberrat zuläſſig ſei, nicht der orthodoxen Auffaſſung von der abſoluten Entſcheidungsgewalt des Rabbiners in den

[1] § 7 lautet:

Der Rabbiner iſt der religiöſe Führer und Lehrer der ihm anvertrauten Gemeinden.

Er ſoll in denſelben und in ſeinem ganzen Wirkungsbereiche durch ſein Lehren und Leben, durch Rat und Tat wahre Religioſität im Geiſte des Judentums, mit der Sittlichkeit und werktätige Nächſtenliebe gegenüber allen Mitmenſchen, Vaterlandsliebe und Gehorſam gegen die Obrigkeit untrennbar verbunden ſind, echte Bildung, Frieden und Verträglichkeit zu fördern ſuchen.

Er ſoll ferner nach Vermögen die Errungenſchaften der jüdiſch-theologiſchen und der allgemeinen Wiſſenſchaften ſich zu eigen machen.

nach dem Religionsgesetze zu beurteilenden Angelegenheiten[1]. Doch weder von einem der Bezirksrabbiner, denen der Entwurf vor der Einbringung bei der Synode zur Äußerung zugegangen war, noch bei der Beratung in der Kommission und im Plenum der Synode selbst wurde gegen die fraglichen Bestimmungen irgend ein Anstand erhoben. Ja, noch mehr: von einem zur Vertretung der konservativen Interessen gewählten Kommissionsmitglied wurde die Beseitigung des durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 über die Bildung der Synagogenräte angeordneten Vorsitzes und des damit verbundenen eventuellen Stichentscheids des Rabbiners bei Beratungen und Beschlußfassungen des Synagogenrats über spezifische Religionssachen gefordert. Das Verlangen wurde von keinem andern Kommissionsmitgliede unterstützt und von den Vertretern des Oberrats als sachlich völlig ungerechtfertigt abgelehnt. Mit einigen von der Kommission beantragten unerheblichen Änderungen wurde der Verordnungsentwurf im Plenum einstimmig angenommen.

Der Etat für die Jahre 1905/1907 enthielt einen Ausgabeposten von 3000 Mk. für den Druck des neuen Gebetbuchs. Diese Anforderung wurde in der vereinigten Kultus- und Budget-Kommission von einem orthodoxen Mitgliede als überflüssig, von einem andern als nur zur Befriedigung des Ehrgeizes der Konferenzrabbiner dienend bekämpft, bei der Abstimmung jedoch mit 15 gegen 9 Stimmen genehmigt. Im Plenum wurde der Posten widerspruchslos bewilligt.

Für die notwendige weitere Aufbesserung der Religionslehrer forderte der Oberrat eine Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes von 10500 Mk. auf 21500 Mk. jährlich. Das bedeutete eine Steigerung des Steuerfußes der allgemeinen Kirchensteuer um 20 Prozent. Um diese zu verhüten, schlug die Kommission vor, nur 18000 Mk. zu bewilligen und an einigen andern

[1] In einer von dem Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden an die Mitglieder der Synode versandten Denkschrift war die Berücksichtigung dieser Doktrin und anderer orthodoxer Programmpunkte noch besonders gefordert worden.

Posten Abstriche vorzunehmen. Nicht mit Unrecht wurde vor übermäßiger steuerlicher Belastung der Stadtgemeinden gewarnt. Nur mit größter Anstrengung gelang es schließlich dem Oberrat, eine knappe Mehrheit für seine Forderung zugunsten der Lehrer zu gewinnen. Die weiteren Abstriche mußte er sich gefallen lassen und das Versprechen geben, auf den nächsten Synoden nicht wieder mit Steuererhöhungen zu kommen. Der Anregung, eine bestimmte Skala für die Gehaltsaufbesserungen festzusetzen, wurde, nachdem der Oberrat die Untunlichkeit aller in dieser Beziehung gemachten Vorschläge nachgewiesen hatte, keine Folge gegeben.

Während der konservative Synodalpräsident Dr. Friedberg in seiner Schlußansprache von dem Oberrat gesagt hatte, er habe auch diesmal wieder gezeigt, daß er sich als eine Vertretung der Gesamtinteressen der badischen Israeliten betrachte und daß er von einer höheren Warte aus die Förderung dieser Interessen im Auge habe, verschärfte die außerbadische orthodoxe Presse ihre Angriffe gegen die ihr verhaßte israelitische Zentralbehörde Badens. Das schon früher erwähnte, damals in Mainz erscheinende Blatt „Der Israelit" brachte im Spätjahr 1905 eine ganze Artikelserie über die „ritterlichen Heldenstücklein" dieser Behörde. Daran waren Bemerkungen wie die folgende geknüpft:

„Kann man sich eine härtere Knebelung, eine grausamere Unterjochung einer religiösen Gemeinschaft denken, als sie hier in Baden den orthodoxen Juden auferlegt ist? Müssen die heranwachsenden Generationen nicht allmählich in die unselige Vorstellung hineingeraten, die ehrenwerten Männer, die der Staat in den Oberrat berufe, könnten doch unmöglich solch grausame, unmenschliche Bedrücker und Inquisitoren sein, wie sie der orthodoxe Fanatismus hinter ihnen vermute?"

Diese und andere Beleidigungen boten Gelegenheit, die wirklichen Tatsachen gerichtlich feststellen zu lassen. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts teilte die Auffassung des Oberrats, daß ein derartiges Vorgehen im Interesse der Landessynagoge geboten sei, und stellte selbst den Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Mainz, vor dessen Strafkammer im Juli 1906 die Verhandlung stattfand.

Der Oberrat hatte die Ladung ſämtlicher orthodoxer badiſcher Rabbiner angeregt, die bezeugen ſollten, ob der orthodoxen Richtung in Baden irgendwelche Zurückſetzung oder parteiiſche Behandlung widerfahren ſei. Nach einer umfangreichen Beweiserhebung erkannte das Gericht den verantwortlichen Redakteur des Blattes der Beleidigung für ſchuldig und verurteilte ihn zu einer Geldſtrafe von 250 Mk. In den Entſcheidungsgründen wurde feſtgeſtellt, daß nach der Überzeugung des Gerichts der Angeklagte den Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatſachen nicht erbracht habe, und weiter bemerkt, daß der Oberrat in allen den Gegenſtand der Verhandlung bildenden Fällen nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen und in Anwendung der beſtehenden Geſetze in ſchwierigſter Lage gehandelt habe. Dabei müſſe insbeſondere berückſichtigt werden, daß er eine Behörde ſei, die zwei verſchiedenen, in ſtarkem Gegenſatze zu einander ſtehenden Richtungen gerecht werden müſſe, daß er daher wohl das Recht für ſich in Anſpruch zu nehmen habe, den äußerſten Konſequenzen der einen oder andern Richtung entgegenzutreten und, ſoweit möglich, zwiſchen beiden vermittelnd zu wirken. Daß er dies unter äußerſter Objektivität zu tun bemüht ſei, habe ſelbſt der von dem Angeklagten als Sachverſtändiger vorgeſchlagene Rabbiner Dr. Cahn von Fulda[1] in ſeinem Gutachten anerkannt.

Wie ſehr der Oberrat auf den Schutz der religiöſen Minoritäten in den Gemeinden bedacht war, bewies er um dieſelbe Zeit bei dem Bau der neuen Synagoge in Weinheim an der Bergſtraße. Obgleich die dortige Gemeinde nahezu einſtimmig die Einführung der Orgel in das neue Gotteshaus beſchloſſen hatte, erteilte der Oberrat ſeine Zuſtimmung hierzu erſt, nachdem die diſſentierenden Gemeindemitglieder ihren Widerſpruch hatten fallen laſſen.

Einen ſchweren Verluſt erlitt die iſraelitiſche Religionsgemeinſchaft durch das am 8. Februar 1907 erfolgte Ableben

---

[1] Ein auf dem äußerſten rechten Flügel ſtehender Führer der ſüddeutſchen Orthodoxie.

des Präſidenten der Synode von 1904, Rechtsanwalts Dr. Max Friedberg in Karlsruhe (geb. 1847), der ſeit Einführung der Synodalverfaſſung nicht nur dem Plenum der Synode, ſondern ſtändig auch ihrem Ausſchuſſe angehört und hingebungsvoll an dem Ausbau der Landesſynagoge mitgearbeitet hatte. Auch ſonſt waren ſeine Verdienſte im öffentlichen Leben des Landes, insbeſondere in der Kommunalverwaltung und im Krankenkaſſenweſen, allſeits anerkannt. In religiöſer Hinſicht für ſeine Perſon am Altgewohnten feſthaltend, hatte er doch vermöge ſeiner umfaſſenden Bildung volles Verſtändnis für die moderne Entwicklung, und vor allem kam es ihm darauf an, alle lebendigen Kräfte des Judentums im Dienſte der idealen Intereſſen desſelben zu vereinigen.

Zur rechtlichen und finanziellen Fundierung der als Huldigung der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft bei dem goldenen Ehejubiläum des Großherzogspaares vorläufig nur von dem Oberrate mit Zuſtimmung der Synagogenräte gewidmeten Errichtung eines Hoſpizes für iſraelitiſche Kinder und minderbemittelte Erwachſene in Bad Dürrheim (o. S. 374) wurde für Frühjahr 1907 eine außerordentliche Tagung der Synode in Ausſicht genommen. Außerdem ſollte auf dieſer der Entwurf einer neuen Wahlordnung für die Synodalwahlen vorgelegt werden, der zur Sicherung des Wahlgeheimniſſes den Gebrauch amtlich abgeſtempelter Wahlkuverts einführen und zugleich zur Erzielung einer ſtärkeren Wahlbeteiligung die Einſendung bezw. Übergabe des Stimmzettels an den Wahlvorſteher während etwa einer Woche vor dem Wahltermin neben der bisherigen Form der perſönlichen Übergabe des Stimmzettels im Wahltermin zulaſſen wollte, ein Verfahren, wie es das Landtagswahlgeſetz von 1904 bei den Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern und anderer Korporationen zur I. Kammer geſtattet. Die Vorlage unterblieb, weil im Laufe der Vorerörterungen der Oberrat ſich überzeugte, daß bei der außerterminlichen Stimmabgabe, wenn es ſich nicht, wie bei den fraglichen Wahlen zur I. Kammer, um Wähler von unabhängiger Stellung handelt, weit leichter eine unzuläſſige Wahlbeeinfluſſung ſtattfinden kann,

als bei der Stimmabgabe vor der Wahlkommiſſion im Wahltermin ſelbſt.

Die auf 18. März 1907 einberufene außerordentliche Synode wählte zu ihrem Präſidenten den Stadtrat Louis Marx von Bruchſal, zum Vizepräſidenten den Bezirksrabbiner Dr. Rawicz in Offenburg. Die auf das Hoſpiz in Dürrheim bezügliche Vorlage fand freudige Zuſtimmung. Die Mittel in Höhe von 150000 Mk. ſollten durch Ausgabe dreiprozentiger Schuldverſchreibungen, deren Übernahme durch Angehörige der Religionsgemeinſchaft erwartet wurde, beſchafft werden. Eine weitere Vorlage, welche die umfaſſendere Verbreitung des Verordnungsblattes des Oberrats in den iſraelitiſchen Gemeinden zum Gegenſtand hatte, wurde ebenfalls einſtimmig angenommen. Erörterungen von aktueller Bedeutung knüpften ſich an eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Bielefeld und Genoſſen. Sie betraf das Verhalten eines Rabbiners der Landesſynagoge, der die literariſche Beilage eines den Oberrat fortgeſetzt in beſchimpfender Weiſe angreifenden Blattes („Der Iſraelit") redigiere und der in dieſer Beilage ſelbſt einen Artikel habe erſcheinen laſſen, worin die Mehrzahl der badiſchen und außerbadiſchen Rabbiner mitſamt der theologiſchen Lehranſtalt[1], aus der ſie hervorgegangen, und dem gefeierten Begründer der letzteren in gröbſter Weiſe verunglimpft ſeien. Geh. Hofrat Roſin, der die Interpellation beantwortete, verſprach, daß der Oberrat nach demnächſtiger Prüfung der Tatſachen das Erforderliche zur Wahrung des Anſehens der Landesſynagoge und zur Erhaltung des Friedens unter ihren Rabbinern tun, dabei jedoch alles vermeiden werde, was auch nur den Schein einer Beſchränkung der freien Forſchung oder Meinungsäußerung zu erregen geeignet ſein könnte. Er und ihm folgend mehrere weitere Vertreter des Oberrats benützten die Gelegenheit, um eine Ausſprache und ein Votum der Synode als der berufenſten Inſtanz über alle ſeit Jahren von orthodoxer Seite gegen die oberſte Leitung der Landesſynagoge erhobenen Beſchuldigungen herbeizuführen, indem ſie dieſelben der Reihe nach mit dem zu ihrer Beurteilung

[1] Das Breslauer Rabbinerſeminar, begründet von Zacharias Frankel.

dienenden Tatsachenmaterial vorführten. Nachdem alle Redner, auch die konservativen, die Vertretung irgend einer dieser Beschuldigungen abgelehnt hatten, endigte die Verhandlung mit folgender Resolution, die von der Synode in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen wurde:

Die israelitische Landessynode spricht dem Großherzoglichen Oberrate ihr volles, uneingeschränktes Vertrauen und ihre Zustimmung zu den von ihm im Interesse der Landessynagoge getroffenen Maßnahmen aus. Insbesondere verurteilt sie die seit längerer Zeit gegen den Oberrat gerichteten öffentlichen, ungerechtfertigten Angriffe.

In seiner Schlußansprache führte Präsident Marx unter dem Beifall der Synode aus, daß unter der Ägide des Oberrats sowohl der Orthodoxe als der Liberale, jeder in seiner Weise, seinem Glauben leben könne und daß irgendwelcher Anlaß, Spaltung und Verfeindung unter den badischen Glaubensgenossen hervorzurufen, nicht vorliege.

Nach dem Bekanntwerden der Verhandlung über die Interpellation gab der darin gedachte Rabbiner dem Oberrate die Erklärung ab, daß der Artikel in jener literarischen Beilage ohne sein Wissen veröffentlicht worden sei und er infolgedessen die verantwortliche Redaktion sofort niedergelegt habe. Daraufhin beschloß der Oberrat, wenn auch von dem Rabbiner vorher nichts geschehen war, um die Verantwortlichkeit für den formell unter seiner Redaktion erschienenen Artikel vor der Öffentlichkeit abzulehnen, ein dienstpolizeiliches Einschreiten, insbesondere auch wegen der früheren redaktionellen Mitbeteiligung des Rabbiners an dem wegen Beleidigung des Oberrats bereits verurteilten Blatte, nicht weiter in Erwägung zu ziehen. Auch erschien es ihm nicht angezeigt, den Bezirkssynagogen und Synagogenräten die Unterlassung amtlicher Bekanntmachungen in dem gedachten Blatte aufzugeben, wie die Interpellanten angeregt hatten. Die Auswahl der zu amtlichen Bekanntmachungen geeigneten Blätter könne, wie der Oberrat in seiner bezüglichen Veröffentlichung (26. April 1907) hervorhob, dem Taktgefühl der beteiligten Stellen und ihrem Empfinden für das Ansehen der Landessynagoge überlassen bleiben.

Der Entwurf des neuen Gebetbuchs[1], über deſſen Einführung die nächſte ordentliche Synode beſchließen ſollte, war zur Ermöglichung einer vorherigen allſeitigen und gründlichen Prüfung von dem Oberrate ſchon um die Mitte des Jahres 1907 im Lande verbreitet worden. Dem Werke, an dem die Religionskonferenz des Oberrats 10 Jahre lang gearbeitet hat und für welches, zumal für den deutſchen Teil, auch von außerbadiſchen Fachmännern und Gelehrten Beiträge geliefert worden ſind, liegen die gleichen Prinzipien zugrunde, wie den meiſten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erſchienenen modernen Gebetbuchausgaben[2]: Kürzung und Verteilung allzulanger Liturgien, Weglaſſung der Bitten um Wiederherſtellung des Opferrituals und des Davidiſchen Königtums, Vermeidung unbegründeter Partikularismen und ſonſtiger dem modernen Denken und Empfinden widerſtrebender Beſtandteile. Während jedoch die andern neueren Gebetbücher im weſentlichen nur Streichungen vorgenommen und dadurch die Eintönigkeit der Gebete, die ſich ſchon in der alten Anordnung unangenehm bemerkbar machte, noch geſteigert hatten, iſt hier auf möglichſte Erhaltung des Alten durch entſprechende Änderung der hebräiſchen Texte ſowie auf Bereicherung desſelben durch Hinzunahme ausgewählter Pſalmen, liturgiſcher Stücke aus der klaſſiſchen Zeit der ſpaniſch-jüdiſchen Dichtung und einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung von Kernſätzen aus dem ganzen Bereich des jüdiſchen Schrifttums Bedacht genommen. Bei der deutſchen Uebertragung iſt die Treue gegenüber dem hebräiſchen Texte mehr gewahrt und gleichwohl dem deutſchen Sprachgeiſte volle Rechnung getragen. In den Nachdichtungen hebräiſcher Stücke kommt deren hoher poetiſcher Gehalt zu möglichſt adäquatem Ausdruck, und zahl-

[1] Gebetbuch. Erſter Teil. Für Werktage, Sabbate, Befreiungsfeſt, Offenbarungsfeſt und Laubhüttenfeſt. 608 Seiten, Klaſſikerformat.

Die Bearbeitung des für Neujahrsfeſt und Verſöhnungstag beſtimmten zweiten Bandes wurde vorerſt zurückgeſtellt.

[2] Von dieſen ſind beſonders das Berliner, Breslauer, Frankfurter, Glogauer, Mannheimer, Nürnberger ſowie das weſtfäliſche Gebetbuch, die weite Verbreitung gefunden haben, hervorzuheben.

reiche deutſche Gebete voll Kraft und Innigkeit befriedigen das Andachtsbedürfnis in allen Lebenslagen[1]. So ſtellt ſich dieſes Gebetbuch nicht nur als das reichhaltigſte, ſondern im Grunde auch als eines der konſervativſten unter den neueren Gebetbüchern dar. Eine eingehende Denkſchrift des Oberrats wies nach, daß, entſprechend den Zeitbedürfniſſen und den wechſelnden Anſchauungen, unzählige Änderungen in den überkommenen Gebeten, auch ſolche, die das Dogmatiſche auf das allerweſentlichſte berühren, bis ins ſpäte Mittelalter hinein vorgenommen worden ſind. Dennoch und obwohl nach wiederholten Erklärungen des Oberrats jeder Zwang zur Benützung des neuen Gebetbuchs beim Gottesdienſt und im Religionsunterricht ausgeſchloſſen bleiben ſollte, erblickten die Anhänger der orthodoxen Richtung in der Zulaſſung des Buches an ſich eine ſchwere Gefahr für das Judentum. Außerbadiſche orthodoxe und konſervative Rabbiner[2] erklärten das alte Gebetbuch für unverletzlich[3] und den Gebrauch des von dem

[1] Beſondere Hervorhebung verdienen das Morgengebet für Kinder (S. 538), das Gebet eines Jünglings, der das Elternhaus verläßt, um in die Fremde zu ziehen (S. 546), das Gebet einer Mutter für ihren in der Fremde weilenden jugendlichen Sohn (S. 547), die Gebete eines jungen Mädchens (S. 549), das Gebet im Wohlſtande (S. 554) und das Gebet eines Dienenden (S. 555).

[2] Etwa ein Drittel ſämtlicher in Deutſchland vorhandener Rabbiner.

[3] Die großen Abweichungen in den älteren Gebetbüchern führte Dr. D. Hoffmann, Rektor des orthodoxen Rabbinerſeminars zu Berlin, in einem „Sendſchreiben“ an den Verein zur Wahrung des orthodoxen Judentums in Baden darauf zurück, daß die Gebete nicht aufgezeichnet, ſondern mündlich überliefert waren und ſo Varianten entſtanden, die, als man zum Niederſchreiben der Gebete ſich entſchloß, belaſſen und durch ſpätere Abſchreiber noch vermehrt wurden. Ferner habe man ſich an manchen Stellen poetiſche Zuſätze geſtattet, durch die der Hauptinhalt der Gebete nicht alteriert, ſondern nur weiter ausgeführt erſchien. In einer eingehenden „Widerlegung“ dieſes Sendſchreibens wies Konferenzrabbiner Dr. Steckelmacher nach, daß Niederſchriften der Gebete ſchon in der talmudiſchen Zeit ſtattgefunden haben und daß zahlreiche wichtige Änderungen derſelben nicht etwa unbeabſichtigter Weiſe, ſondern ganz abſichtsvoll ſelbſt gegen das Verbot der Schulhäupter und anderer maßgebender Autoritäten lediglich wegen geänderter Überzeugungen und Zeitbedürfniſſe vorgenommen worden ſind; geradezu feindlich aber haben

Oberrat herausgegebenen als religionsgesetzlich verboten. Von den badischen Rabbinern richteten fünf eine gemeinschaftliche

sich zahlreiche hervorragende Lehrer den poetischen Erweiterungen des Gebetrituals entgegengestellt, und gleichwohl hat sich diese gewaltige Neuerung, die jetzt als orthodox gilt, durchgesetzt.

Für die Zeit des gedruckten Gebetbuchs — die nachweisbar früheste Druckausgabe stammt aus dem Jahre 1513 — ist der Beweis, daß es die eingreifendsten Änderungen infolge der Wandlungen im Denken und Empfinden der Judenheit erfahren hat, durch die zu Anfang des Jahres 1909 erschienene bemerkenswerte Schrift des ebenfalls an dem genannten Rabbinerseminar wirkenden, als wissenschaftlicher Vertreter der zeitgenössischen Orthodoxie anerkannten Professors Dr. A. Berliner „Randbemerkungen zum täglichen Gebetbuch" (Berlin, M. Poppelauer) in umfassender Weise geführt. Schon nach einem halben Jahrhundert, von 1560 an, tritt in dem gedruckten Gebetbuch „eine wesentliche Veränderung des Inhalts ein, indem er eine kabbalistische Gewandung erhält". Berliner spricht von der Verödung des Gottesdienstes durch die neuen Gebete, ungeheuerlichen Wörter und unverständlichen Meditationen, welche die kabbalistische Richtung in das Gebetbuch hineingebracht hat. Diese kabbalistische Periode dauert volle 240 Jahre; denn erst 1800 „ersteht uns ein Erlöser aus der Irrnis und Wirrnis der früheren Periode, nämlich Wolff Heidenheim", der Redaktor der noch jetzt im Gebrauch befindlichen sog. Rödelheimer Ausgabe des herkömmlichen Gebetbuchs. An diesem von der Orthodoxie bisher in allen seinen Bestandteilen als heilig und unberührbar erklärten Gebetbuche hat nun aber Berliner sehr vieles und wesentliches auszusetzen. Er bedauert, daß Heidenheim bei der Beseitigung des kabbalistischen Ballastes auf halbem Wege stehen geblieben ist. „Die Rücksicht auf die unwissende Menge legte noch manche Fesseln an." Hat er doch sogar in seiner Psalmenausgabe die famose Gebrauchsanweisung, „welche Psalmenstellen für therapeutische Zwecke und abergläubische Fälle empfiehlt", beibehalten. Mehrere der volkstümlichsten Gebete (beim Einzuge in die Laubhütte und beim Auszug aus ihr, beim Gebrauch des Feststraußes am Hüttenfeste, vor dem Beginn der Thoravorlesung am Offenbarungsfeste) bezeichnet Berliner teils ihrem ganzen Inhalt nach, teils stellenweise als anstößig, andere (die Einleitungsgebete beim Anlegen des Gebetmantels und der Denkriemen sowie bei Vornahme mancher sonstiger Zeremonien) als willkürliche, das andachtslose Hersagen fördernde Häufungen und ihre Beseitigung oder Änderung — die im Gebetbuch des Oberrats wirklich vorgenommen, jedoch von der orthodoxen Presse aufs äußerste bekämpft worden ist — als verdienstlich. Den von vielen heilig gehaltenen Gebrauch, sich vor dem Versöhnungstage eines Hahnes als stellvertretenden

Eingabe an den Oberrat, worin sie sich gegen das neue Gebetbuch aussprachen. Mit wenigen Ausnahmen fehlten unter

---

Sühnemittels zu bedienen, verwirft er mitsamt den zugehörigen Gebeten, wobei er darauf hinweist, daß solches Tun im Schulchan Aruch selbst als eine törichte Sitte (Minhag schel schtuss) bezeichnet wird, und weiter daran erinnert, daß man „in einem ähnlich unschönen Falle" ein Gebet trotz seiner Kodifikation im Schulchan Aruch später außer Übung gesetzt hat. Selbst die von der Menge mit besonderer Ehrfurcht behandelten Einlagen im Priestersegen sind Berliner nicht heilig; er tadelt die „Verallgemeinerung" des Gebets desjenigen, „der einen bösen Traum gehabt", und der darin vorkommende 22 buchstabige Gottesname, der aus dem Priestersegen hervorgehen soll, gehört nach ihm „zu tausenden solcher ersonnenen Engelnamen und erdichteten Worte, mit denen die ganze himmlische Ökonomie beschrieben wird". Auch die bisher sehr hochgehaltene Schlußformel in den Hauptgebeten für die heiligsten Tage des Jahres ist nach Berliner eine ganz unbegründete, aus einer kabbalistischen Regung hervorgegangene Abweichung. „Hier liegt doch eine Übertretung der sonst bei jeder andern noch so geringfügigen Veranlassung flugs herbeigeholten Verwarnung, an der Prägung, die die Weisen geprägt, nichts zu ändern, sicher vor." Gerade mit dieser, von Berliner offenbar nicht sehr hoch eingeschätzten Maxime hatte jedoch das Hoffmannsche Sendschreiben vorzugsweise operiert. Die abfälligen Bemerkungen Berliners richten sich übrigens keineswegs nur gegen kabbalistische Bestandteile des Gebetbuchs. In der Auswahl und Anordnung mancher in das Gebetbuch aufgenommener Psalmen erblickt er Gedankenlosigkeit und Willkür. Das Beten für die längst nicht mehr existierenden babylonischen Exilarchen „wird vielfach mit Recht bemängelt". Bei Erwähnung der in die tägliche Liturgie aufgenommenen talmudischen Gesetzauslegungsregeln frägt er: „Sollte man wirklich schon in alter Zeit das unverständliche Hersagen dieser talmudischen Teile als verdienstlich bezeichnet haben?" Sogar von „Ableiern" spricht er in diesem Zusammenhange. Ein für zwei Tage der Woche bestimmtes, wegen seiner übermäßigen Länge sprichwörtlich gewordenes Gebet, das in dem Gebetbuche des Oberrats durch Kürzung wertvoll gemacht worden ist, möchte Berliner — abgesehen von einer anstößigen Stelle, die ganz wegbleiben sollte — auf die beiden Tage verteilt sehen. Dabei bemerkt er, daß es hier, wie auch sonst noch, gelte, den einleitenden Grundsatz des Schulchan Aruch zur Geltung zu bringen: „Besser wenig Gebete mit Andacht, als viele ohne Andacht." Eine anderweite Formulierung des 12. Absatzes des täglichen Hauptgebets erklärt er als ein dringendes Bedürfnis. Von besonderem Interesse ist angesichts des dem Gebetbuch des Oberrats von den Gegnern gemachten Vorwurfs schwächlicher Rücksicht auf antisemitische Anfeindungen das

dieſer Gegnerſchaft die Rabbiner der Hauptſynagogen aller deutſchen Großgemeinden. Mit der Orthodoxie verband ſich der

---

Eintreten Berliners für die Beſeitigung der täglichen Benediktion „Geprieſen ſeiſt Du, der mich nicht als Nichtjuden erſchaffen hat" und für deren Erſatz durch die in das Gebetbuch des Oberrats aufgenommene Faſſung „Geprieſen ſeiſt Du, der mich als Iſraeliten (Gottesſtreiter) erſchaffen hat". Von der erſteren Formel ſagt er, „daß ſie Verkennung und Haß zu erzeugen geeignet war und iſt". Würde die vorgeſchlagene Lesart allgemein akzeptiert, ſo fielen damit auch die beiden andern (in dem Gebetbuch des Oberrats ebenfalls beſeitigten) Benediktionen „der mich nicht als Weib erſchuf" und „der mich nicht als Sklaven erſchuf" von ſelbſt fort, und man ſei der Mühe überhoben, ſie in irgend einer Weiſe zu rechtfertigen. Dabei zeigt Berliner auf das Beiſpiel früherer rabbiniſcher Autoritäten hin, die, „um einem etwaigen Mißverſtändnis zu begegnen," ſogar eine Schriftſtelle (Jeſ. 45, 7) im Gebetbuch geändert haben. In einem beſonderen Kapitel führt Berliner die Gebetſtücke an, die aus Furcht vor der Inquiſition oder unter dem Zwange der mittelalterlichen Zenſur beſeitigt, verſtümmelt oder geändert worden ſind; ſo hat man beiſpielsweiſe in dem täglichen Schlußgebete (Alenu) die auf die andern Völker bezüglichen Worte „denn ſie bücken ſich vor Eitlem und Nichtigem und beten zu einem Gott, der nicht hilft" ſpäter geſtrichen, „um jeden Verdacht zu entfernen, als ſei darin eine Anſpielung an das Chriſtentum gegeben". Obgleich nun Inquiſition und Zenſur längſt nicht mehr drohen, iſt Berliner weit entfernt, die Wiederherſtellung jener Stellen zu fordern; im Gegenteil, er wünſcht, daß manche ſolche Stücke ganz und gar ausgeſchieden werden. Das tut er gewiß nicht aus Furchtſamkeit, ſondern offenbar aus demſelben Gefühle heraus, das auch für die Religionskonferenz des Oberrats (vgl. ihre Denkſchrift S. 35 ff. und 54 ff.) beſtimmend war, daß nämlich ſolche aus den früheren Verfolgungen und Bedrückungen erklärliche Partikularismen das eigene ſittliche Empfinden des heutigen Iſraeliten beleidigen und der Hochſchätzung des Judentums bei den eigenen Glaubensgenoſſen abträglich ſind. Berliner zieht weiterhin auch das ſehr umfangreiche Gebetbuch für die Feſttage (Machsor) in den Kreis ſeiner Betrachtungen, wobei er den Satz an die Spitze ſtellt: „Kürzungen in allen Teilen des deutſchen Gottesdienſtes ſchreiben bereits Taſchbaz und die Rabbiner aus der erſten Häfte des 15. Jahrhunderts vor." Hieran anſchließend empfiehlt er im Intereſſe einer würdigeren Ausgeſtaltung des feſttäglichen Gottesdienſtes Streichungen an den vielen Pijutim (verſifizierte Gebete), beſonders Ausſcheidung der Stücke „mit den uns fremden Engelnamen", die nach dem Ausſpruch des Talmuds ſelbſt babyloniſchen Urſprungs ſeien, und Erſatz gewiſſer ausgedehnter, ſchwer verſtändlicher und proſaiſcher Poetereien — „die ganz ſimple

Zionismus. Der Standpunkt des alten Gebetbuchs, daß die Israeliten noch heute im Exil leben, daß sie als ihre wahre Heimat Palästina, als ihren Erlöser einen Messias aus dem Davidischen Königshause und als die ideale Art der Gottesverehrung den ehemaligen Opferkult in dem neu zu erstellenden Tempel zu Jerusalem zu betrachten haben, deckt sich zwar nicht mit dem der Zionisten[1]. Diese glaubten jedoch durch die Unterstützung der Orthodoxie ihr Ziel, die Erhaltung und Hebung des jüdischen Volkstums und Selbstgefühls sowie die Errichtung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina, zu fördern. So betrachteten die Orthodoxen und Zionisten des ganzen Deutschen Reichs die Wahlen zur nächsten badischen Synode als ihre eigenste Angelegenheit. Nicht nur mit ihrer Presse, sondern auch durch massenhafte Verbreitung von Broschüren und Flugblättern[2], Entsendung von Rednern und Bereitstellung reichlicher Geldmittel traten sie in die Wahlbewegung ein. Diesem Ansturm zeigten die Liberalen in der badischen Landessynagoge sich nicht gewachsen. Fremde Hilfe anzurufen

---

Aufzählung der 613 religiösen Pflichten im Ritual des Wochenfestes" wird besonders hervorgehoben — durch „die herrlichen Poesien unserer gefeierten Klassiker". Auch hierin findet sich Berliner mit dem Gebetbuch des Oberrats zusammen. Selbstverständlich hat jedoch Berliner nur die Förderung der Orthodoxie im Auge. „Wer in der modernen Weltanschauung und Lebensauffassung auferwachsen ist oder darin sich erzogen hat", ist sein Gegner, von dem ihn und seine Gesinnungsgenossen „eine unüberbrückbare Grenze trennt". Allein „der Verfall religiöser Sitten selbst bei der Jugend aus altjüdischen Familien" hat ihn bedenklich gemacht, und die ernste Sorge erfüllt ihn, daß, wenn nicht bald geändert und gebessert wird, auch die orthodoxe Jugend von den alten Gebetbüchern sich abwende.

[1] Nur eine Minderheit, die Gruppe der sog. Misrachisten (Misrach-Osten), erstrebt die Wiederherstellung der altpalästinischen Theokratie.

[2] Von der Art dieser Agitation mag es einen Begriff geben, daß in dem Aufruf des „Wahlbureaus der Gegner des oberrätlichen Reformgebetbuchs" die oberste badische Religionsbehörde unjüdischer Bestrebungen beschuldigt und das von ihr herausgegebene Gebetbuch als ein Werk bezeichnet wurde, durch welches das Judentum mit Stumpf und Stiel in Baden ausgerottet werde.

oder anzunehmen, schien ihnen nicht angemessen. In letzter Stunde rafften sie sich zur Gründung einer „Liberalen Vereinigung" auf, die zwar zahlreiche Mitglieder, aber vor den Wahlen nicht mehr Zeit zur Konstituierung fand. Es kam hinzu, daß die meisten ländlichen Gemeinden infolge der Abwanderung des Nachwuchses in die Städte eine weitaus überwiegende Mehrheit konservativer Elemente aufweisen, denen leicht die Überzeugung beigebracht werden konnte, daß das alte Gebetbuch wirklich ein Schutzmittel gegen die Abnahme der überkommenen Religiosität sei, obgleich es sich schon seither als solches nicht bewährt hatte.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Synode fand am 15. März 1908 statt. Mehrere Bezirke, die stets zweifelhaft gewesen waren (Sulzburg, Bretten, Merchingen-Wertheim), wählten diesmal orthodoxe und konservative Vertreter. In den Städten Freiburg und Heidelberg gelang es den Liberalen nicht, die Wiederwahl der konservativen Vorsteher zu verhindern, wenn ihnen auch nur wenige Stimmen zur Majorität fehlten. Die größte Überraschung aber bereitete die Gemeinde Karlsruhe, wo mit großer Mehrheit zwei zionistische Vertreter gewählt wurden. Auch unter den fünf geistlichen Abgeordneten befand sich ein Anhänger der national-jüdischen Bestrebungen. Im ganzen konnte nur auf 11 Anhänger des neuen Gebetbuchs gerechnet werden, denen 15 entschiedene Gegner gegenüberstanden.

Bei der Eröffnung der Synode am Abend des 11. April betont Geheimerat und Ministerialdirektor Becherer, daß der Oberrat bei allen für diese Tagung bestimmten Vorlagen, unter denen die über die Einführung des neuen Gebetbuchs in den öffentlichen Gottesdienst und Religionsunterricht im Vordergrund stehe, sich von dem Grundgedanken habe leiten lassen, damit das Wohl und die Interessen der Landessynagoge und ihrer Angehörigen tunlichst zu fördern; die Synode möge daher mit Wohlwollen und ohne Voreingenommenheit in die Beratung der Vorlagen eintreten und ihnen die Zustimmung geben.

Der Alterspräsident, Fabrikant Kahn von Mannheim, gedenkt in warmen Worten des heimgegangenen Großherzogs Friedrich I., dem die badischen Israeliten soviel verdankten, und

gelobt namens derſelben dem jetzigen Landesherrn die gleiche unverbrüchliche Treue. Auf ſeinen Vorſchlag wird eine Huldigungsadreſſe an Großherzog Friedrich II. beſchloſſen. Bei deren Überreichung durch eine Abordnung der Synode knüpft der Großherzog an das in der Adreſſe zitierte Wort an, das er bei ſeiner Thronbeſteigung geſprochen, daß er im Sinne und Geiſte ſeines Vaters regieren werde, und fügt noch beſonders hinzu, daß auch er, wie an dem Wohle aller ſeiner Untertanen, ſo auch an dem der Iſraeliten und ihrer Religionsgemeinſchaft den herzlichſten Anteil nehme. Mit beſonderem Wohlgefallen nimmt er von dem Bericht über die Beſtrebungen Kenntnis, die auf möglichſte Verbeſſerung der ſozialen Verhältniſſe und auf die Linderung der Notſtände im Bereich der Landesſynagoge hinzielen, und ſpricht ſeine Befriedigung aus über die bereits errichteten Inſtitute, namentlich über das Landesſtift und das Lehrlingsheim ſowie über das geplante Kinderhoſpiz in Bad Dürrheim.

Bei der Prüfung der Wahlen ſucht man über mehrere Einſprachen wegen Wahlbeeinfluſſung durch Synagogenratsvorſteher und wegen Verletzung des Wahlgeheimniſſes möglichſt raſch hinwegzukommen. Im Plenum werden ſie debattelos durch Beſtätigung der beanſtandeten Wahlen erledigt.

Über die Wahl des Präſidiums hatte eine Einigung ſtattgefunden. Als Präſident wird der konſervative Rechtsanwalt und Bezirksrat Dr. Staadecker von Mannheim, als Vizepräſident der liberale Stadtrat Louis Marx von Bruchſal gewählt.

Den erſten Gegenſtand der Beratung bildet der von dem Oberrate vorgelegte Verordnungsentwurf, das neue Gebetbuch betreffend. Danach ſetzt deſſen Einführung in den öffentlichen Gottesdienſt und ebenſo in den Religionsunterricht einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeindebeſchluß, Zuſtimmung des Rabbiners und Genehmigung des Oberrats voraus. Letztere ſoll nur unter Mitwirkung des Synodalausſchuſſes und nur dann erteilt werden dürfen, wenn von der Einführung eine Störung des Gemeindefriedens oder ſonſt erhebliche Nachteile für das Gemeinweſen nicht zu beſorgen ſind; auch iſt auf die

Perſon des Vorbeters oder Lehrers Rückſicht zu nehmen. Schüler, die gemäß dem Willen derjenigen, denen ihre religiöſe Erziehung überlaſſen iſt, nach dem an der Schule eingeführten Gebetbuch nicht unterrichtet werden ſollen, ſind vom Gebetbuchunterricht zu befreien. In den Motiven iſt auf das Votum der Synode von 1904 Bezug genommen, aus dem der Oberrat den Schluß ziehen zu dürfen meinte, daß auch die Gegner eines neuen Gebetbuchs, unbeſchadet der Feſthaltung ihres grundſätzlich ablehnenden Standpunktes für ihre eigene Perſon, dem religiöſen Bedürfnis der Andersdenkenden die Rückſichtnahme nicht verſagen wollten. In den bald zwei Jahren, ſeitdem der Gebetbuchentwurf der öffentlichen Kritik unterſtellt ſei, ſeien Einwendungen gegen denſelben nur von grundſätzlichen Gegnern jeder Änderung des überkommenen Gebetbuchs erhoben worden. Dieſe Einwendungen ſeien bis ins einzelnſte gewiſſenhaft geprüft worden; dabei habe ſich indeſſen kein Anlaß ergeben, Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen. Indem der Oberrat dieſen nunmehr der Synode vorlege, ſchlage er zugleich vor, durch Verordnung einerſeits feſtzuſtellen, daß die Einführung der Gemeindeautonomie überlaſſen werde, anderſeits aber Vorkehrung dagegen zu treffen, daß innerhalb der einzelnen Gemeinden durch Mehrheitsbeſchlüſſe ein Teil der Gemeindegenoſſen in der Befriedigung ſeiner gottesdienſtlichen Bedürfniſſe und in ſeinen Rechten bezüglich der religiöſen Erziehung der Kinder beeinträchtigt werde.

Übereinſtimmende Petitionen, die zu dem Verordnungsentwurf aus zahlreichen Gemeinden eingekommen ſind, fordern vom liberalen Standpunkte aus unbedingte Zulaſſung des neuen Gebetbuchs als Lehrbuch an allen Schulen mit der Maßgabe, daß die Eltern zu beſtimmen haben, welches Gebetbuch, das alte oder das neue, der Schüler beim Religionsunterricht benützen ſoll. Der Lehrer könne erforderlichenfalls im Gebetbuchüberſetzen zwei Abteilungen bilden, eine mit dem alten, die andere mit dem neuen Gebetbuche, die er nach einander unterrichte. Damit werde ein friedliches Nebeneinander, ein gegenſeitiges Sichverſtehen der verſchiedenen Richtungen ſchon in die

Kindesſeele gelegt, was für die Folgezeit von günſtigſter Wirkung ſein werde. Demgegenüber fordert eine Petition des Vereins zur Wahrung der Intereſſen des geſetzestreuen Judentums in Baden ſtrikte Ablehnung der Vorlage, nachdem die Wahlen gezeigt hätten, daß die Angehörigen der Landesſynagoge in ihrer überwiegenden Mehrheit kein neues Gebetbuch wollten.

Bei der Beratung in der Kultuskommiſſion findet ein Eingehen auf den Inhalt der Vorlage kaum ſtatt. Sie wird mit vier gegen drei Stimmen abgelehnt, und man erwägt nur noch, ob es ſich empfehle, die prinzipiellen Gegenſätze in der öffentlichen Sitzung zum Austrag kommen zu laſſen. Die Kommiſſion wünſcht dies im Intereſſe des Friedens zu verhüten und einigt ſich auf den Antrag, der Synode nachſtehenden Beſchluß zu empfehlen:

Die Synode erkennt die Abſichten, welche den Oberrat und ſeine Religionskonferenz bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gebetbuches zwecks Befriedigung der religiöſen Bedürfniſſe eines Teiles der badiſchen Religionsgemeinſchaft geleitet haben, ebenſo an, wie die außerordentliche Mühewaltung, welche Jahre hindurch zur Erreichung dieſes Zieles aufgewendet worden iſt. Die Synode würdigt es auch vollſtändig, daß der Oberrat auch nach dem Ausfall der Wahlen ſich im Sinne der Anhänger des neuen Gebetbuches verpflichtet gefühlt hat, der Synode eine Vorlage über die Vorausſetzungen ſeiner Einführung in den einzelnen Gemeinden zu machen, und hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er im Falle der Annahme dieſer Vorlage dieſelbe unter Vermeidung jedes Gewiſſenszwanges durchzuführen beſtrebt ſein würde. Die Synode kann ſich jedoch der Einſicht nicht verſchließen, daß in Bezug auf die prinzipielle Würdigung des Entwurfs eine Einigung in der Synode ſelbſt und mit dem Oberrat nicht herzuſtellen iſt. In der Abſicht, das bisherige harmoniſche Verhältnis im Innern der Synode, wie gegenüber dem Oberrat, im Intereſſe der Landesſynagoge auch ferner aufrecht zu erhalten, und in der Erkenntnis, daß auch im Lande ſelbſt eine Beruhigung der durch den Gebetbuchſtreit erregten Gemüter vor allem nottut, erklärt die Synode, daß ſich der Oberrat um die Intereſſen der Landesſynagoge verdient machen würde, wenn er auf die weitere Durchberatung ſeiner Vorlage und die Abſtimmung über dieſelbe verzichten würde.

Nachdem ſodann noch in einer beſonderen Eingabe an den Oberrat die die Minorität bildenden Anhänger des Gebetbuchentwurfs bekundet hatten, daß ſie in der Zurückziehung desſelben

keine Pflichtverletzung des Oberrats gegenüber der liberalen Richtung innerhalb der Landessynagoge erblicken würden, läßt der Oberrat durch Geh. Hofrat Rosin erklären, daß er bei der Aussichtslosigkeit, seine Vorlage zur Annahme zu bringen, zur Vermeidung erregter prinzipieller Debatten auf die weitere Beratung und die formelle Abstimmung über die Gebetbuchvorlage zu verzichten bereit sei, sofern der Antrag der Kommission die einstimmige Billigung der Synode finde. Diese Bedingung wurde von der Synode erfüllt, worauf die ausdrückliche Zurücknahme der Vorlage erfolgt. Der genannte Vertreter des Oberrats gibt dabei seiner inneren Bewegung Ausdruck, daß eine mühevolle Arbeit des Ergebnisses beraubt sei, findet jedoch anderseits ein erhebendes Moment in der Aufrechterhaltung des einträchtigen Verhältnisses zwischen den obersten Organen der Landessynagoge.

Die Budgetvorlage für die Jahre 1908/1910[1], insbesondere

[1] Von der danach durch allgemeine Kirchensteuer zu deckenden Summe von rund 66 000 Mk. jährlich haben aufzubringen:

| Gemeinde | Seelenzahl | Vermögenssteueranschläge ℳ | Einkommensteueranschläge ℳ | Steuerbetrag ℳ |
|---|---|---|---|---|
| Mannheim . . . . . | 6 000 | 250 849 000 | 17 267 000 | 33 000 |
| Karlsruhe . . . . . | 2 850 | 75 269 000 | 5 390 000 | 10 000 |
| Freiburg . . . . . | 1 122 | 32 246 000 | 1 548 000 | 3 400 |
| Heidelberg . . . . . | 1 002 | 23 962 000 | 1 551 000 | 3 000 |
| Bruchsal . . . . . | 724 | 20 835 000 | 1 269 000 | 2 500 |
| Pforzheim . . . . . | 660 | 16 535 000 | 1 670 000 | 2 800 |
| Konstanz . . . . . | 600 | 11 826 000 | 682 000 | 1 400 |
| Baden . . . . . | 213 | 7 597 000 | 400 700 | 850 |
| Die vorstehenden 8 Gemeinden zusammen . | 13 171 | 439 119 000 | 29 777 700 | 56 950 |
| Die übrigen 131 Gemeinden zusammen . | 12 722 | 72 681 000 | 4 550 600 | 9 050 |
| Sämtliche 139 Gemeinden . . . . . | 25 893 | 511 800 000 | 34 328 300 | 66 000 |

auch die darin vorgesehene Bereitstellung eines Bau- und Betriebsfonds für das Hospiz in Dürrheim aus Überschüssen und der jährlichen allgemeinen Kirchensteuer im Gesamtbetrage von 50 000 Mk., sowie die Erhöhung der Position für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer von 21 500 Mk. auf 26 000 Mk. finden unbeanstandete Annahme. Im Zusammenhang mit dem letzteren Posten wird über eine Petition des Landesvereins israelitischer Religionslehrer verhandelt, welche 1. standesgemäßen Gehalt, 2. feste Gehaltsskala nach dem Dienstalter, 3. Gehaltszahlung aus der Zentralkasse, 4. künftige Ausschließung nicht seminaristisch vorgebildeter Religionslehrer und 5. Verstärkung der Synode durch drei von den Religionslehrern zu wählende Standesgenossen fordert. Der erste und zweite Punkt werden, abweichend von dem ablehnenden Antrag der Budgetkommission, mit Stimmenmehrheit dem Oberrate in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß er die Wirkung auf den Voranschlag feststellen und eventuell der nächsten Synode eine entsprechende Vorlage machen möge. Der dritte Punkt wird abgelehnt, der vierte mit dem einschränkenden Beisatz „möglichst" angenommen. Zum fünften Punkt ist von der Verfassungskommission Übergang zur Tagesordnung beantragt. Der Oberrat erklärt sein Einverständnis mit einem Antrag Dr. Pinkuß und Genossen auf Bewilligung von drei Vertretern der Lehrerschaft, von denen einer aus der Zahl der Hauptlehrer, zwei aus der Zahl der mindestens 5 Jahre im Dienste befindlichen Religionslehrer und Unterlehrer gewählt werden sollen. Dieser Antrag wird ebenso wie ein Eventualantrag auf Zulassung wenigstens *eines* Vertreters der Lehrer von der Mehrheit abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

---

In den vorhergehenden Budgetperioden betrug das jährliche Erfordernis an allgemeiner Kirchensteuer:

| | | |
|---|---|---|
| 1905/1907 . . . . . | 53 000 | Mark |
| 1902/1904 . . . . . | 46 000 | „ |
| 1899/1901 . . . . . | 31 000 | „ |
| 1895/1898 . . . . . | 25 500 | „ |
| 1892/1894 . . . . . | 8 500 | „ |
| 1883/1885 . . . . . | 3 000 | „ |

Ein Antrag Dr. Staadecker und Genoſſen auf Ergänzung der Synodalordnung dahin, daß die als geiſtliche Abgeordnete nicht wählbaren Rabbiner als weltliche Abgeordnete ſollen gewählt werden können, gelangt mit der von dem Oberrate auf Grund des Landeskirchenſteuergeſetzes als nötig erachteten Einſchränkung zur Annahme, daß ein ſo als weltlicher Abgeordneter gewählter Rabbiner bei den nach dem genannten Geſetze zu erledigenden Angelegenheiten nicht mitwirken darf.

Eine Petition des Synagogenrats Karlsruhe verlangt Sicherung des Wahlgeheimniſſes bei kirchlichen Wahlen durch entſprechende Anwendung der Vorſchriften des Landtagswahlgeſetzes, wonach die Stimmzettel von beſtimmter Größe ſein müſſen, jeder Wähler ſeinen Stimmzettel in einem abgeſchloſſenen Raume innerhalb des Wahllokals in ein amtlich geſtempeltes Kuvert zu legen und ſo nach Verlaſſen dieſes Raumes dem Wahlvorſteher zu übergeben hat. Die Petition wird dem Oberrate empfehlend überwieſen.

Einſtimmige Annahme finden die von dem Oberrate an Stelle der Verordnung vom 11. Februar 1824 (o. S. 216) vorgelegte neue Gottesdienſtordnung ſowie der Entwurf eines Synodalbeſchluſſes, wonach zahlreiche ältere Verordnungen ohne Mitwirkung der Synode, allein mit Zuſtimmung des Synodalausſchuſſes, den jetzigen Verhältniſſen entſprechend geändert werden können. Der Entwurf einer neuen Gemeindeverfaſſung dagegen droht an der Beſtimmung zu ſcheitern, daß bei Synagogenratswahlen nur reichsangehörige Iſraeliten ſtimmberechtigt und wählbar ſein ſollen. Der Oberrat will der zunehmenden Einwanderung aus dem europäiſchen Oſten gegenüber, die er im übrigen wohlwollend und hilfsbereit behandelt wiſſen möchte, den iſraelitiſchen Gemeinden in Baden den Charakter als deutſche Gemeinden wahren. Nur ſolche werden bei den ſtaatlichen Inſtanzen auf volle Beachtung ihrer Intereſſen und Bedürfniſſe rechnen können. Hiergegen werden namens der Mehrheit der Synode bibliſches Recht und jüdiſch-nationale Motive ins Feld geführt. Da jedoch der Oberrat feſt bleibt, wird der von ihm als annehmbar bezeichnete Kompromißvorſchlag der Verfaſſungs-

kommiſſion, daß Reichsausländern die Stimmberechtigung und Wählbarkeit auf Antrag des Synagogenrats durch den Oberrat verliehen werden kann, ſchließlich einſtimmig genehmigt, weil, wie der Führer der Mehrheit, der Freiburger Abgeordnete Rechtsanwalt Kaſſewitz, hervorhebt, man es an dieſem Punkte nicht zu einem Bruch mit dem Oberrate kommen laſſen will und die Vorlage als ſolche den Gemeinden eine freiere und ſelbſtändigere Stellung einräumt.

Im Widerſpruch mit ihrer Haltung gegenüber der Gebetbuchvorlage beſchließt die Synode noch auf Vorſchlag des Präſidenten, die bei der gottesdienſtlichen Eröffnungsfeier von dem Konferenzrabbiner Dr. Appel gehaltene Predigt durch den Druck zu verbreiten, die in lebhaften Farben die Gefahr der Verſteinerung des Judentums durch die einſeitig traditionaliſtiſche Auffaſſung vor Augen ſtellt und die Notwendigkeit der Entwicklung durch Beſeitigung des Veralteten und Abgeſtorbenen, insbeſondere auch im Kultus, auf das nachdrücklichſte betont.

In ſeiner Schlußanſprache tritt Präſident Dr. Staadecker, deſſen Leitung der Verhandlungen allſeitig Anerkennung findet, der Auffaſſung entgegen, daß die Kämpfe um das Gebetbuch nutzlos geführt worden ſind. Sie haben vor allem durch die gelehrten Schriften für und wider die jüdiſche Wiſſenſchaft bereichert; ſie haben aber auch die Indifferenten aufgerüttelt, das Gefühl der Zuſammengehörigkeit geſtärkt und einen heiligen Eifer für die religiöſen Intereſſen entzündet. Weder hat die eine Richtung geſiegt, noch iſt die andere unterlegen. Der Siegespreis iſt ein gemeinſchaftlicher, er beſteht in der Mehrung des Fonds idealer Kräfte, auf die in der Folge gerechnet werden kann, wenn es gilt, die allgemeinen Kulturaufgaben zu fördern und das Niveau der badiſchen Judenheit in religiöſer, ethiſcher und ſozialer Beziehung zu heben. Im weiteren dankt der Präſident dem Oberrat für den weiſen Akt der Friedensliebe, den er geſtern zum Wohle der Religionsgemeinſchaft vollzogen habe, und widmet ihm noch nachſtehende Worte:

„Wir haben gerade in dieſen Tagen die bald hundert Jahre alte Inſtitution des Oberrats als ein Palladium unſerer badiſchen Judenheit

wieder kennen und ſchätzen gelernt. Wir ſprechen allen Männern, welche der oberſten Religionsbehörde angehören, unſere tiefſte Verehrung und vollſte Hochachtung aus. Es gereicht mir insbeſondere zur hohen Befriedigung, auch von dieſer Stelle aus die allgemeine Überzeugung der Synode konſtatieren zu können, daß alle Mitglieder des Großh. Oberrats bei allen ihren Amtshandlungen von den beſten Abſichten für das Gemeinwohl geleitet waren. Vertrauend auf die verſöhnlichen Worte des Herrn Geheimrats Roſin geben wir uns daher der Hoffnung hin, daß die ſchöne Harmonie, welche bisher zwiſchen Oberrat und Synode beſtand und der manche herrliche Werke, namentlich auf ſozialem Gebiete, ihre Entſtehung verdanken, durch eine in der Natur der Materie gelegene Meinungsdivergenz keinerlei Störung oder Trübung erfahren wird."

Geh. Oberregierungsrat Mayer, der in Vertretung des landesherrlichen Kommiſſärs die Synode zu ſchließen beauftragt iſt, gibt der Genugtuung des Oberrats darüber Ausdruck, daß deſſen Vorlagen, mit Ausnahme einer einzigen, Zuſtimmung gefunden haben und daß auch bei der gegenwärtigen Zuſammenſetzung der Synode weder die Organiſation der Landesſynagoge noch die Wirkſamkeit des Oberrats eine Anfechtung erfahren hat. Als eine beſondere Vertrauenskundgebung der Synode darf der Oberrat es betrachten, daß ſie ihm überlaſſen hat, eine große Zahl zum Teil ſehr wichtiger Verordnungen in Gemeinſchaft mit dem Synodalausſchuß zu ändern bezw. zu ergänzen. Zu ſeinem großen Bedauern wird der Oberrat von dieſer Vollmacht bezüglich derjenigen Verordnungen, die ſich auf den Religionsunterricht, insbeſondere auf die Lehrpläne beziehen, nach den über den Gebetbuchentwurf getroffenen Entſchließungen vorausſichtlich keinen Gebrauch machen können, obgleich Verbeſſerungen gerade auf dieſem Gebiete nach der Überzeugung des Oberrats, die ſich mit der der Fachmänner, der Rabbiner und Lehrer, deckt, zu den wichtigſten und dringendſten Angelegenheiten der Landesſynagoge gehören. Das Wichtigſte iſt jedoch, daß in der ernſten Geſinnung, für die Erhaltung des Judentums zum Segen ſeiner Bekenner und zur Förderung der höchſten Menſchheitsziele zu wirken, ſowie in dem Entſchluſſe, die Einheit der Landesſynagoge zum Wohle aller ihrer Glieder zu erhalten, volle Übereinſtimmung zwiſchen Synode und Oberrat herrſcht. Das wird dem Oberrate die Zuverſicht und die Kraft geben, auch weiterhin für

die israelitische Glaubensgemeinschaft und für die Mehrung der Wohlfahrt des Vaterlandes durch dieselbe eine nützliche Tätigkeit entfalten zu können.

Der Schluß der Synode erfolgte am Abend des 14. April. Obgleich sie länger als eine der früheren Tagungen gedauert hatte, erwies sie sich als eine der wenigst fruchtbaren. Im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten, die bei den Verhandlungen über den Gemeindeverfassungsentwurf hervorgetreten waren, glaubte der Oberrat die Ansichten sich erst noch mehr klären lassen zu sollen, bevor einer auf Jahrzehnte berechneten neuen Gemeindeverfassung Gesetzeskraft verliehen werde. Außerdem wollte er die bevorstehende Änderung der staatlichen Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der politischen Gemeinden des Großherzogtums sowie die geplante Neuregelung der Verhältnisse der israelitischen Gemeinden in Württemberg und Bayern abwarten. Er zog es daher vor, die Gemeindeverfassung vorerst nicht zur landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten. Um jedoch das dringendste Anliegen der Gemeinden sofort zu befriedigen, wurden auf seinen Antrag die Bestimmungen, wonach bei Synagogenratswahlen die Entscheidung über Anstände gegen die Person der Gewählten statt dem Bezirksamte dem israelitischen Bezirksschiedsgericht und die Auswahl des Vorstehers nicht mehr dem Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Bezirkssynagoge, sondern dem Synagogenratskollegium selbst oder der Gemeinde bezw. Gemeindevertretung zustehen soll, von dem Kultusministerium tatsächlich in der Weise in Kraft gesetzt, daß die Mitwirkung der Bezirksämter im wesentlichen nur noch formale Bedeutung hat. Auch die Durchführung und Erprobung der Bestimmung, wonach für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Synagogenrats besondere ständige Kommissionen gebildet und in diese auch Frauen gewählt werden können, wurde von dem Oberrat empfohlen.

Allgemeines Bedauern ruft das wenige Wochen nach der Tagung der Synode erfolgte Ausscheiden des Geheimen Hofrats Rosin aus dem Oberratskollegium hervor. Er selbst begründet amtlich und vor der Öffentlichkeit diesen Schritt mit dem Be-

dürfnis, ſich von dem 19 Jahre hindurch bekleideten Ehrenamte zugunſten ſeiner akademiſchen und wiſſenſchaftlichen Tätigkeit zu entlaſten. Er würde ihn ſchon früher getan haben, wenn er nicht den Wunſch gehabt hätte, „die Maßnahmen und Vorlagen des Oberrats, namentlich auch ſoweit ſie das Gebetbuch betrafen, in Gemeinſchaft mit den Kollegen vor der Synode zu vertreten“ [1]. Man wird jedoch mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Ausfall der Wahlen zur Synode und deren Stellung zur Gebetbuchvorlage zu dem Rücktritt Roſins mitgewirkt haben. Hatte er doch in ſeiner programmatiſchen Rede auf der erſten Tagung der Synode dieſe als ein Organ zur Förderung der religiöſen Entwicklung in der Landesſynagoge und damit ihres wahren Lebens begrüßt. „Denn alles wirkliche Leben bedeutet ſich entwickeln, ſich anpaſſen an die beſtehenden und wechſelnden Verhältniſſe, unter denen wir leben.“ Und auf der Zwiſchenſynode von 1907 hatte er mit eindringlichen Worten gegen die extreme Bekämpfung jedes Fortſchritts ſich gewendet und zur Verträglichkeit und gegenſeitigen Rückſichtnahme gemahnt:

„Wie bemitleidenswert eng iſt der Standpunkt, der die liberale Auffaſſung einer Religion lediglich auf die Sucht nach einem beſſeren äußeren Leben, nach einem Wohlleben zurückführt, der glaubt, mit dieſer Formel eine ganze Weltanſchauung, diejenige, die ſich Freiſinn und Liberalismus nennt, auf religiöſem Gebiete brandmarken zu können. Nein, nicht die Sucht nach Wohlleben, ſondern eine tief im Gewiſſen, auch bei den Liberalen tief im Gewiſſen gegründete Weltauffaſſung iſt es, welche ſie ihren Standpunkt vertreten heißt. Aber wenn ſie auch ihren Standpunkt als Prinzip vertreten, ſo ſind ſie darum keineswegs geneigt, es als Kulturaufgabe zu betrachten, jeden andern Standpunkt vom Erdboden zu vertilgen. Sie können ſehr wohl der Meinung ſein, und ſie müſſen dieſer Meinung ſein, wenn ſie die Geſchichte und das Leben betrachten, daß es in allen Gemeinſchaften, in politiſchen und religiöſen, mit Notwendigkeit zwei Richtungen geben kann und geben muß, die konſervative und die fortſchrittliche Richtung .... Es iſt ja heutzutage auch auf politiſchem Gebiet ſo viel die Rede von einer Paarung des konſervativen und liberalen Geiſtes; ich weiß nicht, ob eine ſolche Paarung möglich iſt, aber das weiß ich: das iſt möglich, daß

[1] Straßb. Iſr. Wochenſchrift 1908, Nr. 30.

konſervativer und liberaler Geiſt friedlich nebeneinander beſtehen, daß ſie zuſammenwirken können im Intereſſe der Geſamtheit und daß ſie das übrige dem lieben Gott überlaſſen dürfen, der ſtets, in allem Wanken der menſchlichen Verhältniſſe, die richtige Mittellinie zwiſchen den einander befehdenden und entgegenſtrebenden Richtungen zu finden wußte.“ [1]

Daß dieſe ernſten Worte bei einem erheblichen Teil der Religionsgenoſſen und bei der Mehrheit der neugewählten Synode auf ſo wenig fruchtbaren Boden gefallen waren, daß man den Gebrauch des neuen Gebetbuchs, als deſſen überzeugten Anhänger er ſich bekannt hatte, auch den liberalen Gemeinden verwehrte, mußte ihn tief verſtimmen und ihm das fernere Wirken an der Spitze der badiſchen Judenheit verleiden. Vergeblich bemühten ſich Oberrat und Miniſterium, ihn zu halten. Nach ſeinem Anſuchen enthob ihn der Großherzog am 19. Juni von der Stelle eines Mitgliedes des Oberrats der Iſraeliten „unter Anerkennung ſeiner der Landesſynagoge während vieler Jahre treu und erſprießlich geleiſteten Dienſte“. Auch das Miniſterium ſprach ihm für dieſe den wärmſten Dank aus. Sein Name, der in der juriſtiſchen Wiſſenſchaft eine feſte Stelle hat, iſt mit der neueren Entwicklung der badiſchen Landesſynagoge aufs engſte verbunden.

Im Auguſt wurden es 25 Jahre ſeit der Berufung des Geh. Oberregierungsrats Mayer in den Oberrat. Es war erfreulich, daß unter den ihm bei dieſem Anlaß zugegangenen anerkennenden Kundgebungen auch ſolche von orthodoxer Seite nicht fehlten. Der Großherzog ehrte ſeine Verdienſte durch Verleihung des Bertholdordens. Seinem Wunſche, daß zu ſeiner Unterſtützung und zur Vertretung in Verhinderungsfällen eine weitere juriſtiſche Kraft am Sitze der Behörde herangezogen werde, entſprach der Oberrat durch Beſtellung eines Hilfsreferenten in der Perſon des Rechtsanwalts Dr. Leopold Friedberg, eines Sohnes des früheren Synodalpräſidenten.

Neben der Wiederbeſetzung der durch das Ausſcheiden Roſins erledigten Stelle eines auswärtigen Oberratsmitgliedes wurde auch ein Erſatz für den ſeit Monaten ſchwer erkrankten

[1] Verordnungsblatt des Oberrats 1907, S. 36.

Oberrat Max Stockheim in Mannheim nötig. Um eine Enthebung des verdienten Mannes zu vermeiden, entschloß man sich zur vorübergehenden Vermehrung der Zahl der auswärtigen Mitglieder von drei auf vier. Auf den im Einverständnis mit dem Synodalausschuß gestellten Antrag des Oberrats wurden der der liberalen Richtung angehörige Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann in Heidelberg (geb. 1864), eine im Gemeindeleben bewährte, namentlich auch mit den kirchlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des platten Landes vertraute Kraft, sowie der außerordentliche Professor der Mathematik an der Universität Freiburg, Dr. Alfred Loewy (geb. 1873), ein Mann von anerkannt orthodoxer Gesinnung, zu Mitgliedern der Behörde ernannt. Gleichzeitig erfolgte die Wiederernennung des nach dem Turnus ausscheidenden Konferenzrabbiners Dr. Steckelmacher. Bald darauf (24. Dezember) beschloß Oberrat Stockheim, 73 Jahre alt, sein arbeitsreiches Leben. Er hat, wie in der Stadtverwaltung in Mannheim, in der er viele Jahre hervorragend tätig war, so auch in dem Oberrate vermöge seiner hohen Intelligenz, seiner reichen Erfahrung und nicht zuletzt vermöge seines ehrenfesten Charakters und humanen Sinnes vorzügliche Dienste geleistet.

Aus dem letzten Viertel des Jahres 1908 ist noch die Gedenkfeier des zweihundertjährigen Bestehens der Klausstiftung in Mannheim (o. S. 57) zu erwähnen. Ihre ursprüngliche Aufgabe, ein Lehrhaus für Talmudgelehrte und Talmudjünger zu sein, erfüllte die Klaus unter wechselvollen Schicksalen bis tief in das 19. Jahrhundert hinein. In der neueren Zeit hatte jedoch das Talmudstudium, welchem früher auch viele Nichttheologen oblagen, immer mehr abgenommen, und auch die zukünftigen Rabbiner studierten den Talmud nicht mehr an den alten Talmudschulen, sondern in den modernen Rabbinerseminaren, die in Universitätsstädten errichtet wurden. Infolgedessen war auch die ursprüngliche Zweckbestimmung der Mannheimer Klaus im wesentlichen hinfällig geworden. Seit der im Jahre 1888 durchgeführten Reorganisation erfüllt die Klausstiftung zwei Aufgaben: sie bietet dem orthodoxen Teil der israelitischen Ge-

meinde Mannheim die ſeinen beſonderen Bedürfniſſen entſprechenden Kultuseinrichtungen, darunter die damals neuerbaute Synagoge, und ſie unterhält eine Religionsſchule, welche namentlich den hebräiſchen Unterricht pflegt. Die Stiftung wird von dem Synagogenrat in Mannheim verwaltet, dem eine beſondere Klauskommiſſion zur Seite ſteht. Der ſeit 1898 im Amte befindliche Stiftungsrabbiner Dr. Iſaak Unna hat aus Anlaß des zweihundertjährigen Jubiläums der Stiftung deren Geſchichte geſchrieben[1] und vom Großherzog eine Ordensauszeichnung erhalten. Da die Stiftung durch die Ermöglichung verſchiedener Arten der Gottesverehrung viel zur Erhaltung der Einheit der Gemeinde beigetragen hat, beteiligten ſich alle Kreiſe derſelben an der Jubiläumsfeier, und der dazu erſchienene Vertreter des Oberrats, Geh. Oberregierungsrat Mayer, drückte die Zuverſicht aus, daß der Synagogenrat die ihm anvertraute Klausſtiftung auch fernerhin in weitherzigem, tolerantem, jede redliche Überzeugung achtendem Geiſte hegen und pflegen werde.

## Neunzehnter Abſchnitt.

# Die neueren Veranſtaltungen auf ſozialem Gebiete insbeſondere.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Maſſe der badiſchen Iſraeliten ſo wenig wohlhabend, daß die Fürſorge für ihre Ortsarmen und für die große Zahl der aus andern deutſchen und außerdeutſchen Ländern zureiſenden, vom Wanderbettel ſich ernährenden Glaubensgenoſſen eine über den Kreis der Gemeinde hinausgreifende freiwillige ſoziale Tätigkeit kaum aufkommen ließ. Es fehlte zwar nicht an iſraelitiſchen Stiftungen. Die bedeutenderen darunter hatten jedoch entweder kirchliche Zwecke, wie die Unterhaltung von Talmudiſten und Talmudſchulen, oder ſie beſchränkten die Genußberechtigung auf Angehörige beſtimmter Familien, ſo insbeſondere die zahlreichen

[1] Beim Erſcheinen dieſer Schrift waren unſere den Akten entnommenen Angaben über die Klaus bereits gedruckt.

Brautaussteuerstiftungen. Die erste auf die ganze Religionsgemeinschaft sich erstreckende Stiftung, die den weltlichen Studien dient, ist die des Bernhard Höber in Karlsruhe vom Jahre 1855. 1880 kam die Lazarus Maassche Stiftung in Mannheim hinzu. Sie sind bis jetzt die einzigen geblieben. In der gleichen Richtung wirkt der 1833 in Mannheim begründete Studienverein, der zwar nur dortige Gemeindegenossen als Mitglieder hat, aber in liberaler Weise auch Studierende der gelehrten, künstlerischen und technischen Berufe aus anderen Gemeinden berücksichtigt. Er besitzt ein Vermögen von 35000 Mk. und hat 1908 Stipendien in Höhe von 4000 Mk. bewilligt.

Der älteste sozial tätige israelitische Landesverein ist der 1851 von der Lehrerschaft begründete und zahlreicher passiver Mitglieder sich erfreuende Naphtali Epstein-Verein zur Unterstützung bedürftiger israelitischer Lehrer und deren Witwen (o. S. 294). Er besitzt seit 1894 Körperschaftsrechte. Von 1874, wo der Verein erst 4400 Mk. Vermögen besaß, bis Ende 1908 wurden Unterstützungen im Gesamtbetrage von 49000 Mk. gegeben und 36000 Mk. als Grundstock angesammelt. Vereinsvorsitzender ist seit 1901 der derzeitige Oberratssekretär Direktor J. Driesen in Karlsruhe.

1885 regt der sehr energische Vorsteher Baruch Dukas in Freiburg im Einverständnis mit dem dortigen Bezirksrabbiner die Gründung des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des badischen Oberlandes an. 1886 erfolgt die Konstituierung mit Professor Dr. Rosin als Vorsitzendem. Von 1896 an wird der Verein, der seit 1889 eine selbständige Abteilung des für den fraglichen Zweck gebildeten Landesvereins darstellt (o. S. 413), von Rechtsanwalt Dr. Daniel Mayer und seit dessen Ableben (1906) von Rechtsanwalt Siegmund Kassewitz in Freiburg geleitet. 1906 wird als Ergebnis der Vereinstätigkeit festgestellt, daß von den früheren Lehrlingen 44 mit gutem und teilweise ausgezeichnetem Erfolg als Meister und Gesellen auf ihrem erlernten Handwerk arbeiten, während 10 wegen Kränklichkeit oder aus anderen triftigen Gründen, 6 wegen Unfähigkeit einem sonstigen Berufe sich zuwenden

mußten und 2 gestorben waren. Bis 1908 sind an Beiträgen, Spenden und Zinsen 62000 Mk. vereinnahmt, 48000 Mk. verausgabt, 18000 Mk. als Grundstock angesammelt worden. Die 1890 für die mittlere Landesgegend gegründete Abteilung Karlsruhe hat unter der Leitung des Bankiers M. A. Straus daselbst für 72 Lehrlinge gesorgt, 37000 Mk. eingenommen, 29000 Mk. ausgegeben, 7000 Mk. als Grundstock angelegt. Die im gleichen Jahre gebildete Abteilung Mannheim, die sich auf das ganze Unterland erstreckt, stand zunächst unter dem Vorsitz des Oberrats David Aberle, dann des Landgerichtsrats Traub und wird seit 1898 von dem Handelsrichter Julius Darmstädter geleitet. Bis 1908 betrugen die Einnahmen 58000 Mk., die Ausgaben 43000 Mk. und das angesammelte Vermögen 14000 Mk. 111 Lehrlinge wurden ausgebildet. Als Handwerke und sonstige technische Berufe wurden in den drei Abteilungen außer den gewöhnlichen namentlich folgende gewählt: Kunstschlosser, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Instrumentenmacher, Graveur, Goldschmied, Zahntechniker, Friseur, Buchdrucker, Lithograph, Xylograph, Photograph, Kunststicker, Gärtner, Zigarrenmacher. Die Lehrlinge wurden nur bei tüchtigen Meistern untergebracht, arbeiteten mit wenigen Ausnahmen zu deren Zufriedenheit und fanden später fast durchweg ein gutes Fortkommen. Aus der Lehre entlassene junge Handwerker, die eine weitere Ausbildung durch Besuch von Fachschulen (z. B. Schneiderakademie, Ingenieurschulen, Vergoldeanstalt) erstrebten, erhielten zu diesem Zwecke Beihilfen, selbständige Handwerker kleinere Darlehen. Auch Studierende der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste sowie Zöglinge der Baugewerke- und der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe wurden unterstützt.

Die Leistungen des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten werden ergänzt durch die Tätigkeit der nach Errichtung der B. Dukas-Stiftung (o. S. 461) für die Förderung der Bodenkultur unter den Israeliten des Großherzogtums von dem Oberrate eingesetzten Kommission, in welche Fabrikant Simon Bernheimer, Privatmann A. L. Stern

und Regierungsbaumeister Theodor Baer berufen werden; an des letzteren Stelle tritt 1908 Rechtsanwalt Dr. Moritz Straus in Karlsruhe. Es wurde damit begonnen, israelitische Lehrer auf dem Lande in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht auszubilden, damit von ihnen aus Lust und Liebe zu diesen Berufszweigen sowohl bei der Jugend als bei den Erwachsenen sich verbreite. Ein theoretischer und praktischer Unterrichtskurs für israelitische Lehrer wurde erstmals 1903 in Müllheim unter der Leitung des dortigen, auf dem Gebiete des Garten- und Obstbaues bewährten Hauptlehrers Seligmann sowie des Landwirtschaftsinspektors Bach abgehalten. 1906 fand ein solcher Kurs in Baiertal statt. In der Folge sollen die israelitischen Lehrer die staatlicherseits eingerichteten allgemeinen Kurse besuchen. Viele Kursteilnehmer haben schon Nutzgärten angelegt und treiben Bienenzucht, wobei sie von der genannten Kommission, der als geistiger Urheber der Dukas-Stiftung Bankier Ludwig Weil in Freiburg beratend zur Seite steht, finanziell unterstützt werden.

In enger Verbindung mit den vorgenannten Abteilungen des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten steht das 1902 von der Landessynagoge errichtete Lehrlingsheim in Karlsruhe (o. S. 460), in welches ausgewählte Lehrlinge aus dem ganzen Lande aufgenommen werden. In dem Heim, zu dessen Verwalter der Lehrer Moses Lippmann bestellt wurde, wird ihnen gute Verpflegung, Fortbildungsunterricht und eine der elterlichen ähnliche Fürsorge zuteil. Die Meister bevorzugen die in dem Heim untergebrachten Lehrlinge wegen ihres geordneten Wesens, ihrer Anstelligkeit und Strebsamkeit. Auch ihre Leistungen in den öffentlichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen, die sie zu besuchen haben, werden gelobt und nicht selten mit Auszeichnungen bedacht. Die unmittelbare Aufsicht über das Lehrlingsheim führt eine Kommission, die von je einem Mitglied des Oberrats und des Synodalausschusses, den Vorsitzenden der drei Abteilungen des vorgenannten Vereins und einem Fachmann als Inspektor — seit dem Bestehen der Anstalt Fabrikant Simon Bernheimer in Karlsruhe — gebildet wird.

Die ältere Anstalt der Landessynagoge, das Israelitische Landesstift (o. S. 405), hat seit 1886 den angehenden Lehrern Unterkunft sowie Unterricht im Religionsfache und im Kantorat gewährt. Sie sind nahezu alle in angemessene Stellungen gelangt; einzelne wurden an höhere Schulen außerhalb Badens berufen. Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand des Direktors Driesen, der den umfassenden Religionsunterricht erteilt. Im Kantorat unterrichtet der Heidelberger Kantor S. Scheuermann, der auch die in den letzten Jahren abgehaltenen Fortbildungskurse für Kantoren geleitet hat. Die Verpflegung der Seminaristen ist seit der 1904 erfolgten Verlegung des Lehrlingsheims in das Gebäude des Landesstifts in zweckmäßiger Weise mit der der Lehrlinge vereinigt. Für das Landesstift ist ein dreigliedriger Verwaltungsrat bestellt. Besondere Verdienste erwarben sich die ersten Mitglieder desselben: Baruch Bernheim, Adolf Dreyfuß und Anton Haas. Der letztere ist noch jetzt Vorsitzender. Sehr tätige und sachverständige Kräfte sind seit 1902 Fabrikant S. Schnurmann und als stellvertretendes Mitglied Fabrikant Simon Bernheimer. Das Vermögen des Landesstifts, das hauptsächlich in zwei Grundstücken (Stefanienstraße 9 und 11) besteht, beträgt etwa 122 000 Mk., nach Abzug der Schulden 62 000 Mk., wovon 20 000 Mk. von dem Begründer und steten Förderer der Anstalt E. J. Loewe in London herrühren.

Nahezu ebenso alt als das Landesstift ist der 1888 auf Anregung des Bezirksrabbiners Dr. Jos. Eschelbacher und des Synagogenrats in Bruchsal begründete Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen im Großherzogtum. 1889 wurden 17 Kinder in Pflege genommen, 1908 waren es 90. Im ganzen erstreckte sich die Fürsorge des Vereins auf 325 Ganz- und Halbwaisen sowie solche Kinder, die von den Eltern nicht ernährt werden können. Der Aufwand für dieselben betrug 218 000 Mk. Die Pfleglinge werden zumeist in Landgemeinden, womöglich bei Verwandten oder Lehrern, untergebracht; die der Schule entlassenen werden tunlichst für Handwerke und technische Berufsarten ausgebildet. Das Vermögen des Vereins, der sich großer Beliebt-

heit erfreut und daher außer den Mitgliederbeiträgen viele Schenkungen und Vermächtnisse erhält, ist auf rund 280 000 Mk. angewachsen. An der Spitze des Vereins stand zunächst Dr. Eschelbacher; seit dessen Weggang nach Berlin im Jahre 1900 liegt die Leitung in der Hand des Synagogenratsvorstehers und Stadtrats Louis Marx in Bruchsal. Neben dem Landesverein bestehen noch besondere Waisenvereine für die israelitischen Gemeinden Mannheim und Freiburg. Der Mannheimer Verein ist 1857 von Rabbiner Präger errichtet und hat ein eigenes Waisenhaus für Knaben, während er die Mädchen in Familien unterbringt. Er hat seit seinem Bestehen für 246 Pfleglinge mit einem Aufwande von 483 000 Mk. gesorgt. Sein Gesamtvermögen beträgt 371 000 Mk. Der seit 1874 bestehende Freiburger Waisenverein hat 18 500 Mk. aufgewendet und besitzt ein Vermögen von 51 000 Mk.

Ebenso dringend wie die Waisenfürsorge war die Schaffung eines Asyls für alleinstehende ältere und bresthafte jüngere Personen. Dem zu diesem Zweck 1896 ins Leben gerufenen Landesverein, dem noch im gleichen Jahre Körperschaftsrechte verliehen wurden, flossen rasch erhebliche Schenkungen, Vermächtnisse und Jahresbeiträge zu, so daß schon 1897 mit dem Bau der Anstalt, die den Namen „Friedrichsheim" erhielt, in der hierfür besonders geeigneten großen ländlichen Gemeinde Gailingen begonnen werden konnte. Bei der Eröffnung im Oktober 1898 (o. S. 450) waren 9 Pfründner und Pfleglinge aufgenommen, gegenwärtig sind 35 vorhanden und im ganzen haben bisher 65 Aufnahme gefunden. Die Einnahmen betrugen bis zum Schlusse des Jahres 1908 294 000 Mk. (darunter 40 500 Mk. auf den Namen des Heidelberger Professors Hofrat Moos und dessen Frau Sophie geb. Haas, von dieser und ihren Erben gestiftet). Das aus Gebäude mit Park, Inventar und Kapitalien bestehende Vermögen des Vereins beträgt 196 500 Mk. Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist seit Errichtung des Vereins Bezirksrabbiner Dr. Lewin in Freiburg. In Gailingen selbst wirkt ein Lokalvorstand. Unter den vielen, die sich um das Friedrichsheim verdient gemacht

haben, sind besonders zu nennen die Bezirksältesten Baruch Dukas und Heinrich Epstein in Freiburg, Jakob Bernheimer und Ludwig Rothschild in Gailingen, Rechtsanwalt Dr. Max Friedberg in Karlsruhe, Oberrat Simon Bensheim und Julius Ettlinger in Mannheim, Bezirksältester Ernst Carlebach in Heidelberg.

Als Anstalt der Landessynagoge wird sich, wenn das Gelände endgültig zur Verfügung gestellt ist, in Dürrheim, dem höchstgelegenen Solbad Europas, bald das „Friedrich-Luisen-Hospiz" für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene (o. S. 471) erheben.

In diesem Zusammenhang sind auch zwei israelitische Landesstiftungen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu nennen: die von dem Synagogenrat in Freiburg verwaltete Gustav und Dr. Robert Weilsche Stiftung (1906) und die M. A. von Rothschildsche Lungenheilstätte in Nordrach, letztere 1900 von Baronin Adelheid von Rothschild in Paris errichtet und von einem besonderen Verwaltungsrat geleitet, an dessen Spitze Bezirksrabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach steht.

Eine eigenartige Einrichtung, die vielfach ebenfalls Kranken und Notleidenden zugute kommt, sind die Tugendpreise, die aus einem zugunsten der Israeliten Frankreichs, Elsaß-Lothringens und Badens gestifteten Vermächtnis des Rentners Michel Weil in Straßburg und seiner Ehefrau, einer geborenen Seeligmann von Karlsruhe, seit 1893 für den badischen Anteil von dem Oberrate verliehen werden. In dem einen Jahre erhalten zwei Familien oder Einzelpersonen, die „durch Beweise von großen Tugenden, guter Führung, Großmut und Menschenliebe" dessen würdig erscheinen, Preise von je 635 Mk., im nächsten Jahre drei würdige Witwen, vorzugsweise solche mit Kindern jugendlichen Alters, Preise von je 420 Mk., und im dritten Jahre wird der verfügbare Betrag von nahezu 1300 Mk. zu Preisen für israelitische Institute, Autoren, Rabbiner und Lehrer, die um die sittliche Förderung der Glaubensgenossen sich besonders verdient gemacht haben, verwendet. Die bezeichnete Reihenfolge muß stets eingehalten werden.

Eine schöne Frucht dieses Vermächtnisses, soweit daraus Institute bedacht werden sollen, ist die von dem Oberrat geschaffene Wanderbibliothek für mittlere und kleinere israelitische Gemeinden (o. S. 463), die schon weit über tausend Bände umfaßt und deren wechselnde Serien in zahlreichen Gemeinden unter steter Zunahme der Zahl der Leser eifrig benützt werden. Die Bibliothek wird durch eine Kommission verwaltet, der Direktor Driesen als Vorsitzender, ferner die Professoren Dr. Reichenberger und Dr. Hanauer, der Bibliothekar an der Hof- und Landesbibliothek Rieser und die Hauptlehrerin Gabriele Homburger, sämtlich in Karlsruhe, angehören.

Der 1843 in Amerika von jüdischen Männern deutscher Herkunft nach dem Vorbild des Freimaurerordens gegründete und dort sehr verbreitete Bne Brith-Orden (United Orden Bne Brith, d. h. Vereinigter Orden der Söhne des Bundes) mit dem Zweck der Entwicklung der geistigen und sittlichen Kräfte der Juden und des Judentums fand, nachdem er in Norddeutschland schon 1882 eingeführt worden war, im folgenden Jahrzehnt auch in Baden eine Stätte. 1894 wurde die Friedrich-Loge in Heidelberg, 1896 die August Lamey-Loge in Mannheim, 1898 die Karl-Friedrich-Loge in Karlsruhe, 1900 die Breisgau-Loge in Freiburg begründet. Schon die Benennungen zeugen von dem warmen Heimatsgefühl der in diesen Organisationen Vereinigten und ihrer dankbaren Verehrung der „Befreier". Die Logen bilden ein Gegengewicht gegenüber dem materialistischen Zug der Zeit sowie gegenüber der Zersplitterung und dem trennenden Kastengeist unter den städtischen Israeliten, indem sich in ihnen Angehörige der verschiedenen sozialen Schichten und religiösen Richtungen[1] zur Pflege des Idealismus, zu edler

[1] Der Landessynagoge nicht angehörige Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe haben sich, wie an der dortigen Karl Friedrich-Loge, so auch an den vorgenannten wohltätigen Landesvereinen beteiligt. Anderseits wurde ein solcher außerhalb der Landessynagoge Stehender von dem Oberrate in die Kommission für das Lehrlingsheim berufen, der Sohn eines andern zum Religionsunterricht im Landesstift und zur Religionslehrerprüfung zugelassen.

Geselligkeit, erziehlich-fortbildender Tätigkeit und sozialer Arbeit zusammenfinden. Sehr verdienstlich ist auch die Heranziehung der Frauen zur Teilnahme und tätigen Mitwirkung an diesen Aufgaben. Unter den Wohlfahrtsbestrebungen sind außer der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder die Errichtung von Ferienkolonien, die geselligen Veranstaltungen für junge Mädchen im kaufmännischen Beruf sowie die Ausbildung jüdischer Krankenpflegerinnen hervorzuheben.

Die antisemitische Strömung an den deutschen Hochschulen und die nahezu vollständige Ausschließung der jüdischen Studierenden von allen akademischen Verbindungen (s. o. S. 346) führte zur Bildung besonderer jüdischer Korporationen, die die deutsch-vaterländischen Ideale in Verbindung mit jüdischem Selbstbewußtsein, unter Fernhaltung einseitig konfessioneller Bestrebungen, pflegen wollen. In Baden bestehen solche jüdischen Korporationen an den Universitäten Heidelberg und Freiburg. Es ist vorerst leider geringe Aussicht vorhanden, daß durch volle Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung der Israeliten und durch ihre Aufnahme in die Korps, Burschenschaften und anderen sie derzeit ausschließenden Verbindungen die Veranlassung für den Fortbestand der besonderen jüdischen Verbindungen wegfällt.

Eine für die badischen Israeliten in Betracht kommende umfassende soziale Veranstaltung ist der 1903 gegründete Verband der Deutschen Juden. Er will alle den Juden im Deutschen Reiche gemeinsamen Interessen, die religiösen jedoch nur soweit es sich um Abwehr von Angriffen handelt, vertreten. Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt, die sich aus Delegierten von Gemeinden und Verbänden sowie aus besonders eingeladenen Einzelpersonen zusammensetzt. Entsprechend ist auch der ständige geschäftsführende Ausschuß mit dem Sitz in Berlin gebildet; ihm gehört für Baden Oberrat und Stadtrat Fritz Homburger in Karlsruhe an. Die Haupttätigkeit des Verbandes bestand bis jetzt in der eingehenden Feststellung und öffentlichen Erörterung der Lage der Juden im Deutschen Reiche im allgemeinen sowie in der Einreichung von Vorstellungen und Denk-

ſchriften über einſchlagende wichtige Fragen der Geſetzgebung und Verwaltung bei den zuſtändigen Behörden.

Auch an der 1902 auf Anregung des Marburger Kantianers Geh. Regierungsrat Hermann Cohen begründeten, von dem Hiſtoriker Prof. Dr. Martin Philippſon in Berlin geleiteten Geſellſchaft zur Förderung der Wiſſenſchaft des Judentums und an der ihr zur Seite gehenden orthodoxen Literariſchen Geſellſchaft in Frankfurt a. M. ſowie an dem von dem Schriftſteller Dr. Guſtav Karpeles in Berlin geſchaffenen Zentralverband der Vereine für jüdiſche Geſchichte und Literatur (o. S. 406) haben ſich die badiſchen Iſraeliten beteiligt, und nicht gering ſind ihre Leiſtungen für die großen Hilfsorganiſationen zugunſten der oſteuropäiſchen und orientaliſchen Glaubensgenoſſen, nämlich für die Alliance israélite universelle, von der ſeit 1901 eine beſondere deutſche Konferenzgemeinſchaft gebildet iſt, für den Hilfsverein der Deutſchen Juden (ſeit 1901) und für den Koloniſationsverein Eſra (ſeit 1884).

## Zwanzigſter Abſchnitt.

# Die Jahrhundertfeier der iſraelitiſchen Religionsgemeinſchaft.

Eingedenk der entſcheidenden Bedeutung, welche das Edikt Großherzog Karl Friedrichs vom 13. Januar 1809 für die Iſraeliten Badens in bürgerlicher wie in kirchlicher Beziehung gewonnen hat, ordnete der Oberrat, nachdem ein Jahrhundert ſeit jenem hochherzigen Geſetzgebungsakte verfloſſen war, für den auf den 13. Januar 1909 folgenden Sabbat eine gottesdienſtliche Jubiläumsfeier in allen Synagogen des Landes an mit Feſtpredigt und einem Gebet zum Gedächtnis der verſtorbenen Großherzoge und ihrer um die Iſraeliten beſonders verdienten Räte, ferner der verewigten Oberratsmitglieder, beſonders des Oberlandrabbiners Aſcher Loew und des Oberrats Naphtali Epſtein, ſowie aller heimgegangenen Glaubensgenoſſen, die als

Rabbiner und Lehrer, Synagogenräte und Bezirksälteſte im Dienſte der Landesſynagoge erſprießlich gewirkt hatten.

Eine ſinnige und eindrucksvolle Kundgebung war die zum Jubiläumstage erfolgte Niederlegung von Kränzen ſeitens des Oberrats an den auf den öffentlichen Plätzen der Reſidenzſtadt befindlichen Denkmälern Karl Friedrichs ſowie der Großherzoge Karl, Ludwig und Leopold, ferner in der neuen Grabkapelle des Großherzoglichen Hauſes am Sarge Friedrichs I., ſodann an den Grab- oder öffentlichen Denkmälern der Staatsmänner Johann Nepomuk Friedrich Brauer, Ludwig Winter, Auguſt Lamey, Gottfried Freiherr von Duſch und Wilhelm Nokk. Die Inſchriften auf den Kranzſchleifen bezeichneten den beſonderen Grund der Ehrung jedes der Gefeierten.

Großherzog Friedrich II. empfing am 13. Januar eine Abordnung des Oberrats und des Synodalausſchuſſes mit dem landesherrlichen Kommiſſär an der Spitze und nahm von ihr eine Adreſſe folgenden Inhalts entgegen:

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Auf ihr erſtes Jahrhundert blickt heute die badiſche Landesſynagoge zurück, und mit demütigem Dank gegen den Herrn der Welt, der die Zeiten ändert, vereinigen ſich die Empfindungen tiefſter Dankbarkeit gegenüber den erlauchten Fürſten, die mit weiſem und hohem Sinn unſerer Glaubensgemeinſchaft eine würdige Stellung neben den andern Bekenntniſſen verliehen und ihre Glieder zu guten und nützlichen Staatsbürgern gemacht haben.

Am 13. Januar 1809 hat Eurer Königlichen Hoheit glorreicher Ahnherr Großherzog Karl Friedrich mit dem ſiebenten Konſtitutionsedikt ſeine für die moderne Staatsverfaſſung grundlegende Geſetzgebung abgeſchloſſen. Durch dieſes Edikt iſt nicht nur unſerer Glaubensgemeinſchaft die konſtitutionsmäßige Aufnahme und eine den großen Landeskirchen ähnliche Organiſation gewährt, ſondern auch jedem einzelnen Iſraeliten der Weg zum vollen Bürgerrecht angebahnt worden. Damit hat der große Geſetzgeber für ſeine gedrückten und mißachteten iſraelitiſchen Untertanen eine damals ungeahnte Entfaltung geiſtiger Kraft und Regſamkeit ermöglicht.

Auf dem von dem Unvergeßlichen gelegten Grunde iſt von ſeinen Nachfolgern auf dem Throne weiter gebaut worden. Eurer Königlichen Hoheit Höchſtſeligem Herrn Vater, Großherzog Friedrich, hat

Gott es gegeben, hier wie auf so vielen andern Gebieten der Vollender des von HöchstSeinem Großvater Begonnenen zu sein. Nicht allein die volle bürgerliche Gleichstellung danken ihm Badens Israeliten, sondern auch die moderne Ausgestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse.

Eure Königliche Hoheit sind der treue Erbe und Bewahrer der edlen Überlieferungen des ruhmreichen Hauses der Zähringer. Eurer Königlichen Hoheit Throne nahen wir deshalb heute, um der durch ein volles Jahrhundert bewährten dankbaren Anhänglichkeit der Israeliten an das Großherzogliche Haus, die auch eine im Auftrage des Oberrats verfaßte Geschichte derselben bekunden soll, bei diesem bedeutsamen Anlasse besonderen Ausdruck zu geben und das Gelöbnis treuer Arbeit und unbegrenzter Opferwilligkeit für das Wohl der teuren Heimat und für den Ruhm des deutschen Namens zu erneuern.

Der allgütige Gott aber lohne Eurer Königlichen Hoheit die edlen Gesinnungen und Handlungen Ihrer erlauchten Vorfahren und lasse das Andenken der Gerechten für Eure Königliche Hoheit und für Ihr Volk zum Segen sein!

In tiefster Ehrfurcht verharren namens der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Eurer Königlichen Hoheit untertänigst treugehorsamste Mitglieder des Oberrats:

| | | |
|---|---|---|
| Dr. **Mayer.** | Dr. **Steckelmacher.** | **L. Ettlinger.** |
| Dr. **Appel.** | **F. Homburger.** | Dr. **Lewin.** |
| Dr. **Hachenburg.** | Dr. **Th. Kaufmann.** | Prof. Dr. **Loewy.** |

Mitglieder des Synodalausschusses:

| | |
|---|---|
| **Louis Marx.** | **S. Kassewitz.** |
| Dr. **Pinkuß.** | **Ed. Bauer.** |

Nach Verlesung der von dem badischen Maler Ernst Kaufmann in München künstlerisch ausgeführten Adresse[1] dankte der Großherzog in einer herzlichen Ansprache für alles, was die Adresse in so schöner Weise zum Ausdruck bringe. Immer mehr werde erkannt, wie sein Urgroßvater einen weiten Blick gehabt habe für die Bedürfnisse des unter ihm geeinten Landes und für die Anforderungen der neuen Zeit. Was Karl Friedrich, gesegneten Andenkens, geschaffen, sei grundlegend und beispielgebend geworden für die Verhältnisse, deren wir uns heute zu erfreuen haben. Er wolle diese Traditionen ganz ebenso wie sein seliger Vater pflegen und das Wohl aller Landeskinder im Auge haben — ohne Unterschied.

[1] Beschreibung derselben VOBl. 1909, S. 8.

Sehr angenehm berührte den Fürsten, wie er ausdrücklich hervorhob, die pietätvolle Schmückung des Denkmals seines Urgroßvaters und der Ruhestätte seines Vaters und ebenso die Ehrung der verewigten Staatsmänner, die sich ihnen zur Durchführung ihrer Ideen zur Verfügung gestellt hätten. Freudige Aufnahme fand auch die Mitteilung, daß die für das Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürrheim noch erforderlichen Mittel trotz der Ungunst der Zeit zum Jubiläumstage vollständig bereitgestellt worden seien. Dem Oberratsvorsitzenden Geheimerat und Ministerialdirektor Becherer drückte der Großherzog seine besondere Befriediguug über die von ihm durch mehr als zwei Jahrzehnte der Landessynagoge geleisteten wertvollen Dienste aus, und bei dem Auftrag an die Mitglieder der Abordnung, ihren Glaubensgenossen seine herzlichen Wünsche für deren Wohl zu übermitteln, nannte er diese „unsere lieben Landsleute". Dieser Verlauf der Audienz wurde innerhalb und außerhalb Badens, und nicht allein auf seiten der Israeliten, beachtet und gewürdigt. Er verstärkte die Überzeugung, daß Friedrichs des Ersten Sohn und Nachfolger, von dem trotz seiner erst kurzen Regierungszeit hinreichend bekannt ist, daß er gründlich prüft und selbständig denkt, in den Bahnen seines erleuchteten Vaters, dessen Leitsterne Freiheit und Ordnung, Humanität und Patriotismus waren, weiterzuschreiten gewillt sei.

So ist die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden in ihr zweites Jahrhundert eingetreten. Ein abschließendes Urteil über ihre Wirksamkeit in den ersten hundert Jahren muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Als geschichtliche Tatsache darf jedoch hier noch festgestellt werden, daß zu allen Zeiten die große Mehrheit der badischen Israeliten die kirchliche Gesamtorganisation als eine nach innen und außen überwiegende Vorteile bietende und darum festzuhaltende Errungenschaft betrachtet hat und daß diese vom Staate geschaffene und geförderte Organisation in ihren Lebensäußerungen niemals mit den staatlichen Interessen in Widerstreit geraten ist.

# Berichtigungen und Zusätze.

Seite 14, Zeile 4 ist das Komma vor „wie" zu streichen.
„ 104 ist in Fußnote 1 nach „Neuere Geschichte" zu ergänzen: „bis 1815".
„ 137, Zeile 17 bis Seite 141, Zeile 15, gehört zum siebenten Abschnitt auf Seite 150 und 153.
„ 226, „ 19 ist der Hinweis auf Fußnote 4 zu streichen.
„ 227, „ 15 ebenso.
„ 227, „ 26 ist bei „Königshofen" auf Fußnote 4 zu verweisen.
„ 334, „ 33 bei „Bezirksältesten Breisacher" hinzuzufügen: „der talmudisch gebildet und praktisch tüchtig war".
„ 374, „ 25 ist noch Bezirkstierarzt Adolf Maier in Konstanz zu nennen.
„ 407, „ 27 ist einzuschalten: „Sehr verdienstlich ist des Mannheimer Klausstiftungs-Rabbiners Dr. Julius Fürst Glossarium Graeco-Hebraeum oder Der griechische Wörterschatz der jüdischen Midraschwerke, ein Beitrag zur Kultur- und Altertumskunde (1890)."
„ 410, „ 28 ist nach „neuerer" zu lesen „wissenschaftlicher".
„ 441, „ 9 ist beizufügen: „Aus den seitdem geführten Tagebüchern über die vorgenommenen Beschneidungen ergibt sich, daß — abgesehen von der schon früher seitens medizinischer Autoritäten hervorgehobenen sanitären Bedeutung der Circumcision im allgemeinen — zahlreiche Fälle von Phimose und Verwachsung vorkommen, die unter allen Umständen chirurgisches Eingreifen erfordert hätten."
„ 444, „ 16 ist nach dem Worte „wirken" anzumerken: Vgl. D. H. Mayer, Die religiösen Bräuche des Judentums, 1891.
„ 505, „ 13 ist nach dem Worte „aus" anzumerken: „Nachdem Geheimerat Becherer am 29. Dezember 1908 unter vielseitigen Ehrungen — auch eine gemeinsame Adresse des Oberrats und des Präsidiums der Synode wurde überreicht — seinen siebzigsten Geburtstag begangen

hatte, trat er im Mai 1909 in den Ruhestand, wobei er vom Großherzog zum Staatsrat ernannt wurde. So stand er, wie der Staatsrat Brauer am Anfang, in der gleichen Würde am Ende einer hundertjährigen Entwicklung der Landessynagoge, deren Angelegenheiten er in dem langen Zeitraum von 22 Jahren — länger als irgend einer seiner Vorgänger — in ebenso streng sachlicher und gerechter als milder und feinfühliger Weise geleitet hat. Sein Nachfolger als Ministerialkommissär bei dem Oberrate wurde der Referent für Volks-, Mittel- und Hochschulen sowie für Kunst im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm."